v. Ganghofer

Forstgesetz

Dritte Auflage

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck

Forstgesetz

Das

Forstgesetz

für das

Königreich Bayern

(neue Textirung vom Jahre 1896)

nebst den hiezu gegebenen Vollzugsvorschriften

erläutert

von

k. Geheimrath **August von Ganghofer.**

Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage.

·M·DCC·LXIII·

München 1898
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort zur dritten Auflage.

I. Das Forstgesetz vom 28. März 1852, in Kraft getreten am 1. Januar 1853, fand erstmals durch das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 Aenderung in vielfachen Punkten. Da der vor dieser Zeit schon beabsichtigten Erlassung eines vollständig neuen Forstpolizei- und Forststrafgesetzes nicht zu übersteigende Hindernisse entgegenstunden, beschränkte man im Jahre 1879 sich darauf, bezüglich des nach Art. 3 Abs. 3 des Einf.Ges. z. R.St.Pr.O. vorwiegend der Landesgesetzgebung überlassenen Verfahrens in „Forstrügesachen“ Vorsorge zu treffen.

Zu diesem Zwecke wurden die bis dahin hiewegen geltenden Bestimmungen einer Revision unterzogen und mit den in den übrigen Strafsachen geltenden Normen möglichst in Einklang gebracht, wobei zugleich an den sonstigen mit dem Strafverfahren zusammenhängenden forstgesetzlichen Bestimmungen jene Aenderungen vorgenommen wurden, welche erforderlich waren, um die Uebereinstimmung zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung thunlichst herzustellen.

Die bezüglichen Aenderungen sind durch die Bestimmungen der Art. 32 bis 43 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 für das (rechtsrheinische) Forstgesetz vorgesehen, — und zufolge Art. 69, sowie unter Hinweis auf Art. 70 dieses Gesetzes veröffentlichte die k. Staatsregierung durch Bekanntmachung vom 26. Sept. 1879

im Ges. u. VBl. Nr. 70 einen Abdruck des den bezüglichen neuen gesetzlichen Bestimmungen gemäß abgeänderten Textes des Forstgesetzes, wobei überall da, wo die bisherigen Artikel-Nummern eine Aenderung erfuhren, neben der neuen Artikel-Nummer auch die alte (letztere unter Einschaltung) beigefügt ward.

Diese Aenderungen bedingten auch den Erlaß revidirter allgemeiner Vollzugsvorschriften, welche durch die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1879 (Fin.MBl. Nr. 23 und Just.-MBl. Nr. 35) an Stelle der allg. Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 zu treten hatten.

Dieser Sachlage verdankte die 1. Auflage unserer Kommentarausgabe vom Jahre 1879 ihr Entstehen.

II. Die 2. Auflage des Kommentars ward nothwendig, als weitere Aenderungen am Forstgesetze (und an den Vollzugsvorschriften) hiezu in Veranlassung der Durchführung der durch Allerh. Verordnung vom 19. Februar 1885 gegebenen neuen Organisation der Staatsforstverwaltung erfolgten.

Auf Grund der durch § 17 des Finanzgesetzes für die XVII. Fin.Per. vom 21. April 1884 der k. Staatsregierung ertheilten Ermächtigung erfolgte eine K. Allh. Verordnung vom 2. Mai 1885 (Ges. u. VBl. 1885 Nr. 21 S. 267 ff.), welche anordnete, wie die Wahrnehmung der nach den verschiedenen Bestimmungen des Forstgesetzes den Forstämtern bezw. den Forstmeistern und deren Stellvertretern zugewiesenen Geschäfte und Befugnisse unter der neugeschaffenen Bezirks- und Personalformation fernerhin zu erfolgen habe.

Die durch ebengenannte Allerh. Verordnung hiezu ermächtigten k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erließen die nähern Bestimmungen zum Vollzuge der Allh. Verordnung durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 1885 Nr. 9359, wodurch auch die betreffs Abänderung der durch die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1879 gegebenen sog. revidirten Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes erforderlichen Bestimmungen getroffen wurden, während die im Fin.MBl. Nr. 19 vom Jahre 1888 S. 313, sowie in den Amtsblättern der weiter betheiligten Staatsministerien veröffentlichten „Besonderen Vor-

schriften zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen" (Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen vom 12. August 1888) völlig neuaufgestellt wurden. — In diesen ebenbemerkten neuen Vorschriften hatte (gegenüber den seitherigen) schon die formelle Eintheilung des Stoffes eine veränderte Gestalt gefunden, auch waren jene Veränderungen vorgesehen, welche aus den neuen forstorganisatorischen Bestimmungen nothwendig sich ergaben. Außer den hiedurch herbeigeführten formellen Aenderungen wurden aber auch noch einige neue Anordnungen in materieller Hinsicht vorgesehen, welche die früheren „besonderen Vollzugsvorschriften" nicht oder in weniger bestimmter Form enthalten hatten. Insbesondere wurde hiebei den anläßlich der vorausgegangenen Landtagsverhandlungen zu Tage getretenen Wünschen thunlichst Rechnung getragen, indem nicht bloß die Betheiligung von Vertretern der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften bei den Inspektionen ihrer Waldungen, sowie deren vorausgehende Einvernahme anläßlich des Entwurfes der Wirthschaftspläne vorgesehen, sondern auch dafür Sorge getragen ward, daß die Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften ihre Interessen anläßlich kommissioneller Verhandlungen und eventuell auch durch Erhebung von Sachverständigengutachten zu vertreten vermöchten. Zugleich wurden hinsichtlich Aufstellung der jährlichen Fällungsetats aus technischen Gründen und im wohlerwogenen Interesse der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften die Ausscheidung der Fällungsetats nach Haupt- und Zwischennutzung (End- und Zwischenerträge), sowie Bestimmung hinsichtlich der hienach bedingten bezw. zu erlassenden Einsparung allenfallsiger Mehrfällungen vorgesehen und hinsichtlich Umgangnahme von Herstellung der Wirthschaftspläne im Sinne des Art. 7 des Forstgesetzes und bezw. Ersatz der Wirthschaftspläne durch einfache generelle Beschreibungen (Wirthschaftsgutachten), sowie hinsichtlich der in der Praxis vielfach irrig aufgefaßten Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes eine dem Bedürfnisse entsprechende Interpretation getroffen, was an dieser Stelle besonders betont sei.

III. Die gegenwärtige

dritte Auflage

unseres Kommentares ist Folge der Aenderungen am Forstgesetze, welche die Verhandlungen der Landtagssession 1895/96 mit sich brachten. Aber schon in früheren Sessionen der Landesvertretung waren verschiedene, die forstgesetzlichen Bestimmungen und deren Vollzug betreffende Gegenstände zur Erörterung gekommen, so z. B. die Schutzwaldfrage, — und auch die k. Staatsregierung selbst hatte schon bei einigen Veranlassungen in Erwägung gezogen, ob und in welcher Richtung etwa am Forstgesetze Aenderungen sich empfehlen möchten, da nicht in Abrede zu stellen war, daß manche Mißstände und Härten, welche beim Vollzuge der forstgesetzlichen Bestimmungen in die Erscheinung getreten waren, zu beseitigen seien.

Dieser Gedanke fand weitere Ausgestaltung durch das Hervortreten der in der Kammer der Abgeordneten angenommenen Anträge Wagner u. Gen. vom 15. bezw. 25. Oktober 1895 (Landt.Verh. Beil. Nr. 389 u. 408), bezielend die Beseitigung der zwangsweisen Ablösung von Forstrechten, und des gleichfalls von der Kammer der Abgeordneten acceptirten Antrages Dr. Daller u. Gen. vom 16. Oktober 1895 (Landt.Verh. Beil. Nr. 391), welcher Antrag die Vorlage eines Gesetzentwurfs erbat, wodurch — soweit das Forstgesetz in Frage stund — namentlich bezielt werden solle: die ungeschmälerte Erhaltung der Forstrechte sei zu sichern, für Ablösung von Forstrechten sei die Abtretung von Grund und Boden als Regel aufzustellen und die Bestimmung des Art. 30 Abs. 2 zu beseitigen, es seien ferner die in einzelnen Strafbestimmungen des Forstgesetzes z. B. Art. 55 (56) liegenden Härten zu mildern und endlich, es sei die Einsetzung von sog. gemischten Kommissionen in Betracht zu ziehen.

Des weiteren war auch der Antrag Bär u. Gen. (Landt.-Verh. Beil. 395) eingekommen, welcher erbat, es möge durch Gesetz verfügt werden, daß Art. 6 des Forstgesetzes den Zusatz erhalte, die staatliche Oberaufsicht habe zu entfallen bei Gemeindewaldungen von 3 ha abwärts und bei nach dem 1. Oktober

1895 neuangelegten Waldungen, ferner seien den Gemeinden größere Befugnisse bei Bewirthschaftung ihrer Waldungen einzuräumen. Vom Antrage Bär u. Gen. lehnte die Kammer der Abgeordneten den ersten Theil ab, nahm aber den zweiten Theil an.

Diesen verschiedenen Anträgen gegenüber beschloß, nachdem Seitens der k. Staatsregierung die gute Wirkung des Forstgesetzes betont, dabei aber zugestanden worden war, daß man einzelne Mängel, welche im Gesetze selbst und beim Vollzuge zu Tage getreten wären, unter Erhaltung bezw. unter Befestigung des Hauptkernes des seitherigen Gesetzes rechtzeitig zu beheben trachten könne, die Kammer der Reichsräthe in der Sitzung vom 29. Januar 1896, über den Antrag Bär u. Gen. zur Tagesordnung überzugehen, dagegen sei an S. K. H. den Prinzregenten die Bitte zu richten, es möge dem versammelten Landtage ein Gesetzentwurf auf Aenderung des Forstgesetzes vorgelegt werden, durch welchen insbesondere die im Art. 30 Abs. 2 des Forstgesetzes vorgesehene Zwangsablösung von Forstrechten aufgehoben, die Frage der Schutzwaldungen einer andern Regelung entgegengeführt, die Zuziehung des Laienelementes zu den Entscheidungen der Forstpolizeibehörde über Streitfragen in Forstsachen vorgesehen und endlich die in einzelnen Strafbestimmungen des Forstgesetzes z. B. Art. 56 und 75 liegenden Härten gemildert würden; durch diesen Beschluß seien die Anträge Dr. Daller u. Gen. und Wagner u. Gen. für erledigt zu erklären.

Diesem Antrage stimmte die Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 14. Februar 1896 zu.

Nachdem die k. Staatsregierung schon seit längerer Zeit, bevor die Verhandlungen im Landtage die Sache aktuell machten, der Frage näher getreten war, das Forstgesetz einer Revision in jenen Punkten zu unterziehen, welche nicht mehr ganz zeitgemäß erschienen und Mängel aufwiesen, konnte sie den in vorstehendem Beschlusse gegebenen Anregungen unbedenklich zustimmen und so sah sie sich in die Lage gesetzt, dem Landtage bereits wenige Tage später, nämlich schon unterm 26. Februar 1896, den in Beil. Nr. 525 der Verh. d. K. d. Abg. pro 1896 ab-

gedruckten Gesetzentwurf, Revision des Forstgesetzes betr., vorzulegen.

Dieser Entwurf bezog sich, insoweit die Beschlüsse der beiden Kammern übereinstimmten, auf folgende 4 Punkte:

1. Aufhebung der im Art. 30 Abs. 2 vorgesehenen zwangsweisen Ablösung von Forstrechten,
2. Regelung der Schutzwaldfrage,
3. Beiziehung des Laienelementes zu den Entscheidungen der Forstpolizeibehörden mittels Einsetzung gemischter Kommissionen und
4. Milderung der in einzelnen Strafbestimmungen gelegenen Härten.

Zu einer Aenderung in der Richtung des Antrages Bär u. Gen. erschien, wie die Motive zum Entwurfe besagten, ein Bedürfniß nicht gegeben, nachdem die den Gemeinden gesetzlich eingeräumte freie Bewegung bei Verwaltung des in ihren Waldungen gelegenen Grundvermögens in den Bestimmungen der Artikel 6 mit 18 des Forstgesetzes gewahrt sei und bei Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen das Forstgesetz der Staatsregierung ohnehin einen mehr negativen Standpunkt insofern angewiesen habe, als sie darüber zu wachen habe, daß die Gemeinden keine die Nachhaltigkeit der Waldnutzungen überschreitenden Uebergriffe und keine den Fortbestand des Gemeindewaldes gefährdende unpflegliche Behandlung desselben eintreten lassen, während innerhalb dieser Grenzen die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden bei der Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeindewaldungen vorzugsweise zu berücksichtigen seien. In den Motiven zur Gesetzesnovelle (cfr. Verh. d. K. d. Abg. Beil. 525) ist ferner erörtert, wie eine Aenderung der forstgesetzlichen Bestimmungen in der Richtung des Antrages Bär u. Gen. nicht begründet erscheine, da schon die dermaligen forstgesetzlichen Bestimmungen bis an jene Grenze heranträten, welche der gemeindlichen Autonomie überhaupt durch die Interessen der künftigen Generation gezogen sei. Gleichwohl erklärte die Staatsregierung anläßlich der Berathung der Forstgesetznovelle von vorneherein sich bereit,

in eine Revision der „besondern Vollzugsvorschriften in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen“ aus folgenden Gesichtspunkten einzutreten:

a) thunlichste Förderung des mündlichen Verkehrs zwischen Gemeinden und Forstbehörden in allen, die Aufstellung von Wirthschaftsplänen und den jährlichen Waldnutzungsbetrieb betreffenden Angelegenheiten,
b) Vereinfachung der Formalitäten, welche in Gemeindesachen zu erfüllen sind,
c) Beachtung des Umstandes, daß die Gemeinde Eigenthümerin des Waldes sei und nicht mehr als nothwendig beschränkt werden solle,
d) Rücksichtnahme darauf, daß die Wirthschaftspläne, soweit es nach Lage der Sache zu ermöglichen sei, für längere Dauer als seither aufgestellt werden, zugleich Bedachtnahme auf Ersparung von Kosten für allzuhäufige, oft nicht nothwendige Erneuerung der Wirthschaftspläne und
e) Bedachtnahme auf richtige Bemessung der Termine für Holz- und Streuanweisungen, dann bezüglich der Aushaltung und Aufsetzung des aufgearbeiteten Holzes u. s. w.

Im Verlaufe der Landtagsverhandlungen fand der vorbemerkte Regierungsentwurf vom 26. Februar 1896 mit Zustimmung der Staatsregierung — und meist sogar auf Anregung, bezw. unter Redigirung des Wortlautes durch sie — noch einige Erweiterungen, und zwar hinsichtlich der Staatswaldungen in den §§ 1 und 2, hinsichtlich der Gemeindewaldungen in § 3, hinsichtlich der Lehenwaldungen in § 4, hinsichtlich der Forstrechtsablösungen in den §§ 5, 6, 7, hinsichtlich der Schutzwaldungen in den §§ 8 und 9, hinsichtlich des Verfahrens in den §§ 15, 21, 22, 23 und 24, dann hinsichtlich der Strafbestimmungen in den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 20 der Gesetzesnovelle vom 17. Juni 1896 (cfr. Anhang Ziff. I S. 386 ff.).

Diesen Vorgängen verdankt das Forstgesetz seine nunmehrige Gestaltung, welche es in Folge der nach § 25 der Novelle stattgehabten Neutextirung gefunden hat. Dieser § 25 ermächtigte

die Staatsregierung, wie durch die Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (cfr. Anhang Ziff. III S. 403 und 404) geschehen ist, den Text des Forstgesetzes maßgeblich der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Numerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate vorzunehmen. Im Texte des Gesetzes sind neben der neuen Artikel-Nummer auch die älteren — und zwar letztere in Bruchform — eingeschrieben und in Klammern beigefügt, wobei die Ziffer des Zählers die Artikel-Nummer des Gesetzes vom Jahre 1852 und die Ziffer des Nenners jene der Textirung vom Jahre 1879 bedeutet. Steht in solchem Bruch statt einer Zahl ein *, so bestund der Artikel im betreffenden Gesetzestexte nicht.

Zu § 21 Abs. 7 der Novelle erfolgte hinsichtlich der Wahlen der Beisitzer für die sog. gemischten Kommissionen eine k. Allerh. Verordnung vom 5. Juli 1896 (cfr. Anhang Ziff. II S. 398 ff.) und zum Vollzuge der jetzigen Artikel 2 mit 5, 23 mit 28, 30, 39, 40, 110 und 112 des Forstgesetzes ergingen neue Vollzugsvorschriften vom 18. Juli 1896 (cfr. Anhang Ziff. IV, 1 S. 405 ff.), wogegen in den seitherigen sog. revidirten Vollzugsvorschriften (festgesetzt durch die Bekanntmachungen der einschlägigen Staatsministerien vom 10. Oktober 1879 bezw. vom 20. Juni 1885) die §§ 1, 4, 7, 10, 11, 14 gestrichen wurden, wie im Texte der bezüglichen Vorschriften (cfr. Anhang Ziff. IV, 2 S. 422 ff.) ersichtlich gemacht ist.

Zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen ergingen in Erfüllung des, wie oben bemerkt, von der k. Staatsregierung gegebenen Versprechens an Stelle der frühern „besondern Vollzugsvorschriften“ vom 12. August 1888 völlig neue Vorschriften vom 12. Mai 1897 (cfr. Anhang Ziff. IV, 3 S. 448 ff.).

Alle diese (nunmehr zum völligen Abschluß gebrachten) einschneidenden formellen und materiellen Veränderungen zum Texte des Forstgesetzes selbst, insbesondere aber zu den Vollzugsvorschriften, im Zusammenhalte mit der neuen Textirung des Forstgesetzes vom Jahre 1896 machen den ferneren Gebrauch

aller älteren — kommentirten und nicht kommentirten — Handbücher des Forstgesetzes völlig unzuverlässig, ja geradezu unbrauchbar, so daß es unumgänglich erschien, auch unseren Kommentar einer gänzlichen Umarbeitung zu unterziehen.

Hiebei haben wir alle vom Jahre 1852 bis in die jüngste Zeit erschienenen, auf das Forstgesetz bezüglichen prinzipiellen Entschließungen der einschl. Staatsministerien, oberstrichterlichen Erkenntnisse und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, soweit solche nach den Normen der neuern Gesetze und Verordnungen bezw. nach der dermaligen organischen Gestaltung der Staatsforstverwaltung jetzt noch zutreffend erscheinen, sowie die jeweils einschlägigen Bestimmungen anderer Gesetze u. s. w. in den den einzelnen Artikeln angefügten Noten berücksichtigt. Diejenigen Noten, welche unserer 1880er Gesetzesausgabe und jener vom Jahre 1889 aus den Motiven zum Entwurfe des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung angefügt waren, wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen — zumeist unverändert bezw. nur formell ergänzt — auch in die gegenwärtige neue Gesetzesausgabe herübergenommen, einerseits um die Entstehung der betreffenden Gesetzesbestimmungen historisch nachzuweisen, anderseits aber auch deshalb, weil diese Noten gewiß vielfach zur sachlichen Erläuterung beizutragen und etwa zu einzelnen Artikeln erhobene Zweifel zu klären vermögen.

Eine eigene Kommentirung hat der Verfasser auch in gegenwärtiger Ausgabe nur zu einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Artikeln, bei welchen es ihm unerläßlich oder doch empfehlenswerth schien, gegeben, dagegen häufig den oberstrichterlichen Entscheidungen deren Motive, zuweilen aber auch kurze Notizen beigefügt, unter Umständen auf die Motive zum Forstgesetze vom Jahre 1852 bezw. zum Entwurfe vom Jahre 1846 sowie auf andere zur betreffenden Sache in Beziehung stehende Gesetze, Verordnungen, Instruktionen rc. zurückgreifend, soweit dieß zur Ergänzung oder Beleuchtung der bezüglichen Entscheidung selbst erforderlich oder für den praktischen Vollzug der forstgesetzlichen Bestimmungen nützlich erschien; insbesondere geschah dieß, sowie die Beisetzung von sog. Fußnoten in jenen

Fällen, in welchen aktenmäßig in der Praxis irgendwie schon Zweifel hervorgetreten waren und dadurch Anlaß sich ergab, hiewegen bestimmte Hinweise zu geben.

Oeftermalen sind im Texte des Kommentars (wie früher schon, so auch jetzt wieder) zu bestimmten Gesetzesabschnitten oder auch zu einzelnen Artikeln oder Gruppen von solchen zur nähern Beleuchtung des Gegenstandes „Vorbemerkungen" eingeschaltet, so z. B. Seite 9, 47, 83, 109, 173 und 307.

Besondere Sorgfalt in Bezug auf die historische Entwicklung sowohl, wie auf etwa erforderliche Präzisirung der Gesetzesmotive und der einschlägigen Landtagsverhandlungen wurde bei Kommentirung den neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen zugewendet, nicht minder aber auch jenen Punkten in verbliebenen Artikeln, bezüglich welcher, ohne daß eine Gesetzesänderung erfolgte, im Landtage Anregungen oder Besprechungen stattfanden.

Von den Noten des frühern Kommentars wurden selbstredend jene gestrichen, welche durch die veränderte Sachlage gegenstandslos geworden, doch mußten mehrfach (sowohl historischen Interesses wegen, wie zur zweckdienlichen Erläuterung der nunmehrigen Sachlage) solche Noten ganz oder theilweise, mit nöthigem Vermerk versehen, beibehalten werden, was insbesondere hinsichtlich einer Anzahl von oberstrichterlichen Erkenntnissen der Fall war.

Formell erhielt unsere jetzige Gesetzesausgabe eine auf wiederholt gehörte Wünsche zurückzuführende Aenderung, indem die Noten — wie der Text des Gesetzes — in größerem Drucke gegeben und jeweils den betreffenden Artikeln unmittelbar beigefügt wurden, wogegen für die ohnehin dem Gedächtnisse mehr eingeprägten Vollzugsvorschriften (wie seither) der kleinere Druck beibehalten wurde. Abweichend vom seitherigen Verfahren wurden sämmtliche Vollzugsvorschriften nebst dem Abdrucke der Forstgesetznovelle vom 17. Juni 1896, der K. Allerh. Verordnung vom 5. Juli 1896 und der Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 4. Juli 1896 gesondert im Anhange (S. 382 ff. des Buches) zum Abdruck gebracht und bei jedem einzelnen Artikel des Gesetzes in Klein-

druck der Hinweis auf die betreffende Stelle des Anhangs beigefügt. Es dürfte das Buch dadurch an Uebersichtlichkeit nur gewonnen haben.

Zur leichtern Orientierung ist im Kommentar der Gesetzestext etwas eingerückt, der Text der Noten aber in der ganzen Textbreite gedruckt.

Die Formularien zum Forstgesetze, welche bereits in unserer kleineren Handausgabe zum Abdruck gebracht sind, glaubten wir in gegenwärtiger Kommentarausgabe, als dahin nicht gehörig und in Rücksicht auf Raumersparniß, nicht aufnehmen zu sollen. An treffender Stelle sind übrigens die Amtsblätter, in welchen die Formularien abgedruckt sind, bezeichnet.

Dagegen haben wir der sachdienlichsten Erweiterung und Ergänzung des Nachschlageregisters eine besondere Sorgfalt zugewendet und getrachtet, neben thunlichster Kürze des Ausdrucks Reichhaltigkeit von Stichwörtern anzustreben und Verweisungen auf andere Stichwörter, was bei Gebrauch eines Nachschlageregisters so lästig fällt, möglichst einzuschränken. Als Grundsatz mußte — schon der Raumersparung wegen — gewahrt werden, auf die Noten bei bereits citirten Artikeln nicht nochmals besonders zu verweisen, da, wer den Artikel aufschlägt, auch die zugehörigen Noten lesen wird. Im großen Ganzen sind daher im Nachschlageregister Noten zumeist nur dann besonders citirt, wenn sie allein oder vorzugsweise den erforderlichen Aufschluß zu geben geeignet sind.

Schließlich habe ich noch besten Dank hier zum Ausdruck zu bringen für die Beihilfe, durch welche Herr Forstamtsassessor Ernst Weber (nunmehr in Inzell, früher hier) sowohl bei Zusammenstellung meiner Notizen, wie bei der Korrektur der Druckbogen mich wirksamst zu unterstützen die Güte hatte.

München, Oktober 1897.

Der Verfasser.

Allgemeine Inhalts-Uebersicht.

Abkürzungen.

a. V. oder Allg. VV. = Allgemeine (revidirte) Vollzugsvorschriften zum Forstgesetz v. J. 1852 bezw. 1879 und v. J. 1896 (das bezügliche Jahr in Klammern beigesetzt). Cfr. Anhang IV, 1 u. 2.
Ausf.Ges. = Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung.
Aussch.Prot. = Ausschußprotokoll.
b. V. oder Bes. VV. = Besondere Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen v. J. 1897, cfr. Anhang IV, 3.
Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis.
Bl. f. Rechtsanw. = Blätter für Rechtsanwendung.
Brater = Braters Kommentar (1855) zum Forstgesetz.
v. Bomhard = v. Bomhard und Koller, Kommentar zur Reichsstrafprozeßordnung.
Einf.Ges. = Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung.
E. d. OAG. = Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes, bezw. des obersten Gerichtshofes.
E. d. OLG. M. = Erkenntniß des Oberlandesgerichts München (welches an Stelle des früheren obersten Gerichtshofes getreten ist).
E. d. St.M. d. J. = Entschließung des Staatsministeriums des Innern.
E. d. St.M. d. Just. = Entschließung des Staatsministeriums der Justiz.
E. d. St.M. d. Fin. = Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen.
Erg.Bd. = Ergänzungsband.
FG. = Forstgesetz. — Entw. d. FG. = dessen Entwurf.
Fin.MBl. = Finanzministerialblatt.
Forstl. M. = Forstliche Mittheilungen, herausgegeben vom k. b. Ministerialforsteinrichtungsbureau, jetzt Ministerialforstabtheilung.
Forstgesetznovelle = Gesetz v. 17. Juni 1896, die Revision des Forstgesetzes v. J. 1852 betr.
Ges. u. VBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
GO. oder Gem.O. = Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins v. 29. April 1869.
Just.Min.Bl. = Justizministerialblatt.
K. d. Abg. = Kammer der Abgeordneten.
K. d. R. = Kammer der Reichsräthe.
Mot. = Motive.
N. = Note.
Plen.Erk. = Plenarerkenntniß.
PStr.GB. = Polizeistrafgesetzbuch.
Reg.Bl. = Regierungsblatt.
Reg.E. = Regierungsentschließung.
RCPr.O. = Reichscivilprozeßordnung.
RGVG. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
RStr.GB. = Reichsstrafgesetzbuch.
RStr.Pr.O. = Reichsstrafprozeßordnung.
Samml. prinz. Erl. = Sammlung prinzipieller Erlasse.
Samml. wicht. Entsch. = Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes.
Samml. oder Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Vollz.Ges. z. RStr.GB. = Gesetz v. 26. Dezember 1871 über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern.
Zeitschr. = Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern.

Forstgesetz
in neuer Fassung.

Erste Abtheilung.
Forstwirthschaftliche Bestimmungen.
I. Allgemeine Bestimmung.
Art. 1. $\left(\frac{1}{1}\right)$

Jedem Waldbesitzer[1]) steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes[2–6]) zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter[7]), sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Note 1. Waldbesitzer, sei er nun Eigenthümer, Nutznießer, Pächter und dergl. (cfr. Art. 36, 48 und 75, sowie die Noten daselbst).

Note 2. Wald im forstwirthschaftlichen Sinne ist eine mit wilden Holzarten bestandene und zur Erziehung und Gewinnung des Holzes bestimmte Bodenfläche von einer gewissen räumlichen Ausdehnung. Isolirte Baumgruppen fallen nicht unter diesen Begriff, auch wenn sie zur Holzzucht bestimmt sind (ebenso Parkanlagen, die nicht der Holzgewinnung, sondern nur dem Vergnügen dienen, dann Alleen, sowie Baumanlagen, die zum Obstbau bestimmt sind). Dagegen fallen unter die Vorschriften des Gesetzes diejenigen Waldungen, die neben der Holzbenutzung zugleich noch eine andere Bestimmung haben, so z. B. Thiergärten; ebenso Grundstücke, auf welchen der sog. Baumfeldbetrieb, Hackwaldbetrieb u. s. w. stattfindet. Naturwissenschaftlich (und ebenso im Sinne des gemeinen Sprachgebrauches) wird jede größere, mit wilden Holzarten bewachsene Fläche — ohne Rücksicht auf ihre wirthschaftliche Bestimmung — Wald genannt.

Das Forstgesetz wird als Objekt für seine „forstwirthschaftlichen" und „forstpolizeilichen" Bestimmungen unter der Benennung „Wald"

eine größere zur Erziehung und Gewinnung des Holzes (und der sich ergebenden Nebennutzungen) bestimmte Bodenfläche im Auge haben. Für die erforderliche Größe wird sich keine Norm geben lassen, der gesunde Menschenverstand wird bei Entscheidung in zweifelhaften Fällen nicht schwanken lassen. Nicht zu übersehen ist, daß in Art. 7 Abs. 4 bezw. Art. 11 des FG. selbst von kleineren Waldungen die Rede ist, deren geringer Umfang keine regelmäßige Benützung zuläßt (vide auch Brater, Forstgesetz, 1855 S. 17).

Ueber die Definition des Begriffes „Wald" liegen auch bereits oberstrichterliche Erkenntnisse vor, nämlich:

Note 3. Jede zur Erziehung und Gewinnung von Holz bestimmte Bodenfläche ist als „Wald" zu betrachten; die Frage, ob die forstliche Produktion als Selbstzweck oder als Mittel zu einem anderen Zwecke geübt werde, kann vor dem Gesetze nicht berücksichtigt werden, da solches eine derartige Ausscheidung nicht kennt. Begründung des E. d. OAG. v. 26. April 1861 (Zeitschr. VIII S. 101, 102). In demselben Erkenntnisse ist gesagt: Auch in den forstpolizeilichen Strafbestimmungen des FG. über die Ausübung der Weide bedeutet der Ausdruck „Wald" jede zur Produktion von Holzgewächsen bestimmte Bodenfläche, ohne Unterschied, ob das Holz um seiner selbst willen, oder nur zum Schutze des Graswuchses für die Ausübung der Weide gezogen wird. (Vergl. Note 2 bei Art. 43.)

Note 4. Inwieweit Oedungen und Viehweiden zum Walde zu zählen sind, darüber kann nicht der Vortrag im Grundsteuerkataster, sondern nur der thatsächliche Zustand und die daraus abzuleitende Bestimmung der Fläche maßgebend sein, wie schon in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen worden ist, cfr. die Noten bei Art. 92. Auch zu Wald aufgeforstete und selbstbestockte Felder und Oedungen sind Wald im Sinne des Gesetzes.

Vergl. hieher auch Note 3 zu Art. 6, betr. Oedflächen der Gemeinden.

Ueber die Behandlung der sog. Birkenberge in Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Wald cfr. Note 2 bei Art. 43.

Alle einzelnen Bestandtheile eines Waldes, wenn solche auch momentan mit Bäumen oder Pflanzen nicht bestockt sind, werden mit der Kollektivbenennung „Wald", „Waldfläche", „Walddistrikt" bezeichnet. E. d. OAG. v. 10. Februar 1860 (Zeitschr. VII S. 39). Aus dem Inhalte des Erkenntnisses geht hervor, daß auch die im Walde vorhandenen Wege, öden Plätze u. s. w. zum Walde zu rechnen sind.

Note 5. Dagegen ist anläßlich eines zu Art. 94 Ziff. 5 ausgesprochenen Erkenntnisses gesagt: Eine Bodenfläche, welche nicht zur Holzproduktion und zwar nicht blos nebenher oder vorübergehend, sondern ausschließend und dauernd zu einer andern Benützungsart

bestimmt ist, kann als Wald, als Bestandtheil eines solchen auch dann nicht betrachtet werden, wenn sie sich in einem Walde befindet, d. h. von Wald umgeben ist. E. d. OAG. v. 12. Juni 1858 (Zeitschr. V S. 252). Veranlassung zu dieser Entscheidung gab eine Entwendung aus einer im Walde befindlichen, ausschließend zur Gewinnung von Thon bestimmten Thongrube (vide Note 5 zu Art. 94).

In Consequenz des vorstehenden Urtheils sagt nun bezüglich eines Steinbruches ein Erk. d. OLG. München v. 26. Februar 1886 (Samml. XIV S. 48): Einer Bodenfläche geht die Eigenschaft eines „Waldes" nur dann, wenn sie dauernd eine andere Bestimmung erhält, nicht aber schon dadurch verloren, daß sie theilweise nebenher oder vorübergehend in anderer Weise als zur Erziehung und Gewinnung von Holz benutzt wird. Aus diesem Grunde ändert auch die Anlage und Ausbeutung eines Steinbruches auf einer Bodenfläche, welche bis dahin einen Wald oder Bestandtheil eines solchen bildete, diese Eigenschaft nicht ohne Weiteres und können daher auch Steinbrüche in Waldungen gleich den Waldblößen Bestandtheile eines Waldes bilden (cfr. Art. 42 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 der Allg. Vollz.V. vom Jahre 1879).

Die weiteren Ausführungen des vorgenannten Erkenntnisses vergl. Note 3 bei Art. 59.

Note 6. Die freie Bewirthschaftung und Nutzung ist das oberste Prinzip des Forstgesetzes, doch sind alle Waldungen durch die Vorschriften der Art. 2 bis 22 und 34 bis 47 gewissen Beschränkungen unterworfen. Für die Staatswaldungen sind nur einige allgemeine Grundsätze in Art. 2—5 aufgestellt, Zwangsmittel aber, um deren Beobachtung in ähnlicher Weise wie gegen die übrigen Waldbesitzer zu sichern, konnten nicht gegeben werden. Ebenso erstrecken sich die Zwangsbestimmungen der forstpolizeilichen Vorschriften*) der

---

*) In den Kammerverhandlungen anläßlich der sog. Ruhpoldinger Petition (Ausschußsitzung v. 22. Mai 1894) wurde dieser Satz bemängelt, als ob durch ihn behauptet sein wolle, es halte die bayer. Forstverwaltung sich nicht für gebunden an die forstpolizeilichen Bestimmungen des Forstgesetzes. Mit der bemängelten Stelle sollte nur gesagt sein, daß auf die Forstverwaltung die Zwangsmittel zur Herbeiführung des Vollzugs nicht Anwendung finden können, da die Forstbehörden hiebei selbst aktiv thätig sein müßten. Sicherlich gelten die forstpolizeilichen Bestimmungen des Forstgesetzes als solche unbedingt auch für die Staatsforstverwaltung. Dieß ist auch in § 42 pag. 116 des offiziellen Werkes „die Forstverwaltung Bayerns" zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es: „Die III. Abtheilung des FG. führt die forstpolizeilichen Beschränkungen auf, welchen alle Waldbesitzer ohne Ausnahme sich zu fügen haben . . . ." Dieß ist des Näheren auch in Beil. 344 S. 1287 der Kammerverhandlungen 1893/94 nachgewiesen, und anläßlich einer größeren Zahl von Petitionsausschußsitzungen der K. d. Abg. schon vor dem Jahre 1894 hatte Verfasser dieses als Ministerialkommissär wiederholt Gelegenheit, den eben erwähnten Grundsatz

Art. 34 bis 47 nicht auf die Staatswaldungen. Die Exemtion ist zwar nicht ausgesprochen, sie liegt aber darin, daß die Forstbehörden zur Mitwirkung beim Vollzug der forstgesetzlichen Vorschriften berufen sind und doch nicht gegen ihre eigenen Anordnungen und Handlungen gemeinsam mit der Forstpolizeibehörde einschreiten können. Das wäre widersinnig, zumal da die für die Verwaltung der Staatsforsten bestehenden Dienstesvorschriften, deren Aufrechterhaltung eine genügend kräftige Disziplinargewalt überwacht, hinreichende Bürgschaft für die Wahrung der forstwirthschaftlichen Interessen nach dieser Seite hin bieten.

Korporationen und Stiftungen unterliegen in der Bewirthschaftung ihrer Forsten einerseits den Beschränkungen der durch Art. 6 bis 17 geregelten Staatsaufsicht, anderseits den Beschränkungen der Art. 34 bis 46 (47). Sind sie im Gesetze nicht ausdrücklich den „forstpolizeilichen Bestimmungen" unterworfen, wie durch Art. 19 die Privatwaldungen, so ist nicht zu übersehen, daß das Gesetz diese forstpolizeilichen Bestimmungen unbeschränkt und allgemein aufstellt. Für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen kann aber nicht gelten, was vorhin bezüglich der Staatswaldungen gesagt ist, vielmehr unterliegt dem Gesetze der Gedanke, daß die Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, deren Vermögensverhältnisse überhaupt unter die Aufsicht des Staates gestellt sind, auch hinsichtlich der Bewirthschaftung ihrer Forsten allen Beschränkungen unterworfen werden können und sollen, welche das Interesse der späteren Generationen zu fordern scheint. Gleiche Motive leiten ja auch die Verwaltung der Staatsforsten, bezüglich deren es aber gesetzlicher Zwangsanordnungen für die Befolgung der durch Art. 2—5 aufgestellten Grundsätze nicht bedarf. Für die Privatwaldungen dagegen ist die Freiheit in der Benutzung des Eigenthums das oberste Prinzip; jede Beschränkung hierin muß eine singuläre Ausnahme sein, die nur soweit eintreten darf, als die Gesetzgebung aus dringenden volkswirthschaftlichen Erwägungen sie ausdrücklich sanktionirt hat. Art. 19 unterwirft deßhalb die Privatwaldbesitzer ausdrücklich den forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes; damit ist gesagt, daß *sogar sie*, keineswegs *nur sie* diesen Beschränkungen sich zu fügen haben; es sind dieß die Art. 19 bis 22 und Art. 34 bis 47, sowie Art. 120 Abs. 2 (cfr. auch die bezügl. Note in Brater's Forstgesetz).

---

ausdrücklich zu betonen, und klar spricht hiewegen auch der Schlußsatz des Abs. 2 der Note 6, indem er sagt, daß *sogar die Privatwaldungen*, keineswegs *nur sie*, der forstgesetzlichen Beschränkungen der citirten Artikel sich zu fügen hätten.

Bemerkt sei, daß (bedauerlicher Weise) an einer Stelle — S. 3 der vorigen Auflage — die zwei Worte: „Zwangsbestimmungen der", welche im Manuscripte enthalten waren, beim Druck bezw. bei Korrektur übersehen wurden.

Neben den forstpolizeilichen Beschränkungen kommen — gleichmäßig für alle Waldungen geltend — auch die privatrechtlichen Beschränkungen zu beachten. Diese bestehen auch unter der Herrschaft des Forstgesetzes fort, erleiden aber allerdings durch die Art. 23 bis 33 eine Modifikation, darauf berechnet, nicht dem Waldbesitzer, wohl aber den privatrechtlichen Ansprüchen dritter Personen an den Waldbesitzer gewisse Schranken im forstwirthschaftlichen Interesse zu ziehen. Auf die privatrechtliche Sphäre des Waldbesitzes wirkt hiebei beschränkend nur die Bestimmung der Art. 27 und 31 hinsichtlich der Verbindlichkeit, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene und die Umwandlung gewisser Frohnen in eine bestimmte jährliche Geldabgabe sich auch wider seinen Willen gefallen zu lassen, — allenfalls auch die Vorschrift des Art. 33. Diese letztbemerkten Beschränkungen gelten gleichmäßig für alle Waldungen, ebenso der Vorbehalt der Rechte Dritter.

Ueber die den Forstberechtigten auferlegten Beschränkungen vergleiche die Noten zu Art. 23.

Note 7. Die eventuelle Geltendmachung solcher Rechte Dritter hat nicht auf dem Wege des forstpolizeilichen Verfahrens — mit Ausnahme der durch Art. 23 mit 33 des FG. berührten Fälle —, sondern im Civilrechtswege zu erfolgen.

Hieher bezüglich sei folgendes noch erwähnt:

Die Fällung des auf einem Grundstücke, das zum Zwecke der Zwangsversteigerung in Beschlag genommen wurde, stehenden Holzes bildet die Zerstörung einer in Beschlag genommenen Sache. Die Verfolgung einer solchen Angelegenheit ist selbstverständlich auf Grund der Bestimmungen des RStGB. einzuleiten, da eine solche Handlung ein vollendetes Vergehen wider den § 137 des RStGB. bildet, nachdem nicht das stehende Holz, sondern der Wald selbst als Liegenschaft Gegenstand der gerichtlichen Beschlagnahme ist und der Wald, soweit die Fällung reicht, durch diese zerstört wurde. Beschluß des OLG. München v. 8. Juni 1895 (Samml. VIII S. 376).

II. Besondere Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2. $\left(\frac{2}{2}\right)$

Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittlungen zu stützen.

Art. 3. $\left(\frac{3}{3}\right)$

Ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechte die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4. $\left(\frac{4}{4}\right)$

Auch der Abgewährung von Nebennutzungen ist unbeschadet der Bestimmungen in Art. 2 und 3 entsprechend Bedacht zuzuwenden.

Art. 5. $\left(\frac{5}{5}\right)$

Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

Vergl. hiezu die Vollzugsvorschriften Anhang Ziff. IV, 1, 2, 3.

§ 1 der Allg. VV. v. 10. Oktober 1879 (Anhang Ziff. IV, 2) wurde gestrichen und dafür eine neue Vollzugsvorschrift durch § 1 der Bek. v. 18. Juli 1896 Nr. 14384 (Fin.MBl. Nr. 13) zu vorstehenden Art. 2, 3, 4 u. 5 gegeben; s. Anhang sub Ziff. IV, 1 Allg. VV. (1896).

Note 1. Der in vorstehender Notiz vermerkte neue § 1 der Allg. VV. (1896) betont, daß die Art. 2 mit 5 die allgemein leitenden Verwaltungsgrundsätze für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen zu geben haben, daß die lebende Generation nur den jährlichen Fruchtgenuß aus den Waldungen zu beanspruchen habe, daß sohin für die Staatsforstwirtschaft die Nachhaltigkeit der Nutzung oberster Grundsatz sein müsse und sie — selbstredend unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechte — die höchstmögliche Produktion an Holz in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen habe; ohne die Erreichung dieses Grundzieles zu beeinträchtigen, habe die Staatsforstverwaltung auf die Abgewährung von Nebennutzungen entsprechend Bedacht zu nehmen und ohne Gefährdung der Interessen der Gesammtheit der Staatsangehörigen auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Gewerbe möglichst Rücksicht zu nehmen.

Geschichtlich dargelegt, entwickelten sich die durch die Gesetzesnovelle v. 17. Juni 1896 herbeigeführten Aenderungen in den Art. 3 u. 4 wie folgt: Auf Anregung im XIII. (besonderen) Ausschusse der Kammer der Abgeordneten und durch Beschluß dieses Ausschusses der Kammer der Abgeordneten bezw. des Plenums der beiden Kammern des Landtages wurden zwei Aenderungen im seitherigen Forstgesetze herbeigeführt, nämlich:

1. es sei im Art. 3 einzuschalten: „unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechte“;

2. es sei der bisherige Art. 4, lautend: „die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten“ durch die jetzige Fassung des Art. 4 zu ersetzen.

Ad 1. Bei dem Antrage ad 1 ging der Ausschuß der K. d. Abg. von dem Gedanken aus, die in logischem Zusammenhang stehenden Art. 2, 3, 4 u. 5 hätten programmatischen Werth; den Bestimmungen dieser vier Artikel lege aber schon der Art. 1 des Gesetzes in doppelter Beziehung Schranken auf, einmal durch Hinweis auf die Rechte Dritter und sodann durch den Vorbehalt der (in späteren Gesetzesartikeln enthaltenen) Bestimmungen des Gesetzes; der Ausschußreferent meinte aber, es sei bei manchen gerichtlichen Entscheidungen auf die Bestimmungen der Art. 2, 3, 4 u. 5 Bezug genommen worden, und manche Forstbeamten hätten lediglich diese Artikel und nicht die einschränkenden Bestimmungen des Art. 1 im Auge behalten, weßhalb der Ausschuß glaubte, es sei an passender Stelle in den die Staatswaldungen betreffenden Bestimmungen der Abtheilung II, 1 des Gesetzes wiederholt auf die bestehenden Rechte hinzuweisen, zumal da schon im Jahre 1852 hiewegen ein Antrag zu Art. 3 gestellt, aber als überflüssig abgelehnt worden sei; „es liege“, wie der Ausschußreferent meinte, „freilich ein Widerspruch vor, aber doppelt genäht halte besser“. Die Kammer der Abg. acceptirte die nunmehrige Fassung des Art. 3 (Verh. d. K. d. Abg., 1896 S. 364) und auch die Kammer der Reichsräthe stimmte (entgegen dem Antrage ihres Referenten) der Einschaltung: „unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechte“ in Art. 3 zu, nachdem der Referent ausdrücklich im Ausschusse und im Plenum der K. d. RR. konstatirt hatte, daß Art. 1 auch auf die Staatswaldungen Bezug habe und dortselbst schon dem Gedanken Ausdruck gegeben sei, den die Einschaltung ausdrücken solle (34. Prot. d. Verh. d. K. d. RR. 1896, S. 400).

Die Staatsregierung hielt die Einschaltung nicht für nothwendig, setzte aber derselben bei den Verhandlungen weiter einen Widerspruch nicht entgegen, **weil sie es für absolut selbstverständlich halte, daß die bestehenden Rechte Seitens der Staatsforstverwaltung vollkommen geachtet werden sollen,** weßhalb auch immer schon bei der Forsteinrichtung auf den Bestand der Rechte und darauf, daß dieselben auch möglichst befriedigt werden können, Rücksicht genommen werde.

Ad 2. Zu dem von beiden Referenten des XIII. (besondern) Ausschusses d. K. d. Abg. gestellten Antrage auf eine Aenderung des Art. 4 konnte auch die Staatsregierung von einem Widerstande absehen, nachdem der vorausgehende Art. 2 die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz feststelle und die Art. 24, 25 und

26 allen Waldbesitzern (nicht bloß dem Staate) genügend Schutz gewähren gegenüber solchen Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung beeinträchtigen, bezw. hindern. Der Referent der K. d. Abg. vermeinte in seinem Referate betreffs fraglicher Aenderung, der Antrag bringe an Stelle der Negative die positive Bestimmung, daß den Nebennutzungen entsprechend Bedacht zuzuwenden sei. Referent erhoffte sich hieraus keine Einschränkung, sondern eine Förderung, was — nach seiner Meinung — aus dem Zusatze „unbeschadet der Bestimmungen in Art. 2 u. 3 hervorgehe, so daß also die jetzige Fassung der Art. 3 u. 4 „berechtigten Ansprüchen Genüge leiste". Der in der K. d. Abg. beschlossenen Aenderung des Art. 4 stimmte die K. d. RR. zu, nachdem der Referent ihres vereinigten I. u. III. Ausschusses erklärt hatte, er habe im Ausschusse gegen die vorgeschlagene Fassung gesprochen, weil er dahinter den Wunsch gesehen habe, daß eine immer weiter ausgedehnte Streunutzung eintreten möge, wovon er den Ruin der Waldungen befürchte, doch sei ihm im vereinigten I. u. III. Ausschusse entgegengehalten worden, diese seine Auffassung sei nicht richtig, da ja außer der Streu auch die Gewinnung anderer Nebennutzungen in Betracht kämen, so z. B. Steingewinnung u. s. w., so daß die neue Fassung vollkommen zutreffend sei. Vergl. Verh. d. K. d. Abg. 1896, S. 364 u. 34. Prot. d. Verh. d. K. d. RR. 1896, S. 401. Die Staatsregierung hat in dem neuen § 1 der Allg. VB. (cfr. Anhang Ziff. IV, 1) zu Art. 2 mit 5 ihre Stellung eingehend dargelegt, weßhalb hierauf verwiesen werden kann.

Note 2. Insbesondere des geschichtlichen Interesses wegen sei nachstehend noch die zu Art. 2 mit 5 in der vorigen Auflage des Kommentars enthaltene Note zum Abdruck gebracht, nachdem dieselbe in der Polemik gegen das Forstgesetz bezw. gegen die Tendenz des frühern Artikel 4, welcher lautete:

„Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten,"

mehrfach mißverständlich aufgefaßt wurde und dahin Deutung fand, als habe durch die Note die Tragweite der Bestimmung des Art. 5 abgeschwächt werden wollen, was keineswegs der Fall sein sollte — im Gegentheil. Die Note hatte gelautet wie folgt:

„Die Art. 2, 3 und 4 geben die allgemeinen, leitenden Verwaltungsgrundsätze, auf welche die Bewirthschaftung der Staatsforsten sich zu stützen hat und welche nach Art. 7 Abs. 1 auch auf die Gemeinde-, Körperschafts- und Stiftungswaldungen Anwendung zu finden haben, mit dem Unterschiede, daß hier der Art. 5 durch den Zusatz in Art. 7 Abs. 1 betreffs der Bedürfnisse der Gemeinden und Stiftungen ersetzt ist. Auf die Privatwaldungen haben die Grundsätze vorbemerkter Artikel in Consequenz des Art. 19 keine direkte Anwendung, wohl

aber indirekt, indem dem Privatwaldbesitzer ebenso wie den anderen Waldbesitzern freisteht, die vollständige Befriedigung derjenigen Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung beeinträchtigen, auf Grund des Art. 25 zu verweigern, bezw. die Umwandlung der Forstrechtsbezüge nach Art. 26 zu veranlassen.

Art. 5 war im ursprünglichen Gesetzentwurfe nicht enthalten, sondern wurde erst im Verlaufe der Verhandlungen (K. d. Abg.) als eine Art Gegengewicht gegen eine etwa gar zu weit gehende Anwendung des Art. 4 eingeschaltet; letzterer sollte übrigens (vergl. Motive z. FG.) hauptsächlich dazu dienen, der Forstverwaltung zur Abwehr übermäßiger Streuanforderungen, soweit solche nicht auf privatrechtlichem Anspruche sich gründen, eine gesetzliche Handhabe zu bieten. Uebrigens hielt die Staatsregierung auch nach dem Inslebentreten des Forstgesetzes die Vorschriften über Streuabgaben, welche die Verordnung v. 19. August 1849 und die zugehörige Vollzugsinstruktion v. 15. Oktober 1849 aufstellte, unverändert aufrecht und wies darauf auch im (frühern) § 1 der Allg. VV. vom Jahre 1852 bezw. 1879 speziell hin."

Dieser § 1 der früheren Vollzugsvorschriften ist durch den § 1 der neuen Vollzugsvorschriften v. 18. Juli 1896 (cfr. IV, 1 des Anhangs) ersetzt. Vergl. hieher auch noch die Ausführungen ad 2 der vorstehenden Note 1.

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Vorbemerkungen.

1. Zu diesem Abschnitte des Forstgesetzes lag der Antrag Bär und Genossen (Landt.Verh. 1895/96 Beil. 395) der Kammer der Abg. vor, welcher erbat, es möge durch Gesetz verfügt werden, daß Art. 6 des Forstgesetzes den Zusatz erhalte, die staatliche Oberaufsicht habe zu entfallen bei Gemeindewaldungen von 3 ha abwärts und bei den nach dem 1. Oktober 1896 neu angelegten Waldungen, ferner seien den Gemeinden größere Befugnisse bei Bewirthschaftung ihrer Waldungen einzuräumen. Von diesem Antrage Bär und Genossen lehnte die K. d. Abg. den ersten Theil ab, nahm aber den zweiten Theil an. Die Kammer der Reichsräthe aber lehnte den ganzen Antrag ab, über ihn zur Tagesordnung übergehend. Diesem Beschlusse trat sodann die K. d. Abg. bei.

2. Die Staatsregierung hatte in den Motiven zur Forstgesetznovelle v. 26. Februar 1896 (cfr. Beil. § 25 zu den Verh. d. K. d. Abg. 1895/96) sich erklärt, wie folgt:

„Für eine Aenderung des Gesetzes in letzterer Beziehung (sc. Antrag Bär) scheint in der That kaum ein Bedürfniß zu bestehen."

„Die den Gemeinden gesetzlich eingeräumte freie Bewegung in der Verwaltung des Gemeindevermögens ist in den Bestimmungen des Forstgesetzes über Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen (Art. 6 bis 18) gewahrt."

„Bei der Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen hat das Forstgesetz der Staatsregierung insofern einen mehr negativen Standpunkt angewiesen, als sie darüber zu wachen hat, daß die Gemeinden keine die Nachhaltigkeit der Waldnutzungen überschreitenden Uebergriffe und keine den Fortbestand des Gemeindewaldes gefährdende, unpflegliche Behandlung desselben eintreten lassen, während innerhalb dieser Grenzen die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden bei der Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeindewaldungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind."

Wie nun letztere Absicht in den unterm 12. August 1888 erlassenen besonderen Vollzugsvorschriften in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Korporationswaldungen zum Vollzuge gelangt und hiebei das formelle Verfahren geordnet worden sei, in welchem die den Gemeinden bei Aufstellung der Wirthschaftspläne, sowie rücksichtlich des jährlichen Waldnutzungsbetriebes gesetzlich zukommende Mitwirkung zur Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen zu geschehen habe und geschehen könne, erörterten die obengenannten Motive in eingehender Weise, hiebei zu dem Schlusse kommend, daß die bestehenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen bisher zu gegründeten Beanstandungen kaum Anlaß geben konnten, daß unter ihrer Wirkung die Gemeindewalderträgnisse bedeutend gesteigert worden seien, daß sohin eine Abänderung der forstgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Antrags Bär und Genossen nicht begründet erscheine, da schon die dermaligen forstgesetzlichen Bestimmungen bis an jene Grenze heranträten, welche der gemeindlichen Autonomie überhaupt durch die Interessen der künftigen Generation gezogen sei; doch werde einzelnen Wünschen — insbesondere bezüglich Kostenminderung — im Wege der Instruktion und im Rahmen des Gesetzes weiter Rechnung getragen werden können.

3. Ein kurzer Rückblick auf den bisherigen Ausbau dieser Vollzugsvorschriften erscheint angezeigt:

Die „besondern Vollzugsvorschriften" vom Jahre 1852, welche unter dem Eindrucke eines im großen Ganzen sehr unbefriedigenden Zustandes der Gemeinde-, Stiftungs- und Korporationswaldungen entstunden und zur Herbeiführung einer gründlichen Besserung der Verhältnisse mit zu dienen berufen sein sollten, griffen wohl etwas über die durch Art. 1, 6 u. 14 des Forstgesetzes und die im Gemeindeedikt für die Curatel gezogene Grenze hinaus (cfr. auch Brater und Bl. f. adm. Pr. Bd. IX), aber die hiegegen erhobenen Bemängelungen bestritten

nicht die innere Zweckmäßigkeit der über das Verfahren bei der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen getroffenen Anordnungen. Auch dagegen, daß diese Anordnungen sehr ins Einzelne gingen, konnten wohl besondere Einwendungen nicht erhoben werden, zumal da wohl Niemand übersehen konnte, daß gerade die bezüglich der Ausführung des jährlichen Betriebes gegebenen detaillirten Vorschriften vom Jahre 1852 ganz wesentlich dazu beigetragen haben, Ordnung in den bis dahin geradezu haltlos gewordenen Zustand zu bringen, und daß in Folge der 1852 getroffenen Bestimmungen die bei Erlaß des Forstgesetzes auf weiten Gebieten in einem sehr herabgekommenen Zustande sich befindenden Gemeindewaldungen wieder sehr wesentlich sich gebessert haben, wofür am besten die Thatsache spricht, daß in der Zeit von 1856 bis 1891 die Materialerträge der Gemeindewaldungen um 40% gestiegen sind.

4. Den insbesondere in den 1880er Jahren gegen eine weitgehende Einflußnahme der Staatsgewalt auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen — und auch gegen die staatliche Forstwirthschaft — unter dem Verlangen der Erstellung sog. gemischter Kommissionen aufgetretenen Wünschen suchten die in der Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, und der Finanzen v. 12. August 1888 gegebenen Vorschriften gerecht zu werden, indem den Gemeinden zur Geltendmachung ihrer besonderen Bedürfnisse und Wünsche eine weitgehende Einwirkung gesichert und namentlich in den §§ 5, 6, 7, 8 u. 16 der hiezu dienliche Weg bezeichnet und genau beschrieben wurde. Diese Vorschriften haben sich zweifellos im Allgemeinen bewährt, was auch durch Aeußerungen im Landtage Anerkennung fand.

5. Gleichwohl nahm in Berücksichtigung der zur Sache hervorgetretenen Wünsche die k. Staatsregierung, welche den Antrag Bär und Genossen in dem Umfange, wie er gestellt war, als begründet nicht anerkennen konnte, Anlaß, einerseits im Gesetze selbst eine im ursprünglichen Entwurfe v. 26. Februar 1896 nicht enthaltene Aenderung an Art. 7 Abs. 2, wie er jetzt gefaßt ist, vorzuschlagen, andererseits aber dem Landtage die Bereitwilligkeit zu erklären, die besonderen Vollzugsvorschriften in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen einer wiederholten Revision zu unterstellen, durch welche auf möglichste Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen hingewirkt und den Behörden aufgetragen werden solle, in allen die gemeindliche Waldwirthschaft betreffenden Angelegenheiten sich thunlichst in unmittelbares, mündliches Benehmen mit den einschlägigen Verwaltungen zu setzen, sowie vorzusorgen, daß die Geschäfte möglichst vereinfacht werden und unter allen Umständen den Gemeinden für die Aufstellung von Wirthschaftsplänen und durch die Revision

derselben nicht Kosten erwachsen, die ohne Nachtheil für die Sache theilweise oder ganz vermieden werden könnten.

6. Die Staatsregierung hat in den neuen Vorschriften den Umfang des staatlichen Oberaufsichtsrechtes sowohl, wie auch die Rechte der Gemeinden in Bezug auf ihre Waldwirthschaft mehr als bisher der Fall war, hervorgehoben und, da jetzt die Betriebsausführung in den Gemeindewaldungen fast überall von der Staatsforstverwaltung übernommen ist, sohin Oberaufsicht und Betriebsaufsicht zumeist in einer Hand sich befinden, die Obliegenheiten nach beiden Richtungen hin näher präzisirt, wodurch auch dem Umstande vorgebeugt ist, wenn da und dort etwa einzelne Staatsforstbeamte der Meinung sein sollten, es sei an die gemeindliche Waldwirthschaft der gleiche Maaßstab anzulegen, wie an die weitergreifenden Zielen diensame staatliche Forstwirthschaft. Das Ziel der neuen Vorschriften geht deßhalb dahin, daß die Gemeinde als Eigenthümerin des Waldes in dessen Bewirthschaftung und Benutzung nicht mehr als nothwendig beschränkt werden solle, daß die Wirthschaftspläne, wo immer es nach Lage der Sache möglich ist, für längere Dauer aufgestellt werden und unnöthige Erneuerungen vermieden bleiben und endlich, daß bei Ansetzung der Termine für Holz- und Streuanweisungen, dann bezüglich des Aufstellens des Holzes u. s. w. angemessene Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen Platz greifen solle.

7. Im Uebrigen sei hier auf die neuen Vollzugsvorschriften selbst und auf die Noten bei den einzelnen Gesetzesartikeln 6 mit 18 Bezug genommen; nur darauf möchte hier noch hingewiesen werden, daß wesentliche Abweichung gegenüber den früheren Bestimmungen der § 21 der bes. VV. gebracht hat. Bisher nämlich mußten fast alle jährlichen Betriebsanträge zur Genehmigung an die Regierungsabtheilung gebracht werden, auch wenn Seitens der Gemeinde eine Erinnerung gegen dieselben nicht erhoben war. Diese Anordnung in den Vollzugsvorschriften vom Jahre 1888 war nach den vor diesem Jahre bestehenden Verhältnissen begründet, nunmehr aber erschien das den Vollzug schwerfällig machende Verfahren nicht mehr gerechtfertigt. Die neuen Vollzugsvorschriften sehen daher vor, daß alle Betriebsanträge, bezüglich welcher Erinnerungen von Gemeinden 2c. nicht erhoben sind (d. i. nach bisheriger Erfahrung bei über 90% aller Fälle), zum Vollzuge ohne Weiteres bereift sein und nur solche Anträge an die Forstpolizeibehörde bezw. Forstpolizeistelle gelangen sollen, die zu Erinnerungen Anlaß gegeben haben, welche unter den Betheiligten nicht ausgeglichen werden konnten. Damit wurde in der That auch nichts Neues geschaffen, sondern nur den jetzigen Forstämtern das wieder eingeräumt, was unter der Wirksamkeit der Vollzugsvorschriften

vom Jahre 1852 den Forstämtern älterer Ordnung bis zum Jahre 1885, in welchem diese Stellen in Folge der Reorganisation der Staatsforstverwaltung aufgehoben wurden, bereits zugestanden war.

Art. 6. $\left(\frac{6}{6}\right)$

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-*) waldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

(Vergl. Vorbemerkungen Ziff. 1, 2. u. 6, sowie § 1 und 2 der besonderen Vollzugsvorschriften, Ziff. IV, 1 des Anhangs.)

Note 1. a) In den Fragen der Art. 6 mit 18 des FG. ist dasjenige k. Bezirksamt, in dessen Bezirk die Waldbesitzerin ihren Sitz hat, die zuständige Forstpolizeibehörde, und die diesem Bezirksamte übergeordnete Kreisregierung die zuständige Forstpolizeistelle (Luthardt's Blätter für administrative Praxis, Bd. XIII vom Jahre 1863 S. 409 und Forstl. M. XII S. 156). — Vergl. auch Note 4 bei Art. 23.

Wegen Competenz des Verwaltungsgerichtshofes (nach Gesetz v. 8. August 1878 Art. 8 u. 10) vergl. die Noten bei Art. 111 des FG.

b) Eine Entscheidung des Ob. GH. v. 1. März 1891, welche zwar in Sachen einer Pfälzer Gemeinde erging, aber wohl auch für das diesseitige Bayern gelten kann, lautet: Außerhalb Bayerns gelegene Waldungen einer pfälzischen Gemeinde sind — vorbehaltlich der im auswärtigen Staatsgebiet giltigen landesrechtlichen Vorschriften — nach Maaßgabe der hinsichtlich der Gemeindewaldungen in der Pfalz bestehenden Vorschriften zu bewirthschaften. Art. 19, 22, 23 der GO. der Pfalz. — Die Motive besagen: Die Gemeinde als Korporation steht unter der Aufsicht des Staates, und zwar in Rücksicht auf ihre Gesammtgebahrung im Gebiete der örtlichen Polizeiverwaltung wie der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten .... die Gemeinde als korporative Rechtspersönlichkeit ist aber untheilbar .... also sind die Gemeinden in allen Richtungen ihrer Thätigkeit der Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt.

Note 2. Die schon wiederholt angeregte Frage, ob die Bestimmungen des Forstgesetzes, insbesondere Art. 6 mit 18 (wonach die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unter die Oberaufsicht der Staatsregierung gestellt ist und für die Bestellung der Betriebsleitung und des Forstschutzes ein besonderes Verfahren eingeführt wurde) durch die Allgemeinen Vorschriften, welche die rechtsrheinische Gemeinde-

*) Die Stiftungen, insbesondere die unter Verwaltung der Gemeinden ꝛc. stehenden Wohlthätigkeits-, dann Kultus- und Unterrichtsstiftungen. Ausgenommen sind diejenigen Stiftungen, welche ohnehin unmittelbar von einer Staatsbehörde verwaltet werden.

ordnung in den Art. 154 ff. über die Handhabung der Staatsaufsicht gegenüber den Gemeinden enthält, aufgehoben worden seien, ist zu verneinen. Hiefür spricht nicht nur die Rechtsregel, daß durch ein späteres allgemeines Gesetz ein früheres Spezialgesetz nicht abgeändert wird, sondern auch die positive Bestimmung des Art. 30*) der Gemeindeordnung, wonach die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen den gesetzlichen Vorschriften, d. i. dem Forstgesetze, unterliegt, sowie des Art. 141 Abs. 7 a. a. O., wonach hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonals die besondern gesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu finden haben. Demgemäß sind bei Erlassung der Gemeinde-Ordnung die vor deren Einführung in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen bestandenen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten worden, wie in den Motiven zu Art. 26 — nun 30 — der Gem.O. (Verh. des bes. Ausschusses der K. d. Abg. 1866/69 Bd. I S. 31) durch die Worte zum Ausdruck gekommen ist: „Bei dem Umstande, daß diese Materie z. Z. keiner Neuregelung bedarf und schon wegen ihres Umfanges in den Bereich der Spezialgesetzgebung gehört, konnte einfach auf die letztere verwiesen werden."

Derselbe Grundsatz ist auch in den Verhandlungen der K. d. Abg. bei Berathung des Art. 138 (jetzt 141) der Gem.O. ausdrücklich geltend gemacht worden. Denn diesem Artikel wurde Abs. 7 auf Antrag der Staatsregierung erst bei der Berathung beigesetzt, wobei der k. Staatsminister des Innern äußerte, es liege nicht in Absicht des ebengenannten Artikels, in dieser Hinsicht eine neue Einrichtung zu treffen, sondern es sollten nur die Bestimmungen des Forstgesetzes aufrecht erhalten werden, welcher Zweck aber besser erreicht werde, wenn man in einem besondern Schlußsatze auf die Forstgesetzgebung hinweise. (Verh. des bes. Aussch. d. K. d. Abg. 1867/69 Bd. II S. 720.)

Somit sind bezüglich der Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen die Bestimmungen des Forstgesetzes auch dermalen in Anwendung zu bringen und nur, soweit in denselben eine spezielle Vorschrift nicht enthalten ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Staatsaufsicht in Geltung zu treten. (Vergl. hieher Note 1 bei Art. 17.)

Note 3. Das Forstgesetz stellt in Art. 6 nur die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen unter die Oberaufsicht des Staates; auf die Oedflächen, soweit solche nicht im Sinne der zu Art. 1 gegebenen Noten zum Waldbesitz zu rechnen

*) Für die Stiftungswaldungen spricht dieß Art. 68 d. Gem.O. aus.

sind, hat das FG. keinen Einfluß. Obgleich nun in Folge der seit einem Jahrhundert fortgesetzten Bestrebungen der Staatsregierung von den im Besitze von Gemeinden befindlichen Gründen, Hutplätzen und Oedungen bereits weite Strecken der Kultur gewonnen worden sind, betrugen doch zur Zeit der Einführung des Forstgesetzes in den sieben Regierungsbezirken diess. d. Rh. die unkultivirten Gemeindegründe noch immer ca. 150,000 ha, wovon ungefähr 71 % Hutflächen und 29 % reine Oedungen. Da nun ein sehr großer Theil dieser Flächen besserer Benützung fähig ist, wurden damals die Aufsichtsbehörden aufgefordert, unter Mitwirkung der landwirthschaftlichen Bezirks-Comités für Cultivirung dieser Oedgründe zu Feld oder Wald nach Möglichkeit thätig zu sein. E. d. St.MM. des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 6. März 1854. Durch spätere Entschließungen des St.M. d. J. vom 20. August 1855 und vom 15. April 1857 wurde hingewiesen, daß für größere derartige Culturunternehmungen den Gemeinden Belohnungen aus den dem landwirthschaftlichen Centralcomité zur Verfügung gestellten Mitteln in Aussicht stehen, — es seien also die Gemeinden zu Aufforstungen anzueifern und hiezu mit Rath und That zu unterstützen; jedoch sei bei allen solchen Cultivirungsprojecten zu berücksichtigen, ob die Flächen ohne Beeinträchtigung der Viehzucht entbehrlich seien und es sei zu sorgen, daß die nöthigen Tummelplätze für das Vieh erhalten bleiben.

Ein Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes v. 22. Februar 1884 (Samml. V S. 151) spricht aus, daß die Aufforstung einer gemeindlichen Oedung von der Forstpolizeistelle nur in so weit angeordnet werden könne, wenn die fragliche Fläche zur Zeit der Einführung des Forstgesetzes v. 28. März 1852 als ein Waldgrundstück zu erachten war (cfr. Art. 30 der Gem.O. und die Noten zu Art. 1). Hiebei können natürlich nicht kleine, in seitherigen Beständen vorhandene Oedflächen in Frage stehen, deren spätere Aufforstung lediglich die Verbesserung mittelmäßig oder schlecht geschlossener Bestände betrifft.

Zu bemerken wäre hier noch, daß bei einer Ausscheidung von Wald oder Oedung (bezw. Viehweide) bezüglich der unter technische Betriebsleitung zu stellenden Theile einer Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschafts-Waldung nur der thatsächliche Zustand (wie er jetzt ist, bezw. 1852 war) und nicht der Katastervortrag oder die Richtung einer im Steuerplane oder in einem ältern Wirthschaftsplane zur Unterscheidung einer früheren Bestockungsverschiedenheit oder Bonität eingezeichneten Linie maßgebend sein kann.

Note 4. Hier sei hinsichtlich Aufforstung von Gemeindeödungen hingewiesen auf die für das Königreich Bayern durch Gesetz v. 21. April 1884 (G.- u. VBl. S. 113) als Staatsanstalt errichtete Landeskultur-Rentenanstalt, welche den Zweck hat, die Beschaffung von

Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmungen zu erleichtern; zu diesem Behufe gewährt die Anstalt nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel Darlehen zur Ausführung folgender Kulturunternehmungen: 1. von Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, 2. von Correctionen an Bächen und Privatflüssen, Anlagen zum Uferschutze und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, 3. von Zusammenlegung von Grundstücken, 4. von Urbarmachung öder Flächen, dann Meliorationen von Feldern und Wiesen, 5. von Wegeanlagen, welche zu einer bessern Benützung landwirthschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind, und 6. von **Aufforstung der den Gemeinden gehörigen Oedungen.** Handelt es sich um Aufforstungen, welche im Zusammenhange mit einer Wildbachverbauung oder mit einer sonstigen Anlage zum Uferschutze und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen stehen, so kann die Belehnung aus der genannten Anstalt ohne Rücksicht darauf, ob die aufzuforstende Fläche Eigenthum einer Gemeinde ist, gemäß Art. 2 Ziff. 2 des vorbemerkten Gesetzes erfolgen. Anträge hierwegen sind an die k. Bezirksämter zu stellen.

Art. 7. $\left(\frac{7}{7}\right)$

Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein und es finden bei derselben die Vorschriften der Artikel 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.[1])

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen[2]) und[4]) für[7]) Waldungen[8]) von mehr als 10 Hektar Gesammtfläche der Genehmigung der Forstpolizeistelle, außerdem der Genehmigung der Forstpolizeibehörde zu unterwerfen.[3])

Die Wahl der Sachverständigen[4]) geschieht durch die Verwaltungen, und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht für Waldungen von 10 Hektar Gesammtfläche und darunter der Forstpolizeibehörde, außerdem der Forstpolizeistelle zu.

(Vergl. hieher § 3 mit 15 der Bes. VV., Anhang Ziff. IV, 3).

Note 1. Der im Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz hat entsprechend der von der Staatsregierung bei den Kammerverhandlungen 1895/96 gegebenen Zusicherung im § 3 sowie in Abs. 1 des § 6 der bes. VV. vorzugsweise Beachtung gefunden. Bewirthschaftung und Wirthschaftsplan müssen den besonderen Bedürfnissen der Gemeinden ꝛc. Rechnung tragen, doch so, daß Wirthschafts- und Nutzungsbetrieb sich in den Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen und die Produktionsfähigkeit des Waldes erhalten bleibt.

Note 2. Art. 7 Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden ꝛc. lediglich, Wirthschaftspläne anfertigen zu lassen und selbe der forstpolizeilichen Genehmigung zu unterstellen. Demnach könnte man zu der Meinung kommen, es hätten die Aufsichtsbehörden nur den nach der Willensmeinung der Gemeinden ꝛc. gefertigten Plan darauf zu prüfen, ob er den gesetzlichen und technischen Erfordernissen genüge. Solche Sachbehandlung wäre aber höchst bedenklich, da, wenn der Wirthschaftsplan Genehmigung nicht erlangen könnte, stets eine Umarbeitung oder Neuaufstellung desselben nothwendig wäre und abgesehen von den dadurch herbeigeführten administrativen Widrigkeiten den Gemeinden neue Kosten erwachsen würden, wozu noch kommt, daß, um nicht abermalige Zurückweisungen zu riskiren, bei der erstmaligen Zurückweisung schon eine nachträgliche Verständigung nothwendig erscheint über die Grundlagen, von welchen die Aufsichtsbebörde die Plangenehmigung abhängig machen zu müssen glaubt. Sohin muß man es doch als als zweckdienlich und als nur im Interesse der betheiligten Gemeinden ꝛc. gelegen erachten, die seither übliche Geschäftsbehandlung auch ferner beizubehalten, nämlich schon **vor** der Anfertigung des Wirthschaftsplans Vorsorge zu treffen und nicht ein Verfahren festzusetzen, welches den Gemeinden ꝛc. nur vermehrte Kosten verursachen müßte. Diesem Umstande und weitgehender Beachtung der Wünsche der Gemeinden tragen die Vorschriften der §§ 6 mit 9 der besonderen Vollzugsvorschriften v. 12. Mai 1897 Rechnung.

Oeftermalen hört man Einwände gegen „die in's Einzelne gehenden Anordnungen" in den Wirthschaftsplänen über die Ausführung des jährlichen Betriebes. Diese Einwände können insoferne nicht als unbegründet bezeichnet werden, als solche Anordnungen s c h e i n b a r — es sei dieß Wort betont — über die Absichten des Gesetzestextes hinausgehen, aber anderseits haben diese detaillirten Anordnungen den Vortheil der stabileren Geschäftsbehandlung bei der Betriebsausführung und wird bei ihrem Vollzuge vermieden, daß nicht fortgesetzt wegen verschiedenartiger Behandlung der Sache durch die einzelnen Ausführenden Klagen und Beschwerden erhoben werden und den Gemeinden ꝛc. selbst die Würdigung der wirthschaftlichen Zustände ihres Waldes erleichtert ist. Diesem Gedanken tragen die bezüg-

lichen Vorschriften der besonderen Vollzugsvorschriften sorgfältigst Rechnung.

Note 3. Die im Abs. 2 gegenüber dem früheren Gesetzestexte jetzt enthaltene Bestimmung betreffs der Zulässigkeit der Genehmigung der Wirthschaftspläne für Waldungen von nur 10 ha und darunter durch die Forstpolizeibehörde war im Entwurf zur Gesetzesnovelle v. 26. Februar 1896 nicht enthalten, sie ist aber Folge der bei den Verhandlungen im Ausschusse der K. d. Abg. von der Staatsregierung selbst gegebenen Anregung, veranlaßt durch Bedachtnahme auf Vereinfachung des Geschäftsganges. Es braucht nämlich nunmehr ein sehr erheblicher Prozentsatz der Forsteinrichtungsoperate nicht mehr den Weg zur Kreisregierung zu nehmen. In § 8 und 11 der Bes. VV. (Anhang Ziff. IV, 3) ist das Erforderliche zur Sache vorgesehen.

Note 4. In Art. 7 des FG. vermißt man den Grundsatz, daß die Sachverständigen ihre Befähigung in der Konkursprüfung nachgewiesen haben müssen; unseres Erachtens erscheint dieser Umstand gerade hier noch wichtiger, als bei Art. 8 und es beruht wohl auf einem Versehen nur, daß das Gesetz bei Art. 7 nicht eine ähnliche Verfügung getroffen hat. § 4 der Vollz.V. sieht deßhalb das Nähere hiewegen vor. Ebenso enthält Art. 7 keine Vorschrift wegen Bestimmung einer Frist, wie sie Art. 13 Abs. 2 bezüglich Aufstellung der technischen Betriebsleitung und Bestellung des Forstschutzes vorsieht. Auch in dieser Beziehung findet nunmehr das Gesetz seine Ergänzung im genannten § 4 Abs. 4 der Bes. VV., Anhang Ziff. IV, 3 (vergl. dortselbst).

Note 5. Aus der Vorschrift des Art. 7 des FG. folgt, daß die Wirthschaftspläne auch eingehalten werden müssen und daß — obwohl das Gesetz hievon schweigt — für jede Abweichung vom Plane bei derjenigen Behörde, welche den ursprünglichen Plan gutgeheißen hat, die Genehmigung eingeholt werden muß, was auch in § 13, bezw. § 22 der Bes. VV. wirklich ausgesprochen ist.

Note 6. Die Staatsforstverwaltung hat mit Uebernahme der Betriebsausführung nach den Wirthschaftsplänen in Gemeinde- und Stiftungswaldungen im Sinne des Art. 9 des FG. nicht auch die Verpflichtung zur Lieferung der Wirthschaftspläne übernommen, und es gehört somit die Fertigung der letzteren, sowie der Waldstandsrevisionsoperate nicht zu den Offizialgeschäften der treffenden k. Forstverwaltungsbeamten, sie ist vielmehr nach Art. 7 des FG. von den betheiligten Gemeinden und Stiftungen auf ihre Kosten zu veranlassen. Die Wahl der Techniker zur Vornahme jener Arbeiten steht ihnen selbstverständlich zu. E. d. StM. d. Fin. v. 7. Dezember 1862 Nr. 16261 (Forstl. M. XII S. 141) und E. d. StM. d. Inn. v. 26. März 1865 Nr. 6297 (Fin.MBl. 1865, Erg.Bd. S. 102 und Forstl. M. XIV S. 90).

Note 7. Die Kostenfrage unterliegt hiebei nicht der Bestätigung, wie aus dem in Note 3 zu Art. 13 erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes v. 1. April 1887 (Samml. Bd. 1888 S. 65) hervorgeht. Aber gleichwohl bleibt den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften unbenommen, wegen Festsetzung des vom Sachverständigen für die Herstellung des Wirthschaftsplanes beanspruchten Honorars an das Bezirksamt sich zu wenden. Vergl. hieher § 4 Abs. 5 der Bek. VV., Anhang Ziff. IV, 3.

Note 8. Die Verpflichtung einer Gemeinde, für den Gemeindewald einen Wirthschaftsplan herstellen zu lassen, kann dann nicht bestritten werden, wenn die Waldeigenschaft und die Bewirthschaftungsfähigkeit im staatsaufsichtlichen Verfahren festgestellt ist und die beschwerdeführende Gemeinde selbst weder die Waldeigenschaft mit Erfolg zu bekämpfen, noch auch thatsächliche Verhältnisse, wodurch die Möglichkeit einer regelmäßigen Bewirthschaftung des Waldes ausgeschlossen sein soll, geltend zu machen vermag. Entsch. d. Verw.GH. v. 14. November 1885, Samml. Bd. 10 S. 312.

Art. 8. $\left(\frac{8}{8}\right)$

Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster[1—3]) aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die Einen wie die Andern müssen die erforderliche Befähigung in der Konkursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.[4])

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Konkursprüfung erlassen.

(Vergl. hieher § 16 der Bek. VV., Anhang Ziff. IV, 3.)

Note 1. Der hier stehende Ausdruck „Förster" muß nach seiner Bedeutung zu damaliger Zeit (1852) aufgefaßt werden; nach heutigem Begriffe paßt er nicht mehr; er sollte hier eben bedeuten „Forsttechniker" oder „Betriebsleiter". (Vergl. auch Art. 9 und 13 und Note 3 bei Art. 13.)

Note 2. Den Forstamtsassistenten und statusmäßigen Forstschutzbediensteten kann, wenn sie eine Anstellung im Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatforstwesen übernehmen wollen, gemäß Entschl. d. k. StMin. d. Fin. v. 18. Mai 1852 Nr. 8568, auf bittliche Vorstellung der Rücktritt in das vorherige Dienstverhältniß unter nachstehenden Bedingungen vorbehalten bleiben:

1. daß dieser Rücktritt längstens im Zeitraume der nächsten drei Jahre erfolge und eine Erledigung in der vor dem Ausscheiden bekleideten Dienstеskategorie im betr. Regierungsbezirke abgewartet werde;

2. daß die noch vorhandene Dienstfähigkeit und ein entsprechendes ehrenhaftes Verhalten im Dienste der Privaten, Gemeinden ꝛc. durch unzweifelhafte Zeugnisse nachgewiesen werden;

3. daß die im Privat- oder Gemeinde- ꝛc. Dienste zugebrachte Zeit in das Dienstalter nicht eingerechnet werde, und

4. daß der aus dem Staatsforstdienst Ausgeschiedene sich in der Zwischenzeit nicht verehelicht habe.

Für definitiv angestellte k. Forstbeamte und Schutzbedienstete, wenn sie in die Dienste der waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen oder Privaten berufen werden, kommen die §§ 22A und 24 der IX. Verfassungsbeilage in Anwendung.

Forstpraktikanten, sofern sie das Staatsexamen bestanden haben, können mit besonderer Genehmigung des k. StM. d. Fin. vorübergehend in den verwaltenden Forstdienst der Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Privaten eintreten; auch die geprüften Forstschutzdienstadspiranten dürfen nur mit besonderer Genehmigung temporär in den Forstdienst von Gemeinden oder Privaten eintreten. Selbstverständlich haben auch für sie die obigerwähnten Bedingungen Geltung. Entschl. d. StM. d. Fin. v. 3. Juni 1853 (Samml. prinz. Erl. v. J. 1883 S. 153) und Instr. über Qualifikation und Promotion des k. b. Forstpersonals, Lit. B I, Forstl. M. XII S. 378.

Note 3. Auch die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 insbes. Art. 71, 72 ermächtigen die Gemeinden, Beamte für das Forstwesen aufzustellen. In Städten und Märkten mit städtischer Verfassung können nach Erforderniß für die Forstwirthschaft Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden.

Note 4. Art. 8 des FG. verlangt allerdings, daß die von den Gemeinden und Stiftungen aufzustellenden Betriebsleiter ihre Befähigung in der Konkursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben müssen, allein diese Befähigung nach der Seite des Wissens schließt die Prüfung der Befähigung nach anderen Richtungen keineswegs aus; so ist wohl selbstverständlich, daß auch in moralischer Beziehung kein Hinderniß obwalten darf und ebensowenig kann nach der Natur der Sache die Frage der körperlichen Fähigkeit bei weit vorgeschrittenem Lebensalter oder bei durch ärztliche Zeugnisse konstatirtem Leiden außer Acht gelassen werden. In dieser Hinsicht ist dem Bestätigungsrechte der Forstpolizeistelle in Bezug auf die gewählten Förster und Sachverständigen und der Forstpolizeibehörde in Bezug auf das Schutzpersonal gemäß Art. 13 Abs. 1 des FG. keine Schranke

gezogen. In den Verh. d. K. d. Abg. über Berathung des Forstgesetzes wurde von einem Abgeordneten — in der Absicht, das Bestätigungsrecht der Forstpolizeistellen und Behörden einzuschränken — der Zusatz beantragt: „welche (Bestätigung) jedoch im Falle der Befähigung nicht versagt werden kann". Dieser Zusatz wurde aber von der Kammer abgelehnt (Verh. d. K. d. Abg. 1851 sten. Ber. Bd. II S. 409 ff.). Hieraus ergibt sich, daß die Forstpolizeistelle bei der Bestätigung der Wahl eines Betriebsleiters für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, dessen Vergangenheit und gegenwärtige Leistungsfähigkeit in Betracht zu ziehen hat und je nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse die Bestätigung nach freiem Ermessen ertheilen oder versagen kann, wenn triftige Gründe hiefür bestehen, mögen diese in den persönlichen Eigenschaften des Technikers liegen, oder in anderweitiger Hinsicht nachweislich zur Geltung kommen.

Dieß gilt insbesondere auch hinsichtlich Art. 8 Abs. 2 des FG., betreffs dessen hier noch bemerkt werden möchte, daß dem bezüglichen Ausschußberichte über die Verh. in der Kammer der Reichsräthe (S. 21) zu entnehmen ist, daß man die Dispense zugestehen wollte,

a) wenn eine Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft beschließen würde, ihre im Zeitpunkt des 1. Januar 1853 (als des Tages der Einführung des Forstgesetzes) etwa vorhandenen nicht geprüften Forstbediensteten beizubehalten, oder

b) wenn sie damals oder später einen solchen Bediensteten neu aufzunehmen beschließen würde, in welchem Falle Dispensation ertheilt werden **könne**, soferne der Bewerber zu obig bemerktem Zeitpunkte irgendwo im Forstdienste des Staates, einer Gemeinde ɾc. oder eines Privaten gestanden ist und dabei seine Befähigung praktisch bewährt sei.

Note 5. Dem Art. 8 läßt sich nicht die Auslegung geben, daß für Gemeinde- ɾc. Waldungen nur dann Sachverständige zur Betriebsausführung zu bestellen sind, wenn für diese Waldungen ein Wirthschaftsplan oder eine spezielle Bestandsbeschreibung (Wirthschaftsgutachten) vorliegt und bestätigt worden ist; eine solche Behauptung wird schon durch den Wortlaut des Art. 11 widerlegt.

Note 6. Entsch. des Verw.GH. v. 19. Dezember 1879 (Bd. I S. 20) sagt: Die den Forstpolizeistellen vorbehaltene Bestätigung des den Betrieb der Gemeindewaldungen leitenden Forstpersonals ist eine Ermessensfrage. Vergl. Note 4, d bei Art. 111 u. Note 3 bei Art. 13.

Art. 9. $\left(\frac{9}{9}\right)$

Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der königl. Staatsforstverwaltung wegen Übernahme der Betriebs-

ausführung durch das Forstamt gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

(Vergl. hieher § 17 und 18 der Bes. VV., Anhang Ziff. IV, 3, sowie Note 6 zu Art. 7.)

Note 1. § 37 der Organisations-Verordnung vom 19. Februar 1885 bestimmt wie folgt:

Wenn in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins Gemeinden oder Stiftungen nach Art. 9 des FG. wegen Uebernahme der Betriebsführung in ihren Forsten mit der Staatsforstverwaltung übereingekommen sind, sollen die Besoldungsbeiträge in der Forstrechnung vereinnahmt werden. Die betriebführenden Forstbeamten haben im Falle solchen Uebereinkommens von den Gemeinden und Stiftungen keine weiteren Gebühren in Anspruch zu nehmen. Ebenso werden in den durch Art. 16 des FG. bestimmten Fällen im Reg.-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg die Tagegebühren, welche aus Gemeindekassen den betr. Forstbeamten zustünden, nicht an dieselben ausbezahlt, sondern gleich wie die zulässigen Forst- und Schreibgebühren rc., sowie die Erträgnisse aus den Naturalleistungen der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen im Besoldungsholz, Dienstland oder Dienstwohnungen als Besoldungsbeiträge in der Forstrechnung vereinnahmt.

Art. 10. $\left(\frac{10}{10}\right)$

Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

(Vergl. hieher § 19 der Bes. VV. — Anhang Ziff. IV, 3 — und Note 5 u. 6 zu Art. 13.)

Art. 11. $\left(\frac{11}{11}\right)$

Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage, und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereinigt werden.

(Vergl. hieher § 14 und § 20 der Bes. VV., Anhang Ziff. IV, 3).

Note 1. In diesem Falle ist es auch zulässig, daß der Forstschutzbedienstete diese Funktion übernimmt, ohne die für das Betriebspersonal nach Art. 8 geforderten Eigenschaften zu besitzen.

Betreffs der Vereinigung der Betriebsausführung mit dem Forstschutze vergl. auch Note 5 u. 6 bei Art. 8 und Note 1, 3 u. 4 bei Art. 13.

Note 2. Ein Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 1887 (Bd. 1888 S. 65) anerkennt, daß eine specielle (bezw. generelle, wie oben genannt) Bestandsbeschreibung und Ertragsausmittlung, welche alle Momente schildert, die zur gegebenen Zeit für die Bewirthschaftung eines Waldes von Belang waren, vollkommen geeignet sei, die Stelle eines Wirthschaftsplanes im Sinne des Art. 7 des Forstgesetzes einzunehmen. Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre und ein Wirthschaftsplan im Sinne des ebenangeführten Art. 7 nicht vorliegen würde, so könnte darum eine Ortsgemeinde von der Pflicht der Bestellung einer technischen Leitung nicht entbunden werden. Denn daß der Gesetzgeber diese Pflicht von dem Vorhandensein eines Wirthschaftsplanes nicht abhängig machen wollte, geht unbestreitbar daraus hervor, daß nach Art. 11 a. a. O. selbst bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, die Bestellung einer technischen Betriebsausführung nicht erlassen wird, sondern nur mit dem Forstschutze vereinigt werden kann.

Die Möglichkeit des „aussetzenden Betriebes" ist im § 14 der Bes. VV. näher betont und auch präcise ausgeführt, in welchen Fällen von Wirthschaftsplänen Umgang genommen und mit einer einfach gehaltenen Beschreibung sich begnügt werden kann.

Art. 12. $\left(\frac{12}{12}\right)$

Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in andern Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

(Vergl. § 16 Abs. 4 der Bes. VV., Anhang Ziff. IV, 3.)

Art. 13. $\left(\frac{13}{13}\right)$

Die Wahl der Förster und Sachverständigen[1]) (Art. 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.[2])

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersteren Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung

im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.[3–4])

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

(Vergl. hieher § 16 mit 19 der Bes. VV., Anhang Ziff. IV, 3.)

Note 1. Die Bestätigung in der Eigenschaft eines Försters und Sachverständigen setzt selbstredend den Nachweis erlangter Volljährigkeit, der Unbescholtenheit (Art. 120) und zureichenden technischen Befähigung — letztere im Sinne des Art. 8 — voraus (cfr. auch Note 4 zu Art. 8). Wegen Beschwerde betreffs Versagung einer Bestätigung an den Verwaltungsgerichtshof vergl. Note 4d bei Art. 111.

Note 2. Zwei sehr zweckdienliche Regierungsausschreiben sind in Unterfranken im Jahre 1856 erfolgt, dahin lautend:

a) Bei Prüfung und Bestätigung der Wahl der Waldhüter haben die Forstpolizeibehörden in der Regel auf solche Feststellung der Diensteverhältnisse des Forstaufsehers, insbesondere des Einkommens, zu dringen, daß er sich mit Ausdauer seinem Dienste hingeben kann.

b) Die Ernennung und Verpflichtung der nicht königlichen Waldaufseher ist in der Umgegend durch die Distriktspolizeibehörde mittels Anschlages an den Gemeindehäusern jedesmal zu veröffentlichen.

Note 3. Die Ausrede einer Gemeinde ꝛc., daß sich in der Nähe ein Techniker nicht finde, kann eine Gemeinde ꝛc. von der ihr nach Art. 13 obliegenden Verpflichtung nicht entbinden, sie muß entweder selbst Mittel und Wege finden, dieser Verpflichtung in einer der in Art. 8 und 9 bezeichneten Weise nachzukommen, oder sie hat zu gewärtigen, daß auf Grund des Art. 13 die Wahl des nöthigen Betriebspersonals durch die Forstpolizeistelle erfolgt, wobei letztere selbstverständlich befugt ist, die Betriebsleitung auch gegen den Willen der Gemeinde der Staatsforstverwaltung zu übertragen, und nicht etwa einen besonders honorirten Techniker aufzustellen gehalten ist.

Nach dem Wortlaute und Sinne des Art. 13 liegt es ganz unzweifelhaft im Ermessen der Forstpolizeistelle, in welcher Art sie die „Besetzung“ vornehmen will, sei es nach Art. 8 durch Uebertragung an einen „eigenen Förster“ (Betriebsleiter) oder an einen „benachbarten Sachverständigen“ oder nach Art. 9 an „einen Staatsforstbeamten gegen Zahlung eines Besoldungsbeitrages zur Staatskasse seitens der waldbesitzenden Gemeinde oder Stiftung“. Nur der am Schlusse des Art. 9 bezeichnete vierte Weg — die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters — ist hiebei ausgeschlossen, weil bei dieser Maßnahme eine

über den Rahmen der bloßen Besetzungs-Frage hinausgehende Vereinbarung mit mehreren Gemeinden ꝛc. erforderlich sein würde, welche somit jedenfalls erst herbeigeführt werden müßte.

Die Lösung der Besetzungsfrage im vorbemerkten Sinne des Art. 9 ist auch dann zulässig, wenngleich auf dieselbe in der vorausgegangenen Aufforderung an die Gemeinde oder Stiftung nicht hingewiesen und nur im Allgemeinen die eventuelle Bestellung der Betriebsleitung auf Kosten der waldbesitzenden Gemeinde oder Stiftung angedroht worden ist. Wenn in Art. 9 von einem Uebereinkommen zwischen Gemeinde oder Stiftung und der Staatsforstverwaltung die Rede ist, so geht eben durch die Bestimmung des Art. 13 das Recht, dieses Uebereinkommen zu veranlassen, auf die Forstpolizeistelle über.

Soweit die Besetzungsfrage in Betracht kommt, ist somit die Entscheidung eine Ermessensache. Anders gelegen ist dagegen die Sache hinsichtlich Festsetzung des Honorars für den Betriebsleiter (und bezw. Forstschutzbediensteten), denn im Forstgesetze ist eine specielle Bestimmung in dieser Beziehung nicht enthalten. Demzufolge erstreckt sich die Befugniß der Forstpolizei-Stelle (bezw. -Behörde) zur aufsichtlichen Einschreitung nicht auf diesen Punkt und müssen vielmehr hier die allgemeinen Bestimmungen in Art. 154 und 157 der Gem.O. zur Anwendung gebracht werden, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß durch die Anwendung der Bestimmungen des Forstgesetzes für die Aufstellung und jener der Gem.O. für die Honorirung des Betriebsleiters (bezw. Forstschutzbediensteten) die Einheit des Verfahrens beseitigt und theilweise sogar eine verschiedene Zuständigkeit für die erste Instanz begründet wird, allein angesichts der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der eben bezeichneten Begrenzung des Oberaufsichtsrechtes der Forstpolizeistelle (bezw. der Kompetenz der Forstpolizeibehörde) kann hievon nicht abgegangen werden.

In diesem Sinne erkannte auch ein Erk. des Verw.G.H. vom 1. April 1887 (Bd. 1888 S. 65).

Vergl. hieher auch die Noten 4—6 bei Art. 8 und die folgenden Noten 5—6.

Note 4. Der Umfang des Bedarfes an Forstschutzpersonal für die Waldungen einer Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwandes sind ebenso wie die der Forstpolizeibehörde vorbehaltene Bestätigung dieses Personals Ermessensfragen. Beschwerden der Gemeinden gegen diesbezügliche Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Ges. v. 5. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., an diesen Gerichtshof gebracht werden. FG. Art. 10, 13, 109, 120; Gem.O. v. 29. April 1869,

Art. 30, 141 Ziff. 7, 157 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 3—7. Entsch. des II. Senates des Verw.Ger.Hofs v. 10. Dezember 1880 (Bd. II Lief. 7 Nr. 57).

Note 5. a) Entsch. des Verw.G.H. v. 9. August 1882 (Bd. 1883 S. 157): Die Beurtheilung der Frage, ob eine von einer Gemeinde für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellte Persönlichkeit für diesen Dienst geeignet ist, bildet einen Gegenstand des administrativen Ermessens. Der Verwaltungsgerichtshof ist daher nicht zuständig zur Bescheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Verfügungen, wodurch die Wahl einer Person zum Polizei- oder Flurdiener wegen Untauglichkeit derselben für diesen Dienst beanstandet wurde.

Diese Entscheidung hat inhaltlich der Motive derselben auch auf die Bestellung des Forstschutzpersonals Anwendung.

b) Des Weitern liegt eine Entsch. d. Verw.G.H. v. 9. November 1883 (Bd. V S. 19 u. Bl. f. adm. Pr. XXXV S. 176) vor, des Inhalts, daß die Aufsichtsbehörde einen von der Gemeinde aufgestellten Diener (also auch einen Forstbediensteten) schon vor dessen Dienstesantritt als ungeeignet beanstanden kann und mit der Beanstandung nicht zu warten braucht, bis er sich nach seinem Dienstesantritt als unbrauchbar erwiesen hat.

c) Ferner sagt eine Entscheidung des VGH. v. 8. Mai 1889 (Bd. XI S. 201):

Das der Gemeinde zustehende Selbstverwaltungsrecht ist nicht verletzt, wenn von der Aufsichtsbehörde die neuerliche Vornahme einer Jagdverpachtung deshalb angeordnet wurde, weil im Jagdpachtvertrag für einen Theil des Gemeindejagdbezirks die Verpflichtung zur Uebernahme des Forstschutzes dem Jagdpächter auferlegt und von der Forstpolizeibehörde dem bestellten Schutzpersonal die Bestätigung versagt wurde.

Note 6. Art. 141 der Gem.O. spricht aus, daß für die Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonals die besondern gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. Bezüglich Entlassung der Waldaufseher spricht schon eine E. d. St.M. d. J. v. 5. Juni 1854 (Forstl. M. XII S. 157) aus:

„Die Gemeinden können ihre Waldaufseher, auch wenn sie keinen Anlaß zu irgend einem Tadel geben, entlassen und in dieser Beziehung von Curatel- und Forstpolizeiwegen nicht beschränkt werden, vorausgesetzt, daß ein anderer Waldschutzdiener mit den gesetzlichen Eigenschaften gewählt wird."

Hieran ist durch die Bestimmungen der Gem.O. nichts geändert; aber stets hat § 19 Abs. 1 der Bes. VV. in Betracht zu bleiben.

Note 7. Zu Art. 13 brachte (1896) bei den Verhandlungen im

Ausschuß der K. d. Abg. ein Abgeordneter den Antrag ein, man solle bei Bestätigung der Wahl des gemeindlichen Schutzpersonals nicht so sehr rigoros sein; es würden zu oft die Gewählten zurückgewiesen. Die k. Staatsregierung nahm Anlaß, darauf hinzuweisen, wie es sich bei Uebung solchen Forstschutzes sehr oft um hohe Werthe handle; bei kleinerem Waldbesitze könne ja Wald- und Flurschutz verbunden werden. Es dürfe nicht übersehen werden, daß, wenn einem Mann vom Gericht Glauben geschenkt werden und er als Hilfsperson der Staatsanwaltschaft gelten solle (Art. 115 des FG.), derselbe doch auch ein rechtlicher Mann in jeder Art sein müsse.

Vergl. zu Art. 13 auch Note 2 bei Art. 120.

Art. 14. $\left(\frac{14}{14}\right)$

Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den k. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Note 1. Vergleiche hieher § 2 der Bes. VB. (Anhang Ziff. IV, 3), zu dessen Ausführungen hier noch zu bemerken wäre, wie folgt: Die aus der Uebung des Oberaufsichtsrechtes gemäß Art. 6, 14 u. 18 des Forstgesetzes den Forstbehörden zukommenden Funktionen regeln sich einerseits nach den Bestimmungen der genannten Artikel des Forstgesetzes und bezw. des § 5 der k. Allerh. Verordnung v. 2. Mai 1885, den Vollzug des Finanzgesetzes v. 21. April 1884 betr., anderseits nach Vorschrift der k. Allerh. Verordnung v. 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr., und nach den im Vollzuge der ebengenannten Verordnungen ergangenen Geschäftsanweisungen, wie folgt:

a) die **Ministerialforstabtheilung** ist für Fragen der Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen technisches Organ des k. Staatsministeriums des Innern (§ 5 der Allerh. V. v. 19. Februar 1885).

b) die **Regierungsforstabtheilung** ist in Gegenständen der Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen technisches Organ der k. Regierung, Kammer des Innern, und hat als solches die von ihr zu erstattenden Gutachten und Aeußerungen unmittelbar an die Kammer des Innern abzugeben

(§ 13 Abs. 1 der Allerh. V. v. 19. Februar 1885 und § 36 der Geschäftsanweisung für die Behandlung des Forst-, Jagd- und Triftwesens bei den Kreisregierungen v. 2. Mai 1885, Fin.MBl. S. 34 und 309). Hinsichtlich des hienach bestimmten Wirkungskreises der Regierungsforstabtheilung*) sei hier auf die bezüglichen Bestimmungen der §§ 36, 37, 38 und 39 der ebengenannten Geschäftsanweisung Bezug genommen. Hienach wird die Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen, soweit dieselbe der k. Regierung, K. d. J., zusteht, zunächst den Bezirksinspektionsbeamten der Regierungsforstabtheilung übertragen, wie in § 2 der Bes. VV. und in den §§ 15 bis 21 der ebenbemerkten Geschäftsanweisung, dann in § 3 und bezw. 4 der Instruktion über den Vollzug des Forstinspektionsdienstes durch die Mitglieder der Regierungsforstabtheilungen näher geregelt ist (Fin.MBl. 1885 S. 296—299 und S. 491 u. 492).

Im Uebrigen wird die der Staatsregierung durch das Gesetz zugewiesene Oberaufsicht **zunächst von den Forstämtern** ausgeübt, wie im § 2 der Bes. VV. mit Bezug auf die k. Allerh. V. v. 2. Mai 1885, den Vollzug des Finanzgesetzes vom 21. April 1884 näher dargelegt worden ist.

Art. 15. $\left(\frac{15}{15}\right)$

Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen[1]) getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Note 1. Entsch. d. Verw.GH. v. 22. Oktober 1880 darüber, daß die Kosten für Aufforstung in einem Stiftungswalde, dessen Nutznießung einem Pfründebesitzer zusteht, von diesem zu tragen. Streitigkeiten hiewegen zählen zu den vom Verwaltungsgerichtshofe zu entscheidenden Angelegenheiten. Vergl. Note 4a bei Art. 111 und Schlußsatz der Note 4 zu Art. 17.

Art. 16. $\left(\frac{16}{16}\right)$

In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst

---

*) Bei den Regierungsforstabtheilungen sind je besondere Sachreferate für Forstpolizei und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen im Allgemeinen, dann für Prüfung der Wirthschaftspläne für diese Waldungen bestellt; vergl. § 14 der Geschäftsanweisung bezw. Behandlung des Forst-, Jagd- und Triftwesens bei den Kreisregierungen v. 2. Mai 1885.

zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-Oberförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatskassa gegen gewisse Leistungen[1]) von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Note 1. Wegen Zahlung und Verrechnung der treffenden Gebühren vgl. Note 1 bei Art. 9.

Art. 17. $\left(\frac{17}{17}\right)$

Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie über die Vertheilung der Gemeindewaldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.[1—6])

Note 1. Unter diesen besonderen Gesetzen war früher in erster Linie das Gemeindeedikt vom Jahre 1818 und dessen Revision von 1834 verstanden. An deren Stelle ist inzwischen die rechtsrheinische Gemeindeordnung v. 29. April 1869 (Gesetzblatt Nr. 51 S. 865) getreten.

Es seien die auf den Wald bezüglichen Bestimmungen dieser Gem.O., soweit sie nicht in den Noten bei andern Artikeln dieses Gesetzes (z. B. Art. 8 Note 3) Erwähnung finden, nachfolgend aufgezählt:

a) Art. 3 hält die Ausnahme des § 4 des revidirten Gemeinde-Edikts von 1834 aufrecht, wonach größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren, auch ferner eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen bilden, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht. Die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben jedoch innerhalb dieser Markungen die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten u. s. w.

b) Art. 26 verpflichtet die Gemeinden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort — oder mindestens allmählig — nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen; Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde statthaft.

c) Die Vertheilung von Gemeindegründen überhaupt behandeln die Art. 27 u. 28 der Gem.O., während bezüglich der Thei-

lung der Gemeindewaldungen außer der Bestimmung des Art. 27 insbesondere noch die besonderen Beschränkungen des Art. 29 maßgebend sind.

d) Art. 29 bestimmt: Gemeindewaldungen können*) nur behufs der nach den Forstgesetzen zulässigen Rodung**) und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet***) sind, oder wenn der örtliche†) Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-,††) Acker- oder Wies-Gründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht. Der durch die Abtreibung erzielte Er-

---

*) Der Ausdruck **„können"** gibt klar zu verstehen, daß bei dem Vorhandensein der bezeichneten Voraussetzungen die Genehmigung zur Vertheilung keineswegs ertheilt werden müsse.

**) Die Rodung erfordert die forstpolizeiliche Bewilligung als unerläßliche Voraussetzung der Theilung und der für diese nothwendigen oberaufsichtlichen Genehmigung. Das Beschwerdeverfahren hiegegen richtet sich nach Art. 109 des Forstgesetzes, steht also außer der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

***) Der Reg.-Entw. für das Gesetz hatte unter den Vorbedingungen, unter welchen die Vertheilung von Gemeindewaldungen zulässig sein sollte, ursprünglich außer den in Art. 29 wirklich aufgenommenen Bestimmungen auch noch vorgesehen, daß der Gemeinde für Deckung ihrer gemeindlichen Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleiben solle. Es war diese Vorbedingung auch in Art. 25 Ziff. 4 des revidirten Gemeinde-Ediktes enthalten, fand aber in die Gemeinde-Ordnung v. 29. April 1869 keine Aufnahme, nachdem bei den Kammerverhandlungen zur Geltung gebracht worden war, daß eine solche Bestimmung in Verbindung mit den übrigen oft gerade in solchen Fällen hinderlich werden könnte, wo die Vertheilung von Gemeindewaldungen durch die Verhältnisse am dringendsten gerechtfertigt erscheint. Es kam die Anschauung zur Geltung, daß, wenn die Vertheilung eines Waldgrundes durch dringende Kultur-Interessen geboten ist, wenn die Bedürfnisse der Einwohner an Holz aus benachbarten größeren Waldungen oder durch Benutzung von Torf- oder Steinkohlenfeuerung wohl bestritten werden können, es nicht darauf anzukommen habe, ob die gemeindlichen Verwaltungsbedürfnisse aus dem Erträgnisse von Gemeindewaldungen oder aus sonstigen gesicherten Einnahmequellen gedeckt werden können.

†) „örtlich" ist nicht blos im Hinblick auf den Gemeindebezirk gedacht, sondern im Hinblick auf die betreffende Gegend. Letzterer Ausdruck war auch im Gesetzentwurf gebraucht. Die Abänderung erfolgte ohne Angabe des Grundes, kann also für lediglich redaktionell erachtet werden.

††) Diese Bestimmung wurde hauptsächlich aus Rücksicht auf die Gebirgsbewohner vorgesehen, wogegen aber einem Antrage auf Abstrich der Worte „wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind" entgegengehalten wurde, daß in diesem Abstriche eine Beschränkung des Vertheilungsrechtes läge, da die fraglichen Worte nicht als eine cumulative Voraussetzung mit dem nächstfolgenden Satze, sondern als alternative aufgestellt seien. Es kann hiernach eine Vertheilung in zwei Fällen stattfinden, entweder wenn die betreffenden Gemeindewaldungen zur Waldkultur nicht geeignet sind, oder wenn ein wirthschaftliches überwiegendes Interesse im Zusammenhalte mit örtlichem Ueberfluß an Waldungen vorliegt. (Reichsraths-Protokoll Bd. VI S. 346, 349.)

lös muß in die Kasse der betr. Gemeinde oder Ortschaft fließen.*) (Näheres über diesen Punkt vide Note 2, 3 u. 6 S. 32 u. ff.)

e) Art. 30 der Gem.O. unterwirft die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, Art. 68 jene der Stiftungswaldungen den gesetzlichen Vorschriften, d. i. dem Forstgesetze (vergl. Note 2 zu Art. 6).

f) Art. 31 u. ff. regeln die Verwendung des Ertrages und der Nutzungen des Gemeindevermögens, wobei insbesondere Art. 33 bestimmt, daß auf dem Gemeindeverbande sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, davon nicht getrennt werden dürfen.

g) Art. 32 läßt ersehen, daß die Gem.O. an den ältern Rechtsverhältnissen nichts ändern, sie vielmehr aufrecht erhalten soll.

h) Art. 37 gibt nähere Bestimmung, wie zu verfahren sei bei Streitigkeit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei.

i) Ueber die Administration des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens geben Art. 65, 66, 86, 87 und 134 der Gem.O. Aufschluß. An den Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ändert die Gem.O. (Art. 206) nichts.

k) In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens stehen die Gemeinden unter der Aufsicht des Staats; dieselben sind hiernach bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, daher auch von Gemeindewaldungen, an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden gebunden, wenn deren Werth die in Art. 159 lit. a bis e der Gem.O. aufgeführte Summe, nämlich:

a) bei Gemeinden unter 2500 Seelen, bei einem Werthe von mehr als 500 fl. (857,14 ℳ),

b) bei Gemeinden von 2500—5000 Seelen, bei einem Werthe von mehr als 1000 fl. (1714,29 ℳ),

c) bei Gemeinden von 5000—20000 Seelen, bei einem Werthe von mehr als 5000 fl. (8571,43 ℳ),

d) bei Gemeinden von 20000—50000 Seelen, bei einem Werthe von mehr als 10000 fl. (17142,86 ℳ),

---

*) und zwar selbst dann, wenn die Nutzungsberechtigten diese Nutzung auf Grund besonderen Herkommens im Sinne des Art. 32 Abs. 1 der Gem.O. im Vorzuge mit dem eigenen Bedarf der Gemeinde beanspruchen konnten. Welche weitere Verwendung der Erlös dann zu finden habe, darüber bestimmt Art. 29 nichts. Es wollte wohl der Selbstbestimmung der Gemeinde nicht vorgegriffen und die Verwendung zur Deckung außerordentlicher Gemeindebedürfnisse (z. B. Schulhausbau) nicht ausgeschlossen werden.

e) bei Gemeinden von über 50000 Seelen, bei einem Werthe von mehr als 20000 fl. (34285,71 ℳ)

übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden. Unbedingt ist vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nöthig bei Vertheilung von Gemeindegründen — ohne Rücksicht auf den Werth des Objektes.

Nach Art. 154 u. 159 der Gem.O. sind Bezirksamt und Regierung, Kammer des Innern, zur Handhabung der Staatsaufsicht und zur Erlassung von Beschlüssen zuständig, welche die ungeschmälerte Erhaltung des Vermögens einer Gemeinde (Art. 26, 27, 29 d. Gem.O.) bezwecken.

Im Art. 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshoft vom 8. August 1878 sind unter den Verwaltungsrechtssachen, in denen gemäß Art. 9 dieses Gesetzes die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen der Kreisregierung ergriffen werden kann, bezeichnet.

Ziff. 28. Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Bedürfnisse;

Ziff. 29. Vertheilung von Gemeindegründen;

Ziff. 30 u. 38. Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten für die Armenpflege und für Schulzwecke.

Cfr. weiteres zur Sache in folgender Note 6 und in Note 2, 3 u. 4 zu Art. 111.

Note 2. Bezüglich **Vertheilung von Gemeindewaldungen** seien noch folgende Bemerkungen hier angereiht:

Als leitender Grundsatz gilt der oben angeführte Art. 26 der Gem.O. für die Verwaltung des Gemeindevermögens. Von diesem Grundsatze macht der folgende Art. 27, welcher die für Gemeindegründevertheilung geltenden Bestimmungen gibt, nur scheinbar eine Ausnahme. Nicht die Bereicherung der Gemeindeglieder auf Kosten der Gemeinde, sondern nur die Rücksicht auf produktivere Benutzung durch landwirtschaftliche Kultur kann Zweck und leitender Grundsatz sein; vorausgesetzt ist stets die Wahrung des Interesses des Gemeindevermögens durch angemessenen Pacht oder Entgelt.

Dieser Grundsatz gilt bei Vertheilung aller Gemeinde-**Grundstücke**, gleichviel zu was sie bisher benützt wurden. Für die Gemeinde-**Waldungen** fügt aber Art. 29 noch außerdem die Beschränkung hinzu, daß eine Vertheilung dieser **nur behufs Rodung** (soweit solche überhaupt nach dem FG.*) zulässig ist) stattfinden solle, wenn die

---

*) Vergl. hieher auch Art. 38 des FG. und Note 1 hiezu.

Waldungen (entweder) zur Waldkultur nicht geeignet sind oder wenn die Gemeinde Ueberfluß an Waldbeständen, aber Mangel an Weide, Aeckern und Wiesen hat. Ersichtlich ist hier überall das landwirthschaftliche Interesse maßgebend und deshalb die Vertheilung lediglich auf den Zweck der **Rodung** beschränkt; gedeihliche Waldwirthschaft erfordert größeres Areal und deßhalb schon will der Vertheilung von Flächen, die Wald bleiben sollen, entgegengearbeitet werden.

Bei Prüfung der Anträge auf solche Rodungen und Waldvertheilungen erscheint das Bezirksamt einestheils als Forstpolizeibehörde, anderntheils als Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Frage der Rodung einer Gemeindewaldung gehört jedenfalls zur Kompetenz der Forstpolizei-Stelle (Kreisregierung). Wird nun die Rodung nicht bewilligt, so kann das Bezirksamt auch die Vertheilung nicht bewilligen. Selbstredend ist es, daß, wie über das Vorhaben jeder Rodung (im Sinne des Art. 37 des FG.), so auch bei solchem Vorhaben bei Gemeindewaldungen die Distriktspolizeibehörde (Bezirksamt) erste Instanz ist, da bei dem Rodungsgesuche der Gemeinde es sich neben der Berücksichtigung der Bestimmung der Art. 35 u. 37 des FG. noch wesentlich um die Feststellung der Frage handelt, ob und in wie weit eine Abminderung der Waldfläche einer Gemeinde gestattet werden kann, während die Frage, ob und welche Abänderung des Waldwirthschaftsplanes für die Gemeinde einzuleiten sei, erst in Folge der Bescheidung des Waldrodungsgesuches hervortreten kann.

(Vide Ausführlicheres hierüber in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 337—346 und S. 381, 382, dann Forstl. M. XVII S. 233 bis 242 und Kahr, Bayer. Gem.O. S. 273 ff.) Vergl. hiezu weiters noch nachstehende Note 3 u. 6.

Note 3. Die durch Art. 6 statuirte Oberaufsicht wird im Art. 14 zunächst den Forstämtern zugewiesen und in Art. 14 Abs. 2 näher umschrieben; ausweislich des Wortlautes hat die hiedurch übertragene Funktion es ausschließlich mit der Bewirthschaftung zu thun, während es nicht Sache eines Forstpolizeigesetzes sein konnte, Anordnungen über solche Gegenstände zu treffen, die nach den Bestimmungen des frühern Gemeindeediktes und den Grundsätzen der Curatel bezw. nach den späterhin erfolgten Bestimmungen der Gemeindeordnung und der übrigen, das Verhältniß der Gemeinden zur Staatsgewalt regelnden Vorschriften zu würdigen sind, wie auch in vorstehenden Noten erörtert worden ist.

Art. 17 bestimmt dieß insbesondere hinsichtlich der Verfügungen über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen und hinsichtlich Vertheilung der Waldungen. Dagegen besteht kein Zweifel, daß diese Waldungen hinsichtlich der Rodungen und der sonstigen forst-

polizeilichen Beschränkungen, welche das Forstgesetz aufstellt, dessen Bestimmungen unterworfen sind, wie die Privatwaldungen; dieß ist des Nähern bereits in Note 6 zu Art. 1 erörtert.

Ueber die Frage, in wie weit nach dem dermaligen Stand der Gemeindegesetzgebung (insbes. Art. 29, 30 u. 159 der Gem.O.) die Einvernehmung der k. Forstämter Seitens der Distriktsverwaltungsbehörden in Fällen der Veräußerung und Vertheilung, dann der Rodung von Gemeindewaldungen sich als geboten darstelle, hat das k. St.M. d. Inn. im Einverständnisse mit dem St.M. d. Fin. mit Entschließung v. 2. August 1871 sich ausgesprochen, wie folgt:

1. Im Hinblicke auf Art. 37 des FG. und auf Art. 30 der Gem.O. v. 29. April 1869 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß über das Vorhaben der Rodung von Gemeindewaldungen das einschlägige k. Forstamt vor der Beschlußfassung Seitens der Forstpolizeibehörde gehört werden muß.

2. Werden Gesuche um die Genehmigung der Vertheilung von Gemeindewaldungen gestellt, so wird die um die Genehmigung angegangene Distriktsverwaltungsbehörde des Beirathes des einschlägigen k. Forstamtes meist schon für den Zweck der Würdigung der Frage bedürfen, ob die Waldungen sich als ungeeignet zur Waldkultur darstellen und beziehungsweise, ob wirklich ein örtlicher Ueberfluß an Waldbeständen gegeben ist.

Jedes Gesuch um die Gestattung der Vertheilung von Gemeindewaldungen aber muß, wenn es Aussicht auf Erfolg haben soll, nach Art. 29 der Gem.O. das Gesuch um die Genehmigung der Rodung der Waldungen in sich schließen.

Es kann daher gemäß Art. 37 des FG. in keinem Falle die Genehmigung zur Vertheilung von Gemeindewaldungen nach Art. 159 Ziff. 2 der Gem.O. ertheilt werden, ohne daß das k. Forstamt zur Erklärungsabgabe in der Sache veranlaßt worden wäre.

3. Andere Veräußerungen von Gemeindewaldungen außer dem Wege der Vertheilung anlangend, so stellen sich dieselben als gemeinschaftliche Angelegenheiten dar. Die den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden werden sich auch in Angelegenheiten dieser Art vielfach veranlaßt finden müssen, mit den k. Forstämtern in das Benehmen zu treten. Die Beantwortung der Frage der Einvernehmung des k. Forstamtes muß übrigens in den hier vorausgesetzten Fällen dem Ermessen der den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden je nach Lage der Sache anheimgestellt werden. Insbesondere läßt sich aus Art. 14 des FG. nicht ableiten, daß das k. Forstamt nicht in allen Fällen dieser Art einvernommen werden müsse.

4. Dagegen sind die den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Art. 6 bis 14 des FG. gehalten, dem k. Forstamte nicht

blos über die Genehmigung von Rodungen und von Vertheilungen, sondern auch über die Genehmigung anderer Veräußerungen von Gemeindewaldungen jeweils Nachricht zu geben. Der entsprechende Vollzug der angeführten Gesetzesartikel erheischt ferner, daß die Distriktsverwaltungsbehörden Sorge dafür tragen, daß die k. Forstämter von den Veräußerungen von Gemeindewaldungen auch in jenen Fällen Kenntniß erhalten, in welchen diese nach Art. 159 Ziff. 1 der Gem.O. (vide Note 1 litt. k S. 31) ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erfolgen.

Note 4. Betreffs einiger Aeußerungen über Kompetenz hinsichtlich Behandlung nachfolgender Gegenstände — Weiderecht auf Oedungen, welche aufgeforstet werden, Vertheilung von Gemeindegründen, Abgabe von Bauholz an Gemeindeglieder, Ansprüche einzelner Gemeindeglieder auf den Mitgenuß am Gemeindewalde, Abgabe von Bürgerholz aus dem Gemeindewalde, Entschädigungsanspruch eines Gemeindegliedes bei Steinbauten wegen Minderbezuges von Bauholz aus Gemeindewaldungen — sei auf den Vortrag in den Forstl. M. XII S. 231 bis 234 hingewiesen.

Nicht ohne Interesse möchte es sein, gerade an dieser Stelle auf das Verhältniß kurz hinzuweisen, welches für die einzelnen Gemeindeglieder hinsichtlich Benutzung eines Gemeindewaldes in jenen Fällen besteht, wenn sie nicht förmlich als Forstberechtigte — und dann den Bestimmungen der Art. 23 u. ff. unterliegend — zu erachten sind, sondern als am Ertrage der Gemeindewaldung partizipirende Gemeindeangehörige erscheinen. Dieser Hinweis geschieht am präcisesten wohl durch die Bezugnahme auf die seither in der Sache erfolgten oberstrichterlichen Entscheidungen, aufgeführt in den Noten 1, 2, 3b und 5 bei Art. 48, in Note 3 bei Art. 49, wodurch der Gemeindewald für die Gemeindeglieder, auch wenn sie ausschließlich nutzungsberechtigt sind, geradezu als fremder Wald im Sinne dieses Art. 49 bezeichnet ist, ferner in Note 1b, c und d bei Art. 79, in Note 11a, b, c bei Art. 85, in Note 6 bei Art. 91 und in Note 6 bei Art. 93 u. a. a. O.

Hinsichtlich der Stiftungswaldungen sei insbesondere auf die Noten 4 und 5 bei Art. 48 und auf Note 13 bei Art. 85 u. s. w. hingewiesen.

Note 5. Hinsichtlich Verwerthung von Forstprodukten aus Gemeindewaldungen liegt folgender Erlaß vor:

Bei Streuverkauf aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen darf in analoger Anwendung des Art. 11 der Allerhöchsten Verordnung v. 19. August 1849 über die Verwerthung der Forstprodukte aus Staatsforsten der öffentliche Versteigerungsweg umgangen werden, jedoch ist der Verkaufspreis nicht unter den gegendüblichen zu

stellen. E. d. StM. d. Inn. v. 12. April 1856 Nr. 9444. (Forstl. M. XII S. 156.)

Note 6. Anlangend die Frage, inwieweit allfalls der Verwaltungsgerichtshof in Sachen der Gemeindewaldvertheilungen befaßt werden könne, wird in Ergänzung zu Note 3 und zu Note 1 lit. d bemerkt, daß die Würdigung der forstgesetzlichen Zulässigkeit der Rodung von Gemeindewaldparzellen in die Zuständigkeit der Behörden der aktiven Verwaltung fällt, das Gesetz v. 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof aber keine desfallsige Zuständigkeitsbestimmung enthält. Neben den forstgesetzlichen Normen kommen aber auch die Art. 27 und 29 der dießrh. Gem.O. in Betracht und ist daher eine Waldvertheilung von der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Verwaltungsbehörde gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziff. 2 der Gem.O. abhängig. Bei der Genehmigungsertheilung kommen aber, wie aus den Motiven zum Gesetzentwurfe der Gem.O. und aus den Gesetzgebungsverhandlungen erhellt, nur Ermessensfragen in Betracht. Für die Anwendung des Art. 159 Ziff. 2 der Gem.O. sind allerdings in den Art. 27 und 29 dieser Gem.O. gegenüber den Aufsichtsbehörden und Gemeinden auch positive Vorschriften gegeben, dieselben tragen jedoch nur einen negativen Charakter, indem hierauf eine Genehmigung dann nicht ertheilt werden darf, wenn die eine oder andere der bezüglichen Voraussetzungen fehlt, keineswegs aber enthalten dieselben die Anordnung, daß bei dem Vorhandensein der bezeichneten Voraussetzungen die Genehmigung ertheilt werden müsse; von einem bezüglichen Rechtsanspruche einer Gemeinde kann somit keine Rede sein.

Nur in einem Falle wäre wohl eine Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes anzunehmen und ein verwaltungsrechtliches Verfahren geboten, nämlich dann, wenn eine Vertheilung trotz des Mangels gesetzlicher Voraussetzungen (Art. 27 und 29 der Gem.O.) genehmigt worden wäre und ein Betheiligter sich hiedurch unter Bestreitung, daß die Voraussetzungen vorlägen, rechtlich benachtheiligt fände.

Es ist wohl angezeigt, hier ein Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes v. 13. Mai 1887 anzufügen, erlassen in Bescheidung einer an ihn gerichteten Beschwerde einer Gemeinde gegen Regierungsentschließung wegen Verweigerung einer nachgesuchten Gemeindewaldtheilungsgenehmigung: Die Gemeinde hatte ihre Beschwerde nicht nur auf Art. 8 Ziff. 29 des Ges. v. 8. August 1878, betr. Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, mit Art. 29 der dießrh. Gem.O., sondern auch auf Art. 161 des letzteren Gesetzes gestützt, die Gemeinde schien also ihrem Anspruche auf das Recht zur Waldvertheilung einen zweifachen Titel unterstellen zu wollen, nämlich eine mit der Erfüllung der in dem Art. 27—29 der Gem.O. gesetzten Bedingungen vermeintlich für die Gemeinde entstehende Berechtigung einerseits und ander-

seits das aus Art. 1 a. a. O. abgeleitete Recht der Gemeinde zur Selbstbestimmung in Ansehung des fraglichen Gemeindeeigenthums; von diesem Doppelgesichtspunkte aus würde sich vorbemerkte Verweigerung der Theilungsgenehmigung in ersterer Beziehung als unbegründet, in letzterer Beziehung als unzulässig und damit als aus dem Standpunkte des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte anfechtbar darstellen.

Nach Gestaltung des Falles erschien aber keiner der beiden Gesichtspunkte geeignet, eine sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Ansehung der hienach an ihn gebrachten Beschwerde zu begründen. Anlangend Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den Verw.GH. erschien ein gemeindliches Selbstverwaltungsrecht von vorneherein gar nicht in Frage zu ziehen; denn letzteres setzt voraus, daß eine in dessen Bereich fallende Angelegenheit von der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig und ohne Dazwischenkunft und ohne Mitwirkung der Staatsaufsichtsbehörden geordnet werden könne. Dies trifft aber bei einer Gemeindegrundvertheilung nicht zu. Wenn auch eine Gemeindeverwaltung eine solche Vertheilungsfrage beschlußmäßig angeregt und unter den formalen gesetzlichen Voraussetzungen zur Erledigung gebracht hat, so bedarf die Gemeinde zu deren Durchführung immerhin noch der staatsaufsichtlichen Vertheilungsgenehmigung gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziff. 2 der dießrh. Gem.O. Die dießbezügliche Thätigkeit der Staatsaufsichtsbehörden bildet demnach einen selbständigen, wesentlichen und unerläßlichen Bestandtheil für die rechtswirksame Durchführung einer Gemeindegrundvertheilung und darum erscheint die Verweigerung der Genehmigung durchaus nicht als eine unter den Gesichtspunkt des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof fallende Maßnahme.

Anlangend die Anwendbarkeit des Art. 8 Ziff. 29 des eben bezeichneten Gesetzes für eine solche Zuständigkeit kommt Folgendes in Betracht:

Die Vertheilung eines Gemeindewaldes ist (cfr. Art. 29 der Gem.O.) gesetzlich nur zum Zwecke der Rodung und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die betr. Fläche sich zur Waldkultur überhaupt nicht eignet oder daß die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde die Beseitigung des Waldes und die Vertheilung der abgetriebenen Flächen zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen als nöthig erscheinen lassen. Weiter fordert Art. 27 der dießrh. Gem.O. für jede Gemeindegrundvertheilung das Vorhandensein bestimmter formaler Voraussetzungen; daß die Rodung der hier fraglichen Parzellen statthaft wäre, mögen die Akten allerdings entnehmen lassen, auch scheinen die Vorinstanzen die formalen Voraussetzungen bezüglich Art. 27 Abs. 1 mit 6 der Gem.O. in Bezug

auf beschlußmäßige Behandlung der Vertheilungsfrage Seitens der Gemeinde für erfüllt erachtet zu haben.

In dieser Richtung ist daher von einem etwa auf Art. 8 Ziff. 29 des Ges. über den Verw.GH. zurückführbaren Beschwerdegrund von vorneherein keine Rede, letzterer will vielmehr einzig und allein in der vermeintlich durch die versagte Theilungsgenehmigung hervorgerufene Rechtsschädigung für die Gemeinde erblickt werden.

Die sonach hinsichtlich ihrer rechtlichen Begründung angefochtene Verfügung der Staatsaufsichtsstelle, welche, wie schon oben bemerkt, eine rechtsbeständige Durchführung einer Gemeindegrundvertheilung gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziff. 2 bildet, hatte sich im gegebenen Falle speziell mit der Frage zu befassen, ob die wirthschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde dermalen so gestaltet seien, um nach den einschlägigen Gesichtspunkten des Art. 29 der Gem.O. eine Vertheilung der betr. Waldparzelle als den wirthschaftlichen Interessen der dortigen Ortsbürger, der Hebung der landwirthschaftlichen Produktion, dienlich erscheinen zu lassen.

Der angefochtenen Regierungsentschließung lagen somit Erwägungen zu Grunde, welche aus der behördlichen Auffassung eben vorhandener ineinandergreifender örtlicher Wirthschaftszustände hervorgehen, nicht aber die Unterstellung bestimmter unwandelbarer thatsächlicher Verhältnisse unter eine feste Rechtsnorm zum Gegenstande hatten. Demgemäß fällt die angefochtene Regierungsentschließung in den Bereich des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Ges. über den Verw.GH. und ist damit einer zuständigen Beurtheilung des letzteren entrückt. (Vergl. Note 2 zu Art. 111 des FG.)

Auch eine Entscheidung des Verw.GH. v. 19. Mai 1882 (Samml. Bd. III S. 701) spricht bereits aus, daß die Ertheilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Maßgabe der dießrh. Gem.O. v. 29. April 1869 dem freien Ermessen der zuständigen Staatsaufsichtsbehörden anheimgegeben, somit zur Bescheidung der Beschwerde einer Gemeinde wegen Versagung der bezeichneten Genehmigung der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig sei. (Vergl. auch Samml. Bd. II S. 214.)

Note 7. Die Theilung einer im Miteigenthum mehrerer Gemeinden oder Ortsgemeinden stehenden Waldung zwischen diesen Gemeinden oder Ortsgemeinden ist privatrechtlicher Natur und fällt nicht unter Art. 29 der Gem.O. Solche Theilung erfordert die Zustimmung der Forstpolizeistelle: Art. 20 des FG. Entsch. d. Verw.GH. v. 17. März 1890 (Bd. XII S. 146. Vergl. Art. 109.)

Note 8. Die Frage, ob ein Gemeindegrund zur Waldkultur

geeignet ist, unterscheidet sich nach ihrer inneren Natur nicht wesentlich von der Frage, ob eine Gemeindegrundtheilung „zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur dienlich" sei, und untersteht daher wie diese der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Dagegen ist die Frage, ob „der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide=, Acker= und Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht", als Ermessensfrage gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes v. 8. August 1878 der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. Samml. Bd. XV S. 33.

Art. 18. $\left(\frac{18}{18}\right)$

Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insoferne diese nicht Privatwaldungen sind.[1–4])

Note 1. Der Begriff der Körperschaftswaldungen wurde bei den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1859 (vide forstl. M. IX S. 109) auf Grund der Motive zum Forstgesetze definirt, wie folgt: „Als Körperschaftswaldungen können nur solche Waldungen bezeichnet werden, die einer Körperschaft als einer juridischen Person zustehen, oder auch solche, die als Gemeindeeigenthum zu betrachten sind, deren Benutznng aber einer bestimmten Klasse von Einwohnern zusteht."

Note 2. Dem Benediktiner=Orden kommt nach Ziff. IV der allerh. Bestimmung v. 20. November 1836 (Döll. VS. XXIII S. 250) die unbeschränkte Verwaltung seines eigenthümlichen Vermögens zu, und sind demnach die Waldungen des Benediktinerklosters Scheyern der Oberaufsicht und Kuratel im Sinne der Art. 6—17 des FG. nicht unterworfen. E. d. StM. d. Inn. v. 13. Juli 1854 (Forstl. M. XIV S. 87). Diese Waldungen sind hienach Privatwaldungen.

Note 3. Hinsichtlich Anerkennung der Korporationswald=Eigenschaft für einen an Berechtigte mit Vorbehalt forstordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirthschaftung durch Vertrag abgetretenen Wald cfr. Erk. des OLG. München v. 11. Dezember 1883 Bd. II p. 533, Note 3, c bei Art. 48 und Zusatz zu Note 4 bei Art. 48.

In einer Entscheidung des Verw.GH. (Entsch. Bd. V Nr. 1) ist anerkannt, daß die Verwaltungsbehörde befugt sei, bei einem Streite darüber, ob ein Vermögensobjekt Eigenthum einer gemeindlichen Corporation oder Privateigenthum sei, die Anerkennung des behaupteten Privateigenthums zu verweigern und bis zu einer allenfallsigen gegentheiligen richterlichen Entscheidung am Gemeindeeigenthum festzuhalten (Art. 26 d. GO.); vergl. Note 1 zu Art. 17 (S. 29 ff.).

Note 4. Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Bescheidung eines Antrages auf Vornahme der Wahl einer besonderen, von der Ge=

meindeverwaltung unabhängigen Verwaltung für die Bewirthschaftung einer Körperschaftswaldung nicht zuständig. E. d. Verw.GH. v. 16. April 1889 (Samml. Bd. XI S. 159).

3. In Ansehung der Privat-Waldungen.

Art. 19. ($\frac{19}{19}$)

Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.[1])

Note 1. Ein Waldbesitzer ist von der Beobachtung der im Forstgesetze enthaltenen forstpolizeilichen Bestimmungen nicht deshalb befreit, weil der betreffende Wald einstmals vor Erlassung dieses Gesetzes vom Staate an einen Vorfahrer des gegenwärtigen Besitzers mit der Bewilligung verkauft worden ist, denselben nach Willkür abzuholzen und ohne alle forstpolizeiliche Aufsicht zu behandeln. E. d. OAG. v. 23. Dezember 1865. (Zeitschr. XII S. 605.)

Mit dem Forstgesetze traten an Stelle der in den einzelnen Landestheilen bestehenden höchst verschiedenartigen Normen auf dem Gebiete der Forstaufsicht und Forstpolizei einheitliche Grundsätze, durch welche die Interessen der Waldeigenthümer und Nutzungsberechtigten zu den allgemeinen nationalwirthschaftlichen Interessen des Landes in das richtige Verhältniß gebracht werden wollten. Insbesondere bezüglich der Privatwaldbesitzer wollte man zwar freie Bewegung in Benützung und Bewirthschaftung ihres Waldes gestatten, aber man nahm an, daß es doch Beziehungen gebe, in welchen von einer forstpolizeilichen Einwirkung nicht Umgang genommen werden könne. Was in dieser Richtung in der dritten Abtheilung des Forstgesetzes aufgestellt ist, wurde als das Unentbehrliche, im nationalwirthschaftlichen Interesse unbedingt Gebotene erklärt. Die Durchführung dieser Bestimmung ist daher ausnahmslos geboten gewesen und jeder Vorbehalt einer etwa unter der Herrschaft der früheren Normen zugestandenen bevorzugten Stellung ist gegenstandslos. Art. 181 (jetzt 190) hob deßhalb mit Beginn des FG. alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei, über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel auf; es läßt sich daher aus der Fassung dieser Bestimmung ein Vorbehalt zu Gunsten einzelner nur auf einen beschränkten Umfang berechneter Normen in keiner Weise ableiten. Der Satz, daß durch das spätere Gesetz nur die frühere gesetzliche Regel, nicht aber die von dieser gemachten Ausnahmen aufgehoben werden, erscheint dann nicht anwendbar, wenn das neue Gesetz gerade in einer durchgreifenden Neugestaltung der betr. Rechtsmaterie seine

Hauptaufgabe sucht und zu diesem Behufe von bestimmten leitenden Grundsätzen ausgeht, welche nur bei einer ausnahmslosen Durchführung den beabsichtigten Zweck herbeizuführen vermögen.

Bei Anwendung des Forstgesetzes muß daher an dem Satze festgehalten werden, daß die darin aufgestellten forstpolizeilichen Vorschriften für alle am 1. Januar 1853 noch vorhandenen Privatwaldungen ohne Rücksicht auf frühere Ausnahmsbestimmungen, Anordnungen, Rodungs-Bewilligungen u. s. w. Platz zu greifen haben.

Auch ein Erk. d. OAG. v. 27. Dezember 1856 (Samml. prinz. Erl. IV S. 529) hat sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Note 2. Ueber die freie Benutzung und Bewirthschaftung vergl. Note 6 zu Art. 1. Den Forstbehörden steht eine Einflußnahme lediglich im Sinne der durch das Forstgesetz speziell ausgesprochenen Beschränkungen zu, insbesondere Art. 20 (auch 21 u. 22), dann Art. 34 mit 46 und 47, sowie 120 Abs. 2. Anders ist es mit der fakultativen Einwirkung der Forstbehörden auf die Privatwaldkultur. Hiewegen schreibt § 74 der Gesch.Anw. für die k. b. Forstämter vor wie folgt: Der Pflege der Privatwaldkultur soll das Forstamt thunlichste Aufmerksamkeit zuwenden, insbesondere den Privatwaldbesitzern mit Rath und That Unterstützung angedeihen lassen, namentlich im Bezuge von Sämereien und Pflanzen, hinsichtlich der Wahl der Holzarten und der Waldbehandlung im Allgemeinen, sowie durch zeitweilige Ueberlassung tüchtiger Kulturarbeiter, wenn solche im Staatswalde entbehrlich sind. Ferner weist § 45 der Diensteinstruktion für die k. Forstamts-Assessoren darauf hin, daß diese Beamten der Pflege der Privatwaldkultur im Sinne der obenbemerkten Darlegung des § 74 der Gesch.Anw. für die k. b. Forstämter thunlichste Aufmerksamkeit zuwenden werden. Näheres hierüber s. Note 3 bei Art. 42.

(Vergl. zu Art. 19 auch Art. 1 und Noten hiezu, ferner Note 1 bei Art. 5, dann Note 4 bei Art. 36.)

Art. 20. $\left(\frac{20}{20}\right)$

Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung[1]) der Forstpolizeistelle erforderlich.

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen[2]) Bewirthschaftung fähig bleiben.[3—5])

(Cfr. § 3 der Allg. VV. v. J. 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Art. 20 Abs. 1 hat den Zweck der fortzusetzenden Forstbenutzung im Auge. Haben die gemeinschaftlichen Besitzer

dagegen die Absicht, den Wald nach seiner Vertheilung (oder schon vor derselben) dem forstwirthschaftlichen Betriebe zu entziehen und zum Zweck einer bessern Nutzung zu roden, so kömmt Art. 34 des FG. in Anwendung (Ausschußbericht d. K. d. Abg. S. 69). Beabsichtigen nur einzelne der gemeinschaftlichen Besitzer zu roden, die übrigen aber die Waldwirthschaft beizubehalten, so wird ausschließlich mit Rücksicht auf letztere das Theilungsgesuch nach obigem Art. 20 zu behandeln sein.

Note 2. Was unter „einer regelmäßigen Bewirthschaftung" zu verstehen ist, darüber gibt das Forstgesetz selbst keinen nähern Aufschluß. Auch die allgemeinen Vollzugsvorschriften zum FG. geben keine Definition dieses Begriffs, sie erwähnen nur, daß die Frage, ob die einzelnen Theile eines Waldes auch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, mehr von der Lage und Betriebsart des Waldes als von seiner Flächengröße abhängig sei. Nachdem sohin das Gesetz nähere Richtpunkte nicht gegeben hat, wird die Frage der Vertheilungsfähigkeit immerhin nach allgemeinen forsttechnischen Gesichtspunkten zu beurtheilen und zu beantworten sein. Die regelmäßige Bewirthschaftung eines Waldes schließt alle Maßnahmen in sich, welche dazu dienen, den Wald zu begründen, ihn zu erhalten und nutzbar zu machen. Die Fähigkeit einer regelmäßigen Bewirthschaftung wird einem Walde eben dann zukommen, wenn er eine räumliche Ausdehnung und eine Configuration hat, die es seinem Besitzer ermöglichen, die vorbemerkten Maßnahmen ungehindert und ohne Beeinträchtigung des Zwecks derselben zu treffen und ohne seinerseits einen Angrenzer in der Benutzung seines Waldes zu belästigen oder zu schädigen.

Bei einer Waldtheilung wird daher die Fähigkeit einer regelmäßigen Bewirthschaftung der einzelnen Theile dann als gegeben zu erachten sein, wenn die einzelnen Theilbesitzer in der Lage sind, unabhängig von einander ihre Wirthschaftsziele — vorausgesetzt, daß dieselben naturgemäße sind — zu verfolgen und zu erreichen. Wie auch der obencitirte § 3 der Allg. VV. andeutet, läßt sich eine feste Norm für die bezügliche Flächengröße nicht aufstellen; letztere kann je nach Lage, Figur und Betriebsart der Waldtheile eine ziemlich verschiedene sein. Mittel- und Niederwaldungen werden sich auf verhältnißmäßig kleiner Fläche noch regelmäßig bewirthschaften lassen, während der Hochwaldbetrieb hiezu größere Flächen erfordert. Aber nicht allein die Bewirthschaftung im engeren Sinne steht einer Waldtheilung vielfach hindernd entgegen, auch bei Nutzbarmachung (Gewinnung und Ausbringung) der Forstprodukte können sich Mißstände und Nachtheile ergeben, besonders wenn den einzelnen Theilen eine unzweckmäßige Gestalt und Abgrenzung gegeben wird. — Die Motive

zum Gesetzentwurfe besagen: „Indem der Besitzer eines Theiles (eines vertheilten Waldes) einseitig Holz schlägt, öffnet er in vielen Fällen, besonders beim Nadelholze, den Windstürmen den Weg in die rückwärtsgelegenen Theile der Nachbarn. Auf diese Weise sind große Waldstrecken zerstört worden, die in den günstigsten Ortslagen — jetzt größtentheils devastirt — kaum den dritten Theil von dem mehr produziren, was der Wald im unvertheilten Zustand, als ein Ganzes bewirthschaftet, leisten könnte.“ Hiemit wurde die ursprüngliche Bestimmung des Art. 20, dessen jetziger zweiter Absatz im Entwurfe fehlte, motivirt. Diesen zweiten Absatz setzte die Kammer bei, mit dem Antragsteller davon ausgehend, daß eine Kontrolirung und Beschränkung der Theilungen nur zu dem Zwecke forstwirthschaftlich nothwendig sei, um das Entstehen allzu kleiner Parzellen zu verhüten, während durch Einschaltung des ohne Diskussion angenommenen Zusatzes (Abs. 2) zugleich angedeutet sein sollte, daß in jedem andern Falle die beabsichtigte Theilung ungehindert vor sich gehen könne. Sten. Ber. Bd. II S. 429. In der I. Kammer berichtete der Referent, die Kammer der Abg. habe den Beisatz gemacht, daß in jenen Fällen die Genehmigung nicht verweigert werden dürfe, wenn die einzelnen Theile so groß sind, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung noch möglich ist. Prot. d. K. d. Abg. Bd. III S. 536. Ist hiedurch auch für die Beurtheilung einer vorliegenden Theilungsfrage die Größe der einzelnen Theilparzellen in die erste Linie gestellt, so ist dieser immerhin relative Begriff im Sinne der Eingangs dieser Note erwähnten Momente näher zu würdigen. Das Gesetz fordert eben die Möglichkeit irgend einer regelmäßigen Bewirthschaftung, schließt also auch den Uebergang zu einer andern Betriebsart nicht aus (cfr. auch Brater Note 3 zu Art. 20).

Note 3. Den k. Rentämtern ist die Umschreibung der eigenmächtig und ohne vorgängige Genehmigung der Forstpolizeistelle vorgenommenen Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen nicht gestattet. E. d. St.M. d. Fin. v. 25. April 1867 Nr. 508 (Forstl. M. XV S. 378).

Auch den Bezirksgeometern ist die Ummessung solch eigenmächtig vertheilter gemeinschaftlicher Waldungen untersagt. E. d. St.M. d. Fin. v. 24. Februar 1869 Nr. 539 (Forstl. M. XV S. 379).

Note 4. Die in Art. 14 und 15 getroffenen Bestimmungen betreffs Bestreitung der aus der Ausübung der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten aus Staatsmitteln finden lediglich auf Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen, nicht aber auf unvertheilte Privatwaldungen Anwendung; es können demnach die bei Theilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen erforderlichen, auf Augenschein gegründeten Gutachten der Forstbehörden nicht als Offizialsache in An-

spruch genommen werden. E. d. St.M. d. Inn. v. 19. Juni 1856 Nr. 13589 (Samml. prinz. Erl. IV S. 22).

Note 5. Nach Art. 10 Ziff. 8 des Gesetzes v. 8. August 1878 ist der Verwaltungsgerichtshof oberste Instanz bei Bescheidung von Beschwerden in Sachen der Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen (vgl. auch die Noten bei Art. 109 und 111); gleichwohl möchte nicht ausgeschlossen sein, dießbezügliche Beschwerden von Oberaufsichtswegen zu würdigen und zu bescheiden, wenn die betheiligten Waldbesitzer mit Beschwerde sich nicht an den Verwaltungsgerichtshof, sondern an die Ministerialinstanz wenden. Bisher erging zu Art. 20 die in Note 4 zu Art. 111 dargelegte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, welche annimmt, daß die Bestimmung des Art. 20 die Zustimmung der Forstpolizeistelle nur rücksichtlich Aufhebung eines in Ansehung einer Privatwaldung bestehenden Societätsverhältnisses erforderlich mache.

Note 6. Wegen Theilung einer im Besitze mehrerer Gemeinden stehenden Waldung vergl. die hieher zu Art. 20 bezügliche Note 7 bei Art. 17, ferner die in Note 4, g und h bei Art. 111 mitgetheilten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Art. 21. $\left(\frac{21}{21}\right)$

Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von der Allodifikation[1]) ausgeschlossen sind, finden außer den für die Privatwaldungen[2]) überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Ediktes über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 Anwendung.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, dieselben auf Grund von Wirthschaftsplänen unter genügender technischer Leitung nachhaltig[3]) zu bewirthschaften und hierüber nach näherer Anordnung der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22. $\left(\frac{22}{22}\right)$

Die Bestimmungen des Artikels 21 gelten auch von anderen Lehenwaldungen, insolange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 allodificirt worden sind.

Note 1. Dieser Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848 lautet: Ausgenommen von aller Allodifikation sind: a) die thronlehenbaren

Würden, b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt. (Ges.Bl. vom Jahre 1848 S. 123.)

Note 2. Ein Urtheil des Ob. LG. v. 15. Oktober 1894 (Samml. Bd. XV S. 361) erkennt, daß Lehenwaldungen im Sinne des FG. nicht Staats-, sondern Privatwaldungen seien. Der weitere Inhalt des Urtheils, betr. die Ablösung von Forstrechten im Sinne des bisherigen Art. 30 Abs. 2 ist nunmehr gegenstandslos, nachdem durch die neue Gestaltung der bezüglichen forstgesetzlichen Bestimmung jegliche Zwangsablösung ausgeschlossen ist; doch dürfte von Interesse sein, daß im Urtheil gesagt ist, es werde durch eine Ablösung der Forstrechte an sich prinzipiell den Rechten des Lehensherrn nicht zu nahe getreten, weil die gesetzgebenden Faktoren in dem Bestehen der Forstrechte ein Hemmniß der rationellen Bewirthschaftung des Waldes erblickt haben, die jenes Hemmniß beseitigende Ablösung jener Rechte sonach den Werth des Gutes nur erhöhen kann.

Note 3. Hinsichtlich der Benutzung der Lehenwaldungen liegen zwei oberstrichterliche Entscheidungen vor, nämlich:

a) Eine die Grenzen der forstwirthschaftlichen Benutzung überschreitende Holzfällung ist nicht als Lehensveräußerung, sondern als Exceß des dem Lehensmann zustehenden Nutzungsrechtes zu betrachten, welche zwar eine Deterioration involvirt, aber auf welche die Bestimmungen über verbotene Veräußerung keine Anwendung findet:

Der Lehensmann ist verpflichtet, die einen Bestandtheil des ihm verliehenen Lehens bildenden Waldungen forstwirthschaftlich zu benutzen — und ist er auch an die dem Nießbrauche gezogenen Schranken nicht gebunden, so ist er doch bei Ausübung des ihm zustehenden Nutzungsrechtes nicht unbeschränkt, vielmehr beschränkt durch die Verpflichtung, das Lehen hauswirthschaftlich zu benutzen und jegliche Deterioration zu unterlassen. Siehe Näheres hierüber im Urtheil v. 28. Dezember 1881. Civ.Entsch. IX S. 447.

b) Maßnahmen gegen unwirthschaftliche Behandlung eines Lehengutes seitens eines Vasallen können durch den Lehenhof nicht auf bloße Vermuthung hin getroffen werden, sondern erst wenn die Thatsache der Deteriorirung festgestellt ist. Hiezu gehört eingehende Prüfung des Lehengutes. Der Lehensherr ist hiezu aus dem dominium directum befugt (Entsch. d. OAG. v. 9. Juni 1843).

c) Nun konnte bei dem seitherigen Wortlaute des Art. 21 Abs. 2 (lautend):

> Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen, und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern,

ein Vasall der Meinung sein, er habe der ihm nach dieser Bestimmung zukommenden Verpflichtung Genüge gethan, wenn er der Forstpolizeistelle von der Aufstellung eines technischen Leiters Anzeige erstattet habe und gegen dessen persönliche Befähigung Bedenken nicht bestänben.

Aus den hieraus erwachsenen Schwierigkeiten ergab sich die Räthlichkeit, zur Beseitigung jeglicher Zweifel dem in Rede stehenden Abs. 2 eine präcisere Fassung zu geben, welche der seither schon Seitens der Staatsregierung gepflogenen Auffassung entspricht und zum Ausdruck bringt, daß der Lehenmann nicht nur verpflichtet ist, die Lehenwaldungen nachhaltig zu bewirthschaften, sowie die Bewirthschaftung auf Grund von Wirthschaftsplänen und unter genügender technischer Leitung zu bethätigen, sondern auch verbunden ist, die genaue Erfüllung dieser Verpflichtungen der Forstpolizeistelle — und zwar nach Maßgabe der bezüglichen Anordnungen derselben — nachzuweisen. Dieser Anordnung der Forstpolizeistelle bleibt vorbehalten, über das „Wann" und „Wie" der Nachweisführung Bestimmung zu treffen. (Aussch.Pr. d. K. d. Abg. v. 22. April 1896, Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 365 u. 34. Prot. d. K. d. RR. 1896 S. 402.)

Insoweit die Bestimmung des Art. 21 zum Ausdruck bringt, daß der Lehensmann seine Waldungen in nachhaltiger Weise zu bewirthschaften habe, wiederholt sie lediglich einen dem Lehenrechte angehörigen Grundsatz. Diesem Grundsatze entspricht das ebenerwähnte Recht des Lehensherrn, jeder Deterioration entgegenzutreten. Dieses Recht hat durch Art. 21 sohin eine Beeinträchtigung nicht erfahren; es besteht unbeschadet der in Art. 21 des FG. der Forstpolizeistelle eingeräumten Befugnisse fort. Der Lehensherr ist demzufolge im Falle der Uebernutzung von Lehenswaldungen in der Lage, nicht nur bei der Forstpolizeistelle ein Einschreiten derselben nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 21 des FG. zu betreiben, sondern auch gerichtliche Hilfe gegen den Lehensmann anzurufen, falls die Forstpolizeistelle dem Antrage des Lehenhofes nicht entsprechen oder der Lehenmann den Weisungen ersterer nicht Folge geben sollte.

Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen.

Unter dem Hinweise, daß die Aenderungen, welche zu dieser Gesetzesabtheilung die Forstgesetznovelle vom 17. Juni 1896 brachte, des Näheren in den Noten bei Art. 29 und 30, sowie in der bezüglichen Note bei Art. 110 besprochen sind, geben wir hier noch einige Notizen als

Vorbemerkungen.

1. Durch Art. 18 des Grundlastenablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 war die Normirung der Holz-, Streu- und Weiderechte in Waldungen und Gebirgen, dann die Ordnung der ungemessenen Forstrechte, der Gegenreichnisse und der Waldfrohnen dem künftigen Forstgesetze vorbehalten worden.

2. Unter „Forstberechtigungen" versteht das Gesetz bleibende, auf einer Waldung ruhende Lasten, die sich, sie mögen als Servituten (in patiendo seu in non faciendo) oder als deutsche Reallasten (in faciendo, praestando) bestellt sein, dadurch charakterisiren, daß die Verbindlichkeit, wie die Berechtigung von einem Besitzer des belasteten und des berechtigten Grundstückes bei jeder Veräußerung und Vererbung unverändert auf den andern übergeht. Sten. Ber. S. 504, 507 u. 528. Auf Rechtsverhältnisse, welchen eine dieser wesentlichen Eigenschaften fehlt, sind die Bestimmungen der II. Abtheilung nicht anwendbar. Die Waldfrohnen, bei welchen umgekehrt die Waldung als berechtigtes Grundstück erscheint, behandelt Art. 31 des Gesetzes nur wegen ihres Zusammenhanges mit den Forstberechtigungen.

Wegen Servitutbestellung bezüglich Benutzung von Quellen cfr. Note 3 bei Art. 33.

3. Mißverständliche Auffassung über Bedeutung und Tragweite der seinerzeitigen Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten veranlassen, Nachstehendes zu bemerken:

Durch Gesetz v. 28. März 1852 wurde § 117 des Grundsteuergesetzes v. 15. August 1828 aufgehoben, und hat jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten, wogegen er — wenn auch Art. 16, 28 u. 29 des Grundentlastungsgesetzes v. 4. Juni 1848 in Kraft treten, d. h. er die treffende Steuer selbst zu tragen hat — befugt ist, von jenen, welche zum Bezuge von steuerbaren Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezugs 4 Kreuzer als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen. Eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten hat nach § 4 des obengenannten Gesetzes ab 1852 ferner von Seite der Katasterkommission nicht mehr stattzufinden. Uebrigens hatten die damals zum Behufe der Einführung des Grundsteuergesetzes gepflogenen Verhandlungen nur den Charakter eines Provisoriums, sie waren entweder einseitig gegebene Anmeldungen derjenigen, die sich für berechtigt erachteten, oder unverbindliche Erklärungen der Vertreter des Aerars, die erst mit dem Anerkennungsrescripte der zuständigen Oberbehörde Geltung finden konnten. Cfr. Ziff. III der Note 1 bei Art. 25.

Hiezu sei bezüglich der auf Staatswaldungen lastenden Forstrechte

noch erwähnt, daß durch Entschl. d. St.M. d. Fin. v. 12. Januar 1860 Nr. 15538 (Forstl. Mitth. XII S. 298 u. Geret, Ver.Samml. Bd. 32 S. 59 ff. Abth. I) Fertigung und Evidenterhaltung der Forstrechtskataster angeordnet ist, zu welchem Zwecke alle Besitzveränderungen, welche auf dem durch Grundsteuergesetz und die sonst einschlägigen Normen bestimmten Wege zur Kenntniß der Rentämter gelangen, durch diese vierteljährig den einschlägigen Forstämtern mitzutheilen sind, wogegen sie selbst von den Forstämtern über die bei diesen durch Vergleich, Ablösung, Umwandlung u. s. w. bewirkten Veränderungen Kenntniß zu erhalten haben. Außer der Anordnung, was bei Anfertigung und Fortführung der Kataster noch zu beachten sei, ist insbesondere noch bestimmt, daß bei Ausstellung der rentamtlichen Umschreibcertifikate die Erwähnung der bestehenden Forstrechtsverhältnisse, soweit sie Staatswaldungen betreffen, nicht außer Acht zu lassen sei und daß den Forstberechtigten auf Wunsch auch Auszüge aus den rentamtlichen Forstrechtskatastern (gegen die Gebühr) ertheilt werden dürfen. Das Nähere siehe am cit. Orte.

Vergl. wegen der rentamtlichen Forstrechtskataster auch noch in Geret Bd. 32 Abth. II S. 81. 82 enthaltenen EE. des St.M. d. Fin. v. 10. Februar 1861 Nr. 13982 und v. 28. Juli 1861 Nr. 9146. In denselben ist Entscheidung auch darüber getroffen, wo ein Forstrecht zu katastriren sei, wenn das berechtigte Anwesen und die belasteten Staatswaldungen zu verschiedenen Rentamtsbezirken gehören. Es ist dieß auch schon in oben bemerkter Entschließung v. 12. Januar 1860 angedeutet und Bestimmung dahin getroffen, daß bei Anlage der rentamtlichen Forstrechtskataster die berechtigten Anwesen in erster Linie, die belasteten Objekte in zweiter Linie zu stehen haben. Hieraus ergiebt sich, daß die rentamtlichen und forstamtlichen Forstrechtskataster gegenseitig mancherlei Abweichung enthalten können, wozu noch kommt, daß sie beide verschiedene Zwecke verfolgen und überhaupt auf verschiedener Grundlage beruhen. Für die rentamtlichen Forstrechtskataster ist die Grundlage im Grundbesitz und in der Besteuerung zu suchen, während die forstamtlichen Forstrechtskataster mehr auf das eigentliche Wesen der Berechtigung und der auf diese bezüglichen Verhältnisse des berechtigten Gutes sich zu beziehen haben.

Art. 23. $\left(\frac{23}{23}\right)$ (19)

Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.[1–3])

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden

entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges*), insoferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

(Vergl. hiezu Art. 110, dann die zugehörigen §§ 13 ff. der Allg. VV. v. 19. Juli 1896, aber auch den § 2 dieser Vollzugsvorschriften, Anhang Ziff. IV, 1.)

Note 1. a) Der Inhalt der Berechtigungsurkunden und das bisherige Herkommen sind, soweit es sich um die Ausübung der Berechtigung handelt, seit dem Bestehen des Forstgesetzes dessen forstpolizeilichen Bestimmungen gegenüber nicht mehr entscheidend, sondern der Forstberechtigte ist unbedingt an die letzteren gebunden, was immer verbrieft und üblich gewesen sein mag. E. d. OAG. v. 18. Oktober 1867 (Samml. wicht. Entsch. I S. 402), cfr. Art. 49 Abs. 2.

b) Der Waldeigenthümer ist berechtigt, auch solchen Personen, welche in Folge einer Berechtigung Verrichtungen im Walde vornehmen, besondere Vorschriften für die Ausübung ihrer Berechtigung zu ertheilen. Urth. d. OLG. München v. 4. Februar 1885, Samml. III S. 325. Nähere Ausführung des Urtheils in Note 9 zu Art. 93 und Note 10—14 daselbst, ebenso Note 12 bei Art. 165.

Welche Vorschriften ertheilt werden dürfen und von wem, cfr. Note 9 u. ff. bei Art. 93.

c) Ein Erk. des OLG. München v. 17. Juni 1890 (Samml. Bd. VI S. 157) sagt hiezu:

Als (im Art. 23 vermeinte) **forstpolizeiliche Bestimmungen** kommen nicht bloß jene in Betracht, welche in der 3. Abtheilung des Gesetzes (Art. 34 mit 47) erwähnt sind, sondern wie sich aus Art. 49 ergiebt, auch die in der 4. Abtheilung und insbesondere in Art. 90 bis 97 namhaft gemachten. Enthält aber Art. 93 forstpolizeiliche Bestimmungen und läßt Ziff. 6 desselben an die darin bezeichneten Waldarbeiter „besondere Vorschriften" bei Ausübung ihrer Waldarbeit ertheilen, so haben auch diese besonderen Vorschriften die Eigenschaft forstpolizeilicher Bestimmungen, da sie eben vom Forstgesetz zugelassen sind. Zur Erlassung dieser „besonderen Vorschriften" ist aber nicht die Forstpolizeibehörde, sondern nur der Waldbesitzer, mag es der Staat, eine Korporation oder eine Privatperson sein, zuständig. Es ergiebt sich dieß aus Art. 1 u. 24 des Forstgesetzes und insbesondere aus den unbeanstandet gebliebenen Motiven zu Art. 93 Ziff. 6 (Art. 84 des Entwurfs), welche hervorheben, daß diese Bestimmung im öffentlichen Interesse zur Sicherung der Waldungen und der nachhaltigen Bewirthschaftung derselben getroffen ist und zugleich den Schutz des

*) selbstredend auch mit Vorbehalt des Verfahrens bei der Forstpolizeibehörde. Cfr. Note 5b.

Waldbesitzers gegen Benachtheiligungen bezielt, welche demselben durch von dritten Personen in seinem Walde auszuführende Verrichtungen zugehen können. (Vergl. auch Samml. d. E. d. OLG. München Bd. III S. 325; Note 9 bei Art. 93.) Eine Veröffentlichung bedürfen solche Vorschriften nicht, es genügt, wenn erwiesen werden kann, daß eine bezügliche Bestimmung der Holzhauerordnung oder eine sonst ertheilte Vorschrift den Arbeitern bekannt geworden ist. (Samml. Bd. III S. 330 und Bd. V S. 421); cfr. hiezu übrigens auch die nächstfolgende Note.

Note 2. Aus der Rechtsregel, daß Dienstbarkeiten civiliter auf die dem Eigenthümer am wenigsten nachtheilige*) Weise auszuüben seien, folgt, daß die an fremden Waldungen in Gestalt von Dienstbarkeiten bestehenden Weide-, Holz-, Streu- rc. Gerechtigkeiten der Natur der Sache nach der Beschränkung unterliegen, daß der Eigenthümer des Waldes berechtigt erscheint, die zur Erhaltung und Verjüngung des Waldes nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen erforderlichen Kulturen vorzunehmen und, wenn mit diesen die Ausübung der Dienstbarkeit nicht verträglich ist, solche, so lange das der Fall, den Berechtigten zu untersagen, den Wald theilweise in Hege zu legen und sonstwie im Interesse des Waldschutzes gelegene Vorschriften zu geben; nur dann, wenn der Inhaber der Dienstbarkeit ein Verbietungsrecht, d. h. das Recht erworben hat, die ihm zustehende Gerechtigkeit mit Ausschluß der sie beschränkenden forstwirthschaftlichen Benutzung ohne Rücksicht auf neue Kulturen — und bezw. auf die Interessen des Waldschutzes — ständig auszuüben, fällt obige Befugniß des Waldeigenthümers weg (cfr. Seufferts Archiv Bd. XXIX S. 14 u. Bd. XXXVI S. 263). Wenn daher, um beispielsweise Jungwüchse vor Vernichtung durch Stockholzgewinnung zu bewahren, nothwendig erscheint, diese letztere auszuschließen, so kann dieß an der Hand der Gesetze geschehen; der Waldbesitzer wird eben den Beweis übernehmen müssen, daß jener Theil des Waldes, auf dem die in Frage stehende Waldkultur sich befindet, wegen dieser den Bezug des den Berechtigten zustehenden Stockholzes nicht ertragen kann.

Darüber, daß und in wie weit der Berechtigte an die forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes gebunden ist, liegen vielfache oberstrichterliche Erkenntnisse bereits vor; es sei hier beispielsweise verwiesen auf jene wegen Berechtigungsweide in Note 1, 3, 4 u. 5 bei Art. 43 und in den Noten bei Art. 88, dann auf Note 2, 3 u. 4 bei Art. 49 wegen eigenmächtiger Nutzungen durch Berechtigte, ferner auf die Noten zu Art. 85 wegen Rechtstreubezuges und bei Art. 90 wegen Nutzungstermines für Streuwerk rc., dann bei Art. 92 Note 3a, 4 u. 5

*) Cfr. hiezu Bürg. GB. § 1020.

wegen Fahrtrechtes, bei Art. 93 die bez. Noten wegen Anweisung von Forstrechtholz und Unterordnung der Berechtigten unter die Holzhauerordnung, bei Art. 94 Note 3 wegen Weiderechts und endlich bei Art. 97 Note 3, 6, 7, 11 u. 12 wegen Veräußerung der durch Forstrecht oder Begünstigung erlangten Forstprodukte u. s. w.

Alle Verfehlungen Seitens Berechtigter in vorstehendem Sinne sind strafbar. Dieß gilt auch nicht bloß für Ueberschreitung von Befugnissen solcher Berechtigungen, die dinglicher Natur sind (Realrecht oder Prädialservitut), sondern auch für die auf einem obligatorischen, somit persönlichen Rechtsverhältnisse beruhenden Berechtigungen; cfr. E. d. OLG. München v. 21. Mai 1896 bei Art. 85 Note 5. Daß der Zuwiderhandelnde sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt war, wird zum Thatbestand des Frevels nicht erfordert und eine allenfalls irrige Meinung, in Folge der Berechtigung zur Unterwerfung unter eine Gesetzesvorschrift oder unter die Anordnungen und Anweisungen des Waldbesitzers nicht verpflichtet zu sein, kann bei Beurtheilung der Strafbarkeit als strafrechtlicher Irrthum eine Berücksichtigung nicht finden. Glaubt ein Berechtigter sich für beschwert und in seinem Rechte beeinträchtigt, so hat er nicht eigenmächtig zu handeln, sondern sein Recht auf dem im Gesetze für die einzelnen Fälle vorgezeichneten Wege zu wahren, wie eben in Art. 23 Abs. 2 betont ist und in mehreren der nachfolgenden Noten näher besprochen wird.

Note 3. Als forstpolizeiliche Entscheidungen im Sinne der Art. 23 u. 33 sind Erlasse des k. Staatsministeriums der Finanzen und der k. Regierungen, K. d. Finanzen, nicht zu erachten. (Samml. d. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. und Strafpr. IV S. 231.) Vergl. Art. 109 und Bl. f. RA. XLI S. 411.

Note 4. In den Fragen des Art. 23 und der folgenden des FG. ist das k. Bezirksamt, in dessen Bezirk die Waldungen liegen, die zuständige Forstpolizeibehörde und die diesem Bezirksamte übergeordnete Kreisregierung die zuständige Forstpolizeistelle. Luthardt's Bl. f. adm. Praxis Bd. XIII vom Jahre 1863 S. 409 (Forstl. M. XII S. 156). Vergl. auch Note 4 bei Art. 17 und Art. 109 u. 110.

Note 5. a) Wie schon bei Berathung des Entwurfs vom Jahre 1851 im Aussch. d. K. d. Abg. (vergl. Verh. d. K. d. Abg. 1851 Beil.-Bd. III S. 61) anerkannt wurde, ist die Grenze sehr schwer zu ziehen, welche bloß die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung bezeichnet, ohne in irgend einer Weise den Umfang des Rechtes selbst zu berühren; der Natur der Sache nach läßt sich diese Grenzlinie fast unmöglich ziehen, weil die Befugniß, eine Forstberechtigung in der einen oder anderen Weise „auszuüben“, nichts Anderes ist als ein wesentlicher Teil der Berechtigung selbst und keine Beschränkung der ersteren gedacht werden kann, die nicht nothwendig eine Beschränkung

der letzteren wäre. E. d. OLG. München v. 22. Mai 1890 (Bd. VI S. 112). Die Konsequenz dieses Satzes vergl. auch bei Note 9 zu Art. 93.

b) Streitigkeiten über das Wann, Wo und Wie der Ausübung eines Forstrechtes gehören nach Art. 23 des Forstgesetzes primär vor die Forstpolizeibehörden, ist jedoch der Umfang des Rechtes bestritten, so sind nach Art. 27 die Gerichte competent. Der Umstand, daß Art. 23 den Rechtsweg vorbehält, begründet die Folgerung, daß alle Streitigkeiten über die Forstrechte primär an die Forstpolizeibehörden zu bringen seien, keineswegs, denn auch durch die Entscheidung über das Wann, Wo und Wie der Ausübung kann ein Betheiligter sein Recht selbst verletzt erachten. E. d. OAG. v. 21. Oktober 1859, Reg.Bl. S. 1055 (Forstl. M. XII S. 227).

Hiezu erläuternd sei ein neuerliches Erkenntniß des Ob. GH. v. 14. März 1893 (Samml. Bd. XIV S. 513) erwähnt, welches in einer Revisionssache ausspricht, der Streit, ob ein Holzrecht nur auf Stangen und Prügelholz oder auch auf Scheitholz jeder Art, Brennholz oder Nutzholz, sich erstrecke, betreffe nicht die Art und Weise der Ausübung, sondern den Gegenstand dieses Rechts.

Note 6. Wo es sich nicht um Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung, sondern um eine Streitigkeit über das Quantum des Bezuges handelt, ist Art. 23 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 nicht anwendbar, sondern bei sonst vorliegender privatrechtlicher Natur des Bezuges selbst die Zuständigkeit der Gerichte begründet. E. d. OAG. v. 29. Dezember 1859, Reg.Bl. 1860 S. 74 (Forstl. M. XII S. 228).

Note 7. Streitigkeiten über den Umfang einer Forstberechtigung gehören nach Art. 27 des Forstgesetzes v. 28. Mai 1852 vor die Gerichte. Die Frage, ob eine Berechtigung gemessen oder ungemessen sei, ist eben eine Frage über den Umfang. An der Competenz der Gerichte ändert der Umstand nichts, daß vor Anstellung der Civilklage die Verwaltungsbehörde in der Voraussetzung der Ungemessenheit der Berechtigung rechtskräftige Beschlüsse über Fixirung der letzteren erlassen hat. Erk. v. 19. November 1862, Reg.Bl. S. 2583 (Forstl. M. XII S. 228). Vergl. hiezu auch die oberstrichterl. Erk. v. 26. April 1853, Reg.Bl. S. 617, v. 16. November 1858, Reg.Bl. S. 1586, v. 21. Oktober 1859, Reg.Bl. S. 1049, v. 29. Dezember 1859, Reg.Bl. 1860 S. 113 und v. 11. April 1860, Reg.Bl. S. 418. Vergl. hieher übrigens auch nachstehende Note 10b betr. Kompetenz des Verw.GH.

Note 8. Eine Strafkammer hatte Streuberechtigte, welche entgegen den Anordnungen des einschlägigen Forstamts — mit Berufung auf ihre seitherige Rechtsausübung — mehrere Fuhren Streu außerhalb des gestellten Termines abgefahren hatten und deßhalb vom Einzelgerichte nach Art. 90 Abs. 2 verurtheilt waren, freigesprochen,

weil ein Streit über Ausübung des Forstrechts vorliege, welcher nach Art. 23 Abs. 2 durch das einschlägige Bezirksamt beizulegen gewesen wäre, und weil die Forstbehörde eine derartige forstpolizeiliche Entscheidung nicht provocirt habe; Art. 90 Abs. 2 sei nur gegen forstpolizeiliche Bestimmungen anwendbar. Dieses freisprechende Urtheil wurde durch Erk. des OLG. München v. 18. Juli 1885 (Bd. III S. 480) aufgehoben, und zwar mit folgender Motivirung:

Die Bestimmungen des Art. 90 sind forstpolizeilicher Natur und richten sich demnach auch gegen Berechtigte, welche gemäß Art. 23 Abs. 1 bei Ausübung ihrer Berechtigung an die forstpolizeilichen Bestimmungen des FG. gebunden sind. Die Bestimmung darüber, aus welchen Waldorten und innerhalb welcher Zeit Streuwerk ꝛc. von den Rechtlern geholt werden darf, hat nach Art. 24 des FG., wonach Forstrechte den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes nicht hindern können, der Waldbesitzer zu treffen. Die einseitige Protestation der Rechtler hiegegen genügt nicht, um die Anwendung des Art. 23 Abs. 2 hier begründen zu können; zur Annahme einer Streitigkeit über Art und Weise der Rechtsausübung könnte man nur dann gelangen, wenn die Forstpolizeibehörde von dem Angeklagten um dießbezügliche Entscheidung angegangen worden wäre, was nicht geschehen ist — und so lange dieß nicht der Fall, ist die Bestimmung des Waldbesitzers maßgebend. Haben Berechtigte lediglich erklärt, sich der fraglichen Anordnung nicht fügen zu wollen, ohne auf Grund des Art. 23 Abs. 2 eine Entscheidung der Forstpolizeibehörde hervorzurufen, und haben sie diesen ihren Willen nicht durch die That kundgegeben, so haben sie eben ihr Recht zu einer verbotenen Zeit ausgeübt, demnach unbefugt gehandelt und damit die forstpolizeiliche Bestimmung des Art. 90 verletzt. Ebenso ist die Berufung auf anderweitiges früheres Herkommen unzuläßig, da seit Bestehen des Forstgesetzes dessen forstpolizeilichen Bestimmungen gegenüber nicht mehr der Inhalt der Berechtigungsurkunden und das bisherige Herkommen entscheidend ist, sondern der Forstrechtler unbedingt an die bezüglichen forstpolizeilichen Bestimmungen des Forstgesetzes gebunden erscheint. Daraus, daß der Waldbesitzer früher von dem ihm nach dem Forstgesetze zukommenden Rechte keinen Gebrauch machte, erwächst dem Berechtigten nicht das Recht, zu verlangen, daß die bisherige Uebung fortgesetzt werde. (Vergl. auch Note 1 und 2 bei Art. 24.)

Note 9. Die zum Holz- und Streubezug in einer Staatswaldung Berechtigten hatten bisher die Streu in der Art bezogen, daß das der Gesammtheit zukommende Quantum von Jahr zu Jahr gemeinschaftlich angewiesen, und sodann nach Verhältniß der in jeder der betheiligten Gemeinden bestehenden Holzrechte ohne Rücksicht auf die Größe des Grundbesitzes, zunächst von den Gemeinden unter sich,

dann von jeder Gemeinde unter ihren berechtigten Mitgliedern vertheilt wurde. Die Forstpolizeistelle verfügte nun, daß künftig und so lange nicht von der Mehrzahl der Forstberechtigten eine Abänderung verlangt werde, die Streu unmittelbar an die einzelnen Berechtigten — und zwar nach Verhältniß ihres Grundbesitzes — zu vertheilen sei. Als die hiedurch verkürzten kleineren Grundbesitzer gerichtliche Klage gegen den Fiskus erhoben, erkannte in dem von der Kreisregierung erhobenen Competenzconflict der oberste Gerichtshof, daß nach Art. 23 Abs. 2 des Forstgesetzes zur Zeit die Verwaltungsbehörden zuständig seien, da dem beklagten Fiskus gegenüber nur die neue Art der Repartition beanstandet werde, und durch diese vorläufige, den Streubezug mit Rücksicht auf das landwirthschaftliche Verhältniß regulirende Anordnung „weitere unter Beiziehung aller Interessenten vorzunehmende forstpolizeiliche Verhandlungen um so weniger ausgeschlossen erscheinen, als dieß selbst schon in den ergangenen vorerwähnten Entschließungen („„so lange nicht von der Mehrzahl der Forstberechtigten eine Abänderung verlangt werde““) angedeutet ist". Erst nach Durchführung des forstpolizeilichen Verfahrens könne der Rechtsweg betreten werden. Erk. v. 20. Juli 1854, Reg.Bl. S. 522 (Forstl. M. XII S. 226); cfr. auch nächste Note.

Note 10. Zu vorstehender Note folgt Auszug aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 21. März 1882:

a) Bei Fixirung einer Forstberechtigung auf Rechstreu nach Bedarf — d. i. Bedarf der Berechtigten bei ungemessener Bewirthschaftung der berechtigten Güter — ist der Bedarf unter der Voraussetzung eines als vernünftig anzusehenden Wirthschaftsbetriebes zu bemessen. Haben sich die Berechtigten einen höheren als den normalen Bedarf selbst geschaffen, so kann dieses bei Fixierung dieser Rechte nicht dem Eigenthümer der dienenden Waldungen zum Schaden gereichen; denn jede Berechtigung ist (siehe bayer. Landrecht Thl. II Cap. 7 § 6 Nr. 8 und Anm. zu § 6 Nr. 2 litt. b) mit Maaß (civiliter) auszuüben*) und im Zweifelsfalle allezeit aufs Engste und Eingeschränkteste zu interpretiren. Insbesondere sind speziell bezüglich der Streuberechtigungen die Rechtsgrundsätze feststehend, daß man sich derselben mit Bescheidenheit zu bedienen habe (bayer. Landrecht Thl. II Cap. 8 § 15), daß das Streurecht nur, wo es Herkommen oder zur Streu oder Düngung unentbehrlich ist, noch zugelassen werden soll (vide churf. Mandat v. 27. Juni 1730 § 7), daß im Falle geringen eigenen Feldbaues dieses bei Festsetzung der Streuquantitäten mitbestimmend sein solle (vide churf. Mandat v. 26. April 1763), daß bei den eingeforsteten und den von Alters her zum Streurechen berechtigten

---

*) Vergl. hiezu auch § 1020 des Bürg. GB.

Unterthanen der Streuanfall aus dem eigenen Grundbesitze bei der Waldstreuabgabe in Betracht zu ziehen ist.

b) Der Verwaltungsgerichtshof hat die Frage, ob der Umfang einer Forstberechtigung beeinträchtigt bezw. in Frage gestellt sei, seiner Beurtheilung zu unterziehen, nicht aber Streitigkeiten über Art und Weise der Ausübung.

c) Bei einer Berechtigung auf ein bestimmtes Maaß von Brennholz, und zwar Scheit- und Prügelholz gemischt, wie es der Schlag abwirft, ist die Frage des Verhältnisses der beiden Sortimente zu einander durch die Forstpolizeibehörde und nicht durch die Gerichte zu entscheiden, da hiebei der Umfang der Berechtigung nicht in Frage kommt.

Note 11. Ansprüche an den k. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.

Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Betheiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

(Art. 2 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der RCPr.O. und Concursordnung.)

Note 12. Hier möchte unter Bezugnahme auf Art. 28 und die Noten hiezu noch folgende Erörterung einzuschalten sein:

Schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist das Vorhandensein einer Wohnstätte als wesentliche Voraussetzung für ein in Anspruch genommenes Holzbezugs- und Streurecht zu betrachten. Wenn auch zugegeben werden kann, daß solche Berechtigungen insoferne an den Grundflächen der treffenden Häuser haften und die Grundflächen insofern als berechtigtes Grundstück zu betrachten sind, als sie die Grundlage eines zu errichtenden Hauses bilden, so ist doch das Vorhandensein eines Hauses darum als nothwendige Bedingung für die Geltendmachung der Berechtigung anzusehen, weil nur bebauten Grundflächen — nur dem Hause, welches auf der Grundfläche steht, nicht der Baustätte — Berechtigungen der hier in Frage befindlichen Art in ihrem wesentlichen Theile einen Vortheil gewähren.*)

---

*) Cfr. Brinz, Pandekten § 69: Berechtigt ist nicht das Grundstück, sondern richtig das Grundeigenthum (jus praedii = Recht des Grundeigenthums). Die Grundfläche bedarf kein Bauholz, sondern das Bauwerk, welches Zubehör des Grundstücks ist. Dieses bestimmt den Umfang der Bauholzberechtigung, und erst die Bewirthschaftung der Grundstücke macht das Bauwerk und dessen Umfang nöthig. Es kann nicht jeder bauen, wie er will, und demgemäß auch Bauholz auf Berechtigung verlangen.

Eine auf einem Wohnhause haftende Holzberechtigung kann demnach nur dann ausgeübt werden, wenn das Haus wirklich bewohnt und das Holz zum Vortheile der Bewohner verwendet wird; sie fällt ganz weg, wenn die Gebäude abgebrochen und alles in Ackerland verwandelt wird. Seuffert's Archiv Bd. XVII N. 214 und Bd. XXI N. 104. Von ähnlichen Erwägungen gehen die Erkenntnisse des App.-Ger. von Oberfr. v. 17. Juni 1837 und des ob. Gerichtshofes v. 12. März 1858 in einer Streitsache wegen Rechtholzes aus. In derselben handelte es sich um die Frage, ob eine Gemeinde als Eigenthümerin eines Eisenhammers das diesem zustehende, auf einem Staatsforste lastende jährliche Kohlholzreichniß auch dann noch verlangen könne, wenn der berechtigte Eisenhammer nicht mehr betrieben wird. Die Gerichte nahmen an, daß, da die Bestellung der fragl. Grundgerechtigkeit lediglich den Fortbestand des berechtigten Eisenhammers bezwecke, das dienende Grundstück, falls das Hammerwerk nicht mehr betrieben wird, mithin als solches zu bestehen aufgehört hat und daher der bei Erwerbung der Dienstbarkeit beabsichtigte Zweck nicht mehr erreicht werden kann, gleichfalls nicht weiter zur Abgabe des Kohlholzreichnisses verpflichtet sei und dasselbe eingestellt werde, da der Nichtbetrieb des Eisenwerkes einem zeitweisen Untergange desselben gleich zu achten sei und durch den Verlust derjenigen Eigenschaft, an welche das Recht des Nießbrauches geknüpft ist, dieser auch aufhöre. In gleicher Weise könne der Besitzer eines bauholzberechtigten Anwesens kein Bauholz verlangen, wenn sein Anwesen zu Grunde geht und er nicht wieder aufbauen oder ein anderes Haus herstellen will, welches nicht auf dem berechtigten Grundstücke liegt. Vergl. Note 4 bei Art. 27 und Note 2 bei Art. 28.

Note 13. Das Recht, Holz — und auch andere Waldprodukte — aus einem Walde um eine niedrigere Forsttaxe zu beziehen, ist ein Forstrecht im Sinne des bayerischen Rechts, Bl. f. RA. XIII S. 286 und XXXI S. 269 (vergl. Note 2a bei Art. 97). Damit ist aber keineswegs gesagt, daß ein Anspruch, Holz um die volle Forsttaxe zu beziehen, nicht auch als Forstrecht erscheine.

Art. 24. $\left(\frac{24}{24}\right)$

Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes,[1]) sowie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen[2]) Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

(Zu Art. 24 vergl. Note 1 bei Art. 25, Art. 32, dann Note 2, 6 und 10 bei Art. 85 und Note 11 bei Art. 88, dann § 3 der Allg. VB. v. 18. Juli 1896, Anhang Ziff. IV, 1.)

Note 1. In Note 2 Abs. 1, Note 8 Abs. 2 u. 10a bei Art. 23 ist bereits eine Consequenz des Art. 24 dargelegt. Dieser Art. 24 stellt nach zwei Richtungen allgemeine Grundsätze auf, die getrennt in Art. 25 (betr. Ermäßigung von Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung beeinträchtigen) und Art. 26 (betr. Abänderung der Holz- und Betriebsart im Berechtigungswalde) behandelt sind.

Note 2. Es möchte darauf hingewiesen werden, daß hier der Entwurf zum Gesetze gelautet hatte: „Keine Forstberechtigung kann den Waldbesitzer . . . . in der Wahl der dem Boden und den klimatischen Verhältnissen angemessenen Holz- und Betriebsarten verhindern.“ Es liegt in dieser Aenderung eine wesentliche Beschränkung für den Waldbesitzer. Allerdings kommen die Anordnungen des Art. 24, sowie des Art. 26 überhaupt nur dann weiter in Betracht, wenn der Waldbesitzer eine Veränderung vornehmen wollte, in deren Folge die Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden könnte. Anderweitige Aenderungen stehen dem Waldbesitzer frei, ohne daß dem Berechtigten ein Einspruch zusteht, und ohne daß eine forstpolizeiliche Beschlußfassung erforderlich ist.

Art. 25. $\left(\frac{25}{25}\right)$

Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.[1—3])

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigte verbunden stellen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet bloß dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung, als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.[4])[5])

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermäßigung

der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen. Ebenso können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen*) alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

(Zu Art. 25 vergl. noch § 3 der Allg. VB. v. 18. Juli 1896, Anhang Ziff. IV, 1, dann Art. 110 des FG. und § 13 ff. dieser VB.)

Note 1. Wenn Forstberechtigte gegen einen nach Art. 25 des FG. erlassenen Ermäßigungsbeschluß der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, so gehört zur Begründung ihrer deßfallsigen Klage die Behauptung, daß auch bei ungeschmälerter Ausübung der Forstberechtigung der Wald noch nachhaltig bewirthschaftet werden könne, und es haben dieselben — einmal, weil jeder Kläger (cit. der betr. Gesetzesstelle) den Grund seiner Klage erproben muß, und sodann, weil der beklagte Waldbesitzer den durch Art. 24 des FG. ihm gewährten Schutz der nachhaltigen Bewirthschaftung seines Waldes durch den nach Art. 25 a. a. O. gefaßten Beschluß der Forstpolizeibehörde, welcher ein Provisorium zu seinen Gunsten feststellte, wirklich erlangt hat und hierin nach Art. 32 ebendaselbst so lange zu sichern ist, bis auf dem Rechtswege eine andere Entscheidung eingetreten — auch den Beweis über jene Behauptung zu führen. Erk. v. 18. März 1861, Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXVII S. 222—227 (Forstl. M. XIV S. 55).

Note 2. Zur Auslegung des Art. 25 über Ermäßigung eines Streurechtes im Zusammenhange mit den frühern Bestimmungen des bayer. Landrechtes ist in den Forstl. M. XII S. 106—115 ein Fall dargelegt, auf welchen hier verwiesen sei, — ebenso S. 117—125 zwei Fälle über die Erwerbung und Beschränkung von Weiderechten mit Rücksicht auf das bayrische Landrecht. Aus den in beiden letzteren Fällen ergangenen oberstrichterlichen Bescheiden lassen sich folgende Sätze ableiten:

I. Auf landesherrlichen öden Gründen, Filzen, Mösern u. dergl. wie in Staatswaldungen selbst kann nach ältern und neuern gesetzlichen Bestimmungen in den altbayerischen Provinzen das Weiderecht durch unvordenkliche Verjährung nicht erworben werden, wie denn überhaupt gegen im öffentlichen Interesse erlassene Prohibitivgesetze die unvordenkliche Verjährung nicht Platz greift.

---

*) Berufungsfrist 30 Tage; cfr. Art. 112 Abs. 3.

II. Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen haften, können den Staat als Eigenthümer weder an der Veräußerung, noch an der Vornahme von Kulturen in diesen Waldungen hindern, und findet namentlich bei dem Weiderecht schon nach früheren, dem Forstgesetze von 1852 vorausgegangenen Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch nur dann gegen den Fiskus statt, wenn das Weiderecht (event. ebenso auch ein Streurecht) nicht auf bloßem Herkommen oder auf Verjährung, sondern auf specieller Concession oder auf Verträgen beruht. Nach dem Forstgesetze vom J. 1852 erwächst den Forstberechtigten in Staatswaldungen im Falle von Kulturen ein Entschädigungsanspruch nur dann, wenn die neue Kultivirung und Bewirthschaftung die Forstberechtigten wirklich benachtheiligt. Hierüber aber haben vor Betretung des Rechtsweges vorerst vor der Forstpolizeibehörde Verhandlungen zwischen den Betheiligten stattzufinden.*)

III. Die zum Behufe der Einführung des Grundsteuergesetzes in den Jahren 1829 und 1830 gepflogenen Liquidationsverhandlungen hatten nur den Charakter eines Provisoriums, aber nicht den eines rechtsverbindlichen Vertrages; die Erklärungen der Vertreter des Aerars bei diesen Verhandlungen können daher auch nicht als vertragsmäßig bindende Anerkennungen angesehen werden und zwar um so weniger, als ihnen der animus obligandi fehlt; cfr. hiezu Ziff. 3 der Vorbemerkungen zur 2. Abtheilung S. 47.

Note 3. a) In zwei Erkenntnissen v. 8. Januar und bezw. 27. April 1867 hat der oberste Gerichtshof anerkannt, daß ein gerichtliches Zwangsverfahren wegen Gewährung von Forstrechtsbezügen ohne Rücksicht auf Aktenlage und Fristenlauf durch Einbringung eines Antrages auf Forstrechtsermäßigung bei der zuständigen Forstpolizeibehörde eingestellt werde, und daß kein Theil des vorhandenen Streumaterials der forstpolizeilichen Zuständigkeit durch Eingriff der bürgerlichen Gerichte entzogen werde. (Vergl. Forstl. M. XV S. 229 ff. und FMBl. 1867 S. 125 ff.)

b) Wie auch § 3 der Allg. VB. z. FG. vom Jahre 1896 erörtert, kann der Waldeigenthümer die Forstberechtigungen nicht einseitig ermäßigen, sondern er hat in Gemäßheit des Art. 25 des FG. die Entscheidung der Forstpolizeibehörde anzurufen. Insolange ein rechtskräftiger Ausspruch dieser Behörde und bezw. des Gerichts nicht vorliegt, bleibt der Waldeigenthümer verbunden, die vollen Bezüge zu leisten. Die Stellung eines Reduktionsantrages bringt jedoch mit sich, daß der Berechtigte die in Antrag gebrachten reducirten Bezüge bis zum Ausgang der Sache einstweilig annehmen muß. (Vergl. hieher auch die Ausführungen im Fin.MBl. 1867 S. 133, 134.)

---

*) Der Verwaltungsgerichtshof ist zu Art. 25 nicht zuständig.

c) Wie der ob. Gerichtshof in dem Erk. v. 17. März 1869 (RBl. 1869 S. 658) ausgesprochen hat, unterscheidet der Art. 25 des FG. nicht, ob eine Ermäßigung künftige oder verfallene Reichnisse der Forstberechtigung betrifft. Es kann daher auch bei verfallenen Bezügen das Reduktionsverfahren eingeleitet werden, wenn etwa ein Nachlieferungs- oder Entschädigungsanspruch gestellt würde.

Note 4. Die Fragen, welche die Bestimmungen des Art. 25 bis jetzt in ihrer Anwendung hervorgerufen haben, beziehen sich auf die Beschaffenheit der nach erfolgtem Ausspruche der Forstpolizeibehörde anzustellenden Civilklage, auf die Natur des hienach beginnenden gerichtlichen Verfahrens und insbesondere auf das Verhältniß dieses Verfahrens zu dem vorangegangenen administrativen (forstpolizeilichen) Verfahren, auf den für die Klage als Entschädigungsklage entscheidenden Zeitpunkt (der Schadenszufügung), auf die Regulirung der Beweislast für den Kläger und für den Beklagten, auf das Verhältniß der Streitgenossenschaft u. s. w., wobei aber auch noch weitere Fragen, wie namentlich über die Berechtigung des Aerars, im Falle der Reduktion die Verwaltungskosten vorneweg für sich abzuziehen, dann über die Zulässigkeit der Computation von solchen Forstberechtigungen zur Sprache kommen, welche vor der Reduktion in dem dienenden Walde vom Staate eingelöst und durch diese Einlösung in dessen Eigenthum übergegangen sind.

Alle diese Fragen sind in einem unterm 17. Januar 1862 vom obersten Gerichtshofe erlassenen Erkenntnisse einer eingehenden und gründlichen Erörterung unterzogen worden. Die hienach ausgesprochenen oberstrichterlichen Anschauungen sind in ihren Hauptsätzen in einem, in den Forstl. M. XII S. 95—105 gegebenen Auszuge des Näheren dargelegt.

Note 5. Von Interesse erscheint auch das Erkenntniß des OAG. v. 13. Juni 1855 in einer Streitfrage wegen Forstrechtes, wobei es sich um Ermäßigung eines durch den Ertrag des Waldes nicht mehr gedeckten Rechtes handelte. In den Entscheidungsgründen ist gesagt: „Zudem darf sich das Aerar (als Waldbesitzer in fraglicher Streitsache) vor Befriedigung der Bezüge der Forstrechtler die auf die Waldungen zu verwendenden Kultur- und Administrationskosten aus dem geschlagenen Holze vergüten, da — wenige Ausnahmefälle abgerechnet — der Servitutsberechtigte die Auslagen zu bestreiten hat, welche den Genuß der Servitut ermöglichen, und da der Waldeigenthümer sogar vom Mitgenusse nicht unbedingt ausgeschlossen ist." Vergl. Entsch. des OAG. v. 29. Dezember 1859, RBl. 1860 S. 78.

Das in Note 4 erwähnte oberstr. Erk. v. 17. Januar 1862 sagt hiewegen:

Der Waldeigenthümer erscheint (in einem *überlasteten* Walde nämlich) unter allen Umständen berechtigt, die Verwaltungskosten aus den Früchten des Waldes vorerst zu decken, weil ohne eine sachgemäße Administration der Wald selbst in seinem Bestande nicht erhalten werden könnte. . . . Schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß aus den Erträgnissen einer fruchtbringenden Sache vor Allem jene Kosten zu bestreiten sind, deren Aufwendung nothwendig war, um sie zu einer fruchtbringenden zu machen und die gewonnenen Erträgnisse zu erzielen; da Niemand gehalten ist, anderweitige Mittel zu diesem Zwecke aufzuwenden und ohne deren Aufwendung die Früchte nicht hätten gewonnen werden können. Es liegt hienach schon in der Natur der Sache, daß der Waldeigenthümer befugt ist, die Kosten für Verwaltung des Waldes vorerst aus den Früchten zu decken, ehe an die Befriedigung des Bedürfnisses der Holzungsberechtigten gedacht werden kann.

Eben dasselbe ergibt sich aber auch aus den Vorschriften des preuß. Landrechts. Dasselbe untersagt in Waldungen, wo die Ermäßigungsfrage vorliegt, dem Eigenthümer nur den *zum Zwecke des Gewinnes* beabsichtigten Holzverkauf gänzlich, woraus mit Nothwendigkeit folgt, daß die Kosten für Verwaltung des Waldes, für Anlage von Kulturen, für Forstschutz u. dergl. von vorne wegzuziehen sind, ehe zu einer Vertheilung der Forstprodukte zur Tilgung des wirthschaftlichen Bedarfes der Holzungsberechtigten, sowie des Waldeigenthümers geschritten werden kann, da diese Kosten unter den Begriff des wirthschaftlichen Bedarfes des Letzteren sicherlich nicht subsumirt werden können.

Art. 26. (26/26)

Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 24), in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche zwischen den Betheiligten eine gütliche Übereinkunft zu versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Abänderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seien, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Entschädigung ist, wenn und so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen

anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des Artikels 25 auch hier Anwendung.

(Vergl. hiezu § 3 der Allg. VB. v. 18. Juli 1896, Anhang Ziff. IV, 1, dann Art. 110 und die §§ 13 ff. der eben bemerkten VB.)

Note 1. Nur die Veränderung des **ganzen** Wirthschaftsbetriebes in einem Walde, nicht jede Aufforstung abgetriebener oder öder Waldstellen kann den Waldbesitzer zum Versuche eines Abkommens mit dem Forstberechtigten (im speciellen Falle handelte es sich um ein Weiderecht) oder zur Einholung forstpolizeilicher Genehmigung verbinden. E. des OAG. v. 19. November 1859 (Zeitschr. VI S. 430). Vide Note 9 bei Art. 88 und Note 2, 6 u. 10 Abs. 2 bei Art. 85. — Auch wenn der Waldbesitzer die vorgeschriebene Anzeige (betreffs Aenderung der Holz- und Betriebsart) bei der Forstpolizeibehörde unterläßt, bleibt derjenige, welcher entgegen der Bestimmung des Art. 43 Abs. 2 sein Weiderecht ausübt, nicht minder strafbar. Erk. des OLG. München v. 7. November 1882, Bd. II S. 203 (cfr. auch Note 5 zu Art. 43 Abs. 2).

Es kommt ja vor, daß ein Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- und Betriebsart ohne vorherige Kenntnißgabe an die Forstpolizeibehörde herbeiführt, in der Meinung und Absicht, den Forstberechtigten auch fernerhin wie seither befriedigen zu können. Sind die Berechtigten anderer Meinung und tragen sie auf Einstellung dieser Abänderung an, so ist von ihnen im Sinne des Art. 110 und der hiezu gegebenen VB. Antrag an die Forstpolizeibehörde zu bringen, welche darüber zu befinden hat, ob die Abänderung die Berechtigten schädigt oder nicht. Gegen den Ausspruch hierüber steht den Berechtigten der Rechtsweg nicht zu; ist das Administrativverfahren zu dem Ausspruche gelangt, daß das Interesse der Berechtigten nicht geschädigt, die Abänderung der Holz- und Betriebsart somit statthaft*) erscheint, so ist ein weiteres Verfahren ausgeschlossen. Wird aber die Vorfrage im entgegengesetzten Sinne entschieden, nämlich dahin, daß die Berechtigten zu entschädigen seien, so ist der Waldbesitzer eventuell zur Sistirung seines Verfahrens und zur weiteren Antragstellung im Sinne des Art. 26 zu verpflichten. Erst bezüglich der Entschädigungsfrage ist sodann späterhin die Betretung des Rechtsweges zulässig (vergl. hiezu Note 1 bis 5 zu Art. 26 in Braters Forstgesetz).

---

*) Streitigkeiten über die Statthaftigkeit der beabsichtigten Aenderung gehören zur Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes, nicht aber Streitigkeiten über die (vorbehaltlich des Rechtsweges zu bestimmende) Entschädigung.

Art. 27. $\left(\frac{27}{27}\right)$

Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.[1–4])

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1. Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen.

   Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, insoferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

   Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forstpolizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

2. Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung, sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

   Bei dieser Feststellung wird derjenige Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

   Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur anderen von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung vor der Forstpolizeibehörde das Recht selbst, oder dessen Umfang streitig, so sind die Be-

theiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen.*)

(Vergl. hiezu Art. 110, dann die zugehörigen §§ 13 ff. der Allg. VV. v. 18. Juli 1896, Anhang Ziff. IV, 1, und den § 5 der Allg. VV. vom Jahre 1879 bezw. 1852, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Durch Entschl. des StM. d. Fin. v. 17. Januar 1855 u. d. StM. d. Just. v. 8. Februar 1855 ist ausgesprochen, daß nach den Bestimmungen der Civilgesetze reale Forstrechte als integrirende Bestandtheile des berechtigten Gutes erscheinen und ohne Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung in der Regel von dem berechtigten Gute weder getrennt noch auf ein anderes Gut übertragen oder getheilt werden können, insbesondere dann, wenn sie in quanto et quali nicht fixirt sind. (Samml. prinz. Erl. III S. 15—17).

Als feste Norm gegenüber einseitigen Veräußerungen von Forstrechten gelten der Forstverwaltung folgende in mehreren prinzipiellen Erlassen ausgesprochene Sätze: Jedes als Gutszubehör katastrirte Forstrecht bildet ein dingliches Recht, welches ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf dem Gute selbst haftet und keinen Gegenstand selbständiger Veräußerung bilden kann. Die Forstrechte als Pertinenzen der Anwesen, gehen daher mit dem Verkaufe derselben in der Regel an den neuen Besitzer über, selbst wenn das betr. Recht im Uebergabsvertrage nicht ausdrücklich aufgeführt sein sollte.

Ferner sind bezüglich der Behandlung der Güterzertrümmerungen durch E. d. StM. d. Fin. vom 8. Oktober 1861 Nr. 12466 bestimmte Normen ergangen, in welchen unter Punkt 8 Folgendes bestimmt ist:

Wollen (bei Gutszertrümmerungen) ungemessene Forstrechte in Staatswaldungen von dem Gutskomplexe, zu welchem sie gehören, abgetrennt werden, so muß die Zustimmung versagt werden, es wäre denn, daß das Forstrecht zuerst in ein gemessenes umgewandelt würde. E. d. StM. d. Fin. v. 8. Oktober 1861 Nr. 12466 Samml. prinz. Erl. IX S. 123 und Forst. M. XII S. 304.

(Bezüglich des Maßes, nach welchem die Umwandlung zu geschehen hat, cfr. Abs. 2 Ziff. 1 des Art. 27.)

(Vergl. auch Note 4—8 bei Art. 33.)

Uebrigens ertheilt die Forstbehörde die Zustimmung zu Transferirungen von Forstrechten von einem Anwesen auf ein anderes bereitwillig, soweit die Art des Forstrechtes nicht einer Transferirung entgegensteht, und die Transferirung nicht eine Erschwerung der Verwaltung und des Betriebes in den belasteten Staatswaldungen nach

---

*) Der Verw.G.H. wird zu Art. 27 nur angerufen werden können, wenn — ohne daß eine vor die Gerichte gehörige Streitsache vorliegt — die Richtigkeit des Verfahrens bei der Vorinstanz angegriffen wird; cfr. Note bei Art. 109.

sich zieht. Demnach wird zu einer Transferirung die Zustimmung nicht ertheilt: für Forstrechte nach Bedarf und von einer sonstigen unbemessenen Art, für Forstrechtstheile, welche auf bisher nicht berechtigte Anwesen transferirt werden sollen, sodaß die Zahl der Forstrechte vermehrt wird, und für Forstrechte, welche auf Anwesen in Ortschaften, in welchen Forstrechte des gleichen Berechtigungsbezirkes bisher nicht bestanden, transferirt werden wollen.

Note 2. Zum Schlußsatz des Art. 27 vergl. auch die Noten 4 bis 7 bei Art. 23. Für die Auslegung der Art. 27 u. 28 ist von hohem Interesse auch die Abhandlung über Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in Braters Bl. f. adm. Pr. V S. 337—352.

Note 3. Durch die Begrenzung des Streurechens auf bestimmte Tage ist ein Streurecht ebenso für fixirt zu erachten, wie eine Streuberechtigung, vermöge welcher der Berechtigte die Streu von einer nach Tagwerken bestimmten, jährlich anzuweisenden Fläche zu beziehen hat. (Oberstr. Erk. v. 27. März 1858, Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege, Bd. V S. 87.) Vergl. N. 11 bei Art. 97. Cfr. Dr. Karl Roth, Forstrecht (1863, S. 287) § 289, sowie dessen Repertorium zum Forstgesetz in Dollmann's Gesetzgebung Theil II Beil.-H. S. 79. Ueber den Begriff „gemessenes Streurecht" vergl. auch das Erk. d. OLG. München v. 15. Oktober 1891 (Samml. VI S. 577) in Note 11 bei Art. 97.

Note 4. Auf die gemessenen oder fixirten Bezüge hat die Zertrümmerung eines Anwesens selbst bis auf einen geringen Theil keinen Einfluß, wenn der Wegverkauf der Grundstücke ohne das Forstrecht geschieht. — Im deutschen Rechte gilt als Haupt der Berechtigung das Wohnhaus und der Hof im Orte und bleibt bei der Hauptwohnstätte das Recht, auch wenn das Gut unter die Erben vertheilt oder theilweise verkauft wird. — Das römische Recht und das bayerische Recht enthalten zwar keine derartige ausdrückliche Bestimmung, aber sie erklären beide, daß die Servituten untheilbar sind und daß sie nur durch den totalen Untergang des berechtigten oder dienenden Gutes untergehen. Hieraus folgt, daß das auf einem Grundstücke oder Anwesen haftende Recht durch Verkleinerung oder Zerstückelung desselben weder verändert noch getheilt wird, sondern auf dem Reste des berechtigten Objekts fortbestehend bleibt (d. h. soferne nicht Ablösung erfolgt oder vom Verpflichteten eine Transferirung genehmigt wird. (Vergl. Anm. z. B. LR. Thl. II c. VII § 7 S. 1305.)

In diesem Sinne sagt auch ein Erk. des. ob. Gerichtsh. v. 21. Juni 1848: Das Verbleiben eines Streurechts bei einem mit der Gutswohnung verbundenen Complexreste setzt die Existenz einer solchen zum Gutskomplexe gehörigen Wohnung voraus; übrigens ist zum Bestande eines Rechts die Existenz eines eigenen Wohnhauses zum Prädium nicht unbedingt nöthig, wenn schon zur Zeit einer Gutszertrümmerung

ein zum Gute gehöriges eigenes Wohnhaus (auf dem das Recht ruhen sollte) nicht vorhanden war. Vergl. auch Note 12 bei Art. 23.

Ferner ist in einem Erk. v. 2. Juli 1875 gesagt:

Es ist allerdings der Satz nicht zu bestreiten, daß eine Prädialservitut ganz und auf allen Theilen des herrschenden Gutes haftet und mit den Gütern und deren Anwachs sowohl aktiv als passiv auf jeden Inhaber mit fortgeht; allein es verstößt anderseits auch nicht gegen den rechtlichen Charakter der Realservitut als einer untheilbaren Sache, wenn bezüglich eines berechtigten Gebäudes schon zur Zeit dessen Verkaufes die Gerechtsame bezüglich eines Theiles des herrschenden Grundstückes aufgelöst bezw. aufgegeben wird, während — gerade nach dem Grundsatze der Untheilbarkeit der Servituten — auf den übrigen Theilen des herrschenden Gutes die einmal konstituirte Servitut unvertheilt verbleiben könnte.

Unterstützt wird vorstehende Ansicht durch Art. 97 Abs. 2 des FG., welcher die Verwendung von fixirten Forstrechtsbezügen völlig freigiebt, weil die Belastung der dienenden Sache durch die Verfügung zu anderen Zwecken als für das berechtigte Gut nicht alterirt wird.

Erlöschen eines Rechts cfr. Note 9 bei Art. 33.

Art. 28. $\left(\frac{28}{28}\right)$

Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maaß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen.[1–3])

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges*) die Forstpolizeibehörde zu entscheiden.

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß[4]) verwendet werden.[5])

Zuwiderhandeln begründet, — außer der im Artikel 97 festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräußert wurde, — die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Art. 64 in dem Falle der

---

*) Berufungsfrist 30 Tage; cfr. Art. 112.

geschehenen Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forstrügegerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.*)

(Vergl. hieher § 6 der Allg. VB. v. J. 1879, Anhang Ziff. IV, 2, dann Art. 110 u. die §§ 13 ff. der Allg. VB. v. 18. Juli 1896, Anhang Ziff. IV, 1.)

Note 1. Ueber die Frage, welche Grundsätze bei Erweiterung forstberechtigter Anwesen gegenüber dem ursprünglichen Bestande derselben in Geltung treten, sei Nachstehendes bemerkt:

a) Nach Art. 28 des FG. hat der Berechtigte bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maaß festgesetzt sind, jedesmal vorerst den Bedarf und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen und — wenn die Verwendung des hienach empfangenen Holzes nicht dem Zwecke gemäß erfolgt ist — den Wert, bemessen nach dem Zeitpunkt der Abgabe, zu ersetzen. An und für sich ist der Waldbesitzer nicht verbunden, Holz zu anderen oder größeren Bauten als sie ursprünglich waren, anzuweisen. (Cfr. die Motive zum FG. Jandebeur S. 49, 114, 275, 349. Die Servitut ist auf das Bedürfniß des berechtigten Grundstücks beschränkt.)

Wird im Voranschlage für den Bau eine Vergrößerung nicht vorgesehen und ein dießbezügliches Uebereinkommen zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten nicht getroffen, so hat der Berechtigte plangemäß zu bauen. Selbst wenn ein Berechtigter die baupolizeiliche Bewilligung zum Größerbauen erhalten hat, ändert dieß an den bestehenden Privatrechtsverhältnissen zwischen Waldbesitzer und Berechtigten nichts. Will Letzterer größer bauen, so muß er erwirken, daß die überschüssigen Dimensionen vom Verpflichteten anerkannt werden, oder er hat zu erklären, daß er selbst für den überschüssigen Theil des erforderlichen Bauholzes aufkommt.

α) Im ersteren Fall ist bei Beantwortung der Frage, ob der Waldbesitzer auch verpflichtet sei, die größeren Dimensionen anzuerkennen, zu unterscheiden, ob das Bauholzrecht mit Gebäuden von bestimmt fixirten Dimensionen verbunden ist oder „nach dem Bedürfniß des berechtigten Gutes" sich bemißt.

Trifft das letztere zu, so kann ein — durch die Art und Weise der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes hervorgerufenes — Bedürfniß wohl einen Anspruch auf Berechtigungsbauholz zum Zwecke der Gebäudevergrößerung geben, cfr. S. 68 das Erk. v. 17. August 1858.

Auch nach civilrechtlichen Bestimmungen ist das Bedürfniß des herrschenden Grundstückes stets bestimmend nicht blos für den Inhalt der Dienstbarkeit, sondern auch für das Maaß der Ausübung derselben, cfr. Seuffert, Archiv, Bd. 22, Nr. 119.

---

*) Der Verwaltungsgerichtshof ist zu Art. 28 nicht zuständig.

Zugekaufte Grundstücke sind nicht berechtigt und werden bei Bemessung des Bedürfnisses nicht maßgebend sein können. Hiebei gelten die Grundstücke gleichwirkend, wenn sie auch aus einem anderen, gleichfalls berechtigten Gute hinweg zugekauft wurden. Ebenso kann eine Vergrößerung der Wohnräume nur dann einen Anspruch abgeben, wenn dieselbe durch die **bessere Bewirthschaftung** des **ländlichen** Anwesens **geboten** ist. Dieß ist z. B. nicht der Fall, wenn ein zum Bezug von Bauholz für sein ländliches Anwesen Berechtigter Zimmer zum Vermiethen &c. einbauen will. Es wird dem verpflichteten Waldbesitzer nicht das Recht zustehen, den Berechtigten zu dessen Nachtheil an der Verbesserung seiner Gebäude zu hindern. Zu einem Verbietungsrechte fehlt auch das Interesse. Bauen können Berechtigte, wie sie wollen, aber vom Verpflichteten können sie nicht mehr Holz verlangen, als zu den ursprünglichen Gebäudedimensionen und Gebäudezwecken nöthig wäre. Cfr. unten ad β.

Die eben besprochenen Grundsätze finden ihre Bestätigung in einem auch in den Bl. f. d. adm. Pr. Bd. XIV S. 257 abgedruckten oberstr. Erk. v. 17. August 1858, nach welchem die Berechtigung zum Bezuge des nöthigen Bauholzes von selbst eine natürliche Beschränkung in dem Umfange des ursprünglichen Gutes finden muß, für welches das Forstrecht erworben ist. Es kann nämlich nicht in den Befugnissen des Berechtigten liegen, seinen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden eine beliebige Ausdehnung zu geben, um durch solche Bauführungen den Besitzer des belasteten Waldes zur unentgeltlichen Abgabe von Bauholz zu nöthigen und zu verpflichten.

Keinem (i. e. berechtigten) Hausbesitzer kann zwar, wie obengenanntes Erkenntniß v. 17. August 1858 fortfährt, versagt werden, den Umfang seiner Ländereien zu vermehren und die Zahl seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu vergrößern, allein, wenn das Bedürfniß hiezu nicht durch die Art und Weise der Bewirthschaftung des Gutskomplexes hervorgerufen wurde, für welchen das Bauholzrecht verliehen worden ist, so fehlt die thatsächliche Voraussetzung und der Rechtsgrund, aus welchem ein Anspruch auf unentgeltliche Abgabe des Bauholzes gegen den Waldbesitzer geltend gemacht werden kann. Was über den Bedarf des forstberechtigten Hauptgutes hinausgeht, kann von dem Besitzer des belasteten Waldes nicht mehr als eine ihm obliegende Verpflichtung anerkannt werden.

β) Im zweiten Fall dagegen, wenn der Berechtigte das für die Gebäudevergrößerung nöthige Bauholz nicht von dem Verpflichteten beansprucht, sondern selbst durch Kauf oder auf andere Weise erwirbt und dann verwendet, tritt hinsichtlich des künftigen Umfanges der Bauholzberechtigung keine Aenderung ein, die Servitut bleibt in der ursprünglichen Ausdehnung bestehen. Sache des Wald-

besitzers ist es hiebei, die erforderliche Konstatirung der ursprünglichen Dimensionen zu veranlassen. (Für die Staatswaldungen ist die Möglichkeit, die Berechtigungsabgaben auf die berechtigten Gebäudetheile nach den ursprünglichen Dimensionen zu beschränken, auch späterhin gegeben, da ja alle Konstruktionsänderungen an berechtigten Gebäuden im Forstrechts-Kataster und -Partikulare vorzumerken sind, vergl. Forstl. M. XI S. 133—136.)

b) Die Frage, ob eine Erweiterung der innern Einrichtung die Abgabe von Bauholz ausschließen könne, ist dahin zu beantworten, daß in der Berechtigung, Bauholz zu fordern, nicht auch (als selbstverständlich) die Befugniß liegt, solches in Anspruch zu nehmen betreffs Holz, welches nicht mehr zum Aufbau, sondern zur zweckmäßigen innern Einrichtung eines Gebäudes dient, — es müßte denn sein, daß ein derartiger Anspruch auf einem besonderen Rechtstitel begründet werden kann. Vergl. das vorstehend genannte oberstr. Erk. v. 17. August 1858. Demgemäß erstreckt sich ein Bauholz-Recht überhaupt nicht auf die innere Einrichtung eines Gebäudes, folglich auch nicht auf eine etwaige Erweiterung der Einrichtung in demselben, es müßte denn sein, daß der Rechtstitel besondere Bestimmungen zur Sache getroffen hat, was ab und zu — aber selten — vorkömmt.

Note 2. Der Besitzer eines bauholzberechtigten Anwesens kann kein Bauholz verlangen, wenn sein Anwesen zu Grunde geht und er nicht wieder aufbauen oder ein anderes Haus herstellen will, welches nicht auf dem berechtigten Grundstücke liegt (cfr. das Nähere in Note 12 zu Art. 23).

Note 3. a) Die Frage, ob die Allerh. Verordnung v. 31. Juli 1890, die allgemeine Bauordnung betr., Beschränkungen der Bauholzrechte im Gefolge haben könne, ist zu entscheiden wie folgt:

Der Grundsatz, daß dem Eigenthümer die freie Verfügung über den Gegenstand des Eigenthums zustehe und daß er jede Einwirkung eines Dritten abzuweisen das Recht habe, ist im öffentlichen Interesse vielfach durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen beschränkt, durch welche dem Eigenthümer eine sonst dem Eigenthume entsprechende Verfügung untersagt wird. Eine solche Beschränkung enthält die vorbemerkte, mit gesetzlicher Ermächtigung erlassene Bauordnung, indem die Freiheit des Bauherrn in der Wahl des Baumaterials durch die von der Baupolizeibehörde bei Genehmigung des Bauplanes bezüglich der Baumaterialien gestellten Bedingungen beschränkt wird. Ist nun der Umfang einer Holzberechtigung unbestimmt, so richtet er sich bei Bauholz nach dem jedesmaligen Bedarf, welchen der Berechtigte nachzuweisen hat. Tritt daher der Fall ein, daß bei einem Baue im öffentlichen Interesse Holz nicht verwendet werden darf, so hat der Bauherr keinen Bedarf an Holz und kann in Folge dessen keinen

Anspruch auf Abgabe von Bauholz erheben. Dazu kömmt, daß nach Art. 28 des FG. die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten nachgewiesen und das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz innerhalb 2 Jahren — von der Abgabe an gerechnet — dem Zwecke gemäß verwendet werden muß. Darf nun mit Holz gar nicht gebaut werden, so ist die Möglichkeit, den Nachweis der Verwendung zu liefern, schon an sich ausgeschlossen.

b) Für die Staatswaldungen ist die Frage, wie bei dem durch die Bauordnung **gebotenen** Massivbau berechtigten Anwesen zu verfahren sei, nunmehr generell geregelt durch § 4 Abs. 6 der allg. VV. v. 18. Juli 1896, auf welche hiemit hingewiesen wird. Hier sei nur noch bemerkt, daß die a. a. O. vorgeschriebene Regelung der Berechtigungsverhältnisse bereits vor Erlaß der genannten Vorschriften praktisch in Geltung war.

c) Gleichfalls für die Staatswaldungen ist durch § 4 Abs. 7 der vorgenannten VV. (cfr. daselbst) auch die Ordnung der Rechtsverhältnisse im Falle des **freiwilligen** Massivbaus vorgezeichnet. Das fragliche Verfahren bildet indeß keine Neuerung, indem bereits durch Fin.-Min.Entschl. v. 15. Dezember 1860 Nr. 16460 (Forstl. M. Bd. XI S. 133 ff.), sowie durch spätere Entschließungen eine Entschädigung der Berechtigten für freiwilligen Massivbau in Stein oder Eisenkonstruktion rücksichtsvollst zugestanden worden war. Cfr. § 4 der Allg. VV. v. J. 1896.

Note 4. Mit dem Ausdrucke „dem Zwecke gemäß" ist nicht gemeint: „dem Zwecke des Berechtigten gemäß", ebenso nicht lediglich „zweckgemäß" oder gar „zweckmäßig", sondern „dem Zwecke gemäß", d. h. demjenigen Zwecke gemäß, der in der Bedarfsnachweisung (Abs. 1 u. 2 des Art. 28), bezw. in dem Uebereinkommen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten festgestellt oder — im Streitfalle — von der Forstpolizeibehörde anerkannt worden ist. Die Verwendung muß also in der durch die Bauholzspezifikation vom Berechtigten besonders bezeichneten und für die Holzabgabe maßgebenden Bauvornahme erfolgen, mag es sich nun um einen Neubau oder Reparaturen von ganzen Bauwerken oder um einzelne Bestandtheile eines solchen handeln. Hienach fällt wohl jede Nichtverwendung von Berechtigungsbauholz zu dem in der Bauholzspezifikation (Voranschlag) und Abgabebewilligung besonders vorgesehenen Bauzwecke unter die Bestimmung des Abs. 3 und 4 des Art. 28, ohne daß es darauf ankommt, ob der Berechtigte nach Maßgabe der Berechtigung zum Bezuge des bestimmungswidrig verwendeten Holzes auch für das mit dem abgegebenen Holze etwa ausgeführte Bauwerk befugt gewesen wäre. Insbesondere muß bei der Bauausführung die im Voranschlage vorgesehene Form und Ausdehnung der Bauwerke beachtet werden. Die Verwendung von Forstrechtsbauholz darf eben über den zwischen Be-

rechtigten und Verpflichteten vereinbarten Umfang einer Bauvornahme nicht hinausgreifen. Ebensowenig darf das der anerkannten Bedarfsanmeldung entsprechend abgegebene Bauholz lediglich als „Bauholz" in beliebiger Weise verwendet werden. Selbst „geringe" Abweichungen bedürfen der Genehmigung, da die Grenze dieses „gering" sehr schwer zu ziehen wäre. Das für einen Dachsparren abgegebene Holz z. B. von 7 m Länge darf nicht zu einem Thürstock verwendet werden, auch wenn Letzterer ebenfalls nötig ist, denn sonst fehlt das Holz zu dem Sparren, für welchen das für den Thürstock abgegebene kürzere Holz nicht ausreicht u. a. dergl.

Note 5. Nach den Motiven des Gesetzentwurfs ist als Hauptgrund der Bestimmung der Ersatzverbindlichkeit der Gedanke maßgebend, daß durch langen Verzug das gelieferte Bauholz verschlechtert wird und somit der Bedarf des Berechtigten vor der Zeit sich wiederholen muß. Hienach hat die Verbindlichkeit zum Wertherſatz einzutreten, so oft die gesetzliche 2jährige — eventuell vom Waldbesitzer in besondern Fällen freiwillig verlängerte — Frist versäumt wird, ohne Unterschied, ob die dem Belasteten nachtheilige Verzögerung durch eigene Schuld des Berechtigten oder durch unabwendbare Hindernisse veranlaßt war.

Art. 29. $\left(\frac{29}{29}\right)$

Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann außer dem Falle des Art. 26 nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden.[1])

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage abgelöst*) werden, soweit nicht eine anderweitige Uebereinkunft vorliegt.[2])

Note 1. Art. 29 bildet (cfr. Brater Forstgesetz S. 67) den Uebergang aus den ausschließlich auf die Fixation bezüglichen Vorschriften zu den Bestimmungen über Ablösung von Forstrechten. Die Bestimmungen der einen oder andern Kategorie lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

a) Die Umwandlung ungemessener Forstrechte in ein bestimmtes Maß des Naturalbezuges kann jederzeit, von dem Berechtigten sowohl als von dem Verpflichteten, gefordert werden (Art. 27 Abs. 1); doch bleibt in gewissen Fällen (Art. 27 Ziff. 2) die Bestimmtheit des Maßes eine relative und unvollkommene.

---

*) Es können Umstände eintreten, unter welchen der Verw.GH. zu Art. 29 zuständig werden kann, wenn nicht zugleich eine Streitigkeit über das Recht und dessen Umfang hervortritt.

b) Die Umwandlung gemessener oder ungemessener Naturalbezüge in einen periodischen Geldbezug findet regelmäßig nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten statt (Art. 29); sie kann jedoch auf einseitigen Antrag des Verpflichteten (nicht auch des Berechtigten) vorgenommen werden, wenn der Naturalbezug durch statthafte Abänderung der Holz- oder Betriebsart unmöglich geworden und durch Anweisung anderer Naturalbezüge nicht zu ersetzen ist (Art. 26, 29); außerdem ist jetzt freies Uebereinkommen der Betheiligten der allein mögliche Weg, der zumeist auch als vorbereitende Maßregel für eine völlige Ablösung vereinbart werden wird.

Die früheren Beziehungen dieses Artikels 29 zum seitherigen Art. 30 entfallen mit der Streichung des Letzteren durch die Gesetzesnovelle v. 17. Juni 1896.

Note 2. § 5 des ebenerwähnten Gesetzes setzte unter Rücksichtnahme auf den derzeitigen Zinsfuß die Ablösung der bezüglichen Geldleistung zum 25fachen Betrage fest, mit dem Vorbehalte etwaiger anderweitiger Uebereinkunft.

Die Staatsregierung hatte in ihrem Entwurfe zur Forstgesetznovelle die Streichung des obigen Abs. 2 vorgesehen, weil die Wandelbarkeit des Zinsfußes die gesetzliche Fixirung erschwere und die Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung äußerst selten vorkomme, so daß sie es für besser erachtet hätte, auch die Ablösung solcher jährlicher Geldleistungen ganz der freien Vereinbarung der Betheiligten zu überlassen (cfr. Motive).

Vergl. weiteres über das Entstehen der jetzigen Fassung des Art. 29 in Note 1 zu Art. 30.

Art. 30.[1] $\left(\frac{30}{30}\right)$

Die Ablösung von Forstberechtigungen jeder Art ist lediglich im Wege der Uebereinkunft beider Theile statthaft.[2]

Im Falle einer theilweisen Ablösung steht dem Besitzer des belasteten Waldes die Befugnis zu, diejenigen Nutzungen selbst zu beziehen, welche den Inhalt des abgelösten Rechtes bildeten.

(Vergl. hieher bezüglich § 4 der Allg. VB. v. 18. Juli 1896, Anhang Ziff. IV, 1.)

Note 1. Zu dem an Stelle der früheren Artikel 30 u. 31 tretenden Artikel 30 sei hinsichtlich seiner Entstehung Folgendes besprochen: In § 3 des Entwurfs der Forstgesetznovelle hatte die Staatsregierung für den Artikel 30 den Abs. 1 seitheriger Fassung, wonach bestimmt war, es seien im Allgemeinen die Forstberechtigungen nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar, beibehalten und vorgesehen, Zwangsablösung solle nur noch für den unter Ziff. 1 des Abs. 2 seit-

heriger Fassung (i. e. bei Ablösung durch Grund und Boden) aufrecht erhalten bleiben, wogegen die unter Ziff. 2 dieses bisherigen Abs. 2 zu Recht stipulirte Zwangsablösung bei Forstrechten solcher Güter, welche im Jahre 1848 im Grundbarkeitsverbande gestanden waren, entfallen solle, so daß demgemäß im Entwurfe beantragt war, diese Ziff. 2 des Abs. 2, dann Absatz 3, 4 u. 6 des seitherigen Art. 30 zu streichen, Abs. 5 aber zu modificiren; sinngemäß nahm dann § 4 des Entwurfs in Aussicht, es sei das Zifferncitat in Art. 31 Abs. 1 zu ändern, der Abs. 3 des seitherigen Art. 31 aber ganz zu streichen und in Abs. 4 seien die Worte „in beiden vorerwähnten Fällen" zu streichen.

Hiemit wollte, wie die Motive besagen, die Staatsregierung den wiederholten Anregungen der beiden Kammern des Landtages entgegenkommen. Der XIII. (besondere) Ausschuß der K. d. Abg. beantragte aber, die seitherigen Artikel 29, 30 und 31 ganz zu streichen und an deren Stelle die Bestimmung treten zu lassen:

„Die Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung, außer dem Falle des Art. 26, sowie die Ablösung der Forstberechtigungen jeder Art ist lediglich im Wege der Uebereinkunft beider Theile statthaft."

Dieser Ausschußantrag ging sohin noch einen Schritt weiter, es sollte die Zwangsablösung ganz aufhören, auch die Ablösung gegen Grund und Boden solle nur der völlig freien Vereinbarung unterliegen. Die Staatsregierung erklärte sich hiemit einverstanden (cfr. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 365 ff.). Die Kammer der Reichsräthe beschloß jedoch auf Anregung ihres I. und III. Ausschusses (nach Antrag des Ausschuß-Referenten) die Beibehaltung der im seitherigen Art. 29 Abs. 2 enthaltenen Bestimmung mit einer Aenderung, welche die gegen die bisherige Fassung bestehenden Bedenken zu beseitigen vermöchte. Der Beschluß der K. d. RR. (cfr. 34. Prot. d. Verh. d. K. d. RR. 1896 S. 465) wurde nachträglich auch von der K. d. Abg. acceptirt, so daß hieraus die jetzige Fassung des Art. 29 Abs. 2 hervorging.

Nach Annahme des vorbemerkten Antrages blieb für die Kammer der RR. von oben vermerktem Beschlusse der K. d. Abg. nur noch der zweite Theil zu berathen. Für dessen Ablehnung hatte der Referent des vereinigten I. und III. Ausschusses sich ausgesprochen; da aber der Ausschuß selbst hiefür nicht eintrat und auch die Staatsregierung nicht verlangte, daß ihr ursprünglicher Entwurf wieder hergestellt werde, stellte der Referent (und diesem zustimmend der vereinigte I. und III. Ausschuß) den Antrag, den Abs. 1 des Art. 30 jetziger Fassung in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der K. d. Abg. zu belassen, dagegen einen Zusatz anzufügen, wie ihn die jetzige Fassung des Abs. 2 des Art. 30 enthält, wobei die Worte „theilweise Ablösung" zweierlei Sinn haben sollten, indem es vorkommen könne, daß das

Recht eines einzelnen Berechtigten theilweise abgelöst wird oder daß von mehreren Berechtigten einer oder einige durch Ablösung in Wegfall kommen (cfr. 34. Prot. d. Verh. d. K. d. RR. 1896 S. 430 und 431). Die Kammer der Abg. stimmte dem zu (cfr. Verh. d. K. d. Abg. 1896). Der neue Abs. 2, an sich ja selbstverständlich, wird hauptsächlich die Bedeutung haben, daß bei einer etwa geboten werdenden Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Waldes auch der in Folge der vollzogenen Ablösung dem Waldbesitzer zugefallene Nutzungsantheil mit in Betracht zu kommen hat.

Note 2. In Folge des dermalen durch die Welt gehenden Zuges, die ländlichen Anwesen möglichst intakt erhalten zu sehen und in dieser Hinsicht den Gemeinden gewisse Dispositionsbefugnisse zu ertheilen, bezielte (wie im Verlaufe der Verhandlungen des sog. Wirthschaftsausschusses der K. d. Abg. im Jahre 1895, so auch bei den Verhandlungen zur Forstgesetznovelle im Jahre 1896) der Antrag eines Abgeordneten, es solle im Gesetze vorgesehen werden, daß Forstrechtsablösungen nur in wirthschaftlich begründeten Fällen zulässig seien und die Gemeinde hierüber Zeugniß abzugeben habe. — Dieser Antrag wurde mit Recht von anderer Seite und auch Seitens der Staatsregierung bekämpft als ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die persönliche Freiheit, als ein Zwang, der sich sehr bald als unerträglich und hinderlich jeder freien Entwickelung erweisen werde, die Forstrechte und damit die bezüglichen Anwesen entwerthend, nachdem nicht blos finanzielle Nothlage, sondern allerlei erdenkliche Gründe eine Forstrechtsablösung räthlich, nützlich, ja selbst nothwendig machen können; werde dem Gemeindeausschusse das Gutachten übertragen, so könne Unfrieden in der Gemeinde entstehen und Unparteilichkeit werde nicht immer die Richtschnur beim Gutachten bilden, auch müsse es als monströs erachtet werden, wenn ein Anwesensbesitzer alles sollte verkaufen können, nur sein Forstrecht nicht. Die Staatsregierung wies darauf hin, wie sie sofort nach Umfluß der damaligen Verhandlungen im Wirthschaftsausschusse der K. d. Abg. ihren Zusicherungen angemessene Entschließung erlassen habe, mit der Verfügung, daß keinerlei Druck auf die Berechtigten zur Herbeiführung von Ablösungen erfolgen solle, daß solche nur in wirthschaftlich begründeten Fällen herbeizuführen seien und dieß besonders dann, wenn für die Berechtigten der Vortheil bei Ablösung größer sein werde, als bei Fortbestand der Berechtigung; die Staatsregierung erklärte daher auch bei den Verhandlungen zur Forstgesetznovelle, daß sie es nicht für räthlich erachten könne, eine so dehnbare Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, was nur schädlich wirken könne, dagegen solle in den Vollzugsvorschriften dießbezügliche Anordnung getroffen und hiebei insbesondere vorgesehen werden, daß — bei Ablösungen in Staatswaldungen — in zweifel-

haften Fällen ein Gutachten des Gemeindeausschusses erholt und dieses Gutachten bei der Entscheidung über einen Ablösungsantrag genau zu würdigen sei. Dieser Zusicherung trägt die Fassung des § 4 der Allg. VB. v. 18. Juli 1896 voll Rechnung.

Art. 31. $\left(\frac{32}{32}\right)$

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hiebei nach den Bestimmungen des Art. 27 zu verfahren.

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur andern Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von den Verpflichteten mit dem fünfundzwanzigfachen[1]) Betrage abgelöst*) werden.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

Note 1. In der Fassung des alten Art. 32 (jetzt 31) Abs. 4 war die Ablösung mit dem zwanzigfachen Betrag vorgesehen. Die Ablösung im fünfundzwanzigfachen Betrage ergab sich als Consequenz der neuen Fassung des Art. 29 Abs. 2 und ward auf Antrag des Referenten bezw. des vereinigten I. und III. Ausschusses in der K. d. RR. beschlossen (cfr. 34. Prot. der Verh. der K. d. RR. 1896 S. 431). Die K. d. Abg. stimmte diesem Beschluß zu.

Note 2. Durch Art. 32 (jetzt 31) des FG. im Zusammenhalte mit Art. 2 Abs. 1 u. Art. 18 des Ablösungs-Gesetzes v. 4. Juni 1848

---

*) Rechtsweg nicht vorbehalten; cfr. aber letzten Absatz des Art. 31; liegt dieser Fall nicht vor, so kann für Art. 31 die Kompetenz des Verw.GH. (wie bei Art. 29) gegeben sein, so z. B. wenn die Zulässigkeit der Umwandlung bestritten wird. Note 2 Art. 111.

sind keineswegs alle Naturalfrohnen, welche im Verhältnisse eines Gegenreichnisses zu Forstbezügen standen, sondern nur jene vorbehalten worden, welche sich als Holz- oder Waldfrohnen darstellen. Letztere bestehen in solchen Scharwerken, welche entweder im Walde oder doch für den Wald, zum Betriebe oder zur Bewirthschaftung und Benützung desselben geleistet zu werden pflegen, wie das Holzfahren, Gräbenziehen, Holzhauen, Streusammeln. Daher sind z. B. Bau-, Haus-, Weiherfrohnen u. dergl., welche in keiner Verbindung mit der Waldwirthschaft stehen, wenn ihnen auch ursprünglich die Eigenschaft von Gegenreichnissen für gewährte Forstrechte zukam, als ohne Entschädigung aufgehoben zu betrachten. Erk. d. OAG. v. 20. Dezember 1859, Bl. für Rechtsanw. Bd. 25 S. 53 (Forstl. M. XIV S. 55).

Art. 32. $\left(\frac{33}{33}\right)$

In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Art. 23, 25, 26 und 28), muß derselbe innerhalb 3 Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung zweiter Instanz an gerechnet bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes betreten und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht*) werden.[1])

Die Betretung des Rechtsweges bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde.

(Cfr. § 8 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Ueber die Bedeutung dieses Artikels kann nicht wohl ein Zweifel obwalten. Die einzige Frage, welche diese Bestimmung etwa hervorrufen möchte, die Frage nämlich: ob die in derselben für die Einreichung der Klage bei dem Civilgerichte festgesetzte Frist eine Art prozessualer Präclusivfrist, gegen deren Ablauf unter Umständen Restitution zulässig wäre, oder ob sie eine Verjährungsfrist sei, findet in den stenographischen Berichten der K. d. Abg. 1855 u. 1856, Bd. II S. 433 (vergl. damit Braters Kommentar zum Forstgesetze Art. 33, Bl. f. adm. Pr. Bd. VI S. 143) ihre Beantwortung dahin, daß diese Frist eine wahre Verjährungsfrist, daß der Civilrichter eine nach Ablauf derselben eingereichte Klage anzunehmen und zu verhandeln gar nicht kompetent, vielmehr die Einhaltung derselben von Seite des Klägers von Amtswegen zu beachten sei, und daß selbst ein Verzicht des Beklagten auf die Einrede der Verjährung keine rechtliche Wirksamkeit habe. § 2 d. E. d. StM. d. Fin. v. 11. März 1862 Nr. 3297 (Forstl. M. XII S. 94).

---

*) i. e. „zugestellt"; cfr. § 230 der CPr.O.

Art. 33. $\left(\frac{34}{34}\right)$

Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr erworben werden.

Note 1. a) Nach Art. 33 können vom Tage des Verkündung des Gesetzes (2. April 1852) an neue, d. h. nicht bereits damals als bestehend anzunehmende Forstberechtigungen nicht mehr erworben werden. Durch diese Bestimmung ist nicht blos der Beginn einer erwerbenden Verjährung, sondern auch die Fortsetzung und Vollendung einer schon begonnenen nach jenem Zeitpunkte ausgeschlossen. Der Konstituirung eines neuen Rechts steht in dieser Beziehung auch die Erweiterung eines schon bestehenden Rechtes rechtlich gleich, cfr. E. d. OAG. v. 9. März 1869 (Bl. f. RA. Bd. XXXIV S. 254 f.).

Dießbezüglich sagt ein Urtheil des Ob. GH. v. 14. März 1893 (Samml. Bd. XIV S. 513):

Eine in ausgedehnterer Weise bewirkte langjährige Uebung eines Rechtes führt zu einem Erwerbe dieses Rechtes nur dann, wenn die Voraussetzungen dieser Ersitzung, soweit diese gemäß Art. 34 (nun 33) des FG. vom Jahre 1852 überhaupt noch geltend gemacht werden kann, gegeben sind. Nach diesem Artikel ist nicht blos der Beginn einer erwerbenden, sondern auch die Fortsetzung und Vollendung einer schon begonnenen Verjährung von da an ausgeschlossen und in jedem einzelnen Falle wird untersucht werden müssen, ob ein Recht auf das beanspruchte werthvollere Reichniß unter Berücksichtigung des Verbotes des Art. 34 (33) als durch Ersitzung, bezw. Verjährung erworben betrachtet werden könne.

b) Durch diesen Artikel ist auch der Plenarbeschluß d. OAG. v. 14. Mai 1840 (Reg.Bl. S. 336 ff.) über Erwerbung von Streurechten in Staatswaldungen durch unvordenkliche Verjährung außer Wirksamkeit gesetzt und kann die bereits begonnene Usucapion (Erwerbung durch Verjährung) nicht mehr vollendet werden. Brater, Commentar zu Art. 34 (jetzt 33). Vergl. auch E. d. OAG. in Sachen Stauber zu Sulzbach v. 11. August 1860 und Seuff. Blätter XXVII S. 379; ferner ebendaselbst XXXI S. 191; XXXIII S. 17; XXXIV S. 253; Erg.Bd. I S. 191; XXXV S. 315; XXXVI S. 1; dann Samml. d. Entsch. d. ob. GH. auf dem Gebiete des Civilrechts VI S. 571 und Note 2 bei Art. 25.

Einen etwas modificirten Standpunkt nimmt ein neueres Urtheil v. 7. Mai 1880 (Entsch. Bd. VIII S. 394) ein; dieses Urtheil anerkennt obigen Satz zwar, meint aber, Art. 34 (jetzt 33) des FG. könne in dem Falle keinen Einfluß äußern, wo es sich um die unvordenkliche Verjährung handelt, bei welcher schon begriffsgemäß ein Zustand in Frage steht, der seit Menschengedenken bestanden hat und voraussetzt, daß Niemand mehr lebt, der

die Sache in einem andern Stande, als sie ist, entweder selbst oder durch andere erfahren hat; es sei daher in keiner Weise erforderlich, darzuthun, daß schon zur Zeit der Publikation des FG. ein unvordenklicher Besitz vorhanden gewesen sei: es könnten nur neue Forstberechtigungen nicht mehr erworben werden (cfr. übrigens Bl. f. RA. Bd. 55 S. 401 über den Beweis der unvordenklichen Verjährung nach bayr. Landrecht).

Gegen forstpolizeiliche Bestimmungen greift keine Verjährung, selbst nicht die unvordenkliche, Platz. Seuffert's Bl. XXIII S. 59.

Note 2. Die Befugniß, auf einer bestimmten Fläche das stehende und wachsende Holz schlagen zu dürfen, enthält eine nicht mehr zulässige Forstberechtigung. (Samml. d. Entsch. d. ob. GH. auf dem Gebiete des Civilrechts III S. 280.) — Dagegen involviert die (zeitlich beschränkte) Einräumung von Holzbezügen durch Vertrag nicht die Constituierung eines neuen Forstrechtes.

Note 3. Die Ueberlassung von Quellen zur Benützung und Ableitung für gemeindliche Wasserleitungen in Waldungen wird meist im Wege freien Uebereinkommens — in der Regel durch Einräumung eines Servitutrechtes, beschränkt auf die Dauer des Bestehens der gemeindlichen Wasserleitung — geordnet werden können. Der Entstehung solcher Servitutrechte in Waldungen steht Art. 33 des FG., welcher bestimmt, daß neue Forstberechtigungen nicht erworben werden können, nicht entgegen, da die fraglichen Servitutrechte (ebenso wie z. B. Fahrtrechte) allgemeiner Art sind und, auch wenn sie im Walde bestehen, nicht unter den engeren Begriff der Forstberechtigung fallen. Es ist auch durch Art. 38 des Gesetzes über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 die Bestimmung in Geltung, daß Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden kann, und es führt dieses letztere Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., die Herstellung öffentlicher Wasserleitungen unter denjenigen Unternehmungen auf, für welche Eigenthümer angehalten werden können, unbewegliches Eigenthum gegen volle Entschädigung abzutreten oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen; letzteres jedoch nur insoferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthums zu bestehen.

Note 4. Die Transferirung von Forstberechtigungen auf ein anderes Waldobjekt ist gesetzlich zulässig; keine Bestimmung steht dem entgegen und nach der Natur des Rechtsverhältnisses und den civilrechtlichen Bestimmungen über Ausübung von Servituten läßt sich ebensowenig eine gegentheilige Anschauung feststellen.

Nach Art. 33 des FG. können neue Forstberechtigungen nicht mehr erworben werden, über Ausübung bezw. Transferirung der bereits bestehenden Rechte enthält das Gesetz keine Bestimmung.*) Der Wechsel des praedium serviens involvirt aber nicht die Erwerbung eines neuen Forstrechts, da nicht das Recht als solches erst entsteht, sondern nur die Modalität der Leistung eine andere wird. Die Belastung eines bisher unbelasteten Waldes mit einem auf einem anderen Walde bisher ruhenden Forstrechte ist keine Neuerwerbung im Sinne des Art. 33. Es läge hierin eine Verwechslung des Rechtsobjektes mit dem Rechte, der Befugniß selbst.

Wenn nun feststeht, daß solche Forstrechte transferirt werden können, so ist die weitere Frage, ob der Berechtigte sich unter allen Umständen eine solche Transferirung seines Rechtes auf einen andern Wald gefallen lassen muß. Diese Frage ist nach dem Civilrechte zu entscheiden.

Wenn der Berechtigte durch die Transferirung in keiner Weise mit seinem Rechte in eine schlimmere Lage versetzt wird, als er es vorher war, kann er keine Einwendung dagegen erheben, da er ja in seinem Rechte in keiner Weise verkürzt ist und nicht mehr verlangen kann, als daß die ihm schuldige Leistung unter denselben Verhältnissen der Güte, der Beischaffungsmöglichkeit und der Nachhaltigkeit gereicht wird. Ueberdieß lassen sich auf die zu den deutschen Reallasten zählenden Forstberechtigungen die strengen Grundsätze über Servituten nicht anwenden. Der verpflichtete Waldbesitzer hat ganz gewiß das Recht zu transferiren — qui jure suo utitur, neminem laedit —, so lange nicht wohlerworbene Rechte hiedurch benachtheiligt, bezw. die Berechtigten in deren Ausübung und Geltendmachung irgendwie beeinträchtigt werden.

Anders steht es mit Transferirung und Veräußerung von Forstrechten durch den Berechtigten gegen den Willen des verpflichteten Waldbesitzers. Ohne dessen Zustimmung ist es nicht zulässig, Forstrechte, die als Pertinenzen auf den berechtigten Gütern haften, von diesen loszutrennen und auf ein anderes ganz oder theilweise zu transferiren, denn kein Verpflichteter braucht sich ohne seinen Willen an einen anderen Berechtigten verweisen zu lassen. Die gegentheilige Rechtsbestimmung in Ansehung der Cession der Forderungen ist auf die Forstberechtigungen als dingliche Rechte nicht anwendbar. Auch die gänzliche oder theilweise Transferirung eines Forstrechtes auf ein anderes Gut, welches der Berechtigte neben seinem forstberechtigten

*) Hinter Art. 23 hatte seinerzeit bei Gesetzesberathung die Kammer der Reichsräthe einen dießbezüglichen Antrag auf Artikeleinschaltung gestellt. Der Antrag fand keine Aufnahme in's Gesetz, weil in Bezug auf reale Servitute der aufgestellte Grundsatz nach der Bestimmung des gemeinen, bezw. des preußischen Rechts ohnehin feststehe.

Anwesen besitzt, kann nur mit Zustimmung des belasteten Waldeigenthümers geschehen. (Siehe hierüber auch Dr. Roth, Forstrecht.)

Note 5. Es ist dieser eben erwähnte Grundsatz auch bereits durch ein oberstrichterliches Erkenntniß bestätigt.

Während ein unterm 10. September 1861 ergangenes oberstr. Erk. (Forstl. M. XIV S. 67) die Anschauung aufgestellt hatte, es könnte der Eigenthümer des Waldes nur dann gegen die Veräußerung und Lostrennung eines Forstrechtes vom berechtigten Anwesen Einspruch machen, wenn sein Interesse dadurch verletzt, seine Lage verschlimmert würde, lassen andere oberstrichterliche Erkenntnisse eine gegentheilige Rechtsausführung ersehen, namentlich hat der oberste Gerichtshof in seinem Erkenntnisse v. 24. Januar 1867 in Sachen des Joseph Schleifer von Niederraunau und Genossen gegen Jakob Brüchle von Hilpoltsberg wegen Erfüllung eines Kaufvertrages grundsätzlich ausgesprochen, daß Forstrechte überhaupt, auch wenn sie auf ein bestimmtes Quantum gerichtet sind, ein von dem Anwesen, auf welchem sie active haften, untrennbares Pertinenzstück bilden und darum Gegenstand selbständiger Veräußerung im Wege des Kaufes oder Transportes nicht sein können. (Forstl. M. XV S. 189 u. 190.)

Hiernach verlieren Servitutrechte durch die Lostrennung von berechtigten Anwesen ihre Existenzfähigkeit und kann von einem Besitze des Rechts auf Seite der Käufer keine Rede sein. Ein Wiederaufleben des Rechtes könnte laut oberstr. E. v. 20. Januar 1874 (Samml. Bd. IV S. 407) nur im Wege der Neuconstruirung mit Zustimmung des Eigenthümers der dienenden Sache erfolgen.

Diese Grundsätze hat die bayer. Staatsforstverwaltung auch stets consequent durchgeführt. So sagt eine FME. v. 13. Juni 1879 Nr. 5123: Die Abgabe der Bezüge von einseitig losgetrennten Forstrechten ist in so lange zu sistiren, bis die Rückübertragung des Rechts auf das ursprünglich berechtigte Anwesen oder die Radicirung auf ein neues Gut mit Zustimmung des Eigenthümers der dienenden Waldungen — beides durch Notariatsakt — stattgefunden hat.

(Wir möchten hier noch zufügen: Lostrennung ohne Uebertragung auf ein anderes Anwesen ist unstatthaft, da wegen Mangels eines dinglichen Substrates dem Rechte die juristische Existenzfähigkeit fehlt.) Außerdem wird für den Waldbesitzer selbstredend auch in Frage kommen müssen, daß die Transferirung nicht zu einer stärkeren Belastung des dienenden Waldes führen dürfe und daß daher getrachtet werden müsse, im Falle der Zustimmung zu einem Transferirungsgesuche durch angemessene Vereinbarung solche Mehrbelastungen hintanzuhalten.

Und eine ME. v. 16. Mai 1881 Nr. 6733 sagt:

Sowohl nach Vorschriften des römischen Rechtes als des bayer.

Landrechtes und des deutschen Privatrechtes erscheinen reale Forstrechte als integrirende Bestandtheile des berechtigten Gutes und können **ohne Zustimmung** des Besitzers der belasteten Waldung von dem berechtigten Gute weder getrennt noch auf ein anderes Gut transferirt oder getheilt werden. — Dieser Grundsatz mit seinen Konsequenzen bildet aber nur die Regel, und es ist nicht ausgeschlossen, daß bei Konstituirung des Realrechtes oder durch Herkommen irgend eine andere Regel normirt wird. Bis aber solches feststeht, muß im streitigen Falle die Zuschreibung des Rechts und die Verabfolgung der Bezüge in so lange suspendirt werden, bis die Frage, ob das Recht Zugehörung eines Gutes oder walzender Natur ist, festgestellt sein wird. Cfr. Note 1 bei Art. 27.

Note 6. Ein theilweiser Uebergang eines auf einem bestimmten Anwesen ruhenden Forstrechtes auf ein anderes (bis zum gegebenen Zeitpunkt nicht berechtigtes) Anwesen — desselben oder eines anderen Besitzers — kann sich niemals ipso jure vollziehen; vielmehr bedarf es hiezu, neben der ausdrücklichen Erklärung des auf die Uebertragung eines Forstrechtsantheiles gerichteten übereinstimmenden Parteiwillens auch der Zustimmung des Waldeigenthümers, cfr. Samml. v. E. d. ob. LG. in Civils. Bd. VIII S. 653 ff., Bd. VI S. 93 und ME. v. 26. Dezember 1831 (Geret Bd. XVI S. 196 ff.) und die auf das Geltungsgebiet des bayer. Landrechts zutreffenden Ausführungen bei Dernburg, preuß. Privatrecht Bd. I § 294 S. 730 Note 4.

Etwas anderes ist es, wenn auf einem losgetrennten Anwesenstheile schon während dessen Vereinigung mit dem anderen Anwesenstheile ein besonderes selbständiges Forstrecht ruhte, welches sodann bei der Trennung der beiden Anwesen ipso jure auf den Erwerber des abgetrennten Anwesenstheiles übergehen könnte.

Note 7. Auf Anregung eines Abgeordneten in der Sitzung v. 11. Mai 1896 erklärte der k. Staatsminister der Finanzen, daß eine Transferirung von Forstrechten von einem Anwesen auf ein anderes nach Anschauung der k. Staatsregierung nicht absolut untersagt werden wolle; doch müsse, da die Forstrechte keine rein persönlichen Rechte seien und auch ihre Entstehung meist den wirthschaftlichen Verhältnissen verdanken, eine Uebereinstimmung beider Theile in dieser Beziehung stattfinden, d. h. mit andern Worten, die Staatsregierung müsse ihre Zustimmung zur Uebertragung des Forstrechtes von einem Anwesen auf das andere geben. Es liege dies wohl nur im Interesse der Sache selbst und von Seite der Staatsregierung würden wohl kaum Schwierigkeiten gemacht, wenn es sich um ein Forstrecht handelt, das gewissermaßen zur nothwendigen Aufbesserung des anderen Gutes dient. (Sten. Ber. Nr. 279 S. 355.) Vergl. hieher übrigens Note 1 zu Art. 27, letzter Absatz.

Note 8. Da es zuweilen vorkam, daß Forstberechtigte Verträge über Transferirung ihrer Forstrechte oder von Theilen solcher auf andere Anwesen abschlossen und notariell verbriefen ließen, ohne vorher die Zustimmung der einschlägigen Forstbehörden erholt zu haben, wurden durch Entschließung des StM. d. Justiz v. 4. Dezember 1863 (bezw. bereits unterm 8. Februar 1855) die k. Notare unter Hinweisung auf Art. 45 des Notariatsgesetzes beauftragt, die Paciscenten bei Protokollirung von Verträgen, die auf Veräußerung, Theilung oder Transferirung von Forstrechten abzielen, auf die Rechtsfolgen der mangelnden Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen, im Protokolle anzuführen. (Forstl. M. XII S. 292 und XIV S. 74.) Vergl. hieher auch Note 1 und 2 bei Art. 27.

Note 9. Ueber das Erlöschen eines Rechts infolge Verjährung sei anhangsweise Folgendes angefügt:

a) Die herrschende Meinung in Litteratur und Rechtsprechung geht dahin, daß im Gebiete des gemeinen Rechts auch die Rechte auf wiederkehrende Leistungen in ihrer Gesammtheit der 30jährigen Klageverjährung unterliegen und daß die Verjährung eines Gesammtrechtes jedenfalls dann zu laufen beginnt, wenn der Verpflichtete nach vorheriger Aufforderung unter Bestreitung des Rechts eine Leistung abgelehnt hat; cfr. Seuffert's Archiv Bd. I Nr. 156, Bd. III Nr. 138; Bl. f. RA. Bd. XXIV S. 343; Roth, bayer. Civilrecht Bd. I § 62 S. 357 Note 32 und deutsches Privatrecht Bd. I § 87 Note 9 u. 32, S. 461 u. 465 u. s. w. — ein Grundsatz, der auch bezüglich der Reallasten anerkannt und vom bayerischen obersten Gerichtshof speziell auf kirchliche Baulasten angewendet worden ist.

b) Nach dem bayerischen Landrecht (Theil II cap. VII § 8) erlischt ein Recht auf Abgabe von Brennholz, auf Genuß der Waldweide ꝛc.*) durch Nichtausübung während 20 Jahren (non usus). Voraussetzung ist, daß der Berechtigte in dem einen oder andern Jahr nicht durch unübersteigliche Hindernisse (z. B. Unbrauchbarkeit der dienenden Sache, theilweise Verhängung, Witterungsverhältnisse, Viehseuchen u. s. w.) von der Ausübung des Rechtes abgehalten wurde.

Aber auch bezüglich des Bauholzes unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn wirklich ein Anspruch auf solches für ein Anwesen zu Recht bestanden hat, demselben die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden kann. Allerdings erscheint es zweifelhaft, ob hier auch zum Rechtsuntergang eine Nichtausübung während schon zwanzig Jahren genügt, oder ob nicht vielmehr — nachdem ein solches Recht nicht,

---

*) Beholzungsrecht erlischt durch Nichtgebrauch in 20 Jahren. Erk. des OAG. v. 28. März 1866, Bl. f. RA. Bd. XXXI S. 368.

wie sonst bei den servitutes discontinuae der Fall, in kurzen Zwischenräumen, monatlich oder jahrweise, sondern in viel längeren Zeiträumen, oft erst in solchen von 10 oder 20 Jahren ausgeübt wird — zuzugeben wäre, daß ein Erlöschen des Rechts durch Nichtausübung nur im Falle der Nichtausübung seit unvordenklicher Zeit eintreten kann. Dagegen könnten bezüglich eines solchen Anspruchs sämmtliche Erfordernisse für die Aufhebung desselben durch Verjährung der aus dem dinglichen Rechte entspringenden Klage gegeben sein.

Note **10.** Die Erlöschung des Streubezugsrechtes erfolgt, wie bei Prädialservituten überhaupt, regelmäßig durch die bloße Nichtausübung innerhalb der gesetzlich hiefür bestimmten Zeit, ohne daß es auf den Grund der Nichtausübung ankommt und ohne daß zu dieser Nichtausübung Seitens des Verpflichteten eine sog. usucapio libertatis, die Ersitzung der Freiheit, treten muß. Selbstredend ist, daß bei Prüfung einer solchen Frage nach fortgesetzt unterlassener Ausübung nicht solche Handlungen des Berechtigten Beachtung finden dürfen, welche den Charakter einer Rechtsausübung nicht an sich tragen. E. d. OLG. München v. 21. März 1892 (Samml. Bd. XIV S. 48).

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Vorbemerkungen.

Dieser Abschnitt des Gesetzes giebt in der Hauptsache forstpolizeiliche Bestimmungen für die Waldbesitzer, doch finden forstpolizeiliche Vorschriften sich auch in der I. und IV. Abtheilung des Gesetzes, z. B. Art. 7—13, 15—18, 20, 21 und indirekt wohl auch Art. 89, 90—94, sodann 96 und 97 theils für einzelne Kategorien von Waldbesitzern, theils für Berechtigte und dritte Personen. Das Gesetz legt gewisse Verbindlichkeiten und Beschränkungen im Interesse der Walderhaltung auf. Ueber die Anwendbarkeit der forstpolizeilichen Vorschriften auf die verschiedenen Klassen von Waldbesitzern haben wir uns schon in Note 1 zu Art. 19 und in Note 1 und 6 zu Art. 1 ausgesprochen.

Die Forstgesetznovelle vom Jahre 1896 bringt für gegenwärtige Gesetzesabtheilung wesentliche Aenderungen im jetzigen Art. 39 (früher 40) und im jetzigen Art. 40 (neu) aus den bei diesen Artikeln in den Noten näher erörterten Gründen, nachdem seit langen Jahren die Schutzwaldfrage eine viel umstrittene war.

Der Begriff „Schutzwald“ ist im Art. 34 Abs. 2 (früher Art. 35) zum Ausdruck gebracht. Hienach sollten Schutzwaldungen solche Wal-

dungen sein, deren Fortbestand zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist. Nach den Motiven zum Forstgesetz vom Jahre 1852 sollte das öffentliche Interesse maßgebend sein. Dieß kam im Gesetze selbst nicht zum bestimmten Ausdruck; es war dieß auch nicht nöthig, weil die bezügliche Bestimmung in jenem Theile des Gesetzes sich befindet, welcher überhaupt von den Beschränkungen spricht, denen der Waldbesitzer im öffentlichen Interesse, d. i. aus höhern staatswirthschaftlichen Rücksichten in der durch Art. 1 des Gesetzes zugesicherten freien Benutzung und Bewirthschaftung seines Eigenthums unterworfen sein soll.

Art. 35 (früher 36) gibt nähere Erläuterung über die Schutzwaldungen durch Aufzählung der Gefahren, gegen welche Schutz gesucht wird und durch Bezeichnung der Ortslagen, in welchen solche Gefahren zu befürchten sind. Die Motive zum Gesetze vom Jahre 1852 sprechen sich darüber aus, aber bei Berathung des Gesetzes in beiden Kammern des Landtages fand eine nähere Erörterung der auf die Schutzwaldungen bezüglichen Bestimmungen nicht statt; dieselben wurden lediglich nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Das 1852er Gesetz unterwarf die Besitzer von Schutzwaldungen gewissen Beschränkungen und untersagte für sie neben unbedingtem Rodungsverbot den kahlen Abtrieb, weil, wie die Motive erörterten, die Schutzwaldungen ihre Bestimmung nur dann erfüllen könnten, wenn der Schutz gewährende Waldbestand erhalten bleibe, woraus aber nicht zu folgern sei, daß solche Waldungen gar nicht benutzt werden sollten, vielmehr sei — je nach Ortslage — eine plänterweise Benutzung, bei welcher ein Theil des älteren Holzes mit Verschonung des jüngeren herausgezogen werde, aber auch eine allmälige schlagweise Verjüngung anwendbar und zuläßig.

Die Strafe regelte das 1852er Gesetz (Art. 75) unter Zugrundelegung des Werthes des vorschriftswidrig gefällten Holzes und im Falle von Rodungen und kahlen Abtrieben in Schutzwaldungen konnte das Amtsgericht Einstellung der Handlung und Leistung einer zureichenden Sicherheit verfügen. Weitere und nähere Bestimmungen über Schutzwaldungen gab das 1852er Gesetz nicht, es überließ vielmehr dem Waldbesitzer, zu ermessen, ob seine Waldungen zu den Schutzwaldungen im Sinne des Gesetzes gehören oder nicht. Die von den Forstämtern etwa angelegten Schutzwaldverzeichnisse, welche lediglich als „Vormerkungen" sich charakterisirten und nur die amtliche Ansicht feststellen konnten, waren von keinerlei gerichtlicher Beweiskraft, sie sollten und konnten allenfalls im administrativen Geschäftsgange den Forstämtern das ihnen zukommende Gutachten erleichtern, im Anzeigefalle hatte aber das Gericht selbst zu prüfen und zu entscheiden; jede

andere Art von Feststellung war belanglos, das Gesetz wollte eben den Waldbesitzern, welche im öffentlichen Interesse sich Einschränkungen gefallen lassen mußten, den gerichtlichen Schutz gewahrt wissen; die Schutzwaldeigenschaft sollte nicht durch administrative Entscheidung, sondern durch richterliches Urtheil festgestellt werden.

Allmälig traten aber in der Praxis und im Landtage Klagen hervor — letzteres erstmals 1859. Vielfach ward der Schutzwaldbegriff sehr weit gegriffen, nach Ansicht der Kammer der Abgeordneten zu weit. Dagegen ward 1874/75 im Landtag das Gesetz vom Jahre 1852 rücksichtlich der forstpolizeilichen Bestimmungen nicht nur als unzureichend angesehen, sondern auch der Vollzug als der nöthigen Strenge entbehrend erachtet, ja man dachte sogar an Neuanlegung von Schutzwaldungen und an das Recht der Antragstellung für die Interessenten, an Errichtung von Waldschutzgerichten, an Einschränkung allzu ausgedehnter Weidenschaft und Waldstreunutzung — und im Jahre 1877 war schon der Entwurf eines Gesetzes in diesem Sinn bearbeitet. Da trat wieder eine Wendung in den Anschauungen des Landtags ein und in den 1880er Jahren wurden wieder andere gesetzliche Maßnahmen verlangt, besonders in der Richtung, daß der Waldbesitzer nicht mehr selbst zu befinden habe, ob sein Wald Schutzwald sei oder nicht. Zwei Strömungen gab es hiebei. Die einen verlangten förmliche Kataster über die Schutzwaldungen, aufgestellt im administrativ-kontradiktorischen Verfahren, so die Bestimmung der Schutzwaldeigenschaft den Gerichten entziehend und ein für allemal diese Eigenschaft festsetzend; die andern wollten zwar ähnlich verfahren haben, aber es sollte der Waldbesitzer in streitigen Fällen des Schutzes nicht beraubt werden, welchen das Gesetz bisher ihm einräumte. Die Staatsregierung bekämpfte entschieden die auf die „Katastrirung der Schutzwaldungen" gerichteten Bestrebungen, da diese insbesondere den Privatwaldbesitzern großen Nachtheil bringen mußten und ein allzu umständliches, theures Verfahren nöthig machen würden; es werde sich gewiß im Verlaufe des Vollzugs der neuen Bestimmungen des Forstgesetzes und der Vollzugsvorschriften die Führung eines Verzeichnisses herausbilden, welches — theils durch Vormerkung der erfolgenden Entscheidungen, theils durch Eintrag gelegentlicher Erhebungsresultate (cfr. § 11 der Allg. VV. v. 18. Juli 1896, Anhang IV, 1) — allmälig immer mehr und mehr den Charakter eines Katasters annehmen werde (Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 373), unter allen Umständen aber müsse erstrebt werden, den Waldbesitzer von der unter Umständen schwierigen und odiosen Pflicht, selbst zu ermessen, ob sein Wald Schutzwald sei, zu entbinden und ihm Gelegenheit zu geben, die Feststellung der (ohnehin wandelbaren) Schutzwaldeigenschaft im Wege der Verhandlung vor der Forstpolizeibehörde herbeizuführen.

Dieser schon bei der Landtagsverhandlung des Jahres 1894 dargelegte Gedanke der Staatsregierung ward von der Kammer sympathisch begrüßt unter dem besonderen Antrage, die Kosten für das Verfahren seien auf die Staatskasse zu übernehmen, soweit nicht ein unbegründeter oder gar frivoler Widerspruch eines Betheiligten vorliege.

Die voraufgeführten Umstände führten zur sachdienlichen Berücksichtigung der Schutzwaldfrage bei Herstellung des Entwurfs und bei den Verhandlungen der Forstgesetznovelle, sowohl bezüglich der Benutzung der Schutzwaldungen, wie rücksichtlich der Feststellung der Schutzwaldeigenschaft. Die in dieser Hinsicht in das Gesetz jetziger Fassung übernommenen Aenderungen würdigen sich im Zusammenhalte der gegenwärtigen Vorbemerkungen mit den bezüglichen neuen Vorschriften der Art. 39 und 40, dann der neuen Strafbestimmungen in Art. 75 und 78, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Art. 110 und 112. Auf diese Artikel und die über deren Entstehen denselben beigegebenen Noten sei daher hier hingewiesen.

Art. 34. ($\frac{35}{35}$)

Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen)[1–4]) sind erlaubt, wenn

1. die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet,
2. das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und
3. die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt[5]) haben.

(Vergl. hieher § 9 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2 und §§ 5—12 der Allg. VV. vom Jahre 1896, Anhang Ziff. IV, 1, ferner die den Bl. f. adm. Pr. entnommene Abhandlung in den Forstl. M. XVII S. 221 u. ff.)

Note 1. Es kann der gänzliche (kahle) Abtrieb einer Waldung nicht als gleichbedeutend mit einer „Rodung" angesehen werden, indem nach Art. 34 des FG. eine Rodung (Ausstockung) nur dann gegeben ist, wenn die Waldfläche der Holzkultur gänzlich entzogen und zu einer andern Kulturart verwendet werden soll. E. d. OAG. v. 28. April 1854 (Zeitschr. I S. 225).

Der hier und in später folgenden Erkenntnissen gebrauchte Ausdruck „Kulturart" schließt zumeist, aber nicht lediglich den Begriff einer landwirthschaftlichen Nutzung in sich; das Gesetz spricht in Art. 34 von einer „besseren Benutzung" und citirt nur: „insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- und Wiesenbau". In be-

stimmten Fällen können auch der Bodenkultur fremde Zwecke in Frage kommen, z. B. Anlage eines nicht zu forstlichen Betriebszwecken dienenden Baues u. s. w.

Note 2. Eine solche Rodung aber wird erst durch die Ausstockung und durch die zu der beabsichtigten neuen Kulturart erforderliche Umarbeitung des Bodens bewerkstelligt, und es kann die Abtreibung des Holzes deßhalb, weil sie der Rodung der Natur der Sache nach vorausgehen muß, nicht als der Beginn der Rodung selbst angesehen werden. E. d. OAG. v. 1. Dezember 1854 (Zeitschr. I S. 506). Vergl. Note 1 bei Art. 35.

Note 3. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Forstpolizeiübertretung, verübt durch (unerlaubten) kahlen Abtrieb einer Schutzwaldung, und diejenige, welche durch eine ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternommene Rodung begangen wird, zwei verschiedene, in ihren Thatbestandsmerkmalen wesentlich von einander abweichende Reate sind, indem zu der ersteren nach Art. 39 des FG. schon die Fällung des Holzes ohne Ausstockung genügt, während bei der letzteren, der Wald mag Schutzwald sein oder nicht, nach Art. 34 und 36 des FG. zu der an sich und abgesehen von der Schutzwaldeigenschaft nicht strafbaren Fällung des Holzes immer noch die zum Zwecke einer anderweitigen Kultur des bisherigen Waldgrundes vorgenommenen Ausstockung hinzugekommen sein muß. E. d. OAG. v. 22. Oktober 1866 (Zeitschr. XIII S. 567).

Dieser Ausspruch erfolgte in einem Erkenntnisse, welchem am citirten Orte der Sammlung als Inhaltsangabe vorgesetzt ist: „Wenn jemand nur wegen Kahlhiebs eines Schutzwaldes angezeigt und in I. Instanz verurtheilt war, kann in II. Instanz die ausgesprochene Strafe nicht wegen Rodung als verwirkt erkannt werden.“

Note 4. Eine Rodung ist gegeben, wenn von einer Waldfläche zu dem Zwecke, um dieselbe der Holzkultur gänzlich zu entziehen und zu einer andern Kulturart zu verwenden, nicht bloß die Bäume abgetrieben, sondern auch die Baumwurzeln entfernt werden, und es erscheint die Rodung schon dann als vollendet, wenn die bisherige Waldfläche zu dem bezeichneten Zwecke ausgestockt und zu der beabsichtigten anderweitigen Kulturart verwendbar gemacht ist.

Daß die bisherige Waldfläche in einen Acker, eine Wiese u. dergl. bereits umgewandelt sei, wird zur Vollendung der Rodung keineswegs erfordert, wie sich sowohl aus der etymologischen Bedeutung dieses Wortes (von „roden“, „reuten“, „ausrotten“, d. i. mit der Wurzel ausreißen), als auch daraus ergibt, daß im Art. 34 des FG. „Rodung“ und „Ausstockung“ als gleichbedeutend gebraucht sind; und auch darauf, ob die ausgestockte Waldfläche wieder aufgeforstet werden kann, kann es in dem Falle nicht ankommen, wenn dieselbe nicht zum Zwecke

der Wiederaufforstung, sondern zu dem Zwecke abgetrieben und ausgestockt worden ist, um zu einer anderen Kulturart verwendet zu werden. E. d. OAG. v. 23. September 1856 (Zeitschr. III S. 411).

Note 5. Das unter Ziff. 3 des Art. 34 aufgeführte Erforderniß fällt weg, wenn die Forstberechtigungen in Geldreichnisse umgewandelt oder abgelöst sind. Einen Vorbehalt zu Gunsten von Hypothekgläubigern enthält das Gesetz nicht, ohne daß damit die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 des Hypothekengesetzes ausgeschlossen wird. Nach den Motiven zu Art. 5 des Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechts (cfr. Verh. d. K. d. Abg. 1852, Beil.Bd. IV S. 15) ist anzunehmen, daß der Eigenthümer eines mit Weiderecht belasteten Waldes, wenn er denselben zu Acker- oder Wiesland zu roden beabsichtigt, sich gegenüber der Einsprache des Servitutinhabers auf diesen Art. 5 des Weidegesetzes stützen kann. Brater meint, mit Ertheilung der Rodungsbewilligung höre jedes forstwirthschaftliche Interesse auf und aus äußern Zweckmäßigkeitsgründen sei den Forstbehörden die Sorge für rechtzeitige Kulturausführung noch übertragen; wie dann die Weide auf dem gerodeten Grundstücke künftig ausgeübt werde, sei eine Frage nicht mehr von forst-, sondern von landwirthschaftlichem Interesse und das landwirthschaftliche Weidegesetz habe über selbe zu entscheiden.

(Vergl. weitere auch hieher bezügl. Noten bei Art. 35, 36 u. 75.)

Art. 35. $\left(\frac{36}{36}\right)$

Schutzwaldungen, deren Rodung nach Art. 34 Ziff. 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1. auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten;
2. auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;
3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

(Vergl. hieher § 9 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2 und §§ 5 und 6 der Allg. VV. vom Jahre 1896, Anhang Ziff. IV, 1 sowie die Vorbemerkungen S. 83 u. ff.)

Note 1. Art. 35 erklärt die Rodung der Schutzwaldungen für unzulässig und zwar jene Rodung, welche das Aufhören des Waldes, also die Bodenvorbereitung für einen andern Verwendungszweck bezielt; es geht dieß aus der Aufzählung jener unter Ziff. 1, 2 und 3 des Art. 35 genannten Oertlichkeiten hervor, in welchen eine Rodung das Aufhören des Waldes herbeizuführen geeignet sein kann. Der Entwurf zum FG. vom Jahre 1846 hatte für die durch Art. 34 erklärte Zulässigkeit der Rodung noch zwei weitere Bedingungen vorgesehen, nämlich daß das Holzbedürfniß der Gegend die Waldminderung gestatte, und daß dem Waldbesitze des Nachbarn kein Schaden zugehe. In das Gesetz fanden diese beiden Bedingungen die Aufnahme nicht; den hohen Holzpreisen einer Gegend konnte ein indirekter Einfluß nur insoferne zuerkannt werden, als bei Zugrundlegung solcher die „bessere" (i. e. hier die finanziell mehr rentirende) Benutzungsart schwieriger sich nachweisen läßt, und das Interesse der benachbarten Waldungen erschien durch den Schlußpassus des Art. 35 Ziff. 2, sowie durch die Bestimmung des Art. 39 genügend gewahrt.

Note 2. Ueber die bis jetzt den Gerichten zugewiesene Beurtheilung der Schutzwaldeigenschaft eines Waldes vergl. die oberstrichterlichen Erkenntnisse v. 31. Oktober 1874 (Samml. IV S. 504) und v. 25. November 1890 (Samml. VI S. 282), dann das E. d. OAG. v. 5. Mai 1865 (Fin.MBl. 1866 S. 177 und Forstl. M. XIV S. 50).

Art. 36. $\left(\frac{37}{37}\right)$

Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen,[1–4]) welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

(Vergl. hieher § 9 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Die Statthaftigkeit einer Rodung ist seit dem 1. Januar 1853 durch vorgängige Anzeige bei dem betreffenden Forstamte und Beschlußfassung der Forstpolizeibehörde auch in dem Falle bedingt, wenn schon vor dem Erscheinen des Forstgesetzes die obrigkeitliche Bewilligung zur Kultivirung des zu rodenden Waldes ertheilt worden ist. E. d. OAG. v. 27. Dezember 1856 (Zeitschr. III S. 529).

Note 2. Für Anwendung der Art. 34, 36 u. 75 ist es gleichgiltig, ob die Abholzung und Rodung des Bodens von einer und derselben Person vorgenommen worden ist oder nicht; auch Derjenige, welcher einen bereits abgetriebenen Waldgrund erkauft hat, darf die Ausrodung desselben nicht ohne Bewilligung der Forstpolizeibehörde unternehmen. E. d. OAG. v. 1. Dezember 1854 (Zeitschr. I S. 507).

Note 3. Wenn Jemand einen Waldgrund mit Vorbehalt des Holzes verkauft und sich hiebei verbindlich macht, denselben ausgestockt dem Käufer zu übergeben, hat nicht der Käufer, sondern der Verkäufer die forstpolizeiliche Bewilligung zur Rodung nachzusuchen, und unterliegt letzterer der Strafe der ohne solche Bewilligung vorgenommenen Rodung. E. d. OAG. v. 22. September 1852 (Zeitschr. IV S. 422).

(Vergl. hieher auch Note 1 bei Art. 19.)

Note 4. Die Vorschriften des Art. 36 u. 75 gelten für jeden Waldbesitzer, mag derselbe zugleich Eigenthümer des Waldes sein oder nicht (Er hat also die Anzeige zu erstatten. Cfr. Urth. d. OLG. München v. 26. Februar 1884 (Samml. III S. 35) und v. 29. September 1887 (Samml. IV S. 499). Vergl. hieher auch Note 4 u. 5 bei Art. 48.

Note 5. Ueber Aufrechnung von Diäten für Konstatirung gesetzwidriger Waldrodungen und Holzhiebe vergl. bei Art. 113.

Note 6. Die Verhandlungen über Rodungsgesuche sind gebührenfrei, weil sie im öffentlichen Interesse erfolgen, nicht aber die Verhandlungen über verbotene, bezw. verbotwidrig vollzogene Rodungen.

Art. 37. $\left(\frac{38}{38}\right)$

Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet,[1]) den gerodeten Boden der im Art. 34 Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

(Vergl. hieher § 9 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Die Fassung des Art. 37 gibt einige Unklarheit. Das FG. verpflichtet, nachdem die Rodungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 1 nur unter der Bedingung der Umwandlung der ausgestockten Fläche behufs einer besseren Benützung derselben ertheilt wird, im Art. 37 den Waldbesitzer erst, „wenn er die Waldung ausgerodet hat" den „gerodeten Boden" der im Art. 34 Abs. 1 erwähnten besseren Benützung zuzuwenden. Auch Art. 76 belegt nicht den, welcher eine ihm bewilligte Rodung unterläßt, sondern nur den mit Strafe, welcher nach geschehener Rodung die nach Art. 37 angeordneten Kulturen*) nicht ausführt. Auch die Fristbestimmung des Art. 37 Abs. 2 bezieht

---

*) Kultur i. e. Vollzug dessen, was die „bessere Benutzung" möglich machen wird; cfr. Note 1 bei Art. 34.

sich nicht auf die Ausführung der Rodung, sondern auf die Ausführung der „hienach" (i. e. nach Art. 37 Abs. 1) erforderlichen Kulturen behufs anderweitiger besserer Benützung des bisherigen Waldbodens. Einen Zwang zur Ausführung einer bewilligten Rodung kennt das FG. somit nicht; die Abholzung einer zur Rodung genehmigten Waldfläche kann daher, wenn die Rodung nicht vollzogen wird, nur die Wirkung haben, daß die abgeholzte Fläche weiterhin wie eine Waldblöße zu behandeln, sohin gemäß Art. 42 wieder aufgeforstet werden muß. Hienach wird dann das Weitere einzuleiten sein.

Art. 38. $\left(\frac{39}{39}\right)$

Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-,[1]) Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Artikel 34 bis 37 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze[2]) Anwendung.

Note 1. Ueber das Vorhaben der Rodung von Gemeindewaldungen muß das einschlägige Forstamt vor der Beschlußfassung Seitens der Forstpolizeibehörde gehört werden. E. d. StM. d. J. v. 2. August 1871.

Dem Geiste des Gesetzes, nach welchem die forstpolizeilichen Bestimmungen der Abth. II auf alle Waldbesitzer, also auch auf Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen anwendbar sind und für diese Waldungen Wirthschaftspläne bestehen sollen, entspricht eben ein die Art. 7 und 36 kombinirendes Verfahren.

Näheres hierüber bei Art. 17 Note 1—3.

Note 2. Für die Gemeindewaldungen sind dieß die Bestimmungen der rechtsrh. Gemeindeordnung v. 29. April 1869.

Art. 39.[1]) $\left(\frac{40}{40}\right)$ 75

In Schutzwaldungen ist der kahle Abtrieb[3])[4]) oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung nur mit forstpolizeilicher Genehmigung und unter den bei Ertheilung derselben festgesetzten Bedingungen zuläßig.

Die Genehmigung ist wegen drohenden Eingangs von Sturmwinden nur dann zu versagen, wenn in Folge des Kahlhiebes oder der Lichthauung für Ortschaften, Gehöfte und Ortsfluren oder für angrenzende Waldungen ein unverhältnißmäßiger[2]) Nachtheil zu befürchten ist.

Die Genehmigung kann an die Einhaltung von Bedin-

gungen zum Schutze der Gebäude, Ortsfluren und angrenzenden Waldungen geknüpft werden.

(Zu Art. 39 vergl. bei Abs. 1 den § 5 und bei Abs. 2 und 3 den § 6 der Allg. VV. v. 18. Juli 1896 [Anhang Ziff. IV, 1], dann bezüglich Feststellung der Schutzwaldeigenschaft den Art. 40, sowie bezüglich der Strafbestimmungen die Art. 48, 75 und 78, und endlich bezüglich des Verfahrens die Art. 110, 112 u. 168.)

Note 1. Der seitherige Art. 40, an dessen Stelle der neue Art. 39 tritt, hatte in Schutzwaldungen den kahlen Abtrieb gänzlich verboten. Hiemit waren große Unzuträglichkeiten verbunden. Der neue Entwurf zur Forstgesetznovelle vom 26. Februar 1896 kam in den §§ 5 u. 6 den hiewegen im Landtage wiederholt erfolgten Anregungen zur Schutzwaldfrage entgegen, indem einerseits Erleichterungen in der Benutzung der Schutzwaldungen eintreten sollten und zwar dadurch, daß das bisherige absolute Verbot des kahlen Abtriebs in Schutzwaldungen eingeschränkt wurde (§ 5 des Entw.), andrerseits aber das Geeignete betreffs Feststellung der Schutzwaldeigenschaft vorgesehen und diese ausschließlich in die Zuständigkeit der Forstpolizei-Behörden und -Stellen gelegt wurde (§ 6 u. 16 des Entw.), mit der besonderen Bestimmung, daß die Feststellung jederzeit bei der Forstpolizeibehörde beantragt werden könne und in bestimmten Fällen durch die sog. gemischte Kommission erfolgen solle. Nachdem nunmehr bestimmt ist, daß letztere auch dann zusammenzutreten habe, wenn die Forstpolizeibehörde in förmlicher Verhandlung über die Benutzung von Schutzwaldungen entscheiden soll (§ 6 des Entw.), so kann sich jeder Waldbesitzer in die Lage gesetzt sehen, die Frage, ob seinem Walde die Schutzwaldeigenschaft zukomme oder nicht, und wie er ihn benützen könne und dürfe, von der Forstpolizeibehörde in einem genügende Garantieen bietenden Verfahren endgiltig feststellen zu lassen. (Cfr. die jetzigen Art. 110 u. 112.)

Der § 5 des Entwurfs war gefaßt, wie folgt:

„Art. 40 (jetzt 39) erhält folgenden Wortlaut:

In Schutzwaldungen ist der kahle Abtrieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung nur mit forstpolizeilicher Genehmigung und unter den bei Ertheilung derselben festgesetzten Bedingungen zulässig.

Die Genehmigung ist wegen drohenden Eingangs von Sturmwinden nur dann zu versagen, wenn der in Folge des Kahlhiebs oder der Lichthauung muthmaßlich eintretende Schaden für Ortschaften, Gehöfte und Ortsfluren ein unverhältnißmäßig großer sein würde, und seine Fernhaltung demgemäß mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt geboten erscheint."

Zu diesem Entwurfe besagen die Motive zur Forstgesetznovelle wie folgt:

„Das bisherige Verbot des kahlen Abtriebes von Schutzwaldungen hat sich nicht für alle Fälle als zweckmäßig erwiesen.

Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen sind unter gewissen Verhältnissen zulässig, beeinträchtigen aber nur dann die Wirkung des Schutzwaldes nicht, wenn sie in bemessener, nicht zu großer Ausdehnung geführt werden und wenn die Fortsetzung der Schläge erst nach genügender und entsprechend geförderter Wiederverjüngung der zuletzt abgeholzten Flächen erfolgt.

Die Zulässigkeit der Benützung von Schutzwaldungen in der vorbezeichneten Art ist daher der Prüfung der Forstpolizeibehörde vorbehalten, welche gegebenen Falls bei Ertheilung der Genehmigung die Bedingungen für eine den Zweck nicht gefährdende Ausführung festzusetzen hat, wobei vorzugsweiße das Maß der räumlichen Ausdehnung und der zeitlichen Folge der Schläge in Betracht kommt.

Der Art. 36 Ziff. 2 des Forstgesetzes hat bezüglich der Abwendung der Sturmgefahr vielfach zu Gunsten dritter Personen eine Auslegung gefunden, welche zu unverhältnißmäßigen Härten und Eigenthumsbeschränkungen der Waldbesitzer führte.

Im Abs. 2 des Entwurfes ist daher vorgeschlagen, daß eine Beschränkung in Bezug auf die Benützung des Waldes aus Rücksicht auf drohende Sturmgefahr nur stattfinden soll, wenn die Verhütung der letzteren im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt liegt. Dieß ist z. B. der Fall, wenn Ortschaften, Gehöfte oder Feldfluren in ihrem Bestande ernstlich gefährdet würden, oder wenn in Folge des in einem Schutzwalde unzweckmäßig geführten Kahlhiebes den Sturmwinden in benachbarte, größere Waldkomplexe derart Eingang verschafft würde, daß eine Waldverheerung von bedeutendem Umfange zu besorgen wäre, da die Vermeidung solcher Gefährdungen oder Verheerungen zweifellos auch im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gelegen ist."

Ueber das Entstehen des jetzigen Artikel 39 sei noch Nachstehendes bemerkt: Aus den Verhandlungen des Ausschußes der K. d. Abg. ging der Abs. 1 Art. 39 so hervor, wie er oben enthalten ist, Abs. 2 aber mit dem folgenden Wortlaute des Entwurfs:

Die Genehmigung ist wegen drohenden Eingangs von Sturmwinden nur dann zu versagen, wenn der in Folge des Kahlhiebs oder der Lichthauung muthmaßlich eintretende Schaden für Ortschaften, Gehöfte und Ortsfluren oder für angrenzende Waldungen ein unverhältnißmäßig großer sein würde, und seine Fernhaltung demgemäß mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt geboten erscheint.

In dieser Fassung (§ 5 des Entw. und § 6 der Ausschußbeschlüsse) fand Art. 40 (jetzt Art. 39) die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten (cfr. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 372).

Der Abs. 1 des Artikels fand auch die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe, welche dagegen auf Antrag ihres vereinigten I. und III. Ausschusses eine Aenderung beschloß, indem sie den letzten Satz im Abs. 2 des Entwurfs strich und dagegen einen neuen Absatz 3 in den nunmehrigen Art. 39 einfügte (cfr. 34. Prot. der Verh. der K. d. RR. S. 436 mit 438). Diesem Antrage stimmte sodann auch die Kammer d. Abg. zu; cfr. § 8 der Forstgesetznovelle vom 17. Juni 1896.

Note 2. In näherer Ausführung des Schlusses vorstehender Note 1 möchte es angezeigt sein, hier besonders noch auf die im Abs. 2 des Art. 39 enthaltenen Worte „unverhältnißmäßiger Nachtheil“ hinzuweisen. Schon im Ausschusse der K. d. Abg. war betont worden, daß es unerläßlich sei, in der Sache Bestrebungen hintanzuhalten, welche dahin zielen, wegen kleiner Beschädigungen der Nachbarn Seitens dieser dem Waldbesitzer erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten. Auch anläßlich der Ausschußverhandlungen der K. d. RR. vom 8. Juni 1896 wurde hervorgehoben, daß die „Unverhältnißmäßigkeit des Nachtheils“ nach allen Richtungen, nicht einseitig aus dem Standpunkte der Waldbesitzer, Nachbarn u. s. w. geprüft werden müsse. Im Plenum der K. d. RR. blieb unwidersprochen die Aeußerung des Ausschußreferenten, der Abs. 2 des Reg.Entw. lege die Frage nahe, ob ein Wald nur dann als Schutzwald angesehen werden solle, wenn es sich um ein öffentliches Interesse handelt; nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sei es so gewesen und lediglich in dem Falle, daß es sich um Eingang von Sturmwinden handle, sei das Interesse der Angrenzer in Betracht gekommen; dieses Interesse habe das bisherige Gesetz voll geschützt, ohne Rücksicht darauf, ob der Privatschaden ein großer oder kleiner sei und ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer des Schutzwaldes durch das Verbot des Hiebes einen schweren Nachtheil erleide; der Abs. 2 des Entwurfs stehe hiezu im Gegensatz, indem nach dessen Schlußsatz die öffentliche Wohlfahrt bedroht sein müsse, wenn auf Grund des Gesetzes Schutzwaldeigenschaft angenommen werden solle; früherhin habe also das Privatinteresse des bedrohten Angrenzers einen sehr ausgedehnten Schutz gefunden, nach der neuen Fassung des Entwurfs sei das Gegentheil der Fall, der I. und III. Ausschuß der K. d. RR. habe daher unter Zustimmung der Staatsregierung eine Fassung gesucht, welche beiden Parteien Rechnung trage; es seien eben bei Prüfung der Frage, ob unverhältnißmäßige Nachtheile zu befürchten seien, alle Umstände zu beachten und die Sache sei nach allen Seiten zu untersuchen; mit Recht habe die Staatsregierung im Ausschusse betont, daß durch die Bedingungen, die im Falle der Genehmigung eines Hiebes gestellt werden können, es möglich sein werde, den widerstreitenden Interessen Rechnung zu tragen (34. Prot. der Verh. der K. d. RR. 1896 S. 433—437). Hiedurch erscheint die Bedeutung der

Trennung des früheren Absatz 2 des Entwurfs in die beiden Absätze 2 und 3 des jetzigen Artikel 39 klargelegt und die Vorschrift § 6 der Allg. VV. vom 18. Juli 1896, aber auch die Bestimmung des Abs. 4 des Art. 40, welche einem allenfalls bedrohten Nachbarn ein Recht des Einspruchs zubilligt, und die Vorschrift des § 8 vorbemerkter Allg. Vollzugsvorschriften tragen der Durchführung des vorentwickelten Gedankens sachgemäß Rechnung. —

Da auch nach der neuen Fassung des Gesetzes für kahlen Abtrieb von Schutzwaldungen eine Strafbarkeit gegeben sein kann, nämlich für den Fall, daß derselbe ohne forstpolizeiliche Genehmigung erfolgte, so seien die über den Begriff des „kahlen Abtriebs" bisher ergangenen oberstrichterlichen Urteile in Nachstehendem angeführt:

Note 3. Zu einem kahlen Abtriebe einer Schutzwaldung gehört keineswegs Abräumung des Holzes mit der Wurzel,*) indem auch, wenn die Wurzeln mit den Stöcken im Boden bleiben, hiedurch der Waldbestand nicht erhalten bleibt.

Aus dem Begriffe einer Schutzwaldung und dem Grund und Zwecke des in Art. 39 ausgesprochenen Verbotes geht weiter hervor, daß das Vorhandensein eines kahlen Abtriebes dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß bei einem, im Uebrigen den ganzen Holzbestand beseitigenden Holzschlage auf einer größeren Fläche einige wenige Bäume**) als Samenbäume stehen gelassen werden; denn es hat darauf nicht anzukommen, ob die stehengelassenen Bäume zur Wiederbesamung der abgetriebenen Waldfläche hinreichen. Schutzwaldungen sollen nicht bloß der forstwirthschaftlichen Benützung nicht gänzlich entzogen, sondern auch fortwährend als Wald (in bewaldetem Zustande) und hiedurch ihrer Bestimmung erhalten bleiben.

Bei Schutzwaldungen ist daher nach den Motiven zu Art. 39 (Art. 32 des Entwurfs) nur die fehmel- oder plänterweise Benützung, bei welcher von Zeit zu Zeit ein Theil des älteren Holzes mit Verschonung des jüngeren Bestandes, also mit Erhaltung der Bewaldung, herausgezogen wird, oder nach Umständen eine allmählige schlagweise Verjüngung anwendbar und forstwirthschaftlich zulässig, indem auch bei letzterer zwar der ganze beim Beginn des Schlages vorhandene Holzbestand in der festgesetzten Reihe von Jahren, jedoch in solcher Weise nach und nach abgetrieben wird, daß die Fläche fortwährend in bewaldetem Zustande erhalten bleibt und bei Beendigung des Schlages mit jungem Holze bestockt ist. E. d. OAG. vom 17. Oktober 1857 (Zeitschr. IV S. 497). Vergl. die Verhandlungen d. K. d. Abg. (Beil.Bd. I

---

*) Es handelte sich hiebei um einen Hochwald (Nadelholzbestand). Im Niederwald wird auch beim kahlen Abtrieb die ratio legis nicht beeinträchtigt.

**) Anläßlich des dem obigen Erkenntnisse zu Grunde liegenden Falles handelte es sich um 8 Bäume auf 3½ Tgw.

S. 624). Durch diese Verhandlungen neben den Motiven zum Forstgesetze ist unzweifelhaft konstatirt, daß der Zweck, den das Gesetz erreichen will, erfordert, daß der Schutzwald stets als Wald fortbesteht, sich fortwährend in bewaldetem Zustande befindet. Die Bewaldung allein ist es, welche Schutz gegen die bezeichneten Naturereignisse zu gewähren vermag; eine abgeholzte Bodenfläche hat aufgehört, eine Schutzwaldung zu sein, auch wenn sie der forstwirthschaftlichen Benützung erhalten bleibt, also wieder aufgeforstet wird; erst nach Jahren kann sie die Fähigkeit, als Schutzwaldung zu dienen, wieder erlangen.

Note 4. Cfr. auch das Erk. des OLG. München vom 10. Dezember 1884 (Bd. III S. 271), welches denselben Grundsatz ausspricht, indem es sagt, der kahle Abtrieb bilde den Gegensatz zu der Bewirthschaftung, bei welcher die Bodenfläche durch allmälige Verjüngung fortwährend in bewaldetem Zustande erhalten wird. Ob die Entwaldung durch eine einzige Fällung oder durch mehrere in Fortsetzung geschehe, sei gleichgiltig: die mehreren, in ihrer Gesammtheit die Vernichtung des Holzbestandes bewirkenden Fällungen bilden Ein Ganzes, sie sind nur Theile eines und desselben Unternehmens. Der Begriff des kahlen Abtriebs erfordere daher keineswegs, daß die ganze Waldfläche mittels eines einzigen Holzhiebes bloßgelegt werde.

Art. 40.[1]) (÷)

Waldbesitzer, welche im Zweifel sind, ob ihren Waldungen die Eigenschaft von Schutzwaldungen zukommt oder nicht, können jederzeit eine bezügliche Feststellung bei der Forstpolizeibehörde beantragen.

Derartige Anträge, sowie Gesuche um Ertheilung der nach Art. 39 erforderlichen Genehmigung zur Vornahme von Kahlhieben oder Lichthauungen in Schutzwaldungen sind, und zwar in der Regel durch Vermittlung der Gemeindebehörde, bei dem zuständigen Forstamte anzubringen, welches den Sachverhalt prüft und den Befund unter Beifügung seines Antrages der Forstpolizeibehörde mittheilt.

Erachtet die Forstpolizeibehörde weitere Verhandlungen nicht für nothwendig, so ist sie befugt, sofort Beschluß zu erlassen,*) welcher lediglich im Wege des Einspruches angefochten werden kann. Zur Erhebung des Einspruches sind das Forst-

*) Also hier ohne Zuziehung von Beisitzern (cfr. Art. 110).

amt und der Antragsteller, sowie dritte Personen, welche an der Erhaltung des betreffenden Waldes als Schutzwald unmittelbar interessiert sind, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen berechtigt.*)

Wird Einspruch erhoben oder ist eine förmliche Verhandlung ausdrücklich beantragt oder aus sonstigen Gründen veranlaßt, so hat die Forstpolizeibehörde**) dieselbe unter Zuziehung eines Vertreters des Forstamtes, sowie des Waldbesitzers und etwaiger amtsbekannter dritter Personen, welche an der Erhaltung des betreffenden Waldes als Schutzwald unmittelbar interessirt sind, zu pflegen und hierauf Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung steht außer den Betheiligten auch dem Forstamte das Recht der Berufung an die Forstpolizeistelle zu.***)

Rechtskräftig gewordene Beschlüsse und Entscheidungen können wieder aufgehoben werden, wenn sich in den Voraussetzungen, auf Grund deren dieselben erlassen worden sind, wesentliche Veränderungen ergeben haben.†)

(Zu Art. 40 Abs. 1 u. 2 vergl. § 7, zu Abs. 3 u. 4 den § 8, zu Abs. 5 den § 9 und zu Abs. 6 den § 10 der Allg. VB. v. 18. Juli 1896 [Anhang IV, 1].

Ueber die Führung von Schutzwaldverzeichnissen vergl. § 11 und über Beaufsichtigung der Hiebsführung und Wiederaufforstung vergl. § 12 der genannten Vollzugsvorschriften. Im Uebrigen ist noch auf die Art. 39, 78, 110, 112 u. 168 hier hinzuweisen.)

Note 1. Die in vorstehender Fassung von beiden Kammern beschlossene neue Gesetzesbestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 6 des Reg.=Entwurfs zur Forstgesetznovelle vom 26. Febr. 1896, welchem die nachbemerkten Motive angefügt waren:

„Abs. 1 will den Waldbesitzer gegen die Nachtheile schützen, welche ihm aus Unkenntniß der Schutzwaldeigenschaft seines Waldes zugehen können, z. B. beim Verkaufe des Holzes am Stocke zur Abholzung durch Dritte,

*) Gerechnet vom Tage der Eröffnung oder Zustellung des Beschlusses.
**) Hier unter Zuziehung von Beisitzern (cfr. Art. 110).
***) Frist hiefür siehe bei Art. 112 Abs. 2 u. 3.
†) Ueber die hiedurch thatsächlich verfügte Wiederaufnahme des Verfahrens vergl. § 10 der Allg. VB. vom Jahre 1896, Anhang Ziff. IV, 1.

oder im Falle der eigenen, aber dem Zwecke des Schutzwaldes zuwiderlaufenden Benutzung des Waldes."

„Die Anordnung des Abs. 2 ist in der im Art. 113 (jetzt 114) ausgesprochenen Zuständigkeit des Forstamtes begründet und erscheint überdieß im Interesse der Geschäftsvereinfachung und beschleunigten Sachabwicklung angemessen, weil hiedurch der sonst nothwendige Doppelweg von der Forstpolizeibehörde zum Forstamte und zurück vermieden wird. Die Vermittlung der Gemeindebehörde bei Anbringung des Gesuches dürfte im Interesse der Betheiligten liegen. Selbstverständlich bleibt es denselben unbenommen, die Gesuche auch unmittelbar beim Forstamte anzubringen."

„Das im Abs. 3 vorgeschlagene Verfahren fördert die Sacherledigung und genügt z. B. in Fällen, in welchen die forstamtlichen Anträge mit jenen des Waldbesitzers sich in der Hauptsache decken, oder wenn es sich um Anträge handelt, welche mit von der Forstpolizeibehörde bereits früher entschiedenen, gleichgelagerten Fällen übereinstimmen. Um aber dem Waldbesitzer den größtmöglichen Schutz zu gewähren, ist ihm das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Forstpolizeibehörde eingeräumt, welche Befugniß, wie schon bisher, auch dem Forstamte zusteht."

„Abs. 4 und der § 14 des Entwurfes regeln das Verfahren im Falle einer förmlichen Verhandlung vor der Forstpolizeibehörde. Es liegt nicht in der Absicht, durch eine Ediktalcitation sonstigen, an der Schutzwaldeigenschaft eines Waldes interessirten dritten — physischen oder juristischen — Personen von der bevorstehenden Verhandlung über die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes zur Wahrnehmung ihrer Interessen Kenntniß zu geben. Ein solches Verfahren wäre in der Mehrzahl der Fälle überhaupt überflüssig und würde nur zu unnöthigen Weiterungen und Kosten führen. Die Beschränkung der Zuziehung dritter Personen auf amtsbekannte Interessenten genügt um so mehr, als alle sonstigen zur Verhandlung nicht zugezogenen Interessenten in die Lage versetzt sind, auf dem im Abs. 6 vorbehaltenen Wege ihre Interessen zur Geltung zu bringen."*)

„Der Vorschlag in Abs. 6 ist veranlaßt einerseits, weil sich später Veränderungen in den hinsichtlich der Schutzwaldeigenschaft eines Waldes in Betracht kommenden Thatsachen ergeben können, anderseits, weil die Möglichkeit besteht, daß nachträglich erst von Interessenten Thatsachen zur Kenntniß der entscheidenden Behörde gebracht werden, welche bei der ersten Entscheidung nicht in Würdigung gezogen wurden und die Voraussetzungen, unter welchen diese ergingen, nicht mehr als zutreffend erscheinen lassen."

An der Fassung des Regierungsentwurfes hatten die beiden Kammern des Landtags zwei Aenderungen vorgenommen, nämlich (auf Beschluß ihres Ausschusses in Sitzung vom 4. Mai 1869) in Abs. 2 Zeile 1 strich die K. d. Abg. die hinter dem Worte „Gesuche" ent-

*) Cfr. § 7 der Allg. VV. vom Jahre 1896, Anhang Ziff. IV, 1.

haltenen zwei Worte „von Schutzwaldbesitzern“, damit auch jenen Personen, denen die Holzgewinnung in einem Walde überlassen wurde, die also nicht Waldbesitzer sind, die Mittel an die Hand gegeben würden, sich zu vergewissern, ob es sich im betreffenden Waldtheile um einen Schutzwald handle oder nicht (cfr. die neue Bestimmung in Art. 75 Abs. 2).

Die Reichsrathskammer stimmte der von der K. d. Abg. beschlossenen Fassung zu, beschloß aber außerdem selbst noch, es sei im zweiten Satze des Abs. 3 einzuschalten, daß auch dritte Personen, welche an der Erhaltung des betreffenden Waldes als Schutzwald interessirt seien, zur Erhebung des Einspruchs außer dem Forstamte und dem Antragsteller berechtigt sein sollten.

Die Kammer d. Abg. stimmte dem zu, wodurch sich die jetzige Fassung des Art. 40 (nach § 9 der Forstgesetznovelle vom 17. Juni 1896) ergab. Anlaß zu letztbemerkter Einschaltung gab eine Erklärung der Staatsregierung, es werde in den Vollzugsvorschriften vorgesehen werden, daß auch ortsbekannten Nachbarn, deren Schädigung zu fürchten sei, Gelegenheit gegeben werden solle, bei dem Verfahren vor der Forstpolizeibehörde sich zu betheiligen und ihre Rechte zu wahren. Von dem Antrage auf Zuwendung eines Antragrechtes für diese Personen im Sinne des Abs. 2 des Art. 40 sah der Referent und der vereinigte I. und III. Ausschuß der K. d. RR. (und diese selbst) ab, da ja sowohl das Bezirksamt als das Forstamt, wenn von diesen Personen eine Anregung einkomme, sich der Verpflichtung nicht entschlagen werden, die Sache einzuleiten und weiter zu verfolgen (cfr. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 373 u. 34. Prot. der Verh. d. K. d. RR. 1896 S. 435).

In den Bestimmungen des Art. 40 liegt ein großer Gewinn zur Sache. Man konnte ja bisher schon an das Forstamt oder an die Forstpolizeibehörde sich wenden, um über die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes sich zu befragen, was aber vor Strafe nicht schützte, da im Falle einer Anzeige wegen Kahlhiebs der Richter an den Bescheid, welcher dem Waldbesitzer etwa zu Theil geworden war, sich nicht für gebunden erachten mußte, sondern die Frage der Schutzwaldeigenschaft ganz nach eigenem Ermessen würdigte und entschied. (Vergl. die in Note 2 zu Art. 35 citierten Urtheile.) Jetzt aber sind die rechtskräftig gewordenen forstpolizeilichen Entscheidungen zur Sache dem richterlichen Urtheile zu Grunde zu legen (cfr. Art. 168 Abs. 3).

Art. 41. $\left(\frac{41}{41}\right)$

Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen[1]) unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.[2])

(Vergl. hieher § 12 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2 und wegen Strafbestimmung bei Art. 78.)

Note 1. Hier sprach der ursprüngliche Gesetzesentwurf von einer „den Holzbestand unmittelbar gefährdenden Handlung". Diese Fassung wurde bei den Kammerverhandlungen abgeändert; die Gründe hiefür sind am Schlusse des nachfolgenden Erkenntnisses besprochen.

Note 2. Nach der in Art. 41 Abs. 2 gegebenen Begriffsbestimmung ist keineswegs jede Handlung, welche im civilrechtlichen Sinne als Deterioration betrachtet werden kann, eine Abschwendung im Sinne des Forstgesetzes, vielmehr sind nur solche Handlungen als Abschwendung anzusehen, welche die fernere Benützung der fraglichen Waldfläche zur Holzkultur, das Fortbestehen derselben als Wald **unmittelbar** gefährden, und es ergibt sich hieraus, daß selbst der gänzliche (kahle) Abtrieb einer Waldfläche, auch wenn hiedurch momentan die Leistungsfähigkeit des Waldes überschritten wird, als Abschwendung in dem Falle nicht angesehen werden könne, wenn der Nachwuchs von Holz (die Wiederbestockung), sei es durch natürliche Besamung oder mittelst künstlicher Nachhilfe, in Aussicht steht,*) sonach der Wald in Produktivität erhalten wird. — Dafür, daß Art. 41 Abs. 2 nur in diesem Sinne aufgefaßt werden könne, spricht insbesondere noch der Umstand, daß der Wortlaut des Art. 33 des ursprünglichen Gesetzentwurfes, lautend: „jede den Wald . . . verwüstende, den Holzbestand unmittelbar gefährdende Handlung" — durch obige Fassung des Art. 41 aus dem Grunde abgeändert wurde, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß unter Fortbestand nicht der dermalige Fortbestand des Waldes, sondern der Fortbestand der Bodenfläche als Wald, nämlich die fortdauernde Tauglichkeit derselben zur Holzkultur zu verstehen sei. Erk. d. OAG. vom 28. April 1854 (Zeitschr. I S. 226).

Der oben bezeichnete § 12 der allg. VV. bezeichnet einige Fälle der Abschwendung, darunter auch das Wegführen von Erde. Das Wegführen von Walderde erscheint aber noch nicht als Abschwendung bei Abfuhr relativ weniger Fuhren von größeren Flächen, es muß

---

*) Wo also durch Ausführung eines Kahlhiebes die Nachzucht von Jungholz unmöglich gemacht wird (z. B. an steinigen, der Insolation stark ausgesetzten Hängen), da liegt Abschwendung vor. Eine Bestrafung wegen unerlaubten Kahlhiebs im Schutzwalde nach Art. 39 kann in solchen Fällen häufig deßhalb nicht eintreten, weil die Merkmale eines Schutzwaldes nicht immer gegeben erscheinen.

doch wohl der Boden so abgekratzt werden, daß der Fortbestand des Waldes dermalen (und für die Folge) in Frage steht. In diesem Sinn äußerte sich die k. Staatsregierung auch in den Ausschußverhandlungen der K. d. Abg. im J. 1896.

Die Fälle des Art. 41 waren bisher Mangels einer Strafbestimmung thatsächlich straflos, wenn mit dem Reat keine Holzgewinnung verbunden war. Bestrafung wurde erst möglich durch die Fassung, welche Art. 78 durch die Forstgesetznovelle vom Jahre 1896 erhielt.

Art. 42. ($\frac{42}{42}$)

Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde[1]) eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Amtsgericht*) neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.[2])

(Ueber den Vollzug zu Art. 42 vergl. § 13 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2. Rücksichtlich des Begriffes „Waldblöße", welche aber als solche in obigem Sinne ein Bestandtheil des Waldes nicht nur sein, sondern auch ausschließend und dauernd der Waldwirthschaft dienen soll, vergl. außerdem noch Note 5 bei Art. 1.)

Note 1. Die Anordnung der Wiederaufforstung innerhalb einer gewissen Frist im Falle des Art. 42 Abs. 1 liegt zunächst in der Zuständigkeit der Forstpolizeibehörden, und erst wenn diese Frist fruchtlos abgelaufen ist, hat das Forststrafgericht nach Maßgabe der Art. 42 Abs. 2 und Art. 78 einzuschreiten. Erk. d. OAG. vom 28. April 1854 (Zeitschr. I S. 229).

Hiezu möchte vielleicht noch zu erörtern sein, wie folgt: Art. 42 giebt lediglich die Befugniß, Aufforstungsauftrag für eine gewisse Fläche unter Vorsetzung einer bestimmten Frist ergehen zu lassen. Anzuordnen, wie die Aufforstung zu geschehen habe, besteht Befugniß nicht, also nicht zur Bestimmung einer jährlichen Flächenrate und nicht zur Bestimmung der Art und Weise der Kultur, der Holzart, der Samenmenge, der Pflanzenqualität, der Verbandsweite 2c. Rath zu ertheilen ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen,

---

*) i. e. Forstrügegericht, nachdem Voraussetzung für die Verfügung der Ausspruch einer Bestrafung ist. Cfr. vorletzten Absatz der Note 2.

besonders wenn je nach Umständen ein bestimmtes Verfahren allein zu Erfolg führen kann. Auch ist ein Aufforstungsauftrag nach Art. 42 wohl erst dann zulässig, wenn durch Holzgewinnung oder sonstwie eine Blöße thatsächlich vorhanden ist, nicht schon im Zeitpunkte, in welchem das Holz noch steht und der Waldbesitzer dessen Abtrieb allenfalls erst in's Auge gefaßt hat. Vergl. nachstehende Note 2. Ueber die Wiederaufforstung von Flächen, welche der erlaubt gewesenen Rodung nicht zugewendet worden sind, vergl. Note 1 bei Art. 37.

Note 2. Zu Art. 42 spricht ferner ein Erkenntniß des OLG. München v. 4. November 1887 (Samml. Bd. IV S. 525) folgende Grundsätze aus:

Es ist nicht Sache des Strafrichters, zu prüfen, ob der (wegen Aufforstung von Waldblößen ergangene und nicht beachtete) forstpolizeiliche Beschluß seinem Inhalte nach gerechtfertigt erscheint und ob insbesondere die darin vorgesetzte Frist sich als angemessen erweist, weil es Sache der davon Betroffenen gewesen wäre, gegen einen sie beschwerenden Beschluß der Forstpolizeibehörde bei der dieser vorgesetzten Forstpolizeistelle Abhilfe nachzusuchen; haben sie hievon Umgang genommen, so waren sie eben gehalten, der ihnen gewordenen Auflage gerecht zu werden. . . .

Selbstverständlich erstreckt sich ein Aufforstungsauftrag nur auf die bis Ende des Termines unbestockt gebliebenen Theile, nicht mehr aber auf einen inzwischen allfalls natürlich verjüngten Theil. . . .

Gleichwie die Frage, ob eine Waldfläche kulturfähig*) ist, nicht der richterlichen, sondern der forstpolizeilichen Beurtheilung anheimfällt, so steht die richterlich angeordnete Ausführung der Kulturen auf Kosten der Säumigen, daher die Art des Vollzugs dem Forstamte zu, welches nach § 13 Abs. 4 der rev. Vorschr. z. V. des FG. mit gehöriger Rücksichtnahme auf ökonomische Behandlung die Kulturarbeiten in der nächstgünstigen Jahreszeit herstellen zu lassen hat, und sind allfallsige Beschwerden gegen die Art der Ausführung nirgends als ausgeschlossen erklärt; keinesfalls aber hat der Strafrichter über die Frage, wie die auf Grund des Art. 42 Abs. 2 verordneten Kulturarbeiten ausgeführt werden sollen, zu befinden. . .

Von mehreren Theilhabern eines Waldes sind zur Leistung eines Kostenvorschusses nur jene verhalten zu erklären, welche im Strafurtheile als Säumige im Sinne des § 42 Abs. 2 erscheinen.

(Vergl. hieher auch die Noten bei Art. 77 u. 78.)

Note 3. a) Aus Anlaß mancher Klagen über die zunehmende Abholzung der Privatwaldungen ohne gleichzeitige äquivalente Auf-

*) „Kulturfähig" betrachtet aus dem Standpunkte rein waldwirthschaftlichen, nicht etwa gärtnerischen Vorgehens.

forstung hat das k. StM. d. Inn. Veranlassung genommen, in der Bekanntmachung v. 11. Februar 1897 Nr. 2972 (Amtsblatt d. StM. d. Inn. S. 50 ff.) die Forstpolizeibehörden anzuweisen, der übermäßigen Ausnützung der Privatwaldungen und der Aufforstung ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit Entschiedenheit sowohl für den genauen Vollzug der Bestimmungen der Art. 34—42, 75—78 des FG. als auch außerhalb dieses Rahmens für eine wirthschaftliche Behandlung der Privatwaldungen im Benehmen mit den Vertretungskörpern des landwirthschaftl. Vereins einzutreten. Insbesondere sei bei den letzteren auf Bildung von besonderen Abtheilungen für Waldpflege hinzuwirken, die erfahrungsgemäß durch regelmäßige Waldbegehungen, belehrende Vorträge, Abgabe und Vermittlung von Pflanzen, Anleitung und Pflege von Forstkulturen u. a. sehr ersprießlich zu wirken vermögen. Von gutem Erfolge seien auch die in einigen Bezirken zur Aussetzung gelangenden Prämien für Aufforstungen begleitet.

Das StM. d. Finanzen hatte schon früher Anlaß genommen, die unterstellten Forstbeamten und Forstbediensteten aller Grade zur Unterstützung der bei den landwirtschaftl. Bezirksvereinen sich etwa bildenden sog. forstlichen Sektionen anzuweisen. Eine weitere Förderung findet die private Aufforstungsthätigkeit noch dadurch, daß die in den Pflanzgärten der Staatswaldungen zum Verkaufe verfügbaren Pflanzenmengen alljährlich veröffentlicht werden, um einer da oder dort bestehenden umfangreicheren Nachfrage die Wege zu weisen. Zur Zeit übersteigt noch das Angebot an Pflanzen den bestehenden Bedarf, wie aus der Thatsache hervorgeht, daß im Jahre 1896 21½ Millionen Stück Waldpflanzen zum Verkaufe ausgeschrieben waren, wovon nur 17 Millionen abgesetzt werden konnten.

b) Bezüglich der Privatwaldkultur möchte es hier auch am Platze sein, auf den § 74 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter (Fin.Min.Bl. 1885 S. 386) hinzuweisen, welcher besagt:

Der Pflege der Privatwaldkultur soll das Forstamt thunlichste Aufmerksamkeit zuwenden, insbesondere den Privatwaldbesitzern seine Unterstützung mit Rath und That angedeihen lassen, namentlich im Bezuge von Sämereien und Pflanzen, hinsichtlich der Wahl der Holzarten und der Waldbehandlung im Allgemeinen, sowie durch zeitweilige Ueberlassung tüchtiger Kulturarbeiter, wenn solche im Staatswalde entbehrlich sind.

Art. 43. $\left(\frac{43}{43}\right)$

Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Ein-

treiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.[1–6])

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang (Nachtweide) ist verboten.[7])

(Wegen Strafen cfr. Art. 77 u. 88 bezw. Art. 48 u. 49.)

Note 1. Die Uebertretungen der Vorschriften des Art. 43 sind nur von Seite des Waldbesitzers Forstpolizeiübertretungen, auf welche Art. 77 Abs. 2 Anwendung findet; von Seite eines Berechtigten dagegen sind diese Uebertretungen als Forstfrevel zu betrachten, welche nach Maßgabe des von rechtswidriger Weide-Ausübung handelnden Art. 88 zu bestrafen sind. E. d. OAG. v. 27. Oktober 1854 (Zeitschr. I S. 473.)

Note 2. Anläßlich einer Entscheidung über die Beweidung eines jungen Nachwuchses in einem sog. Birkenberge des Bayerischen Waldes sprach der oberste Gerichtshof aus:

Auch in den polizeilichen Strafbestimmungen des Forstgesetzes über die Ausübung der Weide bedeutet der Ausdruck „Wald" jede zur Produktion von Holzgewächsen bestimmte Bodenfläche ohne Unterschied, ob das Holz um seiner selbst willen oder nur zum Schutze des Graswuchses für die Ausübung der Weide gezogen wird. E. d. OAG. v. 26. April 1861 (Zeitschr. VIII S. 99 u. 102).

Eine besondere Entschließung des k. StM. d. Inn. v. 2. Juli 1859 Nr. 12219 (und wiederholt eine Entschl. v. 21. Januar 1881 Nr. 696) behandelt eingehend die Birkenberge, die als Wald unzweifelhaft zu erachten seien, so daß im Falle der Beweidung der Holzanflüge Art. 43 Abs. 2 auf sie Anwendung finden müsse.

Note 3. Wenn ein schlagbarer Waldbestand wegen des darin befindlichen „Vorwuchses" zu natürlicher Verjüngung gebracht werden soll, so ist der Theil desselben, auf welchem zur Freistellung des Vorwuchses mit dem Schlagen des Holzes begonnen worden ist, als „Schlag" und der darin befindliche Vorwuchs als „Holzanflug" zu betrachten. Erk. d. OLG. München v. 6. November 1888 (Samml. V S. 199).

Note 4. In schonungsbedürftigen Holzbeständen darf die Weide entgegen der Vorschrift des Art. 43 Abs. 2 des FG. nur dann ausgeübt werden, wenn vermöge eines z. Z. des Inkrafttretens des FG. bestandenen besonderen Rechtsverhältnisses oder einer damals gültigen Ordnung auf Grund des Art. 44 des FG. eine dießbezüg-

liche Berechtigung vorliegt. E. d. OLG. München v. 11. April 1885 (Samml. III S. 357). Vergl. Note 1 bei Art. 44.

Note 5. Das Beweiden verhängter Orte ist dem Weideberechtigten selbst dann nicht gestattet, wenn der Besitzer des dienenden Waldes bei der Bewirthschaftung desselben eine Aenderung der Betriebsart hat eintreten lassen, ohne vorher die Forstpolizeibehörde zum Zwecke des im Art. 26 des FG. vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt zu haben. Entsch. d. OLG. München v. 7. November 1882 (Samml. II S. 203).

Wie aus diesem Erkenntnisse, so geht auch aus jenem v. 10. April 1883 (Samml. II S. 338) hervor, daß die Vorschrift des Art. 43 Abs. 2 auch gegenüber dem Weideberechtigten gilt und dieß weder dadurch ausgeschlossen wird, daß der Waldbesitzer die in Art. 26 vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat (cfr. Note 1 zu Art. 26), noch dadurch, daß die betr. Waldung nicht durch Anbringung äußerer Zeichen als eine schonungsbedürftige kenntlich gemacht wurde. Dabei ist es für den Thatbestand des Frevels nicht erforderlich, daß der Zuwiderhandelnde der Rechtswidrigkeit des Weidens sich bewußt gewesen ist. Vergl. Note 18b bei Art. 88.

Note 6. Wegen Betreten von Kulturorten durch Vieh bei Weide- und Triebrecht cfr. Note 2 bei Art. 92.

Note 7. Die Nachtweide ist durch obige Gesetzesbestimmung in der Regel verboten; diesem im Sinne der Landeskultur ergangenen Verbote entgegen kann sich kein lokales Herkommen oder Gewohnheitsrecht bilden, ebensowenig kann das Recht zur Nachtweide durch unvordenkliche Verjährung erworben werden. Seuff. Bl. XXIII S. 55—58. Eine Ausnahmsbestimmung (nach bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen) schafft nur Art. 44.

(Vergl. zu Art. 43 auch die übrigen Noten bei Art. 92 und jene bei Art. 88.)

Art. 44. $\left(\frac{44}{44}\right)$

Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Art. 34 bis 36 zur Anwendung.

(Vergl. hieher § 15 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2; Strafbestimmung in Art. 77 Abs. 2.)

Note 1. Unter der Bezeichnung „Ordnungen“ über die Waldweide ist nicht nur die lange Dauer einer thatsächlichen Uebung, — sondern sind vielmehr die unter öffentlicher Autorität hierüber erlassenen Verordnungen oder die öffentlichen Beurkundungen der bestehenden, obrigkeitlich anerkannten und geregelten Gewohnheiten zu verstehen. E. d. OAG. v. 26. April 1861 (Zeitschr. VIII S. 99). Aus den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses (S. 103 u. 104) sei hier beigefügt: Derlei Ordnungen können offenbar nur in solchen Gebräuchen bestehen, welche urkundlich festgestellt sind oder sonst rechtlich hergebracht, jedenfalls aber unter obrigkeitlicher Verordnung oder Anerkennung geübt worden sind, wonach — wie bei der Alpenweide (vergl. Motive z. Entw. d. FG. Beil.Bd. I S. 625) — die hiedurch begründeten Zustände geeignet erscheinen, mit forstpolizeilicher Ueberwachung erhalten zu bleiben. . . .

Es ist anzuerkennen, daß der Art. 44 erworbene Rechte geschützt wissen will, jedoch ist zu verneinen, daß eine lediglich faktische, wenn auch vielleicht langjährige, unbeanstandet gebliebene, sowie nach einer Seite hin von Nützlichkeitsrücksichten unterstützte Uebung, welche vielmehr bei ihrer Gemeinschädlichkeit als ein Mißbrauch des Eigenthumsrechtes gerade als geeignet hätte erscheinen können, der Entstehung jener forstpolizeilichen Beschränkung zur Veranlassung zu dienen, zu einem Rechte der behaupteten Art erwachsen kann; es hieße dieß vielmehr die Ausnahmsbestimmung dieser Gesetzesstelle in ungebührlicher Weise ausdehnen und durch solche Ausdehnung gegen die Absicht des Gesetzgebers und entgegen dem Gesammtinteresse der Nation wohl noch in vielen Fällen die Herabwürdigung der Waldungen zu bloßen Weidegründen ermöglichen.

Eine nähere Ausführung dieser Grundsätze cfr. im Erk. d. OLG. München v. 7. August 1883 (Samml. II S. 460), welches das im Eingang dieser Note citirte Erkenntniß als durchaus zutreffend bezeichnet, indem es besagt, zur Annahme des Bestehens einer „Ordnung“ über die Weide genüge nicht eine langjährige unbeanstandet gebliebene thatsächliche Uebung, sondern es seien hiezu urkundlich festgestellte oder sonst rechtlich hergebrachte, jedenfalls unter obrigkeitlicher Verordnung oder Anerkennung geübte Gebräuche erforderlich.

Note 2. Ein Erkenntniß d. OLG. München v. 20. Mai 1883 (Samml. v. Entsch. in Civ.-Sachen Bd. IX S. 610) spricht aus, im Gebiete der **Alpenweide** sei der Weideberechtigte behufs Schonung der **innerhalb** seines Weidebezirkes liegenden Jungschläge zur Herstellung besonderer Schutzvorkehrungen an und für sich nicht verpflichtet. (Selbstverständlich gilt dieser Satz auch im Gebiete der Alpenweide nicht, wenn die bestehenden Rechtstitel oder Herkommen

von den Berechtigten die Pflicht der Zäunung, bezw. die Schonung der Jungschläge ꝛc. fordern.)

Note 3. Eine Weide, welche von jeher unter der Aufsicht eines Hirten ausgeübt wurde, ist (auch in den Alpen) nicht als „Alpenweide“ zu betrachten. Urth. d. OLG. München v. 11. April 1885 (Samml. III S. 357). Vergl. Note 4 bei Art. 43.

(Vergl. hieher auch Note 34 mit 36 bei Art. 88.)

Art. 45. $\left(\frac{45}{45}\right)$

Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen (87,6 m) darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

(Wegen Strafbestimmung vergl. Art. 77 Abs. 2 und Art. 96, sowie Note 1 hiezu.)

Art. 46. $\left(\frac{46}{46}\right)$

Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

(Wegen Strafbestimmung vergl. Art. 77, sowie Note 2, 3 und 4 dortselbst.)

Note 1. Es lag ein Fall vor, daß bei einer im Sinne des Art. 46 Abs. 3 erlassenen Zwangsverfügung versäumt wurde, das entrindete Holz bis zur Zahlung der Entrindungskosten sofort als Vollstreckungsmittel in Anspruch zu nehmen. Der betr. Waldbesitzer ward

zahlungsunfähig; die vom einschlägigen Rentamte vorläufig ausgelegten und einstweilen als Kassavorschuß behandelten Kosten mußten sodann wegen Unbeibringlichkeit vom Staatsministerium des Innern auf dessen Etat für Sicherheit Cap. II Thl. 5 „übrige Ausgaben auf den Polizeidienst" übernommen werden. Es wird daher das hier im ersten Satze angedeutete Verfahren nicht zu versäumen sein.

Note 2. Als hieher bezüglich ist auch von Interesse ein Urtheil d. OLG. München v. 27. Juni 1891 (Samml. VI S. 479), worin mit Bezug auf § 360 Ziff. 10 des RStr.GB. gesagt ist, als gemeine Gefahr, bei welcher die Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe auffordern kann, mit der Wirkung, daß bestraft wird, wer der Aufforderung keine Folge leistet, obgleich er ihr ohne erhebliche eigene Gefahr genügen könnte — könne auch das Auftreten des Nonnenschmetterlings in den Waldungen betrachtet werden.

Art. 47. $\left(\frac{47}{47}\right)$

Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayerischen Schuhen (437,8 m) was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedelungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.[1][2]

Note 1. Der Zweck dieser Bestimmung ist, Waldbränden möglichst vorzubeugen. Sobald das Forstamt gehörig darthut, daß der Bau feuergefährlich für den Wald erscheint, wird die Bauführung untersagt werden können; außerdem vermögen die forstamtlichen Erinnerungen nicht, den Bau zu hindern. Mindestens aber werden von der genehmigenden Behörde die als nothwendig erscheinenden Sicherungsmaßnahmen anzuordnen sein. Weiteres hierwegen vergl. Forstl. M. XVII S. 228 und Bl. f. adm. Pr. XX. — Im § 68 der Allg. Bauordnung v. 31. Juli 1890 ist unter Ziff. 7 auch das Forstamt unter jenen Behörden genannt, welche bei Bauführungen unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören sind, falls nicht schon die Zustimmung dieser Behörde vom Bauunternehmer selbst beigebracht wird.

Note 2. Strafbestimmung wegen Mißachtung einer nach Art. 47 getroffenen Verfügung fehlt im Forstgesetze; es kann bei eigenmächtiger Errichtung genannter Anlagen wohl nur Strafe wegen Vornahme von Bauten ohne polizeiliche Genehmigung in Frage kommen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48. $\left(\frac{48}{48}\right)$

Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer*) oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 69 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Art. 75 bis 78 zu bestrafen.[1-5])

(Vergl. zu Art. 48 den § 16 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Vorbemerkung zu Art. 48 und 49.

Ueber die Deutung und Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 48 ist eine Reihe von oberstrichterlichen Erkenntnissen erschienen, die wir in nachstehenden Noten darlegen; doch möchte hier schon darauf hinzuweisen sein, welche Konsequenzen für die Auslegung des Art. 48 die im Abs. 2 ff. des Art. 75 durch die Forstgesetznovelle vom Jahre 1896 neu eingeführte Strafbestimmung mit sich bringen wird, indem für gewisse Fälle auch derjenige, dem nur die Holzgewinnung vom Besitzer in einem Waldtheile überlassen wird, wegen Forstpolizeiübertretung strafbar werden kann; er ist eben als im vorübergehenden Besitze bezw. Nutzgenusse des Waldes stehend gedacht.

Es dürfte diese Auslegung unzweifelhaft zutreffend sein Angesichts der Definition, welche die Motive zum FG. vom Jahre 1852 geben, indem sie zu den Forstpolizeiübertretungen jene Reate zählen, die nur das Interesse gefährden, welches die Staatsgemeinschaft am Gedeihen und an der Erhaltung der Waldungen hat, wogegen die Forstfrevel außerdem noch einen unmittelbaren Eingriff in fremde Rechtssphäre oder eine Gefährdung fremder Rechte bedeuten, sohin sowohl in das öffentliche, als in das private Recht störend eingreifen.

Durch die oben bezeichnete neue Strafbestimmung wollten wegen Forstpolizeiübertretung auch solche getroffen werden, welche mit Wissen und unter Zustimmung des Waldbesitzers Handlungen begehen, deren Vollzug die Erhaltung des Waldes bedroht; es sollte strafbar werden, „wer" die verbotwidrige Handlung begeht (Note 2 bei Art. 75) und

---

*) Wer ist Waldbesitzer? Vergl. hiewegen Note 4 bei Art. 36, Note 4 und 5 bei Art. 48, Note 1 bei Art. 70 und die bezügl. Noten bei Art. 75.

umgekehrt sollten, wieder in einem bestimmten Falle, Waldbesitzer wegen Forstfrevels im eigenen Walde strafbar werden können. Cfr. Abs. 3 des Art. 49 und Note 5 daselbst.

Note 1. Nach dem Grundsatze, daß nur Individuen und nicht auch moralische Personen Subjekte eines Deliktes sein können, wurde oberstrichterlich ausgesprochen, daß Gemeinden nicht wegen Forstfrevel oder Forstpolizeiübertretungen verurtheilt werden können, sondern nur die schuldigen Einzelnen, welchen eine Schuld bei der strafbaren Handlung aufliegt. E. d. OAG. v. 13. Februar 1858 (Zeitschr. V S. 55). Denselben Grundsatz hat ein oberstr. Erkenntniß v. 29. Mai bezw. 23. Oktober 1858 (Zeitschr. V S. 222 bezw. 451) ausgesprochen, indem es Gemeindeglieder, welche im Gemeindewalde ohne Anweisung Streu rechen, nach Art. 85 strafbar erklärte; — ferner sagt ein Erk. d. OAG. v. 11. März 1865 (Zeitschr. XII S. 92): Auch eine dem Verbande einer größeren politischen Gemeinde einverleibte Ortsgemeinde kann als solche Eigenthümerin eines Waldes sein, in welchem dann auch Ortsgemeindeglieder durch eigenmächtigen Holzschlag sich des Forstfrevels schuldig machen.

Das letztere Erkenntniß betrachtet den Gemeindewald den Gemeindegliedern gegenüber als einen fremden Wald, erklärt ihre Nutzungsrechte als Forstberechtigungen — die sich von den Forstservituten hauptsächlich nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht, wie diese auf Privattiteln beruhen, sondern Ausflüsse politischer Rechtsverhältnisse sind. Wenn sich aber Forstberechtigte gegen Bestimmungen des Forstgesetzes verfehlen, kann es keinen Unterschied in der Straffälligkeit begründen, ob die Forstberechtigung auf diesem oder jenem Rechtstitel beruht.

Hier möchte darauf hingewiesen werden, daß (für bestimmte Handlungen in einem Straffalle nach Art. 75) zu diesem Erkenntnisse und einzelnen später aufgeführten oberstrichterlichen Entscheidungen die Konsequenzen aus der Veränderung des Art. 75 zu ziehen sein werden. Cfr. Abs. 3 obiger Vorbemerkungen und auch die Schlußsätze der untenstehenden Note 5.

Note 2. Die ohne forstpolizeiliche Genehmigung erfolgte Holzfällung in einem der (dem Verbande einer größeren Gemeinde einverleibten) Ortsgemeinde gehörigen Walde durch Ortsgemeindeglieder erscheint auch dann als Forstfrevel, wenn die betreffenden Ortsgemeindeglieder die alleinigen Nutzungsberechtigten des Waldes sind. E. d. OAG. v. 27. Januar 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 54.)

Nach Inhalt der Entscheidungsgründe des eben erwähnten Erkenntnisses wären somit die an fraglicher Holzfällung Betheiligten nach Art. 79 strafbar gewesen, und nur bei der thatsächlichen Feststellung, daß die Ortsgemeindeglieder in gutem Glauben, schon durch

die von dem aufgestellten Forsttechniker erklärte Genehmigung zur Ausführung der Holzfällung ermächtigt zu sein, konnte — obwohl diese Annahme im Hinblicke auf Art. 7 des FG. eine irrige war — eine Bestrafung derselben wegen Forstfrevels nicht Platz greifen.

Einen anders gelagerten Fall wegen eigenmächtigen Holzschlages durch Gemeindeglieder im Gemeindewalde vergl. Note 1, c bei Art. 79.

Note 3. a) Der einzelne Waldbesitzer eines für immer als untheilbar erklärten Waldes, welchem nur je ein mit dem Eigenthume seines Anwesens verbundener ideeller Antheil des Waldes zusteht, kann über den Wald selbst und über dessen nach forstpolizeilichen Grundsätzen nutzbare, ungetheilte Erzeugnisse nicht frei verfügen. Ein solcher Wald ist für ihn jedenfalls in Ansehung des Eigenthums der übrigen Mitberechtigten als eine fremde Sache zu betrachten. Der einzelne Miteigenthümer kann deßhalb bei Wegnahme von Streu (und andern Waldprodukten) aus diesem Walde eine rechtswidrige Entwendung begehen. E. d. OLG. München v. 27. April 1882 (Samml. Bd. II S. 67).

b) Eine analoge Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 12. Juli 1883 (Samml. II S. 436) lautet: Ein Gemeindewald bildet für die Gemeindeglieder, auch wenn diese ausschließlich nutzungsberechtigt an demselben sind, einen fremden Wald; dieselben sind daher eines Forstfrevels schuldig, wenn sie an einem nichtangewiesenen Platze Streu aus dem Walde holen.

Gleichen Grundsatz spricht ein Erkenntniß v. 29. Januar 1886 (Samml. IV S. 29) aus, worin gesagt ist, daß Gemeindeglieder sich eines Forstfrevels schuldig machen, wenn sie gegen den für die Bewirthschaftung des Waldes hergestellten, von der Forstpolizeistelle genehmigten Wirthschaftsplan Holzfällungen im Gemeindewalde vornehmen.

c) Weiteres spricht ein Erk. d. OLG. München v. 11. Dezember 1883 (Samml. II S. 533) in Folge einer eigenmächtigen Holzfällung sich ähnlich aus: Ein Wald, der vom Staate mit Allerh. Genehmigung Seiner Majestät an Forstberechtigte unter der Bestimmung, daß derselbe in seiner ganzen Ausdehnung stets als untheilbarer und unveräußerlicher Korporationswald erhalten und nachhaltig bewirthschaftet werde, abgetreten wurde, ist Korporationswald im Sinne des Art. 18 des FG. und ist der Gesammtheit der Berechtigten als einer Personeneinheit, nicht den Einzelnen derselben, als Eigenthum überlassen; eine weitere förmliche Konstituirung der Korporation ist nicht nöthig. Für die Einzelnen, welche eigenmächtig verbotwidrige Handlungen in diesem Walde vornehmen, ist der Wald ein fremder Wald und ist eventuell Art. 49 gegen sie in Anwendung zu bringen.

Note 4. Der Nutznießer des Waldes — im konkreten Falle

handelte es sich um eine Handlung eines Pfarrers im Pfarrstiftungswalde — welcher unbefugt Streu aus dem Walde käuflich abgibt, kann nicht wegen Forstfrevels bestraft werden. Es steht ihm nicht eine bloße Streuberechtigung oder ein sonstiges auf einzelne Nutzung beschränktes Forstrecht im Sinne der Art. 23—33 des FG. zu; er hat als Pfründeinhaber den vollen Nutzgenuß des fraglichen Waldes und demgemäß nicht nur das Recht, diesen zu verwalten, sondern auch alle Nutzung zu beziehen, welche der beregte Wald gewährt. E. d. OAG. v. 7. Mai 1870 (Samml. wicht. Entsch. IV S. 178).

Bemerkung. Ist der betr. Pfarrer wegen solcher Zuwiderhandlung gegen das im betr. Wirthschaftsplane enthaltene Streunutzungsverbot auch nicht wegen eines im fremden Walde begangenen Forstfrevels strafbar, so ist er dagegen der Stiftung, zu deren Vermögen der Wald gehört, privatrechtlich haftbar und der zuständigen Aufsichtsbehörde verantwortlich.

Note 5. Art. 48 bezeichnet als nach Art. 75—78 strafbare Forstpolizeiübertretungen jene Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes, welche vom Waldbesitzer in seinem eigenen Walde begangen werden, während die in Art. 79 bis 105 bezeichneten Reate, welche im fremden Walde begangen werden, nach Art. 49 als Forstfrevel zu betrachten und zu bestrafen sind. Diese Gegenüberstellung der im eigenen Walde begangenen Forstpolizeiübertretungen gegen die im fremden Walde begangenen Forstfrevel führt keineswegs zu dem Schlusse, daß nur der Eigenthümer eines Waldes eine Forstpolizeiübertretung begehen könne, nicht aber auch der Nutznießer, Jurispossessor oder Detentor, deren Handlungen immer in einem fremden, d. h. im Eigenthum eines Andern stehenden Walde vorgenommen seien. Denn das Forstgesetz versteht überhaupt unter dem Waldbesitzer nicht bloß den Eigenthümer, sondern jeden Besitzer des Waldes, also auch den Inhaber. Cfr. Art. 1 des Gesetzes und die Motive zu dem Art. 1 des Entwurfs von 1851, welche besagen, daß jedem Waldbesitzer (Eigenthümer, Nutznießer u. dergl.) die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des Forstgesetzes zustehe, wodurch den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes eine möglichst enge, im Interesse des öffentlichen Wohles und der Sicherheit gelegene Grenze gezogen sei (Verh. d. K. d. Abg. 1851 Beil.Bd. I S. 120). Es ist dieß auch in der seitherigen Rechtsprechung anerkannt; cfr. Entsch. d. k. b. Kassationshofs Samml. IV S. 178, Entsch. d. Ob. Ger.Hofs Samml. VI S. 500 und Entsch. d. OLG. München Bd. III S. 35. Auch im Art. 48 ist das Wort Waldbesitzer in keinem andern als in jenem allgemeinen Sinne gebraucht und es liegt die gegentheilige Annahme um so mehr abseits, als die Forstpolizeiübertretungen, von denen die Art. 75—78 handeln, nur Zuwiderhandlungen gegen die den Waldbesitzer berührenden, im öffent-

lichen Interesse erlassenen forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes zum Gegenstand, auf die Befugnisse des Waldbesitzers in seinem Verhältnisse zum Waldeigenthümer aber gar keine Beziehung haben. Ist aber unter dem Waldbesitzer im Sinne des Art. 48 nicht der Waldeigenthümer, sondern jeder Besitzer des Waldes zu verstehen, so stellt sich auch der eigene Wald im Sinne dieser Gesetzesstelle als der des Besitzers dar ohne Rücksicht auf die Eigenthumsfrage. —

Die Behauptung, ein Angeklagter, welcher einen Wald (Boden und Holz) von einem Dritten gekauft und einen vorschriftswidrigen Kahlhieb unternommen habe, während die notarielle Verbriefung noch nicht stattgefunden habe, sei gar nicht Eigenthümer des Waldes geworden, somit nicht strafbar, weil das Eigenthum am Walde beim Vorverkäufer zurückgeblieben sei, — ist unzutreffend, denn für die Schuldfrage ist es nach Vorstehendem gleichgültig, ob eine notarielle Verbriefung bereits statthatte oder nicht. Erk. d. OLG. München v. 29. September 1887 (Samml. IV S. 499). Vergl. hiezu die Noten zu Art. 49 u. 75, sowie Note 4 bei Art. 36.

(Auch diesem Erkenntnisse gegenüber müssen die oben am Schlusse der Note 1 erwähnten Konsequenzen bei Straffällen im Sinne des Art. 75 Abs. 1 bezw. 2 gezogen werden.)

Note 6. In einer Berufungssache hatte eine Strafkammer die Handelsfirma M. u. Co., bestehend aus zwei Theilhabern, wegen Kahlabtriebs einer Schutzwaldung als strafrechtlich verantwortlich für die von ihrem Geschäftsführer bewirkte Handlung erklärt; es sei zwar auf dem ganzen Gebiete des Strafrechts geltender Grundsatz, daß nur physische Personen, welche die nöthige Erkenntniß besitzen und auch ihre Willenskraft zu bethätigen vermögen, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, daß willensfähig, genau genommen, nur der Einzelne sein könne, nicht auch eine Personengesammtheit, der nur in übertragener Weise und nur auf dem Boden des Civilrechts ein sog. Gesammtwille zugeschrieben zu werden vermöge. Es könne also, wie das Erk. d. Ob. Ger.H. v. 13. Februar 1858 (Zeitschr. V S. 55) schon sage, eine juristische Person nicht wegen Forstfrevels verurtheilt werden; doch meinte die Strafkammer, die Frage, ob eine Handelsgesellschaft eine juristische Person bilde, sei bestritten; dieselbe sei — einem neueren Kommentar zufolge — als „relativ juristische Person" zu erachten, so daß deren Vermögen als juristisches Ganze gedacht werden könne. Im vorliegenden Falle sei die Bezeichnung der Firma nur eine abgekürzte Bezeichnung der Theilhaber der Firma; diese sei also im Sinne des Art. 48 des FG. für die fragliche Zuwiderhandlung haftbar.

Die von der Firma hiegegen eingelegte Revision erachtete das OLG. München durch Erk. v. 26. November 1891 (Samml. VI S. 637)

als begründet. Der Waldbesitzer, welcher im Schutzwalde einen Kahlhieb vornehme oder durch einen Dritten vornehmen lasse, sei nach Art. 75 strafbar (cfr. Entsch. d. Ob. Ger.H. v. 30. Januar 1880, Samml. IX S. 500); in Doktrin und Rechtsprechung anerkannter Grundsatz sei ferner, daß nur Einzelindividuen, nicht aber moralische oder juristische Personen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, weil nur diesen in Bezug auf eine Missethat Willens- und Handlungsfähigkeit zukomme. Dieser Grundsatz sei auf das bayer. Forstgesetz anwendbar seit Einführung der Str.Pr.O., nachdem Art. 4 des Ausf.Gesetzes hiezu und Art. 3 Ziff. 5 für das Forstgesetz eine bezügliche Ausnahme nicht machen, so daß anzunehmen ist, daß Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nur von Einzelindividuen begangen werden können (Zeitschr. V S. 55; Samml. v. Entsch. d. Ob. Ger.H. Bd. II S. 125 und Bd. III S. 42; Dollmann, Gesetzgebung, T. II Bd. I S. 532). Hieraus gehe hervor, daß auch eine Handelsfirma, d. i. der Name, unter dem ein Kaufmann oder eine Mehrheit von Kaufleuten, eine Handelsgesellschaft, Handelsgeschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt, die aber außer und neben dem Kaufmann oder der Handelsgesellschaft keinerlei Rechtssubjekt repräsentirt, strafrechtlich nicht haftbar ist. . . . Wollte die Strafkammer unter der Firma die Theilhaber derselben verstanden wissen und diese für verantwortlich erklären, so mußte sie die Firma freisprechen, somit nicht die Handelsgesellschaft als solche, sondern nur bestimmte physische Personen bestrafen.

(Hieran möchte an die Waldbesitzer die Mahnung zur Vorsicht bei Abschluß von Holznutzungsverträgen geknüpft werden, mit dem Hinweise, daß zu großer Vorsicht nicht minder auch die neuen Bestimmungen des Abs. 2 u. 3 des Art. 75 mahnen. Cfr. Schlußsatz der Note 3 bei Art. 75.)

Art. 49. $\left(\frac{49}{49}\right)$

Alle[1]) durch das gegenwärtige Gesetz in den Artikeln 79 bis 105 bezeichneten Entwendungen,[2]) Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.[3])[4])

Wenn die Bewirthschaftung und wirthschaftliche Ausnützung eines Waldes ausschließlich dritten Personen zusteht, sind auch Handlungen der in den Artikeln 79 bis 105 bezeichneten Art, welche der Eigenthümer des Grund und Bodens unter Verletzung jenes Rechtes vornimmt, als Forstfrevel nach den Bestimmungen der erwähnten Artikel zu bestrafen.[5])

Bayerische Staatsangehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den in Abs. 1 erwähnten Artikeln bestraft werden.[6])

(Vergl. hieher § 16 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2 und die Vorbemerkungen bei Art. 48.)

Note 1. Daß bei der Allegation der Art. 79 bis 105 der Art. 81 nicht ausgenommen worden ist, beruht auf einem Redaktionsversehen. E. d. OAG. v. 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 246). Vergl. Note 1 bei Art. 81. Näheres zur Sache s. Reg.Bl. 1854 S. 531.

Note 2. Das Gesetz enthält keine allgemeine Begriffsbestimmung darüber, was unter einem Forstfrevel durch Entwendung zu verstehen sei und ebensowenig eine Verfügung, daß die Entwendung aller Forstprodukte als Forstfrevel zu betrachten und zu bestrafen sei; vielmehr zählt dasselbe in Art. 79 bis 87 diejenigen Forsterzeugnisse einzeln auf, deren Entwendung einen Forstfrevel bildet und mit der dafür besonders festgesetzten Strafe beahndet werden soll. Hieraus ergiebt sich, daß die Entwendung anderer, in diesen Artikeln nicht erwähnten Waldprodukte jeder Art nicht vor dem Forstrügegerichte zu verfolgen und daß auch eine analoge Anwendung der darin enthaltenen Strafbestimmungen auf sie nicht zulässig ist.

Auch in den Motiven zum Forstgesetze (Beil.Bd. I S. 625) ist mit bestimmten Worten ausgesprochen, daß nicht alle an Wald-Erzeugnissen verübten Diebstähle und Beschädigungen dem Forstrügegerichte zugewiesen seien, daß vielmehr die andern nicht in den oben erwähnten Artikeln definirten Entwendungen in das kriminelle bezw. allgemeine Polizeistrafgebiet fallen.

In einem Erkenntnisse, welches (siehe Note 12a zu Art. 79) wegen Sammelns von Buchenschwämmen ausgesprochen wurde, heißt es auch:

Im Hinblicke auf die Motive und den Wortlaut des Art. 49 ist es klar, daß unter dem Ausdrucke „andere Gefährden" nur solche Gefährden zu verstehen seien, die in den Art. 79 bis 105 namentlich aufgezählt sind. E. d. OAG. v. 24. Februar 1860 (Zeitschr. VII S. 49).

Note 3. Mit Bezug auf Abs. 2 des Art. 49 sei an dieser Stelle nur folgende oberstrichterliche Entscheidung angefügt:

Auch der zum Bezug von Stockholz Berechtigte macht sich

durch Gewinnung solchen Holzes an nicht hiezu angewiesenen Orten eines Forstfrevels schuldig. E. d. OAG. v. 18. Oktober 1867 (Samml. wicht. Entsch. I S. 400). Vergl. ähnliche Erkenntnisse bei Art. 85 Note 1 u. ff., Art. 88 Note 6 mit 12 und andere, dann die Noten zu Art. 43 u. 48. Vor allem aber vergl. hieher Note 1 u. 2 bei Art. 23. Hienach sind die in Art. 79—105 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen und Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes als solche im Hinblick auf Art. 23 auch dann strafbar, wenn sie von einem Forstberechtigten durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begangen werden, und die in einem Gemeindewalde Nutzungsberechtigten insbesondere handeln auch dann mit Ueberschreitung ihrer Berechtigung, wenn sie entgegen dem nach Maßgabe der Art. 6 u. 7 für die Bewirthschaftung eines Gemeindewaldes hergestellten und von der Forstpolizeistelle genehmigten Wirthschaftsplane Holzfällungen oder sonst eigenmächtige Handlungen unternehmen. Vergl. hiewegen auch das Urth. d. OLG. München v. 29. Januar 1886 (Samml. IV S. 29) und nachstehende Note 4.

Note 4. Diesem Erkenntnisse vorausgehend hat das OLG. München im Urtheile v. 12. Juli 1883 (Bd. II S. 436) ausgesprochen, daß ein Gemeindewald für die Gemeindeglieder, auch wenn diese ausschließlich nutzungsberechtigt sind, einen fremden Wald bilde.

Note 5. Art. 49 bestimmt, daß alle in Art. 79—105 bezeichneten Entwendungen, Zuwiderhandlungen ꝛc., welche im fremden Walde begangen werden, als Forstfrevel zu betrachten und zu bestrafen seien. Nun traten aber mehrerenorts Fälle hervor, in welchen der Boden und die davon entfallenden Nutzungen bestimmter Art einem bestimmten Besitzer eigenthümlich gehörten, das aufstehende Holz aber einer andern (Einzel- oder juristischen) Person zur alleinigen Nutzung zufiel.

In solchen Fällen war die Rechtsprechung eine schwankende, und vielfach wurde dahin entschieden, die Entnahme von Holz durch den Grundbesitzer sei in solchem Falle nicht als Forstfrevel zu erachten, mit der Begründung, der Wald sei für den Angeschuldigten kein „fremder Wald“ im Sinne des Forstgesetzes, die Zuwiderhandlung gegen das bestehende Rechtsverhältniß sei daher auf dem Civilwege zu verfolgen.

Diese Entscheidungen wurden mehrfach schon bemängelt, mit der Aufforderung, es sei eine Interpretation des Wortes „fremder Wald“ dahin zu geben, daß die Holzbestände in einem Walde für diejenigen, welchen Grund und Boden eigenthümlich zusteht, fremde und ihnen der Wald ein fremder ist, wenn das aufstehende Holz unbestritten Eigenthum eines Dritten ist (cfr. auch Note 17 bei Art. 85).

In Folge dessen wurde bei der Berathung über die Revision des Forstgesetzes in der K. d. Abg. im Jahre 1896 der gegenwärtige Abs. 3 dem Art. 49 neu eingeschaltet (cfr. § 10 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896).

Die Einschaltung erfolgte im Verlaufe der Ausschußverhandlungen der K. d. Abg. durch Vorschlag Seitens der Staatsregierung auf Anregung Seitens eines Abgeordneten, dem hiezu folgender Fall Veranlassung gegeben hatte. In einem weitgedehnten Komplexe von Wald und Wiesen gehörte Grund und Boden sammt Grasnutzung verschiedenen Grundbesitzern (Privaten), während die Benutzung alles aufstehenden Holzes ausschließlich ein paar Gemeinden zustund. Der eine der Grundbesitzer eignete sich nun eine zu 200 ℳ. gewerthete Eiche an, ward wegen Forstfrevels angezeigt, aber Mangels einer positiven Bestimmung hiewegen und Angesichts der bestimmten Fassung des Art. 49 Abs. 1 vom Forststrafgerichte freigesprochen. Ein solcher Eingriff in das bestehende Rechtsverhältniß konnte Seitens der Betheiligten bisher nur im Wege des Civilstreites verfolgt werden. Dieß aber für alle derartige und ähnliche Holznutzungen großen und kleinen Umfanges in einem solchen Walde im Wege der Civilklage durchzuführen, würde zu zahlreichen Prozessen Anlaß geben, welche hintanzuhalten die neue gesetzliche Vorschrift des Abs. 3 des Art. 49 bestimmt ist. Die Bestimmung scheint auf den ersten Blick etwas auffällig für jene, welchen der veranlassende Fall selbst ein singulärer zu sein scheint, doch kommen ähnliche Verhältnisse — mehr oder minder modifizirt — in Bayern auch anderwärts da und dort vor. (Ueber die Einschaltung cfr. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 374 und 34. Prot. der Verh. d. K. d. RR. S. 439.)

Vergl. hieher bezüglich auch den Schlußsatz der Vorbemerkungen zu Art. 48.

Note 6. Bezüglich der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von bayerischen Staatsangehörigen verübten Forstfrevel war eine gesetzliche Bestimmung erforderlich. Durch Art. 33 des Gesetzes zur Ausführung der RStr.Pr.O. wurde dem Art. 49 der jetzige Abs. 4 eingefügt. Hiewegen besagen die Motive zu diesem Gesetze (S. 375):

„Art. 49 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 stellte den Begriff der Forstfrevel und den Umfang ihrer Strafbarkeit zunächst unter der Voraussetzung ihrer Verübung innerhalb des bayerischen Staatsgebietes fest. Nach der früheren Gesetzgebung (Art. 10 des Str.GB. v. 10. November 1861) konnte gleichwohl die Verübung von Forstfreveln, welche durch bayerische Staatsangehörige, wenn auch außerhalb der Landesgrenzen, verübt wurden, unzweifelhaft nach Maßgabe des bayerischen Forstgesetzes bestraft werden."

„Dermalen ist aber eine derartige Wirkung des Landesgesetzes über

die Grenzen seines Geltungsgebietes hinaus zum Mindesten zweifelhaft, denn im Sinne des (seitherigen) bayerischen Forstgesetzes ist „Inland" nur das bayerische Staatsgebiet und „Inländer" nur der bayerische Staatsangehörige, alle übrigen Bundesstaaten erscheinen als Ausland (vergl. Dr. Staudinger, das Str.GB. f. d. D. R. nebst Einführungs- und Nebengesetzen, Bd. I S. 52 Note VII; Brater, Kommentar zum Forstgesetze S. 597 Note 4). Da nun gemäß Art. 4 Abs. 1 des Einf.-Vollz.Ges. v. 26. Dezember 1871 und des Entwurfes zum Ausf.Ges. mit § 6 des RStr.GB. nach der jetzigen Gesetzgebung im Auslande begangene Uebertretungen nur dann zu bestrafen sind, wenn dieß durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist, so würde die Bestrafung der von bayerischen Staatsangehörigen außerhalb Bayerns verübten Forstfrevel ohne gesetzliche Fürsorge künftighin kaum möglich sein, weil ein deßfallsiges Gesetz zur Zeit nicht besteht, die mit den Nachbarstaaten bestandenen Verträge aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen des RGVG. über die Rechtshilfe, mit denen diese Verträge nicht durchweg im Einklange stehen, bereits theilweise beseitigt sind."

„Gerade nach Wegfall dieser Staatsverträge erscheint aber die Möglichkeit, bayerische Staatsangehörige auch für die in Nachbarstaaten verübten Forstfrevel bestrafen zu können, um so mehr ein Bedürfniß, als derartige Bestrafungen zur Sicherung der Gegenseitigkeit oft dringend geboten sein werden."

Art. 50. ($\frac{*}{50}$)

Die Forstpolizeiübertretungen, die Forstfrevel, sowie die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen[1])[2]) gegen § 361 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bilden die Forstrügesachen.[3–5])

Note 1. Der vorerwähnte § 361 Ziff. 9 lautet:

Mit Haft wird bestraft:

wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche*) seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hiedurch nicht berührt.

In den Fällen dieser Ziffer 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 *M.* erkannt werden.

---

*) Der Relativsatz ist selbstredend auf „Kinder" und . . . . „Personen" zugleich bezüglich. Vergl. auch die Einleitung zu Note 4 S. 120.

Note 2. Bekanntlich hat § 55*) des Reichsstrafgesetzbuches Handlungen, welche von Kindern unter 12 Jahren begangen werden, als unverfolgbar erklärt. Diese Bestimmung würde, wenn sie keine Abschwächung gefunden hätte, in manchen Gegenden einen sehr verderblichen Einfluß auf den Wald geübt haben.

Die vorerwähnte Gesetzesbestimmung nun giebt in Verbindung mit Art. 100 des FG. einige Hilfe, indem bei der weit überwiegenden Mehrzahl der von Kindern verübten Forstfrevel die Eltern, Vormünder, Pflegeltern, Dienstherrn u. s. w. — abgesehen davon, daß ihnen bei zweckdienlicher Konstatirung der Thatsache in sehr vielen Fällen eine von der Verfolgbarkeit der Handlungen solcher Kinder unabhängige Verfehlung im Sinne des Art. 100 des FG. (Erwerbung durch Frevel erlangter Forstprodukte) nachgewiesen werden kann, — jedenfalls einer strafbaren Uebertretung des genannten § 361 Ziff. 9 des RStr.GB. dadurch sich schuldig machen, daß sie Kinder oder andere unter ihrer Gewalt stehende Personen von der Begehung von Forstfreveln abzuhalten unterlassen haben.

Da nun solche Uebertretungen mit der Forststrafrechtspflege in wesentlichem Zusammenhange stehen, da ferner oft noch anläßlich der Rügeverhandlungen selbst sich ergeben kann, ob überhaupt ein Kind, über oder unter 12 Jahre alt, den Frevel verübt hat und nicht etwa eine am Orte der That mitanwesende ältere Person, so war es unumgänglich, dafür zu sorgen, daß gleichzeitige Verhandlung und Aburtheilung erfolge, daß also die Zuwiderhandlungen gegen fraglichen § 361 Ziff. 9 den Forstrügesachen zugezählt und demnach im nämlichen Verfahren behandelt würden, wie die Forstfrevel.

Es wurde daher im Jahre 1879 durch Art. 34 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. der vorstehende Art. 50 eingeschaltet.

Note 3. Der Ausdruck „Forstrügesachen“ und eine Definition, was darunter zu verstehen sei, mußte im Forstgesetze Platz finden nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur RStr.Pr.O., welcher die Ordnung des Verfahrens in „Forstrügesachen“ der Landesgesetzgebung vorbehält. Zu denselben zählen nunmehr außer den Forstpolizeiübertretungen (Art. 48) und Forstfreveln (Art. 49), unter welch' letzteren die Vergehen des Gewohnheitsfrevels mit inbegriffen

*) Dieser § 55 lautet:

Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebenjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

sind, auch die Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 des RStr.GB., soweit dieselben durch Duldung von Forstfreveln begangen werden. Die Motive zum Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. sagen hiewegen: „Der enge Zusammenhang zwischen den von Kindern verübten Forstfreveln und den durch Nichtabhaltung vom Frevel Seitens der Eltern begangenen Uebertretungen läßt eine gleichzeitige Verhandlung und Aburtheilung im hohen Grade wünschenswerth erscheinen, damit sich nicht der Thatbestand in zwei Verhandlungen zersplittere, von welchen in der Regel die eine für die andere präjudiziell ist."

„Ein Bedenken dagegen, daß es der Landesgesetzgebung freistehe, diese Handlungen als Forstrügesachen zu erklären, konnte nicht bestehen, nachdem in der Justizkommission des Reichstages bei Berathung der Str.Pr.O. mehrseitig ohne Widerspruch die Anschauung ausgesprochen wurde, daß die Abgrenzung des Begriffes der ‚Forst- und Feldrügesachen' der Landesgesetzgebung überlassen sei. (Prot. der 144. Sitzung S. 827 u. ff.; vergl. auch Löwe, Kommentar zur RStr.Pr.O. S. 194 Note 9.)"

Sache der Landesgesetzgebung war also nicht bloß die Regelung des Verfahrens selbst, sondern auch die Umgrenzung der Gegenstände, die dem Verfahren unterworfen sein sollen. In diesem Sinne sind z. B. auch Preußen und Baden vorgegangen.

Durch diese Herübernahme haben fragliche Uebertretungen die Eigenschaft selbständiger Reate nicht verloren, es ist das — wie ein Regierungskommissär bei den Verhandlungen hervorhob — kein Eingriff in das materielle Strafrecht, sondern hat lediglich die *prozessuale Folge, daß diese Reate im selben Verfahren behandelt werden, wie die übrigen Forstrügesachen.* (Vergl. v. Bomhard S. 471 u. 472.)

Note 4. Die Verübung eines Forstfrevels Seitens des Vaters in Gemeinschaft mit den in seiner Gewalt und unter seiner Aufsicht stehenden, zu seiner Hausgenossenschaft gehörigen Kindern schließt ihrem Begriffe nach eine Unterlassung der Abhaltung der Kinder von der Begehung des Frevels in sich, da sie durch eine solche Unterlassung bedingt ist. Diese Unterlassung geht in eine thätliche Mitwirkung zum Frevel der Kinder über und geht damit in den Thatbestand der *gemeinschaftlichen* Begehung desselben auf. In Folge dessen umfaßt aber die Bestrafung des letzten Reates zugleich auch die in ihm begrifflich enthaltene Unterlassung der Abhaltung der Kinder vom Frevel. Die Strafbestimmung des § 361 Ziff. 9 des RStr.GB. ist daher, da sie nur *subsidiärer Natur* ist — (sie setzt voraus, daß der seiner daselbst bezeichneten Pflicht Zuwiderhandelnde wegen des treffenden Reates nicht als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen ist), in diesem Falle nicht anwendbar, sondern die treffenden Art. 8 u. 13

des rev. Forststrafgesetzes der Pfalz (Erk. d. OLG. München v. 21. Dezember 1882, Samml. II S. 224). Im diesseitigen Bayern kämen also analog Art. 56 u. 59 in Frage. Wer somit als Thäter eines gemeinschaftlich mit seinen Kindern verübten Forstfrevels zur Strafe verurtheilt ist, kann nicht zugleich auch wegen Nichtabhaltens seiner Kinder von der Begehung dieses Frevels zur Strafe verurtheilt werden.

Note 5. Die Bestimmung des Art. 50 des FG., daß die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 des RStr.GB. Forstrügesachen bilden, hat nur prozessuale Bedeutung und läßt die materielle rechtliche Natur jener Zuwiderhandlungen als Uebertretungen des Strafgesetzbuches vollständig unberührt. Bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung finden auf dieselben nicht die Bestimmungen des Forstgesetzes, sondern diejenigen des Strafgesetzbuches Anwendung. Erk. d. OLG. München v. 21. Juni 1882, Samml. II S. 102. (Vergl. Note 6, a bei Art. 72.)

Note 6. Eine gegen ein zweitinstanzielles Urtheil eingelegte Revision rügte Verletzung des § 361 Ziff. 9 des RStr.GB. und der Art. 62, 69 und 80 des FG. wegen irriger Anwendung, weil das angefochtene Urtheil auf Grund der festgestellten Thatsachen den angeklagten Vater des noch nicht 12jährigen Frevlers lediglich einer Uebertretung aus vorbemerktem § 361 Ziff. 9 des RStr.GB. mit Art. 50 des FG. für schuldig erachtet habe, ohne den Vater auch für civilverantwortlich zu erklären und ihn zur Zahlung der treffenden Geldstrafe sammt Werthersatz zu verhalten. — Dieser Revision trat das OLG. München nicht bei (Erk. v. 8. März 1894, Samml. VIII S. 22). Gründe:

Der Vater hatte seinen noch nicht 12 Jahre alten Sohn von der Begehung eines Forstfrevels (nach Art. 80) nicht abgehalten und damit einer Uebertretung im Sinne des § 361 Ziff. 9 sich schuldig gemacht. Der Paragraph sei also richtig angewendet. Es liege aber auch keine Verletzung des Art. 69 Ziff. 2 des FG. vor dadurch, daß die Strafkammer den Vater nicht für civilverantwortlich erklärte und ihn nicht zur Zahlung der betr. Geldstrafe nebst Werthersatz verurtheilte, denn wenn auch Art. 69 Ziff. 2, welcher allerdings auch neben dem § 361 Ziff. 9 des RStr.GB. zur Anwendung kommen könne, den Vater als civilverantwortlich erklärt, so sei hiefür — wie in der Theorie und Praxis längst anerkannt — nothwendige Voraussetzung, daß eine im Art. 69 angeführte, der Aufsicht Anderer untergebene Person (also hier der noch nicht 12jährige Knabe) wegen Forstfrevels verurtheilt sei, weil die Haftung eines Dritten für eine Geldstrafe nicht wohl denkbar wäre, wenn eine solche gar nicht ausgesprochen wurde (cfr. die in Note 2 bei Art. 69 citirten Urtheile des Ob. Ger.H. v. 18. Mai 1855 und 20. Juli 1855); der noch nicht

12 Jahre alte Sohn habe nach § 55 des Str.GB. wegen des Frevels nicht strafrechtlich verfolgt und verurtheilt werden können; die Mithaftung des Vaters stelle sich sohin als ausgeschlossen dar, und derselbe habe nicht auch für Geldstrafe, Werth- und Schadensersatz zu haften, wenn der Sohn hiezu nicht verurtheilt sei; auch könne dem klaren Wortlaute des Art. 69 des FG. gegenüber die ratio legis keinerlei Wirkung üben, was nur dann begründet wäre, wenn dieser Artikel den Vater nicht subsidiär, sondern unmittelbar für haftpflichtig erklären würde.

§ 361 Ziff. 9 des Str.GB. wollte lediglich eine im Forstgesetz bestehende Lücke beseitigen und im Interesse des Schutzes des Waldes Strafbestimmung auch für den Fall treffen, in welchem der Thäter (nicht strafmündig ist, also) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, keineswegs aber eine Aenderung der Bestimmung des Art. 69 Ziff. 2 des FG. herbeiführen, was schon aus dem Schlußsatz des § 361 Ziff. 9 hervorgeht.

Art. 51. $\left(\frac{50}{51}\right)$

Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1. Geldstrafe;
2. Haft.[1])

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht mit einander verbunden werden.

Note 1. Hier ist wie bei allen folgenden Bestimmungen „Haft" an Stelle von „Polizeiarrest" und „Arrest" getreten durch Art. 32 des Ausf.G. zur RStr.Pr.O.

Umwandlung einer Geldstrafe in Haft s. Art. 55.

Art. 52. $\left(\frac{51}{52}\right)$

Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter dreißig Pfennig betragen.

Art. 53. $\left(\frac{52}{53}\right)$

(Art. 53 umgeändert durch Art. 35 Ziff. 1 des Ausf.G. z. RStr.Pr.O.)

Die Haftstrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden) und nicht über einen Monat (nach der Kalenderzeit gerechnet) zuerkannt werden.[1])

Ist eine Haftstrafe von Personen über zwölf aber unter achtzehn Jahren verwirkt, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.[2][3])

Note 1. Die Fassung des Abs. 1 folgert aus § 19*) des RStr.GB. und § 6 Abs. 1 des Einf.Gesetzes zu demselben. Die Fassung des Abs. 2 entspricht dem § 57 des RStr.GB.; § 56 dieses Strafgesetzbuches dagegen bestimmt, daß ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, freizusprechen ist, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß; Abs. 2 dieses Artikels spricht sich wegen Ueberweisung des Angeschuldigten an die Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt aus.

Daß diese reichsstrafgesetzliche Bestimmung auch auf Forstfrevel Anwendung zu finden habe, spricht ein E. d. OAG. v. 21. Dezember 1877 aus (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. und Strafpr. VII S. 533); auch ein Erk. d. OLG. München v. 18. Juli 1891 (Samml. VI S. 522) spricht in einer Revisionssache zu einem Falle, in welchem die Strafkammer bei einem erst 16jährigen Angeklagten feststellte, daß er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, im Hinblick auf Art. 4 des Ausf.G. zur RStr.Pr.O. den § 57 des RStr.GB. maßgebend sein ließ, und mit Hereinziehung dieses im RStr.GB. vorgesehenen Strafmilderungsgrundes die vom Erstrichter erkannte Strafe ermäßigte, sich aus, wie folgt:

Mit Recht ist dieß zu rügen. Genannter Art. 4 besagt, daß auf jene Handlungen, welche nach besonderen, neben dem RStr.GB. bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind — und ein solches bildet das bayer. Forstgesetz — die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften — das sind die §§ 1 bis 79 — insoweit in Anwendung kommen, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

Nun hat zwar das FG. keine Bestimmung über den Einfluß der Jugend des Thäters als eines Strafausschließungsgrundes, und dieserhalb finden zwar, wie der bayer. Ob. Ger.H. in seinen Urtheilen v. 7. September 1872 (Bd. II S. 224) und v. 21. Dezember 1877 Bd. VII S. 533) schon anerkannt hat, bei jugendlichen Angeschuldigten, welche entweder das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,

*) § 19 lautet: Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer andern Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

oder solchen, welche zwischen zurückgelegtem zwölften und noch nicht vollendetem achtzehnten Lebensjahre stehen und bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitzen, die Bestimmungen der §§ 55 u. 56 des Str.GB. in Forststrafsachen Anwendung; nicht aber kann einem solchen jugendlichen Angeschuldigten, bei welchem festgestellt ist, daß er die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen hat, der Strafmilderungsgrund des § 57 des Str.GB. zugerechnet werden, weil der Art. 53 des FG., welcher die Grenzen der Haftstrafen bestimmt, in seinem 2. Absatz eine Bestimmung für Personen über 12, aber unter 18 Jahren trifft, dahin gehend, daß bei diesen Personen bei einer verwirkten Haftstrafe die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden darf. Es hat also damit das bayer. FG. eine Spezialbestimmung für jugendliche Personen im Alter von über 12 aber unter 18 Jahren getroffen und den Strafmilderungsgrund der Jugend — aber nur bei Haftstrafen, nicht auch bei Geldstrafen — zugelassen.

Note 2. Darüber, ob ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, hiebei die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, kann nur durch Urtheil nach vorgängiger Hauptverhandlung entschieden werden. Erk. d. OLG. München v. 16. September 1882, 7. März 1883 (Samml. II S. 247 u. 399), dann v. 25. Juli 1887 (Samml. IV S. 469).

Note 3. Die Frage, ob die Bestimmung des Art. 53 Abs. 2 in der durch das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung gegebenen Fassung eine Haftstrafe nach Stunden und in der Dauer von weniger als einem Tage zulässig mache, muß verneint werden. Der Abs. 1 bezeichnet in nicht mißzuverstehender Weise einen Tag Haft als diejenige Grenze, unter welche bei Zuerkennung der Haftstrafe (cfr. Art. 95 Abs. 5, 96 Abs. 2, 102 u. 103) nicht herabgegangen werden darf und befindet sich damit in Einklang mit den korrespondirenden Bestimmungen der §§ 18 u. 19 des RStr.GB. Der Höchstbetrag der Haft ist, abweichend von letzterem Gesetze, auf 1 Monat festgesetzt.

Für die Bestrafung jugendlicher Personen läßt Abs. 2 des Art. 53 insoferne eine mildere Behandlung zu, als die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden kann. Hienach bleibt das Mindestmaß der Haftstrafe unberührt und ist nur (analog dem § 57 Ziff. 3 des RStr.GB.) Verfügung dahin getroffen, daß bei jugendlichen Personen die Haftstrafe zwischen dem Mindestmaß und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe auszumessen ist. Das Forstgesetz wird

demnach gleich dem Reichsstrafgesetzbuche von dem Grundsatze beherrscht, daß der Mindestbetrag der Haft ein Tag ist, unter welchen in keinem Falle heruntergegangen werden kann. Die gegentheiligte Ansicht (cfr. Brater's Kommentar zum FG.), welche für die Fälle der Umwandlung der Haft nach § 54 in Anwendung des Art. 53 Abs. 2 ein Herabgehen bis zu 12 Stunden zulassen will, widerspricht dem Wortlaute des Gesetzes und zwar dieß um so mehr, als der frühere Art. 52 (laut Art. 35 des Ausf.G. zur RStr.Pr.O.) durch den jetzigen Art. 53 ersetzt worden ist und die Motive zu dieser Gesetzesstelle keinen Zweifel darüber zulassen, daß bei der Abänderung die Absicht obwaltete, die Uebereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (§ 19, §§ 55—57) herzustellen (cfr. Verh. d. K. d. Abg. 1878/79 Beil.Bd. V S. 376).

Art. 54. $\left(\frac{53}{54}\right)$

(Art. 54 umgeändert durch Art. 35 Ziff. 2 des Ausf.G. z. RStr.Pr.O.)

Die wegen Forstfrevels in einem Urtheile oder Strafbefehle ausgesprochene Geldstrafe wird in Haftstrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.[1][2]

Die Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1. an die Stelle von Geldstrafen bis zu zwei Mark tritt ein Tag Haft;
2. bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zwanzig Mark ein Tag Haft für je zwei Mark.
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Haft für je vier Mark.

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Die Haft, welche an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel ausgesprochenen Geldstrafen tritt, darf nicht über einen Monat dauern.

Hiebei kommt die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe ausgesprochene Haftstrafe nicht in Berechnung.

Note 1. Ueber die Gelegenheit, zahlungsunfähige Forstfrevler in die Lage zu versetzen, ihre Schuldigkeit durch Waldarbeit abzuverdienen, vergl. § 54, ferner über den Vollzug der Umwandlung die §§ 57 u. ff. der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.

Note 2. Nach Art. 44 des Vollz.G. z. RStr.GB. in Bayern ist die Geldstrafe ohne Rücksicht auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen auszusprechen. Die Umwandlung der Geldstrafe in Haft steht den Amtsgerichten (als Forstrügegerichten I. Instanz) zu.

Im Einverständnisse mit dem k. St.M. d. Justiz wurde schon durch E. d. St.M. d. Fin. v. 23. Juli 1865 Nr. 8806 (Fin.MBl. 1865 S. 109) ausgesprochen, daß die nachträgliche Erlegung der Geldstrafe auch nach einmal stattgefundener Umwandlung der Geldstrafe in Haft gesetzlich zulässig und hienach zu verfahren sei. § 28 des RStr.GB. bestimmt gleichfalls, daß der Verurtheilte durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren sich freimachen könne. (Vergl. hiewegen § 58 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 3. Ueber die hier in den letzten beiden Absätzen vorgeschriebene Strafumwandlung vergl. auch das oberst. Erk. v. 28. Juni 1866 (Just.Min.Bl. 1866 S. 205).

Art. 55. $\left(\frac{54}{55}\right)$*)

(Art. 55 eingeschaltet durch Art. 35 des Ausf.G. zur RStr.Pr.O.)

Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind nach Maßgabe des § 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln, wobei auch eine weniger als eine Mark betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten übersteigen.

(Vergl. zu Abs. 1 den Abs. 2 der Note 1 bei Art. 54 und zu Abs. 2 den § 78 des RStr.GB.)

Note 1. Nach diesem § 29 des RStr.GB. ist wahrzunehmen:

„Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3 bis 15 Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1 bis zu 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten.

---

*) Der frühere Art. 54 ist durch Art. 26 des Ausf.G. zur RStr.Pr.O. überflüssig geworden.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr." . . .

Art. 56.[1] $\left(\frac{55}{56}\right)$

Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.[2–9])

Für Werth- und Schadenersatz, sowie für Auslagen*) haften sie sammtverbindlich.[10])

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Art. 69 Ziff. 1 bis 5), welche gemeinschaftlich einen Forstfrevel nach Art. 80, 84 oder 85 begehen. Solche Personen werden mit einander, jedoch sammtverbindlich in die treffende[11]) Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch die von den Einzelnen zu erstehende Haft zusammengerechnet die nach Art. 54 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Haft- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Art. 101 bis 105), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Note 1. Die bisherige gesetzliche Bestimmung des Art. 56 wollte (cfr. die Motive zu § 7 des Reg.Entw. zur Forstgesetznovelle vom Jahre 1896) in Fällen, in welchen von mehreren zur nämlichen Familie gehörigen Personen ein Frevel aus Noth begangen wurde, mildere Bestrafung eintreten lassen, machte dieselbe jedoch davon abhängig, daß bei der Begehung des Frevels ein Handschlitten, ein Schiebkarren oder ein zweiräderiger Karren gemeinschaftlich fortbewegt

---

*) „Auslagen" statt des früheren Ausdruckes „Kosten" nach Art. 275 Ziff. 1 des Gesetzes v. 18. August 1879 über das Gebührenwesen. Wegen Definition der „Auslagen" vergl. § 79 und 80 des Reichsgerichtskostengesetzes.

wurde. In diesem gemeinschaftlichen Wegfahren lag das Kriterium für Bemessung milderer Strafe. Außerdem war nach Abs. 1 des Art. 56 die volle Strafe gegen jede am Frevel theilnehmende Person auszusprechen (cfr. die Motive zum Forstgesetz vom Jahre 1852). Nach der in § 7 des Reg.Entw. vorgeschlagenen und durch § 11 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896 bestimmten neuen Fassung des Art. 56 soll die eben besprochene Einschränkung vollständig hinwegfallen und die mildere Beurtheilung stets dann eintreten, wenn Forstfrevel von zur nämlichen Familie gehörigen Personen (Art. 69 Ziff. 1 bis 5) durch Entwendung der in den Art. 80, 84, 85 bezeichneten Forstprodukte begangen worden sind (Verh. der K. d. Abg. 1896 S. 374 und 34. Prot. der Verh. d. K. d. RR. S. 440). Die Beschränkung der Bestimmung auf Forstfrevel nach den benannten drei Artikeln bringt für jene zumeist aus Noth begangenen Entwendungen eine Strafminderung, wird aber bei andern Freveln, z. B. bei Entwendung von Nutzhölzern, grünem Holze, Besenreisig 2c., in den Fällen, wenn das entwendete Material gemeinsam fortgefahren wurde, was nach früherer Bestimmung milder bestraft wird, eine nicht unwesentliche Strafmehrung bringen.

Die Anwendung dieses Artikels setzt eine gemeinschaftliche Ausführung des Frevels voraus. In dieser Hinsicht liegen oberstr. Entscheidungen vor, welche nachfolgend in Note 2, 3 und 4 aufgeführt werden:

Note 2. Wenn mehrere Streuberechtigte gemeinschaftlich beschließen, das der Berechtigung jedes Einzelnen entsprechende Streuquantum aus einem nicht angewiesenen Waldorte zu holen, und sodann in Ausführung dieses Beschlusses jeder Berechtigte einzeln die ihm gebührende Streu holt, so liegt ein durch Zusammenwirken mehrerer Personen verübter Forstfrevel nicht vor und kann daher jeder der Betheiligten nur in den auf seinen Frevel treffenden Werth- und Schadenersatz und in die hienach sich bemessende Geldstrafe und ebenso bloß in die bezüglichen Kosten des Verfahrens verurtheilt werden. E. d. OAG. v. 30. März 1875 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. V S. 95).

Note 3. Wer einen Forstfrevel lediglich durch Mitwirkung bei Abfuhr des bereits gefällten Holzes begünstigt, ist straflos. E. d. OAG. v. 18. Mai 1867 (Samml. wicht. Entsch. I S. 225). Art. 55 setzt zur Strafbarkeit mehrerer Personen wegen ihrer Betheiligung an einem Forstfrevel ein Zusammenwirken derselben bei dessen Verübung als Miturheber oder Gehilfen voraus, wodurch die Strafbarkeit der Begünstigung von Forstfreveln, wo nicht besondere Strafbestimmungen deßhalb getroffen sind, wie in Art. 97 u. 99, als ausgeschlossen erscheint, was auch den neuen Bestimmungen des RStr.GB. entspricht.

Note 4. Wegen Zusammenwirken eines Vaters mit seinen Kindern unter 12 Jahren vergl. Note 4 bei Art. 50.

Außerdem liegen zu Art. 56 noch nachstehend in Note 5 mit 7 vermerkte Erkenntnisse vor:

Note 5. Die nicht zum Voraus verabredete Abfuhr des von einem Frevler gefällten Holzes ist straflos. E. d. OAG. v. 19. Oktober 1867 (Samml. wicht. Entsch. I S. 406).

Note 6. Der Anstifter (intellektuelle) Urheber eines Forstfrevels ist mit der vollen Strafe des Forstfrevels zu belegen, und nicht, insofern er zu den im Art. 69 des FG. bezeichneten Personen gehört, blos für die von dem physischen Urheber des Forstfrevels verwirkte Geldstrafe haftbar. E. d. OAG. v. 23. Februar 1856 (Zeitschr. III S. 55). S. auch Art. 69 und die Noten daselbst.

Note 7. Der Begriff der Anstiftung setzt eine von einem Andern begangene strafbare Handlung voraus. Wer zur Verübung eines Forstfrevels sich eines im guten Glauben befindlichen und deßhalb straflosen Anderen bedient, ist nicht als Anstifter, sondern als Thäter zu betrachten.

Es besteht keine Beschwerde für den Beschuldigten, wenn derselbe als Anstifter anstatt als Thäter wegen Forstfrevels durch Entwendung verurtheilt wurde, da für beide Fälle die gleiche Strafe angedroht ist. E. d. OAG. v. 29. November 1878 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VIII S. 579). Hieher vergl. auch die Noten bei Art. 69, Note 6 bei Art. 79 und Note 29 bis 31 bei Art. 88.)

Note 8. a) Nach Art. 56 Abs. 1 ist auch die Begünstigung eines Frevels zu bestrafen in dem Falle, wenn sie vor der Begehung der That bereits zugesagt ist, im entgegengesetzten Falle nicht. E. d. OLG. München v. 9. März 1883 (Samml. II S. 317).

b) Wenn mehrere Personen einen Frevel gemeinschaftlich verübt und das Entwendete unter sich vertheilt haben, ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen. Erk. d. OLG. München v. 26. September 1889 (Samml. V S. 385).

c) Die nach Art. 88 sich berechnende Strafe wegen rechtswidriger Weide in verhängten Orten ist sowohl gegen den Thäter des Frevels als gegen den Anstifter voll auszusprechen. Erk. d. OLG. München v. 6. November 1888 (Samml. V S. 199).

Note 9. Wegen gemeinschaftlichen Streuholens durch Berechtigte vergl. Note 3, b bei Art. 79.

Note 10. Wegen Gebühr im Falle des Art. 56 Abs. 3 vergl. Note 1, b bei Art. 68.

Note 11. Nach Art. 56 Abs. 3 sind mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Art. 69 Ziff. 1—5), welche gemeinsam einen Forst-

frevel nach Art. 80, 84, 85 begehen, miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe zu verurtheilen. Es kann nun der Fall eintreten, daß gegen einen oder mehrere Familienangehörige ein Strafschärfungsgrund nach Art. 59 bezw. 60 vorliegt, und wäre nun zu unterscheiden, ob in diesem Falle unter der nach Art. 56 Abs. 3 auszusprechenden „treffenden Geldstrafe" die einfache, nach Art. 80, 84, 85 festzusetzende Strafe erhöht, durch die Zusatzstrafe nach Art. 60 zu verstehen ist oder ob die Zusatzstrafe nur für den oder die Betreffenden, und zwar gesondert, anzusetzen ist. Da aber Art. 56 Abs. 4 bei eintretender Haft oder Gefängnißstrafe eine gesonderte Verurtheilung eigens bestimmt, dürfte bei Geldstrafen stets eine gemeinsame, sammtverbindliche Verurtheilung Platz zu greifen haben und wäre also unter „treffender Geldstrafe" die unter Berücksichtigung der etwa vorliegenden Strafschärfungsgründe nach Art. 80, 84, 85 und Art. 59 bezw. 60 auszusprechende Strafe zu verstehen, zu welcher die Frevler miteinander, jedoch sammtverbindlich zu verurtheilen sind.

Art. 57.[1] (56/57)

Waldbesitzer,*) welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizeiübertretung begehen, sind sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe zu verurtheilen. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Waldbesitzer die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere Waldbesitzer, so darf dennoch die von den Einzelnen zu erstehende Haft zusammengerechnet die nach Art. 55 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Note 1. Der seitherige Art. 57 war so gefaßt, daß, wenn Waldbesitzer gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizeiübertretung begiengen, die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen war und erklärte sie für Werth- und Schadenersatz sowie für Auslagen sammtverbindlich für haftbar. Die nach § 8 des Regierungsentwurfs durch Beschluß beider Kammern zum Gesetz gewordene neue Fassung des Art. 57 (§ 12 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896) vermeidet die Härte, welche in Anwendung der seitherigen Strafbestimmung sehr fühlbar bei solchen gemeinsam im gemeinschaftlichen Walde begangenen Forstpolizeiübertretungen zu Tage

---

*) Waldbesitzer cfr. * Note bei Art. 48 S. 109.

trat (Verh. d. K. d. Abg. S. 1896 S. 374 und 34. Prot. d. Verh. d. K. d. RR. S. 440).

Vergl. auch die Noten bei Art. 48.

Note 2. Gemeinschaftliche Eigenthümer eines als Schutzwald erklärten Waldes, welche einem Dritten dessen kahlen Abtrieb gestatten, sind für diese Handlung als forstpolizeiliche Uebertretung haftbar. Erk. d. OAG. v. 30. Januar 1880 (Samml. IX S. 500.)

Was dieses Urtheil bezüglich der Strafbemessung sagt, ist durch die vorbesprochene Aenderung des Art. 57 nunmehr gegenstandslos.

Art. 58. $\left(\frac{57}{58}\right)$

Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen, oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Haftstrafen die im Art. 53 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Note 1. Sehr zu beachten ist hiebei die Bestimmung des § 492 der RStr.PO.; dieser Paragraph lautet: „Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§ 79 des RStr.GB.) außer Acht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen." Vergl. auch § 494 der RStr.Pr.O.

Note 2. Die längere Zeit hindurch wiederholte unbefugte Weideausübung in einem und demselben fremden Walde ist nicht als ein fortgesetzter Forstfrevel zu betrachteu, sondern auf jede einzelne Wiederholung die gesetzliche Strafe in Anwendung zu bringen. E. d. OAG. v. 10. März 1855 (Zeitschr. II S. 87). Veranlassung zu dieser Entscheidung war die thatsächliche Feststellung, daß im Laufe von 4 Monaten an 30 verschiedenen Tagen in einem im Sinne des Art. 43 Abs. 2 noch nicht hütbaren Waldorte rechtswidrig Hornvieh eingetrieben wurde.

Wir möchten hier die Bemerkung beifügen, daß im Falle ähnlicher Anzeigen wegen Fortsetzung bezw. Wiederholung von Weidefreveln stets wohl zu würdigen und zu konstatiren ist, ob die unbefugte Weideausübung je zeitlich (event. auch örtlich) getrennt sich vollzieht oder ob Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen könnten, es liege wirklich nur eine solche Fortsetzung der Weideausübung vor, daß sie als ein Reat erachtet werden kann.

Note 3. Bei Gelegenheit eines auf andere Artikel des FG. Bezug habenden Erk. des OLG. München v. 18. Juli 1885 (Samml. III S. 480) wurde die Anschauung einer Strafkammer, als stellten die mehreren Streuabfuhren eines jeden einzelnen nach Art. 90 Abs. 2 angeklagten Berechtigten nur einen einzigen Forstfrevel dar, als eine rechtsirrthümliche erklärt.

Note 4. Bei Zusammentreffen mehrerer Gewohnheitsfrevel ist nicht jeder dieser Frevel für sich mit Gefängnißstrafe von 1 bis zu 6 Monaten zu beahnden, sondern dieses Strafmaß auf die zusammentreffenden neuerlichen Frevel nur einmal anzuwenden. Erk. d. OLG. München v. 12. April 1881 (Samml. I S. 344). Cfr. Note 2 bei Art. 105.

Note 5. Für mehrere Forstfrevel, welche in mehreren Sitzungen abgeurtheilt worden sind, aber sämmtlich schon vor der ersten dieser Sitzungen begangen waren, darf auch die aus der Umwandlung der Geldbuße sich ergebende Haftstrafe die Dauer von einem Monat nicht übersteigen. — Auch die Summe der Haftstrafe für mehrere konkurrirende im ausgezeichneten Rückfalle verübte Forstfrevel, welche nacheinander zur Aburtheilung kommen,*) darf die Dauer von einem Monat nicht übersteigen. Vergl. die EE. d. OAG. v. 28. Juni 1866 (Zeitschr. XIII S. 384 u. 385) und v. 2. Juli 1870 (Samml. wicht. Entsch. IV S. 252).

Note 6. Wegen Gebühren im Falle des Art. 58 vergl. Note 1, a bei Art. 68.

Art. 59. $\left(\frac{58}{59}\right)$

Bei Forstfreveln ist es, vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe, als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1. wenn der Frevel vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang,
2. wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen,**)
3. wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4. wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5. wenn der Frevler sich der Säge[1]) statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;

---

*) i. e. wenn sämmtliche bereits vor der ersten Aburtheilung, bezw. bevor diese rechtskräftig wird, begangen worden sind.

**) Ueber den Begriff „gesetzliche Feiertage", d. h. solche Tage, für welche allgemeine Geschäftsruhe einzutreten hat, vergl. Allh. k. Verordnung v. 21. Mai 1897 (G. u. VBl. S. 197) und Motive zum FG. vom Jahre 1852.

6. wenn der von den im Art. 115 Nr. 1—3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7. wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8. wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;[2])
9. wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt;
10. wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit,[3]) oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung[4]) im Walde beschäftigt war;
11. wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens,[5]) Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;
12. wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall[6-8]) gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht;
13. wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.[9])

(Zu Ziff. 13 cfr. Abs. 2 des Art. 99 und Noten daselbst.)

Note 1. Auch bei einem Forstfrevel durch Entwendung eines vom Winde gestürzten Baumes ist die Anwendung der Säge als Erschwerungsgrund in Anschlag zu bringen. E. d. OAG. v. 1. Juli 1864 (Zeitschr. XI S. 253).

Note 2. Wer nach erfolgter Beschlagnahme des von ihm im Walde behufs rechtswidriger Aneignung gefällten Holzes dasselbe aus

dem Orte, an welchen es zur einstweiligen Aufbewahrung verbracht wurde, zum Zwecke des Verkaufes vorsätzlich hinwegschafft, begeht durch diese Beseitigung kein Vergehen wider die öffentliche Ordnung, sondern begründet hiedurch lediglich einen Schärfungsgrund zu dem ihm zur Last liegenden Forstfrevel. (Also kommt in solchem Falle die Bestimmung des Art. 59 Ziff. 8 des FG. und nicht der § 137 des RStr.GB. in Anwendung.) E. d. OAG. v. 22. November 1875 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. V S. 517). Dieselbe Rechtsanschauung vertritt auch das OLG. München in einem Beschlusse v. 9. Februar 1883 (Samml. II S. 397).

Note 3. Ein vorinstanzielles Urtheil hatte die Anwendbarkeit des Art. 59 Ziff. 10 auf einen Steinbrucharbeiter, beschäftigt in einem im Walde gelegenen Steinbruch, deßhalb bezweifelt, weil Steinbrüche, auch wenn sie dem Forstärar gehörten und auf frühern Waldparzellen angelegt seien, unter den Begriff „Wald" nur in so lange fielen, als sie noch zum Waldboden gehörten und irgendwie forstwirthschaftlich benützt und ausgenützt werden könnten; zudem sei der Angeklagte zur Zeit der That mit keiner Waldarbeit beschäftigt gewesen, denn das Abräumen des Steinbruchs, womit er beschäftigt gewesen sei, geschehe lediglich behufs Ermöglichung des ungehinderten Steinbruchbetriebes und stehe, wenn die Steinbrüche einmal im Betriebe seien, mit dem angrenzenden Walde in gar keinem Zusammenhange, während als Waldarbeit nur eine solche angesehen werden könne, die den Wald in irgend einer Beziehung betreffe oder sich auf ihn erstrecke.

Diese Anschauung erklärt das Obergericht ungerechtfertigt, indem es sagt:

Unter „Wald" begreift das Forstgesetz jede größere, zur Erziehung und Gewinnung von Holz und den hiebei sich ergebenden Nebennutzungen bestimmte Bodenfläche. Einer solchen Bodenfläche nun geht die Eigenschaft eines „Waldes" nur dann, wenn sie dauernd eine andere Bestimmung erhält, nicht aber schon dadurch verloren, daß sie theilweise nebenher oder vorübergehend in anderer Weise als zur Erziehung und Gewinnung von Holz benutzt wird. Aus diesem Grunde ändert auch die Anlage und Ausbeutung eines Steinbruches auf einer Bodenfläche, welche bisher einen Wald oder Bestandtheil eines Waldes bildete, diese Eigenschaft nicht ohne Weiteres und können daher auch Steinbrüche in Waldungen gleich den Waldblößen Bestandtheile eines Waldes bilden (vergl. § 13 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2). Für die Beurtheilung der Frage, ob die Bodenfläche, welche für einen Steinbruch abgeräumt wird, einen Wald oder Bestandtheil eines Waldes bilde, ist es sonach ohne jegliche Bedeutung, ob dieser Steinbruch im betr. Walde, wo gefrevelt wurde,

oder in der Nähe desselben liegt, vielmehr kömmt es nur darauf an, ob der betr. Steinbruch, im Falle er früher ein Wald oder Bestandtheil eines solchen war, mit Rücksicht auf Art. 126 des Berggesetzes v. 20. März 1869 und Art. 42 Abs. 1 des FG. seinem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen ist. Urth. d. OLG. München v. 26. Februar 1886 (Samml. IV S. 48).

Cfr. Note 5 bei Art. 1.

Note 4. Wegen Beschäftigung von Berechtigten im Walde vergl. man hieher bezüglich den Schluß der Note 9 bei Art. 93.

Note 5. Das Führen eines den Waldhämmern der Forstbehörden gleichen oder ähnlichen, insbesondere mit einem eckigen oder runden Rande versehenen Waldeisens durch Privatpersonen gibt bei dem Hinzutreten weiterer Verdachtsgründe zur Beschlagnahme der mit einem solchen Waldeisen bezeichneten Hölzer und zur forststrafgerichtlichen Untersuchung Anlaß. E. d. St.M. d. Innern, d. Justiz u. d. Finanzen v. 8. Dezember 1856 Nr. 2017 (Forstl. M. XII S. 202). (Vergl. hiewegen das Weitere in Note 1 bei Art. 93 und Note 4, a bei Art. 94.)

Note 6. Die Forstrügegerichte haben, wenn ein Rückfall in Frage ist, stets das Datum der letzten Verurtheilung, durch welche die Rücksfallsstrafe begründet wird, anzuführen. Ziff. II, 3 der E. d. St.M. d. Just. v. 2. Juni 1860 Nr. 9033 (Zeitschr. VII S. 171). Vergl. Art. 163.

Note 7. Rückfall als Straffschärfungsgrund nach Art. 59 Ziff. 12 liegt nur dann vor, wenn der abzuurtheilende Frevel binnen Jahresfrist vom Tage, an welchem das vorausgehende Urtheil (oder Strafbefehl) **die Rechtskraft beschritt**, begangen wurde. Urth. d. OLG. München v. 29. Oktober 1896 (Samml. IX S. 152).

In dem diesem Urtheile zu Grunde liegenden Falle war von den Vorinstanzen gegen einen Frevler wegen eines am 4. Februar 1896 begangenen Forstfrevels nicht auf Rückfall erkannt worden, weil die vorausgehende einschlägige Verurtheilung v. 17. Januar 1896, zugestellt am 11. Februar, erst am 18. Februar 1896 die Rechtskraft erlangte, somit zur Zeit der Begehung des zweiten Frevels eine rechtskräftige Verurtheilung noch nicht vorlag. Die hiegegen eingelegte staatsanwaltschaftliche Revision gründete sich darauf, daß Art. 59 Ziff. 12 lediglich von einer Verurtheilung spreche, ohne deren Rechtswirksamkeit Erwähnung zu thun, und daß ferner die nach Art. 163 geführten Verzeichnisse der bestraften Forstfrevler nach ihrer Einrichtung nur den Tag der Erlassung des Urtheils oder Strafbefehls erkennen lassen.

Demgegenüber sagt obiges Erkenntniß, daß es schon im Begriffe des Rückfalls liegt, daß die vorhergehende Verurtheilung eine definitive,

im ordentlichen Rechtswege nicht mehr abzuändernde sein muß, wie sich auch aus den Motiven zu Art. 92 u. 93 des Entwurfs (Verh. d. K. d. Abg. 1851/52 Beil.Bd. I S. 634) ergiebt. Auf diesem Standpunkt steht auch die oberstrichterl. Rechtsprechung (Samml. VIII S. 231) und der Kommentator Brater.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Vertreter der Forstbehörde nur aus den gemäß Art. 163 geführten Verzeichnissen ihre Kenntniß von dem Vorhandensein eines Rückfalls schöpfen können.

Note 8. Darauf, daß das Gericht mit Unrecht angenommen habe, der verurtheilte Frevler sei rückfällig im Sinne des Art. 59 Ziff. 12, kann die Revision dann nicht gegründet werden, wenn die erkannte Strafe auch bei dem Mangel des Strafschärfungsgrundes des Rückfalls erkannt werden konnte und von dem erkennenden Gerichte schon aus anderen Strafzumessungsgründen als angemessen befunden wurde. Erk. d. OLG. München v. 14. Juli 1891 (Samml. VI S. 517).

In diesem Urtheil ist übrigens die unter Note 7 behandelte Frage im Schlußsatze ausdrücklich offen gelassen.

Cfr. auch Note zu Art. 102.

Note 9. Wenn wegen des durch Entwendung begangenen Frevels und wegen des durch Veräußerung des Entwendeten begangenen weiteren Forstfrevels gleichzeitige Verurtheilung erfolgt, so ist bei Bemessung der durch den erstbezeichneten Frevel verwirkten Strafe der Umstand, daß dieser Frevel in der Absicht verübt wurde, das Walderzeugniß zu veräußern, als Schärfungsgrund nicht in Betracht zu ziehen. Urth. d. OLG. München v. 24. September 1884 (Samml. III S. 208 ff.).

(Vergl. hiezu die Art. 97 u. 99 und die Noten zu denselben.)

Art. 60. $\left(\frac{59}{60}\right)$

Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die in dem Art. 53 festgesetzte höchste Dauer der Haftstrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

(Wegen Anwendung des Art. 60 vergl. Note 26 bei Art. 88 u. Art. 99 Abs. 2.)

Art. 61. $\left(\frac{60}{61}\right)$

Ist Jemand im Walde oder in dessen Nähe durch einen Unfall oder durch ein Naturereigniß[1]) erweislich in die Noth=

wendigkeit[2—4]) versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb vierundzwanzig Stunden einer der im Art. 115 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Note 1. Die Aenderung des Art. 61 (cfr. § 13 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896) erfolgte auf eine im Verlaufe der Verhandlungen im XIII. Ausschusse der K. d. Abg. erfolgte Anregung, dahin lautend, es sei der im Art. 61 früher enthaltene Ausdruck „Unfall" durch Einschaltung der Worte „oder durch ein Naturereigniß" näher zu präcisiren bezw. zu erweitern, obwohl das, was mit der „Erweiterung" bezielt werden wollte, schon bei der früheren Gesetzesfassung erreicht werden konnte, denn es erschien keineswegs ausgeschlossen, den Begriff „Unfall" im weiteren Sinne zu nehmen, indem man ja eine durch Naturereignisse geschaffene Nothlage als Unfall bezeichnen könnte. Der Referent der K. d. RR. meinte, wenn man Naturereigniß im Gegensatz zu Unfall stelle, drücke man damit aus, daß das Wort „Unfall" im engeren Sinne zu nehmen sei, und dann könne es künftighin in manchen Fällen zur Bestrafung kommen, die bisher straffrei waren.

Als zweite Aenderung im Art. 61 hatte die K. d. Abg. auf Antrag des XIII. (besonderen) Ausschusses beschlossen, es solle die Anzeigefrist von einem Tage auf drei Tage ausgedehnt werden, wobei man vornehmlich etwa mögliche Ereignisse im Gebirge, schwere Gewitter, weit vom Wohnsitze der Forstbediensteten entfernt liegende Waldungen ꝛc. im Auge hatte. Die Reichsrathskammer lehnte aber diesen letzteren Antrag ab, weil anzunehmen sei, daß — wenn ein von Unfall Betroffener durch Krankheit oder sonstwie verhindert gewesen sei, sofort Anzeige vom Geschehenen zu erstatten — das Gericht dieß berücksichtigen werde; es sei zu besorgen, daß eine allgemein bestimmte Fristverlängerung willkommenen Anlaß bieten werde zum Versuche, das Geschehene zu bemänteln, und erst wenn man sich entdeckt sehe, Anzeige zu erstatten. Die K. d. Abg. beruhigte sich beim Beschluß d. K. d. RR. (Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 375 und 34. Prot. d. K. d. RR. S. 441).

Note 2. Ein die Straflosigkeit für eine solche Handlung ausschließender Nothstand ist nur dann gegeben, wenn der Thäter durch einen erlittenen Unfall in die Nothwendigkeit versetzt wurde, die Handlung zu begehen; er hat auch den Nachweis zu liefern, daß er in diese Nothwendigkeit nicht durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit versetzt wurde; es wird mit diesem Beweise um so strenger

zu nehmen sein, als außerdem mit der Bestimmung dieses Artikels häufig Mißbrauch getrieben würde.

Wir geben nachfolgend zwei oberstrichterliche Entscheidungen, welche allerdings der Thatsache nach zu Art. 88 einschlägig sind, aber doch hier vorgetragen werden, um darzuthun, daß in der (so häufig vorgeschützten) Unmöglichkeit des Abhaltens des Weideviehes vom Eindringen in fremde Weidegründe oder verhängte Orte ein die Strafbarkeit ausschließender Nothstand nicht gegeben sein könne.

Note 3. Die Feststellung, es sei nach den örtlichen Verhältnissen einem Hirten die Abhaltung des Weideviehes vom Eindringen in verhängte Orte nicht möglich gewesen, kann eine Freisprechung von der Anschuldigung des Weidefrevels nicht rechtfertigen. E. d. OAG. v. 27. Januar 1871 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. I S. 1).

Note 4. Für die eines Forstfrevels durch rechtswidriges Hüten des Viehes im Walde angeschuldigten Hirten wird ein ihre Strafbarkeit ausschließender Nothstand dadurch nicht begründet, daß sie lediglich wegen der vorhandenen örtlichen Verhältnisse und wegen ihrer geringen Anzahl gegenüber der großen Menge des Weideviehes das widerrechtliche Weiden geschehen ließen. E. d. OAG. v. 27. Mai 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 244.)

(Vergl. die vorstehenden Noten 2 u. 3 auch zu Art. 88, hieher aber auch die Noten 3 u. 4 zu Art. 88.)

Art. 62. $\left(\frac{61}{62}\right)$

Der Straffällige haftet, außer der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Note 1. Ueber das Verhältniß des Art. 88 Abs. 6 zu dem Art. 62 cfr. Urtheil d. OLG. München v. 26. Januar 1886 in Note 31 bei Art. 88.

Art. 63. $\left(\frac{62}{63}\right)$

In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 64. $\left(\frac{63}{64}\right)$

Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgerichte, — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch da-

gegen entweder bei dem Civilgericht oder bei dem Forstrügegerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forstrügegerichte in dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Art. 67 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Note 1. Wenn der eines Forstfrevels Beschuldigte wegen Verjährung freigesprochen ist, steht dem Forstrügegerichte ein Ausspruch über den Entschädigungsanspruch nicht zu.

Hiefür fehlt die Grundlage, da der Entschädigungsanspruch ein Strafurtheil voraussetzt. Wenn daher ungeachtet einer solchen Freisprechung noch ein Entschädigungsanspruch besteht, so kann derselbe nur im Civilrechtswege verfolgt werden, ohne daß es darauf ankommen kann, ob sich der Beschädigte vor der Aburtheilung für die civilrechtliche Verfolgung seines Anspruches erklärt hat oder nicht. E. d. OAG. v. 17. März 1855 (Zeitschr. II S. 90 u. 92).

Also nur, wenn ein Strafurtheil erfolgt, wird auf Grund des Art. 65, welcher bestimmte Vorschrift für die strafgerichtliche Bemessung enthält, im Sinne des Abs. 2 des Art. 64 über einen durch Forstfrevel begründeten Entschädigungsanspruch beim Forstrügegericht entschieden, während ein durch eine Forstpolizeiübertretung Beschädigter unter allen Umständen an den Civilrichter verwiesen ist; den Grund hiefür bezeichnen die Motive zum Forstgesetz vom Jahre 1852, indem sie darauf hinweisen, daß die Frage über die Begründung sowohl, wie über das Maß des Entschädigungsanspruches bei Forstpolizeiübertretungen sich im einfachen und summarischen Forstrügeverfahren in entsprechender Weise nicht bescheiden läßt. Es würde hiefür ein festbindender Rahmen nicht ausreichen, es bedarf für den Civilrichter eines freiern Spielraumes. Auch gegen eine civilverantwortliche Person ist der Entschädigungsanspruch vor dem Civilrichter unabhängig von vorausgehender Verurtheilung im Forstrügeverfahren (Samml. v. Entsch. in Civilsachen V S. 526. Cfr. auch Note 1 bei Art. 67).

Art. 65. $\left(\frac{64}{65}\right)$

Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1. des Werth- und Schadenersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist;
2. der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Be-

trag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Taxirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

(Vergl. hieher § 17 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Für die Größe der Strafe ist der in den amtlich hergestellten Werthbestimmungstabellen angesetzte Werth maßgebend. Die Werthbestimmungstabellen sind der Kritik der Gerichte entzogen, diese müssen sich vielmehr unbedingt an dieselben halten, nachdem selbst eine Taxirung des Forstamts nur dann als Basis für die Ausmessung der Strafe dienen darf, wenn ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht vorgesehen ist. E. d. OAG. v. 18. Januar 1861 (Zeitschr. VIII S. 9). Vergl. hiezu Note 9a bei Art. 97. — Diesem Erkenntnisse schließt sich ein späterer Beschluß des OLG. München v. 1. Oktober 1884 (Samml. III S. 216) vollständig an, indem er sagt:

Nach den Motiven zu Art. 56 des Gesetzentwurfes (Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Bd. I S. 629) ist die Anordnung des Art. 65 zu dem Zwecke getroffen, dem Richter Erleichterung zu gewähren und die Rechtsprechung vor willkürlicher oder unwillkürlicher Ungleichheit zu sichern. Diese Werthbestimmungstabellen sind daher für die Bemessung der nach dem Werth des Gegenstandes des Forstfrevels sich bestimmenden Geldstrafe unbedingt maßgebend. Nur wenn ein Fall in der Tabelle sich nicht vorgesehen findet, ist nach Art. 65 Abs. 2 der Werth in anderer Weise zu bestimmen, aber nicht durch Einvernahme von Sachverständigen, sondern mittels Zugrundelegung der Taxirung des treffenden Forstamtes.

Diesen Grundsatz bestätigt neuerlich ein Erkenntniß des OLG. München v. 14. Juli 1891 (Samml. VI S. 517). In dem hiebei vorliegenden Falle war eine stehende grüne Birke gefrevelt worden; und da die Werthbestimmungstabellen nur den Werth des (als Nutzholz betrachteten Stamms) angaben, hatte das Forstamt diesem Betrag noch

den Werth des (mitentwendeten) Astholzes und Reisigs nach eigener Taxirung zugeschlagen, was das Revisionsgericht als zulässig erklärte.

Vergl. hieher wegen Werthbestimmung auch die in Note 9 und 10 zu Art. 97 aufgeführten oberstrichterl. Entscheidungen.

Art. 66. $\left(\frac{65}{66}\right)$

Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.[1-3])

(Z. B. bei Konfiskation eines gefrevelten Gegenstandes; eine solche ist stets bei Werthansatz im Rügeverzeichnisse vorzumerken. Vergl. hiezu auch Note 1 bei Art. 138.)

Note 1. Ein oberstr. Erk. v. 17. März 1881 (Samml. I S. 319) sagt, daß für einen durch Forstfrevel entwendeten, dem Waldeigenthümer zurückerstatteten Gegenstand vor dem Strafrichter Werthersatz nur insoweit gefordert werden kann, als die Zurückerstattung nach der betreffenden Werthbestimmungstabelle für den Eigenthümer keinen vollen Ersatz des Werthes bildet. Glaubt der Eigenthümer höhern Ersatz in Anspruch nehmen zu können, so bleibt die Entscheidung hierüber dem Civilrichter vorbehalten. (Vergl. Art. 67.) Vorstehendes Erk. ist zwar mit Bezug auf Art. 12 u. 13 des rev. Forststrafgesetzes für die Pfalz erlassen, aber im Prinzipe unzweifelhaft auch hier maßgebend.

Note 2. Die Bestimmung des Art. 66 ändert nicht die einschlägigen Strafvorschriften, insbesondere nicht in der Richtung, daß im Falle eine solche Anrechnung stattzufinden hat, der Werth des Entwendeten (Verh. d. K. d. Abg. v. 1851, Beil.Bd. S. 627 Sp. 2 Abs. 2) für die Höhe der Strafe nicht maßgebend sein soll. Erk. d. OLG. München v. 24. September 1884 (Samml. III S. 208).

Wegen Nichtanrechnung eines nach Betretung beim Frevel mit Zustimmung des Eigenthümers abgefahrenen Frevelmaterials vergl. Note 14, a Abs. 2 bei Art. 85.

Note 3. Eine von einem Forststrafgerichte (nach Art. 69) als civilverantwortlich erklärte Person wird ihres Anspruchs auf Werths-, Schaden- und Kostenersatz gegen den Thäter verlustig, wenn sie selbst (im nachfolgenden Civilrechtsstreite) der Miturheberschaft an der bezüglichen That für schuldig erachtet werden ist. Auf die Berechtigung zum Rückgriff wegen bezahlter Geldstrafe hat letztere Voraussetzung keinen Einfluß. Urth. v. 29. Juni 1879, Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichth. in Gegenst. d. Civilr. u. Civilpr. Bd. III S. 1037.

Art. 67. $\left(\frac{66}{67}\right)$

Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadenersatze nicht zufrieden stellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen.

Note 1. Der Civilrichter, welchen aber nur der durch Forstfrevel Beschädigte anrufen kann, ist nach Wortlaut des Art. 67 und der vorausgehenden Artikel, welche nur dem Strafrichter für die Festsetzung des Werth- und Schadenersatzes einen bestimmten Rahmen geben (Note 1 bei Art. 64), in keiner Weise gebunden. Unabhängig hievon kann der Civilrichter das Vorbringen des mit dem vom Strafrichter ihm Zuerkannten nicht zufriedenen „Beschädigten" würdigen und Entscheidung treffen.

Art. 68. $\left(\frac{67}{68}\right)$

Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen.

Note 1. Hier wurde seinerzeit der zweite Satz der früheren Fassung, lautend: „Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen," nach Maßgabe des Art. 275 Ziff. 2 des Gesetzes v. 18. August 1879 über das Gebührenwesen gestrichen. Inzwischen erfolgte neue Textirung des Gesetzes mit Aenderung der Artikelreihe, was in nachstehenden Ausführungen berücksichtigt wurde. Art. 35 (früher 36) dieses Gesetzes bestimmt ferner, daß in dem Verfahren in Forstrügesachen das Reichs-Gerichtskostengesetz mit Ausnahme des § 80b mit folgenden weitern Vorschriften Anwendung zu finden habe:*)

a) Art. 36 (früher 37). Wenn Jemand wegen mehrerer Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel bestraft wird, so bestimmt sich die Gebühr durch den Betrag der Gesammtstrafe, wenn auch die Aburtheilung in verschiedenen Sitzungen erfolgt ist. (Vergl. bei Art. 58 des FG.)

Hiezu sei noch bemerkt:

Wenn z. B. Jemand wegen dreier Frevel zu 6 + 8 + 10 ℳ (Sa. 24 ℳ) Geldstrafen verurtheilt wird, so beträgt die Gebühr nicht 5 ℳ für jede einzelne Strafe (also Sa. 15 ℳ), sondern 10 ℳ bei einem Gesammtbetrage der Strafe von 24 ℳ).

---

*) Um das Kostenwesen in Forstrügesachen mit den Grundsätzen des Reichsgerichtskostengesetzes in Einklang zu bringen.

b) Art. 37 (früher 38). Werden mehrere Personen sammtverbindlich in eine Geldstrafe verurtheilt, so haften dieselben in gleicher Weise auch für die Entrichtung der Gebühr. Vergl. Art. 56 Abs. 3 des FG.

Betrifft außer diesem Falle eine Strafe mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr nach § 61 des RGKG. von jedem Verurtheilten nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben. Wenn der Thäter eines Forstfrevels und der Theilnehmer durch dasselbe Urtheil zu Strafe verurtheilt werden, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten zu erheben (Erk. d. OLG. München v. 6. November 1888, Samml. V S. 199).

Cfr. im Uebrigen zu dieser Frage: Pfaff, Kommentar vom Jahre 1896 zum Gebührengesetz nach neuer Textirung vom Jahre 1892 S. 46—48.

c) Art. 38 Abs. 1 (früher 39 Abs. 1). Der in § 62 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebührensatz findet auch Anwendung, wenn die Geldstrafe weniger als 1 Mark beträgt; jedoch darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

d) Art. 39 (früher 40). In dem ordentlichen Verfahren vor dem Amtsgerichte können die Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes von dem Gerichte bis auf fünf Zehntheile ermäßigt werden.

Note 2. Die Kosten des Strafvollzugs fallen dem wegen Forstfrevels Verurtheilten nicht zur Last. Urth. d. OLG. München v. 28. Juli 1885 (Samml. III S. 492).

Note 3. Nach Art. 68 ist der Straffällige in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung erlaufen, zu verurtheilen. Diese Gesetzesstelle stellt somit eine Verpflichtung des Straffälligen zur Tragung der Strafvollstreckungskosten nicht auf. Oberstr. Urth. v. 16. Mai 1868 (Samml. II S. 233) und Urth. d. OLG. München v. 29. Januar 1886 (Samml. IV S. 29).

Note 4. Die als civilverantwortlich für Geldstrafe und Schadenersatz und für Kosten haftbar erklärten Personen können nicht in die Kosten des Verfahrens*) verurtheilt werden, da nach Art. 68 nur die Straffälligen die Kosten zu tragen haben, hierunter aber die in Art. 69 erwähnten civilrechtlich haftbaren Personen nicht fallen. Urth. d. OLG. München v. 29. Dezember 1885 (Samml. III S. 569) und v. 11. Mai 1888 (Samml. V S. 82).

Note 5. In Forststrafsachen muß — wie im allgemeinen Strafverfahren — der Straffällige in die Kosten verurtheilt werden, ohne daß dem Gerichte eine Berücksichtigung der Vermögensverhält-

*) d. h. desjenigen Verfahrens, durch welches die Civilverantwortlichkeit ausgesprochen wird; dagegen sind diese Personen selbstverständlich nach Art. 69 haftbar für die Kosten, welche auf das Verfahren gegen den Frevler selbst erlaufen.

nisse zusteht, und lediglich die k. Rentämter haben sich seiner Zeit bei nöthig werdender Exekution über die Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit zu vergewissern und auszusprechen.*)

Art. 69. $\left(\frac{68}{69}\right)$

Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:[1—7])

1. Die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2. die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3. die Vormünder und Kuratoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4. die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5. die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, solange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;[8])
6. die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;[9—13])
7. die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insoferne der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah.[14—16])

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht

*) Die früher dießbezüglich ergangenen oberstrichterlichen Erkenntnisse v. 7. Dezember 1860, 30. Dezember 1871 und 19. Juli 1874 beziehen sich auf inzwischen aufgehobene Bestimmungen.

im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.[17–19])

Von der Haftung für die erkannten Geldstrafen sind die als civilverantwortlich erklärten Personen frei, wenn sie aus Anlaß des betreffenden Frevels selbst auf Grund des § 361 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches bestraft werden.[20])

(Vergl. hieher § 35 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2. Abs. 3 des Art. 69 ist durch die Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896 neu eingeschaltet. Cfr. untenfolgende Note 20.)

Note 1. Die Bestimmungen des Art. 69 beruhen auf der Erwägung, daß die bezeichneten Personen vermöge der ihnen über ihre Pflegbefohlenen und Untergebenen zustehenden rechtlichen Gewalt berechtigt und verpflichtet sind, deren Handlungen zu überwachen und zu leiten und dieselben in den Schranken der Ordnung zu erhalten; daß als Regel angenommen werden muß, daß sie vermöge der ihnen zustehenden Aufsicht die von denselben verübten Frevel hätten verhindern können und daß sie daher, wenn nicht der Beweis der Unmöglichkeit der Verhinderung geliefert wird, auch für die Folgen der von ihren Pflegbefohlenen und Untergebenen verübten Forstfrevel mit ihrem Vermögen zu haften haben.

Diese Haftbarkeit für fremde Uebertretungen entspringt aber lediglich aus einem civilrechtlichen Verhältnisse und beruht nicht auf einer Betheiligung an der Verübung des Forstfrevels, es ist daher auch eine Verurtheilung wegen Miturheberschaft oder Theilnahme an dem Forstfrevel wesentlich verschieden, und wenn die im Art. 69 als haftbar bezeichneten Personen durch Auftrag, durch Vorwissen, durch Verwendung der gefrevelten Gegenstände zum eigenen Nutzen u. dgl. bei dem Frevel selbst als Miturheber oder Theilnehmer betheiligt sind, kommt nicht nur der Art. 69, sondern auch Art. 56 zur Anwendung. (Vergl. Motive zum Entw. des Forstgesetzes von 1851, Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. I S. 630 und die dort in Bezug genommenen Motive zum Forstgesetzentwurf von 1846; Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. I S. 225—226.)

Zu dem Art. 69 ist bereits eine große Anzahl von oberstrichterlichen Erkenntnissen erschienen, die wir nachstehend (nicht nach dem Zeitpunkte des Erscheinens, sondern nach Reihenfolge der im Texte des Art. 69 eingefügten Zifferncitate) zum Vortrag bringen:

Note 2. a) Eine Verurtheilung wegen Civilverantwortlichkeit nach Art. 69 ist nicht einer Verurtheilung wegen Miturheberschaft oder Theilnahme an dem Forstfrevel gleichzuachten und setzt nothwendig voraus, daß eine der im Art. 69 bezeichneten, der Aufsicht

Anderer untergebenen Personen wegen Forstfrevels verurtheilt worden ist. E. d. OAG. v. 18. Mai 1855 (Zeitschr. II S. 175).

b) Es ist die Mitverurtheilung einer nach Art. 69 civilverantwortlichen Person dadurch bedingt, daß der Beschuldigte selbst wegen Forstfrevels verurtheilt wurde. E. d. OAG. v. 20. Juli 1855 (Zeitschr. II S. 300). Vergl. auch Art. 172 Note 1.

c) Die Civilverantwortlichkeit setzt ihrem Begriffe und Wesen nach die rechtskräftige Verurtheilung einer andern Person, an deren Stelle die als civilverantwortlich erklärte Person Ersatz für Strafe und Kosten zu leisten hat, voraus und tritt daher außer Wirksamkeit, wenn die in erster Instanz erfolgte Verurtheilung einer Person in der Berufungsinstanz wieder aufgehoben wird. E. d. OLG. München v. 19. Oktober 1886 (Samml. IV S. 209).

Note 3. a) Im vorgenannten Erkenntnisse v. 18. Mai 1855 ist auch ausgesprochen, daß auf eine, von dem als civilverantwortlich Verurtheilten eingewendete Berufung — auch wenn das Erkenntniß in Ansehung des Forstfrevels selbst die Rechtskraft beschritten hatte — auf eine Prüfung des gegen diesen erlassenen Schuld- und Strafausspruches einzugehen ist.

b) Ferner sagt ein E. v. 5. Oktober 1882 (Samml. II S. 189): Wenn die wegen eines Forstfrevels als civilverantwortlich mitverurtheilte Person die Berufung eingelegt hat, so muß ungeachtet des Umstandes, daß die Verurtheilung der Frevler selbst rechtskräftig ist, vom Untersuchungsgerichte doch geprüft werden, ob die Verurtheilung der Frevler mit Recht erfolgt ist.

c) In Folge des Rechtsmittels einer Person, welche im Forststrafverfahren als civilverantwortlich erklärt worden ist, hat das angerufene Gericht die Verurtheilung des Frevlers selbst — wenn dieser auch das Urtheil seinerseits nicht angefochten — zu prüfen, und muß, wenn es diese nicht begründet findet, den Ausspruch der Civilverantwortlichkeit beseitigen. E. d. OAG. v. 5. Oktober 1866 (Zeitschr. XIII S. 551).

Note 4. a) Es haben die in Art. 69 bezeichneten Personen für die von ihren Untergebenen verwirkten Geldstrafen auch dann zu haften, wenn sie selbst bei Verübung des Forstfrevels mitgewirkt haben und als Miturheber verurtheilt worden sind. E. d. OAG. v. 26. Mai 1856 (Zeitschr. III S. 242). Der gleiche Grundsatz ist ausgesprochen durch E. d. OAG. v. 14. Mai 1860 (Zeitschr. VII S. 199).

In dem eben erwähnten Erkenntnisse v. 26. Mai 1856 ist ausgesprochen, daß, da die Väter und Dienstherrn für die von ihren Kindern und Dienstboten wegen verübter Forstfrevel verwirkten Strafen schon in dem Falle zu haften haben, wenn ihnen nicht eine Theilnahme am Forstfrevel, sondern nur die Vernachlässigung der ihnen

obliegenden Aufsicht auf diese ihre Untergebenen, durch welche sie den Frevel hätten verhindern können und verhindern sollen, zur Last liegt, diese Haftung um so mehr in dem Falle eintreten müsse, wenn der Frevel unter Mitwirkung und nach Anordnung der Väter und Dienstherrn von Kindern und Dienstboten verübt worden ist. (Cfr. Note 4 bei Art. 50.)

b) Es wird also die Civilverantwortlichkeit der in Art. 69 bezeichneten Personen für die ihren Angehörigen wegen Forstfrevels auferlegten Geldstrafen auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß **sie selbst wegen Mitwirkung zum Frevel der gleichen Strafe verfallen sind.** E. d. OAG. v. 18. Mai 1866 (Zeitschr. XIII S. 318). Vergl. nachstehende Note 9.

Note 5. Ein zu Art. 13 des rev. Forststrafgesetzes der Pfalz ergangenes Erkenntniß des OLG. München v. 28. Juli 1881 (Samml. I S. 457) spricht den unzweifelhaft auch hierher gültigen Grundsatz aus, daß die Haftbarkeit der als civilverantwortlich erklärten Person sich auch auf den vollen Betrag der gegen den Frevler erkannten Strafe auch dann erstrecke, wenn diese wegen des in der Person des Frevlers gelegenen allgemeinen Erschwerungsgrundes der Rückfälligkeit erhöht werden mußte.

Note 6. Die Haftbarkeit der mit mehreren Frevlern verurtheilten civilverantwortlichen Person für die Geldstrafen und Kosten beschränkt sich, wenn in höherer Instanz ein Theil der Frevler freigesprochen worden ist, auch ohne ausdrücklichen Ausspruch des Gerichts auf den Betrag der auf die übrigen Frevler treffenden Geldstrafen und Kosten. Urth. d. OLG. München v. 19. Oktober 1886 (Samml. IV S. 205). (Cfr. Note 4 bei Art. 172.)

Note 7. In allen Fällen, in denen eine im Gesetze begründete Civilverantwortlichkeit dritter Personen angezeigt ist, sind dieselben in Gemäßheit des Art. 69 vorladen zu lassen, und wenn unter Beobachtung des letzten Absatzes dieses Artikels die Haftbarkeit im konkreten Falle als gegeben erscheint, **ausdrücklich** im Erkenntnisse als civilverantwortlich mit zu verurtheilen, da ohne ein solches Urtheil die Exekution der Strafe von einer, wenn auch unter die im Art. 69 Ziff. 1—7 aufgeführten Kategorien gehörigen Person nicht zulässig ist. E. d. St.M. d. Just. v. 5. August 1856 (Zeitschr. III S. 326).

Note 8. Ein Erkenntniß des OLG. München v. 14. Juli 1892 (Samml. VII S. 238) führt aus: Nach Art. 69 Ziff. 5 des FG. sind die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, **solange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen**, civilverantwortlich 2c., jedoch von jeder Haftung frei, wenn sie beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern. Im Verhältniß genannter Personen hat nun schon die

nunmehr aufgehobene Verordnung v. 21. April 1862, Vollzug der gesetzl. Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. — und ebenso die Gewerbeordnung für den nordd. Bund — nunmehr auch in Bayern gültig (ReichsGBl. 1872 S. 170) — eine Aenderung gebracht, indem letztere in § 105 bestimmt, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen Gegenstand freier Uebereinkunft sei. Damit ist zu erkennen gegeben, daß Arbeitgeber und Arbeiter sich als Gleichberechtigte gegenüberstehen und daß kein Herrschaftsverhältniß der Lehrherrn mehr besteht. Der hierin aufgestellte Grundsatz der freien Uebereinkunft bleibt auch gegenüber den privatrechtlichen Vorschriften des § 109 der Gew.O., wonach Gesellen und Gehilfen verpflichtet sind, den Anordnungen der Arbeitgeber in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, zu häuslichen Arbeiten aber nicht angehalten werden können, aufrecht. Diese Bestimmungen der §§ 105 und 109 a. a. O. sind als §§ 105 und 121 der neu textirten Gewerbeordnung einverleibt (RGBl. 1883 S. 177). Hienach stehen also die Gesellen im Allgemeinen nicht mehr unter der Aufsicht ihrer Arbeitgeber oder Gewerbsmeister, und damit ist auch die Civilverantwortlichkeit der letzteren, wie Art. 69 Ziff. 5 des FG. solche statuirte, entfallen, auch dann, wenn die Gesellen beim Meister in Kost und Wohnung stehen.

Note 9. Die Civilverantwortlichkeit des Geschäftsgebers für die von seinem Arbeiter verübten Forstfrevel wird dadurch, daß der Frevel im Auftrage des Geschäftsgebers (also durch dessen Theilnahme oder Miturheberschaft) verübt wurde, nicht ausgeschlossen. E. v. 20. Oktober 1871 (Samml. d. E. d. ob. Gerichtsh. für Strafr. u. Strafpr. I S. 192). Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Arbeiter bezw. Geschäftsträger als Thäter oder als Theilnehmer (Gehilfen) verurtheilt worden sind. Erk. d. OLG. München v. 19. Oktober 1886 (Samml. IV S. 205). Vergl. auch vorstehende Note 4, ferner bei Art. 56 Note 7.

Note 10. Für die Entscheidung der Frage, ob der Geschäftsgeber wegen der von seinen Arbeitern oder Geschäftsträgern in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen begangenen Forstfrevel als civilverantwortlich mitzuverurtheilen sei, ist es ohne Belang, welcher Art diese Verrichtungen waren und ob die Arbeiter oder Geschäftsträger nach Taglohn oder auf Grund eines s. g. Akkordes bezahlt wurden. E. d. OLG. München v. 5. Oktober 1882, Samml. II. S. 189. (Dasselbe Erk. vergl. noch bei Art. 174 wegen Berufung.)

Ferner erläutert ein Erk. d. OLG. München v. 11. Mai 1888 (Samml. V. S. 82) gleichfalls, daß Art. 69 Ziff. 6 nicht nur dann,

wenn der Arbeiter oder Geschäftsträger gelegentlich des Vollzugs eines Auftrages einen Frevel begeht, sondern auch in dem Falle Anwendung finde, wenn er denselben in Ausführung des Auftrags verübt, d. h. wenn der Auftrag direkt auf Verübung des Frevels ging.

Dagegen ist der civilverantwortliche Arbeitgeber in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges **nicht** zu verurtheilen, da nach Art. 68 nur die Straffälligen in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung des Frevels erlaufen, zu verurtheilen sind, während die Kosten des Strafvollzuges nicht einmal dem Straffälligen und daher noch weniger dem für civilantwortlich Erklärten auferlegt werden können. (Cfr. hiewegen Note 4 bei Art. 68.)

Note 11. Für die Civilverantwortlichkeit des Geschäftsgebers ist es gleichgiltig, ob diesem eine strafbare Theilnahme an dem von seinem Arbeiter oder Geschäftsträger verübtem Forstfrevel zur Last fällt und ob er bei Ertheilung des betr. Auftrages in gutem Glauben gehandelt hat oder nicht. . . . .

Die Civilverantwortlichkeit des Geschäftsgebers umfaßt sowohl den **in** der Ausführung der aufgetragenen Verrichtung begangenen, als auch den **bei** dieser Ausführung noch verübten weiteren Frevel der Arbeiter und Geschäftsträger. O. E. v. 3. März 1881 (Samml. I S. 310.)

Note 12. Derjenige, welcher die Anpflanzung einer Waldparzelle und Lieferung der dazu erforderlichen Pflanzen bestellt, kann für die vom Akkordanten begangene Entwendung der zu liefernden Pflanzen nicht civilantwortlich erklärt werden. E. d. OAG. v. 3. Mai 1867 (Samml. wicht. Entsch. I S. 187). Es ist aber, um Mißdeutungen zu vermeiden, nothwendig, hier Folgendes aus den Motiven des Erkenntnisses beizusetzen:

Die in Art. 69 Ziff. 6 gebrauchten Worte „in und bei der Ausführung der aufgetragenen und anvertrauten Verrichtung" können nicht wohl anders verstanden werden, als daß der Geschäftsgeber nicht blos dann verantwortlich und haftbar sein soll, wenn das Geschäft selbst in einer gegen die Bestimmungen des FG. verstoßenden Weise ausgeführt wurde, sondern auch dann, wenn unabhängig von dem übertragenen Geschäfte, aber gelegentlich der Ausführung desselben, ein Forstfrevel verübt wurde.

Der Fall, welcher vorstehendem E. d. OAG. unterlag, bestand nun in der Aufforstung eines Waldes mit Föhrenpflanzen. Weder diese Anpflanzung selbst wurde in einer Weise vorgenommen, daß dadurch ein Forstfrevel begangen worden wäre, noch wurde bei der Ausführung der Pflanzung ein solcher verübt, sondern es ergab sich nur, daß derjenige, dem das Geschäft übertragen war, die eingesetzten

Pflanzen vorher in einem ärarialischen Saatbeete entwendet hatte; mit ihm war vom Waldbesitzer die Lieferung der Pflanzen verakkordirt.

Note 13. a) Wegen Verfehlens gegen die besonderen Vorschriften eines Waldbesitzers durch Geschäftsträger eines Berechtigten bei Aufarbeitung von Forstrechtsholz, vergl. das Erk. v. 12. Februar 1891, Note 15 bei Art. 93.

b) Wegen Civilverantwortlichkeit bei Uebertretung von Trift- und Floßordnungen vergl. bei Art. 94 Ziff. 2 und Note 2 daselbst.

Note 14. Wegen eines Forstfrevels durch Ausübung der Weide können der Hirt und der Vieheigenthümer nebeneinander Jeder in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden — und durch die eigene Verurtheilung des Vieheigenthümers ist dessen Civilverantwortlichkeit für die Strafe des Hirten nicht ausgeschlossen. E. d. OAG. v. 14. Mai 1860 (Zeitschr. VII S. 199). Vergl. Note 4 oben.

Ein weiteres Erkenntniß v. 21. November 1879 (Samml. XI S. 464) sagt:

Des Dienstherrn Verantwortlichkeit ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Dienstherr durch Auftragsertheilung an den Hirten zur Weideausübung an dem Frevel selbst betheiligt erscheint.

Note 15. Die mehreren Eigenthümer des Viehes haften als solche, wenn der Hirte einen Weidefrevel begeht, sammtverbindlich für den ganzen Werth- und Schadenersatz; für die gegen den Hirten erkannte Geldstrafe und die Kosten sind sie jedoch an sich nur in der Art civilverantwortlich, daß diese Haftung den Einzelnen nur je nach Verhältniß der ihm gehörigen Viehstücke trifft. E. v. 29. November 1873 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. III S. 539).

Note 16. In einem Falle, wo ein Berufungsgericht erkannt hatte, daß von einer, 12 Bauern gehörigen Herde nur einige Stücke Vieh eine Anpflanzung betreten hätten und nicht feststehe, wem von den Angeklagten die betr. Viehstücke gehörten, während nur deren Eigenthümer für haftbar erklärt werden könnten, erkannte das Rev.-Gericht: Das FG. hat bezüglich der Frevel, die von einem Hirten bei seiner Dienstesverrichtung begangen werden, nicht die Eigenthümer der Thiere, sondern die Personen für verantwortlich erklärt, welche die Dienstherrschaft bilden und demgemäß die Civilverantwortlichkeit nicht mit dem Eigenthum an den einzelnen, die Heerde bildenden Viehstücken, sondern mit dem dienstherrlichen Verhältnisse verbunden, weil dem Dienstherrn die rechtliche Gewalt zusteht, die Handlungen seines Bediensteten zu überwachen und zu leiten und weil ihm auch die Pflicht obliegt, durch diese Aufsicht den ihm Untergebenen in den Schranken der Ordnung zu halten (cfr. Motive zu Art. 78 des Entw. d. J. 1845). Gleichgiltig hiebei ist es, wer Eigenthümer der zur betr.

Heerde gehörenden Viehstücke ist und ob die Dienstherrschaft aus einer oder mehreren Personen besteht. Letztere sind sammtverbindlich haftbar. Somit sind mehrere Personen, welche einen gemeinschaftlichen Hirten aufgestellt haben, als Dienstherrschaft desselben mit einander haftbar für die von ihm bei seiner Dienstesverrichtung verübten, nach Art. 92 Ziff. 1 strafbaren Forstfrevel, ohne Rücksicht darauf, wer von ihnen Eigenthümer derjenigen zur Heerde gehörigen Viehstücke ist, durch welche der Frevel verursacht worden ist. Erk. d. OLG. München v. 12. Januar 1882 (Samml. II S. 12). Vergl. dasselbe Erk. in Note 5 bei Art. 92.

Note 17. a) Die bei Forstfreveln als civilverantwortlich erklärten Personen sind von ihrer Haftung nur dann befreit, wenn sie beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Forstfrevel zu verhüten. E. d. OAG. v. 19. August 1870 (Samml. wicht. Entsch. IV S. 302).

b) Nach Art. 69 Ziff. 6 sind die Geschäftsträger nur dann nicht civilverantwortlich wegen der Frevel ihrer Arbeiter, wenn sie beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern. Dieser Bestimmung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die civilverantwortlich erklärten Personen vermöge der ihnen nach dem einschlägigen civilrechtlichen Verhältnisse zustehenden Gewalt berechtigt und verpflichtet seien, die Handlungen ihrer Untergebenen zu überwachen und letztere in den Schranken der Ordnung zu halten, so daß als Regel angenommen werden müsse, sie hätten den Frevel verhindern können und daß sie daher, wenn nicht der Beweis der Unmöglichkeit der Verhinderung geliefert werde, auch für die Folgen der von ihren Untergebenen verübten Forstfrevel mit ihrem Vermögen zu haften hätten (Verh. d. K. d. Abg. v. 1845/46 Beil. I S. 225 und von 1851 Beil. I S. 630). Diese civilrechtliche Verantwortlichkeit ist schon durch das zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern bestehende Verhältniß begründet und ersterer hat zu beweisen, daß er den Frevel nicht hindern konnte, sonst ist er auch dann haftbar, wenn er bei der Verübung des Frevels nicht zugegen und zur Zeit der That von seinem Wohnorte abwesend war. Diese bloße Thatsache entbindet ihn nicht und schließt nicht in sich, daß die Verbindung des Frevels unmöglich war. E. d. OLG. München v. 14. Dezember 1883 (Samml. II S. 536).

In gleichem Sinne spricht sich auch ein Erkenntniß v. 11. Mai 1888 aus (Samml. V S. 82).

c) Ergänzend zu den vorstehenden Urtheilen sei hier noch das Erk. d. OLG. München v. 9. Februar 1886 (Samml. IV S. 41) angeführt: Ein Landgericht hatte in einer Weidefrevelsache civilverantwortliche Dienstherrn nach Art. 69 Abs. 2 von der Haftung frei erklärt, weil

sie nachwiesen, sie hätten ihrem Schäfer bei Eintritt in den Dienst bedeutet, er solle die Heerde an keinen Ort führen, an dem er nicht hüten dürfe, womit erwiesen sei, sie seien nicht im Stande gewesen, den Frevel zu verhindern. Die hiegegen eingelegte Revision wurde als begründet erkannt. Motivirt ist das Erkenntniß fast in gleicher Weise wie vorstehend im Eingang der Note 17b; weiters ist noch gesagt, daß die Haftbarkeit der Dienstherrschaft für die rechtlichen Folgen gewisser von ihren Hirten oder Hütern verübter Handlungen hienach nicht in Zusammenhang gebracht sei mit dem Dasein eines Gebotes oder Verbotes eines einzelnen Betriebsaktes, der in Art. 69 Abs. 2 geforderte Beweis stehe vielmehr in Zusammenhang mit dem Dasein einer wirklichen Ueberwachung oder der Verhinderung, eine solche Ueberwachung selbst auszuüben oder sie ausüben zu lassen; der geforderte Beweis entfalle sohin beim Vorhandensein einer Vernachlässigung der schuldigen Beaufsichtigung oder Ueberwachung.

d) Zur Erbringung eines Beweises, daß die Dienstherrschaft nicht im Stande war, den von dem aufgestellten Hirten oder Hüter bei seiner Dienstverrichtung begangenen Forstfrevel zu verhindern, wird der Nachweis von Umständen erfordert, welche die Möglichkeit der Ueberwachung des Hirten oder Hüters ausschlossen. Erk. des OLG. München v. 9. Februar 1889 (Samml. V S. 280).

e) Weiters sagt ein Erk. des OLG. München v. 27. September 1887 (Samml. IV S. 497): . . . . Uebrigens genügt selbst unter der Voraussetzung des Nachweises die Thatsache allein, daß der Geschäftsgeber zur Zeit des von seinem Geschäftsträger verübten Frevels vom Orte der That entfernt war, nicht zur Annahme des Beweises, daß derselbe nicht im Stande war, den Frevel zu verhindern. Vergl. auch das Erk. v. 14. Dezember 1883 oben unter b.

Note 18. a) Die Beantwortung der Frage, ob die als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung. Urth. d. OLG. München v. 19. Oktober 1886 Samml. IV S. 205).

b) Ebenso sagt das Erk. d. OLG. München v. 27. September 1887 (Samml. VI S. 494): Die Frage, ob die Möglichkeit der im Schlußsatze des Art. 69 erwähnten Verhinderung ausgeschlossen war, ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung, und eine darauf abzielende Behauptung der als civilverantwortlich erklärten Person muß im Hinblick auf Art. 188 des FG., dann auf die §§ 260, 373 und 376 der Str.Pr.O. vor dem zur Feststellung von Thatsachen berufenen Thatrichter vorgebracht werden. Bei einer späteren Instanz kann eine solche neue Behauptung einer Würdigung nicht unterzogen werden.

Note 19. Wie zu dem vorletzten Absatz des Art. 69 sich die Bestimmung des Art. 88 Abs. 5 verhält, ist aus Note 30 zu Art. 88 zu ersehen.

Note 20. Von den zu Art. 69 im Ausschusse der K. d. Abg. (cfr. § 12 der Ausschußbeschlüsse Beil. S. 637 der Verh. d. K. d. Abg. 1896) eingebrachten zwei Anträgen bezielte der eine, es sei diesem Art. 69 ein neuer Abs. 3 anzufügen. Motivirt war der Antrag damit, es solle Grundsatz sein, daß man für ein Reat nicht zweimal gestraft werde. Dieser von der K. d. Abg. acceptirte Antrag, dessen Ausgangspunkt der Hinweis darauf war, daß in Folge der reichsgesetzlichen Bestimmung des § 361 des RStr.GB. (cfr. Art. 50) eine Doppelbestrafung in der That oftmalen vorkomme, führte durch Zustimmung der K. d. RR. zur nunmehrigen Gesetzesbestimmung des Art. 69 Abs. 3 (cfr. § 14 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896). Es handelt sich um die Civilverantwortlichkeit für die erkannten Geldstrafen; jene für Schaden- und Wertherſatz bleibt unberührt.

Der zweite, noch weiter gehende Antrag, die Civilverantwortlichkeit aufzuheben auch für Personen, die nicht im Haushalte des Arbeitgebers sich befinden, z. B. Taglöhner, Hirten u. dergl., fand schon im XIII. (besonderen) Ausschusse der K. d. Abg. keine Unterstützung, indem besonders geltend gemacht wurde, daß die Aufhebung dieser Civilverantwortlichkeit namentlich auch die Privatwaldbesitzer empfindlich benachtheiligen würde (Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 375 und 34. Prot. der Verh. d. K. d. RR. 1896 S. 442). — Nach Inhalt dieser Verhandlungen wies der Reichsrathsreferent darauf hin, daß die Bestimmung des Art. 69 des FG. und bezw. § 361 Ziff. 9 des Str.GB. im diess. und jens. Bayern sehr verschiedene Auslegung fand; es kamen im diess. Bayern die sog. Doppelbestrafungen nur vereinzelt, in der Pfalz dagegen ungemein zahlreich vor.

Art. 70. $\left(\frac{69}{70}\right)$

Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Waldbesitzer — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, — die Handlungen der im Artikel 69 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz, sowie für die Kosten haften.

Note 1. Wegen Forstpolizeiübertretung kann nur der Waldbesitzer*) (Eigenthümer, Nutznießer ꝛc., bezw. dessen befugter oder befugte Vertreter, wenn der Wald im Besitze einer juristischen Person steht) gestraft werden. Daraus, daß dem Art. 56 der Wortlaut des Art. 57 gegenübersteht, ergab sich bisher nothwendig die Folgerung, daß auf dritte Personen die Strafbestimmung wegen Forstpolizeiübertretung nicht angewendet werden könne, sondern nur auf gemeinschaftliche Waldbesitzer.

Die Unzukömmlichkeiten, zu welchen dieß bei Holzhieben in Schutzwaldungen führte, sind Anlaß geworden, bei Berathung der Forstgesetznovelle im Jahre 1896 diese Frage zu würdigen.

Die Strafbestimmung des Art. 75 richtete sich bisher ausschließlich gegen den Waldbesitzer als solchen. Gegen den Dritten, der diese Handlung im fremden Walde, der Schutzwald ist, vornahm, war bisher eine Strafbestimmung im Gesetze nirgends enthalten. Bei der Unbedingtheit und Wichtigkeit des Verbotes fraglicher Handlungen ließ sich aber nicht annehmen, daß der Gesetzgeber die immer gleich folgenschwere Uebertretung des Verbotes in einem solchen Falle straflos lassen und damit das öffentliche Interesse, welches sich daran knüpft, schutzlos preisgeben wollte. Es mußte daraus vielmehr gefolgert werden, daß in allen Fällen zunächst und vorbehaltlich des Regresses gegen den Thäter nur der Waldbesitzer dafür haftbar und verantwortlich gemacht werden wollte, soweit überhaupt eine strafrechtliche Verantwortung noch begründet ist. Nur bezüglich gewisser Kategorien von Personen ist dieß im Art. 70 ausdrücklich ausgesprochen — unter diese konnten aber Personen, welche im Schutzwalde das Holz zum Abtrieb erkauften und zur Fällung brachten, bisher (es erwies sich dieß als eine schwer fühlbare Lücke im Gesetze) nicht eingereiht werden — und auch bezüglich der im Art. 70 benannten Personen ging das Gesetz von der Ansicht aus, daß es Pflicht des Waldbesitzers sei, nicht bloß die in Art. 69 bezeichneten Personen, sondern auch sein Besitzthum selbst gehörig zu beaufsichtigen und daher Forstpolizeiübertretungen, welche der Natur der Sache nach von dritten Personen ohne Vernachlässigung jener Pflicht des Waldbesitzers nicht wohl ausgeführt werden können, zu verhindern. Seine Sache war es und ist

---

*) Diese schon in voriger Auflage enthaltene Note wurde hier wiedergegeben, jedoch in Folge der durch die Forstgesetznovelle erfolgten Einschaltung des Abs. 2 zu Art. 75 in veränderter Fassung. Wir möchten hier noch konstatiren, daß in der bemerkten vorigen Auflage im Eingang der Note 1 aus Versehen das Wort „Waldeigenthümer" unkorrigirt stehen blieb, während der übrige Text der Note (wie der Art. 70) nur von „Waldbesitzer" spricht. Cfr. hiewegen die schon in der früheren Auflage enthalten gewesene Note 6 zu Art. 75 (nunmehr Note 4b Ziff. 1).

es daher nach wie vor, gemäß Art. 70 den Beweis zu liefern, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschehen sei. Liefert er diesen Beweis nicht, so fällt ihm nach der Annahme des Gesetzes jedenfalls Fahrlässigkeit zur Last. Solche aber liegt nach dem FG. nicht außerhalb des Bereiches der Strafbarkeit, da zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Handlungen nirgends unterschieden ist.

Die oben vermerkte Lücke suchte die Forstgesetznovelle vom Jahre 1896 bezüglich verbotwidriger Holzfällungen im Schutzwalde durch Einschaltung des Abs. 2 in Art. 75 auszugleichen, indem hiedurch eine Strafbestimmung geschaffen wurde, durch welche Derjenige, der solchen Holzhieb vollzieht, strafbar wird. Cfr. die Vorbemerkungen zu Art. 48 und Note 2 zu Art. 75.

Note 2. Gemeinschaftliche Eigenthümer (Besitzer) eines Schutzwaldes, welche einem Dritten dessen verbotwidrigen Abtrieb gestatteten, erklärte ein oberstr. Erk. v. 30. Januar 1880 (Samml. IX S. 500) für diese Handlung haftbar, in Folge dessen jeder von ihnen (nach der damaligen Fassung des Art. 57) in die dadurch verwirkte Strafe zu verurtheilen sei.

Art. 71. $\left(\frac{70}{71}\right)$

Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Note 1. Ist zur Zeit des Todes des Schuldigen ein Strafurtheil noch nicht ausgesprochen, so kann der etwaige Anspruch wegen Entschädigungen und Kosten an den Nachlaß nur vor dem Civilrichter erlangt werden.

Art. 72. $\left(\frac{71}{72}\right)$

Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.[1—7])

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist,[8]) welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird,[9]) und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Wenn bei den im Art. 75 bezeichneten Forstpolizeiübertretungen in Schutzwaldungen der Aburtheilung das im Art. 168 bezeichnete Verfahren vorauszugehen hat, bleibt bis zur Mittheilung der forstpolizeilichen Entscheidung an das Gericht (Art. 168 Abs. 2) die Verjährung der forststrafgerichtlichen Verfolgung unterbrochen.[10])

(Abs. 3 ist durch die Forstgesetznovelle vom Jahre 1896 neu eingeschaltet in Folge des neuen forstpolizeilichen Verfahrens zur Feststellung der Schutzwaldeigenschaft eines Waldes (cfr. unten die letzten Absätze der Note 10.)

Note 1. Die Bestimmungen des Forstgesetzes über Verjährung finden auch dann Anwendung, wenn Forstfrevel mit Verbrechen oder Vergehen konkurriren. E. d. OAG. v. 20. Juli 1855 (Zeitschr. II S. 300).

Note 2. Die Verjährung bei Forstfreveln setzt während der Zeit, in welcher der Waldbesitzer zur Abgabe seiner Erklärung über ein von dem Angezeigten behauptetes Recht veranlaßt werden soll, ihren Lauf fort. Erk. d. OAG. v. 16. November 1866 (Zeitschr. XIII S. 590).

Hiezu sagt ein Erk. des OLG. München v. 25. September 1890 (Samml. VI S. 209):

Die Meinung, es sei die Verjährung eines Frevels (oder einer Forstpolizeiübertretung) durch den Beschluß eines Forstrügegerichts, durch welchen nach Art. 165 des FG. die Aussetzung der Verhandlung zum Zwecke der Beibringung des Nachweises des behaupteten Rechtes angeordnet wurde, unterbrochen, ist eine irrige. Dieser Beschluß hat nicht die Eigenschaft eines Endurtheils im Sinne des Art. 72 Abs. 1, dessen Wortlaut keinen Zweifel aufkommen läßt, daß unter einem „erstrichterlichen Endurtheil" nur jenes Urtheil verstanden werden kann, mit welchem die Sache für die erste Instanz erledigt ist; daß daher nur diesem Urtheil die Wirkung beigemessen werden darf, die Verjährung der Strafverfolgung zu unterbrechen. Der Gesetzgeber macht die Tilgung der Strafbarkeit eines Forstfrevels durch Verjährung lediglich von dem normierten Zeitablauf abhängig, ohne Rücksicht auf die Umstände, welche diesen Zeitablauf herbeigeführt haben. Im Einklang hiemit befindet sich auch die Entscheidung des bayer. Kassationshofs v. 24. Mai 1867 (Entsch. I S. 232) und die vorbemerkte Entscheidung v. 16. November 1866; dagegen sei das in der Revision angeführte Urtheil des OLG. München v. 29. Januar 1886 (Samml. IV S. 24) unzutreffend, denn dieses Urtheil bezieht sich nicht auf Abs. 1, sondern auf Abs. 2 des Art. 72, welcher Abs. 2 das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz zum Gegenstande hat und nur

ausnahmsweise die Unterbrechung der Verjährung auch solchen Erkenntnissen einräumt, welche die Urtheile der Rechtsmittelinstanz vorbereiten. Gerade die Gegenüberstellung dieser beiden Absätze des Art. 72 läßt erkennen, daß der Gesetzgeber unterschieden hat zwischen dem Verfahren in I. und jener in II. Instanz, daß er für die Unterbrechung der einjährigen Verjährungsfrist in I. Instanz ein „Endurtheil" gefordert, dagegen für die in der Berufungsinstanz neugeschaffene sechsmonatliche Verjährungsfrist jedem weiter erfolgenden Erkenntnisse, also auch einem Zwischenurtheile, einem Vertagungsurtheile, die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung beimißt. Cfr. auch Note 9.

Note 3. Durch Erlassung eines Endurtheils in erster Instanz binnen Jahresfrist ist die Verjährung auch dann unterbrochen, wenn dieses Urtheil vom Oberrichter abgeändert oder vernichtet wird. E. d. OAG. v. 29. Juli 1854 (Zeitschr. I S. 361).

Note 4. Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn, vom Tage der Einlegung der Berufung gegen das erstrichterliche Endurtheil an gerechnet, innerhalb 6 Monaten ein zweitrichterliches Urtheil nicht erlassen worden, und zwar auch in dem Falle, wenn die zweitrichterliche Entscheidung noch innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Begehung an gerechnet, erfolgt ist. E. d. OAG. v. 8. August 1856 (Zeitschr. III S. 378).

Note 5. Für die Verjährung der Strafverfolgung von Forstfreveln sind nicht die §§ 67 ff. des Str.GB., sondern die Art. 72 ff. des FG. maßgebend. Erk. d. OLG. München v. 5. Oktober 1888 (Samml. V S. 178). Veranlassung zu vorstehendem Erkenntniß war, daß die Revisionsbegründung den Art. 72 des FG. dahin gedeutet hatte, daß nur die Erlassung eines Strafurtheils nach Ablauf eines Jahres für unzulässig erklärt, eine Bestimmung über die Verjährung der Strafverfolgung aber nicht getroffen sei, weshalb in dieser Beziehung § 67 des RStr.GB. subsidiär eintrete.

Note 6. a) Ist mit Begehung einer Forstpolizeiübertretung oder eines Forstfrevels eine Uebertretung des § 361 Ziff. 9 des RStr.GB. verbunden, über welche nach Art. 50 bezw. Art. 116 des FG. die Amtsgerichte als Forststrafgerichte zu entscheiden haben, so tritt nach § 67 des RStr.GB. für diese die Verjährung nach 3 Monaten ein und nicht — wie bei Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen — nach einem Jahre (cfr. §§ 66, 67, 68 u. 361 Ziff. 9 des RStr.GB.). Erk. d. OLG. München v. 21. Juni 1882 (Samml. II S. 102).

b) Wegen Verjährung der Strafverfolgung betreffs Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 1 des RStr.GB. (als Forstrügesachen) vergl. Note 5 bei Art. 50.

Note 7. a) Die Verjährung der Strafbarkeit der zum Zwecke

des kahlen Abtriebes einer Schutzwaldung vorgenommenen einzelnen Holzfällungen beginnt erst mit der Vollendung des Abtriebes. Urth. d. OLG. München v. 17. Dezember 1886 (Samml. IV S. 260).

b) Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahrens auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwaldwege ist nach den Bestimmungen des RStr.GB. (§ 67 Ziff. 3, § 68 Ziff. 1, 3, § 368 Ziff. 9), nicht des Forstgesetzes zu beurtheilen. Erk. d. OAG. v. 5. Januar 1878 (Samml. VIII S. 6); cfr. Note 1 bei Art. 92.

Note 8. Die Wirkung der mit Einlegung der Berufung gegen ein forststrafgerichtliches Urtheil I. Instanz beginnenden sechsmonatlichen Verjährung ist nicht dadurch aufgehalten, daß seit der Verübung der strafbaren That noch kein Jahr abgelaufen ist. E. d. OAG. v. 24. Dezember 1859 (Zeitschr. VI S. 455).

Wenn die Sache mit der Berufung des Angeklagten ohne dessen Antrag und Willen durch ein Versehen des Gerichts I. Instanz an die k. Kreisregierung gelangt ist, kann die Entschließung, wodurch diese Stelle ihre Unzuständigkeit erklärt, den Lauf der Verjährung nicht unterbrechen. E. d. OAG. v. 24. Dezember 1859 (Zeitschr. VI S. 456).

Note 9. Die Verjährung der Strafbarkeit eines Forstfrevels wird nach eingelegter Berufung gegen das erstrichterliche Urtheil auch durch jeden in öffentlicher Sitzung gefaßten Vertagungsbeschluß der II. Instanz unterbrochen. E. d. OAG. v. 28. Mai 1864 (Zeitschr. XI S. 151). Ein solcher Beschluß ist demnach hier als ein Erkenntniß im Sinne des Art. 72 Abs. 2 erachtet worden. — In Bestätigung der vorstehenden Entscheidung spricht auch ein neuerliches Urtheil des OLG. München v. 29. Januar 1886 (Samml. IV S. 29) aus: Das „Erkenntniß" hat im zweiten Absatze eine weitergehende Bedeutung als im ersten Absatze des Art. 72 und umfaßt im Abs. 2 auch Vertagungsurtheile und ähnliche Zwischenurtheile, denn hätte der Gesetzgeber auch im 2. Absatze unter Erkenntnissen nur Enderkenntnisse verstanden wissen wollen, so hätte er das Wort „solche" zwischen die Worte „jedes" und „weiter" einschalten müssen.

Note 10. Der Regierungsantrag in § 9 des Entw. und der Beschluß des Landtags (cfr. § 15 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896) unterscheiden sich dadurch, daß in ersterem gesagt war: „bis zur Mittheilung der Entscheidung der „Forstpolizeibehörde", in letzterem Falle aber: „bis zur Mittheilung der forstpolizeilichen Entscheidung". Letztere Bezeichnung ist die der bezüglichen neuen Gesetzesbestimmung entsprechendere. Die Zusatzbestimmung des Abs. 3 ward nothwendig, da bei Verzögerung einer auf Grund des neuen Art. 166a, jetzt Art. 168, zu bewirkenden forstpolizeilichen Entscheidung der Schutzwaldeigenschaft eines Waldes möglicher Weise Straflosigkeit durch Verjährung eintreten würde. Bei der Verh. im Ausschusse der K. d. Abg. waren Zweifel

aufgetaucht, ob auf Grund der ursprünglichen Fassung des Entwurfs die Verjährung bloß für die Zeit des Verfahrens vor der Forstpolizeibehörde oder auch für die Zeit des Verfahrens der II. Instanz unterbrochen sein solle. Letzteres wurde Seitens der Staatsregierung bejaht und von dieser der allgemeiner gehaltene, auf beide Instanzen klar bezügliche Ausdruck „forstpolizeiliche Entscheidung" gewählt. Derselbe war auch in den Motiven zur Gesetzesnovelle gebraucht. (Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 376 und 34. Prot. d. Verh. d. K. d. RR. S. 443.)

Art. 73. $\left(\frac{72}{73}\right)$

Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 74. $\left(\frac{73}{74}\right)$

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1. bei Haftstrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
2. bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Note 1. Ergänzend zu diesem Artikel erscheint bezüglich Unterbrechung der Verjährung und Beginn einer neuen Verjährung § 72 des RStr.GB., welcher lautet:

> Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.
>
> Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Indem wir diese Note aus unserer vorigen Auflage auch hier zum Abdruck bringen, haben wir zu bemerken, daß ihretwegen Anfragen an uns gekommen sind, inwieweit diese Gesetzesbestimmung der positiven Fassung des obigen Art. 74 gegenüber wohl anwendbar erscheine? Hiezu sei erörtert, was folgt:

Nach Art. 3 Ziff. 5 und Art. 4 des Bayer. Ausf.Ges. z. Str.Pr.O. sowie § 2 Abs. 2 des Einf.Ges. z. RStr.GB. kommen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch auf Verfehlungen gegen das Forstgesetz zur Anwendung, jedoch nur insoweit, als nicht in dem letzteren andres bestimmt ist. (Samml. v. E. d. K. OLG. München

Bd. VI S. 640, Bd. V S. 178.) Dieß gilt insbesondere auch von den in §§ 67 ff. des RStr.GB. bezüglich der Verjährung getroffenen Bestimmungen, nachdem im Art. 72 ff. des FG. selbständige Vorschriften erlassen sind. (Samml. a. a. O. Bd. V S. 178.) Demnach wird § 72 Abs. 1 des Str.GB. in Forststrafsachen durch Art. 74 des FG. ersetzt sein, der bei Haft- und Geldstrafen nur je eine einzige Unterbrechungshandlung bestimmter Art zugelassen hat. (S. auch Samml. Bd. VI S. 502.)

Dagegen wird § 72 Abs. 2 des Str.GB. zu Art. 74 des FG. in der That eine Ergänzung bilden; es wird also auch in Forstrügesachen nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe eine neue Verjährung beginnen; eine gegentheilige landesgesetzliche Bestimmung besteht nicht.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 75. $\left(\frac{74}{75}\right)$

Wer ohne forstpolizeiliche Genehmigung eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpenängern oder Alpenlichtungen[1]) oder in einem Schutzwalde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung unternimmt, oder wer den bei Ertheilung der forstpolizeilichen Genehmigung gemäß Art. 39 festgesetzten Bedingungen, oder wer dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche mit 200 ℳ bis 3000 ℳ für das Hektar der in Betracht kommenden Waldfläche zu bemessen ist. Beträgt die Waldfläche weniger als fünf Ar, so darf auf eine geringere Strafe als 10 ℳ nicht erkannt werden.[2])

Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten gleichmäßig gegenüber demjenigen, welchem die Holzgewinnung an dem betreffenden Waldtheil überlassen wurde, auch wenn er nicht als Waldbesitzer im Sinne des Art. 48 zu erachten ist.

Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des vorstehenden Abs. 2, so ist der Waldbesitzer als civilverantwortlich haftbar für die Geldstrafe mit zu verurtheilen, soferne er nicht nachweist, daß er außer Stande war, die Forstpolizeiübertretung zu verhindern. Von dem für haftbar erklärten Waldbesitzer

ist jedoch die Geldstrafe nur dann einzuheben, wenn sie nicht von dem auf Grund des Abs. 2 Verurtheilten beigetrieben werden kann. Die Geldstrafe ist gegen letzteren in Haftstrafe umzuwandeln,*) wenn sie weder von diesem, noch von dem für haftbar erklärten Waldbesitzer beigetrieben werden kann.

Die Bestimmungen des Abs. 3 finden keine Anwendung, wenn wegen der betreffenden Forstpolizeiübertretung auch der Waldbesitzer als Miturheber oder als Gehilfe**) bestraft wird. In diesem Falle sind der Waldbesitzer und der auf Grund des Abs. 2 zu Verurtheilende sammtverbindlich in Strafe und Kosten zu verfällen und ist im Urtheile auszusprechen, gegen wen die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann.

Note 1. Der seitherige Art. 75 sagte an obiger Stelle „Alpenängern oder Lichtungen"; dies konnte zu Mißverständnissen führen, als ob alle Lichtungen, wie sie immer geartet seien, vermeint wären. Um solche Mißverständnisse zu vermeiden, wurde auf Antrag der Staatsregierung gesagt: Alpenänger oder Alpenlichtungen.

Note 2. Zur Entstehungsgeschichte des neuen Art. 75 sei Nachstehendes erwähnt:

a) Abs. 1 desselben entspricht in seiner neuen Fassung dem § 10 des Regierungsentwurfs zur Forstgesetznovelle, erlitt aber bei den Verhandlungen im Landtage im zweiten Satze kürzer gegriffene Ziffern für Minimalfläche und Minimalstrafe, nämlich 5 ar Fläche bezw. 10 ℳ Strafe, anstatt — wie im Entwurfe vorgesehen war — 0,25 ha Fläche bezw. 50 ℳ Strafe. Die Motive zu erwähntem § 10 des Entwurfs erörterten Folgendes:

„Nach bisheriger Bestimmung ist in den Fällen des Art. 75 die Strafe nach dem Werthe des vorschriftswidrig gefällten Holzes zu bemessen und können daher nur solche Handlungen bestraft werden, deren Ausführung mit einer Holzfällung verbunden ist. Ist Letzteres nicht der Fall, wie z. B. bei der Abschwendung eines Waldes durch Wegführen der Walderde, so ist die Handlung mangels einer hierauf anwendbaren Strafbestimmung straflos. Aber auch bei vorschriftswidriger Holzfällung ist der Werth des Holzes in manchen Fällen kein geeignetes Mittel für die richtige und billige Ausmessung einer dem Grade der Schädlichkeit der begangenen Handlung entsprechenden Strafe. Aus diesen Erwägungen und mit Rück-

---

*) Nach Art. 55. Wegen Uneinbringlichkeit vergl. Art. 54 und die bezüglichen Vollz.Vorschriften.

**) Vergl. hieher bezüglich Art. 56 und Note 7a daselbst.

sicht auf die nicht selten hervorgetretenen Schwierigkeiten, welche sich bei der Bewerthung des Holzes ergeben haben, bemißt der Entwurf die Strafe nach der sicher zu ermittelnden Größe der in Betracht kommenden, d. i. der ohne Genehmigung gerodeten, zum Alpenanger oder zur Alpenlichtung gezogenen, der kahl- oder lichtgehauenen oder der abgeschwendeten Waldfläche, unter Zulassung eines weiten Strafrahmens, durch welchen bei entsprechender Rücksichtnahme auf den Grad der Schädlichkeit der begangenen Handlung Härten vermieden werden können. Da der Holzwerth eines mittelgut bestockten Hektar Waldes sich bis zu 6000 ℳ und darüber belaufen kann, so ist der Vorschlag gegenüber den bisherigen Strafbestimmungen im Durchschnitt milder."

b) Anläßlich der Verhandlungen der K. d. Abg. wurde mit Recht als entscheidend hervorgehoben, daß die seitherige Strafbestimmung des Art. 75 zu großen Unzukömmlichkeiten führte. Es ist nicht zu bestreiten, daß nunmehr dem Ermessen des Richters ein noch größerer Spielraum gewährt sein wird, aber ebenso sicher ist, daß gegenüber der früheren Bestimmung kaum eine Verschärfung der Strafen „nach oben", wohl aber ein „richtigerer Maßstab" für die Strafbemessung gegeben sein wird, aber auch eine größere Erleichterung „nach unten" ermöglicht erscheint; ferner daß böswillige Handlungen nach wie vor strenge bestraft werden können, fahrlässige Reate aber etwas milder behandelt werden können als früher.

c) Die neue Strafbestimmung bietet dem Richter die Möglichkeit eines Spielraumes zwischen 200—3000 ℳ pro Hektar. Handelt es sich um Theile eines Hektars, so kann der Richter pro rata der Fläche herabgehen bis zu dem Minimum, das auch bei kleinsten Flächen unter 5 ar nicht unter 10 ℳ betragen darf. Es können ja auch ganz geringfügige Flächen (z. B. an Flußufern) oft sehr wichtig für den Schutz sein. Die Berechnung wird sich auf die ganze von der Handlung direkt betroffene Fläche („auf die in Betracht kommende Waldfläche") zu erstrecken haben, ohne daß Abzüge gemacht werden können, wie früher z. B. bei Holz, welches bei plänterweisem Betrieb hätte genutzt werden dürfen, geschehen konnte.

d) Dem neuen Abs. 1 des Art. 75 wurden anläßlich der Verhandlungen im Ausschusse der K.. d. Abg. noch drei neue Absätze zugefügt — als Ergänzungen, welche bezwecken sollten, „mißverstandene oder mißverständliche Auffassungen, welche bisher da und dort Platz gegriffen hätten, zu beseitigen und klarere Verhältnisse zu schaffen."

Die Bestimmung des Abs. 2 bezielt, daß auch die Holzkäufer, welche sich an einer nach Abs. 1 strafbaren Verfehlung betheiligen, belangt werden können, was seither nicht möglich war (cfr. Note 1 bei Art. 70). Hiedurch kam es nur zu oft, daß manche Waldbesitzer

ganz ahnungslos in große Strafen kamen und andrerseits die eigentlichen Waldverwüster straflos blieben.

Jetzt ist eben maßgeblich des eingeschalteten Abs. 2 strafbar, „wer" die verbotwidrige Handlung begeht, sei er nun Käufer, Pächter u. drgl., während früher nur der Waldbesitzer allein verantwortlich war, nicht aber auch der, welcher das Holz mit Ermächtigung des Waldbesitzers weghaute. Diese von der Staatsregierung im Ausschusse der K. d. Abg. besonders betonte Interpretation*) ergiebt sich aus der Einschaltung des neuen Abs. 2 zu Art. 75. Hiedurch entfällt von selbst auch die Anwendbarkeit vieler aus der früheren Gesetzesbestimmung hervorgegangenen oberstrichterlicher Entscheidungen zu Art. 75, wie sie z. B. in Note 5, dann 12a, c u. s. w. der früheren Auflage des Kommentars enthalten waren.

e) Die Bestimmung des Abs. 3 mahnt die auf Verkauf von Holz bedachten Waldbesitzer zur weiteren Vorsicht hinsichtlich Solvenz der Käufer, eventuell durch Kautionsstellung, sowie dazu, behufs Hintanhaltung von Uebertretungen einen förmlichen Kaufskontrakt — richtig abgefaßt — zum Abschluß zu bringen und auch bei Vollzug der Abholzung selbst diese wohl im Auge zu behalten und auf Einhaltung der hiewegen etwa gegebenen Vorschriften zu dringen, bezw. gegen strafwürdiges Verfahren bei der Holznutzung sofort den Schutz der Forstpolizeibehörde und eventuell des Gerichts anzurufen.

Note 3. Wegen Inhibirung des verbotwidrigen Verfahrens, cfr. Art. 78; ebendaselbst auch wegen Straferhöhung, wenn Zuwiderhandlung gegen eine durch forstpolizeiliche Anordnung verfügte Einstellung des verbotwidrigen Verfahrens vorliegt.

Note 4. Wie schon in Note 5 bei Art. 48 und in Note 1 bei Art. 70 und oben in Note 2d erörtert, konnten sich nach seitheriger Rechtsprechung einer Forstpolizeiübertretung schuldig machen nur der Waldbesitzer, bezw. (unter dem Vorbehalte des Vorwissens desselben) eine der in Art. 69 genannten (zu jenem in Beziehung stehenden) Personen**), aber derjenige, welcher z. B. im Schutzwalde strafbare

*) Diese Interpretation hält sich keineswegs fern vom ursprünglichen Geiste des Gesetzes, sondern tritt nur der seitherigen Rechtsprechung entgegen, welche immer enger die Verantwortlichkeit auf die eine Person des Waldbesitzers zurückführte und den Begriff dieser einen Person auch immer enger griff, während er ganz gut auch so gefaßt werden konnte, daß derjenige, dem die Nutzung des Holzes überlassen wurde, als „Waldbesitzer" mit zu betrachten sei. Cfr. die Vorbemerkungen bei Art. 48.

**) Ein Erk. d. OLG. München v. 3. Januar 1895 (Bd. VIII S. 199) bringt zum Ausdruck, daß gemäß Art. 70 der Waldbesitzer einer Forstpolizeiübertretung nur dann schuldig werden könne, wenn zu ihm die Personen, welche die Handlung begehen, im Sinne des Art. 69 in Beziehung stehen und verurtheilt werden. Cfr. auch Note 4a Ziff. 2 S. 165.

Holzfällungen vornahm, ward in der Regel als nicht faßbar erachtet, cfr. E. d. OAG. v. 1. Juni 1867 (Samml. wicht. E. I S. 250), E. d. OAG. v. 22. Januar 1858 (Zeitschr. V S. 30) und v. 7. August 1875 (E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. des Strafr. u. Strafpr. V S. 384). Der Waldbesitzer ward sogar mit dem Einwande nicht gehört, daß er nicht nur den Holzhieb nicht selbst geführt, sondern sogar sich bemüht habe, die von seinen Holzkäufern unternommene Holzfällung einzustellen, E. d. OAG. v. 8. November 1878 (Samml. VIII S. 543) u. s. w. — Dieß fand, wie schon oben erörtert, durch Einschaltung des Abs. 2 in Art. 75 Aenderung im Interesse der Walderhaltung, indem jetzt auch auf solche zurückgegriffen werden kann, welche, ohne daß sie nach Art. 69 in Beziehung zum Waldbesitzer stehen, eine Zuwiderhandlung gegen Art. 70 bezw. Abs. 1 des Art. 75 begehen, wobei unter Umständen, d. h. wenn er nicht im Sinne des neuen Abs. 1 des Art. 75 als Theilnehmer bei der strafbaren Handlung erscheint, der Waldbesitzer bezw. Waldeigenthümer, wenn er einem Dritten die Holzgewinnung im Schutzwald überläßt, von Bestrafung bezw. von Civilverantwortlichkeit befreit sein kann, sofern er nachweist, daß er außer Stande war, die durch die Holzfällung bewirkte Forstpolizeiübertretung zu verhindern.

Diese Umstände nebst der völlig veränderten Strafbestimmung des Art. 75 geben für die künftige Rechtsprechung eine von der bisherigen wesentlich abweichende Grundlage. Ein Theil der seither ergangenen oberstrichterlichen Entscheidungen verliert jede Bedeutung, ein Theil derselben behält eine solche entweder voll oder bedingt bei. Von den in unserer vorigen Auflage vom Jahre 1889 nachgewiesenen und seither noch erfolgten Entscheidungen lassen wir jene, welche als gegenstandslos gelten können (sie seien des historischen Interesses wegen benannt), nebst einigen bei Art. 40 und an anderen Stellen vorgeführt gewesenen Urtheilen hienach in gegenwärtiger Auflage entfallen: so z. B. Erk. v. 1. Juni 1867 (Samml. w. E. I S. 250), E. v. 22. Januar 1858 (Zeitschr. V S. 30), E. v. 7. August 1875 (Samml. V S. 384) und v. 8. November 1878 (Samml. VIII S. 543), E. v. 23. September 1856 (Zeitschr. III S. 408), E. v. 4. August 1866 (Zeitschr. XIII S. 477), E. v. 30. Januar 1880 (Samml. IX S. 500), E. v. 29. September 1887 (Samml. IV S. 499) u. s. w. bei den ehemaligen Noten 1, 3, 10 und 12 zu Art. 75 in der vorigen Auflage.

Als voll oder bedingt geltend möchten wir von seitherigen Erkenntnissen nachvermerkte aufzählen:

a) Zur Frage, wer wegen **verbotwidriger Holzfällungen** strafbar werden kann:

1. (Seitherige Note 4): Gemeinschaftliche Eigenthümer eines Schutzwaldes, welche einem Dritten die Fällung gestatten, sind für diese

Handlung als eine Forstpolizeiübertretung haftbar und ist in Folge dessen jeder von ihnen in die dadurch verwirkte Strafe zu verfällen.*) E. d. OAG. v. 30. Januar 1880 (Samml. IX S. 500 f.). Vergl. Note 1 bei Art. 57.

2. Es ist unerheblich, ob die Angeklagten die Schutzwaldeigenschaft des Waldes gekannt haben oder nicht; eine Strafbarkeit in solchen Fällen wäre nur ausgeschlossen, wenn der Wald ohne Wissen des Waldbesitzers, sei es von einem Unberechtigten, sei es von einem vermeintlich Berechtigten abgeholzt wurde. Erk. des OLG. München v. 3. Januar 1895 (Samml. VIII S. 199); cfr. auch E. d. OAG. Bd. IV S. 541.

3. Eine Handelsfirma kann wegen Kahlhiebs im Schutzwald nicht zur Strafe verurtheilt werden (cfr. Note 6 bei Art. 48).

4. Eine juristische Person ist aus Art. 75 nicht strafbar (cfr. Note 1 bei Art. 48).

5. Für die Strafbarkeit eines Kahlhiebs bedarf es bei der bestimmten Annahme der Schutzwaldeigenschaft des Waldes keiner Feststellung, daß durch die geschehene Hiebsführung eine nachtheilige Folge in Aussicht gestellt sei. E. d. OAG. v. 4. August 1866 (Zeitschr. XIII S. 477).

6. Eigenmächtig in einem Schutzwalde vorgenommener Kahlhieb kann nicht mit der (wenn auch nachweisbaren) Aufstellung entschuldigt werden, daß der Holzbestand vom Borkenkäfer ergriffen gewesen sei. E. d. OAG. v. 15. Oktober 1873 (Samml. III S. 367).

7. In einer Revision wurde geltend zu machen versucht, daß die innerhalb 2 Jahren vorgenommenen Akte der Holzfällung (bei Kahlhieb eines Schutzwaldes) nicht als Theile eines und desselben unerlaubten Unternehmens zu erachten seien, da das Forstgesetz ein fortgesetztes Vergehen nicht kenne, wie ein oberst. Erk. v. 10. März 1855 (Zeitschr. für Ges.Geb. u. R. Bd. II S. 87) ausgesprochen habe, so daß also bei der Strafbemessung das mehr als 1 Jahr vor dem betr. Urtheile gefällte Holz außer Ansatz gelassen werden müsse.

Das hierauf ergangene Erk. des OLG. München v. 17. Dezember 1886 (Samml. IV S. 260) erklärt diese Ansicht für irrig; die Bezugnahme auf das citirte Urtheil, dem sich im Prinzip auch das Oberlandesgericht München im Schlußsatze eines Urtheils v. 18. Juli 1885 (Samml. III S. 485) angeschlossen habe, sei vollständig verfehlt, da die dort behandelten Fälle eine Reihe von Handlungen betroffen hätten, deren jede einzelne den vollen Thatbestand einer Forstpolizei-

---

*) Selbstredend ist auch die Civilverantwortlichkeit für sie eine solidarische. Dieß wird auch gelten sowohl im Falle des Abs. 3 wie des Abs. 4 des Art. 75.

übertretung erschöpfte, nämlich wiederholtes Weidenlassen von Vieh, strafbar nach Art. 88 (früher 87), und wiederholte unbefugte Streuabfuhren, strafbar nach Art. 90; in vorliegendem Falle dagegen handle es sich um eine Uebertretung, welche zu ihrer Vollendung einer Reihe von einzelnen Handlungen bedurfte; da nur das Verbotwidrige des kahlen Abtriebes einer Schutzwaldung in der Beseitigung eines Schutzes gegen Naturereignisse, also in der Herstellung eines gemeingefährlichen Zustandes liege, so sei es nach der rechtlichen Natur des Staates unmöglich, die einzelnen auf den strafbaren Zweck gerichteten Handlungen, welche in ihrer Gesammtheit den vorschriftswidrigen Zustand verursacht hätten, von einander zu trennen (Zeitschr. f. Ges.Geb. u. R. Bd. VIII S. 479 u. Samml. III S. 271); somit hätte in vorliegendem Falle der Lauf der Verjährungsfrist bezüglich aller einzelnen Akte der Holzfällung erst mit der Vollendung des Kahlhiebes zu beginnen und bei Ausmessung der Strafe der Werth all desjenigen Holzes als Grundlage zu dienen, welches zum Zwecke des verbotenen Kahlhiebes geschlagen worden ist.

b) Auf **Rodungen** bezüglich haben wir folgende Entscheidungen aus vergangenen Jahren hier noch vorzutragen:

1. Die Vorschrift der Art. 37 und 75 gelten für jeden Waldbesitzer, mag derselbe zugleich Eigenthümer des Waldes sein oder nicht. E. d. OLG. v. 26. Februar 1884 (Samml. III S. 35). In der Begründung ist gesagt: Art. 75 bedrohe nur den eine solche Rodung vornehmenden Waldbesitzer mit Strafe, da solche Zuwiderhandlung eine Forstpolizeiübertretung bilde und Art. 48 nur solche Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen des FG., welche vom Waldbesitzer oder solchen Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 69 zu vertreten habe, in seinem Walde begangen werden, nach Art. 75—78 als strafbar erkläre. Unter Waldbesitzer sei aber keineswegs der Waldeigenthümer zu verstehen, Eigenthum und Besitz seien verschiedene Begriffe und nirgends besage das FG., daß es unter dem Waldbesitzer, von dem Art. 48 spreche, den Eigenthümer meine. Cfr. Motive zu Art. 1 des Entwurfs v. 1851, worin gesagt ist, der Artikel spreche den allgemeinen Grundsatz aus, daß jedem Waldbesitzer (Eigenthümer, Nutznießer u. dergl.) die freie Benutzung und Bewirthschaftung seines Waldes vorbehaltlich der Rechte Dritter und der Bestimmung des Forstgesetzes zustehe, wodurch den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes eine möglichst enge, im Interesse des öffentlichen Wohles gelegene Grenze gezogen sei (Verh. d. K. d. Abg. 1851, Beil.-Bd. I S. 620). Die Vorschrift des Art. 36 u. bezw. die Strafbestimmung des Art. 75 habe somit jedem Waldbesitzer gegenüber Geltung, möge er Eigenthümer sein oder nicht. Andernfalls würde ein Pfründestiftungswald, der sich im Besitze des ihn nutznießenden

Pfründeinhabers befindet, bei Zuwiderhandlungen des Letztern gegen Art. 36 des FG. schutzlos sein.

Dasselbe Erkenntniß sagt auch gegenüber dem Einwande, die zwei Waldeigenthümer hätten durch Verschweigen des forstpolizeilichen Aufforstungsgebotes gegen den Käufer in fahrlässiger Weise bewirkt, daß der Besitzer N. den Wald verbotwidrig gerodet habe: das Forstgesetz bedroht nirgends auch denjenigen mit der Strafe des Art. 75, der durch fahrlässiges Handeln veranlaßt, daß der Waldbesitzer ohne eine forstpolizeiliche Genehmigung eine Rodung in seinem Walde unternimmt.

2. Eine Bestrafung wegen eigenmächtiger Rodung einer Waldung kann nur dann stattfinden, wenn thatsächlich festgestellt ist, daß die Ausstockung zu dem Zwecke, um den ausgestockten Waldgrund der forstwirthschaftlichen Benützung zu entziehen, vorgenommen worden sei. E. d. OAG. v. 30. Oktober 1858 (Zeitschr. V S. 469). Die Anschauung, daß bei nachgewiesener Ausstockung die Absicht, den ausgestockten Waldgrund der forstwirthschaftlichen Benützung zu entziehen, keines besonderen Beweises bedürfe, sondern bis zum Beweise des Gegentheils präsumirt werden müsse, kann im Gesetze begründet nicht erachtet werden. Eine gesetzliche Präsumtion kann nur da angenommen werden, wo das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß eine Thatsache, oder daß die einer Handlung zu Grunde liegende Absicht so lange als erwiesen gelten sollte, als nicht das Gegentheil dargethan ist.

3. In einem Falle, bei welchem es sich um die eigenmächtige Rodung eines bereits vom Vorbesitzer abgetriebenen Holzgrundes handelte, spricht ein E. d. OAG. v. 1. Dezember 1854 (Zeitschr. I S. 508) sich dahin aus, daß nur jener, welcher die Rodung vollzieht, strafbar sei. Nach Erörterung des Strafmaßes nach dem damaligen Art. 75 ist in der Urtheilsbegründung noch folgender Satz enthalten, welcher auch heute noch von Interesse ist:

Wenn Jemand einen abgeholzten Waldgrund in gutem Glauben, d. h. ohne von der Verpflichtung zur Wiederaufforstung desselben in Kenntniß gesetzt worden zu sein, erworben hat, oder wenn er gar den Waldboden lediglich zum Zwecke der Kultivirung erkauft hat, so mag dieß ihm die Möglichkeit des Regresses gegen denjenigen geben, welcher ihn hätte angemessen verständigen sollen, aber es befreit ihn nicht von der Verpflichtung zur Wiederaufforstung, da diese Verpflichtung auf dem Grundstücke haftet, daher durch Besitzänderung nicht aufgehoben wird, sondern von selbst auf jeden neuen Erwerber übergeht, welcher dieselbe zu vollziehen oder im Sinne des Art. 36 Rodungsbewilligung zu erholen hat.

4. Wer eine ihm gehörige Waldfläche ohne forstpolizeiliche Geneh-

migung in Ackerland umgewandelt und dabei nur vereinzelte Bäume stehen gelassen hat, kann wegen der nachträglich erfolgten Fällung und Ausstockung dieser Bäume nicht mehr bestraft werden, wenn zur fraglichen Zeit die Strafbarkeit der früher stattgehabten Rodung bereits verjährt gewesen ist. E. d. OAG. v. 8. Juli 1871 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. I S. 125).

5. Die Strafbestimmung des Art. 75 ist auf denjenigen, welcher durch fahrlässiges Handeln veranlaßt, daß ein Waldbesitzer ohne forstpolizeiliche Bewilligung eine Rodung unternimmt, nicht anwendbar. Urth. d. OLG. München v. 26. Februar 1884 (Samml. III S. 35). Vergl. Schlußsatz bei Erk. oben unter b, 1.

c) Unter Bezugnahme auf die Note 2 bei Art. 41 sei hier bemerkt, daß ein E. d. OAG. v. 29. Mai 1857 (Zeitschr. IV S. 203) aussprach: **Abschwendung** eines Waldes durch Wegführen von Walderde ist, wenn nicht eine Holzfällung damit verbunden ist, straflos bei dem Mangel einer darauf bezüglichen Strafbestimmung.

Dieß ist durch die jetzige Bestimmung des Art. 75 über Strafbemessung anders geworden, indem bei ihr nicht mehr der Werth des gefällten Holzes maßgebend zu sein hat, sondern die bei der Forstpolizeiübertretung in Betracht kommende Fläche. In obiger Note und in § 12 der Allg. VB. sind verschiedene Fälle der Abschwendung bezeichnet.

Zu obigem Urtheil möchte Folgendes zu bemerken sein: Das Wegfahren von Erde ist strafbar, wenn es als Abschwendung zu erachten ist. Bei den Verhandlungen im Ausschuß der K. d. Abg. erklärte der k. Staatsminister der Finanzen auf Anfrage eines Abgeordneten, das Wegfahren einzelner oder selbst einiger Fuhren Erde aus dem Walde sei noch keine Abschwendung, es müsse, um solche zu vollziehen, doch wohl der Humus abgekratzt werden, so daß der Fortbestand des so in Nutzung genommenen Waldflächentheiles dermalen und in der Folge in Frage stehe.

Art. 76. $\left(\frac{75}{76}\right)$

Wer die im Art. 37 angeordneten Kulturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von neun bis hundertachtzig Mark.

Note 1. Vergl. hieher auch die Noten bei Art. 37.

Strafbar aus Art. 76 ist wohl nur derjenige, dem die Rodung bewilligt wurde — der Waldbesitzer. Tritt hier der Fall ein, daß die Unterlassung der Kultur Seitens einer Person erfolgt, für die der

Waldbesitzer nach Art. 69 civilverantwortlich sein konnte, so ist gleichwohl nur er selbst zu strafen; ihm obliegt die Pflicht der Anordnung und Ueberwachung.

Auch hier wird, wenn Abtretung einer Fläche an einen Andern erfolgt, der letztere wegen Nichtvollzugs der Kultur, wenn er sie unterläßt, nicht strafbar werden können; cfr. Note 1 bei Art. 77.

Bei fortgesetzter Weigerung des Vollzugs der Kultur wird — soferne nicht erneuter Auftrag erfolgt und ohne Widerspruch geblieben ist — Bestrafung nicht noch einmal erfolgen können; cfr. Note 2 bei Art. 77. Sollte Jemand, welchem Rodung bewilligt wurde, diese nicht zum Vollzug bringen wollen, so wird hiewegen das in Note 1 bei Art. 37 Gesagte zu beachten sein.

Art. 77. $\left(\frac{76}{77}\right)$

Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die kulturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, eben so, wer den auf Art. 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis neunzig Mark bestraft.

Einer Strafe von neunzig Pfennig bis fünfundvierzig Mark unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Art. 43, 44 Abs. 1 und 2, dann Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Note 1. Wer sein eine kulturfähige Waldblöße enthaltendes Grundstück nach erhaltenem Aufforstungsauftrage, jedoch noch vor Ablauf der von der Forstpolizeibehörde zur Ausführung der Kultur bestimmten Frist an einen Dritten verkauft und tradirt hat, kann, wenn später nach Ablauf dieser Frist sich ergiebt, daß die Aufforstung unterblieben ist, wegen dieser Unterlassung nicht bestraft werden. E. d. OAG. v. 28. September 1877 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VII S. 427). Der ob. Gerichtshof unterlegte seiner Entscheidung:

Er ist nicht mehr Besitzer und der Auftrag, der ihm zufolge der Bestimmung des Art. 48 nur in seiner Eigenschaft als Waldbesitzer geworden ist, kann nicht die Wirkung haben, ihn noch über die Dauer

seines Eigenthums hinaus während einer Restzeit der vorgesteckten Frist für Ausführung des Auftrags persönlich verantwortlich zu machen, nachdem er sich berechtigter Maßen des Eigenthums begeben und dadurch, daß er einem Andern solches übertragen, die thatsächliche und rechtliche Möglichkeit aufgegeben hat, im Sinne des Auftrags auf dem Grundstücke eines Anderen eine Kultur vorzunehmen.

Note 2. Ein Waldbesitzer, welcher wegen Nichtbefolgung der forstpolizeilichen Vertilgungs- und Sicherungsmaßregeln gegen schädliche Insekten bereits einmal gestraft worden ist, kann wegen Fortsetzung dieses Ungehorsams nicht noch einmal verurtheilt werden; vielmehr hat, wenn einem Waldbesitzer auf Grund des Art. 46 des FG. die geeigneten Vertilgungs- und Vorkehrungsmaßregeln gegen das Auftreten schädlicher Forstinsekten auf Antrag des einschlägigen Forstamtes von der treffenden Forstpolizeibehörde aufgegeben und diese bis zum festgesetzten Termin nicht ungesäumt vollzogen werden, die Forstpolizeibehörde die Ausführung dieser Anordnungen durch das k. Forstamt auf Kosten des Säumigen zu verfügen, die Verhängung von neuerlichen Geldstrafen jedoch ist unstatthaft. Vergl. E. d. OAG. v. 7. Dezember 1866 (Zeitschr. XIII S. 635, Forstl. M. XIV S. 51).

Durch diese Entscheidung, welche durch das k. St.M. d. J. den Forstpolizeistellen und -Behörden bekannt gegeben worden ist und durch das Fin.MBl. v. J. 1866 S. 327 den Forstbehörden mitgetheilt wurde, ist also die successive Erlassung mehrerer Aufträge zur Ausführung derselben Maßregel, was sich bei der Dringlichkeit der Sache ohnehin meistens als zweckwidrig darstellen würde, ausgeschlossen und der Forstpolizeibehörde der Weg vorgezeichnet, den sie einzuschlagen hat, um Anordnungen der hier in Frage stehenden Art den raschesten Vollzug zu sichern.

Wegen Sicherung des Wiederersatzes der ausgelegten Kosten bei einer nach Art. 46 Abs. 3 erlassenen Zwangsverfügung vergl. Note 1 bei Art. 46.

Note 3. Wer den auf Art. 46 des FG. gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, kann wegen dieser Zuwiderhandlungen nur dann durch das Forststrafgericht nach Art. 77 des genannten Gesetzes bestraft werden, wenn er selbst Waldbesitzer ist, und die Zuwiderhandlung in seinem eigenen Walde oder wenigstens in Bezug auf den eigenen Wald begangen worden ist. E. d. OAG. v. 12. Januar 1877 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VII S. 17).

(Es waren Holzkäufer, welche in der Nähe von Waldungen Holz gelagert hatten, beauftragt, die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Sie hatten das Holz in fremden Waldungen gekauft, waren nicht Besitzer von in der Gegend gelegenen Waldungen, und deßhalb konnte Art. 77 auf sie nicht Anwendung finden, da nach ihm gemäß Art. 48 nur Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, begangen vom Waldbesitzer, bestraft werden können.)

Es möchte zweckdienlich erscheinen, aus den Motiven der vorstehenden Entscheidung anzuführen, wie folgt:

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Anordnung solcher Maßregeln nicht blos dann gestattet sein muß, wenn das von Insekten befallene Holz sich noch im Walde befindet, sondern auch dann, wenn dasselbe zwar außerhalb des Waldes, jedoch so nahe an demselben gelagert ist, daß die Gefahr des Ueberfliegens der Insekten in den betr. Wald und der Beschädigung des Waldes in gleichem Maße besteht, als wenn das Holz im Walde selbst lagern würde. Diese Auffassung entspricht dem Zwecke des Art. 46 und es steht derselben auch der Wortlaut des Artikels nicht entgegen. Aber auch Art. 48 des FG. steht mit dieser Auffassung nicht im Widerspruche. Dieser Artikel giebt eine Begriffsbestimmung der Forstpolizeiübertretungen im Gegensatze zu den Forstfreveln (Art. 49) und bezeichnet als ein Merkmal der erstern, daß sie „im eigenen Walde begangen werden", während die Forstfrevel solche Reate sind, welche im fremden Walde begangen werden. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß mit den oben bezeichneten Worten zugleich zum Ausdruck gebracht werden wollte, daß die betr. Handlungen stets innerhalb des Waldterritoriums selbst begangen sein müßten, sondern es wollte mit denselben offenbar nur die Bezugnahme auf den eigenen oder fremden Wald ausgedrückt werden.

Note 4. Vergl. hieher wegen Strafe nach Art. 77 und wegen der nach Art. 42 zu treffenden Anordnungen auch das oberstr. Erk. v. 4. November 1887 in Note 2 bei Art. 42.

Wegen Weide vergl. die Noten bei Art. 43, 44 und § 15 der Allg. VB. vom Jahre 1879, ferner bei Art. 88 Note 8, dann 34 u. 35; wegen Feuerpolizei vergl. die Note 1 bei Art. 96.

Art. 78. $\left(\frac{77}{78}\right)$

In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpenängern und Alpenlichtungen oder des unerlaubten Kahlhiebes oder einer diesem in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung in Schutzwaldungen, ferner in den Fällen der Abschwendung kann von der Forstpolizeibehörde das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine solche Anordnung der Forstpolizei-

behörde kann die nach Art. 75 auszusprechende Strafe bis zu 6000 ℳ für das Hektar der ganzen in Betracht kommenden Waldfläche bemessen werden.

Außerdem kann die Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge treffen.

(Cfr. Art. 42 Abs. 2 und § 13 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Der durch den § 17 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896 neu textirte Art. 78 ist in seiner jetzigen Form durch die neue Fassung der Art. 39 und 40 nothwendig geworden. Es ist speziell darauf zu verweisen, daß Kahlhiebe bezw. Lichthauungen eines Waldes auch dann als unerlaubt anzusehen sind, wenn die Bedingungen, unter welchen die Vornahme der Fällung von der Forstpolizeibehörde genehmigt worden ist (cfr. Art. 39 Abs. 3), nicht eingehalten worden sind. Der bezügliche § 11 des Reg.Entw. hatte vorgesehen, es sei im Falle der Vornahme unerlaubter Handlungen der im Art. 78 bezeichneten Art, sowie die Veranlassung der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung so, wie im Art. 78 alter Fassung vorgesehen war, in der Zuständigkeit der Amtsgerichte zu belassen, auch war im Entwurfe nur von „Leistung zureichender Sicherheit" die Rede. Im Verlaufe der Verhandlungen im Ausschusse der K. d. Abg. aber trat die k. Staatsregierung selbst mit dem Antrage hervor, die in Rede stehende Einstellung des Verfahrens in die Befugniß der Forstpolizeibehörde zu legen, da dieß nur eine Konsequenz der sonstigen neueren Gesetzesbestimmungen sei. Maßgebend für den Antrag war auch die Erwägung, daß auf einfacherem und rascherem Wege durch das jetzt bestimmte Verfahren auf die Erhaltung und bezw. Wiederherstellung des Waldes Bedacht genommen werden könne.

Auch wurde in weiterer Konsequenz der eben besprochenen Aenderung und, um alle Mißverständnisse auszuschließen, beschlossen, daß im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine dießbezügliche Anordnung die nach Art. 78 auszusprechende Strafe bis zu 6000 ℳ pro Hektar der ganzen in Betracht kommenden Waldfläche*) erhöht werden könne und daß außerdem — also ganz unabhängig von einer voraus-

*) Bei der Strafbemessung wird „die ganze in Betracht kommende Fläche", also einschließlich der bei Erlaß der forstg. Verfügung bereits in strafbarer Weise abgeholzten, gerodeten oder abgeschwendeten Flächentheile, einzubeziehen sein, wenn auch die ertheilte Anordnung nur auf die Einstellung der Fortsetzung des Verfahrens gerichtet ist. Es soll eben nur bestimmt sein, daß bei Obwalten solcher Renitenz die aus Art. 75 abgeleitete Strafe bis zu 6000 ℳ pro Hektar bemessen werden kann.

gehenden Bestrafung — die Forstpolizeibehörde für Erhaltung bezw. Wiederherstellung des Waldes auf Kosten der Betheiligten Fürsorge treffen könne, was die Kammerreferenten mit Recht als eine Verschärfung bezeichneten, vor der man aber nicht zurückschrecken dürfe, da nur bösartige Renitenz getroffen werden solle. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 377 und 34. Prot. d. Verh. d. K. d. RR. 1896 S. 445.

B. Forstfrevel.

1. Forstfrevel*) durch Entwendung.

Vorbemerkungen.

Wie schon in Note 2 bei Art. 49 ausgeführt worden ist, gibt das Gesetz selbst keine allgemeine Begriffsbestimmung darüber, was unter „Forstfrevel durch Entwendung" zu verstehen sei. Es erübrigt sohin nur, den in § 242 des RStr.GB. umschriebenen strafgesetzlichen Begriff des Diebstahls in Betracht zu ziehen, welcher als wesentlichen Bestandtheil des bezüglichen Reates vor allem die Absicht der rechtswidrigen und wissentlichen Aneignung einer fremden Sache, um sie als Eigenthum zu haben und bezw. als solches weiter zu begeben, voraussetzt. Hienach erfolgte auch die seitherige Rechtsprechung in Forstrügesachen, z. B. Erk. in Zeitschr. III S. 242 und V S. 451 (Note 1a bei Art. 79), dann in Samml. VI S. 555 (Note 3a bei Art. 79) u. s. w.

Des „Forstfrevels durch Entwendung" macht sich sohin schuldig, wer**) im fremden Walde (noch zum Wald gehörige, i. e. einen Bestandtheil desselben bildende) Waldprodukte in Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt.

Hiebei ist zu beachten:

a) der Forstfrevel durch Entwendung vollzieht sich durch **Wegnahme** einer fremden beweglichen Sache;

b) die Wegnahme, um als Forstfrevel sich zu charakterisiren, muß **vollendet** sein;

c) die Wegnahme muß **im fremden Walde** vollzogen sein, und

d) auf **Waldprodukte**, und zwar auch im Gesetz benannte und nicht zum Verkaufe oder Verbrauche bereits hergerichtete, sich erstrecken, und endlich muß sie

e) **in Absicht rechtswidriger Zueignung** und unter dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit sich vollziehen.

---

*) Warum wohl unter diesen Abschnitt des FG. auch Art. 81 eingefügt wurde, wolle aus Note 1 zu Art. 81 ersehen werden.

**) Wegen rechtswidriger Zueignung von Waldprodukten durch Forstschutzdiener, Beamte ꝛc. vergl. Note 2a, b bei Art. 79.

Ueber alle diese Punkte sprechen verschiedene oberstrichterliche Urtheile sich aus. Wir benennen hier die prägnantesten derselben, indem wir uns beziehen:

Ad a: auf Note 1a, 3 und 4 bei Art. 79.

Ad b: auf Note 7a, b und 9a, b bei Art. 79; Note 2 bei Art. 80; Note 14 und 15 bei Art. 85 (Versuch ist straflos, sofern nicht dabei eine nach Art. 95 strafbare Beschädigung ꝛc. erfolgt).

Ad c: auf Note 1a—e, 8 und 9 bei Art. 79; Note 2 und 5 bei Art. 49; Note 4 ff. bei Art. 85 u. s. w.

Ad d: auf Note 4 bei Art. 79; Note 2 bei Art. 80; Note 15 bei Art. 85.

Ad e: auf Note 3, 4 und 5 bei Art. 79; Note 2 bei Art. 80 und die Noten bei Art. 85 u. s. w.

Welche im Walde entwendete Sachen die seitherige Rechtsprechung nicht als **Waldprodukte** erachtete, ist aus Note 12a bei Art. 79 (Schwämme), Note 12b daselbst (Ameiseneier), Note 1 bei Art. 86 (Obstfrüchte), Note 5 bei Art. 94 (gegrabener Thon), Note 6c daselbst (geworfenes Kies) und Note 9 daselbst (Eis); endlich aus Note 10 bei Art. 79 (Bäume in Anlagen) zu ersehen. Cfr. Näheres hiewegen auch in Note 2 bei Art. 49.

Art. 79. $\left(\frac{78}{79}\right)$

Die Entwendung von gefälltem,*) aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze, oder von stehendem grünen**) Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindwieden, Besenreiser, Floßwieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, außer der im Absatze 1 bestimmten Geldstrafe

---

*) Als „gefällt" in obigem Sinne ist sicherlich auch ein mit sammt der Wurzel ausgegrabener Stamm zu erachten (und zwar im Gegensatz zu Art. 80), wenngleich die Wurzeln noch nicht vom Stamme getrennt sind. Würde letzteres der Fall sein, so erschiene der Stamm zum Verkauf oder Verbrauch hergerichtet (Art. 81 und Note 2 daselbst). Uebrigens können Fälle vorkommen, daß die Stämme zum Verkaufe hergerichtet sind, auch wenn noch Theile der Wurzeln oder sämmtliche Wurzeln daran belassen sind. Es genügt, wenn nach Absicht des Waldbesitzers keine Arbeit mehr am Holze zum Vollzug des Verkaufs vorzunehmen ist, cfr. Note 8 S. 180.

**) „Grün", wenn noch theilweise oder ganz lebensfähig; cfr. Note 1 bei Art. 80.

der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Saamenbäume,*) Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lärchen unter vierzig Jahren**) Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Es sollen hier die oberstrichterlichen Anschauungen — ausgeschieden nach den verschiedenen Gesichtspunkten, aus welchen: A. Forstfrevel durch Entwendung im Allgemeinen, B. speziell nach Art. 79 strafbare Reate gewürdigt wurden — vorgetragen werden.

A. Forstfrevel durch Entwendung im Allgemeinen:

Note 1. a) Zu dieser Ueberschrift sei in Ergänzung zu obigen „Vorbemerkungen" vorerst Folgendes angeführt: Dadurch, daß das Forstgesetz eine Kategorie von Forstfreveln durch Entwendung aufstellt, ohne eine Begriffsbestimmung von „Entwendung" zu geben, ist der Richter von selbst auf den strafgesetzlichen Begriff des Diebstahls verwiesen, welcher als einen wesentlichen Bestandtheil die **Absicht** rechtswidriger Zueignung enthält (§ 242 des RStr.GB.); daß dieser Grundsatz auch bezüglich der Forstfrevel Anwendung finde, hat ein oberstrichterliches Erkenntniß v. 24. Mai 1856 (Zeitschrift. III S. 242) ausgesprochen, indem es sagt, daß auch zu einem Forstfrevel durch Entwendung wissentliche Zueignung einer fremden (beweglichen) Sache, um dieselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, erforderlich sei. (Siehe auch Zeitschr. V S. 451, ferner Note 2 bei Art. 80 und nachstehende Noten 7—9.

b) In Consequenz dieser Anschauung konnte daher der Gerichtshof in einem andern Falle sich dahin aussprechen, daß Gemeindeglieder, welche in der Absicht, einem andern Gemeindegliede das demselben gebührende Rechtholz zuzuwenden, im Gemeindewalde ohne Anweisung des Försters Holz schlagen, sich hiedurch keines Forstfrevels durch Entwendung schuldig machen. E. d. OAG. vom 23. September 1859 (Zeitschr. VI S. 336).

c) Ferner sagt ein Urtheil des OLG. München v. 29. Januar 1886 (Samml. IV S. 29), daß ein Gemeindewald für die an demselben

---

*) „Saamenbäume", unabhängig davon, ob sie Saamen tragen oder nicht; cfr. Note 11 S. 181.

**) Wegen Entwendung von unter 10 Jahre alten Pflanzen verschiedener Art, vergl. Art. 82 und die Noten daselbst.

nutzungsberechtigten Gemeindeglieder eine fremde Sache sei und daß diese sich daher eines Forstfrevels schuldig machen, wenn sie gegen den für die Bewirthschaftung des Waldes hergestellten, von der Forstpolizeistelle genehmigten Wirthschaftsplan Holzfällungen in demselben vornehmen. Vergl. hiezu die bezügl. Note 2 bei Art. 49.

d) In gleicher Weise spricht sich ein Erk. d. OLG. München vom 12. Juli 1883 (Samml. II S. 436) dahin aus, daß Gemeindeglieder, welche aus dem Gemeindewalde an einem nicht angewiesenen Platz Streu holen, sich eines Forstfrevels durch Entwendung schuldig machen, auch wenn sie ausschließend an dem Gemeindewalde nutzungsberechtigt sind.

e) Wegen unbefugter Streuentnahme durch den einzelnen Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen Waldes vergl. Note 3a bei Art. 48.

Note 2. a) Die rechtswidrige Zueignung eines Baumes in einem Gemeindewalde durch einen auch mit der Waldaufsicht beauftragten Gemeindeflurschützen ist keine Amtsuntreue, auch keine Unterschlagung, sondern nur ein Forstfrevel durch Entwendung. E. d. OAG. v. 15. November 1861 (Zeitschr. VIII S. 435) und E. d. OAG. v. 10. Januar 1862 (Zeitschr. IX S. 18). Dagegen werden Beamte des Staates, der Gemeinden und wohl auch der Privaten in den ihnen unterstellten Waldungen, wenn sie unbefugt denselben Waldprodukte entnehmen, keinen Forstfrevel begehen, das Reat wird vielmehr aus dem dienstaufsichtlichen Standpunkte zu würdigen sein.

b) Nach §§ 242 und 246 des RStr.GB. begeht ein vom Eigenthümer eines Waldes zum Schutze des dort gefällten Holzes vor Diebstahl bestellten Aufseher, der sich von dem Holze rechtswidrig etwas aneignet, nicht Unterschlagung, sondern Diebstahl, da er nicht den Gewahrsam des Holzes hat, sondern nur die Obhut. Erk. d. OLG. München vom 10. Mai 1890 (Samml. VI S. 100) und Entsch. des Reichsgerichts V S. 181 und X S. 261.

c) Wenn jemand zur Holzgewinnung erweislich sich berechtigt erachtete, liegt ein strafbarer Forstfrevel nicht vor; vergl. die in den Noten 3a, 4 und 5 zu Art. 79, sowie in Note 2 zu Art. 80 aufgeführten Erkenntnisse.

Note 3. a) Nach Art. 49 des FG. werden alle in den Art. 79—105 bezeichneten Entwendungen, welche im fremden Walde begangen werden, als Forstfrevel bestraft und speziell der Art. 79 bedroht die Entwendung von stehendem grünen Holze mit Strafe. Was das FG. unter der in diesen Artikeln bezeichneten „Entwendung“ verstanden wissen will, sagt es nicht, und darum muß, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist — vide Samml. II 459 u. Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. III

S. 242 und XIII S. 553 ff. — die Entwendung alle jene Merkmale umfassen, welche das allgemeine Strafgesetz, also der § 242 des RSt.GB., zum Begriff des Diebstahls erfordert. Wegen Diebstahls wird aber bestraft, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig anzueignen. Es kann sonach von der Entwendung eines stehenden grünen Holzes nur dann die Rede sein, wenn dieses in der Absicht rechtswidriger Zueignung in einem fremden Walde gefällt worden ist, weil schon durch solches Fällen die thatsächliche Verfügungsgewalt von dem Waldbesitzer auf den Frevler übergeht, und damit die Wegnahme aus dem fremden Gewahrsam vollzogen erscheint.

Vom Thatbestande des § 242 des RSt.GB. und darum auch von dem des Art. 79 des FG. ist die Absicht rechtswidriger Zueignung ein wesentliches Merkmal, und deßhalb die Anwendbarkeit beider Gesetzesstellen kraft der nach Art. 4 des Ausf.G. zur RSt.Pr.O. v. 18. August 1879 hieher anwendbaren Bestimmung des § 59 des R.St.GB. durch des Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des auf fremdes Eigenthum gemachten Angriffes bedingt, also durch die Kenntniß des Thäters, daß er durch seine Handlung das stehende Holz aus fremdem Gewahrsam wegnehme. Urtheil des OLG. München vom 3. Oktober 1891 (Samml. VI S. 555).

b) In einer nach Art. 85 des FG. zur Rüge gebrachten Streuentwendungsangelegenheit hat das OLG. München den vorstehend ausgesprochenen Grundsatz in seinem weiteren Erkenntniß v. 28. März 1893 bekräftigt und beigefügt, daß ebenso für die Beurtheilung der Theilnahme an einem durch Entwendung begangenen Forstfrevel die Bestimmungen der §§ 47 mit 49 des RSt.GB. maßgebend sind (Urtheil des OGH. v. 6. Februar 1880 (Samml. IX S. 507); demnach können an einem Streufrevel mehrere Personen wegen Theilnahme (bei Ausübung der Berechtigung) nur bestraft werden, wenn sie bei Ausführung der That selbst mitthätig sind oder sich durch gutgläubige Dritte als ihre Werkzeuge dabei vertreten lassen, und wenn der ganze Thatbestand von ihrem Willen dergestalt umfaßt ist, daß jeder auch die auf das gleiche Ziel gerichtete Thätigkeit der übrigen Theilnehmer gewollt hat (Urtheil des RG. v. 30. Juni 1892, Entsch. Bd. XXIII S. 196). In einem Fall gemeinschaftlicher Aufnutzung von Recht-Streu hatte die Vorinstanz angenommen, daß zwar nur derjenige der Angeklagten aus Art. 85 d. FG. strafbar sei, welcher bei Wegfuhr der Streu wußte, daß ein verbotwidriges Uebermaß in den aufgerechten Haufen bestand und bei Abfuhr weggebracht wurde, hat aber die Feststellung unterlassen, ob und welchen Angeklagten bei ihrer Handlung eine solche Kenntniß innewohnte, indem sie für die Verurtheilung aller in der Sache Angeklagten schon die Thatsache als

entscheidend erachtete, daß die Ausführung des Streurechens von den Betheiligten im Ganzen bethätigt wurde, daß beim Zusammenrechen und Aufsetzen der Haufen nicht der einzelne Berechtigte gegenüber dem Forstärar auftrat, sondern daß sie gemeinschaftlich handelnd gleichsam als eine Genossenschaft dem Aerar gegenüberstanden, und wenn sie hiebei sich in ihrer Gesammtheit eines Forstfrevels schuldig gemacht haben, sie auch sämmtlich als Glieder dieser Genossenschaft kriminell haftbar seien, daher nichts darauf ankomme, ob etwa der eine oder der andere Angeklagte bei Ausführung des einen oder anderen Aktes des „Streuholens" Theil genommen habe oder nicht.

Diese Entscheidung verletzt aber Art. 85 d. FG. und § 47 d. RSt.GB. nach Maßgabe der oben dargelegten Grundsätze, nachdem außer den 17 Verurtheilten noch weitere 33 streuberechtigt waren und von allen zusammen die Streu durch Los vertheilt wird. Dieser Modus begründet keine Solidarität auf eine etwa vorhandene strafrechtliche Verantwortlichkeit; es ist in Doktrin und Rechtsprechung anerkannter Grundsatz, daß nur Individuen, nicht auch moralische oder juristische Personen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, weil nur den Individuen in Bezug auf eine Missethat Willens- und Handlungsfähigkeit zukommt. Würden nun die fraglichen Angeklagten mit Rücksicht auf den Modus der Streuabgabe gleichsam als eine Genossenschaft bildend strafrechtlich verantwortlich für das weggeführte Uebermaß von 6,30 Ster Streu erklärt, so kommt dies im Erfolg der Verurtheilung einer juristischen Person wegen strafbarer Handlung gleich, was aber unzuläßig ist (vide Urtheil d. OLG. München vom 26. November 1891, Samml. VI S. 637). Es sind, da infolge dieser rechtsirrthümlichen Annahme unterlassen worden war, das Verschulden jedes einzelnen Angeklagten zu prüfen, die in §§ 47 mit 49 des RSt.GB. getroffenen Bestimmungen über Theilnahme an strafbaren Handlungen verletzt, weßhalb die Sache unter Aufhebung sowohl des angefochtenen Urtheils als der demselben zu Grunde liegenden, von der Gesetzesverletzung betroffenen Feststellungen gemäß § 393 u. 394 der RSt.Pr.O. mit Art. 188 d. FG. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das betr. Landgericht zurückverwiesen wurde.

Note 4. In einem Falle wegen Holzdiebstahls wurde ausgesprochen: Die Feststellung, daß Jemand in einem fremdem Walde auf einem Haufen gelegenes Holz auf seinen Wagen aufgeladen habe und hienach einer Diebstahlsübertretung an aufgearbeitetem Holze schuldig zu erkennen sei, bildet keine genügende thatsächliche Grundlage für die Verurtheilung wegen Diebstahles. E. d. OAG. v. 20. Juni 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 287). — Die hier gegebene Ueberschrift des Erkenntnisses ist jedoch nicht ganz zutreffend; es ist daher aus den Motiven noch zuzusetzen, was folgt:

Die thatsächliche Feststellung muß mit Bestimmtheit erkennen lassen, ob ein im Sinne des Strafgesetzbuches strafbarer Diebstahl vorliegt, ob das aufgeladene Holz fremdes Eigenthum war, ob dasselbe bereits aufgearbeitet und zum Verbrauche hergerichtet war, ob dessen strafbare Aneignung sohin einen Holzdiebstahl, oder einen nach Art. 79 zu ahndenden Forstfrevel bildete, aber auch, ob der Thäter beim Aufladen des Holzes die Absicht gehabt, sich dasselbe rechtswidrig anzueignen, — kurz es müssen die Thatsachen so erhoben werden, um daraus sichern Schluß auf das Vorhandensein aller Momente zuzulassen, welche das Gesetz zu einer strafbaren Entwendung verlangt.

Ferner sagt ein oberstr. Urtheil: Als Thäter eines durch Entwendung verübten Forstfrevels ist nur der zu bestrafen, der in der Absicht gehandelt hat, die gefrevelte Sache sich selbst rechtswidrig anzueignen. Urth. d. OLG. München v. 19. Oktober 1886 (Samml. IV S. 205).

Note 5. In weiterer Konsequenz des eben besprochenen Grundsatzes ist folgendes Erkenntniß ergangen:

Ein Holzarbeiter, welcher bei der Ausführung eines ihm aufgetragenen Holzhiebes mit Ueberschreitung der Grenze des seinem Auftraggeber gehörigen Waldes in einem fremden Walde Holz gefällt hat, kann nur dann eines Forstfrevels durch Entwendung für schuldig erkannt werden, wenn er gewußt hat, daß das gefällte Holz seinem Auftraggeber nicht gehörte. E. d. OAG. v. 3. Janar 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 1).

In solchem Falle fällt natürlich auch die Civilverantwortlichkeit hinweg, deren Ausspruch voraussetzt, daß der Forstfrevel, für den die Haftbarkeit in Anspruch genommen werden soll, als wirklich verübt erkannt wird. Anders steht es in vorwürfigem Falle mit den civilrechtlichen Ansprüchen der Angrenzer.

Note 6. Ergänzend zu dem vorigen Falle müssen hier noch zwei andere Erkenntnisse angefügt werden:

a) Wer einen Anderen zur Vornahme einer einen Forstfrevel durch Entwendung begründenden Handlung beauftragt hat, erscheint, wenn der Andere seinen Auftraggeber und folgeweise sich selbst zur Vornahme dieser Handlung berechtigt hielt, nicht als der Anstifter, sondern selbst als der Thäter eines Forstfrevels. E. d. OAG. v. 3. August 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 370).

b) Wer von dem Miteigenthümer eines sequestrirten Waldes Bäume auf den Abtrieb kauft und dieselben fällt und aus dem Walde wegbringt, macht sich keines Forstfrevels, sondern der Theilnahme an der widerrechtlichen Wegnahme eigener Sachen schuldig. E. d. OAG. v. 4. Dezember 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 477).

Note 7. a) Ein Erk. d. OLG. München v. 30. Oktober 1885 Samml. III S. 537) sagt:

Die Entwendung ist vollendet, sobald ein Frevler einer Sache in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, sich bemächtigt hat. Somit ist die Entwendung vollendet und als solche strafbar, wenn ein Baum umgehaut, wenn eine Streu gerecht, eine Pflanze ausgehoben ist u. s. w. (Vergl. hieher auch Note 2 bei Art. 80.)

b) Ebenso sprechen die Erk. des OLG. München vom 7. August 1883 (Samml. II S. 458) und vom 29. November 1887 (Samml. IV S. 544) überstimmend aus:

Die Absägung (oder das Umhauen) eines stehenden Baumes in der Absicht, sich denselben rechtswidrig zuzueignen, bildet einen vollendeten Forstfrevel durch Entwendung.

B. Entwendungen nach Art. 79.

Note 8. Hinsichtlich Unterscheidung bei der Frage, ob ein Reat nach Art. 79 oder 81 zu beurtheilen sei, ist folgendes Erkenntniß anzuführen:

Die Entwendung gefällten Holzes, an welchem noch im Walde zum Zwecke des Verkaufes eine Arbeit vorgenommen werden soll, ist nicht als gemeiner Diebstahl, sondern als Forstfrevel zu beurtheilen. E. d. OAG. v. 25. Mai 1866 (Zeitschr. XIII S. 323). Nach den thatsächlichen Feststellungen war das in fraglichem Falle entwendete Holz zum Verkaufe in der Klafter als Scheitholz bestimmt, lag aber noch in runden Kloben da und war noch zu spalten. Der Gerichtshof gab seiner Entscheidung folgende Motivirung:

Ob das Holz in diesem Zustande zum Verbrauche geeignet war, oder ob Frevler einen bestimmten Verbrauch bei Entwendung beabsichtigt hatte, ist gleichgiltig, da nur die Bestimmung des Waldeigenthümers über die Art der Verwendung seines Holzes entscheiden kann. Ebensowenig kann es andrerseits darauf ankommen, welche weitere Zurichtung etwa der Käufer mit dem erkauften Holze noch vorzunehmen hat, um dasselbe für sich zu verwenden. Es genügt, wenn Holz, welches zum Verkaufe bestimmt ist, sich bereits in demjenigen Zustande befindet, in welchem es von den Käufern übernommen zu werden pflegt. (Vergl. Note 2 u. ff. bei Art. 81.)

Note 9. a) Einer ähnlichen Ausführung wie im Eingange der Note 1 begegnen wir auch in einem Erkenntnisse des OLG. München v. 7. August 1883 (Samml. II S. 458) bezüglich eines Frevels, wobei der Thäter von einem gefrevelten Stamme zwei Stücke nach Hause nahm und die übrigen Baumtheile im Walde versteckte. Im Urtheile ist sodann weiter ausgeführt, daß für alles Holz des in Frage stehenden Stammes der Begriff der Entwendung erschöpft sei, denn durch

das Absägen dieses Stammes sei die thatsächliche Verfügungsgewalt über den fraglichen Stamm von dem Eigenthümer auf den Frevler übergegangen, die in Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgte Wegnahme sei also schon mit dem Absägen des Stammes vollzogen und Unterschiede zwischen den zwei heimgeführten und den im Walde versteckten Stücken des Stammes dürften daher bei der Strafberechnung nicht Platz greifen. Cfr. Art. 66.

b) Ein E. des OLG. München v. 24. September 1884 (Samml. III S. 208) sagt: Den Gegenstand der Entwendung bilden nicht bloß die von einem Frevler heimgeschafften Theile eines Stammes, sondern dieser selbst, da dessen Entwendung ohne Rechtsirrthum durch das Absägen als vollendet anzunehmen ist. Cfr. Urth. des Kassationshofes v. 22. Juli 1866 (Zeitschr. XIII S. 373) und das vorbemerkte Urth. des OLG. München v. 7. August 1883 (Samml. II S. 458).

Note 10. a) Ueber die Frage, ob der Abs. 1 des Art. 79 auch auf die außer einem Walde stehenden Bäume, welche zur Holznutzung bestimmt sind, anwendbar sei, sprach sich ein E. d. OAG. v. 26. September 1854 (Zeitschr. I S. 404) bejahend aus, weil solche Bäume bloß deßhalb, weil sie auf einem in landwirthschaftlicher Benützung stehenden Grundstücke stehen, nicht als landwirthschaftliche Produkte anzusehen seien. — Ein späteres Erkenntniß aber (d. d. 5. März 1869, Samml. wicht. Entsch. III S. 77) spricht auf Grund des dieser frühern Anschauung inzwischen entgegengetretenen Art. 284 des Str.GB. von 1860, welcher solche Entwendungen als Felddiebstahl mit Strafe bedrohte, aus: „die Bestimmungen des Forstgesetzes sind auf Holzentwendungen von Bäumen, die außerhalb des Waldes stehen, nicht anwendbar."

Uebrigens wird die Entwendung solcher außerhalb des Waldes stehender Bäume auch durch Art. 112 Ziff. 2 des nunmehr geltenden PStr.GB. von 1871 als eine Uebertretung in Bezug auf Landwirthschaft erklärt.

b) Wer Bäume, welche zur Verschönerung öffentlicher, aus frühern Waldparzellen geschaffener Anlagen und der darin befindlichen Wege dienen, abhaut und sich rechtswidrig aneignet, ist unter Anwendung des § 304 des RStr.GB. und des Art. 112c, 2 des PStr.GB., nicht aber unter Anwendung des Art. 79 des FG. oder des § 242 des RStr.GB. zu bestrafen. Erk. d. OLG. München v. 19. Juli 1883 (Samml. II S. 442).

Note 11. In Sachen der Strafbemessung erfolgten nachstehende Entscheidungen:

a) Der Forstfrevel durch Entwendung eines „Saamenbaumes" ist auch dann der erhöhten Strafe unterworfen, wenn sich durch den

von diesem ausgefallenen Saamen bereits Anflug gebildet hat. E. d. OAG. v. 24. Mai 1861 und Plenar-Erk. v. 24. Oktober 1861 (Zeitschr. VIII S. 110 bezw. 412).

Nach den Motiven zum Entwurfe des Forstgesetzes wurde die höhere Strafe vorgesehen, weil diese Bäume der Wiederbestockung dienen, weil durch sie auch schöneres, werthvolleres Holz erzielt werden soll und weil deren Fällung und Wegschaffung im Wege des Frevels einen größeren Nachtheil für den umstehenden Nachwuchs durch dessen nicht zu vermeidende Beschädigungen mit sich bringt. — Das Gleiche gilt ja auch bezüglich der Hegereiser u. s. w.

b) Der Betrag des durch einen Forstfrevel verursachten Schadens ist — wenn auch eine Verurtheilung zum Ersatze desselben wegen Verzichtes des Waldbesitzers nicht erfolgt — bei Berechnung der Strafe dennoch in Anschlag zu bringen. E. d. OAG. v. 22. Juli 1866 (Zeitschr. XIII S. 372).

c) Bei Forstfreveln durch Entwendung ist in dem Falle, wenn der Beschädigte einen Theil des Entwendeten zurückerhalten hat, der Berechnung der Strafe nicht blos der Werth desjenigen Theiles des Entwendeten, welchen der Beschädigte nicht mehr zurückerhalten hat, sondern der Werth des Entwendeten überhaupt zu Grunde zu legen. Erk. d. OLG. München v. 24. September 1884 (Samml. III S. 208) und v. 29. November 1887 (Samml. IV S. 544).

Note 12. Weiters ergingen — und sind hier wohl am besten einzureihen — noch zwei auf Nutzungen im Walde bezüglichen Entscheidungen, nämlich:

a) Das unberechtigte Sammeln von Buchenschwämmen in einem fremden Walde kann nicht als ein Forstfrevel betrachtet werden, es haben hier vielmehr die allgemeinen strafrechtlichen Normen Platz zu greifen. E. d. OAG. v. 24. Februar 1860 (Zeitschr. VII S. 48).

In einigen Staatswaldungen des bayerischen Waldes bildet das Sammeln der an ältern Buchenstämmen wachsenden Schwämme, welche zur Bereitung von Feuerzunder verwendet werden, eine Forstnebennutzung, und pflegt das Recht hiezu zeitweise verpachtet zu werden. Vergl. hieher auch Note 2 bei Art. 49.

b) Das Sammeln von Ameiseneiern in fremdem Walde kann weder unter die Bestimmungen über den Diebstahl, noch unter die in Art. 79 bis 105 des FG. erwähnten Handlungen subsumirt werden; die Handlung verstößt überhaupt gegen kein Strafgesetz, wenn dieß nicht durch Nebenumstände geschieht, z. B. Beschädigungen irgend einer Art, Betreten künstlicher Ansaaten u. s. w. E. d. OAG. v. 25. November 1865 (Zeitschr. XII S. 558). Dem Mangel einer deßbezüglichen Bestimmung hat Art. 125 Abs. 4 des PStr.GB. abgeholfen, welcher be-

stimmt: „An Geld bis zu 10 Thlr. oder mit Haft bis zu 6 Tagen wird bestraft, wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, oder wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über das Einsammeln oder den Verkauf von Ameiseneiern zuwiderhandelt."

Auf Grund dieser Bestimmung haben sämmtliche Kreisregierungen, KK. d. J., oberpolizeiliche Vorschriften erlassen, und zwar Unterfranken am 30. September und 13. Oktober 1873 (Kr.ABl. S. 1321 und 1373), Mittelfranken am 6. August 1373, Niederbayern am 28. Oktober 1873 (Kr.ABl. Nr. 88) und Oberfranken am 6. Oktober 1873 (Kr.ABl. Nr. 86), sämmtliche des Inhalts, daß das Einsammeln von Ameiseneiern auf fremdem Grund und Boden ohne schriftliche Bewilligung des Eigenthümers untersagt sei. Die Regierung der Pfalz erließ am 1. März 1872 (ABl. S. 767) bereits eine oberpolizeiliche Vorschrift, welche das Einsammeln und den Verkauf von Ameiseneiern ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß als verboten erklärt. Eine spätere Verfügung dieser Regierung an die Bezirksämter betonte in Rücksicht auf Erhaltung der Wälder, sowie wegen Gefährdung der Weinberge und Obstbäume durch Insekten jeder Art, als deren nachtheiligste Feinde die Ameisen zu betrachten seien, die Nothwendigkeit, von der Befugniß, das Einsammeln der Ameiseneier zu gestatten, keinen Gebrauch mehr zu machen. Die ausführlichste Verordnung erließ die k. Regierung K. d. J. der Oberpfalz am 4. November 1873 (Kr.ABl. Nr. 92) und fast gleichlautend die k. Regierung von Oberbayern am 31. März 1874 (Kr.ABl. Nr. 31), indem bestimmt wurde, daß das Einsammeln der Ameiseneier nur mit schriftlicher Bewilligung des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters erlaubt sei, daß der jederzeit widerrufliche (nach bestimmtem Formulare ausgestellte) Erlaubnißschein nur für die Zeit vom 1. Juni bis Ende jeden Jahres zu gelten habe und stets mit sich zu führen sei, daß vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang nicht gesammelt werden dürfe und nach vollzogener Sammlung der Ameiseneier (=Larven und =Puppen) durch Zurückbringen des Aushubes der Ameisenhügel diese möglichst wieder herzustellen seien.

c) Wegen unbefugter Entnahme von Eis aus dem Walde vergl. Note 9 bei Art. 94 und

d) wegen Entnahme von Brunnkresse aus dem Walde vergl. Note 18 bei Art. 85.

Art. 80. $\left(\frac{79}{80}\right)$

Die Entwendung von solchem liegendem Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde nieder-

geworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet*) ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen, noch stehenden Stämmen oder Ästen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.[1][2])

(Wegen Begriffs des Forstfrevels durch Entwendung vergl. Vorbemerkungen S. 173.)

Note 1. Eine grundsätzliche Entscheidung über den in den Art. 79 und 80 gegebenen Gegensatz sprechen zwei oberstrichterliche Erkenntnisse aus:

a) Die Entwendung halbdürren, des Wachsthumes nicht mehr fähigen stehenden Holzes ist nach Art. 80 zu bestrafen. E. d. OAG. v. 13. Februar 1858 (Zeitschr. V S. 53).

b) Dagegen kann die Fällung eines, wenn auch theilweise dürren, doch noch lebensfähigen Baumes nicht als Frevel an völlig abgestorbenem Holze betrachtet werden. E. d. OAG. v. 23. Mai 1866 (Zeitschr. XIII S. 60).

Der Grund der höhern Strafbarkeit der im Art. 79 aufgeführten Entwendungen liegt (nach den Motiven z. Entw. des FG.) in dem besonderen Schaden, welcher außer dem Verluste des entwendeten Gegenstandes in der durch die Störung des Wachsthums bedingten Beeinträchtigung des Waldertrages liegt, bei Entwendung gefällten Holzes aber in dem vergeblichen Aufwande an Mühe und Kosten — was alles bei Reaten nach Art. 80 nicht der Fall ist.

Der Grund dafür, daß ein Schadenersatz im Falle des Art. 80 nicht vorgesehen ist, geht aus Vorstehendem hervor; es erfolgt kein Schaden an der Bestockung, es war kein besonderes Vorrichten des Holzes veranlaßt u. s. w.

Note 2. Ein weiteres mit Bezug auf Art. 80 gefälltes, aber ebenso auf Art. 79 passendes Erkenntniß ist folgendes:

Zur Erschöpfung des Thatbestandes eines Forstfrevels durch Entwendung ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zueignung des betreffenden Forstproduktes Seitens der Thäter erforderlich.

Ein vollendeter und daher strafbarer Forstfrevel **durch Entwendung** eines abgestorbenen stehenden Stammes ist nicht vorhanden, wenn die Lostrennung des Stammes aus seinem Zusammenhange mit dem Boden zwar begonnen, aber noch nicht vollzogen ist. E. d. OAG. v. 12. Juli 1875 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. V S. 350). Hiezu möchte noch Folgendes anzureihen sein:

---

*) „verarbeitet" heißt es hier, in Art. 79 und 80 „zugerichtet". Diese Begriffe decken sich unzweifelhaft.

Das Forstgesetz droht weder in Art. 80 (bezw. 79), noch allgemein für den Versuch einer in ihrer Vollendung nach demselben zu beurtheilenden Uebertretung eine Strafe an, — auch das RStr.GB. läßt bei Uebertretungen den Versuch straflos.

Es ist nun aber undenkbar, daß das Forstgesetz, welches sich den Schutz und die wirthschaftliche Pflege der Waldungen zur besondern Aufgabe gestellt hat, es als gleichgültige Handlung betrachtet und nicht in den Bereich seiner Strafbestimmungen gezogen haben sollte, wenn Jemand eigenmächtig in einem fremden Walde Bäume fällt, um sich derselben, wenn auch nur vorübergehend, zu bedienen, während doch dadurch das Wachsthum der Bäume gewaltsam aufgehoben und auch dem Eigenthümer in der Regel wenig damit gedient sein wird, dieselben im gebrauchten Zustande und da, wo sie sich eben finden, wieder an sich nehmen zu können. Art. 95 bezeichnet deßhalb das Abhauen stehenden grünen Holzes als eine strafrechtliche Beschädigung, wobei höchstens die Umstände auf Anwendung des Art. 61 (Nachweis eines die Strafbarkeit ausschließenden Nothstandes) zurückführen könnten.

Art. 81. $\left(\frac{80}{81}\right)$

Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im*) Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten**) Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

§ 18 der Allgem. VB. vom Jahre 1879 ordnete an, daß auf die Bestimmungen der Art. 81 und 83 durch besondere Hinweisung in den Intelligenz- (Kreisamts-)Blättern und Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam zu machen sei.

Nach dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Januar 1877 ist die Zuständigkeit der Gerichte I. Instanz bei Diebstählen folgendermaßen geregelt: Das Amtsgericht (Schöffengericht) ist zuständig für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Str.GB., wenn der Werth des Gestohlenen den Betrag von 25 ℳ nicht über-

---

*) „im Walde befindet"; befindet das Holz sich außerhalb des Waldes, so ist die Entwendung selbstredend ohnehin Diebstahl, jedenfalls nicht nach dem Forstgesetze zu ahnden.

**) „an die Floßbäche oder Abladeplätze verbracht" gleichviel in welcher Form und wo; das Gesetz erachtet die Verbringung an den Floßbach oder Abladeplatz und die Vertriftung als Maßregeln, durch welche das Holz als zum Verkauf parat zu erachten ist.

steigt. Das Landgericht (Strafkammer) ist zuständig für das Verbrechen des Diebstahls in den Fällen des § 243 und 244 des Str.GB.

Das Wesen des Diebstahls an Holz charakterisiren folgende Entscheidungen des obersten Gerichtshofes:

Note 1. Die Entwendung von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze im Walde ist als gemeiner Diebstahl mit Rücksicht auf den Werth des entwendeten Holzes strafbar. EE. d. OAG. v. 28. April und 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 218 bezw. 246).

Der Umstand, daß Art. 81 hier unter der Ueberschrift: „B. Forstfrevel durch Entwendung" Platz gefunden, veranlaßte in einem Straffalle frühzeitig schon eine oberstrichterliche Entscheidung des Inhalts: Wenn im Art. 49 des FG. auch der Art. 81 mitallegirt ist, so beruht dieß auf einem offenbaren Redaktionsversehen, welches in dem Umstande seine Erklärung findet, daß nach Art. 72 des Gesetzentwurfs auch Entwendungen an bereits zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze im Walde als Forstfrevel bestraft werden sollten. E. d. OAG. v. 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 246).

Note 2. Zum Verkaufe zugerichtet erscheint das Holz im Walde dann, wenn es einer weiteren Bearbeitung vor dem Verkaufe nicht mehr unterliegt. Daß dasselbe auch bereits gemessen oder in Klafter gesetzt ist, wird hiezu nicht erfordert. E. d. OAG. v. 8. August 1870 (Samml. wicht. Entsch. IV S. 297).

Der Art. 81 erfordert also zur Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl nichts weiter, als daß die Entwendung an Holz verübt wurde, welches zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtet war, — und zum Verkaufe zugerichtet ist das Holz im Walde dann, wenn es so hergestellt ist, wie es je nach seiner Bestimmung als Nutz- oder Brennholz verkauft werden soll, so daß es zu diesem Zwecke keiner Verarbeitung mehr bedarf. — Ob es nach Quantum oder Kubikinhalt gemessen, ob es (bei Brennholz) in Holzstöße gebracht ist, bildet kein Erforderniß: Messen und Aufschichten vermittelt blos die Berechnung des Kaufpreises, an dem Zustande wird nichts geändert. Es ergiebt sich daraus, daß die Vorschrift des Art. 81 auf jede auch die geringste Entwendung sich erstreckt, ohne Unterschied, ob diese an einem größern oder kleinern Holzvorrathe oder nur an einzeln noch im Walde befindlichen Stücken verübt worden ist. (Vergl. hieher auch Note 4 und 8 bei Art. 79.)

Note 3. Auch die Entwendung ausgegrabener, zur Abfuhr aus dem Walde bereit liegender Stöcke, selbst wenn sie nicht in Klaftern gesetzt und nicht gespaltet waren, ist ein gemeiner

Diebstahl. E. d. OAG. v. 21. März 1857 (Zeitschr. IV S. 95). (Vergl. hieher auch Note 4 zu Art. 79.)

Note 4. Die Entscheidung darüber, ob ein gefällter Baumstamm bereits zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtet ist, ist rein thatsächlicher Natur und deßhalb (im vorliegenden Falle nämlich) der Prüfung des Kassationshofes entzogen.

Wenn derjenige, welcher ein Stück von einem gefällten Baumstamme entwendet hat, nicht wußte, daß dieser Baumstamm bereits zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtet war, kann derselbe nur wegen Forstfrevels bestraft werden. E. d. OAG. v. 31. Januar 1870 (Samml. wicht. Entsch. IV S. 39).

Die vorstehend aufgeführte Ueberschrift, welche das Erkenntniß in der Sammlung trägt, ist nicht ganz zutreffend. Es muß daher, um Mißverständnisse fern zu halten, hier die der Entscheidung unterlegene Sache näher bezeichnet werden:

Ein Frevler hatte in einer Waldung, wo ungefähr 13 Stämme — gefällt und noch berindet — zerstreut im Walde herumlagen, von einem solchen ein Stück vom Gipfel heruntergehauen und entwendet. Das Untergericht hatte die Thatsache, daß der Stamm als zum Verkaufe zugerichtet zu erachten sei, negirt, weil er noch berindet war, weil das Holz nicht an einer zur Abfuhr geeigneten Stelle zusammengebracht war, weil es als zum Verbrauch oder Verkauf zugerichtet nicht genügend gekennzeichnet war ꝛc. — und hat daher nach Art. 79 die „Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkauf oder Verbrauch hergerichtetem Holze" angenommen. Es liegt also in diesem Erkenntniß kein Widerspruch gegen die vorausgehenden Entscheidungen.

Note 5. Wer Holz aus dem Walde in der Weise entwendet, daß er den von dem Waldeigenthümer aufgestellten Holzarbeitern fälschlich Bäume als von diesem zur Fällung bestimmt bezeichnet und nach daraufhin erfolgter Fällung und Aufarbeitung dieser Bäume durch die Arbeiter das daraus gewonnene Holz wegführt, macht sich keines Diebstahls, sondern eines Forstfrevels schuldig. E. d. OAG. v. 12. Juni 1871 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. I S. 101).

Note 6. Schon durch E. d. St.MM. d. Fin. v. 17. August und der Just. vom 20. August 1859 (Zeitschr. VI S. 303) ist das Forstpersonal allgemein angewiesen worden, die Verhütung und Entdeckung von Holzdiebstählen, es mögen solche an noch unveräußertem oder an bereits verkauftem und abgegebenem Holze verübt werden, pflichtmäßig sich angelegen sein zu lassen, über die zu seiner Kenntniß kommenden Holzdiebstähle aber mit möglichst genauer Angabe der Thatumstände besondere Anzeige-Protokolle aufzunehmen und dieselben an den vorgesetzten Forstbeamten in Vorlage zu bringen.

Ein besondere Beeidung des Forstschutzpersonals bezüglich der Anzeige von Holzdiebstählen oder vielmehr ein Zusatz zur bisherigen Eidesformel der Forstbediensteten erscheint unnöthig, indem abgesehen von der allgemeinen Bestimmung des Str.GB. bereits in dem allgemeinen Diensteide die Verpflichtung inbegriffen ist, alle einzelnen im Wege der Instruktion erfolgenden Anordnungen zu befolgen. (Vergl. auch Note 4 bei Art. 121.)

Hinsichtlich der Beweiskraft solcher Anzeigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses als maßgebend zu betrachten; (vide hiewegen Art. 159 des Forstgesetzes).

Ferner wurde durch E. d. St.M. d. Just. v. 19. Juni 1861 (Forstl. Mitth. XI S. 206 u. Zeitschr. VIII S. 85), dann durch E. d. StM. d. Just. v. 14. November 1862 (Forstl. Mitth. XII S. 184 und Zeitschr. IX S. 489) angeordnet, daß von dem Ergebnisse einer jeden wegen Diebstahls von aufgearbeitetem Holze (und Rinde) im Walde oder an den Triftbächen und Lagerplätzen geführten Untersuchung dem Forstamte des Bezirkes, in welchem der Diebstahl verübt wurde, durch Mittheilung des Auszuges aus dem rechtskräftigen Erkenntnisse durch den einschlägigen Staatsanwalt Nachricht zu geben sei.

Note 7. Ein E. des OLG. München v. 9. Juni 1882 (Samml. II S. 141) sagt: Wenn die landgerichtliche Strafkammer bei der Beschlußfassung über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten wegen Diebstahls in der den Gegenstand der Anklage bildenden That einen Forstfrevel erblickt, so hat sie nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, sondern bei sonstiger Zuständigkeit die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem als Forstrügegericht zuständigen Amtsgerichte zu beschließen. RStr.Pr.O. §§ 153, 201, 204.

Note 8. Der vom Eigenthümer eines Waldes zum Schutze des dort gefällten Holzes bestellte Aufseher hat nicht den Gewahrsam des Holzes. Er begeht daher durch rechtswidrige Zueignung des Letzteren nicht Unterschlagung, sondern Diebstahl nach § 242 des Str.GB. Urth. d. OLG. München vom 10. Mai 1890 (Samml. VI S. 100). Vergl. Note 2b zu Art. 79.

Note 9. Ein Forstberechtigter, welcher von dem Holze, welches er auf Anweisung der Forstbehörde gefällt und zugerichtet hat, sich rechtswidrig etwas aneignet, bevor es ihm durch die Forstbehörde überwiesen worden ist, begeht weder Unterschlagung, noch Forstfrevel durch Entwendung, sondern Diebstahl nach § 242 des St.GB. Es ist solches Holz noch im Besitz des Staatsärars, weßhalb Diebstahl anzunehmen ist. Erk. d. OLG. München vom 9. Juli 1891 (Samml. VI S. 512). Vergl. Art. 93 Note 18a.

Note 10. Wegen Entwendung von aufbereiteter Streu vergl. Note 15 bei Art. 85.

Art. 82. $\left(\frac{81}{82}\right)$

Ist die Entwendung*) an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besaamungen unter zehn Jahren begangen worden, so ist der Werth,[1]) wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit 1½ Pfennig[2]) für jede Pflanze zu ersetzen, und eben so viel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze[3]) werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem anderen Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

Note 1. Das FG. enthält sich im Allgemeinen jeder speziellen Bestimmung der Größe des **Werth**ersatzes und hat dem in Ziff. 1 des Art. 65 ausgedrückten Vorbehalte nur in dem einzigen Falle des Art. 82 Folge gegeben und auch hier nicht eine bestimmte Direktive aufgestellt, sondern lediglich auf die Festsetzung eines **Minimal**betrages Bedacht genommen. Sonach kann auch beim Forststrafgerichte schon ein höherer Werthansatz (nach forstamtlicher Schätzung) ausgesprochen werden. Nach den Motiven zu dem, dem jetzigen Art. 82 entsprechenden Art. 76 des Entw. des FG. bemißt sich der Werth jüngerer (i. e. **unter 10 Jahre alter**) Holzpflanzen nicht nach ihrer Brauchbarkeit als Holz 2c., sondern nach Maßgabe ihrer Bestimmung für die Erziehung eines neuen Holzbestandes. Hienach ist auch die Frage zu würdigen, ob und in wie weit für entwendete**) Holzpflanzen ein über das durch Art. 82 bestimmte gesetzliche Minimum hinausgehender Werth anzusetzen sei. Der Passus des Art. 82 Abs. 1 „ist der Werth wenn derselbe nicht mehr beträgt, u. s. w. . . .“ wird insbesondere wirksam werden, wenn es sich um besonders werthvolle Waldpflanzen, z. B. um doppelt verschulte Ballen- und Heisterpflanzen, um besonders schwierig zu erziehende Holzarten, um Akklimatisationspflanzen u. s. w. handelt. Für solche (unter 10 Jahre alte Pflanzen betreffende) Mehransätze hat eventuell die bezügliche Position der Werthbestimmungstabelle oder, wo eine solche nicht znm Anhalte genommen werden kann, nach Art. 65 Abs. 3 die besondere Taxirung durch das Forstamt

*) „Entwendung“, Begriff und Wesen derselben cfr. Vorbemerkungen auf S. 173.

**) Der hier für entwendete Pflanzen dem richterlichen Ermessen gegebene Spielraum gilt unzweifelhaft auch für die Bemessung der bezüglichen Ansätze, wenn Pflanzen in Frevelfällen, welche nach Art. 88 oder Art. 92 Ziff. 1 zu ahnden sind, zerstört worden sind.

maßgebend zu sein. Kommen bei Entwendungen **über 10 Jahre alte** Pflanzen in Frage, so hat Art. 79 „Entwendung von stehendem grünem Holze“*) zur Anwendung zu kommen, mag es sich hiebei um Pflanzen (mit oder ohne Ballen) zum Versetzen im Walde, in Anlagen, Ziergärten ꝛc., oder auch um abgehauene Zierbäume für Festlichkeiten, um größere Christbäume u. s. w. handeln. Es wird sich empfehlen, in Gegenden, wo Entwendungen solcher Pflanzen häufiger vorkommen, namentlich in der Nähe größerer Städte, besondere Ansätze in den Werthbestimmungstabellen vorzusehen, außerdem der in Abs. 2 der Note 1 zu Art. 65 näher erörtete Fall zur Geltung zu kommen hat.

Note 2. Anläßlich der Berathungen über die Forstgesetznovelle vom 17. Juni 1896 war im Ausschusse der K. d. Abg. der Antrag gestellt worden, in Abs. 1 statt „1½ Pfennig“ zu setzen: „½ bis 1½ Pfennig“, weil anzunehmen sei, der Werth einer solch kleinen Pflanze könne oft sogar wesentlich geringer sein. Die K. d. Abg. nahm den Antrag an, die K. d. RR. lehnte ihn aber ab, da die Entwendung von Holzpflänzlingen für den Wald und bezw. für den Waldbesitzer unberechenbaren Schaden bringen könne. (Verh. d. K. d. Abg. 1896, S. 378 und 34. Prot. d. Verh. d. K. d. RR., S. 447 und Ausschußbericht hiezu.) Die K. d. Abg. stimmte schließlich zu, sodaß Art. 82 in der alten Fassung verblieb.

Note 3. Unter den Ansätzen, von welchen Abs. 2 des Art. 82 spricht, können nur die im alten Art. 81 mit ½ Kr. = 1½ ₰ für jede Pflanze angegebenen Ansätze verstanden sein, so daß bei einer Entwendung von Holzpflänzlingen aus künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit Einem Kreuzer (nunmehr 3 ₰) zu ersetzen und eben soviel als Schadenersatz zu erkennen ist. E. d. OAG. vom 4. Februar 1854 (Zeitschr. I S. 78). -- Von dieser Entscheidung abweichend spricht ein späteres Erkenntniß aus:

Wenn Holzpflänzlinge aus künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren entwendet werden, ist immer das Doppelte des Werthes und ebensoviel für Schaden zu ersetzen, auch wenn der Werth mehr als einen halben Kreuzer (jetzt 1½ ₰) für jede Pflanze beträgt. E. d. OAG. v. 11. Dezember 1857 (Zeitschr. IV S. 543).

Dieses letztere Erkenntniß ist begründet wie folgt:

Die Motivirung des Ausspruches, daß unter den Ansätzen, von welchen Abs. 2 des Art. 82 spricht, nur die in Abs. 1 dieses Artikels gemachten Ansätze für Werth- und Schadenersatz mit ½ Kr. (jetzt 1½ ₰) verstanden seien, so daß also bei einer Entwendung von Holz-

*) Gegebenen Falles natürlich auch Art. 81.

pflänzlingen aus künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen für die Pflanze Ein Kreuzer (jetzt 3 ₰), oder jener Werth, der an sich schon mehr beträgt als Einen Kreuzer, als Schadenersatz zuerkannt werden müsse, hat weder den Wortlaut des Gesetzes für sich, noch entspricht sie dem Geiste und der Absicht desselben.

Dem Wortlaute entspricht sie nicht, weil Abs. 2 deutlich ausspricht, daß diese Ansätze, d. h. die gerade vorhergehend bezeichneten — (also ½ Kr., jetzt 1½ ₰, als Minimum, wenn die Pflanze nicht schon selbst mehr Werth hat, in letzterm Falle dieser Mehrwerth) als Schadenersatz zu verdoppeln seien.

Dem Geiste und der Absicht des Gesetzes entspricht sie nicht, weil durch die Entwendung von Pflanzen aus künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen dem Eigenthümer, welcher auf die Kultur Auslagen zu machen und Arbeit zu verwenden hatte, mehr Nachtheil und Schaden zugeht, als durch Entwendung von Holzpflanzen aus natürlichen Besaamungen, ihm daher auch eine höhere Vergütung zukommen muß, welche Absicht aber nicht erreicht würde, wenn in Fällen, in welchen der Werth einer Holzpflanze 1 Kr. (3 ₰) oder mehr beträgt, nur dieser als Schadenersatz zugesprochen würde, da in einem solchen Falle zwischen der Entschädigung für Entwendungen aus natürlichen Besaamungen und der aus künstlichen Ansaaten gar kein Unterschied bestünde.

(Zu Art. 82 vergl. auch die Bestimmung des Art. 95 Abs. 4).

Art. 83. $\left(\frac{82}{83}\right)$

Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält,*) und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens, und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte[1]) Lohrinde entwendet, wird nach Art. 81 behandelt.

(Vergl. hieher § 18 der Allg. VV. vom Jahre 1879, sodann Note 1 zu Art. 81.)

---

*) Selbstredend muß das Reat im Walde zu Vollzug kommen und „die Gewinnung von Lohrinde" der Zweck sein, außerdem tritt Art. 95 in Kraft.

Note 1. Ob die Lohrinde gebunden oder in irgendwelcher Weise in ein Maß gelegt oder aufgestellt ist, ist für das Reat nach Abs. 3 ganz gleichgiltig; es genügt, wenn nur die Rinde geschält ist. Auch hier kommen nur die im Walde vollzogenen Rindendiebstähle in Betracht, da außerhalb des Waldes vollzogene Entwendung von fertiger Lohrinde ohnehin als Diebstahl sich charakterisirt. Cfr. * Note bei Art. 81.

Art. 84. $\left(\frac{83}{84}\right)$

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz, oder Stockholz holt, wird, neben dem Ersatze des Werthes, mit einer demselben gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frischbesaamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

Note 1. Vergl. hieher Note 3 Art. 49. Es ist demnach derjenige welcher Stockholz (ebenso, wer anderes in Art. 84 bezeichnetes Holz) holt, ohne daß ihm eine Befugniß zum Bezug solchen Holzes zusteht, mit dem hiezu Berechtigten, welcher dieß ohne vorgängige Anweisung der Waldorte Seitens des Waldbesitzers oder seiner Bediensteten thut, in der Strafbarkeit gänzlich gleichgestellt. Landtagsverh. v. 1851, Beil.-Bd. I S. 631. Der Art. 84 unterscheidet hiemit eine unbedingt unbefugte und eine bedingt unbefugte Weise von Gewinnung von Waldprodukten. Beide Arten sind strafbar ohne Unterschied. Erk. des OAG. v. 27. Dezember 1858 (Zeitschr. V S. 533) bei Note 4 zu Art. 85.

Note 2. Das Recht, im fremden Walde dürres Holz zu sammeln, bedingt an sich nicht die Berechtigung, auch das dürre stehende Holz mittels eiserner Werkzeuge zu fällen und wegzunehmen. Jedenfalls darf solches nicht ohne Anweisung des Waldeigenthümers geschehen. Erk. d. OAG. v. 23. Juni 1874 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. d. Strafpr. IV S. 46).

Note 3. Dem Wortsinn gemäß kann unter Leseholz nur das vom Boden aufzulesende geringwerthige Holz verstanden werden, welches entweder durch die gewöhnlichen natürlichen Vorgänge auf den Boden gelangt ist oder bei der Holzgewinnung vom Waldbesitzer ungenutzt am Boden zurückgelassen wird (sog. Schlagabraum). Der Begriff „Leseholz" ist daher bestimmt begrenzt einerseits durch die Nutzungsart und andrerseits durch die Entstehungsart des den Gegenstand der Nutzung bildenden Holzes.

Was die Nutzungsart anbelangt, so ist nur ein Auflesen des Holzes vom Boden mit Ausschluß jeder andern Gewinnungsart zulässig, daher ist sowohl das Abbrechen von am Stamm sitzenden Aesten als auch das Abbrechen oder Umbrechen stehender Stämme mit den Händen oder die Anwendung von Werkzeugen jeder Art unstatthaft.

Hinsichtlich der Entstehungsart fallen unter den Begriff „Leseholz" — abgesehen von dem vom Waldbesitzer etwa ungenützt zurückgelassenen Schlagabraum (Späne, Aeste, Zweige, Rinden, Gipfelstücke, Faulstücke 2c.) — nur die durch die gewöhnlichen natürlichen Vorgänge zu Boden gefallenen dürren Aeste, welche mit Eintritt des Bestandsschlusses und zunehmender Erweiterung der Baumkronen in Folge Lichtmangels allmählich abgestorben und dann durch äußere Einwirkungen (Wind, Schnee, Reiben der Stämme 2c.) abgebrochen worden sind, sowie in jüngeren Beständen das zu Boden gekommene dürre und geringe Gestänge.

Dagegen fällt nicht unter „Leseholz" das in Folge außergewöhnlicher Naturereignisse zu Boden liegende Schnee-, Duft-, Eisbruch-, Windfall- und Windbruchholz, dann die trockenen, noch am Stamme befindlichen Aeste und alle noch stehenden abgedorrten Hölzer.

Art. 85. $\left(\frac{84}{85}\right)$

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen[1—9]) Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt,*) wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.[10—16])

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräutern und dergleichen,**) so tritt dieselbe Strafe nebst Wertherſatz ein, — der Schadenersatz von einem Drittheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen, in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

---

*) „holen" ist das Zusammenräumen der Streu in Absicht der Zueignung; damit ist der Frevel vollendet. Cfr. Note 14.

**) alles, was zu den forstl. Nebennutzungen an derartigen Gewächsen zählt; cfr. Note 18 betreffs Brunnkresse. Hiezu wird z. B. auch das auf Schlägen so häufig erscheinende Epilobium, das zu Streu- und Futterzwecken sich eignet, zu rechnen sein.

Wurden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Werthersatze auch der Schadenersatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

(Wegen Streuentwendung als Diebstahl cfr. unten die Note 15 und wegen Gewinnung „übergewehten Laubes" Note 17.)

Auch bei diesem Artikel ist unbedingt unbefugte und bedingt unbefugte*) Nutzungsweise in der Strafe gleichgestellt. In dieser Richtung liegen folgende oberstrichterliche Erkenntnisse vor:

Note 1. a) Die Ausübung des Streurechtes ohne vorgängige Anweisung des Streuplatzes ist auch in dem Falle strafbar, wenn das Streurecht vor dem Erscheinen des Forstgesetzes ohne vorgängige Anweisung ausgeübt wurde. E. d. OAG. v. 26. Mai 1856 (Zeitschr. III S. 242).

b) Ebenso betont ein oberstrichterl. Erk. v. 9. September 1876 (Samml. VI S. 448), daß immer ein Waldort angewiesen sein müsse, wenn die Ausübung einer Streuberechtigung straflos sein soll.

Note 2. Die Zueignung von Streu ohne vorgängige Anweisung oder in hiezu nicht angewiesenen Waldorten ist auch in dem Falle strafbar, wenn dem Streuberechtigten von dem Waldbesitzer**) in Folge des angenommenen Wirthschaftsplanes weniger, als das ihm nach seiner Berechtigung gebührende Streuquantum angewiesen worden ist. E. d. OAG. v. 30. Juni 1856 (Zeitschr. III S. 281). Das Erkenntniß ist motivirt wie folgt:

Es steht zwar dem Waldbesitzer die Befugniß nicht zu, mit Rücksicht auf die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes Forstberechtigungen einseitig und eigenmächtig zu ermäßigen; allein hieraus kann nicht gefolgert werden, daß der Streuberechtigte, welchem von dem Waldbesitzer in Folge des angenommenen Wirthschaftsplanes das volle gebührende Quantum nicht angewiesen wird, berechtigt sei, gegen unbedingte Vorschrift des Art. 85 des FG. die Streu eigenmächtig auf selbst gewählten Plätzen zu holen, da dem Streuberechtigten durch die Bestimmungen des Art. 23 das Mittel an die Hand gegeben ist, eine das gebührende Streuquantum deckende Anweisung zu erwirken. Vergl. nachstehende Note 6.

---

*) Vergl. die Note 4 und 7 zu Art. 85.

**) „Waldbesitzer"; es ist selbstredend, daß die Vorschrift zu der der Nutzung durch den Empfänger vorausgehenden Anweisung in gleicher Weise wie für Staats- und Gemeindewaldungen, so auch für die Körperschafts- und Privatwaldungen gilt; cfr. Erk. d. OLG. München v. 1. Oktober 1884 (Samml. III S. 216) in folgender Note 10.

Note 3. Dagegen ist in einem andern Erkenntnisse ausgesprochen, daß die zu einem ungemessenen Streubezuge nach Bedarf Berechtigten sich keines Forstfrevels schuldig machen, wenn sie in dem ihnen angewiesenen Waldorte, ohne ihren Bedarf zu überschreiten, ein größeres Quantum Streu rechen, als das Forstamt und die diesem vorgesetzten Finanzstellen angeordnet haben. Plenar-Erk. d. OAG. v. 24. Oktober 1872 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. II S. 257). Es ist zum richtigen Verständniß hiezu zu bemerken, daß die thatsächlichen Grundlagen für das Erkenntniß (vide ebendaselbst S. 261) ergeben haben:

1. daß den Beschuldigten der unentgeltliche Streubezug in dem Forstrevier N. N. nach Maßgabe ihres Bedarfs einerseits und der Waldstandsfähigkeit andererseits, also in dem von ihnen beanspruchten ungemessenen Umfange, zugestanden ist;

2. daß eine Regelung dieses Streubezuges auf Grund des Art. 23 oder eine Ermäßigung desselben auf Grund des Art. 25 oder eine Fixation desselben auf Grund des Art. 27 durch die zuständige Forstpolizeibehörde nicht stattgefunden hat;

3. daß dagegen Anordnungen bezüglich der Ausübung dieses Streurechtes von Seite des k. Forstamtes und der diesem vorgesetzten Finanzbehörden dahin ergangen sind, daß den Berechtigten in dem Revier N. N. bestimmte Waldorte angewiesen und hiebei die Zahl und Größe der zu rechenden Streuhaufen genau vorgeschrieben wurde;

4. daß die Beschuldigten die Streu am angewiesenen Waldorte rechten, die vorgeschriebene Zahl der Streuhaufen einhielten, dagegen deren Normalgröße überschritten, ohne daß jedoch hiebei behauptet und noch weniger konstatirt wurde, daß sie in Folge des Ueberschreitens des Normalmaßes mehr Streu als ihren Bedarf gerecht hätten.

Note 4. Der Art. 85 ist auch auf Streuberechtigte, welche an nicht angewiesenen Orten Streu rechen, anwendbar.

Selbst eine bei Anweisung der Orte sich zeigende quantitative Beeinträchtigung des Streuberechtigten schließt die Anwendung des erwähnten Artikels nicht aus. E. d. OAG. v. 27. Dezember 1858 (Zeitschr. V S. 533). Hiezu ist nach den Motiven des Erkenntnisses zu bemerken:

Die oft gehörte Annahme, Art. 85 finde, da er unter den Strafbestimmungen gegen Forstfrevel durch Entwendung angeführt sei, nur auf solche Individuen Anwendung, welche eine Berechtigung zum Streubezuge nicht haben, steht nicht nur mit den Motiven zum FG., nach welchen die bedingt unbefugte Streuzueignung, die in nicht angewiesenen Waldorten stattfindet, der völlig unbefugten Zueignung durchgehends gleichgestellt ist, sondern auch mit dem Wortlaute des Artikels selbst in direktem Widerspruche. Die Bestimmung

„wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten ꝛc. ꝛc.“ kann in ihrer zweiten Alternative nur die zur Streunutzung Berechtigten im Auge haben; sie hätte außerdem keinen Sinn. Zudem spricht Art. 49 in Abs. 2 ausdrücklich aus, daß die Bestimmungen der Art. 79 bis 105 auch für die Handlungen gelten sollen, welche ein Forstberechtigter bei Ausübung oder durch Ueberschreitung seiner Berechtigung begeht. Der Berechtigte ist anderseits durch die Bestimmung des Art. 23 Abs. 2 geschützt, wenn er etwa durch Anwendung der Art. 24 und 25 sich belästigt fühlt oder sonstwie bei der Anweisung verkürzt zu werden glaubt.

Note 5. Die Bestimmung des Art. 85 Abs. 1 hat schon ihrem Wortlaute nach keineswegs nur die dinglichen Forstrechte des Art. 23 im Auge, sondern findet, wie sich aus den Motiven zum Art. 81 des Entwurfs (nun Art. 90) klar ergiebt und auch von der Rechtsprechung anerkannt wurde, auch auf andere Berechtigungen Anwendung, indem diese Motive (Verh. d. K. d. Abg. 1851 S. 632) ausdrücklich besagen, daß, wenn die im Art. 90 a. a. O. aufgeführten Empfänger von Leseholz, Stockholz, Gras oder Streuwerk solche Waldprodukte aus nicht angewiesenen Waldorten holen, die Art. 75 und 76 des Entwurfs (i. e. Art. 84 und 85 des FG.) auf dieselben Anwendung finden (cfr. Zeitschr. f. G. u. Rechtspflege V S. 451; Entsch. II S. 436). Somit ist ausdrücklich anerkannt, daß das Forstgesetz bezüglich des Rechtstitels, auf welchem die Berechtigung zum Streubezuge beruht, hinsichtlich der Anwendung der Strafbestimmungen des Art. 85 Abs. 1 keinerlei Unterscheidungen treffen wollte und getroffen hat. Urth. des OLG. München v. 21. Mai 1896 (Samml. IX S. 54). — Die Strafbestimmungen wegen Ueberschreitung von Befugnissen der Berechtigten gelten daher nicht nur für Berechtigungen dinglicher Natur (Realrecht oder Prädialservitut), sondern auch für die auf rein obligatorischen, somit persönlichen Rechtsverhältnissen beruhenden Berechtigungen.

Note 6. Ein Forstberechtigter, welcher ohne vorgängige Anweisung Streu aus dem Walde holt, ist auch dann wegen Forstfrevels strafbar, wenn die Waldung nicht nach einem förmlichen Wirthschaftsplane und festgestellter Umtriebszeit bewirthschaftet wird, oder wenn der Waldbesitzer die Anweisung des Waldortes unter dem Vorgeben der Unmöglichkeit nachhaltiger Bewirthschaftung des Waldes bei schrankenloser Ausübung der Berechtigung verweigert hatte. E. d. OAG. v. 9. September 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichth. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 448).

(Vergl. hieher vorstehende Note 2 und Art. 24.)

Note 7. Ein Forstberechtigter, der die ihm angewiesene Streu nach Ablauf der von der Forstbehörde hiefür bestimmten Frist aus dem Walde holt, ist wegen Forstfrevels nicht nach Art. 85, sondern

nach Art. 90 strafbar. E. d. OLG. München v. 3. Dezember 1891 (Samml. VI S. 647). Aus den Motiven des vorstehenden Erkenntnisses sei hier angeführt:

Art. 85 ist dem die Forstfrevel durch Entwendung regelnden Abschnitte einverleibt und bestraft jene, welche unbefugter Weise oder an hiezu nicht angewiesenen Waldorten Streu holen. Er macht sohin, wie auch aus den Motiven zu Art. 76 des Entwurfs, dem er entstammt, hervorgeht, nicht nur das gänzlich unberechtigte Streuholen, sondern auch das bedingt unbefugte zum Gegenstand seiner Strafandrohung (Verh. d. K. d. Abg. 1851 Beil.Bd. I S. 610, 613; Bd. III S. 72, 116) und richtet sich, wie aus den in den Art. 23, 24, 49 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen zu entnehmen ist, auch gegen die Forstberechtigten. Nimmt aber ein Streuberechtigter die ihm in einem bestimmten Waldorte angewiesene Streu nach Ablauf der ausschließenden Frist, welche ihm von der zuständigen Behörde vorgesetzt ist, noch hinweg, so macht er sich dadurch nicht eines Forstfrevels im Sinne des Art. 85, wohl aber eines solchen nach Art. 90 schuldig; er hat die Streu weder unbefugter Weise noch in einem hiezu nicht angewiesenen Walde, sondern außer der dafür festgesetzten Zeit aus dem angewiesenen Walde geholt, weshalb für dieses Reat Art. 90 — als für einen ganz bestimmten Fall gegeben — zutreffend ist und nicht die allgemeinere Bestimmung des Art. 93 Ziff. 6.

Note 8. Forstberechtigte, welche an den hiezu nicht angewiesenen Waldorten Streu holen, sind nur dann nach Art. 85 strafbar, wenn sie in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben. Erk. d. OLG. München v. 23. Mai 1889 (Samml. V S. 304).

Note 9. Wenn einem zum Bezuge von Waldstreu Berechtigten in einer frühern, dem Forstgesetze vorgängigen Zeit eine bestimmte Fläche zur Ausübung seines Rechtes durch die Forstbehörde zugewiesen worden war, und derselbe sodann in der Folgezeit ohne weitere jeweilige Anweisung alljährlich die Streu von dieser Fläche ohne Beanstandung geholt hatte, so kann derselbe wegen Fortsetzung dieses Verfahrens selbst dann nicht bestraft werden, wenn von der Forstbehörde, ohne daß er hievon vor Einsammlung der Streu Kenntniß erhalten hatte, die Vornahme einer andern Anweisung der Streuplätze an die Berechtigten angeordnet ward. E. d. OAG. v. 1. April 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 167).

Dadurch, daß hier die rechtzeitige Verständigung des Berechtigten nicht nachgewiesen werden konnte, mußte der Richter annehmen, daß der in Frage stehende Berechtigte weder vorsätzlich noch rechtswidrig gehandelt hatte, — und durch diese Verneinung des Vorsatzes war das den Thatbestand eines Forstfrevels bedingende subjektive Moment

(nämlich das Bewußtsein darüber, daß er eine fremde Sache, zu deren Wegnahme er kein Recht habe, sich aneigne) von selbst ausgeschlossen. Vergl. dagegen die folgenden zwei Noten.

Note 10. Die Bestimmung des Art. 85 Abs. 1 findet insbesondere auf Forstberechtigte Anwendung, welche an hiezu nicht angewiesenen Waldorten Laub, Nadeln oder Moos holen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht bloß auf Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, sondern auch auf Privatwaldungen.

Die Strafvorschrift des Art. 85 Abs. 1 unterscheidet in Konsequenz des in Art. 24 ausgesprochenen Grundsatzes, daß Forstberechtigungen den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes nicht hindern können, nicht zwischen Privat- und anderen Waldungen und umfaßt daher auch die in einer Privatwaldung Seitens des Besitzers an den Berechtigten ergangene Anweisung zum Laubholen. Hält sich der Berechtigte durch die Anweisung in unstatthafter Weise beeinträchtigt, so steht ihm frei, die Forstpolizeibehörde um eine Entscheidung über die Art der Ausübung seiner Berechtigung nach Art. 23 Abs. 2 des FG. anzugehen; er ist aber der (keine Einschränkungen enthaltenden) Strafbestimmung des Art. 85 Abs. 1 gegenüber nicht befugt, eigenmächtig an einem andern, als dem vom Waldbesitzer angewiesenen Waldorte von seiner Berechtigung Gebrauch zu machen. Erk. d. OLG. München v. 1. Oktober 1884 (Samml. III S. 216). Vergl. auch die Noten zu Art. 49.

Note 11. a) Auch Gemeindeglieder, welche im Gemeindewalde ohne Anweisung des zur Ausführung des Wirthschaftsbetriebes aufgestellten Sachverständigen oder in nicht angewiesenen Waldorten Streu rechen, unterliegen der Strafe des Art. 85. E. d. OAG. v. 29. Mai und Plenar-E. v. 23. Oktober 1858 (Zeitschr. V S. 222 bezw. S. 451). Vergl. auch Note 1 bei Art. 48.

b) Auch in Körperschaftswaldungen darf von den Körperschaftsgenossen nur nach Anweisung des zur Ausführung des Wirthschaftsbetriebes aufgestellten Sachverständigen Streu gerecht werden, und unterliegt das eigenmächtige Streurechen der Strafe des Art. 85. E. d. OAG. v. 28. Juni 1858 (Zeitschr. V S. 284).

c) Ein Gemeindewald stellt sich für die Gemeindeglieder, auch wenn sie darin ausschließlich Nutzungsrechte ausüben dürfen, als ein fremder Wald dar und machen sich dieselben daher eines Forstfrevels schuldig, wenn sie aus einem nicht angewiesenen Platze des Waldes Streu holen; gleichgültig hiebei ist es, durch welche Kategorie von Forstbehörden die Platzanweisung erfolgt. Die Absicht rechtswidriger Zueignung solchen Streuwerkes ergiebt sich aus dem Bewußtsein der betr. Gemeindeglieder, daß sie die Streu aus einem für den Bezug nicht bestimmten Walde (oder Waldtheile, d. Red.) rechten. Die Mit-

urheberschaft eines Nutzungsberechtigten an einem solchen Forstfrevel eines andern mit den entsprechenden Wirkungen in Strafe und Kostenpunkt wird nur durch einen auf gemeinsame Verübung dieses Frevels gerichteten Willen und beiderseitigen Ausführungsakt dabei begründet. Erk. d. OAG. v. 6. Februar 1880 (Samml. IX S. 507) und des OLG. München v. 12. Juli 1883, dieses letztere vorgetragen in Note 4 bei Art. 49 und in Note 3b bei Art. 48.

Note 12. Wegen unbefugten Streuholens aus einem als untheilbar erklärten Walde durch einzelne Miteigenthümer vergl. Urth. d. OLG. München v. 27. April 1882 in Note 3a bei Art. 48.

Note 13. Der Inhaber einer Pfarrpfründe, welchem als solchem der Nutzgenuß einer unter Betriebsleitung stehenden, der Pfarrstiftung gehörigen Waldung zusteht, macht sich dadurch, daß er ohne Anweisung der Forstbehörde Streu aus dieser Waldung abführen läßt, eines Forstfrevels nicht schuldig. E. d. OAG. v. 27. Oktober 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 500). Vergl. hiezu auch Note 4 bei Art. 48, welcher Note auch eine hieher bezügliche Motivirung angefügt ist.

Note 14. Bezüglich der Frage, wann ein Streufrevel vollzogen sei, geben folgende Erkenntnisse Aufschluß:

a) Der Forstfrevel durch (sowohl bedingt als unbedingt) unbefugte Streuzueignung erscheint als vollendet, wenn die Streu in der Absicht der Zueignung und zum Zwecke der Abfuhr im Walde zusammengerecht ist. E. d. OAG. vom 30. Juni 1856 (Zeitschr. III Seite 283). Cfr. auch Note 1 u. 7 bei Art. 79.

In dem hierselbst citirten Erkenntnisse vom 30. Oktober 1885 (Samml. III S. 537) ist gesagt, daß der Einwand eines Angeklagten, er habe solche entwendete Streu sodann mit Erlaubniß des Waldbesitzers aus dem Walde abgefahren, unbehelflich sei, wenn diese Erlaubniß erst nach dem eigenmächtigen Zusammenrechen des Laubes, sohin nach Vollendung des Frevels ertheilt wurde, was bezüglich der Schuldfrage eine rückwirkende Kraft nicht äußern könne; es liegt darin auch kein rechtswirksamer Rückempfang des Werthes der gefrevelten Streu Seitens des Eigenthümers.

b) Unter „Streuholen" versteht Art. 85 die bedingt unbefugte ebenso wie die völlig unbefugte Streuzueignung. Diese ist aber vollendet, sobald die Streu in der Absicht der Zueignung zusammengerecht ist. Plen.E. v. 23. Oktober 1858 (Zeitschr. V S. 455). Ferner sagt das vorerwähnte Erk. des OLG. München vom 30. Oktober 1885: Die Entwendung ist vollendet, sobald ein Forstfrevler einer Sache in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, sich bemächtigt hat. Daher ist der Thatbestand eines nach Art. 85 Abs. 1 des FG. strafbaren Forstfrevels vollkommen erschöpft mit dem Augen-

blicke, in welchem der Thäter das auf dem Waldboden zerstreut umherliegende Laub zum Zwecke der rechtswidrigen Aneignung und Abfuhr aus dem Walde zusammengerecht und dadurch desselben sich bemächtigt hat.

c) Wer auf Grund eines mit der Gemeinde abgeschlossenen Pachtvertrages innerhalb der Pachtzeit Streu im Gemeindewalde zusammengerecht hat und dieselbe nach beendigter Pachtzeit aus dem Walde wegführt, macht sich keines Forstfrevels (im Sinne des Art. 85 nämlich) schuldig. E. d. OAG. vom 23. Mai 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 238). Das Erkenntniß nahm an, daß durch die geschehene Zusammenrechung die Streu perzipirt war.

Note **15**. Die Frage, wie die Entwendung von Waldstreu, welche bereits zusammengerecht und auf Haufen gesetzt und dadurch als ausgeschiedenes Besitzthum des Perzipienten erkenntlich gemacht ist, zu beurtheilen sei, wurde schon verschieden beantwortet, indem einzelne Gerichte ein solches Reat als Vergehen des Diebstahls im Sinne des § 242 des RStr.GB., andere es als Forstfrevel im Sinne des Art. 85 Abs. 1 des FG. beurtheilten. Eine oberstrichterliche Entscheidung liegt noch nicht vor.

Für die Ansicht, es sei die Entwendung zusammengerechter und in Haufen gesetzter Streu als Diebstahl nach § 242 des RStr.GB. zu betrachten, ließe sich anführen, daß schon die Statuirung eines Schadenersatzes erkennen läßt, in Art. 85 Abs. 1 des FG. hätte nur die Lostrennung der Streu vom Waldboden getroffen werden wollen; daß ferner der Ausdruck „Laub, Moos ꝛc. holen" wohl nur auf diese Art der Aneignung, nicht aber auf die Wegnahme von künstlich gesetzten Haufen paßt, und daß endlich verschiedene oberstrichterliche Urtheile, so z. B. jene vom 23. Oktober 1858, 23. Mai 1868 und 30. Oktober 1885 (sämmtlich oben unter Note 14 näher aufgeführt) den Streufrevel als mit dem Zusammenrechen der Streu seitens der Thäter vollendet ansehen, und diese Rechtsansicht nicht entfernt liegt von dem Satze, daß das Reat des Art. 85 des FG. überhaupt nur an zerstreut auf dem ursprünglichen Platze liegendem Streuwerk begangen werden kann, wonach sich die Anwendung des § 242 des RStr.GB. auf die Wegnahme von regelrecht in Haufen gesetzter Streu von selbst ergiebt.

Demgegenüber kann für die Anschauung, daß unbefugte Wegnahme von bereits gesammelter und in Haufen gesetzter Streu aus fremdem Walde als Forstfrevel nach Art. 85^1 des FG. — nicht als Diebstahl — zu bestrafen sei, Folgendes erbracht werden:

Nach Art. 85^1 im Zusammenhalte mit Art. 49^1 macht sich eines Forstfrevels schuldig, wer unbefugt aus einem fremden Walde Streuwerk holt, i. e. entwendet. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob das Laub, Moos ꝛc. bei der Wegnahme noch auf der Stelle liegt, wo es

abgefallen oder gewachsen ist, oder ob es gesammelt und aufgehäuft ist — somit wird der Richter ohne durchschlagende Gründe eine solche Unterscheidung kaum treffen können.

Interessant und vielleicht entscheidend zur Sache ist die Entstehungsgeschichte der hieher einschlägigen Bestimmungen. Der Entwurf zum FG. vom Jahre 1851 nennt als Forstfrevel nicht nur die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche hergerichtetem Holze (Art. 70), sondern auch die Entwendung von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauch zugerichtetem Holze, welches sich noch im Walde befindet (Art. 72) — letzterenfalls unter Bestimmung höherer Strafe ꝛc.; ebenso die Entwendung von Lohrinde durch Schälen von Bäumen (Art. 74 Abs. 1 u. 2) und die Wegnahme bereits geschälter Rinde aus dem Walde (Art. 74 Abs. 3). Verh. d. K. d. Abg. 1851/52 (Bd. I S. 610). Die schwerere Bestrafung der Entwendung solcher bereits aufgearbeiteter Walderzeugnisse wird durch die leichtere Ausführbarkeit der That, deren schwerere Entdeckung, durch die vom Besitzer geleistete Aufwendung von Zeit und Kosten gerechtfertigt. (Bd. I S. 630 ff. a. a. O.)

Die Entwendung von bereits aufgesammelter Streu wurde nicht mit höherer Strafe bedroht, obgleich solches wie für Holz und Rinde nahe gelegen wäre.

Die beiden Kammern des Landtags aber legten unter Zustimmung der Staatsregierung der Entwendung von hergerichtetem Holze und geschälter Rinde höheren strafrechtlichen Charakter bei und hielten die Anwendung der Diebstahlsstrafe für angezeigt, was ausdrücklich im Gesetz festzustellen für erforderlich erachtet wurde. Zu dieser strengeren Beurtheilung leitete die Erwägung, daß bei aufgearbeitetem, zum Verkauf oder Verbrauch bereits zugerichtetem Holze wegen der daran vorgenommenen Arbeiten der Umstand, wo es lagert, nicht so einflußreich ist, um solche Entwendungen dem gemeinen Strafrechte zu entziehen. Hinsichtlich der Lohrinde wurde eine besondere Begründung nicht ausgesprochen. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. I S. 605, 625, 630; Bd. III S. 68, 70, 115 u. Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. IV S. 69.

All dem gegenüber muß beachtet werden, daß betreffs „Wegnahme von Streu" am Entwurf nichts geändert wurde, was immerhin die Auffassung als begründet erscheinen läßt, daß hinsichtlich der Streu alle Gesetzesfaktoren den in der Begründung des Gesetzentwurfes aufgestellten Grundsatz anerkannten, daß — soweit nicht im Gesetze selbst Ausnahmen getroffen sind — die Entwendung von Walderzeugnissen aus dem Walde einen Forstfrevel bilde, auch wenn vorher daran durch einen andern eine Bearbeitung vorgenommen worden war,*)

*) Selbstredend ist, daß die Streu noch im Walde liegen muß.

daß mithin diese Handlungen dem gemeinen Strafrechte entzogen und der milderen Ahndung als Forstfrevel unterstellt sein sollen,*) weil der Charakter dieser Reate sie mehr dem polizeilichen als dem eigentlich kriminellen Gebiete zuweist (vergl. Mot. z. FG. Beil.Bd. S. 619 Sp. 2 und 625 Sp. 2). Dieser Anschauung steht wohl auch die Erwägung nicht entgegen, daß der Thäter auch Schadenersatz zu leisten hat, denn dieser wurde, wie bei der Entwendung gefällten Holzes (Art. 79), auch wegen der an anderen Waldprodukten verrichteten Arbeit auferlegt (Mot. zu Art. 70 des Entw. Beil.Bd. I S. 630 Sp. 2). — Irrelevant zur Sache erscheinen wohl die oberstrichterl. Entscheidungen, wonach der Frevel nach Art. 85 schon mit der Aufsammlung der Streu auch ohne deren Abfuhr vollendet sei (cfr. Note 14a u. b zu Art. 85, sodann Note 7a zu Art. 79). In den Motiven der bezüglichen Entscheidungen ist die eben besprochene Frage nicht berührt.

Note 16. Nach den unbeanstandet gebliebenen Motiven zum Entw. eines Forstgesetzes (Art. 76 desselben) wurde die Bestimmung betreffs Schadenersatzes im nunmehrigen Art. 85 Abs. 1 nicht bloß wegen des durch den Verlust der entwendeten Sache dem Waldbesitzer zugegangenen Schadens, sondern auch mit Rücksicht darauf für geboten erachtet, daß durch die hier aufgezählten Entwendungen die Bodenkraft und der Waldertrag gemindert und hiedurch noch ein weiterer Schaden verursacht wird. Der Strafrichter hat demnach, soferne der Thatbestand eines nach Art. 85 Abs. 1 strafbaren Forstfrevels unzweifelhaft vorliegt, die Frage, ob ein wirklicher Schaden entstanden ist, gar nicht mehr zu prüfen, sondern nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschrift neben der Strafe die Verurtheilung zum Ersatze des Werthes der gefrevelten Sache und eines Drittheils dieses Werthes für Schaden auszusprechen. Erk. d. OLG. München vom 30. Oktober 1885 (Samml. III. S. 537).

Note 17. Hier möge auch noch ein in einem besonders gelagerten Falle ergangenes Erk. d. OLG. München v. 6. Mai 1885 zu vermerken sein. Dasselbe ist in der Samml. III S. 380 überschrieben:

„Laub, welches von den Bäumen eines fremden Waldes auf eine in der Nähe gelegene Wiese geweht worden oder von den auf einer Wiese, an welcher einem Andern das Recht der Laubstreunutzung zusteht, befindlichen Bäumen abgefallen ist, bildet für den Eigenthümer der Wiese eine fremde Sache. Die rechtswidrige Aneignung solchen Laubes ist nicht als Forstfrevel, sondern, wenn es von unbedeutendem Werthe oder geringer Quantität war, als Feldfrevel, andern Falls

*) Die Zulässigkeit einer von dem gemeinen Strafrechte abweichenden Behandlung der Forstfrevel, auch wenn solche die Merkmale eines nach dem RStr.GB. zu behandelnden Diebstahls an sich tragen, ist durch § 2 des Einf.-Gesetzes außer Zweifel gestellt.

als Diebstahl zu bestrafen." — Es möchte von Interesse sein, aus dem Urtheile noch Nachstehendes hier anzufügen:

Eine Gemeinde hatte das Recht der Laubstreunutzung auf einer den Gemeindewald umgebenden Wiese eines Privaten. Dieser Private rechte nun selbst Laub und wurde in I. Instanz nach Art. 85 Abs. 1 des FG. verurtheilt. Die hiegegen eingelegte Revision wurde für begründet erachtet, da die Straffälligkeit nach Maßgabe dieses Art. 85 Abs. 1 zur Voraussetzung hat, daß das Reat in einem fremden Walde geschehe (Art. 49 Abs. 1), was hier nicht vorliegt, denn der Thatort war kein Bestandtheil des Waldes, sondern Wiese — und zudem Eigenthum des Angeklagten. Daraus aber folgere nicht, daß die That unter kein Strafgesetz falle. Wohl erwerbe nach Th. II Cap. III § 20 N. 3 des hier maßgebenden Landrechtes der Nachbar die Baumfrüchte, welche von den auf seinen Grund herüberhangenden Aesten abfallen, als Eigenthum und zu diesen Früchten sei auch das zur Verwendung als Streu dienende Baumlaub zu rechnen; der Angeklagte habe aber nicht in dieser Art abgefallenes, sondern aus dem Stadtgemeindewalde auf seine Wiese gewehtes Laub sich angeeignet und dieses sei für ihn eine fremde Sache gewesen, denn das Laub der im Gemeindewalde stehenden Bäume sei als Bestandtheil der letztern Eigenthum der Gemeinde und habe diese Eigenschaft, insoweit es nicht von überhängenden Aesten auf die Wiese des Angeklagten abfiel, dadurch, daß es von den Bäumen weg auf das Privatgrundstück des Angeklagten geweht wurde, nicht verloren, da dieß für den Angeklagten keinen Eigenthumserwerb begründe. Ebenso verhalte es im speziellen Falle sich mit dem Laube, welches von dem auf dem Grundstücke befindlichen Bäumen abgefallen war, wofür der Gemeinde das Recht der Laubstreunutzung zustand.

Des weitern ist sodann im Erkenntnisse ausgeführt: Hat in einem solchen Falle ein Angeklagter Laub, wissend, daß es ihm nicht gehöre, und in der Absicht, es sich rechtswidrig anzueignen, aus dem Gewahrsam der Gemeinde genommen, so hat er auf einer Wiese gelegene Bodenerzeugnisse entwendet und, im Falle der Thatrichter feststellt, daß diese Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe waren oder eine geringe Quantität bildeten, gemäß § 2 Abs. 2 des Einf.Gesetzes z. Str.GB. eine Uebertretung nach Art. 112 Ziff. 1 des Pol.Str.GB. begangen, da auch vom Boden getrennte Erzeugnisse unter diese Strafbestimmung fallen und das Gesetz nicht unterscheidet, ob dieselben da, wo sie weggenommen wurden, oder an einem andern Orte gewachsen sind. Andernfalls aber würde ein Vergehen des Diebstahls nach § 242 des Str.GB. vorliegen.

Note 18. Zu Art. 85 Abs. 2 ist folgendes Erkenntniß d. OAG. v. 24. Mai 1875 erlassen worden: Wer unbefugt Brunnenkresse

aus dem Walde holt, macht sich eines Forstfrevels schuldig. (Samml. d. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. und Strafpr. V S. 225). Die Motivirung des Erkenntnisses, welche auch in manch anderer Hinsicht Interesse bietet, sei nachstehend dargestellt:

Die gegentheilige Auffassung der Untergerichte hatte angenommen, daß im Forstgesetze sich keine Verfügung finde, dahin gehend, daß die Entwendung aller Forstprodukte strafbar sei, vielmehr seien im Art. 79 bis 87 alle jene Forsterzeugnisse einzeln aufgeführt bezw. besonders gekennzeichnet, deren Entwendung als Forstfrevel strafbar sei: Brunnenkresse sei nun nicht aufgeführt, sei also auch nicht unter die im Art. 85 Abs. 2 aufgezählten Produkte zu subsumiren.

Letzteres erklärt das Erk. des obersten Gerichtsh. für unrichtig, da dieser Abs. 2 des Art. 85 nicht lediglich „Streuwerk" unter den Schutz des Forstgesetzes stellen wollte, sondern auch Anderes unter dem Ausdrucke „dergleichen". Es lassen die Motive zu fraglichem Artikel entnehmen, daß der Gesetzgeber die Bestimmung des Artikels in derartig beschränktem Sinne nicht verstanden haben wollte, indem daselbst der Hinwegnahme von Gras und Forstunkräutern, von Futter und Streuwerk ausdrücklich Erwähnung geschieht. Die „Brunnenkresse" in Waldorten gehört immerhin zu dem „Gras und Futterwerk" im Sinne des Art. 85 Abs. 2. Daran ändert der Umstand, daß Brunnkresse auch vom Menschen genossen wird, nichts. Dem Holze, das die Hauptnutzung der Wälder gewährt, sind im Forstgesetze die anderweiten Waldprodukte — als die Nebennutzungen — entgegengehalten.

Von Interesse ist wohl, hier beizusetzen, daß in obigem Falle bei wiederholter Verhandlung wegen Entwendung von Brunnenkresse die Thäterinnen freigesprochen wurden, aber nur, weil das Gericht die Ueberzeugung nicht gewonnen hat, daß sich dieselben der Strafbarkeit ihrer Handlung zur Zeit der Begehung derselben bewußt gewesen seien, vielmehr Genehmigung zu der angezeigten Zueignung angenommen hätten. Sie konnten nämlich geltend machen, daß sowohl sie, als andere Personen alljährlich seit wenigstens 16 Jahren mit Wissen des betreffenden Forstbediensteten und unbeanstandet Brunnenkresse am nämlichen Orte entnommen haben, weßhalb das gesetzliche Erforderniß des dolus als mangelnd angenommen wurde.

Art. 86. $\left(\frac{85}{86}\right)$

Die Entwendung*) von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsaamen[1]) wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

---

*) „Entwendung", Begriff und Wesen derselben cfr. die Vorbemerkungen S. 173.

Wenn der Saame abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt[2]) wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdieß auf Schadenersatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Note 1. Die Entwendung der Früchte eines in einem Walde stehenden Obstbaumes ist kein Forstfrevel, weil solche Früchte nicht zum Waldsaamen gehören. E. d. OAG. v. 30. Juni 1856 (Zeitschr. III S. 279). Deßhalb ist eine solche Entwendung aber nicht unverfolgbar. Es unterliegen alle im Forstgesetze selbst nicht definirten Reate den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen, soferne nach diesen für sie Strafen vorgesehen sind. Hieher bezüglich ist Art. 112 des Polizeistrafgesetzbuchs v. 1871 zu beachten, wonach an Geld bis zu 60 ℳ bestraft werden kann, wer unbefugter Weise aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet.

Note 2. Die Motive zum 1852er FG. berühren die durch Abschlagen, Abreißen und Kehren dem Walde zugehende Schädigung. Nach ihr soll der Schadenersatz bemessen werden und ist hiefür der Spielraum vom einfachen Betrage des Werthes bis zu dessen doppeltem Betrage gestattet.

Art. 87. $\left(\frac{86}{87}\right)$

Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt,[1]) verfällt neben dem Ersatze des Werthes in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdieß zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Art. 95 bestraft.

Note 1. Also auch hier ist, wie bei Art. 84 u. 85 bedingt und unbedingt unbefugte Nutzungsweise in der Strafe gleichgestellt; cfr. Note 1 bei Art. 84 und Note 4 u. 7 bei Art. 85.

Im Abs. 1 ist unter dem Ausdruck „pechelt" die Harzgewinnung durch Ausscharren vorhandener Pechrisse vermeint, im Gegensatz zu Abs. 2, welcher auf die Fälle sich bezieht, bei welchen eine nach Art. 95 strafbare Beschädigung der Stämme durch Oeffnen neuer oder Erweiterung alter Harzrisse erfolgt, ohne daß Harzentwendung gleichzeitig stattfindet i. e. „gepechelt" wird.

Meist werden beide Arten von Frevel vereint vollzogen, dann wird eben die Anzeige der Sachlage entsprechend auszuscheiden sein.

2. Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

(Vergl. hieher die Vorbemerkungen zu Art. 48 und 49 S. 109 und die Noten bei Art. 48 und 49.)

Art. 88.[1] $\left(\frac{87}{88}\right)$

Derjenige, welcher*) unbefugt[2–12]) Vieh im Walde hütet**) oder weiden läßt,[13–16]) erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels folgende Strafen:

für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder eine Ziege sechzig Pfennig, für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, für ein Schwein in der Mastzeit fünfundvierzig Pfennig und außer der Mastzeit dreißig Pfennig.

Wurden mehrere Stück Vieh oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zweiundzwanzig Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.***)

Hatte die Weide in verhängten†) Orten[18–24]) statt, so beträgt die Strafe das Doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünfundvierzig Mark nicht übersteigen.[25])[26])

††)Werden wegen eines und desselben Weidefrevels mehrere Personen gleichzeitig verurtheilt, so sind dieselben nur einmal, aber sammtverbindlich in die Strafe zu verfällen. Dieß gilt im Besonderen auch dann, wenn Vieh von einer verschiedenen

---

*) „welcher". Als solcher gilt sowohl der „unbedingt unbefugt" Vieh „hütende" oder „weiden lassende", wie auch der „bedingt befugte", d. h. der an vorgängige Anweisung gebundene Forstberechtigte, Begünstigte u. s. w.

Wegen des Ausdrucks „unbefugt" vergl. die Noten 2 bis 5 und wegen unbefugter Weide der Berechtigten die Noten 6 bis 12.

**) „hütet oder weiden läßt" vergl. die Noten 13 bis 16 und 36; cfr. auch ** Note bei Note 1 und wegen der sog. Einzelhut Art. 93 Ziff. 5 und Note 3 daselbst.

***) Cfr. Art. 60 Abs. 2.

†) „verhängte Orte" vergl. die Noten 18 bis 24.

††) Abs. 4 neu durch die Forstgesetznovelle vom Jahre 1896; cfr. Note 1.

Eigenthümern*) gehörigen Heerde unbefugt zur Weide gekommen ist. Hiebei finden die Bestimmungen des Art. 56 Abs. 3 Satz 3 und 4 gleichmäßige Anwendung.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von drei Pfennig für jedes Stück belegt; jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von drei Mark sechzig Pfennig überschreiten. Gegebenen Falls haben die Bestimmungen des Abs. 4 gleichmäßige Anwendung zu finden.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes, und zwar in den Fällen des Abs. 4 und 5 sammtverbindlich, in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.[27—32])

(Zu Art. 88 sind noch die Noten 34, 35, 36 wegen Alpenweide beigefügt.

Vergl. hieher auch die Noten zu Art. 43 und § 34 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2. Die nachstehend aufgeführten Noten sind in der Reihenfolge maßgeblich der unten angefügten * Noten geordnet.)

Note 1. Für den **Weidefrevel****) hatte der § 12 des Reg.Entw. zur Forstgesetznovelle, den seit mehreren Jahren in der K. d. Abg. laut gewordenen Wünschen Rechnung tragend, eine weitgehende Milderung der seitherigen Strafsätze beantragt und insbesondere sollten die durch die Fassung des seitherigen Abs. 3 bestimmten unverhältnißmäßig hohen Strafen hintangehalten werden, welche bisher sich ergeben hatten, wenn eine „verschiedenen Eigenthümern gehörige Heerde" bei Weidefrevel betreten war, in welchem Falle gegen jeden Vieheigenthümer die aus der ganzen Viehzahl sich berechnende Geldstrafe ausgesprochen werden mußte; dagegen wollte der § 12 des Reg.Entw. das im Abs. 3 seitheriger Fassung (jetzt Abs. 4) bestimmte Strafmaximum aufgehoben haben, weil andernfalls die in Junghölzern, Schlägen und Holzanflügen durch Abbeißen und Zertreten der nachwachsenden Holzpflanzen am meisten Schaden bringenden Weidefrevel, soferne sie mittels einer größeren Heerde begangen werden, keine entsprechende Bestrafung finden könnten und der rechtswidrigen Weide an solchen Orten zum Nachtheil

---

*) Wegen Schadenersatz, Strafe und Beiziehung des Hirten cfr. die Noten 25 bis 33.

**) Art. 88 behandelt die eigentlichen Weidefrevel, während mit Art. 89 solche getroffen werden sollen, welche die im Art. 43 bezw. 44 gegebenen forstpolizeilichen Vorschriften betreffs der Weide im fremden Walde übertreten; cfr. Note 1 bei Art. 89.

des Waldes Vorschub geleistet würde. Die K. d. Abg. acceptirte durch ihren Beschluß über den Art. 88 den Vorschlag des Reg.Entw., indem nur noch in Abs. 1 das Wort „rechtswidrig“ durch das Wort „unbefugt“ ersetzt wurde. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 379. Diese Wortänderung im Abs. 1 (aber auch im jetzigen Abs. 4) acceptirte die K. d. RR., sie acceptirte aus Billigkeitsgründen auch die von der Staatsregierung beantragte Einschaltung des jetzigen Abs. 4 bezüglich der Weidefrevel durch mehrere gleichzeitig zu verurtheilende Personen und einen dementsprechenden Zusatz im zweiten Satze des jetzigen Abs. 5, dagegen lehnte sie mit Entschiedenheit die beantragte Herabminderung der für Abs. 1 vorgeschlagenen Strafen pro Stück der unbefugt eingetriebenen Thiere ab, mit der Motivirung, daß die eigentliche Härte der bisherigen Gesetzesbestimmung durch vorerwähnte Einschaltung des Abs. 4 und des 2. Satzes im Abs. 5 gemildert worden sei, — und in besonderer Rücksicht dessen, daß das Vieh meist schon öfters unbefugt zur Weide gebracht wird, bis es gelingt, Anzeige zu erstatten und Bestrafung herbeizuführen, und endlich in Rücksicht darauf, daß der Schaden, den das Weidevieh anrichtet, ein sehr großer werden könne. Dagegen stellte die K. d. RR. die im Reg.Entw. beseitigt gewesene Bestimmung des seitherigen (und jetzigen) Abs. 2 bezüglich des Strafmaximums wieder her (34. Prot. der Verh. d. K. d. RR. 1896 S. 447 bis 452). So erlangte der Art. 88 in der Reichsrathskammer die obenstehende Fassung (cfr. § 18 der Forstgesetznovelle vom 17. Juni 1896), welcher schließlich auch die K. d. Abg. zustimmte. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 962.

Note 2. Wie schon bei Note 1 bemerkt, wurde bei Berathung der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896 im Ausschusse der K. d. Abg. der Ausdruck der bisherigen Fassung „rechtswidrig“ durch das Wort „unbefugt“ ersetzt, welch letztere Ausdrucksweise schon seither in andern Artikeln des FG. (z. B. Art. 85, 87, 92, 93, 94 u. a.) zur Anwendung gekommen ist. Diese Umänderung ist aber, wie der Ausschußreferent im Plenum der K. d. Abg. ausdrücklich betont hat, „rein formeller Natur“ (cfr. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 378). Was unter „unbefugt“ zu verstehen ist, sagt in einem Falle der Uebertretung des Art. 115 des PStr.GB. das OLG. München in seinem Erk. v. 31. März 1892 (Samml. VII S. 72), nämlich „Mangel einer civilrechtlichen Berechtigung oder Nichtgegebensein einer Erlaubniß des Grundeigenthümers“. In gleicher Weise ist in Note 7 zu Art. 94 dargethan, daß „unbefugt“ gleichbedeutend ist mit „ohne Berechtigung, ohne Erlaubniß des Waldbesitzers“, id est = „rechtswidrig“.

Was aber unter „**rechtswidriger Weide**“ (nach der seitherigen Fassung des Gesetzes) zu verstehen ist, darüber liegen nachstehende oberstrichterliche Erkenntnisse vor:

Note 3. a) Die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 88, wonach die festgesetzten Strafen diejenigen treffen sollen, welche rechtswidrig im Walde hüten oder weiden lassen, findet auch auf jene volle Anwendung, welche bei Ausübung des ihnen zustehenden Weiderechtes die ihnen hiebei durch das Gesetz gezogenen Schranken überschreiten, indem sich in diesem Falle zwar nicht die Ausübung der Weide an sich, wohl aber die excedirende Art der Ausübung derselben als eine rechtswidrige darstellt. E. d. OAG. v. 27. Oktober 1854 (Zeitschr. I S. 473).

Der Ausdruck „rechtswidrig" in Art. 88 ist nicht in subjektiver, sondern in objektiver Bedeutung, nicht als gleichbedeutend mit „in rechtswidriger Absicht", sondern als gleichbedeutend mit „ohne Berechtigung" gebraucht; nach der Begriffsbestimmung des Art. 88 wird daher zum Thatbestande des Forstfrevels durch unberechtigte Weideausübung nicht erfordert, daß dieselbe in rechtswidriger Absicht stattgefunden habe; der Art. 49 bezeichnet dieß nicht als Thatbestandsmerkmal der Forstfrevel, die Strafbarkeit ist vielmehr dadurch bedingt, daß die Handlung dem Thäter überhaupt zur Schuld, sei es wegen rechtswidrigen Vorsatzes oder wegen Fahrlässigkeit, zugerechnet werden kann (vide auch Zeitschr. I S. 244). Vergl. hiezu die nachstehenden Noten.

b) In gleicher Weise sagt ein Erk. d. OLG. München v. 10. April 1883 (Samml. II S. 338):

Art. 88 erfordert nichts weiter als ein rechtswidriges Weidenlassen und rechtswidrig handelt schon, wer ohne Berechtigung in einem fremden Walde weiden läßt, indem er hiedurch seine Weidebefugniß überschreitet und die Rechte des Waldeigenthümers verletzt.

c) Wird Jemand in einem fremden Walde weidend betroffen, in dem ihm ein Weiderecht nicht zusteht, so ist sein Verhalten im Sinne des Art. 88 objektiv rechtswidrig, wobei das Gesetz nicht erfordert, daß der Zuwiderhandelnde sich der Rechtswidrigkeit des Weidens oder Weidenlassens bewußt gewesen sei. Erk. d. OLG. München vom 7. November 1882 (Samml. II S. 203).

d) Nach Art. 88 des FG. wird auch gestraft, wer aus Fahrlässigkeit rechtswidrig Vieh im Walde weiden läßt. Erk. d. OLG. München v. 7. September 1888 (Samml. V S. 157).

Note 4. Mit den hier ausgesprochenen Grundsätzen übereinstimmend erfolgte bezüglich eines Weidefrevels ein Erkenntniß des OAG. v. 1. Mai 1858 (Zeitschr. V S. 189), welches — dessen Ueberschrift drückt den Gegenstand nicht erschöpfend aus — in seiner Begründung ausspricht: Die Strafbarkeit einer rechtswidrigen Weideausübung in einem fremden Walde ist nicht dadurch bedingt, daß die Thäter sich der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit ihrer Handlung bewußt

waren, die Weide also in rechtswidriger Absicht übten, als fahrlässig kann eine objektiv rechtswidrige Handlung auch dann strafbar sein, wenn der Thäter aus Irrthum sich zu derselben berechtigt glaubt, insoferne er nämlich in der Lage war, sich über seinen Irrthum aufklären zu können und aufklären zu sollen — und nur dann, wenn der Thäter in unüberwindlicher und schuldloser Unwissenheit seine Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat, ist die Zurechnung zur Schuld völlig ausgeschlossen. Cfr. nachstehende Note 11.

Note 5. Weiters ist in einem E. d. OAG. v. 29. März 1856 (Zeitschr. III S. 104) ausgesprochen:

Rechtswidrig ist die Weideausübung in dem Falle, wenn demjenigen, der in einem fremden Walde Vieh hüten läßt, eine Berechtigung hiezu überhaupt nicht zusteht; aber auch dann ist sie als rechtswidrig zu bezeichnen, wenn der zur Weide in einem fremden Walde Berechtigte die Beschränkungen, welche er bei Ausübung derselben einzuhalten verpflichtet ist, nicht beachtet, wenn er von seiner Berechtigung in ausgedehnterem Maße, als ihm zusteht, Gebrauch macht. Denn auch in diesem Falle erlaubt er sich einen Eingriff in fremde Rechte, und es ist hiebei von keinem Einflusse, ob jene Beschränkungen auf einem privatrechtlichen Titel, oder auf forstpolizeilichen Vorschriften beruhen, indem letztere, wenn sie auch zunächst in national-wirthschaftlichen Erwägungen ihren Grund haben, doch insoweit, als sie der Ausübung von Forstberechtigungen Beschränkungen auflegen, zugleich auch den Rechten der Waldeigenthümer Schutz gewähren.

Speziell über das **Verhältniß der Weideberechtigten zu Art.** 88 bezw. Art. 43 sprechen sich die in nachstehenden Noten 6 mit 12 aufgeführten Erkenntnisse aus:

Note 6. Auch auf Weideberechtigte, welche die Weide in Junghölzern, Schlägen oder Holzanflügen, deren Beweidung dem Nachwuchse schädlich ist, ausüben, findet Art. 88 Anwendung. E. d. OAG. v. 29. März 1856 (Zeitschr. III S. 102). Die Beweidung von Holzanflügen, bevor solche ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann, ist auch für einen Weideberechtigten unbedingt verboten. O. Erk. v. 21. September 1879 (Samml. IX S. 464).

Note 7. Die allgemeine Weideberechtigung in einem Walde schließt einen Forstfrevel durch Beweidung eines wegen schonungsbedürftigen Kulturzustandes verhängten Waldtheiles nicht aus. E. d. OAG. v. 27. September 1859 (Zeitschr. VI S. 344).

Note 8. Die Rechtswidrigkeit der Weideausübung in einer jungen Pflanzung kann nicht durch den Einwand beseitigt werden, der Eigenthümer des weidebelasteten Grundstücks habe keine Befugniß

gehabt, dasselbe zum Nachtheile der Weideberechtigten als Wald anzupflanzen. E. v. 29. November 1873 (Samml. v. E. d. oberst. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. III S. 539).

Aus den Motiven dieses Erk. sei noch hervorgehoben:

Das Forstgesetz verbietet in Art. 43 Abs. 2 kategorisch die Weide in Junghölzern, Schlägen und Holzanflügen, deren Beweidung ohne Nachtheil für den Nachwuchs nicht geschehen kann. An diese forstpolizeiliche Vorschrift ist zufolge Art. 23 Abs. 1 auch der Forstberechtigte gebunden, und bildet die Nichtbeachtung derselben von seiner Seite gemäß Art. 49 Abs. 2 einen Forstfrevel durch rechtswidrige Weide im Sinne des Art. 88. Nur die dem Waldbesitzer im eigenen Walde zur Last fallende Verfehlung gegen Art. 43 Abs. 2 trägt die Qualität einer in Art. 77 Abs. 2 mit Strafe belegten Forstpolizeiübertretung an sich.

Note 9. Nur die Veränderung des **ganzen** Wirthschaftsbetriebes in einem Walde, nicht jede Aufforstung abgetriebener oder öder Waldstellen kann den Waldbesitzer zum Versuche eines Abkommens mit dem Weideberechtigten oder zur Einholung forstpolizeilicher Genehmigung verbinden. Vergl. Note 1 bei Art. 26. Ein Unterlassen dieses in Art. 26 des FG. vorgeschriebenen Verfahrens von Seite des Waldbesitzers vermag die gesetzliche Strafe wegen Beweidung eines in Kultur gelegten Ortes von dem Weideberechtigten nicht abzuwenden, sondern nur für diesen einen civilrechtlichen Entschädigungsanspruch zu begründen. E. d. OAG. vom 19. November 1859 (Zeitschr. VI S. 430).

In gleicher Weise spricht sich ein anderes Erkenntniß aus, wie folgt: Das Beweiden verhängter Orte ist dem Weideberechtigten selbst dann nicht gestattet, wenn der Besitzer des dienenden Waldes bei der Bewirthschaftung desselben eine Aenderung der Betriebsart hat eintreten lassen, ohne vorher die Forstpolizeibehörde zum Zwecke des vom Forstgesetze vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt zu haben. Erk. d. OLG. München v. 7. November 1882 (Samml. II S. 203).

Note 10. Auch der Weideberechtigte ist nicht befugt, eine verhängte Waldabtheilung unter dem Vorwande, daß dieselbe kein schonungsbedürftiges Jungholz sei, eigenmächtig zu beweiden, sondern hat bei der Forstpolizeibehörde vorerst die Entfernung der angeblich ungebührend aufgesteckten Schonungszeichen zu beantragen. E. d. OAG. v. 7. Mai 1866 (Zeitschr. XIII S. 299 und Fin.Min.Bl. 1866 S. 133).

Dieses Erkenntniß wurde erlassen gegenüber dem Einwande, daß der Weideberechtigte die nach seiner Meinung ungerechtfertigte Verhängung nicht zu respektiren brauche und daß sodann, wenn er deßhalb zur Anzeige gebracht wird, das Forststrafgericht auch über

die Frage der Schonungsbedürftigkeit zu entscheiden habe. Diese Ansicht ist in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses als unrichtig bezeichnet; das Forstgesetz habe im wohlverstandenen öffentlichen Interesse die Pflege der Waldungen sich zur besonderen Aufgabe gemacht und es lasse sich daher von vorneherein nicht annehmen, daß dasselbe ein Vorgehen zugelassen haben sollte, bei welchem Waldkulturen trotz aller von dem Eigenthümer angewendeten Vorsicht durch ein längere Zeit fortgesetztes Beweiden schon im Keime wieder völlig zerstört werden könnten; dem Berechtigten bleibe dann immer überlassen, wenn er die Voraussetzung der Schonungsbedürftigkeit nicht für gegeben erachte, und damit eine Differenz über die Ausübung seines Rechtes bestehe, sich deßhalb um Abhilfe an die Forstpolizeibehörde zu wenden, welcher die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Art. 23 des Gesetzes ausdrücklich zugewiesen sei. (Siehe Forstl. M. XIV S. 52. Vergl. Art. 23 Abs. 2.)

Note 11. Aus den Entscheidungsgründen des in Note 3b und 18b aufgeführten Erk. d. OLG. München v. 10. April 1883 sei endlich noch hervorgehoben:

Nach Art. 23 Abs. 1 des FG. ist der Forstberechtigte bei Ausübung seines Rechtes an die Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes gebunden, also auch an die Beachtung der Vorschrift des Art. 43 Abs. 2. Es handelt daher der Weideberechtigte, wenn er in Ausübung seines Rechtes sein Vieh in einem nach dieser Vorschrift zu schonenden Jungholze weiden läßt, einer forstpolizeilichen Vorschrift zuwider und damit rechtswidrig, indem er hiedurch seine Berechtigung überschreitet und die Rechte des Eigenthümers des betr. Walddistriktes verletzt. Eine solche Ueberschreitung begründet aber nach Art. 49 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 88 des FG. einen und zwar nach Abs. 3 dieser letzteren Bestimmung zu bestrafenden Forstfrevel, da ein nach Art. 43 Abs. 2 zu schonendes Jungholz einen verhängten Ort im Sinne des Gesetzes bildet und dieses im Art. 88 Abs. 3 nicht unterscheidet, ob der Zuwiderhandelnde in dem betr. Walde ein Weiderecht hat oder nicht, vielmehr wie die Motive zu Art. 79 des Gesetzentwurfes vom Jahre 1851 (Verh. der K. d. Abg. 1851, Beil.Bd. I S. 639) entnehmen lassen, die höhere Bestrafung lediglich wegen der mit der Weide an verhängten Orten verbundenen Gefährdung der schonungsbedürftigen Pflanzen androht, welche Gefährdung die nämliche ist, mag die Beweidung auf Grund eines Weiderechtes oder ohne eine Berechtigung zur Weide geschehen; daß der Zuwiderhandelnde sich der Rechtswidrigkeit des Weidens bewußt war, wird zum Thatbestande des Frevels nicht erfordert, und eine allenfallsige irrige Meinung, in Folge der Weideberechtigung zur Beachtung

der Vorschrift des Art. 43 Abs. 2 des FG. nicht verpflichtet zu sein, kann als strafrechtlicher Irrthum nicht berücksichtiget werden.

Note 12. a) Wer nur dazu berechtigt ist, sein Vieh mit dem eines Andern im Walde des Letzteren weiden zu lassen, ist wegen Forstfrevels strafbar, wenn er sein Vieh allein dort weiden läßt. Die Rechtswidrigkeit der Weide ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Andere entweder sein Vieh überhaupt nicht zur Weide bringt oder das Weiden desselben ihm verheimlicht. Urth. d. OLG. München v. 20. April 1886 (Samml. IV S. 71).

b) Das absichtliche Weidenlassen von Vieh in den Gräben einer Staats- oder Distriktsstraße ist auch demjenigen verboten, welchem auf der Markung, innerhalb deren die Straßengräben liegen, das Weiderecht zusteht. Urth. d. OLG. München v. 17. Februar 1885 (Samml. III S. 338) zu Art. 39 des PStr.GB.

c) Wegen Beschädigung von Wegen und Gräben durch Weidevieh vide Note 3 zu Art. 94.

Ueber die Frage, was als **„hüten oder weiden lassen“** aufzufassen sei, liegen folgende oberstrichterliche Erkenntnisse vor:

Note 13. Das Treiben des Viehes durch eine fremde Waldung begründet die Strafeinschreitung nach Art. 88 nicht, außer wenn thatsächlich festgestellt ist, daß das Treiben des Viehes dazu mißbraucht worden, von demselben Futter suchen zu lassen. Das Wort „Hut“ und „Weide“ sind gleichbedeutend; beide bezeichnen das Verweilen des Viehes auf einem Grundstücke, um daselbst Futter zu suchen, — und wenn in diesem Artikel zwischen „hüten“ und „weiden lassen“ unterschieden wird, so bezieht sich diese Unterscheidung lediglich darauf, ob das Weiden des Viehes unter oder ohne Aufsicht eines Hirten stattfindet. Auf das bloße Treiben des Viehes über ein Grundstück (Viehtrieb, Trift) werden die Worte „Hut“ und „Weide“ nicht angewendet; das Triftrecht ist eine von dem Weide- oder Hutrechte verschiedene Dienstbarkeit. E. d. OAG. v. 17. März 1854 (Zeitschr. I S. 377 u. 378). (Vergl. hieher Art. 92 Ziff. 1 und Note 4 u. 5 daselbst, sowie Note 3 bei Art. 94.)

Note 14. Das Treiben einer Viehheerde über ein Waldgebiet, auf welchem nicht geweidet werden darf, kann an sich und abgesehen von der Uebertretung besonderer Strafbestimmungen nicht als Forstfrevel (im Sinne der Art. 43 u. 88) bestraft werden. E. d. OAG. v. 4. Juni 1859 (Zeitschr. VI S. 207).

Note 15. Die unberechtigte Beweidung eines durch einen Wald führenden, einen Theil desselben bildenden Weges ist als Forstfrevel strafbar. E. d. OAG. v. 10. Februar 1860 (Zeitschr. VII S. 38).

Note 16. Wer bei Ausübung seines Viehtriebrechtes durch einen fremden Wald das Vieh, wenn auch nur vorübergehend, Futter suchen läßt, macht sich eines Forstfrevels durch unbefugte Weideausübung schuldig. E. d. OAG. v. 7. Oktober 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichth. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 487).

Note 17. Die Feststellung, es sei nach den örtlichen Verhältnissen einem Hirten die Abhaltung des Weideviehes von dem Eindringen in verhängte Orte nicht möglich gewesen, kann die Freisprechung von der Anschuldigung des Weidefrevels nicht rechtfertigen. E. d. OAG. v. 27. Januar 1871 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. I S. 1). Die Weide, um welche es sich in diesem Falle handelte, war keine Alpenweide. — Vergl. wegen des die Strafbarkeit ausschließenden sog. Nothstandes den Art. 61 und die Noten daselbst, sowie wegen der Alpenweide die nachstehenden Noten 34—36.

Ueber die Frage, was als „**verhängter Waldort**“ im Sinne des Art. 88 Abs. 3 zu gelten habe, sprechen sich nachstehende oberstrichterliche Erkenntnisse aus:

Note 18. a) Jeder in Schonung gelegte Waldtheil (jedes Jungholz) ist als „verhängter Ort“ zu betrachten, und die Beweidung desselben unabhängig von der Aufstellung besonderer Zeichen mit der erhöhten Strafe zu belegen. Art. 88 Abs. 3 spricht zwar von „verhängten“ Orten, aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauche sind unter „verhängten Orten“ alle Walddistrikte zu verstehen, welche in Schonung und Hege gelegt sind, und zudem ergiebt sich aus einer Zusammenstellung dieses Artikels mit den Bestimmungen des Art. 43 Abs. 2, daß der Gesetzgeber unter „verhängten Orten“ nicht nur diejenigen Walddistrikte begriffen wissen wollte, welche durch ausgesteckte Zeichen als für die Weide nicht zugänglich bezeichnet sind, sondern alle Walddistrikte, deren Beweidung im Hinblicke auf ihren Kulturzustand untersagt ist und welche als solche gesetzlich verbotene Orte von Jedermann anerkannt werden müssen. E. d. OAG. v. 31. August 1860 (Zeitschr. VII S. 334 u. 335). Derselbe Grundsatz ist auch im E. v. 15. April 1859 (Zeitschr. VI S. 163) ausgesprochen und — unter Bezugnahme auf die hier in Note 18a, b und in Note 17 erwähnten Entscheidungen — neuerdings in einem Erkenntnisse v. 6. November 1888 (Samml. V S. 199). Letzteres anerkennt ausdrücklich, daß auch ein mit Vorwuchs versehener sog. Dunkelschlag zu den verhängten Orten zähle, nachdem ein solcher Hieb keineswegs als eine bloße Vorbereitungshandlung erscheine, sondern als der Beginn der Kulturanlage sich darstelle, wodurch dem behufs Wiederaufforstung angehauenen Waldorte die Eigenschaft

eines „Schlages“ und dem Vorwuchse jene eines „Holzanfluges“ zukomme.

b) Ein Erk. d. OLG. München v. 10. April 1883 (Samml. II S. 338) führt aus, daß in einem Urtheile betr. Art. 43 Abs. 2 (bezw. Art. 88 Abs. 3) nicht erst festzustellen ist, daß die in Frage stehende Weidenutzung nicht ohne Schaden für den Nachwuchs des betr. Waldes erfolgen konnte; dadurch, daß ein Urtheil das beweidete Jungholz als ein zu schonendes — als einen verhängten Ort — bezeichnet, ist zur Genüge ausgesprochen, daß dasselbe mit dem Eintrieb von Weidevieh, weil die Beweidung nicht ohne Schaden geschehen kann, zu verschonen war. Cfr. Note 11 und Note 5 bei Art. 43.

Daß hiebei die „verhängten Orte“ durch besondere Warnungszeichen als solche kenntlich gemacht sein müßten, ist in verschiedenen Urtheilen ausdrücklich verneint:

Note 19. Die Strafbarkeit der Weideausübung durch Weideberechtigte in Junghölzern, Schlägen oder Holzanflügen, deren Beweidung dem Nachwuchse schädlich ist, ist nicht dadurch bedingt, daß der betreffende Waldort durch bestimmte Zeichen als schonungsbedürftig kenntlich gemacht war. E. d. OAG. v. 7. August 1858 (Zeitschr. V S. 318).

Note 20. In Ergänzung des in Note 19 erwähnten Erkenntnisses, bei dem kein Anlaß vorlag, zu untersuchen, ob die gewöhnliche oder die erhöhte Strafe des Art. 88 anwendbar sei, folgt die nachstehende Entscheidung: Für die Viehweide in einem Jungholze tritt die erhöhte Strafe auch dann ein, wenn der betreffende Ort nicht durch äußere Zeichen als ein verhängter kenntlich gemacht ist. E. d. OAG. v. 15. April 1859 Zeitschr. VI S. 163).

Note 21. Es hat daher die Beweidung eines schonungsbedürftigten Jungholzes — wenn auch keine besonderen Warnungszeichen dort aufgesteckt sind — dennoch als Weide an einem verhängten Orte das Doppelte der gewöhnlichen Strafe zur Folge. E.E. d. OAG. v. 16. Februar und 4. Mai 1866 (Zeitschr. XIII S. 73 bezw. S. 289).

Note 22. Daß ein Wald als „verhängter Ort“ zu gelten hat, hängt weder davon ab, daß er durch Anbringung äußerer Zeichen als ein schonungsbedürftiger kenntlich gemacht ist, noch davon, daß er eine gewisse Größe hat. Urth. d. OLG. München v. 20. April 1886 (Samml. IV S. 71).

Note 23. Ein Holzanflug, der ohne weiteres als solcher erkennbar ist, ist mit dem Eintreiben von Weidevieh, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann, auch dann zu verschonen, wenn der Eigenthümer ihn weder durch Anbringung eines

besonderen Zeichens als schonungsbedürftig kenntlich gemacht, noch die Weideberechtigten von der Schonungsbedürftigkeit ausdrücklich in Kenntniß gesetzt hatte. Urth. d. OLG. München v. 6. April 1895 (Samml. VIII S. 300). Im Erkenntniß ist auch gesagt: Jedenfalls handelten die Angeklagten in grober Fahrlässigkeit, wenn sie bei deutlich wahrnehmbaren Zeichen des Holzanflugs es unterlassen haben, sich darüber zu vergewissern, ob die Waldabtheilung für die Weide geöffnet sei.

Note 24. Die Eigenschaft „verhängter Ort" kann nur Junghölzern, Schlägen und Holzanflügen beigelegt werden. Urth. d. OLG. München v. 7. Dezember 1886 (Samml. IV S. 253). Zu diesem Erkenntniß sei Folgendes bemerkt:

Ein Forstamt hatte wegen Beweidung eines 60jährigen Bestandes, der einer durchgeführten Entwässerung wegen verhängt worden war, einen Hirten zur Rüge gebracht und dessen Verurtheilung in den Unterinstanzen erzielt. Durch das ebengenannte Urth. v. 7. Dezember 1886 wurden die erfolgten Urtheile in der Revision aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen. Das Urtheil ist motivirt: In den unbeanstandet gebliebenen Motiven zu Art. 79 des Entw. zum Forstgesetze vom Jahre 1851 ist zur Rechtfertigung der Strafbestimmung des Abs. 3 des nunmehrigen Art. 88 angeführt, es müsse ein Unterschied zwischen Weidefrevel in verhängten und nicht verhängten Orten gemacht werden, weil im ersten durch Abreißen oder Zertreten der nachgewachsenen Holzpflanzungen ein viel beträchtlicherer Schaden verursacht würde, es müsse daher höhere Strafe erfolgen; die Strafvorschrift hänge somit mit Art. 43 Abs. 2 zusammen, und bilde diese Gesetzesstelle die Norm, auf welche die Strafbestimmung des Art. 88 Abs. 3 sich beziehe, so daß unter verhängten Orten alle in Kultur genommenen Waldorte, also die Junghölzer, Schläge oder Holzanflüge zu verstehen seien, welche wegen ihrer Schonungsbedürftigkeit auch ohne Anbringung eines augenfälligen Zeichens als gesetzlich verbotene Orte von jedermann anerkannt werden müssen, oder welche vom Waldeigenthümer bei Zweifelhaftigkeit der Schonungsbedürftigkeit durch ein äußerliches Zeichen oder das Verbot der Beweidung als noch schonungsbedürftig erklärt werden können; immer aber — und dieß sei in der Rechtsprechung bisher ständig anerkannt worden — müßten die als verhängt behandelten Objekte den in Art. 43 Abs. 2 aufgeführten Waldorten (Junghölzer, Schläge, Anflüge) angehören; wenn das Beweiden einer wegen Versumpfung entwässerten Stelle verboten werden wollte, könnte man zur allfallsigen Abhilfe nur auf Grund des Art. 25 des FG. an die Forstpolizeibehörde sich wenden.

Hinsichtlich **der Strafe und des Schadenersatzes** liegen nachstehende Erkenntnisse vor:

Note 25. a) Wenn mit der Beweidung einer Waldkultur ein allgemeiner Strafschärfungsgrund zusammentrifft, muß die für das Weiden an verhängten Orten angedrohte schwerere Strafe mindestens um die Hälfte erhöht werden. „Einfache Strafe" ist jene, welche hätte ausgesprochen werden müssen, wenn der Frevel von keinem Schärfungsgrunde begleitet gewesen wäre. E. d. OAG. v. 26. November 1859 (Zeitschr. VI S. 439). Vergl. übrigens Art. 60 Abs. 2 und Note 26.

b) Eine Anwendung der in Art. 88 Abs. 3 des FG. angeordneten Straferhöhung hat auch bei Verneinung eines Strafschärfungsgrundes aus Art. 59 Platz zu greifen.

Betrag der Strafe und Betrag des Schadenersatzes müssen bei einer Verurtheilung*) nach Art. 88 des FG. nicht gleich hoch sein. Oberstr. Entsch. v. 19. Dezember 1879 (Samml. IX S. 486). Der Schadenersatz kann höher als die Strafe sein, mindestens aber muß er der Hälfte der Strafe gleich sein (Art. 88 Abs. 6). Hiewegen würde sohin auch ein Beweis, daß ein Schaden überhaupt erfolgt ist, nicht erforderlich sein; cfr. Note 27 u. 28.

Note 26. Für einen Forstfrevel durch Weiden einer Heerde an einem in Kultur gelegten Orte darf in Folge vorhandener Strafschärfungsgründe über das höchste Maß der Geldstrafe von 25 Gulden nicht hinausgegangen werden. E. d. OAG. 28. Mai 1859 (Zeitschr. VI S. 202).

Es ist wohl von Interesse, hier anzuführen, daß die Motive zum Entwurfe des FG. (v. 1851) sagen: Bei allen Weidefreveln ist es, um bei einem und demselben Frevel unverhältnißmäßig hohe Strafen zu vermeiden, erforderlich, ein höchstes Maß der Strafe für die Fälle zu bestimmen, wenn mehrere Stücke Viehes (oder eine ganze Heerde) betreten werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob das zusammenweidende Vieh einem oder mehreren Eigenthümern gehört. (Wegen „längere Zeit fortgesetzter" Frevelweide vergl. Note 2 bei Art. 58.)

Wegen Einschaltung des neuen Abs. 4 in Art. 88 und die darin liegende Strafmilderung vergl. oben die Note 1.

Note 27. Zum Ausspruch des niedrigsten Schadenersatzes für Forstfrevel durch Weideausübung ist der Nachweis eines Schadensbetrages nicht vorausgesetzt. E. d. OAG. vom 27. September 1859 (Zeitschr. VI S. 344).

Note 28. Verurtheilung zum Schadensersatze wegen rechtswidrigen Weidens von Vieh im Walde ist von dem Nachweise eines Schadens unabhängig. Erk. d. OLG. München vom 20. April 1886 (Samml. IV S. 71).

---

*) Cfr. Note 32. Schadenersatz wird überhaupt nur bei einer Verurtheilung ausgesprochen.

Note 29. a) Mehrere Eigenthümer des in Frevel weidenden Viehes sind sammtverbindlich für den Ersatz des verursachten Schadens. E. d. OAG. v. 15. April 1859 (Zeitschr. VI S. 163).

b) Mehrere Personen, welche einen gemeinschaftlichen Hirten aufgestellt haben, haften als Dienstherrschaft desselben miteinander für die von ihm bei seiner Dienstverrichtung verübten Forstfrevel ohne Rücksicht darauf, wer von ihnen Eigenthümer derjenigen zur Heerde gehörigen Viehstücke ist, durch welche der Frevel verursacht wurde. Erk. d. OLG. München v. 12. Januar 1882 (Samml. II S. 12). Vorstehendes Erk. ist zwar gegen einen Frevel nach Art. 92¹ des FG. ergangen, paßt aber auch hieher.

Note 30. In Sachen einer Revision gegen ein Urtheil, welches den Eigenthümer von Schafen nicht zum Ersatz von Schaden verurtheilte, da er nachwies, daß er nicht im Stande war, den Frevel zu verhindern, war ausgeführt worden, Art. 88 Abs. 6 erkläre den oder die Eigenthümer stets als zu Ersatz verpflichtet, möge nun der Eigenthümer oder eine dritte Person wegen des Frevels zu bestrafen sein, möge ihn Schuld treffen oder nicht. Das k. OLG. München erklärte durch Urth. v. 16. Januar 1885 (Samml. III S. 317) diese Aufstellung für nicht begründet und führt aus: Art. 69 erklärt die Dienstherrn von jeder Haftung frei, wenn sie beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhüten. Dem Art. 88 Abs. 6 kann der vorbemerkte Sinn nicht beigelegt werden. Für die Annahme, daß der Eigenthümer des Viehes, weil er von einem Weidefrevel Nutzen gehabt habe, zum Ersatz des Schadens zu verurtheilen sei, ist im Forstgesetze nirgends ein Anhalt. Eine solche unbeschränkte Verpflichtung stünde mit dem Prinzipe des Art. 69, daß die Verbindlichkeit zum Schadenersatze durch ein Verschulden bedingt sei, in Widerspruch und ist auch durch die Entstehungsgeschichte des Art. 88 Abs. 6 widerlegt. Der Art. 93 des Entwurfs vom Jahre 1846, welcher die Grundlage des jetzigen Art. 88 Abs. 6 bildet, wollte, wie die bezüglichen Kammerverhandlungen darthun, keine Erweiterung der Haftverbindlichkeit bringen, vielmehr sollte er nur diejenigen Fälle treffen, in denen mehrere Eigenthümer von Vieh bei Weidefreveln gegeben sind, was auch Braters Commentar zum jetzigen Art. 88 Abs. 6 hervorhebt, indem gesagt wird, das Gesetz hätte nur die Absicht zu bestimmen: wenn nach den allgemeinen Grundsätzen der Art. 56, 62 u. 69 die Ersatzleistung der Eigenthümer trifft, und wenn, wie es bei Weidefreveln häufig geschieht, eine Mehrzahl von Eigenthümern betheiligt ist, so haften diese nicht pro rata, sondern sammtverbindlich.

Note 31. Der eines Forstfrevels durch rechtswidrige Ausübung der Weide schuldige Hirte ist auch in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen. E. d. OAG. v. 21. Januar 1868 (Samml.

wicht. Entsch. II S. 46) und E. d. OLG. München v. 26. Januar 1886 (Samml. IV S. 26). — In zwei früheren unter dem 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 243) bezw. 20. Mai 1864 (Zeitschr. XI S. 145) erlassenen Urtheilen hatte der oberste Gerichthof — abweichend von der vorwürfigen Entscheidung — ausgesprochen, daß bei Forstfreveln durch rechtswidrige Weideausübung ausschließend die Eigenthümer des Viehes in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen seien.

Hiedurch hatten diese beiden Erkenntnisse — wie das Urtheil des OAG. München v. 26. Januar 1886 (Samm. IV S. 26) erörtert — die Frage, ob Abs. 6 des Art. 88 eine Ausnahmebestimmung gegenüber der allgemeinen Bestimmung des Art. 62 in dem Sinne habe treffen wollen, daß in den Fällen des Art. 88 nur gegen die Eigenthümer des Viehes eine Verurtheilung zur Schadenersatzleistung ausgesprochen werden könne, bejaht. Diese Anschauung hat aber der oberste Gerichtshof mit dem vorausgehend citirten Urtheile vom 21. Januar 1868 verlassen und die gegentheilige auch seitdem aufrecht erhalten (cfr. Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. Bd. III S. 543 und Bd. VI S. 248). In Art. 88 Abs. 6 wollte neben einer Norm für die Berechnung des in solchen Fällen zuzuerkennenden Schadensbetrages zugleich die Haftung der Vieheigenthümer als solcher und nicht bloß in ihrer Eigenschaft als Dienstherrn, sowie beim Vorhandensein einer Mehrheit derselben die Art ihrer Haftung als einer solidarischen festgesetzt, keineswegs aber eine Abweichung vom allgemeinen Grundsatz des Art. 62, wonach der Straffällige stets auch für den verursachten Schaden zu haften hat, sanktionirt werden. Hingegen kann nicht geltend gemacht werden, daß der Schadenersatzanspruch schon durch die Verurtheilung der Eigenthümer der Heerde gesichert erscheine und daß auch diese es seien, denen durch das Weiden ihres Viehes im fremden Walde ohne Rechtsgrund ein Nutzen zugehe; denn der Anspruch auf Ersatz des Schadens kommt dem Eigenthümer des Viehes gegenüber in Wegfall, wenn dieser den von seinem Hirten allein gegen des Erstern Wissen und Willen verübten Frevel nicht hätte verhindern können (vergl. Urth. d. OLG. München v. 16. Januar 1886 Bd. III S. 317; s. Note 30) und der in Art. 62 ausgesprochene allgemeine Grundsatz hat nicht zur Voraussetzung, daß aus der Verübung des Frevels ein Nutzen gezogen worden sei.

Note 32. Im Falle der Freisprechung des Hirten, der eines durch rechtswidriges Hüten im Walde begangenen Forstfrevels beschuldigt ist, kann der Eigenthümer des betreffenden Viehes vom Forststrafgerichte zum Ersatze des verursachten Schadens nicht verurtheilt werden. E. d. o. G. v. 27. Mai 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichth. in Gegenst. d. Strafr. und Strafpr. VI S. 244).

Note 33. Wegen Bestrafung des Thäters und des Anstifters eines Weidefrevels vergl. Note 8c bei Art. 56.

Bezüglich Anzeigen, die auf Grund des Art. 88 bei **Alpenweiden** wegen rechtswidriger Weide in verhängten Schlägen erfolgt waren, liegen folgende oberstrichterliche Erkenntnisse vor:

Note 34. a) Der zur Alpenweide Berechtigte kann deshalb, weil sein Vieh in einen in seinem Weidebezirke befindlichen verhängten Schlag eingedrungen ist, nicht wegen Forstfrevels durch rechtswidrige Weideausübung bestraft werden. E. d. OAG. vom 21. Dezember 1869 (Samml. wicht. Entsch. III S. 454). Vergl. aber auch Note 35.

b) Dieses ist auch dann der Fall, wenn das Vieh des zur Alpenweide Berechtigten in einen in seinem Weidebezirke befindlichen mit einer Umzäunung versehenen verhängten Schlag eingedrungen ist. E. d. OAG. v. 24. März 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 147). Die Motive hiefür sind unten in Note 35 dargestellt.

Vergl. hieher auch die Noten 2 u. 3 Art. 44.

c) Dagegen macht auch bei der Alpenweide nicht bloß rechtswidrige Absicht, sondern selbst Fahrlässigkeit bei Abhalten von Weidevieh von außerhalb des Weidebezirks gelegenem Wald- oder Weidegrunde strafbar, wie folgendes Erkenntniß ersehen läßt:

Auch nach den Bestimmungen über die Alpenweide ist derjenige strafbar, dessen Vieh außerhalb seines Weidegebietes in einer angrenzenden fremden Waldung, in welcher ihm eine Weideberechtigung überhaupt nicht zusteht, weidend betroffen wird. Dadurch liegt ein Forstfrevel gemäß Art. 88 vor, dessen Thatbestand keineswegs durch vorsätzliches Eintreiben des Viehes in den Schlag bedingt ist. E. d. OAG. vom 3. Januar 1874 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. IV S. 4).

Das Erkenntniß spricht sich insbesondere auch noch dahin aus, daß nach dem Begriffe des freien Grundeigenthums im Allgemeinen nicht der Grundbesitzer bemüssigt sei, seinerseits Schutzmittel zur Bewachung seines Grundbesitzes gegen schädliche Einwirkung unberechtigter Dritter herzustellen, vielmehr habe der Weideberechtigte oder sonst die Weide Ausübende die Verpflichtung, fremdes an sein Weidegebiet grenzendes, mit einer Weidedienstbarkeit nicht belegtes Eigenthum vollkommen zu respektiren und jeden ungebührlichen Eingriff in dasselbe zu vermeiden, wobei ihm die Sorge anheimfällt, auf welche Weise und durch welche Mittel er in den Stand gesetzt wird, der erwähnten Verpflichtung zu genügen.

Es ist somit auch das fahrlässige Beweiden solcher Waldorte strafbar und der Waldbesitzer in keiner Weise verpflichtet, irgendwelche

Schutzmaßregeln zu treffen, soferne er nicht auf Grund eines speziellen Rechtstitels hiezu verbunden wäre. Eine bisherige Uebung an und für sich vermag nicht schon einen Anspruch darauf zu gründen, denn wenn ein Waldbesitzer auch Zäune seiner Zeit herstellte und seither unterhielt, so kann er dieß lediglich aus freiem Willen im eigenen forstwirthschaftlichen Interesse gethan haben, woraus, wenn es auch noch so lange währte, eine privatrechtliche zwingende Verbindlichkeit gegenüber dritten Personen niemals abgeleitet werden kann.

Das Gleiche gilt natürlich auch dann, wenn die besonderen Ordnungen und Rechtsverhältnisse dem Berechtigten die immerwährende oder zeitweise Schonung bestimmter Flächentheile innerhalb des Weidebezirkes auferlegen.

(Vergl. hieher auch Note 1 bis 4 bei Art. 61.)

Note 35. Um einer Mißdeutung der vorstehend unter Note 34a und b aufgeführten Erkenntnisse vorzubeugen, sei erwähnt, daß in den Motiven derselben hervorgehoben ist, daß auf die Alpenweide, bezüglich deren Ausübung gemäß Art. 44 sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen zu richten ist, die Bestimmungen des Forstgesetzes nur insoweit Anwendung finden, als jene Rechtsverhältnisse nichts Anderes mit sich bringen.

Nun ist es aber nach Ansicht des OAG. (Erk. v. 24. März 1868, cfr. Note 34b) durch Verordnung und Herkommen allgemein begründet und auch für die erwähnten zwei Fälle ausdrücklich festgestellt worden, daß der angezeigte Weideberechtigte befugt war, sein Vieh auch zur Nachtzeit und ohne Hirten in dem Weidebezirke weiden zu lassen. Damit — folgert das OAG. — erscheint jede Verantwortung des Berechtigten für das Eindringen seines Viehes in sog. verhängte Orte, welche sich im Weidebezirke befinden, von selbst ausgeschlossen; es ist keine Vorsichtsmaßregel des Eigenthümers des Viehes denkbar, wodurch dasselbe von bestimmten Plätzen, wenn es nur überhaupt zu denselben gelangen kann, abgehalten werden könnte, und es kann daher nicht einmal der Vorwurf der Fahrlässigkeit deßhalb gemacht werden. — Das einzige Schutzmittel besteht bei dieser Art Weide in einer Umzäunung oder ähnlichen Vorrichtung, welche den Zutritt für das Vieh unmöglich macht und deren Herstellung daher auch durch ältere Verordnungen vielfach empfohlen wird. Ein Fernhalten des Viehes auf irgend welche Weise, eine Verpflichtung zur Umzäunung der in Hege gelegten Waldtheile behufs Abhaltung des Eindringens des Viehes, liegt dem Berechtigten nur ob, wenn die jeweils örtlich bestehende Alpenordnung dem zur Alpenweide Berechtigten eine solche Verpflichtung auferlegt, oder wenn diese Verpflichtung durch besondere Rechtsverhältnisse begründet ist.

Nun nimmt aber in dem unter Note 34b genannten Erkenntnisse der oberste Gerichtshof an, daß in diesem Falle zwar bereits eine Umzäunung um das in Hege gelegte Grundstück bestund, durch welche aber das Vieh des Beschuldigten demungeachtet Eingang fand. Daß letzterem auch die Instandhaltung dieses Zaunes oblag und ihn daher wegen Vernachlässigung dieser Verpflichtung ein Verschulden trifft, war in dem vorliegenden Entscheidungsfalle nicht konstatirt, vielmehr stund fest, daß die Unterhaltung dieses Zaunes bisher ausschließlich von der Forstbehörde besorgt worden war; da nun dem Beschuldigten auch eine vorsätzliche Beschädigung des Zaunes, um seinem Viehe den Zutritt in den Schlag möglich zu machen, nicht zur Last gelegt werden konnte, so konnte denselben auch keinerlei Haftung wegen rechtswidriger Weide treffen.

Aus diesen Motiven folgert, daß die oben unter Note 34a und b dargestellten Erkenntnisse so, wie deren Texte den Aufschriften in der Sammlung der oberstrichterlichen Entscheidungen entnommen worden sind, nur ganz bedingte Anwendung finden können, wenn eben bestimmte Rechtsverhältnisse vorliegen, die dem Berechtigten zu Gunsten sind.

Gewiß anders steht es, wenn solche Rechtsverhältnisse oder Ordnungen nicht bestehen, oder wenn solche feststellen, daß bei Uebung der Alpenweide die Schonung der Schläge zu beobachten ist, oder wenn sie gar dem Berechtigten die Pflicht der Zäunung positiv auferlegen. Dann hat ganz gewiß der Berechtigte selbst dafür zu sorgen, daß sein Vieh von den betreffenden Schlägen ebenso ferne bleibe, wie von Flächen außerhalb des Berechtigungs-Weidegebiets (vergl. Erkenntniß bei Note 34 lit. c) oder wie bei der Waldweide im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Es ist übrigens bei der Wichtigkeit der Sache nicht uninteressant, einige — gewiß vollkommen begründete — Sätze aus dem im Falle der Note 34b gestellten Antrage des Generalstaatsanwaltes hier beizufügen:

„Die Auffassung, daß bei der Alpenweide der Berechtigte der Beobachtung aller Anordnungen des Forstgesetzes gänzlich überhoben und ausschließend auf die einschlägige Alpenordnung anzuweisen sei, kann nicht als richtig erachtet werden. Das Forstgesetz ist ein allgemeines Landesgesetz, das überall im Lande in der Regel seine volle Geltung und Anwendbarkeit hat. Der in Art. 44 aufgenommene Vorbehalt drückt nur aus, daß bei der Alpenweide den vorkommenden örtlichen Statuten oder besonders begründeten Rechtsverhältnissen der Vorzug vor dem allgemeinen Gesetze eingeräumt werden soll. Wenn daher in einer Alpengegend besondere Alpenordnungen oder besonders begründete Rechtsverhältnisse bezüglich der Alpenweide nicht existiren, so folgt daraus nicht, daß der Weideberech-

tigte sein Recht rücksichtslos unter Verwüstung des Waldes ausüben darf, vielmehr ist er den im Forstgesetze zur Erhaltung des Waldes ertheilten Bestimmungen (Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 und damit auch Art. 88 Abs. 3) unterworfen; Abweichungen können nur statthaft sein, soweit bestehende Ordnungen oder besondere Rechtsverhältnisse ausdrückliche Ausnahmebestimmungen mit sich bringen.

Wenn nun auch nach dem Mandat v. 3. Juni 1762 (v. Kreitmayrs Gen.S. von 1771 S. 458) die nächtliche Ausübung der Weide auf den Alpen nicht zu beanstanden ist, auch nach der Natur der Alpenweide auf der ununterbrochenen Ueberwachung des Weideviehes durch einen Hüter nicht zu bestehen ist, so wird dadurch doch der Weideberechtigte auch auf den Alpen keineswegs der Verbindlichkeit enthoben, die Verwüstung der in Kultur stehenden Schläge zu vermeiden. Auf welche Weise das zu geschehen, hat der Weideberechtigte zu erwägen. Der Eigenthümer ist keineswegs verpflichtet, selbst Maßregeln zu ergreifen, um die jungen Schläge seiner Waldung zu schützen.

Es ist wohl möglich, daß durch die Nothwendigkeit der Verschonung der in Kultur stehenden Schläge das Weiderecht für den nächsten Augenblick an Werth beeinträchtigt werden kann. Auf der andern Seite ist es aber augenscheinlich, daß bei Gestattung rücksichtsloser Beweidung der Alpenwaldungen jede Waldkultur unmöglich gemacht, die Erhaltung des Waldes in Frage gestellt und für die fernere Zukunft mit dem Rechte des Eigenthümers von selbst auch das des Weideberechtigten dem Verfalle preisgegeben werden kann.

Dem Forstgesetze liegt aber gerade die Absicht zu Grunde, die Forstkultur in der Weise zu regeln, daß die gegenwärtige Ausbeutung des Waldes in das richtige Verhältniß zum unabweisbaren Bedarfe kommender Geschlechter gesetzt werde, — die Umzäunung kann nach örtlichen Verhältnissen, namentlich bei der Nothwendigkeit ausgedehnterer Kulturen eine geradezu unerschwingliche Last (für den Waldbesitzer) werden. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß auch bei der Alpenweide die in Kultur gelegten Schläge von Weidevieh freigelassen werden müssen, und zwar, soweit nicht örtliche Statuten oder besonders begründete Rechtsverhältnisse eine Abweichung mit sich bringen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Waldeigenthümer mit einem Zaune verwahrt sind oder nicht."

Note **36.** Die in vorstehenden Noten aufgeführte Rechtsprechung faßt das OLG. München in seinem in einer Alpenweidesache ergangenen Erk. v. 22. Juni 1895 zusammen, indem es sagt:

Nach Art. 88 ist wegen Forstfrevels strafbar, wer rechtswidrig

Vieh im Walde hütet oder weiden läßt. Art. 88 erfordert also nichts weiter als rechtswidriges Weidenlassen, und rechtswidrig handelt schon, wer ohne Berechtigung in einem fremden Walde weiden läßt, indem er hiedurch seine Weidebefugniß überschreitet und die Rechte des Waldeigenthümers verletzt (Samml. II S. 340, cfr. Note 3b).

Auch bei der Alpenweide genießt nur der Weideberechtigte die Vergünstigung, daß sein Vieh ohne Hirten, auch bei Nacht und selbst an verhängten Orten weiden darf; berechtigt ist er aber bloß innerhalb seines Weidegebietes, außerhalb dagegen nicht. Er ist also auch nach den Bestimmungen der Alpenweide strafbar, wenn er sein Vieh in einer angrenzenden fremden Waldung, wo ihm eine Weideberechtigung überhaupt nicht zusteht, weiden läßt (Samml. oberstr. Erk. IV S. 4; cfr. Note 34c).

Ist solches thatsächlich festgestellt, so war das Verhalten des Betretenen im Sinne des Art. 88 objektiv rechtswidrig, wobei das Gesetz nicht erfordert, daß der Zuwiderhandelnde sich der Rechtswidrigkeit des Weidens oder Weidenlassens bewußt gewesen sei (Samml. II S. 205 und 340; cfr. Noten 3c und 11).

Neben solchem objektiv unbefugten Weiden ist zum Thatbestande ein Verschulden erforderlich, das der Angeklagte selbständig zu vertreten hat (Samml. V S. 158; cfr. Note 3d). Dieses Verschulden braucht jedoch, da Art. 88 zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln nicht unterscheidet, kein vorsätzliches zu sein, und Art. 88 findet daher auch auf fahrlässiges Handeln Anwendung (Samml. II S. 205, 340 und V S. 158; cfr. Noten 3c, 3d und 11).

Wer die Verpflichtung hat, fremdes, an sein Weidegebiet angrenzendes Eigenthum zu achten und jeden ungebührlichen Angriff, insbesondere durch Weide, zu vermeiden, dem fällt auch die Sorge anheim, wie und wodurch er in den Stand gesetzt werde, der erwähnten Verpflichtung zu genügen (Samml. oberstr. Erk. IV S. 5; cfr. Note 34c).

Zwar trifft den Berechtigten bei der Alpenweide in verhängten Orten seines Weidebezirks keine Verantwortung, wenn nicht besondere Rechtsverhältnisse ihm die Verpflichtung auferlegen, durch Umzäunung des in Hege stehenden Waldtheiles oder durch andere Vorkehrungen das Eindringen des weidenden Viehes in die Schonung zu verhindern (Samml. III S. 360; cfr. Note 4 bei Art. 43). Dagegen ist aber auch der angrenzende Eigenthümer nicht bemüßigt, Schutzmittel zur Bewachung seines Grundbesitzes gegen schädliche Einwirkungen unberechtigter Dritter herzustellen (Samml. oberstr. Erk. IV S. 6; cfr. Note 34c.)

Ob in einem gegebenen Einzelfalle ein Weideberechtigter die ihm obliegende Sorge für Nichtüberschreitung seiner Befugnisse — sei es

vorsätzlich oder fahrlässig — verabsäumt hat, ist Sache der thatrichterlichen Beurtheilung. Allerdings muß, damit von einem Weidenlassen die Rede sein kann, zwischen dem Verschulden des Angeklagten — sei es vorsätzlich oder fahrlässig — und dem thatsächlichen Hinüberweiden des Viehes ein ursächlicher Zusammenhang vorhanden sein, z. B. in der Thatsache, daß das Vieh ohne Hirten war und ohne geeignete Verwahrungsmittel (Zaun ꝛc.) weidete, und in Folge dessen auf fremden Wald überschritt. Ob dann etwa andere (entschuldbare) Ursachen hinzutraten, die das Ueberschreiten noch förderten — das müßte erst durch thatsächliche Feststellung ermittelt und gewürdigt werden. Der ursächliche Zusammenhang einer Handlung mit einem Erfolge liegt nicht bloß dann vor, wenn jene Handlung die alleinige Ursache des Erfolges ist, sondern auch dann, wenn sie sich nur unter den Faktoren befindet, die in ihrer Gesammtheit den Erfolg herbeigeführt haben. Rechtspr. Bd. X S. 270.

Art. 89. $\left(\frac{88}{89}\right)$

Die Bestimmungen des Art. 88 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder:

1. ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Art. 43 Abs. 1), oder
2. zur Nachtzeit (Art. 43 Abs. 4), oder
3. bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Art. 43 Abs. 3) oder
4. den im Art. 44 Abs. 1 und 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle kömmt jedoch die Vorschrift des Artikels 88 Abs. 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

(Zu Ziff. 4 vergl. Art. 44 und die Noten hiezu, ferner die Noten 34 bis 36 bei Art. 88 und § 34 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Art. 77 Abs. 2 bestimmt die Strafe, wenn der Waldbesitzer wegen einer im eigenen Walde begangenen Uebertretung der Bestimmungen der Art. 43 bezw. 44 oder für Verschulden seines Personals zu rügen ist. Erfolgen die Verletzungen der forstpolizeilichen Vorschriften der Art. 43 und 44 aber Seitens anderer Personen (die durch Recht oder Begünstigung an sich weideberechtigt sind), also im fremden Walde, so tritt Art. 89 mit der Maßgabe in Kraft, daß zur

bezüglichen Forstrügesache alle Bestimmungen des Art. 88 in Betracht zu ziehen sind, und zwar rücksichtlich Ziff. 1 mit 3 des Art. 89, soferne nicht örtlich in Folge besonderer Rechtsverhältnisse oder einer schon vor 1852 in Kraft bestandenen Ordnung die Strafbarkeit der bezüglichen Handlung ausgeschlossen wird.

Vergl. Note 4 bei Art. 43 und die Noten bei Art. 44.

Würde mit einer Verfehlung im Sinne des Art. 89 Ziff. 1 u. 2 zugleich ein direkt nach Art. 88 strafbarer Fall eintreten, so tritt dieser Artikel in erste Linie eventl. mit Bezug auf Art. 59.

Wegen längere Zeit hindurch fortgesetzter unbefugter Weideausübung vergl. auch hieher Note 2 bei Art. 58.

Art. 90. $\left(\frac{89}{90}\right)$

Mit einer Geldstrafe von fünfundvierzig bis neunzig Pfennig wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit[1])[2]) aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieß mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von neunzig Pfennig bis neun Mark.

Gleicher[3]) Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneide-Werkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Note 1. Die Festsetzung von Zeit und Ort im obigen Sinne obliegt dem Waldbesitzer. Hiewegen sagt ein Erkenntniß des OLG. München v. 18. Juli 1885 (Samml. III S. 480): Die Bestimmung darüber, aus welchen Orten und innerhalb welcher Zeit Streuwerk u. s. w. von Rechtlern (also gilt dieß noch mehr von andern Empfängern, d. Red.) geholt werden darf, hat nach Art. 24 des FG., wornach Forstrechte den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes nicht hindern können, der Waldbesitzer zu treffen. Befriedigen sie sich nicht und haben sie, ohne die Entscheidung der Forstpolizeibehörde anzurufen, Streuwerk außer der festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Orten geholt, so sind sie wegen Forstfrevels strafbar. Die Strafbarkeit ist nicht ausgeschlossen, wenn ihnen auch bisher gestattet war, Streu zu beliebiger Zeit zu holen.

Weiteres vergl. Note 1b, 2 und 8 bei Art. 23.

Bei gänzlich unbefugter Ausübung einer Nutzung obiger Art tritt Art. 84 bezw. 85 in Kraft und Art. 91, wenn bei befugter Leseholznutzung besseres Holz zur Gewinnung gebracht wird.

Note 2. a) Ein Forstberechtigter, der die ihm angewiesene Streu nach Ablauf der vom Waldbesitzer (hier von der Forstbehörde) hiefür bestimmten Frist aus dem Walde holt, ist nicht nach Art. 85 (und auch nicht nach Art. 93 Ziff. 6), sondern nach Art. 90 des FG. strafbar. Erk. d. OLG. München v. 3. Dezember 1891 (Samml. VI S. 647). Vergl. hiezu auch Note 7 bei Art. 85. Schon früher hatte (cfr. Note 8 bei Art. 23) ein Erk. d. OLG. München v. 15. Juli 1885 (Bd. III S. 480) entschieden, die Bestimmung des Art. 90 sei forstpolizeilicher Natur und verpflichte auch die Forstberechtigten.

b) Das Recht, dürres Holz im fremden Walde zu sammeln, bedingt an sich nicht die Berechtigung, auch das dürre stehende Holz mittelst eiserner Werkzeuge zu fällen und wegzunehmen, jedenfalls nicht ohne ausdrückliche Zustimmung und Anweisung des Waldbesitzers. Erk. d. OAG. v. 23. Juni 1874 (Samml. IV S. 46).

Note 3. Unter „gleicher" Strafe, welche nach Abs. 3 eintreten soll, versteht das Gesetz die unmittelbar vorher in Abs. 2 angedrohte Geldstrafe von 90 ₰. bis zu 9 ℳ Dieß geht schon aus der Stellung hervor, welche der 3. Absatz einnimmt, es ergiebt sich aber auch aus der Natur der in den Abs. 2 und 3 behandelten Frevel und aus den Motiven zum Art. 84 des Forstgesetzentwurfes vom Jahre 1851, welche bemerken, daß eine höhere Strafe für diejenigen Fälle angedroht werden müsse, in welchen zur Hinwegschaffung der in Frage stehenden Walderzeugnisse ein bespanntes Fuhrwerk gebraucht oder zur Gewinnung derselben schädliche Werkzeuge angewendet werden; mit bespannten Fuhrwerken können sehr beträchtliche Eingriffe in fremdes Waldeigenthum verübt werden, während der Gebrauch von eisernen Rechen,*) Hacken u. dergl. — abgesehen davon, daß er Uebergriffe veranlaßt — jedenfalls den Waldbestand durch Verletzung von Wurzeln oder Entblößung der Bodenfläche beschädigt oder gefährdet; wer den für ihn ausgestellten Leseholz=, Gras= oder Streuzettel oder ein sonstiges dießbezügliches Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt, begünstigt eine widerrechtliche Ausdehnung des nur ihm allein zugedachten Bezugs auf dritte Personen und giebt diesen Gelegenheit zur Verübung von Forstfreveln. In der Fassung des Ausschußreferenten war bei der Landtagsverhandlung Abs. 2 und 3 in einem Absatz zusammengezogen und erlangte diese Fassung die Zustimmung beider Kammern. Die Trennung in zwei Absätze hat keine sachliche Bedeutung. Erk. des OLG. München v. 5. Februar 1884 (Samml. III S. 21).

(Zu Art. 90 bezüglich ist auch Note 2 bei Art. 84.)

---

*) Das Verbot eiserner Rechen gilt natürlich nicht, wenn deren Gebrauch behufs Entfernung des Bodenüberzuges zu Kulturzwecken ꝛc. erforderlich und angeordnet wird.

Art. 91. $\left(\frac{90}{91}\right)$

Mit einer Geldstrafe von neunzig Pfennig bis neun Mark wird bestraft, wer anderes Holz als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt,*) außer den hiezu festgesetzten**) Tagen[1])[3-5]) aus dem Walde holt, ebenso wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen[2])[6]) aus dem Walde bringt.

Note 1. Die Strafe wegen unterlassener rechtzeitiger Abfuhr erkauften Holzes kann durch Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit des Kaufes nicht abgewendet werden. — Die Bestimmung des Art. 91 hat lediglich den Forstschutz und die Forstkultur vor Augen und ist somit im öffentlichen Interesse erlassen worden; sie kann daher nicht illusorisch gemacht oder umgangen werden durch Anstände rein civilrechtlicher Natur, welche sich zwischen den Parteien über die Gültigkeit oder den Vollzug des Kaufgeschäftes erhoben haben sollten. Der Käufer ist nach dem Gesetze unbedingt verpflichtet, das erkaufte Holz in der von der Forstbehörde festgesetzten Räumungszeit aus dem Walde abzuführen, und es bleibt ihm lediglich vorbehalten, seine aus dem Kaufvertrage erwachsenen Ansprüche vor dem einschlägigen Richter geltend zu machen. E. d. OAG. v. 3. Dezember 1859 (Zeitschr. VI S. 441 und 442).

Note 2. Wer angewiesenes Holz ohne Abfuhrzettel aus dem Walde bringt, macht sich eines Forstfrevels auch dann schuldig, wenn ihm der Abfuhrschein von der Forstbehörde verweigert worden ist und er der Meinung war, diese Verweigerung sei eine unberechtigte. O. E. v. 31. März 1881 (Samml. I S. 334). In der Begründung dieses Erkenntnisses ist ausgeführt, daß in vorliegendem Falle die Beschwerde bei der dem Forstbeamten vorgesetzten Stelle, nicht aber die Selbsthilfe der richtige Weg für Geltendmachung der angeblich verletzten Interessen gewesen sei; das Gesetz erkläre im Interesse des Forstschutzes das Verbringen von angewiesenem Holz aus dem Walde, wenn es ohne den erforderlichen Abfuhrzettel stattfindet, für unbedingt strafbar.

Note 3. Ein Stadtmagistrat kann wegen Forstfrevels nicht verurtheilt werden.

---

*) ist er „nicht befugt" oder „wird die Befugniß überschritten", so liegt ein Forstfrevel im Sinne des Art. 84 vor.

**) festgesetzt durch den Waldbesitzer eventuell durch den Rechtstitel; Note 1 bei Art. 23.

Der Umstand, daß die Abfuhr des im Stadtwald geschlagenen und dem Stadtmagistrate durch die Forstbehörde überwiesenen Holzes nicht innerhalb des festgesetzten Räumungstermines vorgenommen wurde, kann eine Bestrafung des Magistrates wegen Forstfrevels nicht nach sich ziehen. E. d. OAG. v. 4. Februar 1873 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. III S. 42).

Note 4. Ist Holz an Berechtigte überwiesen, von diesen aber Klage gegen die Qualität erhoben, so kann gegen sie wegen Nichtabführung des im Walde angewiesenen Holzes innerhalb der von der Forstbehörde festgesetzten Frist insolange Urtheil nicht erlassen werden, als nicht die bereits vor der Forstpolizeibehörde erhobene Klage auf Anweisung besserer Qualität von Rechtholz entschieden ist. Oberstr. Erk. v. 5. Juli 1879 (Samml. IX S. 359); cfr. nächste Note b.

Note 5. a) Die Bestimmung des Art. 91 ist eine forstpolizeiliche Bestimmung des Forstgesetzes selbst, so daß es auf eine deßfallsige Vorschrift des Waldbesitzers gar nicht ankommt. Sie ist gemäß Art. 23 Abs. 1 und Art. 49 auch gegen den Forstberechtigten wirksam und ihr gegenüber kann sich auch der Forstberechtigte im Hinblick auf Art. 190 weder auf Besitz noch auf Herkommen berufen. E. d. OLG. München v. 22. Mai 1890 (Samml. VI S. 112). Vergl. auch E. v. 31. März 1881 (Bd. I S. 334) und v. 29. Dezember 1885 (Bd. III S. 569) in Note 2 bezw. 6.

b) Wenn auch die Bestimmung des Art. 91 im öffentlichen Interesse erlassen wurde und nach Art. 23 Abs. 1 des FG. der Forstberechtigte bei Ausübung der Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes gebunden ist, somit die in Art. 91 ausgesprochene Verpflichtung des Berechtigten, das ihm vom Waldbesitzer angewiesene Rechtholz innerhalb der ihm von der Forstbehörde festgesetzten Frist abzuführen, als eine forstpolizeiliche Vorschrift erscheint, deren Nichtbefolgung nach Art. 49 als Forstfrevel zu betrachten ist, so wird doch zur Anwendung der Strafbestimmung des Art. 91 erfordert, daß dem Forstberechtigten solches Holz angewiesen werde, wie es seinem Rechte entspricht.

Verweigert der Holzberechtigte unter Berufung auf die Art oder den Umfang seines Rechtes die Annahme des angewiesenen Holzes als eines seiner Berechtigung nicht entsprechenden, so kann er wegen Nichtabfuhr dieses Holzes nicht straffällig erscheinen, wenn nicht — nach richterlichem Ermessen — feststeht, daß seine Weigerung der Annahme des Holzes eine unbegründete war. Urth. d. OLG. München v. 20. September 1883 (Samml. II S. 492).

Note 6. Ein Erk. d. OLG. München v. 29. Dezember 1885 (Bd. III S. 569) erkannte in einer Revisionssache anläßlich eines

Frevels nach Art. 91, wobei Gemeindebürger — lediglich versehen mit den Nummern der unter den berechtigten Empfängern vollzogenen Verloosung — aus ihrem Gemeindewalde Holz abführten, wie folgt: Das Holz ist aus fremdem Walde, der Gemeindewald ist im Eigenthum der ein selbständiges Rechtssubjekt bildenden Gemeinde, an demselben haben die Gemeindeglieder nur bestimmte Nutzungsrechte (cfr. auch Samml. II S. 436). Die Ansicht, die Gemeinde könne frei verfügen und bedürfe der Abfuhrscheine der Forstbehörde nicht, ist irrig. Art. 30 der Gem.O. unterstellt die Gemeindewaldungen den gesetzlichen Vorschriften. Eine solche ist Art. 6 des FG., wonach diese Waldungen der Oberaufsicht des Staates unterstehen; diese bezieht sich auch auf den Schutz der Waldungen gegen Frevel und andere Gefährden (§ 2 der Bes. VV.), sie ist also nicht mit Ueberweisung des Holzes und Abgabe des Looseintheilungsverzeichnisses, sowie der forsttechnischen Bedingungen für die Abgabe und Verwerthung (§§ 30 und 31 der Bes. VV.) des Holzes vollzogen, sondern erstreckt sich auch auf Ueberwachung der Einhaltung der forstpolizeilichen Bestimmungen des FG. bezüglich Abfuhr des Holzes, in sp. des Art. 91. Die Form der hiezu erforderlichen Scheine (§ 32 der Bes. VV.) bemißt sich nach dem Zwecke dieser Vorschrift; dieser liegt im Streben, daß der Forstschutz geordnet und sicher ausgeübt werde, Unterschleife verhütet und Benachtheiligungen des Waldbesitzers abgewendet würden, was namentlich in größeren Waldungen nur bei Benützung von Abfuhrzetteln oder sonst dießbezüglichen Zeichen, welche zur Legitimirung der Fuhrleute und zur Ueberwachung der richtigen Abfuhr dienen, geschehen kann (Verh. d. K. d. Abg. von 1851 Beil.Bd. I S. 632). Einfache Loosnummern können hiezu nicht dienlich sein. Der Einwand, die Forstbehörde könne nach dem Looseintheilungsverzeichnisse kontroliren, ist nicht richtig; das Gesetz verlangt, daß die Forstbehörde oder die Gemeinde für richtige Abfuhrzettel oder Zeichen sorge, und wenn die Gemeindeverwaltung, solche abzugeben, sich etwa geweigert hätte, so giebt das den Gemeindebürgern nicht die Befugniß, ohne dieselben das Holz aus dem Walde zu bringen, sie müssen vielmehr die Beseitigung des in Folge dieser Verweigerung der Abfuhr entgegenstehenden Hindernisses vor deren Vollzug erwirken. Wenn gesagt wurde, es sei bisher immer nur mit Looszetteln abgefahren worden und beruhe dieß auf einem Gewohnheitsrechte, so steht dem der Art. 190 des FG. entgegen, wonach nunmehr für die hierbei in Frage kommende Art der Ausübung der Forstberechtigung nur die Bestimmungen des Forstgesetzes maßgebend sind.

Somit sind auch die zum Bezuge von Holz aus einem Gemeindewalde Berechtigten strafbar, wenn sie das ihnen angewiesene Holz ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem

Walde bringen. Diese Abfuhrzettel oder Zeichen werden durch die als Loose zum Zwecke der Vertheilung des Holzes unter die Berechtigten angefertigten, die Bezeichnung der zur Abfuhr des Holzes berechtigten Personen nicht enthaltenden Zettel nicht ersetzt. (Cfr. § 32 der Bes. VB., Anhang Ziff. IV, 3.)

Art. 92. $\left(\frac{91}{92}\right)$

Mit einer Geldstrafe von neunzig Pfennig bis neun Mark wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder*) neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes, bestraft:

1. das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen,[1–3]) — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;[4])[5])
2. das**) Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3. die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer anderen Grenzeinfriedigung aus Fahrlässigkeit.[6–8])

Note 1. Das (wenn auch unbefugte) Fahren auf einem Waldwege fällt nicht unter die Strafbestimmung des Art. 92 des FG., sondern ist lediglich, insoferne der fragliche Weg ein durch Warnungszeichen geschlossener Privatweg ist, gemäß § 368 Ziff. 9 des RStr.GB. strafbar. E. d. OAG. v. 7. Juli 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 369). — Auch ein späteres Erkenntniß v. 5. Januar 1878 (vorbenannte Samml. VIII S. 6) spricht aus, daß das unbefugte Fahren auf einem schon bestehenden Waldwege keinen forststrafrechtlichen Thatbestand bilde, daß also in einem solchen Falle auch die Vorladung einer civilverantwortlichen Person wie das Verfahren nach Art. 165 des FG. ausgeschlossen sei.

---

*) also nur die eine oder andere von beiden Alternativen.

**) sowohl das vorsätzliche, wie das fahrlässige Abreißen ꝛc.; Ziff. 3 hat nur fahrlässige Handlung im Auge, während vorsätzliche Handlung in solchem Falle unten in Note 7 und 8 besprochen ist.

Art. 92 Ziff. 1 schützt also nicht für sich selbst gegen unbefugte Anmaßung die Rechte derer, welche auf die alleinige Benutzung eines Waldweges Anspruch haben: derselbe enthält vielmehr lediglich eine im Interesse der wirthschaftlichen Pflege der Waldungen zur Verhütung der Gefährdung derselben erlassene forstpolizeiliche Bestimmung, durch welche das Fahren außerhalb der Waldwege unter Strafe gestellt wird.

Der oben citirte § 368 Ziff. 9 des RStr.GB. bedroht mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ und mit Haft bis zu 14 Tagen, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

(Cfr. Note 7b bei Art. 72 wegen Verjährung bei solchen Reaten.)

Note 2. a) Jemand war wegen Fahrens über eine ausgepflanzte Oedung nach Art. 92 Abs. 1 bestraft worden. In dieser Sache sprach ein oberstr. Erk. aus: Die Einrede, daß Art. 92 voraussetze, daß die betr. Pflanzung sich an einer Stelle befinden müsse, wo schon früher Waldung gewesen sei, sei unrichtig, da die Strafbestimmung des Art. 92 Abs. 1 nur voraussetzt, daß thatsächlich eine der Schonung unterstellte Kultur vorhanden sei. Eventuell hätte auch ein Wegberechtigter sich über Art. 92 des FG. nicht hinwegsetzen dürfen, sondern hätte nach Art. 23 die Entscheidung der Forstpolizeibehörde herbeizuführen die Verpflichtung gehabt.

Als Forstfrevel strafbar ist sonach das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren nicht bloß dann, wenn sie an einer Stelle angelegt sind, wo schon vorher Wald gestanden ist, sondern schlechthin. Mit der Anlage einer neuen Waldkultur tritt der gesetzliche Schutz für dieselbe ein. Urth. d. OLG. München v. 28. Juli 1885 (Samml. III S. 492).

In gleicher Weise sagt ein Urth. d. OLG. München v. 2. Januar 1890 (Samml. VI S. 1):

Das Forstgesetz schützt durch Art. 92 Ziff. 1 alle künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen, welche als Waldpflanzungen in Betracht kommen. Also auch zu Wald aufgeforstete frühere Feldgründe stehen unter dem Schutze des Gesetzes.

Vergl. auch die in Note 5 angeführten Urtheile.

b) Auf denselben Grundsatz stützt sich auch ein Erk. d. OLG. München v. 28. Mai 1886 (Samml. IV S. 89), indem dasselbe ein landgerichtliches Urtheil, welches irrthümlicher Weise aufstellte, daß die Strafvorschrift des Art. 92 Ziff. 1 sich wohl gegen Triebrechte

richte, nicht aber die Fahrtberechtigten treffe, mit der Motivirung aufhebt, es sei zur Anwendung des Art. 92 nach Wortlaut und Zweck der dortigen Vorschrift lediglich erforderlich, daß thatsächlich eine der Schonung unterstellte Waldpflanzung angelegt ist; hiemit sei für dieselbe der gesetzliche Schutz eingetreten und jede Zuwiderhandlung gegen die in Art. 92 bestimmten Schutzmaßregeln habe die angedrohte Strafe zu treffen, denn gegenüber den forstpolizeilichen Bestimmungen des FG. sei, soweit es sich um Ausübung der Berechtigung handle, der Inhalt der Berechtigungsurkunden und das bisherige Herkommen nicht mehr entscheidend, vielmehr sei der Forstberechtigte unbedingt an die forstpolizeilichen Bestimmungen gebunden, was immer auch wegen seiner Berechtigung verbrieft oder üblich gewesen sein möge (cfr. Art. 190 und Note 1 bei Art. 23); für derartig gelagerte Fälle erscheine auch die Einleitung des Verfahrens nach Art. 165 nicht geboten.

Note 3. a) Das Fahren in einer künstlichen Pflanzung mit 6 Jahren ist strafbar, wenn auch dem Fahrenden an sich ein Fahrtrecht auf jener Fläche zustehen mag.

b) Wer einem Forstbeamten, welcher das Befahren einer künstlichen Pflanzung unter 6 Jahren verwehrt, durch Gewalt Widerstand leistet, macht sich eines Vergehens nach § 113 des RStr.GB. schuldig, mag ihm auch an und für sich ein Fahrtrecht über das betr. Waldgrundstück zustehen. Oberstr. Erk. v. 22. November 1880 (Samml. I S. 259).

Note 4. Das Betreten künstlicher Ansaaten und Pflanzungen unter 6 Jahren mit Vieh ist durch das Forstgesetz unbedingt mit Strafe bedroht, und ist daher, da demgemäß das Gesetz eine Befugniß oder Berechtigung zum Eintritte von Vieh in solche Ansaaten nicht anerkennt, auch derjenige strafbar, welcher auf Grund eines ihm zustehenden Triebrechtes, nachdem auf der Fläche, auf welcher ihm dieses Recht zusteht, der Waldbesitzer künstliche Ansaaten oder Pflanzungen hergestellt hat, innerhalb dieses Zeitraumes durch diese Vieh treibt. E. d. OAG. v. 30. November 1877 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VII S. 501).

Im selben Erkenntnisse ist ausgesprochen, daß bei der Entscheidung eines Falles, wie vorstehender, der Forststrafrichter sich mit der etwa angeregten Frage, ob innerhalb der Grenzen einer Viehtrift im Walde eine Kultur vorgenommen werden darf, und inwieweit durch die jetzt faktisch bestehende Pflanzung das Triebrecht erschwert oder gehindert ist, nicht zu befassen hat.

Note 5. a) Das Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren mit Pferden oder anderem Vieh ist ausnahmslos, sohin auch demjenigen, der ein Weide- oder Triebrecht auf dem betr. Grundstücke besitzt oder beansprucht, verboten. Oberstr. Erk. v. 8. August

1879 (Samml. IX S. 408) und Urth. d. OLG. München v. 28. Mai 1886 (Samml. IV S. 89).

In gleicher Weise spricht sich auch ein Erk. v. 12. Januar 1882 aus: Art. 92 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 enthält eine zum Schutze der Forstwirthschaft erlassene Bestimmung, die auch dem Forstberechtigten gegenüber wirkt (Art. 23 Abs. 1 und Art. 24). Dem Berechtigten steht nur zu, wenn er durch eine neue Anpflanzung in der Ausübung seiner Berechtigung sich beeinträchtigt findet, nach Art. 26 bei der Forstpolizeibehörde Abhilfe nachzusuchen.

Sind hienach die neuen Anpflanzungen in den ersten 6 Jahren vom Gesetze gegen jedes Betreten durch fremdes Vieh auch gegenüber dem Triftberechtigten geschützt, so ist es nicht Sache des Waldbesitzers, sondern des Triftberechtigten, Vorkehrungen zu treffen, daß die Thiere während des Triebes durch den Wald von dem Betreten solcher Pflanzungen abgehalten werden. E. d. OLG. München v. 12. Januar 1882 (Samml. II S. 12—16). Vergl. den Tenor desselben Erkenntnisses betreffs Civilverantwortlichkeit für den Hirten bei Art. 69 Note 16.

b) In einer Revision gegen ein wegen Betretens einer Kultur mit Vieh ergangenes Urtheil war geltend gemacht, es werde im Art. 92 Ziff. 1 ein „unbefugtes“ Betreten der künstlichen Ansaaten und Pflanzungen vorausgesetzt. Allein der Wortlaut und der Zweck dieser Gesetzesstelle in Verbindung mit Art. 23 und Art. 49 Abs. 2 schließen, wie das hierauf ergangene Urth. des OLG. München v. 2. Januar 1890 (Samml. VI S. 1 ff.) besagt, diese Annahme aus. Wenn im Art. 92 Ziff. 1 bestimmt wird, daß „das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Vieh“ zu bestrafen sei, so folgt aus der Weglassung des Wortes „unbefugt“ bei dem Verbote des Betretens mit Pferden oder anderem Vieh, daß zwar das Betreten der Ansaaten oder Pflanzungen durch Menschen, welche hiezu befugt sind, nicht strafbar, daß dagegen das Betreten mit Pferden oder anderem Vieh unbedingt verboten und folglich auch demjenigen gegenüber mit Strafe bedroht ist, welchem an sich eine Berechtigung, den fremden Grund und Boden mit Pferden oder anderm Vieh zu betreten, zusteht. Dasselbe folgt aus dem Zwecke der in Art. 92 enthaltenen, auf den Schutz und das Gedeihen der Waldkulturen abzielenden forstpolizeilichen Bestimmungen. Vergl. auch die in Note 5a Abs. 1 citirten Urtheile.

Note 6. Wenn bei einer als Forstfrevel zur Anzeige gebrachten, von einem der Verwaltung angehörigen Bediensteten (Bezirksgeometer) vorgenommenen Veränderung beziehungsweise Entfernung eines Grenzpfahls für die Beurtheilung der Handlung die Frage einen entschei-

denden Einfluß gewinnt: ob der Bedienstete die Handlung, in deren Folge die Grenzpfähle entfernt wurden, in seiner dienstlichen Eigenschaft vorgenommen oder ob er seiner Diensteslinstruktion zuwidergehandelt habe, so steht der vorgesetzten Verwaltungsstelle des Bediensteten die Untersuchung und Entscheidung der Sache zu. E. d. OAG. v. 25. Juni 1858 (Reg.Bl. Nr. 36 S. 930, Forstl. M. XII S. 242).

Dieses Erkenntniß wurde in einer Kompetenzkonfliktsfrage ausgesprochen. Die zu Grunde liegende Thatsache war, daß ein k. Bezirksgeometer wegen eigenmächtiger Grenzregulirung als Forstfrevler nach Art. 92 Ziff. 3 angezeigt war.

Note 7. Die (vorsätzliche) Entfernung eines Marksteines, welcher die Grenze und den Umfang eines auf fremdem Grunde bestehenden Viehtriebrechtes bezeichnet, ist ein Vergehen der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung. Nicht nur die Zeichen, welche die Grenze zweier, verschiedenen Eigenthümern gehörender Grundstücke zu bezeichnen bestimmt sind, sondern auch Zeichen, welche die Grenze und den Umfang einer Servitut zu bezeichnen haben, sind nach dem Wortlaute und dem Geiste der gesetzlichen Bestimmung unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt. E. d. OAG. v. 28. Januar 1859 (Zeitschr. VI S. 41).

Note 8. Wegen Verrückung, Entfernung rc. eines Grenzzeichens bestimmt § 274 des RStr.GB. wie folgt:

Wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, wird mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, bestraft. Nach § 280 kann neben einer hienach erkannten Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ferner bestimmt § 370 Ziff. 1, daß mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft zu bestrafen sei, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

Art. 93. $\left(\frac{92}{93}\right)$

Die Strafbestimmungen*) des Art. 92 finden auch Anwendung:

*) Die Strafbestimmungen des Art. 93 gelten selbstredend nur für Handlungen, die im Walde bezw. in direkter Beziehung zu demselben vollzogen werden; für Ersatz etwaigen Schadens sieht Art. 93 nichts vor, sohin haftet der Schuldige maßgeblich des Art. 62.

1. gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandspfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Wehrgraben zuwerfen oder sonst beschädigen oder zerstören;
2. gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;[1])
3. gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt*) Wasser einleiten;
4. gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß[2]) oder außerhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — außerhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theer schwelen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze u. dgl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Öfen, und dergleichen sollen**) auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;
5. gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben;[3])
6. gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter,***) welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei

*) unbefugt, d. i. ohne Berechtigung hiezu, sei sie erlangt durch Erlaubniß, durch Rechtstitel u. s. w.; vergl. hieher Note 1 bei Art. 94 und Note 2 ff. bei Art. 88.

**) Hierüber ist im Strafurtheil zu verfügen.

***) Wer als Waldarbeiter, d. h. als solcher, der im Walde oder in direkter Beziehung zu demselben Arbeiten vollzieht, zu erachten sei und wie seine Stellung zum Waldbesitzer sich zu gestalten habe, — darüber sind schon

der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandeln.[4–19])

Art. 93, dessen Bestimmungen forstpolizeilicher Natur sind, gab vielfach Anlaß zu oberstrichterlichen Entscheidungen, die wir nachstehend folgen lassen:

Note 1. Es war vorgekommen, daß sich Holzhändler und Flößer Waldeisen angeschaft hatten, welche mit den Waldhämmern der Forstbehörden nicht nur der Form nach, sondern hie und da selbst hinsichtlich der Buchstaben übereinstimmten. Eine solche Gleichförmigkeit mußte, um Irrungen und Mißständen vorzubeugen und die Möglichkeit der Controlle für die ärarial. Holzverkäufe zu sichern, möglichst fern gehalten werden. Dieß veranlaßte nachstehende Entschließung:

Das Führen eines den Waldhämmern der Forstbehörden gleichen oder ähnlichen, insbesondere mit einem eckigen oder runden Rande versehenen Waldeisens durch Privatpersonen muß der Natur der Sache nach stets als ein verdächtiges Verfahren betrachtet werden und daher bei dem Hinzutreten weiterer Verdachtsgründe zur Beschlagnahme der mit einem solchen Waldeisen bezeichneten Hölzer und zur forststrafgerichtlichen Untersuchung führen. Gemeinschaftliche E. d. St.MM. d. Just., d. Innern u. d. Fin. v. 8. Dezember 1856 Nr. 2017 (Zeitschr. III S. 452 u. Forstl. M. XII S. 352). Vgl. Note 5 bei Art. 59. — Dieser Erlaß wird durch die inzwischen getroffenen forstorganisatorischen Anordnungen nicht berührt und wurde durch E. d. k. St.M. d. Fin. vom 22. März 1886 Nr. 17295 angeordnet, daß die im Vorhandensein eines eckigen oder runden Randes begründete besondere Form der von den Staatsforstbehörden gebrauchten Waldhämmer auch bei Neuanschaffungen (cfr. § 12 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für die k. Forstämter v. 25. Mai 1885)*) in Anwendung komme, und zwar sollen die Forstamtsvorstände Hämmer mit ganzen Rändern von eckiger, die Forstamtsassessoren solche von runder Form um die charakteristischen Buchstaben des Namens des betr. Forstamts führen,

---

zahlreiche oberstrichterliche Erkenntnisse erschienen, wie unter Note 4 bis 19 erörtert ist. Hiebei steht (cfr. Note 7 ff.) in erster Linie das Verhältniß des Waldbesitzers zum Berechtigten, soweit dieser in Folge seiner Berechtigung im Walde Verrichtungen vornimmt (cfr. Art. 23 Abs. 1 und Note 16 bei Art. 23). Hinsichtlich dieser Frage ist die Rechtsprechung seit Erfolg der in Note 9 bei Art. 93 dargelegten oberstrichterlichen Entscheidung zu einer konstanten Praxis gelangt.

*) Die Bestimmung dieses Paragraphen lautet: Amtliche Waldhämmer werden nur von den Forstmeistern und Forstamtsassessoren geführt. Die Förster haben sich besonderer, mit den Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens versehener Waldhämmer zu bedienen.

wobei besondere örtlich hergebrachte und als zweckmäßig bewährte Einrichtungen der amtlichen Waldhämmer auch fernerhin beibehalten werden dürfen. Die zum Dienstgebrauche der Förster u. O. bestimmten Waldhämmer sind ohne Rand herzustellen und mit den Anfangsbuchstaben der Vor- und Zunamen der betr. Beamten zu versehen.

Den Gemeinden ꝛc. und Privaten ist es selbstredend freigestellt, über die Form der Waldhämmer und deren Zeichen beliebig zu bestimmen.

Note 2. Wer sich ungeachtet des von dem Waldeigenthümer oder dessen Vertreter ihm ertheilten Verbotes, Arbeiten im Walde vorzunehmen, bei der Verarbeitung von Nutzholz im Walde für einen Dritten betheiligt, ist wegen Forstfrevels nach Art. 93 Ziff. 4 zu bestrafen. Daß er zugleich als Fuhrmann thätig ist, kann von keinem Belang sein; ebenso ist die Feststellung, daß er vorsätzlich und wissentlich handelte, nicht nöthig, wenn auch im konkreten Falle die Kenntniß des Verbotes erwiesen war. Erk. d. OLG. München vom 13. November 1894 (Samml. VIII S. 142). Wer lediglich bei Holzverladung thätig ist, kann nach Art. 93 Ziff. 4 nicht in Strafe gezogen werden.

Zum Begriff „Verarbeitung" ist zu bemerken, daß derselbe durch Vornahme irgend einer Bearbeitung erschöpft wird, mag sich dieselbe nun auf die Herstellung einer für den Endzweck gebrauchsfähigen Form erstrecken, oder nur der Façonnirung für leichteren Transport dienlich sein.

Note 3. Durch die Thatsache früherer Einzelhut des Viehes der Weideberechtigten im Walde kann, wenn Möglichkeit einer Heerdebildung besteht, ein die Strafbarkeit ausschließender Besitzstand oder guter Glaube nicht begründet werden.

Die Prüfung der Voraussetzung, ob thatsächlich aus dem Viehe mehrerer Weideberechtigten eine Heerde gebildet werden kann, ist dem Forststrafgerichte nicht entzogen. E. d. OAG. v. 7. September 1874 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. IV S. 379). Hiebei werden die Besitzverhältnisse, die örtlich sonst noch einwirkenden Umstände und insbesondere auch die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 u. 2 in Frage kommen.

Note 4. Ein Holzhauer, welcher den ertheilten besonderen Vorschriften bei Waldarbeiten zuwiderhandelt, ist auch dann strafbar, wenn hierdurch ein Schaden für den Wald nicht verursacht worden ist. E. d. OAG. v. 29. Oktober 1869 (Samml. wicht. Entsch. III S. 368).

Note 5. Unter Holzhauern und Waldarbeitern im Sinne des Art. 93[6] sind die Personen, welche mit Holzhauen oder anderen Waldarbeiten beschäftigt werden, auch dann zu verstehen, wenn sie von der Forstbehörde nicht in der hiefür vorgeschrieben Form auf-

genommen worden sind. Erk. d. OLG. München vom 13. Dezember 1890 (Samml. VI S. 316).

Die Begründung diese Urtheils führt aus:

Ob jemand die Eigenschaft eines Holzhauers oder Waldarbeiters an sich trägt, bemißt sich nicht ausschießlich nach den Formen, welche die möglicherweise provinziell verschiedenen Instruktionen für die Aufnahme vorschreiben, sondern hauptsächlich darnach, was Art. 93⁶ unter Holzhauern oder Waldarbeitern verstanden wissen will, nämlich — mit Rücksicht auf den aus den Motiven hervorgehenden Zweck dieser Gesetzesbestimmung — solche Personen, welche vom Waldbesitzer in seiner Waldung mit Holzhauen oder anderen Waldarbeiten beschäftigt werden, gleichviel, ob sie unter den Formen einer Instruktion oder auf andere Weise aufgenommen werden. Das Entscheidende ist nur, daß der Arbeiter thatsächlich mit Holzhauen oder sonstiger Waldarbeit beschäftigt wurde, daß er sich zu den Holzfällungen anmeldete, sich im Walde dazu einfand und daran sich betheiligte und — wenn auch eine Unterzeichnung des Akkordprotokolls durch ihn nicht stattfand — doch zu diesen Arbeiten zugelassen war. Dadurch obliegt ihm auch die Verpflichtung der nach der Instruktion gebotenen Antheilnahme an allen Holzfällungen des laufenden Betriebsjahres. Die Unterlassung ist strafbar, wobei das Motiv der Arbeitseinstellung (geringer Verdienst) für die Anwendung der Strafvorschrift, welche sich nicht auf die mit Recht und in vorgeschriebener Form zugelassenen Arbeiter beschränkt, sondern beim Mangel einer getroffenen Unterscheidung auf alle derartigen Arbeiter sich erstreckt, gleichgiltig erscheint, namentlich wenn eine thatsächliche Behinderung, die begonnene Arbeit fortzusetzen, fehlt.

Die Nichtbeachtung der in der Instruktion vorgeschriebenen Form der Akkordunterzeichnung kann nicht die Folge haben, den Angeklagten der Strafvorschrift des Art. 93⁶ zu entziehen; eine solche Instruktion ist nur eine Formalität, keine Rechtsnorm, auf deren Verletzung eine Revision sich gründen könnte.

Note 6. Wenn durch Anordnung der Forstpolizeistelle in einem Gemeindewalde die Holzfällung ohne forstbehördliche Anweisung allgemein untersagt ist, so macht sich auch ein holzbezugsberechtigtes Gemeindemitglied eines Forstfrevels schuldig, welches — wenn auch berechtigt zum Bezuge — Holz (im speziellen Falle grüne Fichtenstangen, welche von ihm als Angrenzer zum Zwecke der Herstellung eines gegen das Ausspringen des im Gemeindewald weidenden Viehes dienenden Zaunes verwendet wurden) ohne Bewilligung der Gemeinde, bezw. des Communalförsters, im Gemeindewalde niedergehauen und zum Zaune verwendet hat. E. d. OAG. v. 31. Dezember 1875 (Samml. v. E. d. ob. Gerichth. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. V S. 585). In

dieser Fassung wurde die an bezeichneter Stelle dem Erkenntnisse vorangesetzte, nicht ganz richtige und mißverständliche Ueberschrift abgeändert. Das Erkenntniß spricht zugleich den Satz aus, daß die vom Standpunkte der Kuratel und bezw. der Staatsaufsicht in Gem.-, Stift.- und Korporat.-Waldungen getroffenen Anordnungen gegenüber den in diesen Waldungen Forstberechtigten nothwendig die gleiche Wirkung haben, als wären solche durch die Gemeinde als Waldbesitzerin unmittelbar ertheilt worden.

Nunmehr folgen hinsichtlich Betheiligung von Forstberechtigten an der Holzarbeit Erkenntnisse, welche scheinbar sich widersprechen, was Anlaß gibt, dieselben hier in Note 7, 8 und 9 ausführlicher zu behandeln:

Note 7. Wo örtlich bestehende Anordnungen die ohne Anweisung geschehende Holzfällung durchaus verbieten, sind auch Forstberechtigte, welche ihr Rechtholz **ohne Anweisung** schlagen, wegen Ueberschreitung dieser besonderen Vorschriften als **Forstfrevler** strafbar. E. d. OAG. vom 12. April 1862 (Zeitschr. IX S. 164). In gleicher Weise entschied ein E. d. OAG. vom 3. Mai 1867 (Samml. wicht. Entsch. I S. 190). Cfr. nachfolgende Note 9.

Im Gegenhalte zu dem nachstehend unter Note 8 aufgeführten Erkenntnisse ist es wohl wichtig, über den hier der Entscheidung unterstellt gewesenen Fall und die Entscheidungsgründe Einiges beizufügen.

Ein Bauer im Salinenbezirke hatte ein „Schwandrecht“ und mit diesem das Recht, „das benöthigte Holz“ zu schagen. Derselbe fällte nun ohne Anweisung einen Ahornstamm; Landgericht und Bezirksgericht hatten die forstamtlichen Strafanträge zurückgewiesen. Der oberste Gerichtshof sprach Vernichtung dieses Urtheils aus, mit folgenden Entscheidungsgründen:

Thatsächlich steht fest, daß durch N. N. ein Stamm ohne Anweisung gefällt wurde. Unzweifelhaft war ferner, daß N. berechtigt ist, das benöthigte Holz zu schlagen, aber daraus folgert noch nicht, daß er hiezu auch ohne Anweisung befugt sei.

Nach Art. 2 des FG. hat die Forstwirthschaft in Staatswaldungen die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen. Zu dessen Aufrechterhaltung muß daher nothwendiger Weise Alles fern gehalten werden, was einer regelmäßigen Waldbewirthschaftung entgegentreten könnte, und ist insbesonders in Art. 24 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Forstberechtigungen den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes nicht hindern können, — was aber nur dadurch ausführbar ist, daß, wie es auch nach fast allgemeiner Observanz von jeher geschehen, kein Forstberechtigter ohne vorgängige Auszeigung und Anweisung der zur Betriebsausführung allein bestimmten Forstbehörden einen Holzhieb unternehmen darf.

Nach Art. 93 Ziff. 6 unterliegt jeder Waldarbeiter, welcher bei Ausführung eines Holzhiebes oder bei andern Waldarbeiten den ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandelt, der Strafe, und es ist ein Forstberechtigter, wenn er selbst solche Arbeiten vornimmt, von diesen Bestimmungen durchaus nicht befreit; vielmehr geht aus Art. 49 Abs. 2 hervor, daß er bei Ueberschreitung seiner Berechtigung wegen aller Handlungen, die laut Art. 49 Abs. 1 nach den Bestimmungen der Art. 79 bis 105 straffällig sind, allen andern Frevlern gleichgestellt ist, wobei die Eigenschaft des Forstberechtigten als solchen laut Art. 59 Ziff. 10 sogar noch einen Schärfungsgrund bildet.

Solche „besondere Vorschriften" (zu welchen z. B. Holzhauerordnungen, Instruktionen, Accordprotokolle zu rechnen sind), welche vom Gesetze selbst als ein ergänzender Bestandtheil desselben erklärt sind und durch den urtheilenden Richter gleich diesem unbedingt in Berücksichtigung gezogen werden müssen, bestanden in dem dem Erkenntnisse unterliegenden Falle: — selbstverständlich ist es Sache eines jeden Forstberechtigten, sich die erforderliche Kenntniß seiner Verpflichtungen hienach selbst zu verschaffen und da in fraglicher Holzhauerordnung der Satz an der Spitze steht, daß aller und jeder Holzfällung die Anweisung des k. Forstpersonals durch Bezeichnung der zu fällenden Stämme oder Stangen unbedingt — somit ganz ausnahmslos — vorausgeht, so ergiebt sich hieraus die Anwendbarkeit des Art. 93 Ziff. 6 auf den N. augenscheinlich, wobei es sich nicht um eine Genehmigung in Bezug auf die Berechtigung des Holzfällens handelt, sondern nur um die Anweisung durch Sachverständige zu dem Zwecke, daß der Holzhieb forstordnungsmäßig, d. i. so erfolge, daß dem wirthschaftlichen Waldbetriebe nicht durch planloses Holzfällen geschadet werde.

Note 8. Forstberechtigte machen sich dadurch, daß sie bei gestatteter Selbstfabrikation des ihnen im Staatswalde angewiesenen Berechtigungsholzes den von der Forstbehörde in einer Holzhauerordnung über die **Art und Frist der Fabrikation** angeordneten Maßregeln nicht nachkommen, keines Forstfrevels schuldig. E. d. OAG. v. 12. Juli 1873 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. III S. 448).

In der später folgenden Note 9 wird noch ein diesen Satz **reformirendes** Urtheil gegeben werden. Hier sei jedoch bemerkt, daß die vorstehende, in der Sammlung durch die Redaktion derselben dem betr. Erkenntnisse gegebene Ueberschrift die getroffene Entscheidung nicht genügend deckt; deßhalb und da der Fall von Wichtigkeit ist, soll derselbe nebst den Entscheidungsgründen näher dargelegt werden:

Forstberechtigte im Hochgebirge waren angezeigt, daß sie das ihnen im Mai 1872 ausgezeigte Berechtigungsholz nicht in dem

ihnen hiefür bestimmten Termine und nicht in der vorgeschriebenen Prügellänge zur Abmessung fertiggestellt, sich sohin gegen die Vorschriften der bestehenden Holzhauerordnung verfehlt hätten. Die Angeklagten veranlaßten Vertagung der Verhandlung, da sie gegen die fragliche Holzhauerordnung den Beschwerdeweg betreten hätten. Nachdem dieser Einwand durch Erfolg einer auf die Beschwerdevorstellung erlassenen Regierungsentschließung wegfällig geworden, erfolgte durch das einschl. Landgericht im März 1873 Verhandlung und hiebei Verurtheilung der angeklagten Berechtigten. Deren Berufung wurde im Mai 1873 beim betr. Bezirksgerichte verworfen, wogegen sie die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Das Urtheil des Bezirksgerichts wurde durch obiges Erkenntniß des ob. Gerichtshofes vernichtet, und demgemäß die Freisprechung der Berechtigten ausgesprochen.

Aus den Gründen des oberstr. Erkenntnisses sei angeführt: Das Untergericht hatte angenommen, daß die Berechtigten das ihnen ausgezeigte (angewiesene) Berechtigungsbrennholz **nach** dessen Fällung nicht den Vorschriften der von der Forstbehörde erlassenen Holzhauerordnung gemäß behandelt, d. h. nicht in Stücke der vorgeschriebenen Länge gebracht und nicht zum Abmessen an dem festgesetzten Termine fertig gestellt haben, also den Vorschriften über Art und Frist der Fabrikation nicht nachgekommen seien. Die erlassenen Vorschriften treffen allgemeine Verfügungen über den ganzen Holzhauereibetrieb, darunter auch die Bestimmung, daß Berechtigte oder Begünstigte, welchen gestattet ist, ihr Holz selbst aufzuarbeiten, ebenfalls als Holzhauer erscheinen; insbesondere war durch einen Paragraphen der Vorschriften angeordnet, daß die Berechtigten und Begünstigten ihr Brennholz aufgekloben und unentrindet in das festgesetzte Lokalmaß (Lokalstoß) zum Abmaß in dem fixirten oder bewilligten Quantum aufzusetzen und jeden einzelnen Stoß mit der Berechtigungskataster- oder Holznummer zu bezeichnen haben; ferner war die Zeit für Aufstellung und Abfuhr bestimmt, letztere mit dem Vorbehalt „infoferne nicht besonderer Umstände wegen vom Oberförster eine Terminsverlängerung festgestellt wird.“

Diese Bestimmungen haben die Untergerichte als besondere Vorschriften im Sinne des Art. 93 Ziff. 6 mit verbindlicher Kraft für die Berechtigten in ihrer Eigenschaft als „andere Waldarbeiter“ erachtet. — Zweifellos sind unter dem Ausdruck „besondere Vorschriften“ nicht Vorschriften der Forstpolizeibehörde, sondern solche zu verstehen, welche nach vollkommen legaler Befugniß der Waldeigenthümer selbst im eigenen Interesse zum Schutze des Waldes und der Waldwirthschaft erläßt. Diese Befugniß will das oberstrichterliche Erkenntniß dem Waldeigenthümer aber nur in Richtung gegen

die in Art. 93 Ziff. 6 aufgezählten Personen, die zu ihm im Untergebungs- oder Abhängigkeitsverhältnisse stehen, aber nicht gegenüber den Forstberechtigten einräumen, welche kraft eigenen selbstständigen Rechtes unabhängig von dem Willen des Waldeigenthümers*) den Wald benützen oder in demselben Arbeiten für sich selbst vornehmen; ihr dingliches Recht besteht neben dem Recht des Waldeigenthümers ohne Unterordnung, soweit nicht ein Prävaliren des Eigenthumsrechtes aus dem Begriffe des letzteren und eine Beschränkung der Nutzungsrechte Dritter durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen bedingt wird (z. B. Art. 23 u. ff. des FG.). Dem Rechtsverhältnisse zwischen Waldeigenthümer und Dritten als Forstberechtigten entspricht an sich keineswegs eine Befugniß des erstern, den letzteren irgend welche Vorschriften im Betreffe der **Ausübung** des Forstrechts zu ertheilen, — für das Verhältniß zwischen Waldeigenthümer und Forstberechtigten sind also nicht Vorschriften des Waldeigenthümers auf Grund des Art. 93 Ziff. 6, vielmehr die Vorschriften in Art. 23 u. ff. maßgebend. Letztere schließen erstere aus, weil Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung eines Forstrechts von den Forstpolizeibehörden entschieden werden, vorbehaltlich des Rechtsweges, wenn durch die Entscheidung ein Betheiligter (Waldeigenthümer oder Berechtigter) sich in seinem Rechte und dessen Umfang beinträchtigt fühlt. Nur an die im Forstgesetze selbst enthaltenen forstpolizeilichen Vorschriften ist der Forstberechtigte bei der Ausübung seiner Berechtigung gebunden und insoweit in gewissen Beziehungen (z. B. in Betreff des Ortes und der Zeit der Ausübung) auch an Anordnungen des Waldbesitzers, — etwa im Sinne der jetzigen Art. 84, 85, 88, 89, 90, 91, 92 Ziff. 1, Art. 93 Ziff. 4 u. s. w. Auch die seinerzeitige forstpolizeiliche Vorschrift in der allerh. Verordnung vom 19. August 1849, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr., welche in Art. 4 bestimmt, daß dem Forstberechtigten freigestellt bleibe, bei der Holzarbeit als Holzhauer sich zu betheiligen, daß er aber nicht befugt sei, das ihm persönlich zustehende Forstrechtholz selbst aufzuarbeiten — (wobei es aber in Gebirgsgegenden der besonderen Ortsverhältnisse wegen bei der hierin eingeführten Uebung zu bleiben habe), — kann nunmehr lediglich von dem nach Art. 48 und 49 gegebenen Standpunkte aus betrachtet werden, wonach nur die durch das Forstgesetz in den dort ausdrücklich hervorgehobenen Stellen bezeichneten Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen **als Forstfrevel** zu betrachten und nach Maßgabe dieser Gesetzesstellen zu bestrafen sind.

---

*) Selbstredend aber nur mit dessen Wissen bezw. Anweisung.

Das vorstehend motivirte Erkenntniß entscheidet somit nur, daß die Handlung, wegen welcher die Anklage erhoben wurde, unter keine Strafbestimmung des Forstgesetzes falle, erklärt aber ausdrücklich, daß für dortige Verhältnisse eben zur Zeit ein unentschiedener Streit über die Art und Weise der Ausübung des Forstrechtes obwalte. Die Consequenzen des Erkenntnisses können somit nur in bedingter Weise zur Anwendung gezogen werden, denn dasselbe erklärt thatsächlich nur die **einseitig** von der Forstbehörde erlassenen Vorschriften für die Berechtigten als nicht verbindlich (cfr. nachstehende Note 9).

Note 9. Ein Urtheil des k. OLG. München vom 4. Februar 1885 (Samml. III S. 325) reformirt denn auch das vorstehend unter Note 8 besprochene (hier in seiner Ausführlichkeit wie in den früheren Auflagen unserer Gesetzesausgabe vorgetragene) Erkenntniß vollständig, indem es ausspricht, **eine** mit Genehmigung der k. Regierung K. d. F. ergangene, sohin nach §§ 87 u. 90 der k. Verordnung vom 17. Dezember 1825 (die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.), sowie nach der Verordnung über Organisation der Staatsforstverwaltung **von den zuständigen Vertretern des k. Forstärars erlassene Holzhauerordnung habe hiedurch die Eigenschaft einer besonderen Vorschrift des Waldbesitzers im Sinne des Art. 93 Ziff. 6**; in Folge dessen seien derselben auch Holzbezugsberechtigte unterworfen, wenn sie im Staatswalde, für den die Holzhauerordnung erlassen wurde, Waldarbeit dadurch ausführen, daß sie das ihnen von der Forstbehörde angewiesene Berechtigungsholz aufarbeiten, **wobei es gleichgiltig sei, ob diese Selbstaufarbeitung ihnen vermöge einer besonderen Berechtigung zustehe oder nur vergünstigungsweise gestattet würde, da sie auch im ersteren Falle eine Waldarbeit verrichteten.**

Aus den Motiven des eben dargestellten wichtigen Erkenntnisses geben wir folgende Sätze.

Nach Art. 93 Ziff. 6 fallen alle Waldarbeiter und alle Waldarbeiten unter die dadurch getroffene Bestimmung; das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Waldarbeitern, die in einem Dienst- oder Abhängigkeisverhältnisse zum Waldbesitzer stehen, und Arbeitern, bei denen dieß nicht der Fall ist — es unterscheidet nicht zwischen Waldarbeitern, die das Holz für den Waldbesitzer und solchen, die es für sich oder einen Dritten aufarbeiten, und ebensowenig unterscheidet es, ob das Holz von den dasselbe Aufarbeitenden durch Kauf oder einen anderen Vertrag, oder auf Grund einer selbständigen Berechtigung, oder nur vergünstigungsweise erworben worden

ist. **Es steht daher dem Richter nicht zu, in dieser Beziehung einen Unterschied zu machen und dadurch der Bestimmung des Art. 93 Ziff. 6 einen einschränkenden Sinn beizulegen.** Daß eine derartige Beschränkung dem Gesetze ferne liegt, geht schon daraus hervor, daß die angezogene Bestimmung dem Waldbesitzer die Befugniß einräumt, außer anderen Waldarbeitern auch den Kohlenbrennern, Fuhrleuten und Flößern Vorschriften bei ihren Waldarbeiten zu ertheilen, ohne daß diese in einem Dienst- oder Unterordnungsverhältniß zu ihm stehen. . . . Die Bestimmung des Art. 93 Ziff. 6 ist im öffentl. Interesse zur Sicherung der Waldungen und der nachhaltigen Bewirthschaftung derselben getroffen und bezielt zugleich, den Waldbesitzer gegen Benachtheiligungen zu schützen, die ihm durch die Art und Weise der Vornahme der in der besagten Bestimmung bezeichneten, von dritten Personen in seinem Walde auszuführenden Verrichtungen zugehen können (Motive zu Art. 97 Ziff. 7 des Ges.Entw. v. 1846 und zu Art. 50 Ziff. 10 des Ges.Entw. v. 1851; Verh. d. K. d. Abg. 1845/46, Beil.Bd. I S. 248 und v. 1851, Beil.Bd. I S. 628). . . . Der Art. 93 Ziff. 6 enthält eine forstpolizeil. Bestimmung, an deren Befolgung der Art. 23 Abs. 1 den Forstberechtigten für gebunden erklärt, und deren Nichtbeachtung bei Ausübung seiner Berechtigung den Forstberechtigten nach Art. 49 Abs. 1 und 2 des FG., woselbst auf die Art. 79—105, also auch auf Art. 93 hingewiesen ist, wegen Forstfrevels strafbar macht. Dem Forstberechtigten bleibt jedoch vorbehalten, falls er sich durch eine Vorschrift des Waldbesitzers in der Ausübung seiner Berechtigung für beeinträchtigt hält, auf dem in Art. 23 Abs. 2 vorgezeichneten Wege Abhilfe nachzusuchen. Dabei ist ohne Belang, daß der die allgemeinen Straffschärfungsgründe aufführende Art. 59 des FG. in Ziff. 10 außer den in Waldarbeit beschäftigten Personen auch noch die in Ausübung einer Berechtigung im Walde thätigen Personen bezeichnet, bei denen die Verübung eines Frevels zur Zeit dieser ihrer Beschäftigung einen Schärfungsgrund bildet, in Art. 93 Ziff. 6 aber die Berechtigten neben Waldarbeitern nicht genannt sind. Die Bestimmung des Art. 59 Ziff. 10 umfaßt aber auch Berechtigte, die nicht mit Waldarbeit beschäftigt, sondern z. B. nur die Weide ausüben. . . . . Demgemäß sagt das Eingangs der Note benannte Erkenntniß: **die Vorschriften einer Holzhauerordnung sind auch einer Forstberechtigung gegenüber wirksam,** und *Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften, falls sie dem Berechtigten zur Zeit der That bekannt waren, begründen einen nach Art. 93 Ziff. 6 mit Art. 49 Abs. 1 und 2 zu bestrafenden Forstfrevel.* Vergl. auch Note 1a und b bei Art. 23.

In diesem Sinne ist nunmehr auch eine Reihe von oberstr. Erkenntnissen ergangen, welche nachstehend aufgeführt werden sollen.

Note 10. So spricht ein Erk. d. OLG. München v. 9. November 1889 (Samml. V S. 421, cfr. auch Note 18b) in ähnlicher Weise über Wirkung und Motive der Bestimmung in Art. 93[6] sich aus und folgert, daß der Waldbesitzer befugt ist, dem Forstberechtigten, falls dieser in Ausübung einer Berechtigung im Walde des Eigenthümers Holz aufarbeitet oder aufarbeiten läßt, die Ermöglichung der Kontrolle sichernde Vorschriften zu geben, welche nur auf dem in Art. 23 Abs. 2 des FG. vorgezeichneten Wege beseitigt werden können. Bei der in Rede stehenden Vorschrift handelt es sich keineswegs um eine von der Regierung aufzustellende Holzhauerordnung, sondern um eine in eigener Zuständigkeit erlassene Anordnung des Forstmeisters, nachdem derselbe die ihm unterstellten Staatswaldungen zu verwalten und insbesondere alle Gegenstände zu behandeln hat, welche den Arealbestand und die damit verbundenen Rechte und Lasten betreffen, und welcher instruktionsgemäß persönlich dafür haftbar bleibt, daß die auf den Staatswaldungen lastenden Forstrechte keine Ausdehnung über Gebühr erreichen und ihre Ausübung innerhalb der forstgesetzlichen und verordnungsmäßigen Schranken gehalten werde. Bezügliche vom Forstmeister ertheilte Vorschriften haben somit für die im Staatswalde Arbeiten ausführenden Forstberechtigten und deren Angehörige und Dienstboten bindende Kraft.

Note 11. Ferner sagt ein Erk. des OLG. München v. 15. Februar 1890 (Samml. VI S. 30):

„Die Bestimmung in Art. 93 Ziff. 6 findet auch auf Forstberechtigte Anwendung, welche zur Ausübung ihrer Berechtigung Waldarbeiten ausführen" und führt zur Begründung unter Bezugnahme auf die in Note 9 dargelegte Entscheidung aus, daß Art. 93 Ziff. 6, wie aus seiner Stellung im System des FG. sich ergiebt, woselbst er dem die Art. 88 mit 100 umfassenden Abschnitte „Forstfrevel, Uebertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden" einverleibt ist, forstpolizeilicher Natur ist und sohin eine forstpolizeiliche Bestimmung enthält, an deren Befolgung Art. 23 den Forstberechtigten für gebunden erklärt, und deren Nichtbeachtung bei Ausübung der Berechtigung den Forstberechtigten nach Art. 49 Abs. 2 wegen Forstfrevels strafbar macht. — Im vorliegenden Falle hatte es sich um Einlegen zu starker Knüttel und Scheiter in die Klafter und von Gipfelholz in die Asthaufen gehandelt.

Note 12. In gleicher Weise erkennt ein Urth. des OLG. München v. 22. Mai 1890 (Samml. VI S. 112):

„Der Waldeigenthümer kann auch den Forstberechtigten besondere, bei der Ausführung eines Holzhiebs, bei der Holzverbringung oder anderen Waldarbeiten zu beachtende

Vorschriften ertheilen. Ist der Wald Eigenthum mehrerer Personen, so ist jeder Miteigenthümer dazu berechtigt."

Aus den Motiven des Urtheils sei Folgendes angeführt:

Allerdings ist den Forstberechtigten, wenn es sich um den Umfang des Rechtes handelt, nach Art. 23² und Art. 27³ die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten und es kann auch nicht bezweifelt werden, daß z. B. die (vorliegende) Frage über die Dimensionen der Berechtigungswellen nicht blos die Art und Weise, sondern sogar hauptsächlich den Umfang des Rechtes zum Gegenstand hat; ebenso mögen für ein behauptetes Recht gute Gründe vorliegen. Hieraus folgt aber nicht, daß eine Zuwiderhandlung der Forstberechtigten gegen eine vom Waldbesitzer getroffene einschränkende Anordnung nicht als Forstfrevel nach Art. 93⁶ strafbar sei. Unter den „besonderen Vorschriften" versteht das Gesetz die vom Waldbesitzer (sei es der Staat, eine Korporation oder eine Privatperson) ausgehenden Vorschriften. Die Wirksamkeit auch der von Privaten ertheilten Vorschriften ist von einer vorgängigen Genehmigung durch die Forstpolizeibehörde nicht abhängig (cfr. auch Note 13). Steht der Wald im Miteigenthum mehrerer Personen, so ist nach gemeinem Rechte, wo dieses Geltung hat, jeder einzelne Miteigenthümer selbst gegen den Willen der anderen Miteigenthümer berechtigt, Bestimmungen zu treffen, welche sein eigenes Recht auf unschädlichen bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache zu schützen geeignet oder zur Erhaltung der Sache erforderlich sind — und da bei der Ausführung eines Holzhiebs sowohl der Bestand als die Nutzung des Waldes in Frage kommen, so kann jeder Miteigenthümer des Waldes durch entsprechende Anordnungen selbst gegen den Willen der andern Miteigenthümer dafür sorgen, daß durch die Hiebsausführung sein Nutzungsrecht und der Bestand des Waldes nicht gefährdet werde. Der Einwand, eine Waldordnung sei unwirksam, weil sie nicht von allen Theilhabern des betr. Waldes unterzeichnet sei, hat somit keine Berechtigung.

Die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit einer ertheilten Vorschrift wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß sie zugleich dem Bestreben des Forstberechtigten, sein Recht in möglichst ausgiebiger Weise zu nutzen, eine Grenze setzt, somit in die Frage des Umfangs der Berechtigung eingreift. Wie schon bei der Berathung des Gesetzentwurfs von 1851 im Ausschuß der K. d. Abg. (Beil.Bd. S. 61) anerkannt wurde, ist die Grenze sehr schwer zu ziehen, welche blos die Art und Weise der Ausübung eines Forstrechtes bezeichnet, ohne in irgend einer Weise den Umfang des Rechtes selbst zu berühren. Nach Brater (Anm. 3 zu Art. 23) ist es der Natur der Sache nach unmöglich, diese Grenzlinie zu ziehen, weil die Befugniß, eine Forstberechtigung in der einen oder andern Weise „auszuüben" nichts

anderes sei, als ein wesentlicher Theil der Forstberechtigung selbst und keine Beschränkung der ersteren gedacht werden könne, die nicht nothwendig eine Beschränkung der letzteren wäre. Die Befugniß des Waldbesitzers, eine Vorschrift dieser Art zu ertheilen, entspricht daher dem Geiste des Forstgesetzes und insbesondere des Art. 93 Ziff. 6 um so mehr, als durch diese Gesetzesbestimmung nach den bez. Motiven nicht nur der Wald, sondern auch das pekuniäre Interesse des Waldbesitzers geschützt werden soll. Die Forstberechtigten und ihre Arbeiter treten durch Ausführung eines Holzhiebs zu dem Waldbesitzer in das Verhältniß von Holzhauern oder Waldarbeitern, und dieß bedingt die Anwendbarkeit des Art. 93 Ziff. 6 auf Zuwiderhandlungen der Forstberechtigten und ihrer Arbeiter gegen solche ertheilte Vorschriften (cfr. das in Note 9 enthaltene Urtheil).

Die einschränkende Vorschrift hinsichtlich der Ausübung einer Berechtigung und deren Kenntniß durch den Forstberechtigten ist ausreichend, um den letzteren seines Quasibesitzes, soweit dieser den Umfang des Rechtes betrifft, zu entsetzen; es bedarf hiezu nicht einer allenfalls gewaltsamen Verhinderung, und es wird auch für die Strafbarkeit des Forstfrevels nach Art. 93 Ziff. 6 ein weitergehendes rechtswidriges Bewußtsein als eben die Kenntniß von der besonderen Vorschrift des Waldbesitzers nicht erfordert.

Der gute Glaube an das Bestehen des behaupteten Umfanges der Berechtigung kann nur als ein Irrthum über die Tragweite des Strafgesetzes in Betracht kommen, durch welchen die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung nicht ausgeschlossen wird.

Note 13. a) Die „besonderen Vorschriften" im Sinne des Art. 93 Ziff. 6 haben die Eigenschaft forstpolizeilicher Bestimmungen. Sie zu ertheilen, steht nicht der Forstpolizeibehörde, sondern dem Waldeigenthümer zu. Der Veröffentlichung bedürfen sie nicht. Erk. d. OLG. München v. 17. Juni 1890 (Samml. VI S. 157).

b) Art. 93 Ziff. 6 ist forstpolizeilicher Natur, enthält sonach eine forstpolizeiliche Bestimmung, an deren Befolgung gemäß Art. 23[1] die Forstberechtigten gebunden sind und deren Nichtbeachtung bei Ausübung einer Forstberechtigung nach Art. 49[1] strafbar erscheint. Hienach kann der Waldeigenthümer bei Fällung, Holzbringung und anderen Waldarbeiten Vorschriften ertheilen (Samml. III S. 325; V S. 421; VI S. 30, 112, 157; VII S. 41).

Ist nach einer Holzhauerordnung vorgesehen, daß die Berechtigten rc. während der Holzarbeit unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Forstpersonals stehen und den Anordnungen desselben in allem, was Anweisung, Ausführung, Abmaß, Bringung rc. betrifft, Folge zu leisten haben, so ist Verfehlen hiegegen strafbar, eventuell

mit der Strafschärfung des Art. 59^{10} und 60. Erk. d. OLG. München v. 20. April 1895.

Note 14. Gegenüber dem Einwande in einer Revisionssache, „wenn ein Holzberechtigter an anderer Stelle als angewiesen Holz gefällt habe, habe er nicht schlechthin unbefugt Holz gefällt und könne als Forstberechtigter um so weniger in die Kategorie der in Art. 93 Ziff. 6 bezeichneten Personen fallen als im Hinblick auf sich widersprechende Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes mindestens zweifelhaft sei, ob der Angeklagte bei Ausübung seines Holzrechtes als ‚Waldarbeiter' im Sinne des Art. 93 Ziff. 6 in Betracht komme," führt ein Urth. d. OLG. München v. 14. Juli 1891 in seiner Begründung Folgendes aus:

Die Bestimmung des Art. 49 Abs. 1 gilt zufolge Abs. 2 desselben Artikels auch für Forstberechtigte. Unter den hier genannten Gesetzesartikeln ist auch der Art. 93, somit auch dessen Ziff. 6 enthalten, nach dessen Bestimmung der Waldbesitzer (cfr. Motive zum FG. Entwurf und Verh. d. K. d. Abg. 1851 Beil.Bd. I S. 633) auch den Forstberechtigten besondere Vorschriften zum Schutze des Waldes zu ertheilen befugt ist. Diese Rechtsansicht erscheint zwar durch das Erk. vom 12. Juli 1873 (Samml. III S. 448; cfr. Note 8) reprobirt, ist jedoch schon vor Erlaß dieses Erkenntnisses gebilligt worden (Zeitschr. IX S. 164 und Samml. I S. 190; cfr. Note 7) und auch nach Erlaß desselben ununterbrochen festgehalten worden (Erk. d. ob. Gerichtsh. v. 31. Dezember 1875, Samml. V S. 585 und Urth. d. OLG. München Samml. III S. 325, V S. 421, VI S. 30, 112, 157; cfr. Noten 9, 10, 11, 12, 13a).

Da der Art. 93 Ziff. 6 dem Waldeigenthümer nach den vorerwähnten Gesetzesmotiven die Mittel an die Hand giebt, sich vor pekuniären Nachtheilen und seinen Wald vor mannigfachen Beschädigungen zu schützen, welche ihm bei Ausführung eines Holzhiebs oder andern Waldarbeiten Seitens der in dieser Bestimmung bezeichneten Personen zugefügt werden können, so haben sich die Anordnungen des Waldeigenthümers gegenüber den in seinem Walde Arbeiten der Forstnutzung ausübenden Berechtigten auf die Art der Ausübung dieser Arbeiten zu beschränken und dürfen in den Inhalt und Umfang der Forstberechtigung selbst nicht eingreifen (cfr. Plen.Erk. d. ob. Gerichtsh. Samml. II S. 257).

Daß eine solche Anordnung veröffentlicht oder einem (beschuldigten) Berechtigten persönlich — schriftlich oder mündlich — bekannt gemacht ist, wird zu ihrer Gültigkeit nach dem Gesetze nicht erfordert; mithin genügt es für den Thatbestand, wenn angenommen werden kann, daß der Angeklagte diese Anordnung kannte; cfr. das vorgenannte Urth. v. 17. Juni 1890, Samml. VI S. 157 (Note 13a).

Zum Schlusse seien noch einige spezielle Fälle angeführt:

Note 15. Unter Holzhauern und Waldarbeitern im Sinne des Art. 93 Ziff. 6 sind nur die Personen zu verstehen, welche einen Holzhieb rc. selbst ausführen, nicht aber ein Forstberechtigter, der einen Holzhieb rc. zwar übernommen, die Ausführung aber einem andern übertragen hat. Urth. d. OLG. München v. 12. Februar 1891 (Samml. VI S. 400).

In der Begründung ist ausgeführt, daß ein solcher Forstberechtigter, wenn die thatsächlichen Feststellungen erkennen lassen, daß er nicht intellektueller Urheber des Frevels, d. i. Anstifter gewesen sei, für den Frevel seines Geschäftsträgers keineswegs strafrechtlich haftbar gemacht werden kann, sondern nur als Geschäftsgeber civilverantwortlich zu erklären ist, vorausgesetzt, daß daneben der Geschäftsträger verurtheilt wird. Die Erwägung, daß in solchen Fällen manchmal Bestrafung nicht eintreten könne, wenn der Forstberechtigte die Arbeit einem andern, dem die besonderen Vorschriften nicht bekannt sind, überträgt, kann nicht entscheidend sein. Wenn das Gesetz den Waldbesitzer ermächtigt, zum Schutze seines Waldes besondere Vorschriften für die Waldarbeiter zu erlassen, so liegt es offenbar im eigenen Interesse des Waldbesitzers, dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften allen Personen, welche in seinem Walde als Arbeiter auftreten, bekannt gemacht werden, wie dieß für die Staatswaldungen durch § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 der Gesch.Anw. f. d. k. Forstämter (Fin.Min.Bl. 1885 S. 337) ausdrücklich angeordnet ist. Geschieht dieß nicht, so verschuldet es der Waldbesitzer selbst, wenn der Zweck der besonderen Vorschriften unerfüllt bleibt.

Note 16. Ein Forstberechtigter, der die Aufarbeitung des ihm angewiesenen Rechtholzes gar nicht beginnt, kann nicht auf Grund des Art. 93 Ziff. 6 bestraft werden. Erk. d. OLG. München v. 22. Mai 1890 (Samml. VI S. 110).

Note 17. Der Waldeigenthümer kann bestimmen, daß der zum Bezuge von zweispännigen Fuhren Streu Berechtigte bei der Abfuhr der Streu den Wagen mit nicht mehr als zwei Zugthieren bespannen darf und zu der aus besonderen Gründen etwa nöthigen Bespannung mit mehr als zwei Zugthieren in jedem einzelnen Falle des ersteren Erlaubniß einholen muß. Diese Bestimmung bildet eine „besondere Vorschrift" im Sinne des Art. 93 Ziff. 6. Erk. d. OLG. München v. 13. Februar 1892 (Samml. VII S. 41).

Note 18. a) Ein Forstberechtigter, der von dem Holze, das er auf Anweisung der Forstbehörde gefällt und zur Aufstellung nach den vorgeschriebenen Maßen zugerichtet hat, sich rechtswidrig etwas zueignet, bevor es ihm durch die Forstbehörde förmlich überwiesen worden ist, begeht nicht Unterschlagung oder Forstfrevel durch Ent-

wendung (auch nicht Forstfrevel nach Art. 93 Ziff. 6), sondern Diebstahl. Urth. d. OLG. München v. 9. Juli 1891 (Samml. VI S. 512). Cfr. auch Note 9 bei Art. 81.

b) Das Forstamt ist berechtigt, für die Aufarbeitung des Rechtholzes in den Staatswaldungen seines Bezirks die Vorschrift zu erlassen, daß nach Beendigung des Hiebs vor Abzählung, Nummerirung und Ueberweisung des gesammten Rechtholzes an den Gemeindeausschuß nichts von dem Holze abgefahren werden darf. Urth. d. OLG. München vom 9. November 1889 (Samml. V S. 421). Cfr. auch die in Note 10 angegebene Begründung.

Die bei vorstehendem Erkenntniß erfolgte Verurtheilung nach Art. 93 Ziff. 6 möchte — der hier gegebenen Ueberschrift allein nach — als im Widerspruch mit dem unter a angeführten Urtheil stehend erscheinen, weßhalb bemerkt werden muß, daß es sich hier um Forstberechtigte handelte, welche an sich berechtigt waren, im Staatswalde Dürrholz zu sammeln, aber dieses Recht — der erlassenen Vorschrift zuwider — auch auf einem Holzschlage ausgebübt hatten.

Note 19. Ein Forstberechtigter, der die ihm angewiesene Streu nach Ablauf der bestimmten Frist aus dem Walde holt, ist wegen Forstfrevels, nicht nach Art. 85 (oder Art. 93 Ziff. 6), sondern nach Art. 90 strafbar. Erk. d. OLG. München vom 3. Dezember 1891 (Samml. VI S. 647); cfr. Motive bei Note 7 zu Art. 85.

Art. 94. $\left(\frac{93}{94}\right)$

Einer Geldstrafe von neunzig Pfennig bis fünfundvierzig Mark unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder*) der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des frühern Zustandes:

1. diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt**) angelegter Gräben wässern oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;[1])

*) also wie bei Art. 92, nur das eine oder das andere von beiden Alternativen; selbstredend nur insoweit, als die Handlungen im Walde oder in direkter Beziehung zu dem Walde zugehörigen Bestandtheilen, Einrichtungen ꝛc. erfolgen; cfr. nachstehende Noten 5, 6c und 8.

**) „unbefugt", cfr. * Note bei Art. 93 S. 236 und die nachfolgende Note 6.

2. diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;[2])
3. diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasser-Riesen, Wasserstuben oder Klausen, Schleusen, Holzrechen oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen;[3])
4. die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;[4])
5. diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen, oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.[5-9])

Auch Art. 94, dessen Ziff. 1—4 forstpolizeiliche Bestimmungen enthalten und vorzugsweise Beschädigungshandlungen betreffen, gab Anlaß zu mehrfachen oberstrichterlichen Entscheidungen, über welche neben anderen nothwendigen Erläuterungen nachstehende Noten Aufschluß geben:

Note 1. Nachdem die bezügl. Motive (zu Art. 85 des Entw.) besonders betonen, daß die Entziehung von Wasser aus den Floßbächen während des ohnehin sehr beschränkten Floß- und Triftzeitraumes, sowie die Beschädigung der Ufer und Dämme der Floßbäche und die Anlegung und Benutzung von Wassergräben an solchen Plätzen zu was immer für einer Zeit in das Floß- und Triftgeschäft Störungen bringen, den Kostenaufwand vermehren und den Erfolg beeinträchtigen würde und deßhalb gegen die erwähnten Handlungen mit Strafe eingeschritten werden müsse, so ist aus diesem Wortlaute unzweifelhaft abzuleiten, daß der Ausdruck „mittels unbefugt angelegter Gräben wässern“ so zu deuten ist, daß schon die unbefugte Anlegung von Gräben oder Wasserausleitungen strafbar sei, mögen selbe Benutzung gefunden haben oder nicht.

Note 2. a) Alle Zuwiderhandlungen gegen Trift- und Floßordnungen, auch wenn sie sich gegen Vorschriften in Beziehung auf die Gewinnung, den Transport, die Verwahrung und Verwerthung von Walderzeugnissen richten und im Walde begangen wurden, fallen unter die Bestimmungen der Art. 100 und 101 des Gesetzes über die

Wasserbenutzung vom 28. Mai 1852 und bilden gemäß Art. 5 mit Art. 3 Ziff. 10b des Ausf.Gesetzes zur RStr.Pr.O. Uebertretungen, deren Strafverfolgung nach Art. 67 Abs. 3 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in 3 Monaten verjährt. So sagt ein Erk. d. OLG. München vom 29. April 1885 (Samml. III S. 475). Hienach wäre dann Ziff. 2 des Art. 94 des FG. außer Wirksamkeit gesetzt, so daß die betreffenden Zuwiderhandlungen nur mehr im gewöhnlichen Strafverfahren zu behandelnde und abzuurtheilende Uebertretungen bilden.

Dieß möchte aber so unbestritten doch nicht der Fall sein, nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung eine neue Textirung des Forstgesetzes vorgenommen worden, hiebei aber die Bestimmung des Art. 94 Abs. 2 unbeanstandet geblieben ist. Es möchte daher die Uebertretung der in Art. 94 Abs. 2 genannten Ordnungen — deren Erlaß in der Befugniß der Staatsregierung in dem Umfange, wie diese Befugniß vor Inslebentreten des Forstgesetzes bestanden hatte, unzweifelhaft auch jetzt noch liegt — als Forstfrevel erscheinen, allerdings nur dann, wenn eine auf Gewinnung, Transport, Bewahrung oder Verwerthung von Walderzeugnissen bezügliche Vorschrift solcher Ordnungen übertreten worden ist, gleichviel ob dieselben vor oder nach der Verkündigung des Forstgesetzes erlassen worden sind. Vergl. hiezu die Motive zu Art. 98 des Entwurfs von 1846. Ganz zweifellos tritt dann bei derartigen Fällen auch die durch Art. 69 des FG. angeordnete Civilverantwortlichkeit gewisser Personen für die Folgen fremder Frevel ein, während dieselbe bei sonstigen Uebertretungen von Floßordnungen seit dem Eintritte der Herrschaft des Wasserbenutzungsgesetzes nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, nachdem diesbezüglich seitdem die Haftbarkeit der Schiff- oder Floßherrn ꝛc. ꝛc. außer Kraft getreten ist.

b) Den vorgenannten Standpunkt hat das OLG. München auch in seinem Erk. v. 7. April 1892 (Samml. VII S. 79) aufrecht erhalten, indem es die gegen einen Sägewerksverwalter wegen Zuwiderhandlung gegen die Ilz-Triftordnung auf Grund des Art. 100 des Wasserbenützungsgesetzes und der genannten Triftordnung ausgesprochene Strafe bestätigte. Allerdings spielte sich im konkreten Falle der gesammte Triftbetrieb zwar in einem ärarialischen Triftgewässer, aber außerhalb des Staatswaldes ab, sodaß die in Art. 49 Abs. 1 gegebene Definition des Forstfrevels als eine im fremden Walde begangene Verfehlung gegen Art. 79 mit 105 hier nicht zutrifft.

Note 3. Für Beschädigungen, welche, abgesehen von der allmählichen Abnützung durch ordnungsmäßigen Gebrauch, an den zur Forstkultur hergestellten Waldwegen durch das in Folge einer Berechtigung im Walde weidende Vieh verursacht werden, sind die Eigenthümer des Viehes haftbar und im Falle verweigerter Wieder-

herstellung straffällig. E. d. OAG. vom 28. Mai 1859 (Zeitschr. VI S. 200).

Die Motive zu diesem Erkenntnisse sagen:

Nach Art. 23 und 49 des FG. seien auch die Forstberechtigten den Strafbestimmungen der Art. 79 bis 105 unterworfen, wenn sie Entwendungen, Beschädigungen und Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen, welche mit Strafe bedroht sind, bei Ausübung ihrer Berechtigung sich zu Schulden kommen lassen; dazu zähle auch die Beschädigung der künstlichen Waldwege, der Gräben, Böschungen, sowie der darüber führenden Brückchen. An der Strafbarkeit ändere natürlich der Umstand nichts, daß die Beschädigung nicht durch die Berechtigten in Person, sondern durch ihr Vieh verübt worden sei, — und es bilde auch die strafbare Absicht kein unumgängliches Merkmal der fraglichen Zuwiderhandlung, so daß der Abgang einer deßbezüglichen Feststellung die Anwendung der Strafbestimmung des Art. 94 nicht ausschließe.

Note 4. a) Zu dem, dem jetzigen Art. 94 entsprechenden Art. 85 des Entwurfs sagen die zu Ziff. 4 dieses Artikels bezüglichen Motive:

„Wissen die Säge- und Schneidmühlbesitzer von der Entwendung und begünstigen sie dieselbe, so sind sie nach den Grundsätzen über die Theilnahme an einer strafbaren Handlung zu behandeln. Fällt ihnen aber auch diese größere Strafwürdigkeit wegen Mangels der Mitwissenschaft nicht zur Last, so fordert doch die öffentliche Sicherheit, daß sie bestraft werden, wenn sie bei der Ausübung ihres Gewerbes eine Gleichgiltigkeit darüber an den Tag legen, ob das ihnen zur Verarbeitung übergebene Holz rechtlich oder unrechtlich erworben wurde. Man kann von ihnen zum wenigsten das verlangen, daß sie keine Sägblöcke annehmen, welche nicht das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers zum Nachweise des rechtlichen Erwerbes an sich tragen.

(Vergl. Note 1 bei Art. 93, ferner Art. 59 Ziff. 11 und Note 5 daselbst.)

b) Demgemäß spricht auch ein Erk. des OLG. München vom 19. Oktober 1889 (Samml. V S. 401) aus:

Die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen sind wegen Forstfrevels nach Art. 94 Ziff. 4 auch dann strafbar, wenn sie durch Unterlassung entsprechenden Auftrags an ihre Bediensteten und geeigneter Ueberwachung des Vollzugs desselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit es geschehen ließen, daß Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzer angenommen wurden.

In der Begründung ist — anschließend an das Citat der unter a aufgeführten Motive — weiters gesagt:

Es hat somit der Gesetzgeber den Besitzern von Schneid- und Sägmühlen in ihrer Eigenschaft als Gewerbtreibenden im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Berufspflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß die Annahme von Sägblöcken zum Zersägen unterbleibt, wenn diese Blöcke das vom Gesetz vorgeschriebene Zeichen nicht an sich tragen. Sie haben daher vor der Annahme solcher Blöcke sich zu vergewissern, ob diese vorschriftsgemäß gezeichnet sind, oder sie haben ihre Bediensteten damit zu beauftragen und den Vollzug dieses Auftrags zu überwachen, damit die Aufnahme ungezeichneter Sägblöcke auf ihren Säg- oder Schneidmühlen unterbleibt. Lassen sie diese Berufspflicht unerfüllt, so verfehlen sie sich gegen Art. 94 Ziff. 4 des FG. gleichviel ob das Verhalten auf Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit zurückzuführen ist.

c) Dasselbe Erkenntniß erörtert auch, daß in den betr. Anzeigen unbeanstandet statt „Sägeblöcher" andere Ausdrücke, wie z. B. „Blöcher", „Sägeholz" 2c., zulässig sind, da alle diese Benennungen gleichbedeutend sind und alle nur dazu dienen, einen zum Zerschneiden auf der Schneidmühle bestimmten Baumstamm — sog. Bloch- oder Sägeholz*) — zu kennzeichnen, wie denn auch in den Motiven statt „Sägeblöcher" der Ausdruck „Blochholz" gebraucht ist.

Note 5. Die Entwendung von Thon aus einer in einem Walde befindlichen ausschließend zur Thongewinnung bestimmten Thongrube ist kein Forstfrevel, sondern Diebstahl. E. d. OAG. vom 12. Juni 1858 (Zeitschr. V S. 250).

Der Fassung dieses Erkenntnisses gegenüber ist nicht zu übersehen, daß in fraglichem Falle die thatsächliche Feststellung ergeben hatte, daß bereits gegrabener, in Ballen geformter und zur Abfuhr bestimmter Thon aus einer, in einem Walde befindlichen verpachteten Thongrube entwendet worden war. Es spricht das Erkenntniß in seinen Motiven auch aus, daß Art. 94 Ziff. 5 auf die Entwendung von Thon in diesem Falle schon deßhalb keine Anwendung finde, weil dieser Artikel von der Hinwegnahme von Bodenbestandtheilen handle, der hier entwendete Thon aber von dem zur Ausbeutung der Thongrube berechtigten Pächter von dem Boden bereits getrennt und in eine zur Abfuhr geeignete Form gebracht worden war, sohin nicht mehr einen Bestandtheil des Bodens bildete, sondern bereits als bewegliche Sache in den Besitz des Pächters übergegangen war.

(Vergl. auch nachstehende Note 6c, sowie Note 1 bei Art. 99.)

Wir möchten hiezu noch Folgendes bemerken:

Hinsichtlich Einstellung der Ziff. 5 Art. 94 in die Kategorie der Forstfrevel durch Beschädigung und nicht in den die Forstfrevel

*) Im Urtheil a. a. O. steht „Langholz", was unbestreitbar auf einem Redaktionsversehen beruht.

durch Entwendungen betreffenden Abschnitt des Forstgesetzes heben die Motive zum Forstgesetzentwurfe von 1846 und 1851 ausdrücklich hervor, daß die Wegnahme von Bodenbestandtheilen, wie sie in der beregten Ziff. 5 aufgeführt sind, sich so wesentlich von der Entwendung von Forstprodukten unterscheide, daß es angemessen erschien, sie nach den Grundsätzen über Beschädigungen und Gefährden zu behandeln, zumal da mit der Entfernung von Bodenbestandtheilen aus den Waldungen stets sichtbare Beschädigungen der letztern durch Zerstörung der fruchtbaren Oberfläche verbunden sind.

Note 6. Eine weitere Erläuterung zu Art. 94 Ziff. 5 geben nachfolgende Erkenntnisse:

a) Durch Feststellung, daß die Arbeiter, welche im Auftrage ihres Dienstherrn unbefugt Steine im Walde gebrochen haben, nicht wußten und auch nicht leicht wissen konnten, daß ihr Dienstherr zum Steinbrechen nicht berechtigt sei, wird die Bestrafung derselben wegen Forstfrevels ausgeschlossen. E. d. OAG. v. 1. Februar 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 68). Die Entscheidungsgründe weisen darauf hin, daß zwar bei Forstfreveln im Sinne des Art. 94 Abs. 5 die Strafbarkeit keineswegs von dem Vorhandensein eines rechtswidrigen Vorsatzes abhängig sei, sondern hiezu auch Fahrlässigkeit genüge, daß aber in vorliegendem Falle auch diese ausgeschlossen gewesen sei. Die Frage, ob der Arbeitgeber etwa als Anstifter zu verurtheilen gewesen wäre, lag dem obersten Gerichtshofe nicht vor.

b) Zum Thatbestande eines nach Art. 94 Ziff. 5 des FG. strafbaren Forstfrevels wird das Vorhandensein der Absicht rechtswidriger Zueignung nicht erfordert; vielmehr ist das Thatbestandsmerkmal des „unbefugten" Handelns gegeben, wenn die betr. Handlung ohne Berechtigung bezw. ohne Erlaubniß des Waldbesitzers vorgenommen wurde, und wird selbst der culpos*) Handelnde von dieser Strafbestimmung getroffen. Erk. d. OAG. v. 22. September 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 462).

In ähnlicher Weise spricht sich ein anderes Erkenntniß aus:

Zum Thatbestande eines Forstfrevels durch unbefugte Wegnahme von Lehm aus einem fremden Walde ist nicht erforderlich, daß der Thäter den Lehm in der Absicht rechtswidriger Zueignung oder mit dem Bewußtsein weggenommen hat, zu dieser Wegnahme nicht befugt zu sein. Es genügt vielmehr, wenn der Thäter ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers handelte und ihm darin, daß er unterlassen hat, sich über die Ertheilung jener Erlaubniß zu vergewissern, Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ob. Erk. v. 3. März 1881 (Samml. I S. 306).

---

*) culpos = i. e. fahrlässig, im Gegensatze zu vorsätzlich.

c) In ebengenanntem Erk. v. 22. September 1876 ist auch darauf hingewiesen, daß, wenn etwa eine Entwendung von Kies, welcher bereits vom Waldboden getrennt, geworfen und zur Abfuhr hergerichtet gewesen war, stattgefunden hätte, dieser Kies nicht mehr als Bodenbestandtheil aufgefaßt werden könnte: es würde dann gar kein Forstfrevel, sondern unter Umständen ein gemeiner Diebstahl nach § 242 des RStr.GB. vorliegen. Cfr. obige Note 5.

d) Der Besitzer eines im Staatswalde gelegenen Steinbruchs, welcher ohne Erlaubniß der Forstbehörde die sog. Abraumerde aus dem Walde hinwegschafft, ist nach Art. 94 Ziff. 5 strafbar. Urth. des OLG. München v. 16. Oktober 1890 (Samml. VI S. 226). Aus den Motiven ist Folgendes von Interesse:

Die Bestimmung des Art. 94 Ziff. 5 wird durch den Einwand, es sei die Erde nicht aus der Waldung, sondern aus dem Rayon eines innerhalb der Waldung gelegenen Bergwerkseigenthums gemäß eines durch Art. 42 des Berggesetzes begründeten Rechtes weggeschafft worden, nicht aufgehoben. Wenn auch dieser Art. 42 dem Bergwerkseigenthümer die Befugniß einräumt, das in der Verleihungsurkunde benannte Material aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hiezu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, also z. B. Erde und Kies abzuräumen und abzulagern und die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen, so kann er dieß doch, wie Art. 52 des Berggesetzes bestimmt, nur nach Vorschrift dessen V. Titels anstreben. Er ist daher verpflichtet, den im Art. 124 mit 136 des Berggesetzes vorgezeichneten Weg zu betreten, und ist nicht befugt, ohne Einverständniß des Grundbesitzers oder ohne behördlichen Beschluß fremden Grund und Boden für seine Zwecke zu benützen, also auch nicht die sog. Abraumerde, welche im Walde als Bestandtheil des Waldbodens erscheint, aus dem Staatswalde abzufahren (cfr. das in Note 7 erwähnte Urtheil); vielmehr bleibt er nach Maßgabe des Art. 47 des Berggesetzes allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen. Die Strafbarkeit liegt hier in dem unbefugten Hinwegnehmen und wird auch durch das Fehlen einer rechtswidrigen Zueignungsabsicht nicht aufgehoben, nachdem die Strafbestimmung des Art. 94 Ziff. 5 lediglich aus forstpolizeilichen Rücksichten zur Vermeidung der Gefährdung des Waldeigenthümers erlassen ist.

Note 7. In vielen oberrichterlichen Erkenntnissen ist als unzweifelhaft anerkannt und bezüglich Art. 94 auch durch Erk. des OLG. München v. 27. September 1887 (Samml. IV S. 494) besonders betont, daß der Ausdruck „unbefugt" gleichbedeutend ist mit „ohne Berechtigung, ohne Erlaubniß des Waldbesitzers, bezw. des seine Interessen vertretenden Organs". Dieses Erkenntniß spricht

dieß auch für einen Fall aus, wo die Strafnorm des Art. 94 Abs. 5 (Schuttablagerung) durch Berufung auf die Bestimmungen des Berggesetzes v. 20. März 1869 beseitigt werden wollte, oberstrichterlich aber die bezügliche Handlungsweise als eine berechtigte nicht erkannt wurde, weil nach Art. 52 dieses Berggesetzes der Bergwerkseigenthümer zwar die Befugniß hat, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken erforderlichen Grundes und Bodens, sowie die Benutzung des Wassers nach näherer Vorschrift des 5. Titels zu verlangen, doch ist derselbe nicht berechtigt, ohne Einverständniß des Grundbesitzers oder ohne behördlichen Beschluß fremden Grund und Boden für seine Zwecke zu benutzen, da nach dem im 5., die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern regelnden Titel enthaltenen Art. 136 des Berggesetzes zur Ueberlassung der Benutzung oder zum Erwerbe des Grundstückes gütliche Einigung der Betheiligten oder Beschluß der zuständigen Distriktspolizeibehörde und der einschlägigen Bergbehörde vorausgesetzt wird. Liegt ein solcher Beschluß nicht vor, so kann der Waldbesitzer eine gegen seinen Willen stattfindende Benutzung seines Grundstücks verbieten bezw. für eine unbefugte erachten. Somit ist der Besitzer eines in einem fremden Walde gelegenen Schieferbruches, Steinbruches ꝛc. nicht ohne Weiteres berechtigt, den Abraum in den Wald zu führen und dort aufzulegen.

Note 8. Die Beziehung der Strafbestimmung des Art. 94 Ziff. 5 zu § 370 Ziff. 2 des RStr.GB. wurde (bei Berathung des Einführungsgesetzes zu letzterem) dadurch präcisirt, daß Art. 94 des FG. bei Beschädigungen in einem Walde, der erwähnte § 370 Ziff. 2 aber bei Beschädigungen **anderer** Grundstücke Anwendung finden solle.

Letztere Gesetzesbestimmung lautet:

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

Note 9. Die unbefugte Wegnahme von Eis aus den in einem fremden Walde befindlichen Wasserlöchern kann nicht als Forstfrevel bestraft werden. E. d. OAG. v. 12. Juni 1871 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. I S. 105).

Das Erkenntniß nimmt an, daß Eis nicht als Bestandtheil des Waldbodens in obigem Sinne aufzufassen und daß also dessen Hinwegnahme nicht als Forstfrevel zu charakterisiren sei, — welcher Ausführung auch nicht entgegenstehe, daß in Art. 33 Ziff. 2 des Gesetzes

über Benützung des Wassers v. 28. Mai 1852 verordnet ist, daß das auf einem Grundstücke sich ansammelnde Wasser, so lange es von diesem Grundstücke nicht abgeflossen ist, zum Privateigenthum des Grundbesitzers gehört. Damit ist eine Regelung des rechtlichen Verhältnisses vollzogen, aber nicht gesagt, daß es — (das Wasser) — einen Bestandtheil von Grund und Boden bildet. Der Umstand, daß das Eisaushauen durch die Forstbehörden verboten war, ist nach Anschauung des obersten Gerichtshofes ebenfalls nicht entscheidend.

Hiedurch ist ausgesprochen, daß Eisentwendung nicht **als Forstfrevel** strafbar ist — (vergl. auch Note 2 zu Art. 49) — keineswegs aber, daß Eisentwendung straflos sei.

Art. 95. $\left(\frac{94}{95}\right)$

Gleichfalls einer Geldstrafe von neunzig Pfennig bis fünfundvierzig Mark unterliegen Beschädigungen an grünem*) stehenden Holze durch An- oder Abhauen,[1]) Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnen neuer oder Aufreißen und Erweitern alter**) Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes***) bis zu dem zwanzigsten Theile[2]) herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.[3])

---

*) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für „grünes stehendes" Holz (cfr. unten Note 1) — gleichviel, ob es gesund oder anbrüchig oder faul ist. Ueber Bedeutung des Wortes „grün" cfr. * Note bei Art. 79 und Note 1 bei Art. 80. — Beschädigungen von dürrem Holze, bei welchen die in Abs. 1 beispielsweise angedeuteten Zwecke der Beschädigung nicht zu erreichen sind, bleiben von obiger Strafbestimmung ausgeschlossen.

**) Vergl. hieher wegen „pecheln" Art. 87 und Note 1 daselbst.

***) Festgestellt nach Art. 65 durch Werthbestimmungstabelle oder ev. Gutachten des Forstamts; die bezüglichen Anzeigen sind präcise zu fassen, namentlich wenn neben einer Entwendung noch Beschädigungen stattfinden; cfr. Noten 3, 4.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von neunzig Pfennig bis fünfundvierzig Mark die Bestimmungen des Art. 82 über den Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Werthersatzes anzuwenden.[4][5])

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder*) gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geldstrafe durch Haft gestraft.**)

(Vergl. hieher § 36 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Wer in einem fremden Walde unbefugt Holz zu einer technischen Verwendung fällt und nach gemachtem Gebrauche zurückläßt, macht sich mindestens eines Forstfrevels durch Beschädigung schuldig. E. d. OAG. v. 7. Juli 1865 (Zeitschr. XII S. 315).

Dieser Entscheidung lag der Fall zu Grunde, daß Accordanten, welche die Verbringung von Holz in einem Staatswalde in Accord genommen hatten, zum Zwecke der leichteren Ausführung dieses Accordes eine sog. Riese angelegt und hiezu 32 Stämme ohne Anweisung eigenmächtig gefällt hatten. Eine Ueberzeugung von der Absicht der Thäter, die geschlagenen Stämme als Eigenthum zu haben, konnte nicht gewonnen, Art. 79 (vide Note 1 daselbst) also nicht angewendet werden. Das Forstgesetz aber, welches sich den Schutz und die wirthschaftliche Pflege der Waldungen zur Aufgabe machte, konnte es nicht als gleichgültige Handlung betrachten und außer dem Bereich seiner Strafbestimmungen gelassen haben, wenn Jemand eigenmächtig in einem fremden Walde Bäume fällt, um sich derselben zu vorübergehendem Gebrauche zu bedienen und sie dann liegen zu lassen.

Schon die Ueberschrift vor Art. 88 stellt den in den vorausgegangenen Art. 79—87 behandelten Forstfreveln durch Entwendung eine Reihe anderer gegenüber, welche ohne solche Absicht durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und durch andere Gefährden verübt werden, — und in Art. 95 ist aus-

---

*) Hier ist unterschieden „stehendes grünes **oder** gefälltes" Holz; bei letzterem gleichviel, ob grün oder dürr.

**) Cfr. Art. 53.

drücklich das Abhauen stehenden grünen Holzes als solche strafbare Beschädigung erklärt. (Cfr. Schlußsatz der Note 1 bei Art. 80.)

Sollten Fälle vorkommen, in welchen eine Bestrafung nach Art. 95 nicht herbeizuführen ist, so könnte eventuell auch auf Art. 303 des RStr.GB. (Sachbeschädigung) zurückgegriffen werden.

Note 2. Zu Art. 95 Abs. 2 ward auf eine im Aussch. d. K. d. Abg. gegebene Anregung hin bei dem Umstande, daß die dort vorgesehene Strafe bei Unterstellung eines Schadens vom vollen Betrage des Werthes bis zu dem zehnten Theile herab manchmal (z. B. bei Abnahme eines Astes von einer hochwerthigen Eiche) eine unverhältnißmäßig hohe sein könne, unter Zustimmung der Staatsregierung bestimmt, es sei zu setzen: bis zum zwanzigsten Theile herab. Die K. d. RR. (cfr. 34. Prot. der Verh. K. d. RR. 1896 S. 452) stimmte dem Beschlusse der K. d. Abg. (Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 379) bei. Vergl. § 19 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896.

Note 3. Wenn mit einem Forstfrevel durch Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, kann der Frevler neben dem durch die Beschädigung verwirkten Schadenersatze nicht auch noch zu dem für die Entwendung bestimmten Schadenersatze verurtheilt werden. E. d. OAG. v. 30. Dezember 1871 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. I S. 260). Die Anwendbarkeit des Abs. 3 des Art. 95 ist eben dadurch bedingt, daß dem Waldbesitzer ein Theil seines Eigenthums entwendet und zugleich ein anderer Theil beschädigt wurde.

Note 4. Die Motive zur vorstehenden Gesetzesstelle (Art. 95 Abs. 4) rechtfertigen die strenge Vorschrift derselben damit, daß junge Holzpflanzungen den Beschädigungen in hohem Grade ausgesetzt sind und sehr leicht bei denselben völlige Vernichtung eintreten kann. Eine Verbindung von Entwendung und Beschädigung liegt sohin sehr nahe, da gelegentlich einer Entwendung von Holzpflanzen sehr leicht andere beschädigt werden. Unter allen Umständen sind bei solchen Freveln auch die Werthansätze für jene Pflanzen in Ansatz zu bringen, welche beschädigt — wenn auch nicht gänzlich unbrauchbar — wurden.

Note 5. Ein Erk. des OLG. München v. 15. November 1890 (Samml. VI S. 273) sagt zu dem mit Art. 95 gleichlautenden Art. 33 des revid. Forststrafgesetzes der Pfalz, daß es unbehelflich sei, wenn die Feststellung mangelt, daß die Thäter sich bewußt waren, daß sie durch ihre Handlung (Aufsetzen von Stockholz in Buchenaufschlag) eine Beschädigung der Pflanzen verursachten, weil das Gesetz zwischen vorsätzlicher nnd fahrlässiger Beschädigung nicht unterscheidet, und die Feststellung genügt, daß die Angeklagten ohne Noth und aus bloßer Bequemlichkeit — sohin ohne die pflichtmäßige Sorgfalt für Fernhaltung jeder Beschädigung — handelten. Auch wegen Unbedeutend-

heit einer Beschädigung kann die Anwendbarkeit der Strafvorschrift nicht entfallen.

Note 6. Hier mögen auch die hieher bezüglichen Bestimmungen über das **Nachbarrecht** eingeschaltet sein:

a) Das bayer. Landrecht hat (Thl. II Kap. 8 § 6 und Anm. hiezu § 6c) eine Bestimmung, daß ein Nachbar die in seinen Grund herüberhängenden Aeste eines auf fremdem Eigenthum stehenden Baumes, wenn keine Dienstbarkeit entgegensteht, in seinem Luftraum zu leiden nicht verpflichtet, vielmehr, insoweit sie über seinen Grund hängen, abzuhauen berechtigt ist. Diese Bestimmung gab Anlaß zu einem Urth. des OLG. München v. 15. Februar 1884 (Samml. III S. 30) zu Art. 112 Ziff. 2 des PStr.GB. des Inhalts, daß die über einen Gemeindeweg hereinhängenden Zweige eines auf fremdem Grunde stehenden Baumes abzuhauen ein einzelnes Mitglied der Gemeinde nicht berechtigt ist (cfr. hiezu Art. 130 der Gem.O.).

b) Nach gemeinem Rechte (cfr. Seuffert, Pandekten § 123 Ziff. 1 und Anm. 1, dann Roth, bayer. Civilrecht § 118 S. 40) sind die in den Luftraum des Nachbarn überhängenden Baumzweige bis auf 15′ Höhe zu entfernen.

c) Das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich regelt die einschlägigen Nachbarverhältnisse in Folgendem:

§ 910: Ueberhangsrecht. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigenthümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigenthümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§ 911: Ueberfallsrecht. Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung (d. h. die Früchte bleiben dem Eigenthümer des Baumes ꝛc., d. Red.), wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

§ 907: Einwirkungen. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder unterhalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. . . . . Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 923: Grenze. Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Theilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Theilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

§ 924: Verjährung. Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 . . . . . und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Anmerkung. Die Ansprüche aus den in vorstehendem § 924 nicht aufgeführten §§ 910 und 911 unterliegen somit der in § 195 festgesetzten regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren.

§ 183 des Einführungsgesetzes: Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Nachbargrundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

d) Für die Staatswaldungen ist in Veranlassung eines von den beiden Kammern des Landtags gestellten Antrages durch Entschl. des k. St.Min. d. Fin. (Min.Forstabth.) v. 25. Juli 1896 Nr. 14899 (Fin.Min.Bl. Nr. 14) angeordnet, es sei — soweit es nicht bisher schon geschehen — künftighin besonderer Bedacht zu nehmen, daß bei der Verjüngung der Waldbestände auf natürlichem Wege oder durch künstliche Ansaaten und Anpflanzungen, sowie bei neuen Waldanlagen ein Abstand von 2 m von der Grenze der anliegenden landwirthschaftlich benützten Grundstücke eingehalten werde, falls sich dieser Abstand nicht ohnehin durch längs der Waldgrenze hinziehende Wege oder Gräben ergiebt.

Art. 96. $\left(\frac{95}{96}\right)$

Mit einer Geldstrafe von neunzig Pfennig bis fünfundvierzig Mark werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forst-

polizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.[1])

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen,[2]) so soll der Frevler, außer dem Schadenersatze und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Haft nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Note 1. Dieser Artikel behandelt in seinem ersten Absatze die fahrlässige Behandlung des Feuers im fremden Walde; von der Uebertretung der feuerpolizeilichen Vorschriften im eigenen Walde handelt Art. 77 Abs. 2.

Jedes Zuwiderhandeln, auch wenn es ohne Nachtheil für den Wald geschehen, ist strafbar. Entstehen nun Waldbrände, so liegt die Frage vor, ob das Merkmal einer vorsätzlichen oder das einer fahrlässigen Waldbrandstiftung gegeben ist oder nicht. In ersterem Falle liegt ein nach den strafrechtlichen Bestimmungen des RStr.GB. (§ 308 wegen vorsätzlicher, bezw. § 309 wegen fahrlässiger Brandstiftung) strafbares Reat vor, in letzterem Falle Eigenthumsbeschädigung und Verletzung der feuerpolizeilichen Bestimmungen des FG. — Es sei hier auch noch darauf hingewiesen, daß Art. 368 Ziff. 6 des RStr.GB. mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen schon den bedroht, welcher an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet, — doch steht für Bayern die landesgesetzliche Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes in erster Linie, es müßten denn besondere Thatumstände für die Heranziehung der vorbemerkten reichsgesetzlichen Strafbestimmung sprechen.

Note 2. Hat das Anzünden von Feuer stattgefunden, und zwar erweislich zu oben benanntem Zwecke, so ist der Thatbestand der Uebertretung vollendet, ob nun das Anbrennen des Stammes bezw. die Aschengewinnung wirklich erfolgte oder nicht. In der dann etwa folgenden unbefugten Zueignung des angebrannten Holzes oder der Asche 2c. liegt der Thatbestand der Entwendung mit der angedrohten Folge. — Beschädigungen durch Feuer, die weder als Verbrechen oder Vergehen, noch als Uebertretungen des Art. 96 strafbar sind, fallen, insoferne sie am grünen stehenden Holze oder an Holzpflanzen, oder aus Muthwillen oder Bosheit an gefälltem Holze begangen wurden, unter die Strafbestimmungen des Art. 95.

Art. 97. $\left(\frac{96}{97}\right)$[1])

Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse,*) in deren Besitz er zu seinem Bedarfe**) in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde[2]) veräußert,***)[3-8]) unterliegt einer Geldstrafe von fünfzig Pfennig bis zum vollen Betrage des Werthes†) der veräußerten Gegenstände.[9])[10])

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung.[11])[12])

(Vergl. hieher § 19 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Hier hatte § 13 des Reg.Entw. zur Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896 (cfr. § 20 derselben) vorgeschlagen, statt der früherhin durch Art. 97 Abs. 1 bestimmten Geldstrafe von neunzig Pfennig bis neun Mark, oder zu dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über neun Mark beträgt" zu setzen: „von fünfzig Pfennig bis zum vollen Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände". Dieß ermöglicht, wie die Motive zum Entwurf besagen, die Berücksichtigung der Umstände, welche zur Veräußerung von im Wege der Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung empfangenen Walderzeugnissen Anlaß gegeben haben, auch in jenen Fällen, in welchen der Werth der veräußerten Gegenstände mehr als neun Mark beträgt. Es liegt hierin, wie die Referenten beider Kammern betonten, eine Milderung vor, indem der Richter bei beachtenswerthen Umständen eine geringere Strafe aussprechen **kann**; er kann aber auch — wie früher — bis zum vollen Werthe hinaufgehen, wenn er das dem Reat entsprechend erachtet. Verh. der K. d. Abg. 1896 S. 380 und Verh. d. K. d. RR. 1896 Beil.Bd. IVa S. 335.

Note 2. a) Auch der Verkauf des zu **eigenem** Bedarfe um die **Forsttaxe** erhaltenen **Holzes** ohne **Erlaubniß** der **Forstbehörde**††) fällt unter die Strafbestimmungen des Art. 97. E. d.

---

*) Was unter „**sonstigen Walderzeugnissen**" zu verstehen ist, siehe oberstr. Erk. in Note 1 bei Art. 99.

) i. e. zur **eigenen Verwendung in seinem Anwesen, bezw. in seinem Haushalte oder Geschäfte (wenn für dieses bestimmt).

***) Der Ausdruck „veräußert" findet seine Erklärung auch durch den Ausdruck „Käufer oder sonstigen Erwerber" in Art. 98, vergl. auch Note 1 daselbst und die nachfolgende Note 6.

†) festgestellt nach Art. 65; der etwa erzielte Kaufpreis ist nicht maßgebend; cfr. unten die Noten 9 und 10.

††) Die **Forstpolizeibehörde**, eventuell der **Waldbesitzer** selbst bezw. dessen Behörde. Unzweifelhaft ist (cfr. auch Note 8) der **Waldbesitzer**

OAG. v. 28. Januar 1854 (Zeitschr. I S. 75). Dasselbe gilt für alle Waldprodukte und natürlich noch mehr in Fällen, in welchen Holz und auch andere Waldprodukte aus einem Walde berechtigungs- oder vergünstigungsweise um eine niedrigere Forsttaxe bezogen wird. Vergl. hieher auch Note 13 bei Art. 23.

b) Wer das zum eigenen Bedarfe um die Forsttaxe erhaltene Holz ohne Genehmigung der Forstbehörde einem Andern zur Verwendung überläßt, ist strafbar. Dieß ist auch dann der Fall, wenn die Ueberlassung gegen das Versprechen, Holz von gleicher Beschaffenheit zurückzugeben, erfolgt ist. E. d. OAG. vom 6. Oktober 1871 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. und Strafpr. I S. 191).

Note 3. Eine Vergünstigung (im Sinne des Art. 97 Abs. 1) liegt auch dann vor, wenn eine Forstbehörde Holz in der Art öffentlich versteigert, daß ausschließlich solche Personen als Steigerer zugelassen werden, welche das zu ersteigernde Holz selbst verarbeiten. O. Erk. v. 19. Mai 1881 (Samml. I S. 375). Inhaltlich dieses Erkenntnisses des Oberlandesgerichts München ist als im Sinne des Art. 97 strafbar erklärt, wer ein Walderzeugniß wieder veräußert, welches er in einer Versteigerung erworben hat, bei welcher insoferne beschränkte Concurrenz war, als zur Steigerung nur Kleingewerbetreibende zugelassen wurden und das ersteigerte Holz ꝛc. vom Steigerer selbst verarbeitet werden mußte, nicht aber an dritte Personen in rohem Zustande wieder veräußert werden durfte. Art. 97 umfaßt aber jede Art von Begünstigung. Die Frage des Preises gegenüber der Aufwurfstaxe ist hiebei ohne Einfluß. — Auch ein Erkenntniß des OLG. München vom 18. April 1882 (Samml. II S. 55) spricht aus: Wenn einem in einem Gemeindewalde nur zum Bezug von Bau- und Brennholz Berechtigten vergünstigungsweise (bei Vorhandensein eines Nothstandes) aus diesem Gemeindewalde Streu abgewährt wird, begeht derselbe durch die Veräußerung dieser Streu ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde einen Forstfrevel nach Art. 97 des FG.

---

befugt, die Veräußerung zu gestatten, da nach den Motiven zum FG. dessen Absicht dahin ging, mit der Bestimmung des Art. 97 den Verpflichteten und sonstigen Geber von Waldprodukten vor frauduloser Handlungsweise der Empfänger von Waldprodukten und vor Anlaß zu Forstfreveln zu schützen. Der Art. 97 nennt als kompetent zur Erlaubnißertheilung die Forstpolizeibehörde; ob jene des Wohnsitzes des Verkäufers oder des Käufers, oder des Waldortes, aus dem das betr. Walderzeugniß bezogen wurde, vermeint ist, darüber fehlt Anhaltspunkt; wahrscheinlich möchte letztere Alternative die richtige sein, zumal da auch Fälle zur Entscheidung kommen können, in der eine Frage zu würdigen ist, für welche die territoriale Zuständigkeit der Forstpolizeibehörde unzweifelhaft in die Erscheinung tritt.

Note 4. Wenn aus Staatswaldungen für den Bedarf einer Holzschneidemühle, zum Zwecke ihres Betriebes, ihrem Inhaber Holzblöcher vergünstigungsweise um die Taxe abgegeben wurden, und solche von demselben als Blöcher, aber mit der — nachgängig auch eingehaltenen — Bestimmung, daß sie auf derselben Mühle in Bretter verschnitten werden, ohne Genehmigung der Forstbehörde an einen Dritten verkauft werden, so liegt ein strafbarer Forstfrevel nicht vor. E. d. OAG. v. 18. Juli 1873 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. III S. 313).

Das Erkenntniß nahm an, daß, da die Blöcher auf der gleichen Sägmühle verschnitten wurden, das stattgehabte Verkaufsverfahren dem Zwecke der Holzabgabe nicht zuwider war, was der Fall gewesen wäre, wenn sie, ohne dort verschnitten zu werden, veräußert worden wären.

Note 5. Wenn eine Gemeinde das zu einem Brückenbau benöthigte Holz von der Forstbehörde um die Taxe angewiesen erhalten hat, der Gemeindeausschuß aber nachträglich dieses Holz einem Dritten gegen Abführung des Taxpreises und gegen die Verpflichtung, das zur Brücke nöthige Holz um einen bestimmten Preis selbst zu stellen, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde überläßt, so sind die betheiligten Ausschußmitglieder als Verkäufer und der Dritte als Käufer wegen Forstfrevels strafbar. E. d. OAG. v. 20. Februar 1874 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. IV S. 94).

Note 6. Zum Thatbestande eines nach Art. 97 des Forstgesetzes strafbaren Forstfrevels wird erfordert, daß die Veräußerung des Holzes oder Walderzeugnisses, in dessen Besitz der Beschuldigte zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen war, ohne forstpolizeiliche Genehmigung wirklich stattgefunden hat. E. d. OAG. v. 7. Februar 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 61). Die Veräußerung muß also vollzogen sein. Ein Versuch zum Verkaufe ist nicht strafbar, da weder im Forstgesetze bei Forstfreveln, noch im Reichsstrafgesetze (§ 43) bei Uebertretungen überhaupt Strafen auf den Versuch zugelassen sind. Vergl. Note 3 bei Art. 99. — Es trifft die Strafbestimmung des Art. 97, weil sie nicht auf rechtswidrigen Vorsatz sich beschränkt, auch die aus Fahrlässigkeit begangenen Handlungen, und ist Berechtigten auch die irrthümliche Meinung, zu etwas berechtigt gewesen zu sein, zur Fahrlässigkeit anzurechnen, da es als höchst sorglos erscheinen muß, Zweifel über Art und Umfang einer Berechtigung nicht durch Anfrage beim Forstpersonal (event. beim Waldbesitzer) oder bei der Forstpolizeibehörde aufklären zu lassen. Erk. d. OLG. München v. 11. Juli 1889 (Samml. V S. 365). Vergl. auch Note 12b.

Note 7. Auch das Verschenken der in Folge einer Forstberechtigung nach Bedarf bezogenen Waldprodukte ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde ist strafbar. E. d. OAG. vom 28. Mai 1859 (Zeitschr. VI S. 199). Cfr. Note 2 bei Art. 99.

Note 8. Für die Staatswaldungen war schon bisher gestattet, daß bei Neubauten und Reparaturen denjenigen Bauholzberechtigten, welche sich in einem durch den einschlägigen Lokalforstbeamten aufzunehmenden und durch die Forstpolizeibehörde anzuerkennenden Protokolle verpflichten, die bisher aus Holz construirten Gebäude, Häusertheile, Brücken, Durchlässe ꝛc. mit Steinen herzustellen, der nachgewiesene Bedarf an Bauholz — und zwar unmittelbar vor Beginn der als nothwendig erkannten Bauten — zur freien Verfügung überlassen oder in Geld nach der vollen Forsttaxe vergütet werde. E. d. St.M. d. Fin. v. 15. Dezember 1860 (Forstl. M. XI S. 133).

Nunmehr hat diese Uebung präzisen Ausdruck gefunden im § 4 Abs. 7 mit 10 der Allg. VV. vom Jahre 1896, vergl. dortselbst (Anhang Ziff. IV, 1).

Note 9. a) Wenn Jemand das vergünstigungsweise als Bauholz empfangene Eichenholz zu Faßdauben verarbeitet und diese ohne Genehmigung verkauft, ist für die Größe der Strafe der in der amtlich hergestellten Werthbestimmungstabelle angesetzte Werth solcher Faßdauben maßgebend. E. d. OAG. v. 18. Januar 1861 (Zeitschr. VIII S. 7).

Dem hiegegen erhobenen Einwande, daß der in der Werthbestimmungstabelle vorkommende Ansatz für Faßdauben nicht als maßgebend erscheinen könne, weil der höhere Werth, den das Holz durch Verarbeitung erhalte, keinen Einfluß auf die Bemessung der Strafe äußern könne, steht bezüglich seiner Anwendung auf vorliegenden Fall entgegen, daß gemäß Art. 65 die Ansätze in den Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten bemessen werden, mithin ausschließend den Werth des Materiales nach der für den angesetzten Gegenstand erforderlichen Quantität und Qualität ausdrücken, und daß der Werth der veräußerten Gegenstände bei Art. 97 mit maßgebend ist.

Die Werthbestimmungstabellen sind der Kritik der Gerichte entzogen, und haben sich diese unbedingt an dieselben zu halten. (Vergl. Art. 65 und Note 1 hiezu.)

b) Ein Berechtigter hatte zu Reparaturen an berechtigten Gebäuden 31,65 cbm Holz aus Staatswald empfangen, aus diesem Holze Bretter schneiden lassen und davon mindest 415 Bretter verkauft: dessen schuldig erkannt, wurde er vom Untergericht in Geld-

strafe von 238 ℳ 94 ₰ verurtheilt; als maßgebend war der Werth der veräußerten Bretter angenommen.

In der Revision dieses Urtheils wurde ausgesprochen, daß die Unterlegung des Werthes der aus dem abgegebenen Bauholze hergestellten und veräußerten Bretter eine rechtsirrthümliche sei; Art. 97 Abs. 1 verstehe unter den veräußerten Gegenständen nichts Anderes als die im Eingange des Artikels aufgeführten Walderzeugnisse, wobei nur zur Abkürzung und besseren Textirung statt der Worte: „in dem Betrage des Werthes des veräußerten Holzes oder der veräußerten sonstigen Walderzeugnisse" der Ausdruck: „in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände" gebraucht worden sei, — also könne unter dem Werthe der veräußerten Gegenstände nur der Werth der veräußerten Walderzeugnisse gemeint sein. Dieß gehe schon aus dem den Art. 97 ergänzenden Art. 98 hervor, wo der Ausdruck „Gegenstände" den Sinn von „Holz und anderen Walderzeugnissen" habe. Was hier für den Erwerber gelte, müsse auch bezüglich der Veräußerung gelten. Die Strafbarkeit der That sei lediglich in der dem Zwecke der Holzabgabe zuwiderlaufenden Veräußerung des Holzes gelegen. — Art. 65 Abs. 1 ordne an, daß zur strafgerichtlichen Bemessung der Geldstrafe für die einzelnen Distrikte (Absatzlagen) nach den Lokalpreisen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten bemessene Werthbestimmungstabellen aufzustellen seien, und es sei also jene Tabelle, welche für die betr. Holzabgabe zur Zeit derselben Geltung hatte, nach Art. 28 Abs. 4 in Anwendung zu bringen und der Werth nach dem Cubikinhalte und Werthansatze des abgegebenen Rundholzes zu berechnen gewesen. Entsch. des OLG. München v. 27. Dezember 1881 (Samml. I S. 526). Cfr. nachstehende Note 10.

Note 10. a) Die allgemeine Vorschrift des Art. 65 betreffs Werthbestimmung, wodurch dem Richter Erleichterung gewährt und die Rechtsprechung gesichert sein soll, gilt auch für die Strafbemessung nach Art. 97 des FG., da das Gesetz bezüglich dieser keine besondere Bestimmung getroffen hat. Erk. d. OLG. München v. 18. April 1882 (Samml. II S. 55).

b) Ferner sagt das ebengenannte Erkenntniß des OLG. München v. 18. April 1882: Wenn die Geldstrafe, welcher derjenige unterliegt, der Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarf in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert hat, nach dem Werthe der veräußerten Gegenstände zu bemessen ist, so ist nicht der bei der Veräußerung erzielte Kaufpreis, sondern die forstbehördliche Werthbestimmungstabelle zu Grunde zu legen.

c) Die Strafe wegen Veräußerung von Walderzeugnissen, welche durch Frevel erlangt sind, bemißt sich nicht nach dem durch die Ver-

äußerung erzielten Erlöse, sondern nach dem Werthe des durch den Frevel Erlangten. Erk. d. OLG. München vom 24. September 1884 (Samml. III S. 208).

(Wegen Werthanrechnung vergl. auch vorstehende Note 9b).

Note 11. Eine Streuberechtigung, vermöge welcher der Berechtigte die Streu von einer nach Tagwerken bestimmten, jährlich anzuweisenden Fläche zu beziehen hat, ist eine in ein jährliches Maß umgewandelte Forstberechtigung, auf welche Abs. 2 des Art. 97 Anwendung findet. E. d. OAG. v. 27. März 1858 (Zeitschr. V S. 87). Der Waldbesitzer erscheint in solchem Falle beim Verkaufe der Streu nicht mehr als betheiligt, weil er unter allen Umständen das fixirte Quantum, aber auch nur dieses, zu verabreichen schuldig ist. Der Bedarf des Berechtigten ist für das Quantum der anzuweisenden Streu nicht mehr maßgebend, das Streurecht ist also kein ungemessenes.

Diesen Grundsatz beachtet auch ein Erk. des OLG. München vom 15. Oktober 1891 (Samml. VI S. 577), indem es sagt: Wenn zur Befriedigung der Streubezugsrechte eine gewisse Tagwerkszahl festgesetzt ist, so stehen der Umfang der Berechtigung und das ökonomische Bedürfniß der einzelnen außer allem Zusammenhange, und damit hat das Forstrecht aufgehört, ein ungemessenes zu sein. Haben aber die Berechtigten die Streu nicht zu ihrem Bedarf erhalten, so ist das an die Stelle des Bedürfnisses getretene Fixum ihr unwiderrufliches Eigenthum geworden, worüber ihnen völlig freie Verfügung, somit auch das Recht der Veräußerung zusteht.

In gleicher Weise urtheilt ein weiteres Erk. des OLG. München vom 9. April 1892 (Samml. VII S. 88), indem es sagt: Wenn durch einen Vergleich der den Umfang der früheren Streuberechtigung beherrschende Bedarf der berechtigten Anwesen dadurch zu einem gemessenen geworden ist, daß zur Befriedigung desselben, ohne Rücksicht auf seinen jeweiligen Umfang, eine gewisse, sich gleichbleibende Fläche jedes Jahr eingeräumt wird, so hat sich mit dieser Vergleichsbestimmung die Natur der Berechtigung geändert, indem deren Umfang nicht mehr nach dem unbestimmten Bedarfe der Anwesen sich bemißt, sondern sich auf die Nutzung einer jährlich bestimmten Fläche des dienenden Waldes beschränkt, deren Größe keineswegs nach dem größeren oder geringeren Bedarf des berechtigten Anwesens sich ändert. Die Eigenschaft eines gemessenen Rechtes entfällt auch nicht dadurch, daß das festgelegte Maß des Streubedarfs nur nach der nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu bemessenden Leistungsfähigkeit des verpflichteten Waldes abgegeben werden darf, indem solche Einschränkung lediglich im Interesse des Waldes getroffen wird und außer allem Zusammenhange mit den ökonomischen Bedürfnissen der berechtigten Anwesen steht; und auch fixirte Forstberechtigungen nach Art. 25 des

FG. ermäßigt werden können, ohne dadurch ihre rechtliche Eigenschaft zu verlieren.

Note 12. a) Dagegen sagt in Konsequenz der Anschauungen der vorgenannten Entscheidungen ein oberstrichterl. Erk. v. 11. Juni 1892 (Samml. VII S. 184): Eine Forstberechtigung, vermöge deren der Berechtigte Streu nach seinem Bedarfe und nach Waldstandskräften zu beziehen hat, wird dadurch, daß die Menge der abzugebenden Streu mit Rücksicht auf die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes herabgesetzt wird, und die hienach festgesetzte jährliche Menge sich längere Zeit hindurch gleichbleibt, nicht zu einer in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigung. Aus der Urtheilsbegründung sei erwähnt: Aus der Feststellung, daß ein seit dem Jahre 1849 an die Berechtigten abgegebenes Streuquantum sich ziemlich gleich geblieben sei, kann ein Schluß auf Umwandlung des Rechtes in ein bestimmtes jährliches Maß, auf eine Fixirung des Streubezugsrechtes, nicht gezogen werden, insbesondere, wenn die erfolgte Reduktion der Rechtstreu nicht mit den ökonomischen Bedürfnissen der Berechtigten, sondern vielmehr mit der Leistungsfähigkeit des dienenden Waldes in ursächlichem Zusammenhange steht, sohin aus forstwirthschaftlichen Rücksichten erfolgte und von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit des Waldes einer erneuten Prüfung und Festsetzung unterstellt wird. Das aus einer periodischen Prüfung hervorgehende Ergebniß, auch wenn es bisher sich nahezu stets gleich geblieben ist, knüpft sich nur an forstwirthschaftliche Rücksichten und ist keineswegs bestimmt, den Bedarf der eingeforsteten Anwesen zu befriedigen — somit steht die bisherige Abgabe der Streumenge mit der Befriedigung des Bedarfs der Berechtigten außer allem Zusammenhange.

Dasselbe Urtheil sagt an vorausgehender Stelle, daß die Bestimmung, es treffe auf einen in einer Berechtigungskorporation stehenden Einzelnen eine Streumenge für 1½ Ochsen auf dessen Anwesen, sich nicht dahin verstehe, daß damit das Bedarfsrecht definirt sein solle, da der für die Bewirthschaftung eines jeden der berechtigten Anwesen nöthige Bedarf an Rechstreu dem Wechsel unterworfen ist, sohin von verschiedenen Umständen, z. B. dem Ernteergebniß u. dgl., abhängig erscheint. Vielmehr sei mit solcher Feststellung nur der Maßstab bezeichnet, nach welchem das einzelne Anwesen an der Vertheilung der auf sämmtliche berechtigten Anwesen treffenden, nach der Leistungsfähigkeit des Waldes (im gegebenen Falle nämlich) reduzirten Gesammtmenge theilzunehmen habe, weil ja, solange das Bedarfsrecht sämmtlicher Streuberechtigten nach der Leistungsfähigkeit des dienenden Waldes reduzirt sei, selbstverständlich der Bedarfsbezug des einzelnen Berechtigten im Verhältnisse zu dem der übrigen bemessen werden muß.

Art. 97 Abs. 2 steht im Zusammenhang mit Art. 27 und versteht

unter den in ein jährliches Maß umgewandelten Berechtigungen lediglich die gemessenen.

b) Ebenso spricht (gleichzeitig für Art. 97 und 98 zutreffend) ein anderes Erkenntniß, welches in einem Falle von Entäußerung einer für den Bedarf abgegebenen Streu ergangen ist, sich in folgender Weise aus:

Durch die thatsächliche Feststellung, daß die zum Streubezuge im Forste Berechtigten ihre Streuantheile nach ihrem jährlichen Bedarfe zugewiesen erhalten, ist genügend konstatirt, daß es sich um eine Forstberechtigung handelt, welche in ein jährliches Maß **nicht** umgewandelt ist.

Das Vorhandensein des rechtswidrigen Vorsatzes bildet keine begriffliche Voraussetzung des in Art. 97 des FG. behandelten Frevels; diese Strafbestimmung trifft vielmehr auch die aus Fahrlässigkeit begangenen Handlungen; die irrthümliche Meinung der Streuverkäufer, hiezu berechtigt zu sein, ist denselben zur Fahrlässigkeit zu rechnen.

Zum Thatbestande des Art. 98 des FG. gehört **das Wissen der Unerlaubtheit der konkreten Veräußerung auf Seiten der Käufer oder sonstigen Erwerber** und genügt demgemäß zu einer Verurtheilung nicht die Annahme, daß von Seite der Beschuldigten keine Thatsachen behauptet worden sind, woraus das Nichtwissen gefolgert werden kann, sondern es muß zur Rechtfertigung einer Verurtheilung nach Art. 98 festgestellt sein, daß die Erwerber gewußt haben, es handle sich auf Seite der Veräußerer um eine in Folge einer Forstberechtigung erlangte Streu, um eine nicht in ein jährliches Maß umgewandelte Forstberechtigung und um eine Veräußerung ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde. E. d. OAG. v. 4. Januar 1877 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafr. VII S. 1).

(Vergl. auch Note 6 dieses Artikels, sowie Note 2 bei Art. 98 und Note 2 bei Art. 100.)

Art. 98. $\left(\frac{97}{98}\right)$

Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräußerung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber[1]) von Holz oder anderen Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war.[2])

Note 1. Bei dem in Art. 98 gebrauchten Ausdrucke „sonstige Erwerber" ist es selbstredend, daß hiebei auch Erwerbung durch **Tausch**,

Schenkung u. s. w. verstanden ist. Es ist auch gleichviel, ob die Erwerbung durch den Erwerber „für sich“ oder „für andere“ erfolgt (2. Theil der Note 2 bei Art. 100). Vergl. auch die Noten 2b, 5, 7 und 12 bei Art. 97, sowie § 19 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.

Note 2. An der Bestimmung des Art. 98 ändert nichts, daß ein Angeklagter Holzhändler ist und als solcher Steuer zahlt, da solches für die Anwendung sowohl des Art. 97 als des Art. 98 ohne allen Belang ist, indem diese beiden Gesetzesstellen — im öffentlichen Interesse erlassen — sich gegen Jedermann, also auch gegen Holzhändler richten. Erk. d. OLG. München v. 11. Juli 1888 (Samml. V S. 143).

Art. 99. $\left(\frac{98}{99}\right)$

Wer Holz oder andere Walderzeugnisse,[1]) welche er durch Frevel erlangte, veräußert,*)[2])[3]) unterliegt — unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe[4]) der veräußerten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger als eine Mark achtzig Pfennig betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Art. 59 Ziff. 13 und des Art. 60 bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

(Vergl. hieher auch § 33 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Ueber die Frage, was unter „andere Walderzeugnisse“ zu zählen sei, spricht sich ein oberstrichterliches Erkenntniß aus, wie folgt: Zu den durch Frevel gewonnenen Walderzeugnissen, deren Veräußerung nach Art. 99 besonderer Strafe unterliegt, gehören auch aus Waldungen entwendete Steine oder andere Bestandtheile des Waldbodens.

Unter den „anderen Walderzeugnissen“, welche dieser Artikel dem Holze, als dem Haupterzeugnisse des Waldes, entgegenstellt, sind hier nicht bloß jene Produkte, welche der Waldboden außer den Bäumen hervorbringt, wie Gras, Moos u. dgl., sondern überhaupt alle Gegenstände verstanden, welche der Waldeigenthümer vermöge der ihm

---

*) „veräußert“, cfr. *** Note bei Art. 97 und die nachstehenden Noten 2 und 3.

nach Art. 1 des FG. zustehenden freien Benützung seines Waldes aus demselben gewinnen kann, und zu diesen Gegenständen der Waldnutzung gehören auch die Steine, welche aus dem Walde gebrochen, sowie andere Bestandtheile des Waldbodens, welche aus demselben gewonnen werden können. E. d. OAG. v. 6. Juli 1855 (Zeitschr. II S. 278 und 279). Diese Anschauung findet sich bestätigt in einem Erk. d. OLG. München v. 1. Juni 1889 (Samml. V S. 312). Vergl. auch Note 5 bei Art. 94.

Note 2. Auch die unentgeltliche Veräußerung des durch Frevel erlangten Holzes zieht die im Art. 99 des Forstgesetzes bestimmte Straferhöhung nach sich.

Die von dem Thäter des Forstfrevels geschehene Ueberlassung des gefrevelten Holzes an den Anstifter des Frevels kann als eine Veräußerung nicht erachtet werden. E. d. OAG. v. 12. Juni 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 265).

Zum ersten Absatze dieser Entscheidung ist sich auf jene, welche unter Note 7 bei Art. 97 vorgetragen ist, zu beziehen.

Note 3. Die Strafbestimmung des Art. 99 findet nur dann Anwendung, wenn eine Veräußerung des durch Frevel erlangten Holzes oder anderer Walderzeugnisse wirklich stattgefunden hat. E. d. OAG. v. 7. Februar 1876 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 64 in der dortselbst unten beigefügten Note). Vergl. auch Note 6 bei Art. 97.

Note 4. Die Strafe der Veräußerung von Walderzeugnissen, welche durch Frevel erlangt worden sind, bemißt sich nicht nach dem durch die Veräußerung erzielten Erlöse, sondern nach dem Werthe des durch den Frevel Erlangten. Erk. d. OLG. München v. 24. September 1884 (Samml. III S. 208).

Ferner ist zu Art. 99 auch auf §§ 19 und 33 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2, sowie auf Note 12b Abs. 3 bei Art. 97 hinzuweisen.

Art. 100. $\left(\frac{99}{100}\right)$

Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als eine Mark achtzig Pfennig betragen darf.[1][2]

Note 1. Vergl. hiezu § 19 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2, dann Note 5, 6 und 12b Abs. 4 bei Art. 97, sowie

Note 1 bei Art. 98; außerdem ist speziell zu vorstehendem Artikel nachfolgendes Erkenntniß ergangen:

Auf Berufung der Forstbehörde gegen eine Freisprechung von der Anschuldigung wegen Forstfrevels durch Entwendung kann in zweiter Instanz nach Befund die Verurtheilung wegen schuldhaften Ankaufes der entwendeten Walderzeugnisse erfolgen. E. d. OAG. v. 27. April 1866 (Zeitschr. XIII S. 201).

Die Motive dieser Entscheidung sagen:

Die in Art. 100 bezeichnete Handlung ist offenbar nichts anderes, als die hier speziell mit Strafe bedrohte Begünstigung der in den vorhergehenden Art. 79 u. ff. aufgeführten Frevel. Es handelt sich dabei immer um dieselbe That, nämlich um den ursprünglich verübten Frevel, wenn auch nur um eine Theilnahme (Beihülfe) an demselben in geringerem Grade. Diese im allgemeinen Strafrechte begründete Auffassung ist nach Maßgabe des Art. 188 auch im Forststrafverfahren anwendbar.

Vergl. auch Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 201.

Wegen Erwerb der durch Kinderfrevel erlangten Waldprodukte cfr. Note 2 bei Art. 50.

Note 2. Mit Bezug auf Art. 98 möchte hier noch darauf hingewiesen werden, daß im Falle des Art. 100 — Erwerbung durch Frevel erlangter Walderzeugnisse — das Gesetz von dem Erwerber die Beobachtung einer Vorsicht verlangt, die es im Falle des Art. 98 von ihm nicht fordert. In letzterem Falle wird Bestrafung nur eintreten, wenn der Richter die Ueberzeugung gewinnt, der Erwerber habe gewußt, daß die Veräußerung der betr. Gegenstände nicht erlaubt war, wogegen im Falle des Art. 100 die Strafbarkeit schon auf Grund der Annahme sich ableitet, daß der Erwerber bei sachdienlicher Vorsicht aus der Beschaffenheit der Umstände hätte wissen **können,***) daß die betr. Gegenstände durch Frevel erlangt seien; cfr. die Motive zu dem, dem jetzigen Art. 100 entsprechenden Art. 104 des Entwurfs vom Jahre 1846. Die Strafbarkeit wird einzutreten haben, mag nun der Erwerber die betr. Gegenstände direkt vom Frevler oder auch von einem Dritten erworben haben; würde dieser Dritte die ohne sein Zuthun von einem Andern durch Frevel erlangten Gegenstände erworben und seinerseits wieder veräußert haben, so würde auf ihn nicht Art. 99 anwendbar sein, vielmehr würde auch er wegen Begünstigung der Veräußerung nach Art. 100 strafbar sein.

Vergl. hieher auch das Urth. d. OLG. München v. 9. Mai 1896 (Samml. IX S. 50), welches sich vorstehende Erläuterungen aneignet. In diesem Urtheile ist auch gesagt: Unter Käufer im Sinne des

*) also ist selbstredend auch Fahrlässigkeit strafbar.

Art. 100 ist derjenige zu verstehen, der eine gefrevelte Sache durch Kauf erwirbt, gleichviel ob für sich oder für einen andern, indem Kauf hier nur einen Akt des Ansichbringens, die Erwerbung der thatsächlichen Verfügungsgewalt bedeutet, und davon, daß dem Käufer, der hier als Hehler erscheint, auf Grund eines unter eine bestimmte civilrechtliche Kategorie fallenden Vertrages eine rechtliche Herrschaft übertragen werde, ebensowenig die Rede sein kann als davon, daß der Dieb die gestohlene Sache in seine rechtliche Gewalt bringen wolle. (Olshausen, Note 10b und 12 zu § 259 des RStr.GB., Entsch. d. RG. Bd. IV S. 1841.)

3. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 101. $\left(\frac{100}{101}\right)$

Ausgezeichneter Rückfall ist:

1. wenn eine in Anwendung der Artikel 79, 83, 85 oder 87 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als zweiunddreißig Mark vierzig Pfennig an Werth- und Schadenersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings[1]) eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werth- und Schadenersatze von wenigstens fünf Mark vierzig Pfennig hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;[2])
2. wenn eine in Anwendung der unter Ziffer 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;[3])
3. wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 59 Ziff. 13) oder veräußerte (Art. 99), im Laufe eines Jahres bereits dreimal[4]) verurtheilt worden ist, in demselben Jahre

entweder in der einen oder andern Beziehung neuerdings straffällig wird.[5])

(Vergl. hieher §§ 20, 46 Abs. 4 und 47 Abs. 3 der Allg. VV. vom Jahre 1879 [Anhang Ziff. IV, 2], sowie Art. 151.)

Note 1. „Neuerdings", d. h. erst „nach der Verurtheilung wieder betreten". Das „Jahr" nach Zeit gerechnet ab der Rechtskräftigkeit des ersterfolgten Urtheils. „Verurtheilt" zu Strafe.

Note 2. Zu einem ausgezeichneten Rückfall nach Art. 101 Ziff. 1 des Forstgesetzes wird erfordert, daß der Frevler in der Zeit zwischen der ersten innerhalb Jahresfrist erfolgten Verurtheilung und dem neuerlich verübten Forstfrevel noch weiter wegen Frevel der bezeichneten Art zu mehr als 18 fl. (32 ℳ 40 ₰) Werth- und Schadenersatz verurtheilt worden ist.

Eine lediglich einer Mittheilung des Forstamtes entnommene Verurtheilung, worüber gerichtliche Aktenstücke nicht aufzufinden sind, kann hiebei nicht in Berücksichtigung gezogen werden. E. d. OAG. v. 30. Dezember 1869 (Samml. wicht. Entsch. III S. 468).

Note 3. Zu einem ausgezeichneten Rückfall nach Art. 101 Ziff. 2 des Forstgesetzes werden sechs innerhalb Jahresfrist vorausgegangene Verurtheilungen des Frevlers erfordert. E. d. OAG. v. 26. November 1870 (Samml. wicht. Entsch. IV S. 394).

Note 4. „Dreimal", d. h. „in drei verschiedenen Sitzungen". Cfr. Note 1 bei Art. 163.

Note 5. Eine Person, welche sich Walderzeugnisse zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel durch Frevel zugeeignet oder durch Frevel erlangte Walderzeugnisse veräußert hat, kann nur dann mit der Strafe des ausgezeichneten Rückfalles belegt werden, wenn festgestellt ist, daß sie schon in demselben Jahre wenigstens dreimal wegen des einen oder des anderen dieser Reate verurtheilt worden ist. E. d. OAG. v. 28. Oktober 1877 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VII S. 229).

Art. 102. $\left(\frac{101}{102}\right)$

Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth- und Schadenersatz*) zu einer Haftstrafe von vierzehn bis dreißig Tagen zu verurtheilen.

Art. 103. $\left(\frac{102}{103}\right)$

Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffern des Art. 101 zu Haftstrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist

*) auszusprechen maßgeblich der einschlägigen Strafbestimmungen des Gesetzes.

vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Art. 79, 83, 85 und 87 bezeichneten Entwendungen oder wird ein auf den Grund der Ziff. 3 des Art. 101 zu Haft verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Art. 102 bestimmte Strafe.

Note 1. Die Summe der Arreststrafen für mehrere concurrirende, im ausgezeichneten Rückfall verübte Forstfrevel, welche nach einander zur Aburtheilung kommen, darf die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigen. Erk. d. ob. Gerichtsh. v. 2. Juli 1870 (Samml. IV S. 252). — Deßhalb empfiehlt es sich, Beschleunigung in der Abwandlung solcher Frevelfälle herbeizuführen.

Art. 104. $\left(\frac{103}{104}\right)$

Wer nach den Bestimmungen der Art. 101 bis 103 bereits dreimal*) zu Haftstrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Art. 79, 83, 85 und 87 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Art. 101 Ziff. 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler.[1])[2])

(Vergl. hieher § 20 und § 53 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Wer nach seiner Verurtheilung wegen Gewohnheitsfrevel binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an neuerdings einen der in Art. 79 u. s. w. (wie oben) vorgesehenen Frevel ausübt, ist wegen dieses Frevels gleichfalls als Gewohnheitsfrevler zu bestrafen. Erk. d. OLG. München v. 23. April 1884 (Samml. III S. 67). Vergl. auch Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. VII S. 336.

Note 2. Eine Person, welche — wegen Vergehens des Gewohnheitsforstfrevels bestraft — eine Reihe von neuen, in den entsprechenden Artikeln des Forstgesetzes vorgesehenen Freveln begangen hat, ohne daß je der Zeitraum eines ganzen Jahres in Mitte liegt, ist wegen des letztangezeigten Frevels auch dann als Gewohnheitsfrevler zu verurtheilen, wenn die inzwischen verübten Frevel aus Irrthum nicht

---

*) ohne Bestimmung einer Zeit hiefür in verschiedenen Sitzungen bezw. durch verschiedene Urtheile.

mit der Vergehensstrafe des Gewohnheitsfrevels, sondern nur mit Geldstrafen geahndet worden sind. E. d. OAG. v. 31. August 1860 (Zeitschr. VII S. 336).

Note 3. Auch im Verfahren wegen Vergehens des Gewohnheitsfrevels fallen die Kosten dem Aerar nur bei Mittellosigkeit des Beschuldigten zur Last; das Forststrafgericht hat daher die Verurtheilung des Straffälligen in die Kosten ohne alle Rücksicht auf dessen Vermögensverhältnisse auszusprechen, und zwar nach Art. 68 in die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung. Die Strafvollzugskosten fallen in Forststrafsachen*) stets der Staatskasse zu Lasten. Urth. vom 24. Oktober 1874 und 28. Juli 1885 (Entsch. III S. 492 und IV S. 484). Cfr. die Noten bei Art. 68.

Art. 105. $\left(\frac{104}{105}\right)$

Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.[1])[2])

Note 1. Der frühere Abs. 2 dieses Artikels, nach dessen Fassung für die durch Gewohnheitsfrevel begründeten Entschädigungsansprüche die Bezirksgerichte als zuständig erklärt waren, wurde durch Art. 43 des Ausf.G. zur RStr.Pr.O. aufgehoben, nachdem die amtsrichterliche Zuständigkeit auch auf die Gewohnheitsfrevel ausgedehnt worden ist.

Vergl. hieher auch die Vorbemerkungen S. 307 und Note 1 bei Art. 116.

Note 2. a) Mehrere zusammentreffende Gewohnheitsforstfrevel unterliegen zusammen dem einen Strafmaße von 1—6 Monaten Gefängniß und es findet keine cumulirte Anwendung dieses Strafmaßes als Gesammtstrafe statt. E. d. OAG. v. 24. Oktober 1874 (Samml. v. E. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. IV S. 484). Vergl. RStr.GB. § 74.

b) Bei einem Zusammentreffen mehrerer Gewohnheitsfrevel ist nicht jeder dieser Frevel für sich mit Gefängnißstrafe von 1—6 Monaten zu beahnden, sondern dieses Strafmaß ist auf die zusammentreffenden neuerlichen Frevel nur einmal anzuwenden. Es bilden also mehrere zusammentreffende Gewohnheitsfrevel im Sinne des Art. 104 und 105 nur ein Vergehen des Gewohnheitsfrevels und bei dessen Bestrafung innerhalb des vorbemerkten Strafverfahrens kann der Umstand, daß mehrere Frevel einem Thäter zur Last fallen, nur als Strafausmessungsgrund in Betracht kommen. Erk. d. OLG. München v. 12. April 1881 (Samml. I S. 344).

*) Jetzt auch im allgemeinen Strafverfahren. Cfr. Note 5 bei Art. 68.

4. Besondere Bestimmungen.

Art. 106. $\left(\frac{105}{106}\right)$

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf fünf Tage giltigen und bei dem Verkaufe an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden*) Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein müsse.[1])

Eine solche Anordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, durch das betreffende Kreis-Amtsblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

(Vergl. § 21 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Im Allgemeinen ist der Holzhandel der freien Konkurrenz überlassen und ist nicht von einer hiezu erlangten polizeilichen Bewilligung abhängig, jedoch **sollen durch den Grundsatz der Freiheit des Holzhandels distrikts- und ortspolizeiliche Anordnungen bezüglich des Verkaufes des Holzes zur Verhinderung von Holzfreveln nicht ausgeschlossen sein.** E. d. St.MM. d. Innern u. d. Handels v. 4. August 1857, Samml. prinz. Erl. V S. 160 — Forstl. M. XII S. 201; deren Erlaß wäre sohin unabhängig von der Vorschrift des Art. 106.

Note 2. Die auf Grund der mit solchen Vorsichtsmaßregeln in Württemberg gewonnenen Erfahrungen in das bayer. FG. aufgenommene Gesetzesbestimmung der Art. 106 mit 108 hat bisher in Bayern nur wenig Anwendung gefunden. Es möchte daher hier auf eine im Ges. u. VBl. v. J. 1887 Nr. 36 (S. 611) enthaltene Allerh. Verordnung v. 2. Oktober 1887 hingewiesen werden, durch welche zur Unter-

---

*) Ueber den Vollzug der jeweiligen Ablieferung der Zeugnisse wird die zur Sache ergangene Allerh. Verordnung das Nähere zu bestimmen haben, um, da für etwaige Nichtablieferung des Zeugnisses hier (im Art. 106) eine Strafbestimmung nicht vorgesehen ist, nach Maßgabe des PStr.GB. (wohl nach Art. 21 dieses Gesetzes) vorgehen zu können.

drückung der in einigen Theilen von Oberfranken in außergewöhnlicher Weise überhand nehmenden Forstfrevel durch Entwendung von Tannen- und Fichtenbüschen und Gipfeln zu Christ- (Weihnachts)-Bäumen — zum Handel nach Norddeutschland bestimmt — eine Verfügung im Sinne der Art. 106 mit 108 des FG. getroffen worden ist, welche auch jetzt noch in Kraft ist. — Vorher schon war eine Allerh. Verordnung v. 18. April 1882 (Ges. u. VBl. S. 159) wegen Unterdrückung von im Reviere Wallenfels in außergewöhnlicher Weise überhandnehmenden Forstfreveln durch Entwendung von Walderzeugnissen ergangen.

Art. 107. $\left(\frac{106}{107}\right)$

Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Art. 106 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet,*) ist von dem Amtsgerichte**) zu einer Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis neun Mark zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergiebt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Amtsgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.***)

---

*) Also Verkäufer und Wiederverkäufer; strafbar ist auch, wer ohne das Zeugniß in obigem Falle Waldprodukte behufs des Verkaufes von einem Orte zum andern verbringt; gleichgültig für die Strafbarkeit ist, ob der Schuldige selbst Waldbesitzer ist, oder ob er die Walderzeugnisse irgendwie — rechtmäßig oder strafbar — „erworben" hat.

**) also nicht im Forstrügeverfahren, welches erst wieder in Kraft zu treten hat, wenn die im Art. 107 Abs. 1 vermerkte „weitere Bestrafung wegen Forstfrevels" in Frage kömmt. Dieß sind zuverlässig nicht die Entwendungsfrevel allein, sondern auch solche Reate, welche als Forstfrevel irgend welcher Art sich charakterisiren, insbesondere z. B. die nach Art. 95 bei Entwendung von Christbäumen, Waldpflanzen ꝛc. erfolgenden Beschädigungen, dann die nach Art. 97 bezw. 99 strafbare Veräußerung von durch Vergünstigung oder Frevel erlangten Waldprodukten ꝛc. In solchen Fällen haben unzweifelhaft die einschlägigen Strafbestimmungen der bezüglichen Artikel des FG. zur Geltung zu gelangen.

***) Diese Bestimmung war erforderlich, da außerdem die in Strafe zu nehmende Handlung, soferne nicht durch das Forstgesetz bedrohte Forstfrevel mit ihr verbunden waren, zu den Forstrügesachen nicht zählen würde.

Art. 108. $\left(\frac{107}{108}\right)$

Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Art. 106 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege*) zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark belegt werden.[1])

Note 1. Diese Strafe tritt somit ein bei fahrlässiger Behandlung, während, wenn ein Gemeindevorstand wissenlich (vorsätzlich) ein in obigem Sinne auszustellendes Zeugniß unrichtig ausstellt, nebst § 359 die Strafbestimmung des § 348 des RSt.GB, welcher Gefängniß nicht unter einem Monat androht, in Anwendung zu bringen ist.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 109. $\left(\frac{108}{109}\right)$

Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1. in erster Instanz durch die Distriktspolizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);
2. in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen).

In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Note 1. Den **„Forstpolizeibehörden"** weisen die Art. 7 Abs. 2—4 13, 14 Abs. 2, 23 Abs. 2, 25 Abs. 4, 26, 27, 28 Abs. 2, 31, 32, 36, 37 Abs. 2, 38, 39, 40, 42 Abs. 2, 43 Abs. 3, 45 Abs. 2, 46, 78, Abs. 2, 97, 109, 110, 112, 113 und 179 einen zweifachen Wirkungskreis zu,**) insoferne sie einerseits die Funktionen der Forstkultur-

---

*) maßgeblich der bezüglichen Vorschrift in der Gem.O.

**) allerdings bei einigen Gegenständen mit Vorbehalt der civilrichterlichen Einwirkung der Gerichte, z. B. in Fixations- und Ablösungssachen (Art. 23 u. ff.).

polizei, mit Einschluß der Staatsaufsicht in Bezug auf Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie mit Einschluß der polizeilichen Zuständigkeit zur Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten in Bezug auf Regulirung von Forstrechten zu vollziehen, anderseits als Organe der gerichtlichen Polizei die Thätigkeit der Strafgerichte zu fördern haben. Die erste Aufgabe theilen sie mit den **„Forstpolizeistellen"**, die in gewissen Fällen — Art. 7 (Abs. 2 u. 5), 8 (Abs. 2), 11, 13, 14 (Abs. 2), 20, 21 (Abs. 2), 22 — unmittelbar, mit Umgehung der Unterbehörde, die forstpolizeiliche Prüfung und Entscheidung vornehmen, in anderen als II. Instanz eingreifen. (Vergl. auch Brater S. 196 und die Noten bei Art. 111.)

Note 2. Zuständig ist jene Forstpolizeibehörde, in deren Bezirk der betr. Waldort gelegen ist, bezw. die dieser Behörde vorgesetzte Kreisregierung als Forstpolizeistelle; cfr hiewegen Note 1 bei Art. 6 und Note 4 bei Art. 23.

Ueber die Zuständigkeit und Thätigkeit der Staatsministerien und bezw. des Verwaltungsgerichtshofes vergl. die Noten bei Art. 111.

Art. 110. (÷)[1]

In den Fällen der Art. 23, 25—28, 31 und 40 Abs. 4 erfolgt die Entscheidung der Forstpolizeibehörde*) durch eine Kommission, welche aus dem Vorstande der Forstpolizeibehörde oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Den Beisitzern steht das gleiche Stimmrecht wie dem Vorsitzenden zu. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Beisitzer, welche bei dem Gegenstande der forstpolizeilichen Verhandlung betheiligt**) sind, können bei der Entscheidung nicht mitwirken.

---

*) Das Bezirksamt als Forstpolizeibehörde unter Zuziehung des Laienelements (cfr. Note 1) bildet in den oben bezeichneten Fällen jetzt die erste Instanz; die zweite Instanz bei der Forstpolizeistelle (Art. 109) ist unverändert geblieben. Bezüglich der Magistrate der unmittelbaren Städte, bei welchen die oben genannten Kommissionen überhaupt nicht gebildet werden, cfr. Note 1 den Schlußsatz der dort S. 286 abgedruckten Motive. Hienach liegt die Entscheidung für die einschlägigen Fälle in den im Bezirk der Stadtgemeinde gelegenen Waldungen thatsächlich bei der vorgesetzten Kreisregierung, wie ja auch in den Fällen der Oberaufsicht über die Waldungen der unmittelbaren Städte die erstinstanzielle Entscheidung bei dieser Stelle liegt.

**) „betheiligt" mit persönlichem oder familiärem Interesse; cfr. die vorbemerkten Motive, dann § 1 der Allerh. Verordnung v. 5. Juli 1896 und den Abs. 2 des Art. 110.

Von jedem der in einem Distriktspolizeibezirk bestehenden Distriktsräthe, erstmals von den betreffenden Distriktsrathsausschüssen, werden und zwar vorzugsweise aus den im Distrikt mit land- oder forstwirthschaftlichem Grundbesitz ansässigen Personen mehrere Beisitzer und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern gewählt. Die gewählten Beisitzer und Ersatzmänner gelten für den ganzen Distriktspolizeibezirk bestellt.

Die Wahlen erfolgen erstmals auf die Dauer der Funktion der beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gewählten Distriktsausschüsse und sodann je auf die Dauer von drei Jahren. Wenn erforderlich, haben für die Dauer der betreffenden Wahlperiode Ersatzwahlen stattzufinden.

Die Wahl zum Amte eines Beisitzers darf nur von den in § 35 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 aufgeführten Personen abgelehnt werden. Die Bestimmungen in den §§ 32, 33 und 52 Abs. 2 des angeführten Gesetzes finden auf die Beisitzer sinngemäße Anwendung.[2])

Aus der Mitte der gewählten Beisitzer werden in einer auf die Dauer der Wahlperiode von der Forstpolizeibehörde im Voraus festzusetzenden Reihenfolge jeweils zwei Beisitzer zur Mitwirkung bei der Entscheidung der im Abs. 1 bezeichneten Fälle berufen.

Die Beisitzer werden bei ihrer ersten Dienstleistung vereidigt.*) Dieselben erhalten Vergütung der Reisekosten.**) Im Falle des unentschuldigten Ausbleibens von einer Sitzung der Kommission können die Beisitzer von der Forstpolizeibehörde in eine Ordnungsstrafe bis zu 100 *M.* und in die Kosten der durch das Ausbleiben vereitelten Tagfahrt verurtheilt werden.

---

*) „vereidigt" durch die Forstpolizeibehörde auf die Funktionsdauer als Beisitzer (§ 8 der vorgenannten Allerh. Verordnung).

**) „Kostenvergütung" cfr. §§ 14 u. 15 der genannten Allerh. Verordnung; die Kosten der Angelegenheit als einer Offizialsache trägt der Staat, nur die Kosten für Sachverständige und Auskunftspersonen (Art. 112 und Note 1 daselbst) hat die unterliegende Partei zu tragen (Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 373, sowie § 16 u. § 19 der Allg. VV. vom Jahre 1896, Anhang Ziff. IV, 1). Hierüber, sowie über Gebühren 2c. hat die forstpolizeiliche Entscheidung Ausspruch zu enthalten.

Gegen die Verurtheilung steht dem Verurtheilten innerhalb 14 Tagen die Beschwerde zur Forstpolizeistelle offen.

Alle sonstigen zum Vollzuge dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der in jedem Distrikte zu wählenden Beisitzer, über das bei der Wahl zu beobachtende Verfahren, über die Einberufung der Beisitzer zur Dienstleistung, über die Art der Vereidigung und über die Höhe der Vergütungssätze, sowie über das Verfahren in Fällen, in denen die Mitwirkung von Beisitzern vorgeschrieben ist, werden im Verordnungswege getroffen.

Diese Verordnung erging unterm 5. Juli 1896; cfr. Anhang Ziff. II.

Zu Art. 110 (109a der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896) sind betreffs der Zuständigkeit und des Verfahrens Vollzugsvorschriften gegeben durch die §§ 13, 14, 15 u. 16 der Bek. v. 18. Juli 1896, Anhang Ziff. IV, 1. § 13 behandelt die Sachinstruktion, § 14 die Terminbestimmung und die Berufung der Beisitzer, § 15 u. 16 das Verfahren selbst.

Vergl. hieher noch weiter die Art. 39 u. 40 und die Noten daselbst, hinsichtlich des Verfahrens und der Berufung den Art. 112, dann wegen Einwendungen gegen die Schutzwaldeigenschaft beim Strafverfahren den Art. 168 und wegen Diäten und Reisekosten der Forstbeamten im Falle des Art. 110 die Note 4 zu Art. 114.

Ueber Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes vergl. die Noten bei Art. 111.

Note 1. Der geschichtlichen Darlegung über das Entstehen des neuen Art. 110 vorausgehend, geben wir vorerst Abdruck der zu demselben bezüglichen Motive des Gesetzentwurfs vom 26. Februar 1896 zu § 14 und 15 des Regierungsantrages, wie folgt:

In Fragen über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung (Art. 23), der Ermäßigung von Forstrechtsbezügen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung eines Waldes beeinträchtigen (Art. 25), in Fragen der Umwandlung der Holz- und Betriebsart, in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann (Art. 26), dann wegen Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene (Art. 27) oder wegen des Bedarfs bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind (Art. 28), in den Fällen der Art. 30 und 32 und endlich, wenn es sich um Einsprüche gegen forstpolizeiliche Beschlüsse über die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes oder wegen der die Benützung von Schutzwaldungen betreffenden forstpolizeilichen Verfügungen handelt, oder wenn hierüber auf Antrag oder aus sonstigen Gründen Entscheidung zu treffen ist (Art. 40a Abs. 4), soll diese durch die im § 14 des Entwurfes bezeichneten Kommissionen erfolgen.

Die Beiziehung des Laienelementes zu diesen Kommissionen dürfte sich vorzugsweise aus dem Grunde empfehlen, weil in Folge der Mitwirkung von Personen, welche den hier in Frage stehenden Verhältnissen vermöge ihres Besitzes oder Berufes näher stehen, die Entscheidungen der Forstpolizeibehörden eine vorurtheilsfreiere Aufnahme finden werden. Insbesondere wird die Mitwirkung solcher Beisitzer, welche nach Umständen auch zu einer Lokalaugenscheinnahme heranzuziehen sein werden, es mit sich bringen, daß in den Kreisen der Betheiligten über die für die Beurtheilung der in den einzelnen Fällen maßgebenden oder in Betracht kommenden Verhältnisse klarere Vorstellungen Platz greifen, wodurch Beruhigung geschaffen und in sehr vielen Fällen weiteren Beschwerden oder kostspieligen Prozessen entgegengewirkt wird.

Durch die Beiziehung des Laienelementes wird die Vernehmung von Sachverständigen — wie dieß auch schon bisher der Fall war und in manchen Fällen überhaupt nicht entbehrt werden kann — nicht ausgeschlossen und ist hiewegen das Erforderliche im § 15 des Entwurfes vorgesehen.

Die Zahl der für jeden Distriktspolizeibezirk zu wählenden Beisitzer wurde unbestimmt gelassen, damit verschiedenartigen Verhältnissen innerhalb des Distriktspolizeibezirkes schon bei der Berufung der Beisitzer durch die Forstpolizeibehörde entsprechend Rechnung getragen werden kann.

In Folge dessen werden auch Fälle, in welchen die sämmtlichen als Beisitzer Gewählten selbst Partei sind, kaum vorkommen. Sollte dieß gleichwohl geschehen, so hätten Ersatzwahlen stattzufinden.

In jenen Fällen, in welchen die forstpolizeiliche Entscheidung durch den Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu erfolgen hat (Forstgesetz Art. 109 Ziff. 1), tritt dieser an Stelle der im § 14 des Entwurfes bezeichneten Kommission. Bei der Verhandlung und Entscheidung des Magistrates haben die Bestimmungen im Art. 102 Abs. 2 Ziff. 2 und im Art. 103 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 Anwendung zu finden.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf unterscheidet sich nur an drei Stellen von dem Wortlaute des nunmehr geltenden Art. 110 (109a der Gesetzesnovelle vom 17. Juni 1896). Im Abs. 1 entfielen in Folge Beschlusses der K. d. RR. die Worte: „bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden“ als überflüssig, da ja die Kommission aus drei Mitgliedern bestehe, obwohl die Staatsregierung darauf hingewiesen hatte, es sei für ihren Vorschlag der Umstand bestimmend gewesen, daß es auch um dreierlei Anschauungen in der Kommission sich handeln könne, in welchem Falle nicht umgangen werden könne, dem Vorsitzenden die Entscheidung anheim zu geben. Die K. d. RR. glaubte aber, es werde immer möglich sein, eine Lösung zu finden, ohne auf den Stichentscheid des Vorsitzenden zurückgreifen zu müssen.

Im Abs. 1 des Entwurfes war unter den Fällen, über welche die Kommission zu befinden habe, auch Art. 30 (alter bezw. modifizirter Fassung) aufgezählt. Dieß entfiel nach gänzlicher Beseitigung jeglicher Zwangsablösung.

Im Abs. 2 ist jetzt nicht, wie im Entwurfe vorgesehen war, die Wahl der Beisitzer und der Ersatzmänner den Distriktsrathsausschüssen, sondern dem Plenum des Distriktsrathes überlassen und nur die erstmalige, sofort nach Erlaß der im letzten Absatz des Art. 110 vorgesehenen Verordnung vom 5. Juli 1896 vorgenommene Wahl verblieb den Distriktsrathsausschüssen, um zu verhüten, wegen dieser Wahl die Distriktsräthe zu Plenarsitzungen eigens einrufen zu müssen. Cfr. die *Note bei § 17 der wegen der Wahl der Beisitzer ergangenen Allg. Verordnung v. 5. Juli 1896, Anhang Ziff. II.

Eine prinzipielle Aenderung gegenüber dem Entwurfe ward in Folge Beschlusses des Aussch. d. K. d. Abg. im Abs. 5 des Art. 110 vorgesehen, nachdem Zweifel erhoben worden waren, ob es nicht zu Mißtrauen führen könne, wenn die Wahl der einzuberufenden Beisitzer für jeden einzelnen Fall ganz dem Ermessen der Forstpolizeibehörde überlassen bleiben würde, worauf unter Zustimmung der Staatsregierung — bezw. nach Formulirung durch dieselbe — vorgesehen wurde, daß für die jeweilige Einberufung der Beisitzer eine auf die Dauer der Wahlperiode von der Forstpolizeibehörde im Voraus festzusetzende Reihenfolge maßgebend sein solle, so daß an diese für die Wahlperiode geltende Reihenfolge strikte sich zu halten sei, mit Ausnahme des im dritten Satze des Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmsfalles, den bei eintretender Erkrankung u. s. w.; „die Reihenfolge sei dem Wahlkollegium und den Gewählten bekannt zu geben, sei aber, um herandrängende Beeinflussungen von den Beisitzern fern zu halten, nicht offiziell zu publiziren". Der Ausschuß der K. d. RR. hatte sich gegen die im Voraus zu bestimmende Reihenfolge ausgesprochen.

Gewiß ist die neue Bestimmung des Art. 110 die einschneidendste der jetzt am Forstgesetze vorgenommenen Aenderungen. Die Staatsregierung ging, um klaren Weg zu schaffen, mit ihrem Entwurfe hinaus über die zur Sache bezüglichen früheren Beschlüsse des Landtags, durch welche die **Beiziehung** einer sog. **gemischten Kommission bei Streitfällen** gewünscht worden war, wogegen der Antrag der Staatsregierung den Kommissionen das **Stimmrecht**, also einen **wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung** in allen jenen Fällen, die in erster Instanz zu erledigen sind, zuweisen wollte.

Ueber die bezüglichen Landtagsverhandlungen sei noch Folgendes bemerkt:

Im Ausschusse der K. d. Abg. war auch angeregt worden, es seien auch die Fälle der Art. 43 nnd 44 unter jene zu subsummiren, welche der Kommission zur Entscheidung zukämen, was aber aus mehrfachen Gründen Ablehnung finden mußte, insbesondere auch in der Erwägung, daß eine Benennung dieser Artikel mißlich gewesen wäre, indem dann andere nicht besonders benannte Artikel ausgeschlossen wären. Doch wurde vom Ausschusse dessen Referent beauftragt, im Plenum zu erklären, daß die Fälle der Art. 43 und 44 als zu Art. 23 einschlägig zu betrachten seien und demgemäß in den Kreis der Entscheidung durch die Kommission fallen würden. Es wird dieß zutreffen, wenn Fälle der Art. 43 und 44 je nach Sachlage unter dem Einflusse der Bestimmung des Art. 23 zu beurtheilen sind.

Ein weiterer, im Ausschusse der K. d. Abg. gestellter Antrag, es sei die Kompetenz der Kommission auch auf die Aufstellung der Wirthschaftspläne auszudehnen, fand Annahme nicht; gegen denselben erklärte sich die k. Staatsregierung auf das Entschiedenste und auch im Ausschusse selbst machten sich Stimmen gegen eine Thätigkeit der Kommission in Bezug auf die Aufstellung der Wirthschaftspläne (in Berechtigungswaldungen) geltend, zumal da ja das Gesetz die Privatwaldbesitzer gar nicht zwinge, Wirthschaftspläne aufzustellen und nach solchen zu wirthschaften.

Ferner hatte im Ausschusse d. K. d. Abg. der Referent beantragt, es möge die Kommission noch in anderer Richtung ergänzt werden, indem (wie z. B. zu den Steuerausschüssen) ein Vertreter der Gemeinde gleichsam als Auskunftsperson mit Sitz, aber ohne Stimmrecht einberufen werde, gleichsam als Gegengewicht gegenüber dem Vertreter des Forstamts. Dieß konnte nicht acceptirt werden, denn — abgesehen von der Frage, welche Gemeinde überhaupt im einzelnen Fall in Rede komme — sei es ja häufig der Fall, daß in Streitfällen Rechtler aus mehreren Gemeinden betheiligt seien und hiebei sei nie recht klar, welches etwa die eigentlich oder meist betheiligte Gemeinde sei. Dagegen machte die Staatsregierung selbst den Vorschlag, es sollten zur Kommission nicht nur Sachverständige, sondern auch von den Parteien vorzuschlagende Auskunftspersonen zugelassen werden (cfr. Art. 112 Abs. 1). Darin, daß die Parteien zum Vorschlag berechtigt sind, liegt sicherlich bessere Gewähr, als wenn die Gemeinden die Auskunftspersonen delegiren würden. Vergl. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 300—382 und 34. Prot. der Verh. d. K. d. RR. 1896 S. 455 ff.

Note 2. Wir geben der Vollständigkeit wegen nachfolgend Abdruck der in Abs. 4 des Art. 110 genannten §§ 32, 33, 35 u. § 52 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 (RGes.Bl. 1877 S. 41 ff):

§ 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 52 Abs. 2.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Art. 111. $\left(\frac{109}{110}\right)$

Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu.

Note 1. Die Motive zum Entwurfe des Forstgesetzes sprechen hierüber sich folgendermaßen aus:

„Der Entwurf stellt in Ansehung der Forstpolizei nur zwei Instanzen auf, so daß den betr. Staatsministerien lediglich die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei zukömmt, vermöge welcher sie allerdings auch die Stellung eines **Kassationshofes** einnehmen, so daß sie forstpolizeiliche Beschlüsse der II. Instanz, welche klaren Bestimmungen des Gesetzes widersprechen oder mit einer Nichtigkeit des Verfahrens behaftet sind, auf **erhobene Beschwerde** aufzuheben und die neue Entscheidung einer andern Forstpolizeistelle zu übertragen ermächtigt wären.“ — Solche Beschlüsse in eigene reformirende Entscheidung zu nehmen, davon sprechen die Motive des Entwurfes nicht.

Beschlüsse in Forstpolizeisachen von Oberaufsichtswegen zu annulliren, steht also nur dem Staatsministerium, nicht auch den Kreisstellen zu. (Cfr. aber Schlußsatz der Note 2a u. 2d.)

Insoweit aber rechtliche Fragen in Betracht kommen (und solche nicht vor die Gerichte gehören, cfr. unten Note 2c Ziff. 1), tritt die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes hervor und die Zuständigkeit des k. Staatsministeriums des Innern zurück. In Fällen, in welchen Entscheidungen des Staatsministeriums des Innern erfolgt sind, ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen.

In nachfolgender Note 2a und b ist dargestellt, inwieweit der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist und unter Note 2c sind die Fälle benannt, auf welche seine Zuständigkeit sich nicht erstreckt. Note 3 bildet zu den Ausführungen der Note 2 die erforderliche Ergänzung und in Note 4 mit 6 sind unter Hinweis auf die bereits im vorausgegangenen Texte unseres Commentars (bei Art. 6 mit 18 betreffs der Gemeindewaldungen, dann bei Art. 20 wegen Waldtheilung nnd bei Art. 23 ff. wegen Forstrechtssachen) dargelegten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes die weiterhin seither erfolgten Entscheidungen desselben aufgeführt.

Note 2. a) Hier ist des Näheren auf den nach Gesetz v. 8. August 1878 errichteten **Verwaltungsgerichtshof** hinzuweisen. Derselbe bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen. Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in den unter Art. 8 des Gesetzes Ziff. 1 bis 40 benannten Angelegenheiten. Hievon seien hier genannt:

Ziff. 11. Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen 2c. (cfr. nachfolgende Note 4e);

Ziff. 12. Ausübung und Ablösung von Weiderechten;

Ziff. 14. Benützung des Wassers; Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen;

Ziff. 15. Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen;

Ziff. 16. Vermarkung der Grundstücke;

Ziff. 25. Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverbande (ausmärkische Eigenschaft eines Waldes rc. nach Art. 3 d. Gem.O), Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen;

Ziff. 28. Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen;

Ziff. 29. Vertheilung von Gemeindegründen (cfr. Note 6 bei Art. 17 und nachfolgende Note 4d);

Ziff. 34. Oeffentliche Eigenschaft eines Weges rc.

In den eben benannten Fällen kann die Berufung*) an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., ergriffen werden. Die Berufung ist, soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, auch in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine Berufung an die dritte Instanz bisher gesetzlich ausgeschlossen war (cfr. auch nachstehende Note 5).

Betroffen sind im Falle der Note 2a nach obiger Ziff. 11 die Art. 26, 27, 29 und 31 des Forstgesetzes. Streitigkeiten über Art und Weise der Ausübung von Forstberechtigungen (Art. 23 und auch Art. 43 und 44 des FG.) fallen nicht unter diese Ziff. 11; dieselben werden ohnehin nur unter Vorbehalt des Rechtsweges von den Forstpolizeibehörden entschieden. Aus diesem letzteren Grunde gehören beim Vollzuge des Art. 26 des FG. nur die Streitigkeiten über die Statthaftigkeit der beabsichtigten Aenderung, nicht aber auch die Streitigkeiten über die (vorbehaltlich des Rechtsweges zu bestimmende) Entschädigung, aber auch nicht die nach Art. 25 und 28 das FG. unter Vorbehalt des Civilrechtsweges ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Ermäßigung von Forstberechtigungen und über Festsetzung des Bauholzbedarfs zur Zuständigkeit des VGH.

Zu obiger Ziff. 12 gehören nicht die Streitigkeiten über das Weiderecht auf Grund gemeinschaftlichen Eigenthums (oberstr. E. vom 22. Dezember 1856 Reg.Bl. 1857 S. 49 und 66), auch nicht Streitigkeiten über die auf Grund des Gemeindeverbandes beanspruchte Ausübung der Gemeindeweide, ebenso nicht Streitigkeiten

*) Berufungsfrist ist hiebei 14 Tage nach Art. 22 des Ges. über Err. des VGH., im Gegensatz zur Bestimmung des Art. 112 Abs. 3 des FG. — Einlegung der Berufung bezw. Beschwerde cfr. § 22 des erstgenannten Gesetzes.

über Abänderung, Umwandlung und Ablösung von Weiderechten, welche wirkliche Forstberechtigungen sind (was nicht unbedingt bei jeder Waldweideberechtigung der Fall ist [vergl. oberstr. E. v. 26. März 1860 Reg.Bl. S. 361]); gleichwohl aber können unter Umständen erstere Fälle nach Ziff. 28, letzterer nach Ziff. 11 des Art. 8, (oben citirt) Verwaltungsrechtssachen sein.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheiten obgenannter Ziff. 11 erstreckt sich nur auf solche Fälle, in welchen die vorinstanziellen Entscheidungen von Organen der inneren Verwaltung ausgegangen sind. Das Verfahren der Vorinstanz (Forstpolizeibehörde bezw. -Stelle) richtet sich nach Art. 16 des Ges. über Err. des VGH. v. 8. August 1878 unter Beachtung der besonderen Vorschriften der Art. 109 mit 115 des Forstgesetzes.

Auf Beschlüsse, für welche nach Obigem der VGH. zuständig ist, findet der Schlußsatz im ersten Absatz der Note 1 keine Anwendung, d. h. das Staatsministerium kann die bezüglichen Beschlüsse der Vorinstanz nicht aufheben. Wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens (gegen Beschlüsse des VGH.) vergl. unten die Note 5.

b) Der Verwaltungsgerichtshof ist ferner nach Art. 10 des genannten Gesetzes zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen noch in folgenden auf die Art. 6 mit 18 und 20 des FG. bezüglichen Angelegenheiten zuständig:

Art. 10 Ziff. 2. Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei. (Cfr. Note 4b, c, d und Note 6). Art. 10 Ziff. 3 sieht in ähnlicher Weise die Stiftungsangelegenheiten vor, Art. 10 Ziff. 13 die Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütung für die Benutzung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen und Art. 10 Ziff. 15 die Haftung der Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens und der Ansprüche auf Melioration (cfr. Note 4a); Art. 10 Ziff. 8 aber betrifft die Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum (cfr. Note 4f, g, h und den vorletzten Absatz der Note b). Für die Fälle nach Art. 10 des genannten Gesetzes ist in der Vorinstanz das im FG. vorgeschriebene Verfahren zu wahren und dann in letzter Instanz das verwaltungsrechtliche Verfahren*) in Anwendung zu bringen.

*) Auch hier ist die Berufungsfrist 14 Tage, gleichwie solche auch durch Art. 112 Abs. 2 des FG. bestimmt ist.

Wegen der vorbemerkten Gegenstände des betr. Art. 10 Ziff. 2, 3, 13 und 15 vergl. das Nähere Krais (in Döllmann, Gesetzgebung Theil II Bd. VIII S. 123 ff). Bei Ziff. 8 wies Krais darauf hin, daß die Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen zwar von Genehmigung der Forstpolizeistelle abhängig sei, diese Genehmigung aber nicht verweigert werden dürfe, wenn die einzelnen Theile auch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben (Art. 20 des FG.), es handle sich also hier um ein Recht der Waldeigenthümer und der Charakter dieser Rechtsfrage werde dadurch nicht geändert, daß obige Voraussetzung durch das Gutachten Sachverständiger festzustellen ist. (Cfr. übrigens hiezu Note 5 bei Art. 20.)

Bemerkungsweise sei beigefügt, daß die eben besprochene Ziff. 8 erst auf Anregung des Aussch. d. K. d. Abg. in das Gesetz über Err. d. VGH. eingestellt wurde.

c) Nach Art. 13 des hier besprochenen Gesetzes über Err. des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich aber die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes **nicht**

1) auf Rechtssachen, welche vor die Civil- oder Strafgerichte gehören,

2) auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen, und

3) auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind (cfr. nachstehende Note 4 a—d).

d) Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach den genannten Artikeln 8 bezw. 10 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, können nicht von Oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden. Die Zuständigkeit der letzteren in Fragen des freien administrativen Ermessens wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Cfr. nachstehende Noten 3 und 4.

Note 3. Mit Bezug auf den Schlußsatz der Note 2 seien nach den Motiven zum Entwurf des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, sowie nach Kahr's Kommentar zu diesem Gesetze noch folgende Bemerkungen angereiht:

Entweder geben die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen es dem Ermessen der Behörden anheim, die Verhältnisse der Einzelnen oder Körperschaften vom Standpunkte der öffentlichen Interessen aus zu regeln und zu beeinflussen, oder sie stellen bestimmte thatsächliche Voraussetzungen auf, durch welche die öffentlichen Rechte oder Verpflichtungen so bedingt und begrenzt werden, daß über dieselben ein freies Ermessen der Behörden ausgeschlossen und bei entstehenden

Streitigkeiten über derlei Rechte und Pflichten förmliche rechtliche Entscheidung geboten ist.

In jenen Angelegenheiten und Fragen nun, bei welchen die Verwaltungsbehörden in den verschiedenen Instanzen nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind, in welchen sie befinden können, ob eine Bewilligung oder Genehmigung zu ertheilen, ob eine Maßregel nothwendig oder zweckmäßig sei, wie in solchen Angelegenheiten ein Bedarf sich gestalte und in welchem Umfange dessen Deckung geboten sei, ist demnach die Zuständigkeit der aktiven Verwaltung gegeben, jene der Verwaltungsrechtspflege — in letzter Instanz des Verwaltungsgerichtshofes — dagegen ausgeschlossen, weil ja Streitigkeiten über bestimmte öffentliche Rechte oder Verbindlichkeiten dabei nicht in Betracht kommen.

So ist es z. B. Ermessensfrage, ob die Herstellung eines Gemeindeweges nöthig, und wie derselbe herzustellen sei. Hierüber haben die Instanzen der aktiven Verwaltung zu befinden. Entsteht aber Streit darüber, wer sich (und nach welchem Verhältnisse) pflichtmäßig an der Herstellung dieses Weges zu betheiligen habe, so fällt die Entscheidung in das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege — des Verwaltungsgerichtshofes in letzter Instanz.

Der Vollzug der Art. 6—18 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 in Hinsicht auf Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen steht **zunächst** weil Fragen des freien Ermessens betreffend, **den Instanzen der aktiven Verwaltung zu**; gleichwohl kann sich hieraus aber auch Anlaß zu einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung entwickeln, wenn behauptet wird, daß durch die Uebung des staatsaufsichtlichen Ermessens das gemeindliche oder Stiftungsverwaltungsrecht verletzt oder eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt worden, und wenn deßhalb der Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 oder 3 des Gesetzes v. 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof angerufen wird.

Streitigkeiten in Bezug auf Forstberechtigungen in Fällen des Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 des Forstgesetzes, welche sich der Natur der Sache nach und mit Hinblick auf Art. 8 Ziff. 11 des Gesetzes v. 8. August 1878 zur Cognition des Verwaltungsgerichtshofes eignen, werden seiner Entscheidung nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 des eben angeführten Gesetzes v. 8. August 1878 gleichwohl entrückt, wenn nach den erwähnten forstgesetzlichen Bestimmungen sich der Streitgegenstand des Verwaltungsverfahrens und jener des vorbehaltenen civilrechtlichen Verfahrens völlig gleicht.

Note 4. In Ergänzung der Ausführungen der Noten 2 u. 3 geben wir nachstehend die über Zuständigkeit und Verfahren in Bezug

auf forstgesetzliche Gegenstände seither erfolgten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes:

a) Entscheidung des II. Senats des VGH. v. 22. Oktober 1880 (Samml. II S. 119): Die Kosten für Aufforstung eines Waldes, an welchem das Eigenthum einer kirchlichen Stiftung, der Nutzgenuß aber einem kirchlichen Pfründenbesitzer zusteht, sind nicht von der Eigenthümerin, sondern von dem Nutznießer zu bestreiten. Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu dieser Leistung zählen zu den Angelegenheiten des Art. 10 Ziff. 13 — nicht Ziff. 15 — des Ges. v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. Vgl. Note 1 zu Art. 15.

b) Entscheidung des II. Senates des VGH. v. 10. Dezember 1880 (II S. 301), bereits in Note 4 zu Art. 13 erwähnt: Der Umfang des Bedarfes von Forstschutzpersonal für die Waldungen einer Gemeinde, und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwandes sind ebenso wie die der Forstpolizeibehörde vorbehaltene Bestätigung dieses Personals Ermessensfragen. Beschwerden gegen dießbezügliche Beschlüsse der Kreisregierungen K. d. J. können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes v. 8. August 1878, die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes betr., an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Vergl. hieher auch die beiden in Note 5 zu Art. 13 aufgeführten Entscheidungen des VGH. v. 9. August 1882 und v. 9. November 1883.

c) Entsch. des II. Senates des VGH. v. 23. Dezember 1880 (Samml. II S. 377): Wenn an einem Gemeindewalde einzelnen Gemeindeeinwohnern dingliche Nutzungsrechte zustehen und zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeindebehörde über die Befugnisse der letzteren in Bezug auf die Verwaltung und Bewirthschaftung des Waldes Streit entsteht, so kann von den Nutzungsberechtigten gegen die dießbezüglichen Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 28 noch auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., angerufen werden.

d) Entsch. des II. Senates des VGH. v. 19. Dezember 1879 (Samml. I S. 30): Die den Forstpolizeistellen vorbehaltene Bestätigung des den Betrieb der Gemeindewaldungen leitenden Forstpersonals ist eine Ermessensfrage. Beschwerden der Gemeinden gegen Versagung dieser Bestätigung können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes v. 8. August 1878 an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Vergl. hiezu Note 6 zu Art. 8, ferner Note 3 zu Art. 13, sowie Note 7 zu Art. 7. Dortselbst ist auch die Entscheidung v. 1. April 1887 betreffs Ermessenssache in Besetzungsfragen bei Aufstellung einer Betriebsleitung

und betreffs Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Sachen der Festsetzung des Honorars für Betriebsleitung (und auch für Forstschutz) aufgeführt; cfr. auch die Entsch. in Note 4 bei Art. 18 und wegen Aufstellung und Honorirung des Betriebsleiters Note 3 bei Art. 13.

Ferner enthält Note 2 zu Art. 11 eine Entscheidung betreffs Aufstellung einer technischen Leitung in Gem.= rc. Waldungen, für welche förmliche Wirthschaftspläne nicht bestehen und Note 8 bei Art. 7 eine Entscheidung betreffs der Frage über die Bewirthschaftungsfähigkeit eines Gemeindewaldes im staatsaufsichtlichen Verfahren, desgl. Note 2 bei Art. 11.

Wegen Zuständigkeit in einem Streite, ob ein Vermögensobjekt (also auch ein Wald) Eigenthum einer gemeindlichen Korporation oder Privateigenthum sei, vergl. Note 3 bei Art. 18.

Wegen Zuständigkeit und Nichtzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Sachen der Gemeindewaldvertheilungen vergl. Note 6 zu Art. 17; dortselbst die Entscheidungen v. 13. Mai 1887 und 19. Mai 1882 und in Note 7 bei Art. 17 die Entscheidnng v. 17. März 1890.

Wegen Aufforstung einer gemeindlichen Oedung vergl. die in Note 3 zu Art. 6 aufgeführte Entscheidung des VGH. v. 22. Februar 1884, dann wegen der Frage, ob ein Gemeindegrund zur Waldkultur geeignet sei, das Erk. in Note 8 bei Art. 17.

e) Entscheidung des VGH. v. 21. März 1882 (näher ausgeführt in Note 10 bei Art. 23): Der Verwaltungsgerichtshof hat die Frage, ob der Umfang einer Berechtigung beeinträchtigt bezw. in Frage gestellt sei, seiner Beurtheilung zu unterziehen; vergl. hieher auch die * Noten bei Art. 25, 26, 27, 28, 29 und 31.

f) Entscheidung des VGH. v. 28. April 1885 (Samml. VI S. 143): Die Bestimmung des Art. 20, wornach zur Vertheilung gemeinschaftl. Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenutzung die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich ist, bezieht sich nur auf die Auflösung des in Ansehung einer Privatwaldung bestehenden Sozietätsverhältnisses, nicht aber auf die Fälle, wo die Parzellirung einer gemeinschaftlichen Privatwaldung zum Zwecke der Veräußerung an dritte Personen in Frage steht (cfr. Note 5 zu Art. 20).

g) Entscheidung des VGH. v. 23. Oktober 1891 (Samml. XIII S. 284): Die Forstpolizeistelle kann sich der sachlichen Würdigung und Verbescheidung eines Antrages auf Genehmigung der Abtheilung einer gemeinschaftlichen Privatwaldung nicht schon aus dem Grunde entschlagen, weil dieser Antrag nicht von allen Miteigenthümern gestellt ist.

h) Entscheidung des VGH. v. 17. März 1890 (Samml. XII S. 146): Art. 20 findet auch auf die im Miteigenthum mehrerer Gemeinden stehenden Waldungen Anwendung, wenn die Theilung

nur zum Zwecke der Auflösung dieses Gemeinschaftsverhältnisses und unter Vorbehalt der fortzusetzenden Forstbenützung der Waldtheile beantragt ist.

Note 5. Eine Entscheidung des I. Senates des VGH. v. 3. März 1882 (Samml. III S. 600) sagt: Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist eine weitere Beschwerde unzulässig und Abhilfe nur auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, möglich.

Note 6. Nach Entscheidung des VGH. v. 27. November 1889 (Samml. XI. S. 518) kann die Aufhebung gesetzwidriger gemeindlicher Beschlüsse in einem verwaltungsrichterlichen Verfahren nicht erfolgen, ist vielmehr als staatsaufsichtliche Maßregel den Behörden der aktiven Verwaltung in besonderem Verfahren zu überlassen.

Art. 112.[1] $\left(\frac{110}{111}\right)$

Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den in Art. 110 Abs. 1 aufgeführten Fällen unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen. In diesen Fällen sind die Parteien berechtigt, die Zuziehung von Auskunftspersonen sowie die Einvernahme von Sachverständigen auch dann zu beantragen, wenn nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Entscheidung sich nicht auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen hat. Die Bestimmung der Zahl der Auskunftspersonen und der Sachverständigen und die Beeidigung der letzteren erfolgt durch die Forstpolizeibehörde.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Art. 25 bis 28 und 31 bezeichneten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von 30*) Tagen festgesetzt wird.

(Satz 2 und 3 des Abs. 1 neu eingeschaltet durch die Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896 [§ 22].

Vergl. hieher die §§ 17 und 18 der Allg. VV. vom Jahre 1896, Anhang Ziff. IV, 1.)

---

*) Kommen aber vor dem Verwaltungsgerichtshofe auszutragende Gegenstände in Fällen der Art. 26, 27, 29, 31 des FG. (cfr. Note bei Art. 111) in

Note 1. Unter Bezugnahme auf die oben in Note 1 bei Art. 110 bereits citirten Motive zu § 14 und 15 des Gesetzentwurfes v. 26. Februar 1896 und auf die in dieser Note hiezu bereits gegebenen Bemerkungen ist hier nur noch darauf hinzuweisen, daß aus Anlaß der Verhandlungen des XIII. (besonderen) Ausschusses d. K. d. Abg. im Abs. 1 des jetzigen Art. 112 die Zuziehung der Auskunftspersonen eingeschaltet wurde.

Zu dem Art. 112 war in der Kammer der RR. ein Antrag vorgelegen, es sei der letzte Satz im Abs. 1 zu streichen und an dessen Stelle zu sagen: „Die Beeidigung der Sachverständigen erfolgt durch die Forstpolizeibehörde," um zu vermeiden, daß da und dort unliebsame Auskunftspersonen und Sachverständige auf die Seite geräumt würden, was sicher nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen wäre. Hiezu wurde Seitens der Staatsregierung betont, daß die Gesetzesnovelle, um den Betheiligten eine möglichst ausgiebige Wahrung ihres Rechtes zu gewährleisten, ausdrücklich gestattet habe, in allen Fällen Sachverständige zu bezeichnen und (nach Antrag in der K. d. Abg.) weitergehend auch noch die Zuziehung von Auskunftspersonen zu beantragen; der seitherige Art. 112 — jetzt 113 — habe nur 3 Sachverständige zugegeben (1 als Vertreter für die Partei, 1 für die Gegenpartei, während den Dritten eventuell die Behörde ernannt habe); man habe jetzt die Zahl nicht absolut auf drei beschränken wollen, weil man ja möglicherweise mehr brauchen könne, aber eine gewisse Beschränkung in der Anzahl der Sachverständigen und der sog. Auskunftspersonen müsse doch den Behörden zustehen, da sonst eine ordnungsmäßige Leitung der Parteiverhandlungen unter Umständen kaum möglich sei; die Meinung, daß die Behörde die freie Vertheidigung beschränken werde, müsse unterbleiben: die Partei könne ja außerdem auch Zeugen benennen, deren Zahl natürlich an und für sich nicht eingeschränkt werde, so daß es in der That kaum ein Verfahren gebe, welches den Parteien mehr Spielraum zur Vertheidigung ihrer Rechte gewähre, als das hier vorgeschlagene. Ausgehend von der Meinung, daß ein unbegrenztes Recht, Sachverständige vorzuschlagen und Auskunftspersonen mitzubringen, doch zu großen Weitläufigkeiten führen müsse, lehnte die K. d. RR. den vorbezeichneten Antrag ab und ertheilte der jetzigen Fassung des Art. 111 Abs. 1 — nach neuer Textirung Art. 112 Abs. 1 — die Zustimmung. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 383 und 34. Prot. der Verh. d. K. d. RR. 1896 S. 455. Im Ausschusse der K. d. Abg. hatte die Staatsregierung sich

---

Frage, so wird an Stelle der Bestimmung in Art. 112 Abs. 3 die 14tägige Beschwerdefrist zu treten haben; Art. 22 Abs. 5 und Art. 16 Abs. 1 u. 2 des Ges. über Err. des VGH.

ausgesprochen, Sachverständige sowie Auskunftspersonen sollten nach den allgemeinen Gebührennormen Entschädigung (baare Auslagen anlangend) erhalten; Näheres hierüber werde eine Verordnung regeln. Ferner wurde anläßlich der 2. Lesung im Aussch. d. K. d. Abg. auf Anregung des Korreferenten, es sei das kostenlose Verfahren mit Ausnahme der Fälle, wenn Baarauslagen sich ergäben, zur Durchführung zu bringen, Seitens der Staatsregierung hierwegen Zusage ertheilt.

Note 2. Anknüpfend an vorstehende Ausführungen und zur näheren Erläuterung derselben sei hier noch Folgendes erwähnt:

Die Wahl der Sachverständigen beruht auf Uebereinkommen der Parteien, eventuell erfolgt sie, wenn eine der Parteien darauf Antrag stellt, durch die Forstpolizeibehörde (Art. 113). Die Auskunftspersonen werden von den Parteien vorgeschlagen (Art. 112). Eine Beeidigung derselben ist nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 7 der Allg. VV. v. J. 1896, Anhang Ziff. IV 1), wohl aber eine solche der Sachverständigen (Art. 113 Abs. 3). In einem etwa folgenden verwaltungsrechtlichen Verfahren werden Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen; doch darf bei Streitigkeiten über geringere Werthe mit Zustimmung der Betheiligten von der Eidesabnahme abgesehen werden (Art. 20 des Ges. über Erricht. d. Verw.GH).

Obligatorisch ist die Einvernahme von Sachverständigen in den Fällen des Art. 27 Abs. 3 Ziff. 1 (Satz 3) und des Art. 31 Abs. 2. Als fakultativ zu übendes Recht ist die Wahl von Sachverständigen den Parteien zugestanden (durch gegenwärtigen Art. 112) für die Verhandlungen vor den sog. gemischten Kommissionen.

Durch dieses Zugeständniß bezüglich der Sachverständigen und der Auskunftspersonen soll aber selbstredend das in Art. 114 dem Forstamte gewahrte Recht der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens in keiner Weise beeinträchtigt sein. Es wäre ein Irrthum, anzunehmen, es sollte durch die Bestimmung der Art. 112 und bezw. 113 dem Forstamte die Kompetenz abgesprochen werden oder zum Ausdruck kommen, dasselbe brauche nicht gehört zu werden. Ebensowenig aber ist anzunehmen, als ob anderweitige Sachverständige gehört werden müßten, auch wenn die Parteien es nicht wünschen. Unter allen Umständen aber **muß** das Forstamt einvernommen werden. (Das Forstamt ist selbst dann, wenn es — z. B. in Forstrechtsangelegenheiten — Partei in Vertretung des Forstärars ist, mit seinem Gutachten zu hören. Gewiß aber kann es außerdem, wenn es dieß für nöthig erachtet, noch die Wahl eines Sachverständigen im Sinne des Art. 112, bezw. 113 für das Forstärar verlangen.)

Die Forstpolizeibehörde, bezw. die Kommission, ist an die einkommenden Gutachten nicht gebunden; in der Regel aber wird das

forstamtliche Gutachten den Ausgangspunkt für die Verhandlungen bilden. Auf Grund des Verhandlungsresultates (cfr. auch Note 1 Abs. 2 bei Art. 114) entscheidet dann die Kommission, bezw. die Forstpolizeibehörde, wenn diese ohne Mitwirkung von Beisitzern Entscheidung zu treffen hat.

Note 3. Die hinsichtlich der Sachverständigen-Gutachten schon öfter gehörte Frage, ob eine Beschwerde zulässig sei, wenn ein Gericht oder die Forstpolizeibehörde Aeußerungen anderer Sachverständigen, welche von dem in der Entscheidung als maßgebend erklärten Gutachten abweichen, nicht berücksichtigt und bei dem Widerstreit der Gutachten (sozusagen den Rechtsgrundsätzen über den Beweis von Thatsachen entgegen) unterläßt, weitere Erhebungen anzuordnen, muß wohl verneint werden. Die Gutachten **können** informatorisch und auch bestimmend wirken, **nicht** aber **müssen** sie die Grundlage der Entscheidung bilden.

Art. 113. $\left(\frac{111}{112}\right)$

Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren drei zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen.

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen.

Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizeibehörde.

(Vergl. hieher auch Note 2 zu Art. 112.)

Note 1. Wenn k. Forstbedienstete als **Sachverständige** zur Abgabe forsttechnischer Gutachten berufen werden, so darf das bestehende allgemeine Diätenregulativ für das k. Forstpersonal v. 26. Januar 1853 Nr. 525, beziehungsweise die Entschließung v. 24. April 1819 (Geret, Bd. IX S. 789 u. 790) hinsichtlich der Parteisachen außerhalb des Dienstbezirkes in Anwendung kommen. E. d. St.M. d. Just. v. 31. Dezember 1856 und E. d. St.M. d. Fin. v. 22. Dezember 1856 (Zeitschr. III S. 457).

Selbstverständlich gilt Vorgesagtes mit Bezug auf die inzwischen eingetretenen Modifikationen des Diätenregulativs. Cfr. Note 1 bei Art. 153.

Art. 114. $\left(\frac{112}{113}\right)$

Den königlichen Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um Staats- oder andere Waldungen handelt.[1-3])

(Vergl. hieher § 22 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. In Betreff der hiedurch gegebenen zweifachen Zuständigkeit — der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens — ist einerseits dem Forstamte eine Art Staatsanwaltschaft bei den Forstpolizeibehörden übertragen, — es steht dadurch gleichsam dem Waldbesitzer als einem andern Betheiligten gegenüber; anderseits aber steht der Forstmeister als amtlicher Sachverständiger den nach Art. 112 u. 113 gewählten weiteren Sachverständigen gegenüber.

Die forstamtl. Anträge und Gutachten können deßhalb der Natur der Sache nach keineswegs für die Forstpolizeibehörde sofort und unbedingt bindend sein, letztere trifft vielmehr selbständig nach Abwägung der gegebenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse die Entscheidung, und zwar (nach dem Rechtssatze, daß auch der andere Betheiligte zu hören sei) stets nur in der Form der sog. bedingten Aufträge, so nämlich, daß dem Waldbesitzer eine kurze, und zwar, wo nicht Gefahr auf Verzug ist, 14 tägige Frist zur Vorbringung der Erinnerungen vorbehalten wird. (Siehe Forstl. M. XVII S. 229.) Vergl. hiezu auch die Ausführungen der Note 2 bei Art. 112.

Note 2. Sowohl in Forstkuratel- als auch in Forstpolizeisachen steht den k. Forstämtern das Recht der Berufung zu. Speziell spricht E. d. M. d. Inn. v. 4. Dezember 1855 (Samml. prinz. Erl. II S. 121) aus, daß die Zulässigkeit der forstamtlichen Berufungen nach dem Geiste des Forstgesetzes keinem Zweifel unterliege. Vergl. vorstehende Note 1 und Note 1 bei Art. 118, sowie Note 2 u. 3 bei Art. 153.

Note 3. Hier möchten auch hinsichtlich Leitung und Controlle des Forstschutzes die nachstehenden Auszüge aus instruktiven Bestimmungen Platz finden. In § 71 Abs. 1—5 u. Abs. 8 der Geschäfts-Anweisung für die k. Forstmeister ist gesagt:

Das Forstamt hat im Allgemeinen dafür Sorge zu tragen, daß in jeder Richtung die forstpolizeilichen Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über die Behandlung des Forstrügewesens im Sinne der Forstgesetzgebung zum Vollzuge gelangen.

Der Forstmeister ist insbesondere verpflichtet, die Leistungen des ihm unterstellten Forstpersonals bezüglich der Handhabung des Forstschutzes in den Staatswaldungen zu überwachen, und den ihm etwa

beigegebenen Forstamtsassistenten zur fleißigen Mitwirkung bei der Controlle des Forstschutzdienstes anzuhalten.

Im Bezirke des Assessors hat dieser Beamte an Stelle des Forstmeisters die Controlle über das Forstschutzpersonale auszuüben; gleichwohl ist der Forstmeister verpflichtet, auch in diesem Bezirke rechtzeitig Nachsicht zu pflegen und zunächst die Thätigkeit des Assessors in Bezug auf die Handhabung der Forstschutzcontrolle zu überwachen.

Werden zur Beseitigung excessiver und gewaltsamer Freveleinfälle größere Streifen und Nachtpatrouillen erforderlich, so hat der Forstmeister das Forstschutzpersonal nöthigenfalls persönlich anzuführen und zu leiten. Ist die Ausdehnung derartiger Streifen auf benachbarte Forstamtsbezirke erforderlich, so haben sich die betr. Amtsvorstände hierüber zu benehmen.

Der Forstmeister ist verpflichtet, die Aenderung der bestehenden Forstschutzbezirkseintheilung bei der vorgesetzten Direktionsstelle in Anregung zu bringen, sobald er dieses im Interesse des Dienstes für dringend geboten erachtet.

Ferner sagt § 43 der Dienstesinstr. für die Forstamtsassessoren: Machen sich im Assessorenbezirke excessive und gewaltsame Forstfreveleinfälle in Staatswaldungen bemerkbar, so hat der Assessor dem Forstamte hierüber Anzeige zu erstatten und bis zur etwaigen weiteren Verfügung des Forstamts allfalls erforderlich werdende Streifen und Nachtpatrouillen anzuordnen und nöthigenfalls persönlich zu führen und zu leiten.

Note 4. Bezüglich der Zulässigkeit der Aufrechnung von Tagegeldern und Reisekosten von Seite der äußeren Forstbeamten in Fällen, wo nach Art. 40 Abs. 4 und Art. 110 die Forstpolizeibehörde über die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes oder über Vornahme von Kahlhieben ꝛc. in Schutzwaldungen unter Zuziehung eines Vertreters des Forstamts in förmlicher Verhandlung zu entscheiden hat, ferner in den Fällen, wo das Forstamt entweder auf Grund des § 13 Abs. 6 der allg. VV. v. J. 1896 selbständig eine Augenscheinseinnahme vornimmt oder an einer solchen durch die Forstpolizeibehörde auf Grund des § 13 Abs. 7 der VV. vorgenommenen sich betheiligt — wurde durch Entschl. des k. St.M. d. Inn. v. 18. März 1897 im Einverständnisse mit dem k. St.M. d. Finanzen vorläufig Nachstehendes bestimmt:

1. Eine Befugniß zur Aufrechnung von Diäten und Reisekosten ist nicht als gegeben zu erachten, wenn die k. Forstmeister oder deren Stellvertreter zur Wahrung unmittelbarer Interessen der Staatsforstverwaltung thätig werden. In solchen Fällen ist die Antheilnahme an der Verhandlung, falls diese an einem innerhalb des Forstamtsbezirkes gelegenen Orte stattfindet, oder an einer Ortsbesichtigung, die etwa von der Forstpolizeibehörde vorgenommen wird, jenen äußeren

Forstverwaltungsgeschäften zuzuzählen, für welche die Dienstaufwandsaversen bestimmt sind.

2. In allen übrigen Fällen ist die Aufrechnung von Tagegeldern und Reisekosten in den durch die Allerhöchste Verordnung v. 11. Februar 1875 (Ges. u. VBl. Nr. 9) gezogenen Grenzen zulässig, da es sich um Dienstgeschäfte handelt, für welche die dermaligen Dienstaufwandsaversen weder bestimmt noch bemessen sind. Dabei ist jedoch den Forstämtern zur Pflicht gemacht, auf Minderung der Kosten möglichst Bedacht zu nehmen, die Dienstreisen zu einer Augenscheinseinnahme auf das Nothwendigste zu beschränken, und wo nur immer die Verhältnisse es gestatten und ohne Verzögerung der Sachentscheidung zum Nachtheile der Parteien es geschehen kann, eine nicht zu umgehende Ortsbesichtigung möglichst gelegentlich anderer in der Gegend vorzunehmender Dienstgeschäfte zu bethätigen.

3. Soweit die nach vorstehender Ziffer 2 liquidirten Kosten sich auf die Theilnahme an den förmlichen, forstpolizeilichen Verhandlungen (Art. 40 Abs. 4 und Art. 110) beziehen, fallen dieselben stets zu Lasten der Staatskasse, dagegen Kosten für Ortsbesichtigungen nur dann, wenn letztere von Amtswegen vorgenommen worden sind, gleichviel, ob vom Forstmeister (oder dessen Stellvertreter) allein, zum Zwecke der Antragstellung und der Abgabe des amtlichen Gutachtens, oder von der Forstpolizeibehörde, zum Zwecke der Vorbereitung des Verhandlungsgegenstandes unter Antheilnahme eines Vertreters des Forstamts.

Ist eine Augenscheinseinnahme auf ausdrücklichen Antrag von Parteien — vor oder im Verlaufe der Verhandluug — oder aus sonstiger Veranlassung ausgeführt worden, wie z. B. des Art. 168 des Forstgesetzes oder jener Fälle, die im § 7 Abs. 9 der Vollzugsvorschriften bezeichnet sind, so fallen die Kosten den Parteien und bezw. den Veranlassern der Augenscheinseinnahme zur Last, und sind für Erstattung derselben die allgemeinen gesetzlichen Normen maßgebend.

4. Die auf die Staatskasse fallenden Kosten sind vorläufig auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern, und zwar bei Ziff. XI Kap. 6 „Uebrige Ausgaben auf die innere Verwaltung" § 7 „Kosten auf den Vollzug des Art. 110 des FG." zu verrechnen.

5. Alle Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten in Schutzwaldsachen werden von den Liquidanten der Forstpolizeibehörde übergeben, welche die Liquidationen festzusetzen hat. In denjenigen Fällen, in welchen die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, sind die Liquidationen im Hinblicke auf Ziff. XIII der Bek. des k. St.Min. d. Fin. v. 2. März 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr., je nach dem Ablauf eines Monates der k. Regierung,

K. d. Innern, zur Bewirkung der Zahlungsanweisung vorzulegen. Kommt hiegegen die Zahlungspflicht einer Partei in Frage, so sind die Kosten gemäß §§ 4 ff. und § 43 Abs. I und II der Bek. des k. St.Min. d. Fin. v. 21. Sept. 1879 (Instruktion zum Vollzuge des RGKG. und des Gebührengesetzes betr.) zu behandeln.

Art. 115. $\left(\frac{113}{114}\right)$

Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1. alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates,[1][2]) der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;[3])
2. das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3. die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Art. 34 bis 42 und 75 bis 78) zur Aushilfe verwendet.

Note 1. Die sämmtlichen Staats-Forstschutzbediensteten haben, nach § 26 der k. Allerh. V. v. 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr., innerhalb der ihnen speziell zugewiesenen Bezirke den Forst- und Jagdschutz unter Controlle des Forstmeisters und des ihm beigegebenen Verwaltungshilfspersonals zu vollziehen und, soweit es ihnen obliegt, die Protokolle über Forst- und Jagdpolizeiübertretungen sowie über Forst- und Jagdfrevelfälle ordnungsmäßig zu führen; außerdem sind dieselben (wie alle im Forstgesetze Art. 115 u. 119 als Hilfsorgane zur Handhabung der Forstpolizei bezeichneten Bediensteten) bezüglich der Forstrügesachen, dann der Jagdvergehen und der Uebertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (auf Grund des § 153 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 und des Art. 56 des Ausf.G. zu demselben v. 23. Februar 1879) durch Allerh. V. vom 31. August 1879.

Vergl. hieher auch die Dienstesinstr. f. d. k. b. Förster v. 8. Juli 1886 (Einleitung), Fin.Min.Bl. 1886 S. 171 — ferner § 2 der Dienstesinstr. für die k. b. statusmäßigen Forstschutzbediensteten (Forstwarte, Forstgehilfen und Forstaufseher) v. 19. Juli 1886, Fin.Min.Bl. S. 273 — und endlich § 2 der Dienstesinstr. für die k. b. Waldwärter v. 8. Juli 1886, Fin.Min.Bl. 1886 S. 237.

Note 2. Durch Bek. des k. St.Min. des Handels und der öffentl. Arbeiten d. d. 4. Februar 1862 bezw. durch Entschl. des St.Min. der

Fin. v. 29. Januar 1862 u. des St.Min. d. Inn. v. 5. Februar 1862 (Zeitschr. IX S. 10) sind, um den Anzeigen der k. Grenzwache eine entsprechende Beweiskraft zu sichern, die Zollgrenzwachbediensteten als Hilfspersonen der Forstpolizei u. bezw. der Forststrafgerichtsbarkeit bezeichnet worden und werden dieselben zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Anzeige der Forstpolizeiübertretungen, Forst- und Jagdfrevel, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangen, nach Vorschrift des Art. 121 d. FG. verpflichtet. § 70 der Dienstanweisung für die k. b. Grenzwache v. 15. Mai 1882 sagt: Die Grenzwachbediensteten sind verpflichtet, zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes gelegentlich ihrer ordentlichen Dienstesverrichtung mitzuwirken, insoferne hiedurch die Handhabung des Zolldienstes*) in keiner Weise beeinträchtigt und der vorgeschriebene Dienst nicht umgangen wird. Jede Art der dienstlichen Unterordnung der Grenzwache unter die Forst- und Jagdbehörden bleibt hiebei ausgeschlossen. Die von den Grenzwachbediensteten unter solchen Verhältnissen wahrgenommenen Forstpolizeiübertretungen und Jagdfrevel sind von ihnen baldthunlichst nach Ableistung des Dienstes der zuständigen Behörde anzuzeigen unter genauer Angabe alles dessen, was ihnen über Thatumstände und Thäter aus eigener Wahrnehmung oder Mittheilung Dritter bekannt ist.

Dagegen sind inhaltlich der Eingangs der Note genannten Entschließungen die Forstbediensteten an den Grenzorten gemäß § 28 des Zollgesetzes v. 17. November 1837 (welche Gesetzesbestimmung späterhin wörtlich in das neue Vereinsgesetz v. 26. September 1869 überging) dahin zu vereidigen, daß sie alle Zollübertretungen, welche ihnen gelegentlich der Ausübung ihres Dienstes zur Kenntniß kommen, möglichst zu verhindern und jedenfalls zur Anzeige zu bringen haben. Die Mitwirkung des Forstpersonals am Zollschutze hat — was ausdrücklich betont ist — nur gelegentlich und unbeschadet des Forstdienstes stattzufinden, auch hat diese Mitwirkung des Forstpersonals keine Abhängigkeit desselben von den Zollbehörden in sich zu schließen. — Hiezu sei noch bemerkt:

Nach § 20 des oben genannten Vereinsgesetzes (§ 28 des ältern Zollgesetzes von 1837) sind außer der Grenzwache andere Staatsbeamte sowie Communalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbeamten, zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet und haben sie insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur

*) Ihre Zuziehung zu Haussuchungen ꝛc. jenseits der Grenze ist unstatthaft. Cfr. hieher auch die Noten bei Art. 190.

Ebenso ist die Verfolgung von Zolldefraudanten über die Grenze durch das Forstpersonal nicht gestattet.

nähern Untersuchung sofort anzuzeigen, ferner haben sie gemäß § 130 des Vereinsgesetzes, um der ihnen durch genannten § 20 auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Zollverletzung beabsichtigt würde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist, nämlich eventl. Beschlagnahme und Wegführung der contrebandirten Waaren und Viehstücke und allfalls gebotene provisorische Festnahme der auf frischer That ergriffenen Schmuggler. Der Gebrauch der Schußwaffe bei derlei Amtshandlungen regelt sich zweifellos gemäß § 20, 21 u. 22 der Dienstanweisung für die k. b. Grenzwache vom 15. Mai 1882.

Note 3. Die Vorstände und Mitglieder der Gemeindeverwaltungen in Stadt- und Landgemeinden können zur Mitwirkung bei Handhabung der Forstpolizei nur nach Maßgabe der ihnen durch Art. 92 ff. und Art. 138 ff. der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 zugewiesenen Thätigkeit beigezogen werden, soweit ihnen nämlich hiedurch die Unterstützung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht ist. — Ueber die hinsichtlich der Forststrafgerichtsbarkeit ihnen zugetheilte Funktion vergl. Note 1 bei Art. 118.

Note 4. Ueber die unterm 20. September 1879 für die Gendarmerie erlassene Dienstesinstruktion ist im Fin.Min.Bl. Nr. 28 durch E. v. 10. November 1879 Nr. 15842 ein Auszug mit dem Auftrage veröffentlicht, die darin mitgetheilten Bestimmungen den Forstschutzbediensteten zur genauen Beachtung sofort bekannt zu geben.

Die Bestimmungen, welche die forstliche Dienstführung speziell betreffen, sind in § 112 III, § 114 Z. 5, § 115, § 116, § 141, § 166, § 169 u. § 172 dieser Dienstesinstruktion enthalten.

Hiezu besitzen die Gendarmeriemannschaften einen Auszug aus dem Forstgesetze in den Beilagen zur Dienstesinstruktion S. 91 ff. — An Stelle dieser Beilagen tritt demnächst die vom k. St.Min. d. Inn. für die Gendarmerie angeschaffte und auch für das gemeindliche Polizeipersonal bestimmte „Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialerlassen für bayerische Polizeiorgane" (München, Schweitzers Verlag 1897); hieher einschlägig S. 237 ff. dieses Buches.

Note 5. Die Bezirksgeometer zählen nicht zu den Hilfspersonen, können jedoch gelegentlich ihrer Dienstesverrichtungen zur Beihilfe bei der Ueberwachung der Befolgung forstpolizeilicher Bestimmungen (Art. 34—42) und der Entdeckung der Forstpolizeiübertretungen (Art. 75—78) verwendet werden. II. Ausschußber. der K. d. A. Beil.Bd. III S. 460. Auf die Gegenstände der Artikel 43—46 resp. 47 erstreckt sich also ihre Verpflichtung nicht. — Bezüglich der den Bezirksgeometern bei Waldvertheilungen zukommenden Verpflichtung vergl. Note 3 Abs. 2 bei Art. 20 und Note 2 bei Art. 119.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Vorbemerkung.

Es war bei Neubearbeitung des Kommentars die Frage zu entscheiden, ob nicht alle auf das Ausführungsgesetz zur RStr.Pr.O. bezüglichen Noten in diesem Gesetzesabschnitte entfallen könnten, nachdem inzwischen die in Frage stehenden forstgesetzlichen Bestimmungen sich eingelebt hätten, den bezüglichen Noten somit in der Hauptsache nur geschichtlicher Werth zukomme. Aus mehrfachen Gründen aber ward doch dahin sich entschieden, die Bezugnahme auf genanntes Gesetz bei den einzelnen Artikeln wieder beizufügen und an den betreffenden Noten lediglich redaktionelle Aenderungen vorzunehmen.

Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei den Forstrügegerichten — Art. 116 bis 188 des Forstgesetzes — besagen die Motive zum Ausf.G. zur RStr.Pr.O., daß es sich empfohlen habe,

1. bezüglich der Zuständigkeit lediglich die Amtsgerichte, und zwar ohne Zuziehung von Schöffen an die Stelle der bisherigen Stadt- und Landgerichte treten zu lassen;*)

2. das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (§§ 447 ff. der RStr.Pr.O.) in Forststrafsachen zur regelmäßigen Grundlage des gerichtlichen Verfahrens zu machen und eine Hauptverhandlung nur bei wichtigeren Fällen oder auf Grund erhobenen Einspruches stattfinden zu lassen;

3. das Ungehorsamsverfahren, sowie das System der Rechtsmittel möglichst in Einklang mit den Bestimmungen der RStr.Pr.O. zu bringen und letztere selbst, da wo das Forststrafverfahren besondere Bestimmungeu nicht enthält, als subsidiäre Rechtsquelle zu bezeichnen.

Bezüglich der dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren vorangehenden Thätigkeit der Forstbehörden und Bediensteten und ihrer Hilfsorgane, insbesondere bezüglich der Behandlung der Anzeigen, der Führung der Rügeverzeichnisse, der Beschlagnahme von Gegenständen u. dgl., erschienen erhebliche Abänderungen an den forstgesetzlichen Bestimmungen nicht geboten, da sich die bestehenden Vorschriften im Allgemeinen als zweckentsprechend bewährt haben. Deßhalb und im Hinblicke auf die transitorische Bestimmung der gegenwärtigen Aenderungen beschränkte man sich darauf, die wenigen Modifikationen vorzunehmen, welche durch den Zusammenhang mit den oben erwähnten

*) An dieser Stelle war auch der Absicht Ausdruck gegeben, die als Vergehen qualifizirten Gewohnheitsfrevel an die nunmehrigen Landgerichte, wie bisher an die Bezirksgerichte, zu verweisen. Siehe hiewegen Note 1 bei Art. 116.

Aenderungen des gerichtlichen Verfahrens bedingt sind.*) Vergl. Motive zu genanntem Ausf.Ges. S. 376.

Art. 116. $\left(\frac{114}{115}\right)$

Ueber sämmtliche Forstrügesachen (Art. 50) verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.

Note 1. Art. 116 fand seine Festsetzung durch Art. 36 des Ausf.G. zur RStr.Pr.O. Das Forstgesetz vom Jahre 1852 hatte die Gewohnheitsfrevel (Art. 104, 105) als Vergehen zur Aburtheilung in I. Instanz den Kreis- und Stadt-(Bezirks-)gerichten zugewiesen, und im Anhalte an die §§ 27 u. 75 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes wollte auch bei Einführung der RStr.Pr.O. die Aburtheilung aller Gewohnheitsfrevel den Strafkammern der Landgerichte übertragen werden, — jedoch aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit wurde durch die Verhandlungen in den Gesetzgebungsausschüssen die Ueberweisung auch der Gewohnheitsfrevel an die Amtsgerichte beschlossen, einmal bei der verhältnißmäßig geringen Zahl derselben und dann insbesondere in Rücksicht darauf, daß beim gewöhnlichen Verfahren bei dem Landgerichte der gleichzeitige Ausspruch über Civilverantwortlichkeit, dann über Werth- und Schadenersatz nicht möglich sein würde, wohl aber beim Amtsgerichte durch die aufrechterhaltenen Bestimmungen des Forstgesetzes. (Vergl. hiewegen auch v. Bomhard S. 372, 471 u. 475 bei Art. 105 Note 1).

Art. 117. $\left(\frac{115}{116}\right)$

Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Übertretung, — bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes.[1])

Ist der Frevler nicht bayerischer Staatsangehöriger, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichts-

---

*) § 8 Abs. 3 des Einf.Gesetzes zur RStr.Pr.O. sagt: „Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Unter Beseitigung der anfänglich in Aussicht genommenen besonderen Forstrügegerichte suchte man für Forststrafsachen ein möglichst vereinfachtes, besonderes Verfahren zu schaffen, indem in Abweichung vom regelmäßigen Verfahren besondere Bestimmungen (z. B. in Art. 143—148, Art. 152 Abs. 4, Art. 158 u. ähnl.) aufgestellt wurden. Es sei hier darauf noch hingewiesen, daß die Absicht, für Forstrügesachen die Zuziehung von Schöffen zu beseitigen, der hauptsächlichste Grund für die Einschaltung vorstehender Gesetzesbestimmung war.

bezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.[2][3])

In den Fällen des Abs. 2 kann die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Frevlers oder eines derselben gebracht werden.

Note 1. Der Art. 117 fand seinerzeit Aenderung durch Art. 36 des Ausf.Ges. zur RSt.Pr.O. — Hiewegen besagen die Motive zum Entw. dieses Ausf.Ges. (S. 377) zu Art. 117: Die in Abs. 1 dieses Artikels enthaltene Bestimmung, es sei der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers als maßgebend für die Zuständigkeit des Gerichtes zu erachten, hat den Zweck, den Betheiligten eine Erleichterung zu gewähren (Motive eines Entwurfes zum Forstgesetze zu Art. 104—171); deßhalb wollte an derselben nichts geändert werden. Das forum domicilii wird den bayerischen Staatsangehörigen gegenüber, abgesehen von dem in Abs. 2 behandelten Falle des Zusammentreffens mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnender Frevler, umsomehr genügen, als durch den dem Art. 49 des Forstgesetzes angefügten Abs. 3 die Aburtheilung bayerischer Frevler vor diesem forum auch bezüglich der außerhalb der Landesgrenzen verübten Frevel ermöglicht wird. Daß hiedurch das Recht anderer Staaten und insbesondere deutscher Bundesstaaten, bayerische Staatsangehörige wegen der auf ihrem Gebiete verübten Forstfrevel nach dem Gerichtsstande der begangenen That abzuurtheilen, nicht beeinträchtigt wird, und daß für diesen Fall den Gerichten benachbarter Bundesstaaten von den bayerischen Gerichten Rechtshilfe nach Maßgabe des XIII. Titels des RGVG. geleistet werden muß, bedarf wohl keiner näheren Darlegung.

Der im Abs. 2 des früheren Art. 115 (jetzt 117) des FG. erwähnte „Ausländer" ist im Sinne des Gesetzes jeder nicht bayerische Staatsangehörige. Um den Sinn der Bestimmung mit der Ausdrucksweise der Reichsgesetzgebung in Einklang zu bringen, war daher der im FG. v. J. 1852 enthaltene Ausdruck „Ausländer" zu beseitigen. Zugleich wurden Abs. 2 und 3 so gefaßt, daß bezüglich aller nicht bayerischen Staatsangehörigen der nach den §§ 7 u. 8 der RSt.Pr.O. für sonstige Strafsachen geltende elektive Gerichtsstand der begangenen That oder des Wohnsitzes Platz greift, so daß alle nicht bayerischen Staatsangehörigen bezüglich der auf bayerischem Gebiete verübten Forstfrevel je nach der Zweckmäßigkeit oder nach den allgemeinen Grundsätzen über Prävention sowohl von dem bayerischen Gerichte der begangenen That abgeurtheilt, als dem Gerichte ihres Heimathlandes als forum domicilii überlassen werden können.

Note 2. Hieher bezüglich ist ein oberstr. Erkenntniß anzuführen, welches ausspricht, daß auch in dem Falle, wenn der Forstfrevler und

der Käufer des gefrevelten Holzes in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, das Gericht, in dessen Bezirk der Frevel verübt wurde, zur Aburtheilung Beider zuständig sei. E. d. OAG. vom 7. September 1872 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst d. Strafr. und Strafpr. II S. 222).

Note 3. Der Wohnort der bei einer Forstrügesache etwa betheiligten civilverantwortlichen Personen (Art. 69) berührt die Frage der Zuständigkeit nicht, da für letztere nur die Verhältnisse der forststrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehenden Personen in Betracht zu kommen haben.

Art. 118.[1] $\left(\frac{116}{117}\right)$

Die Vorschrift des Art. 114 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Amtsgerichten Anwendung.

(Vergl. § 23 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Schon eine E. d. St.M. d. Just. vom 21. Januar 1857 (Zeitschr. IV S. 10) hat sich dahin ausgesprochen, daß dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter durch diesen Art. 118 bei den Forstrügegerichten eine doppelte Funktion zugewiesen sei. Insofern ihm Antragstellung (Art. 142 u. ff.), Vorladung von Zeugen und Beschaffung der Beweismittel (Art. 149), Begründung der Anklage in öffentlicher Sitzung (Art. 161), Berufung (Art. 172) zusteht, ist ihm die Funktion des Staatsanwalts übertragen; insoferne er oder sein Stellvertreter aber nach Art. 160 bei Verhandlung und Aburtheilung der Forstrügesachen die nöthigen Erläuterungen zu geben hat, so z. B. bei Fällen des Art. 65 Abs. 2 u. ähnl., erscheint er als ein vermöge seines Amtes zur Abgabe technischer Gutachten berufener, dem Richter berathend zur Seite stehender Sachverständiger. An dieser zweifachen Zuständigkeit ist auch durch die neuen strafrechtlichen Einrichtungen nichts geändert. Vergl. auch Note 2 u. 3 bei Art. 152, sowie Note 1 und 2 bei Art. 114.

Wegen Berufung durch den Forstmeister vergl. Art. 172; wegen dessen Stellung beim Verfahren bei der Strafkammer des Landgerichts als Berufungsinstanz vergl. Art. 176 bezw. 177.

Art. 119. $\left(\frac{117}{118}\right)$

Die im Art. 115 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.[1])

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben.

Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

(Vergl. hieher Note 1 und 2 bei Art. 115 und hinsichtlich Verfolgung von Forstrügesachen in den Grenzwaldungen die Noten bei Art. 190.)

Note 1. Den Vorständen und Mitgliedern der Gemeindeverwaltungen, obwohl nicht in die Klasse der Hilfspersonen gehörig (Note 2 bei Art. 115), daher auch zu den Dienstleistungen derselben nicht verpflichtet, sind doch durch die Art. 128—130, 132, 133, 138—140 und 156 bestimmte Verrichtungen in Bezug auf provisorische Verhaftungen, Haussuchungen, Beschlagnahme und Vorladung zugewiesen.

Note 2. Die Bezirksgeometer, denen in Betreff der forstpolizeilichen Bestimmungen gewisse Verpflichtungen auferlegt sind (Art. 115 Note 5), sind nicht Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit (Ausschußber. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 460).

Art. 120. (118/119)

Als Forstdiener überhaupt und Forstbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen[1]) unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der Forstämter.[2])

(Vergl. hieher § 24 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2 und hinsichtlich der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen auch Art. 13 und 18 des FG.)

Note 1. Hinsichtlich der Bestellung von Forstschutzdienern für Privatwaldungen sei hier auf Art. 45 Abs. 3 der Gem.O. v. 29. April 1869 hingewiesen; diese Bestimmung lautet:

Befinden sich zu einem Gemeindebezirk gehörige geschlossene Waldungen von mindestens fünfhundert Tagw. Flächeninhalt, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 d. Gem.O. fallen (d. h. eigene Markungen bilden), oder arrondirte Gutscomplexe von solchem Flächeninhalte im Eigenthume einer oder im ungetheilten Eigenthume mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen zu gestatten, den Wald-, bezw. Feldschutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald-, bezw. Feld-Schutzes in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind.

Note 2. Es erscheint wohl angezeigt, auf einen hier gegenüber Art. 13 Abs. 1 anscheinend bestehenden Widerspruch aufmerksam zu machen, indem dortselbst nur von der Bestätigung der Forstpolizeibehörde — ohne Erwähnung eines forstamtlichen Gutachtens — die Rede ist. Dessen Einholung ist aber hier wie dort in der Natur der Sache gelegen, denn in Rücksicht auf Sinn und Geist der Bestimmung des Art. 114 hätte auch hier der Vorbehalt „nach erholtem Gutachten der Forstämter" als der ratio legis entsprechend füglich weggelassen werden können.

(Zu Art. 120 vergl. auch die Noten bei Art. 10 u. 13.)

Art. 121. $\left(\frac{119}{120}\right)$

Die im Art. 115 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides[1]) zur Anzeige der Übertretungen überhaupt oder der Forstrügesachen insbesondere verpflichtet sind, bei dem Amtsgerichte ihres Wohnorts zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstrügesachen gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, was sie über die Thatumstände der Übertretung oder des Frevels und über deren Thäter durch eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden, genau angeben wollen."[2–10])

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Amtsgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstrügesachen anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolles an das Amtsgericht des neuen Wohnortes zu übersenden.

(Abs. 1 des Art. 121 erhielt die dermalige Fassung durch Art. 36 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O.)

Note 1. Die Vornahme der Verpflichtung des Staatsforstschutzpersonals erfolgt durch das einschl. Forstamt.*) Cfr. Geschäftsanweisung für die k. Forstämter vom 25. Mai 1885 § 79, Fin.MBl. 1885, S. 388. Daß der durch das Forstgesetz vorgeschriebene Eid in die

*) Im Reg.Bez. der Pfalz erfolgt die Verpflichtung auch des k. Forstschutzpersonals nur hinsichtlich des Betriebsvollzugsdienstes durch das Forstamt, während die Verpflichtung zur Handhabung des Forstschutzdienstes durch die Gerichte stattzufinden hat.

Verpflichtungsformel der Forstschutzbediensteten aufzunehmen sei, ist schon durch E. d. St.M. d. Fin. v. 4. Mai 1853 Nr. 6239 angeordnet (Forstl. M. XII S. 157). Hiebei hat es natürlich auch fernerhin sein Verbleiben. Bezüglich der Zollbediensteten cfr. Note 2 bei Art. 115.

Note 2. Die Beeidigung der gemäß Art. 119 (jetzt 121) gerichtlich zu verpflichtenden Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei ist in öffentlicher Sitzung der betreffenden Stadt- und Landgerichte (jetzt der Amtsgerichte) zu pflegen, und sind die hierüber zu errichtenden Urkunden in das Register der Beurkundungen stattgehabter Beeidigung gerichtlicher Beamten und Bediensteten u. s. w. aufzunehmen. E. d. St.M. d. Just. v. 18. Januar 1871 Nr. 578 (Fin.M.Bl. 1871 S. 19).

Durch Entschl. des k. Staatsm. der Justiz v. 24. November 1883 Nr. 15446 (Just.Min.Bl. S. 370) wurde auf die Wahrnehmung hingewiesen, daß die Vorschriften des Abs. 2 und 3 des Art. 121 nicht allenthalben entsprechende Beachtung fänden; die genaue Befolgung wurde daher eingeschärft und zugleich angeordnet, daß vor jeder Anfertigung einer beglaubigten Abschrift des Verpflichtungsprotokolles an den Verpflichteten und vor jeder Versendung einer solchen an ein anderes Amtsgericht an entsprechendem Orte Vormerkung gemacht werde.

Note 3. Die in Art. 121 vorgenommene geringe Abänderung der Eidesformel für Verpflichtung der Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei war durch die Ausdehnung des Begriffes der Forstrügesachen auf die den Forstfrevel betreffenden Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 des RSt.GB. bedingt (Motive S. 377). — Aus der Fassung der Eidesformel geht klar hervor, daß die auf sie Verpflichteten alle irgendwie zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstrügesachen, also nicht bloß die auf ihren speziellen Dienstbezirk bezüglichen, zur Anzeige zu bringen haben.

Note 4. Vergl. hierher auch Note 6 bei Art. 81 betreffs Anzeigen der Holz- und Rindendiebstähle. Auch anläßlich der Ausschußverhandlungen über die jetzige Fassung des Art. 121 Abs. 1 wurde es als selbstverständlich betrachtet, daß die Forstschutzdiener auch die nicht zu den „Forstrügesachen" selbst zählenden Holz- (bezw. Rinden-) Diebstähle anzuzeigen haben, da sie ohnehin im Allgemeinen im Interesse des Waldschutzes zur Anzeige aller denselben betreffenden strafbaren Handlungen verpflichtet sind.

Note 5. Die Verpflichtung der Aufseher von Privatwaldungen hat durch die einschlägigen Gerichte zu geschehen. E. d. St.M. d. Just. v. 15. Oktober 1864 u. d. Fin. v. 13. November 1864 (Forst. M. XIV S. 67).

Note 6. In Art. 115 sind die Flurwächter als Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei bezeichnet und es ist hiedurch die Nothwendigkeit begründet, daß sie in einer dem Art. 121 entsprechenden Weise verpflichtet werden. Da jedoch die Flurwächter zunächst nicht für den Forstschutz aufgestellt werden, dieser Schutz vielmehr nur einen Theil ihrer Funktionen bildet, so erscheint es nicht angemessen, daß deren Verpflichtung in der durch Art. 121 für das eigentliche Forstschutzpersonal bestimmten Form erfolge; es muß vielmehr für entsprechend erachtet werde, daß in den Diensteid der Flurwächter die Verpflichtung zur Anzeige der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel aufgenommen werde. EE. d. St.M. d. J. u. d. Fin. v. 5. August 1859 u. d. Just. v. 15. August 1859 (Zeitschr. VI S. 301 und Forstl. M. X S. 141). Auch für die Folge hat es bei dieser Anordnung sein Verbleiben.

Note 7. a) Der einem Waldaufseher durch einmal geschehene amtliche Bestätigung und eidliche Verpflichtung verliehene Charakter eines öffentlichen Dieners kommt demselben von selbst auch bezüglich der Beaufsichtigung eines weiter seiner Obhut unterstellten Privatwaldes zu, ohne daß es hierzu einer wiederholten Bestätigung und Verpflichtung bedarf.

Daher kann an einem verpflichteten Waldaufseher auch hinsichtlich der aus seinem erweiterten Wirkungskreise sich ergebenden Dienstverrichtung ein Vergehen der Widersetzung begangen werden. E. d. OAG. v. 22. Januar 1859 u. Plen.Erk. v. 26. Mai 1859 (Zeitschr. VI S. 36 bezw. S. 188).

b) Diese Entscheidung widerspricht nicht der Bestimmung des RStr.GB., wonach strafbar erscheint, wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Waldaufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder denselben während der Ausübung seines Amtes oder Rechtes thätlich angreift u. s. w. (vergl. §§ 117, 118, 119 d. RStr.GB.), wobei es gleichgiltig ist, ob diese Aufseher auf längere oder kürzere Zeit, contractlich oder bittweise, angestellt sind.

Vergl. hieher auch Note 3 bei Art. 138.

c) Ein Urtheil des OLG. München v. 4. April 1893 (Samml. VII S. 363) weist darauf hin, daß der Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt (§ 113 des RStr.GB.) derjenige, welcher einen Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes mit Gewalt bedroht, um ihn zu veranlassen, von seiner Amtshandlung abzustehen, auch dann sich schuldig macht, wenn er der

Vornahme oder der Fortsetzung der Amtshandlung ein thatsächliches Hinderniß dabei nicht bereitet.

d) Zu Haussuchungen sind Forstbeamte nicht vermöge des ihnen anvertrauten Forstschutzes berechtigt, sondern als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Nur bei Gefahr auf Verzug zu selbständiger Thätigkeit ermächtigt, sind sie in der Mehrzahl der Fälle in der Lage, ohne besondere Anordnung der Staatsanwaltschaft vorgehen zu müssen, wobei die Nacheile aus dem Forste meist unmittelbar und ununterbrochen bis ins Haus fortgesetzt wird, sodaß die Durchsuchung dann als ein Theil der im Forste begonnenen amtlichen Thätigkeit erscheint. In solchen Fällen ist das Reichsgericht dazu übergegangen, die Thätigkeit der Forstbeamten als eine einheitliche im Sinne des § 117 des RSt.GB. anzusehen. . . . . . Der bei einer Durchsuchung einem zu den Hilfspersonen der Staatsanwaltschaft gehörenden Forstschutzbeamten geleistete Widerstand ist nicht zufolge § 117, sondern zufolge § 113 des RSt.GB. strafbar. Was die Stellung des Strafantrages wegen einer bei solchem Widerstande zugefügten Beleidigung anlangt, so ist hiezu der vorgesetzte Forstbeamte (in Uebung der allgemeinen Dienstaufsicht) berechtigt. Urth. d. Reichsgerichts v. 13. Dezember 1892 (Samml. d. Entsch. XXIII S. 357).

e) In Ausübung des Forstschutzes befindet sich ein Schutzbeamter nicht bloß dann, wenn er in Ausübung seines Fragerechts eine verdächtige Person stellt, die von ihm auf frischer That betroffen und verfolgt wurde, oder der er nacheilt, um sie mit ihrer Beute einzufangen oder gegen welche er die Nacheile aus dem Forst unmittelbar oder ununterbrochen bis ins Haus fortsetzt. Er befindet sich in dieser Ausübung schon dann, wenn er zur Erforschung einer von ihm wahrgenommenen und daraufhin verfolgten Verletzung des Forstgesetzes in Ausführung oder Fortsetzung der begonnenen Verfolgung sich seines Fragerechts bedient. Das trifft insbesondere zu, wenn er in Verfolgung der Spuren eines Verdächtigen diesen — sei es auch außerhalb des Forstes — aufsucht und zur Rede stellt. Findet er hiebei Widerstand, so kommt § 117 des RStGB. zur Anwendung; nicht aber würde dieß der Fall sein, wenn er hiebei nicht in Ausübung des Forstschutzes begriffen ist, so z. B. wenn er als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft handeln würde, womit also das oben ad d erwähnte Erkenntniß vom 13. Dezember 1892 nicht im Widerspruch steht. — Das Recht der Befragung eines Verdächtigen ist nicht abhängig von der objektiven Nothwendigkeit dieser Befragung für die Aufklärung des Sachverhalts. Urth. d. Reichsgerichts (I. Strafsenat) v. 26. Oktober 1893 (Samml. XXIV S. 344).

f) Ferner sagt ein Erk. des OLG. München vom 11. Mai 1894 (Samml. VIII S. 99):

Ein Forstschutzbediensteter befindet sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er vor dem Hause eines der Entwendung von Forstprodukten Verdächtigen stehend das im Hausplatz liegende Holz besichtigt, um sich darüber zu vergewissern, ob es das entwendete sei. Ein thätlicher Angriff auf einen Forstschutzbeamten kann als während der rechtsmäßigen Ausübung des Amtes erfolgt auch dann betrachtet werden, wenn der Angriff unmittelbar auf die Amtshandlung folgt und diese die Veranlassung dazu bildete (RStr.GB. § 113), also auch dann, wenn der Beamte schon im Weggehen vom Orte der Amtshandlung begriffen war. Vergl. hiezu auch die Entsch. des OLG. München vom 22. Juni 1893 (VII S. 433) und vom 23. Juni 1891 (VI S. 470 ff.), in welch letzterem Erkenntniß gesagt ist, daß als thätlicher Angriff auch das Hetzen eines Hundes auf den Beamten zu erachten ist.

g) Wer einem Forstbeamten, welcher das Befahren einer künstlichen Pflanzung unter 6 Jahren verwehrt, durch Gewalt Widerstand leistet, macht sich eines Vergehens gegen § 113 des RStr.GB. schuldig, mag ihm auch an und für sich ein Fahrtrecht über das betr. Waldgrundstück zustehen. Erk. d. OLG. München vom 22. November 1880 (Samml. I S. 259).

Note 8. Die richterliche Feststellung, daß Jemand als öffentlicher Waldaufseher aufgestellt worden sei, enthält die Annahme, daß er als Forstschutzbediensteter bestätigt ist. Er hat durch Art. 115 Abs. 1 des FG. die Eigenschaft einer Hilfsperson zur Handhabung der Forstpolizei und in Folge dessen nach § 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 31. August 1879 (Just.M.Bl. 1879 S. 536) die Eigenschaft eines Beamten, nämlich eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Urth. d. OLG. München v. 21. November 1884 (Samml. III S. 251).

Note 9. Ein von einem Forstbediensteten, welcher in Privatdiensten steht, aber auch von Seiten des Staates für den Forstschutz in Pflicht genommen ist,*) wegen einer ihm in Ausübung des Forstschutzes und in Beziehung auf diese Berufsausübung zugefügten Beleidigung bei der Behörde, unter welcher er als Privatbediensteter steht, gestellter Strafantrag ist rechtswirksam, wenn derselbe innerhalb der in § 61 des RStr.GB. vorgeschriebenen Frist durch Vermittlung der genannten Stelle an die zur Verfolgung berufene Behörde gelangt. RStr.GB. §§ 61, 194 und 196. E. d. OAG. v. 27. April 1877 (Samml. VII S. 168).

Note 10. Die Gewährung eines Geschenkes an einen vom Forst=

*) Dadurch, daß er gemäß Art. 115 und 121 des FG. eidlich verpflichtet wurde, ist er als Beamter im Sinne des § 359 des RStr.GB. anzusehen.

amte verpflichteten Forstschutzbediensteten, um ihn zur Unterlassung der Anzeige eines Forstfrevels zu bestimmen, ist als Vergehen der Bestechung zu verfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob der Forstschutzbedienstete auch gemäß Art. 121 beim Amtsgerichte verpflichtet ist oder nicht. So erkannt bei Bescheidung einer Beschwerde durch Erk. des OLG. München v. 24. März 1884 (Samml. III S. 121).

Art. 122. $\left(\frac{120}{121}\right)$

Die von den königlichen Forstämtern hiezu beauftragten und dem Amtsgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Art. 115 Ziff. 1) haben, — für jeden Amtsgerichtsbezirk gesondert, — ein Forstrügeverzeichniß zu führen, und in dasselbe täglich die entdeckten Forstfrevel mit eigener Hand einzutragen. — Das Verzeichniß muß enthalten:

1. die fortlaufende Ordnungszahl;
2. die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3. die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4. die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung;
5. die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zu Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah;
6. die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
7. die Benennung des Waldbesitzers;
8. eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

(Ueber die Führung von Forstrügeverzeichnissen vide die §§ 25 bis 38 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Art. 123. $\left(\frac{121}{122}\right)$

Jedem nach Art. 122 mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forst-

amt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend[1]) zu numeriren sind.

(Vergl. hieher § 26 der vorgenannten Allg. VV.)

Note 1. Durch § 23 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896 ward die bis dahin bestandene Bestimmung, es seien die jedem einzelnen Forstdiener zuzustellenden Rügeverzeichnißbögen nicht bloß zu nummeriren, sondern außerdem noch mit dem Namenszug des Vorstandes des einschlägigen Amtsgerichtes zu versehen, aufgehoben.

Art. 124. $\left(\frac{122}{123}\right)$

In den Forstrügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

(Vergl. hieher § 29 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Art. 125. $\left(\frac{123}{124}\right)$

Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch die im Art. 122 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeigeprotokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Art. 122 und 124, insoweit dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zur Anwendung kommen.

(Vergl. hieher § 27 Abs. 2 und 3, sowie § 28 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2 und auch Art. 151.)

Art. 126. $\left(\frac{124}{125}\right)$

Werden Forstrügesachen von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Art. 122 erwähnten Forstdienern entweder sogleich oder, wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rügeverzeichniß (Art. 122) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeigeprotokoll (Art. 125) zu errichten und die

ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rügeverzeichnisse oder dem Anzeigeprotokolle beizulegen.

(Vergl. hieher § 30 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Der Ausdruck „Forstrügeverzeichniß zu führen" ist hier u. a. a. O. „im engern Sinne" dahin zu verstehen, daß die betr. Forstbediensteten ermächtigt und verpflichtet sind, die Forstrügeverzeichnißbogen mit den eigenen und von andern Forstdienern bezw. den Gendarmen bei ihnen mündlich oder schriftlich vorgebrachten Anzeigen auszufüllen, während im „weitern Sinne" das im § 41 der Allg.VV. sog. „eigentliche Forstrügeverzeichniß" dazu bestimmt ist, in einem Hefte unter dem vorgeschriebenen Umschlagbogen die sämmtlichen innerhalb eines gewissen Zeitraumes bei einem Forstamte sich ansammelnden (ausgefüllten) Rügeverzeichnißbogen und deren Belege im Sinne der Bestimmungen des erwähnten § 41 in sich aufzunehmen.

Note 2. Inhaltlich § 112 ihrer Dienstes-Instruktion haben die Gendarmen die ihnen obliegenden Anzeigen über Forstrügesachen an die betr. Forstbehörde zu erstatten, und zwar in der Regel schriftlich und nur in wichtigeren und zugleich verwickelten Fällen mündlich.

Hiezu sei im Anhalte an eine dießbezüglich ergangene frühere Entscheidung bemerkt wie folgt: Nach Art. 126 sind die Anzeigen jener Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, also auch die Anzeigen der Gendarmen bezüglich der Forstrügesachen unmittelbar an die mit der Führung der Forstrügeverzeichnisse betrauten Forstdiener zu erstatten, gleichviel ob die letzteren im Dienste des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder von Privatpersonen stehen. Hiemit befindet sich auch die ebengenannte Dienstesinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft v. 20. September 1879 nicht im Widerspruche, da durch die Anordnung, daß die Gendarmerie die ihr obliegenden Anzeigen bei Forstrügesachen an die betr. Forstbehörde zu erstatten habe, selbstverständlich nur im Allgemeinen die hiefür nach den einschlägigen Spezialbestimmungen zuständige Dienstesstelle ohne Rücksicht auf die Eigenschaft derselben bezeichnet werden wollte. Jeder vom Forstamte im Vollzuge des Art. 122 des FG. und des § 25 der Allg. VV. zur Führung von Forstrügeverzeichnissen ausgewählte Forstschutzbedienstete ist ermächtigt und verpflichtet, in sein Rügeverzeichniß auch die mündlich oder schriftlich vorgebrachten Anzeigen anderer Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit einzutragen.

Note 3. Hieher bezüglich sei auch noch auf § 71 Abs. 6 u. 7 der Gesch.Anweisung für die k. Forstämter, dann auf die Instruktionen

für die k. Förster § 31, auf jene für die statusmäßigen Forstschutzbediensteten § 43, und der Waldwärter §§ 13—17 hingewiesen.

Art. 127. $\left(\frac{125}{126}\right)$

Wenn das in Art. 115 Ziff. 1 bis 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand*) zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Angehörigen des Deutschen Reiches oder im Reiche begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet, von der Fortsetzung der Übertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

(Die dermalige Fassung erlangte Art. 127 in Folge des Art. 36 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O.; zu Abs. 2 vergl. § 37 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. In den Art. 127 u. 129 des Forstgesetzes, welche von der vorläufigen Festnahme der auf frischer That betretenen Forstfrevler handeln, war bei Einführung der RStr.Pr.O. der zwischen In- und Ausländern im Sinne von „Nichtbayern" gemachte Unterschied insoweit zu beseitigen, als der Begriff „Inländer" auf alle Angehörigen des Deutschen Reiches auszudehnen war. Diese Aenderung mußte im hier fraglichen Falle, für welchen der Unterschied des in den verschiedenen Bundesstaaten geltenden materiellen Forststrafrechtes ohne Belang ist, sowohl mit Rücksicht auf die im Wesentlichen hergestellte Einheit des Reiches als eines prozessualen Rechtsgebietes, als im Hinblick auf die Bestimmungen des RGVG. über Rechtshilfe, welche künftighin von allen deutschen Gerichten gegenseitig ebenso geleistet werden muß, wie bisher von den bayerischen unter sich, gerechtfertigt erscheinen (Motive zum Ausf.Ges. S. 377).

Hinsichtlich Verfolgung von Forstrügesachen in Grenzwaldungen, bezw. hinsichtlich des Rechtes der Nacheile auf das Gebiet eines andern Bundesstaates, dann hinsichtlich des Ergreifens eines Flüchtigen, und hinsichtlich Vornahme von Haussuchungen daselbst vergl. die bezügliche Note bei Art. 190, deßgleichen wegen des Vollzugs der Uebereinkunft mit Oesterreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel.

---

*) Bürgermeister, cfr. Art. 94 bezw. 138 der Gem.O.

Art. 128. $\left(\frac{126}{127}\right)$

In dem durch Art. 127 Abs. 2 bezeichneten Falle kann der Gemeindevorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 129. $\left(\frac{127}{128}\right)$

Geschah die Vorführung nach Abs. 1 des Art. 127, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Angehörigen des Deutschen Reiches oder als einen im Reiche begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Amtsgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger des Deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, oder als im Reiche begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Reiche nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat.

(Dieser Artikel erhielt seine Fassung durch Art. 36 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O.)

Note 1. Zur Frage, wer entscheide, ob die Haft eventuell aufrecht bleiben solle und wie lange, vergl. Wagner, Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. Art. 36 (Gesetzgebung des Königr. Bayern Bd. 7 Heft 1 Theil III S. 103). Hienach sind subsidiär Art. 102 des Ausf.Gesetzes und die §§ 112 ff. der RStr.Pr.O. auch in Forstrügesachen anwendbar (s. Art. 188 des FG. neuer Fassung), so daß immer der Richter über Fortbestand und Dauer der Haft entscheidet. Handelt es sich um ungewöhnliche strafrechtliche Reate, z. B. Holz- und Rindendiebstahl, so ist in jenen als subsidiär anwendbar bezeichneten Gesetzesstellen die Entscheidung zu suchen.

Art. 130. $\left(\frac{128}{129}\right)$

In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeindevorstand über die Anzeige des Vorführenden, sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung

ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden.

Art. 131. $\left(\frac{129}{130}\right)$

Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert, so ist das im Art. 115 erwähnte Hilfspersonal befugt,*) die zu Schaden gehenden Thiere**) hinwegzuführen, sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden.

(Vergl. hieher § 37 (auch 34) der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Art. 132. $\left(\frac{130}{131}\right)$

Für die Aufbewahrung der nach Art. 131 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand unter Aufsicht des Amtsgerichtes, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, zu sorgen.

Art. 133. $\left(\frac{131}{132}\right)$

Im Falle des Art. 132 hat der Gemeindevorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens,***) sowie die etwaige Erklärung des Uebertreters oder Frevlers aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll ist sogleich an das Amtsgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat.

---

*) befugt hiezu, weil es auch die Verhaftung nach Art. 127 vornehmen kann und weil es nicht so, wie oben gesagt, verfahren muß.

**) bei Weidefreveln.

***) weil Verfügung hiewegen zu treffen ist, cfr. Art. 134.

Art. 134. $\left(\frac{132}{133}\right)$

In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Amtsgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat.

Art. 135. $\left(\frac{133}{134}\right)$

Gegen den Ausspruch des Gerichtes über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 136. $\left(\frac{134}{135}\right)$

Das Amtsgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere und Gespanne anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — auf die im Art. 134 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind.

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte festzustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 137. $\left(\frac{135}{136}\right)$

Die nach Art. 131 mit vorsorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeigeprotokolle beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, sowie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist.

Art. 138. $\left(\frac{136}{137}\right)$

Aus dem Forste entwendete Gegenstände können von dem im Art. 115 erwähnten Hilfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

(Vergl. hieher §§ 37 und 38 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. a) Mit Bezugnahme auf Art. 62, 63 u. 66 d. FG. sei hier nachfolgendes oberstr. Erkenntniß angefügt:

Wenn bei Ermittlung eines Forstfrevels die entwendeten Forstprodukte in Beschlag genommen wurden, kann das Forststrafgericht im Strafurtheile sich nicht auf die Verfügung beschränken, daß die noch bestehende Beschlagnahme aufzuheben sei, sondern hat die Hinausgabe der entwendeten Gegenstände an den Eigenthümer anzuordnen. E. d. OAG. v. 31. Oktober 1874 (Samml. IV S. 502).

Wenn auch keine besondere Vorschrift des Forstgesetzes anordnet, daß der Strafrichter über die mit vorsorglichem Beschlage belegten entwendeten Gegenstände beim Strafausspruche Verfügung zu treffen hat, so erhellt doch die Nothwendigkeit einer solchen aus der Natur der Sache und den allgemeinen prozessualen Bestimmungen, sowie aus den Vorschriften in Art. 62, 63 u. 66, verglichen mit Art. 182 und ff. d. FG. um so mehr, als die Frage, wie über diese beschlagnahmten Gegenstände zu verfügen sei, an wen dieselben hinauszugeben seien, mit der Frage des Werthersatzes an den durch die Entwendung Beschädigten in nothwendigem Zusammenhange steht.

b) Zu vorstehender Note ist jedoch zu bemerken, daß es Fälle geben kann, in welchen die Begründung des in Note 1a gegebenen Ausspruches nicht zutreffend ist, — wenn nämlich Art. 66 des FG. mit § 156 des Vereinszollgesetzes in Zusammenhalt zu kommen hat,

also bei Aburtheilung eines im Zusammenflusse mit einer Zolldefraudation stehenden, von einem Bayern in Oesterreich verübten und in Bayern abgewandelten Holzfrevels. Bei selbstständiger Aburtheilung des Forstfrevels durch das betr. Forstrügegericht über einen durch die Zollverwaltung bereits vorher beschlagnahmten Defraudationsgegenstand könnte bei der spätern Aburtheilung der Zolldefraudation möglicher Weise nur mehr auf die Erlegung eines nicht mehr einziehbaren Werthes erkannt werden.

Um ungünstige Entscheidungen solcher Art fernzuhalten, wurden durch Entschl. des k. St.M. d. Finanzen v. 31. Oktober 1882 Nr. 6119 die Zollbehörden angewiesen, in ähnlich gearteten Fällen dem k. Forstamte, welchem die Antragstellung im Sinne des Art. 143 bezw. die Vertretung bei einer Hauptverhandlung obliegt, sofort Kenntniß zu geben, damit die Nichtanwendung des Art. 66 des FG. gegenüber § 156 des Vereinszollgesetzes sachdienlich betont und gegebenen Falles vom Rechtsmittel der Berufung Gebrauch gemacht werde.

Note 2. a) Zu § 117 des RStr.GB. spricht ein Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenat) v. 15. März 1892 aus, ein Forstbeamter, welcher sich behufs Vornahme einer Haussuchung den ihm verweigerten Eingang in eine Wohnung dadurch erzwingt, daß er persönlich eine verschlossene Thüre aufbricht, befinde sich, auch wenn er vor dem Eintritt in die Wohnung sein Gewehr nicht ablegt, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, sobald im Uebrigen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vornahme einer Haussuchung erfüllt sind. In den Motiven des Urtheils ist gesagt: In dem Rechte der Durchsuchung einer Wohnung ist das Recht, den Eintritt zu erzwingen, enthalten: welche Mittel dazu zu wählen seien, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Beamten. Er begeht durch deren Anwendung weder eine Sachbeschädigung, noch eine Hausrechtsverletzung, soferne er die durch die Sachlage gebotenen Grenzen nicht überschreitet.

b) Ein zur Handhabung des Forstschutzes verpflichteter Waldaufseher befindet sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er — vor dem Hause des der Entwendung von Holz aus einem Walde Verdächtigen stehend — das im Hausplatze liegende Holz besichtigt, um sich darüber zu vergewissern, ob es das entwendete sei. Beschluß des OLG. München v. 11. Mai 1894 (Samml. VIII S. 98).

Note 3. Wer widerrechtlich in eine Wohnung, in Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, begeht Hausfriedensbruch. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, wird mit Gefängniß bis zu

1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 ℳ bestraft. §§ 123 und 342 des RStr.GB. — Es ist daher große Vorsicht hinsichtlich Beobachtung der gesetzlichen Form bei Haussuchungen anzuempfehlen.

Note 4. Wer einen Waldaufseher, welcher ohne Beiziehung eines Polizeibeamten, Mitgliedes der Gemeindeverwaltung, Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters nach entwendeten Forstprodukten eine Haussuchung vornehmen will, hieran mittels Gewaltanwendung hindert, macht sich des Vergehens der Widersetzung nicht schuldig. E. d. OAG. v. 26. März 1858 (Zeitschr. V S. 69). Dieß gilt ebenso für alle in Art. 115 benannte Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit. Denselben ist selbständige Vornahme der Haussuchungen durch den Wortlaut des Art. 138 ausdrücklich untersagt. — Vergl. übrigens zu vorstehender Note auch Note 7 bei Art. 121.

Note 5. a) Ferner sagt ein Erk. des OLG. München v. 20. Juni 1891 (Samml. VI S. 501), daß ein Gendarm, welcher bei einer Haussuchung nur von einem Gemeindediener begleitet ist, sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befinde, da der Gemeindediener zwar zu den öffentlichen Dienern, aber nicht zu den Polizeibeamten oder zu den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung zählt; in Folge dessen fällt ein bei einer solchen Haussuchung geleisteter Widerstand nicht unter die Strafbestimmung des § 113 des RStr.GB.

b) Die Gendarmerie darf auch ohne Auftrag der Civildienstbehörde und ohne Requisition einer Gerichtsbehörde in Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedetes Besitzthum unter anderm auch dann eindringen, wenn die Durchsuchung behufs Auffindung von aus dem Forste entwendeten Gegenständen veranlaßt ist — und zwar im dießrh. Bayern unter Beiziehung eines Polizeibeamten oder eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung oder (bei mehr als 6 km Entfernung des Wohnsitzes der Letzteren) eines Forstbediensteten oder Flurwächters — unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 115 und 116 der Dienstesinstruktion für die Gendarmerie v. 20. September 1879. — § 166 Ziff. 9 bezw. § 169 und 170 dieser Instruktion bestimmt, daß die Gendarmerie zum Vollzuge der Forstgesetze (auch der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd) in besonderen Fällen — abgesehen von dem im § 172 dieser Instruktion behandelten Falle — den Forstbeamten des Staates bei Amtshandlungen, bei welchen die persönliche Sicherheit derselben ernstlich bedroht erscheinen sollte, auf Requisition dieser Beamten oder auf Anweisung der Civildienstbehörde Assistenz, d. h. bewaffneten Beistand zu leisten hat. — § 172 der genannten Instruktion verpflichtet die Gendarmerie, die im niedern Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen und das gemeindliche Polizeipersonal mit

Inbegriff der Flurwächter, welche zur Nachsuchung nach aus dem Forste entwendeten Gegenständen berechtigt sind, zur Nachsuchung zu begleiten, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert wird.

Note 6. Ueber Nacheile und Haussuchung wegen Forstrügesachen, begangen in Grenzwaldungen anstoßender Bundesstaaten vergl. Note 1 zu Art. 190, woselbst die hiewegen durch Ges.- u. VBl. v. J. 1879 S. 560 u. 659 und v. J. 1880 S. 169, ferner v. J. 1879 S. 1057, sowie durch die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 14. September 1880 Nr. 12883 (Fin.Min.Bl. S. 318) gegebenen Anordnungen vorgetragen sind.

Art. 139. $\left(\frac{137}{138}\right)$

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, sowie die im Art. 138 Abs. 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden.

Art. 140. $\left(\frac{138}{139}\right)$

Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeindeverwaltungsmitgliede, beziehungsweise von den im Art. 138 Abs. 3 genannten Personen wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist.

Art. 141. $\left(\frac{139}{140}\right)$

Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten und in demselben vorzutragen:

1. die nach Art. 139 geschehene Zuziehung einer der im Art. 138 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen,
2. das Ergebniß der Nachsuchung,
3. die Erklärungen des Betheiligten,
4. die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken.

Art. 142. $\left(\frac{140}{141}\right)$

Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den in den Artikeln 126 und 141 erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Art. 137 bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat.

(Vergl. § 41 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2. Die nachfolgenden Art. 143 bis 148 wurden eingeschaltet durch Art. 37 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O.)

Art. 143. $\left(\frac{*}{142}\right)$

In Forstrügesachen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung die Strafe, der Werth- und Schadenersatz sowie die Haftung civilverantwortlicher Personen festgesetzt werden, wenn das Forstamt schriftlich hierauf*) anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen festgesetzt werden.

(Vergl. §§ 44, 46 ff. der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Art. 143 schließt sich eng an § 447 der RStr.Pr.O. an; nur trat selbstverständlich an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Forstamt, und ist den Bestimmungen des Forstgesetzes, welche den gleichzeitigen Ausspruch über Werth- und Schadenersatz vorschreiben, Rechnung getragen.

Auch die gleichzeitige Erstreckung des Strafbefehles auf die civilverantwortlichen Personen erschien nothwendig, wenn nicht die Einführung des Mandatsverfahrens an praktischem Werthe erheblich verlieren sollte.

Die Zulässigkeit des sonst der RStr.Pr.O. fremden Adhäsionsprozesses konnte nicht bezweifelt werden, nachdem der Landesgesetzgebung die Regelung eines „besonderen Verfahrens" ohne irgend welche Beschränkung freigelassen war.

Note 2. Die Beschränkung des Strafbefehles auf die in der RStr.Pr.O. festgesetzten Strafgrenzen bezweckt die Erhaltung möglichsten Einklanges mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes.

---

*) im Rügeverzeichnisse.

Forstgesetz.

Einzukleben: 1. GVBl. 1896 S. 361 zu Art. 143.
2. GVBl. 1879 S. 1443 zu Art. 59.
3. In den Ausgaben der Forstgesetz
4. Kollmann Nr. 494.

In Art. 143 des Forstges. vom 4. Juli 18
(GVBl. S. 325) und in Art. 59 des rev. Forststra
gesetzes für die Pfalz vom 2. Oktober 1879 (GV
S 1417) wurden durch Gesetz vom 5. Novemb
1920 (GVBl. S. 465) in Abs. II die Worte „v
höchstens 150 Mk." gestrichen und als Abs.
folgende Bestimmungen eingestellt:

„Gegen einen Beschuldigten, der das 18. L
bensjahr noch nicht vollendet hat, darf durch ein
Strafbefehl eine Freiheitsstrafe nicht festge
werden." (Kova — Deckblätter Nr. 1

Ueberdieß wird die Zahl derjenigen Forstfrevel, welche mit höheren als den im Art. 143 Abs. 2 erwähnten Strafen bedroht sind, eine verhältnißmäßig geringe sein, nachdem von den 179255 Personen, welche in Bayern im Jahre 1876 wegen Forstfrevels verurtheilt wurden, im Durchschnitte jede nur 2 ℳ 4 ₰ Geldstrafe zu bezahlen und beziehungsweise 9 Tage 7 Stunden Haft zu erstehen hatte. Es wird deßhalb die Verweisung der wichtigeren, mit mehr als 150 ℳ oder mehr als 6 Wochen Haft bedrohten Frevel zur Hauptverhandlung eine allzugroße Ueberhäufung der Forstrügegerichte mit Sitzungen nicht befürchten lassen. (Vergl. Motive zum Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. S. 377.)

Art. 144. ($\frac{*}{143}$)

Der Amtsrichter hat dem Antrage des Forstamts zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, den Anträgen des Forstamts ohne Hauptverhandlung stattzugeben, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter bezüglich der Höhe der Strafe, des Werth- und Schadenersatzes oder des Betrages, für welchen Civilverantwortlichkeit einzutreten hat, von den Anträgen des Forstamts abweichen will und das Forstamt bei seinen Anträgen beharrt.[2])

(Vergl. die §§ 44 und 45 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Art. 144 entspricht dem § 448 der RStr.Pr.O.; nur war der erste Satz in Abs. 2 allgemeiner zu fassen, weil in Forstrügesachen Bedenken des Amtsrichters gegen sofortige Erlassung eines Strafbefehles nach mehrfacher Richtung, insbesondere nicht nur bezüglich der Frage der Schuld des Angeklagten, sondern auch bezüglich der Haftbarkeit civilverantwortlicher Personen vorkommen können, so daß die Fassung der RStr.Pr.O., „wenn der Amtsrichter Bedenken findet, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen," nicht alle vorkommenden Fälle decken würde.

Note 2. In ähnlicher Weise war der Schlußsatz des Abs. 2 zu erweitern und die Bestimmung, daß der Amtsrichter, wenn er bloß bezüglich der Höhe der Strafe mit dem Antragsteller nicht einverstanden ist, diesen nochmals zu hören habe, auch auf derartige Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Betrages der sonst in Forstrügesachen auszusprechenden Verbindlichkeiten auszudehnen. (Vergl. Motive zum Entw. des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. S. 377.)

Art. 145. $\left(\frac{*}{144}\right)$

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz, die civilverantwortlich erklärte Person und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte, beziehungsweise die civilverantwortlich erklärte Person nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Der Strafbefehl hat auch Bestimmung darüber zu treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

Note 1. Art. 145 entspricht den §§ 449 und 496 der RStr.Pr.O., deren Bestimmungen nach den bei den vorstehenden Artikeln bereits angedeuteten Gesichtspunkten modifizirt worden sind.

Der Strafbefehl muß so gehalten sein, daß der Beschuldigte genau ersehen kann, wessen er beschuldigt ist und auf welche Beweismittel sich die Anschuldigung stützt, auch soll er die Kasse bezeichnen, bei welcher die Geldstrafe einzuzahlen ist.

Art. 146. $\left(\frac{*}{145}\right)$

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Note 1. Art. 146 enthält die Vorschrift des § 450 der RStr.Pr.O. Wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand siehe Art. 188 bezw. §§ 44 ff. der RStr.Pr.O.

Art. 147. $\left(\frac{*}{146}\right)$

Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginne derselben das Forstamt die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Bei der Urtheilsfällung ist das Amtsgericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

Note 1. Art. 147 entspricht dem § 451 der RStr.Pr.O. — Bezüglich der Hauptverhandlung ist Art. 157 des FG. maßgebend.

Art. 148. $\left(\frac{\cdot}{147}\right)$

Bleibt der Angeklagte oder die civilverantwortlich erklärte Person ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und werden sie auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter oder eine civilverantwortlich erklärte Person, welchen gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung) gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

(Art. 148 ist dem § 452 der RStr.Pr.O. nachgebildet.)

Note 1. Unter der Voraussetzung des Art. 148 ist selbstverständlich Art. 170 des FG. nicht anwendbar. Vergl. Schluß der Note 1 bei Art. 170.

Art. 149. $\left(\frac{141}{148}\right)$

Diejenigen Forstrügesachen, bezüglich deren das Forstamt die Anberaumung der Hauptverhandlung[1]) beantragt, sind aus den Rügeverzeichnissen auszuscheiden[2]) und in gesonderten Verzeichnissen zusammenzufassen. Die gesonderten Verzeichnisse sammt Beilagen sind mindestens vierzehn Tage vor der Forstrügesitzung an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In diese Verzeichnisse sind auch diejenigen Fälle aufzunehmen, in welchen gegen einen Strafbefehl Einspruch erhoben wurde und das Forstamt, nachdem ihm dies vom Amtsgerichte mitgetheilt wurde, die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragen will.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.

(Vergl. hieher § 46 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2 und wegen Vorladung der Zeugen vergl. Art. 152 Abs. 3, Art. 154 und Art. 188 im Zusammenhalte mit § 249 der RStr.Pr.O.

Note 1. Die Art. 149, 150 und 151 bilden den Uebergang zum ordentlichen Verfahren mittels Hauptverhandlung.

Note 2. Eine Ausscheidung der Rügesachen, welche sich zum Verfahren mittels Strafbefehlen eignen und derjenigen, für welche

Hauptverhandlung zu beantragen ist, war unvermeidlich. Um dieselbe zu erleichtern und die unverhältnißmäßig viel Arbeit verursachende Herstellung von Auszügen zu ersparen, wurde die Einrichtung getroffen, daß die Originalrügebogen einzeln in die Rügeverzeichnisse eingelegt werden, in der Regel auch im Sinne des § 30 der Allg. VV. nur eine Anzeige enthalten.

Dem dadurch bedeutend vermehrten Papierverbrauche steht die Ersparniß an Arbeit gegenüber; auch ist hiebei ermöglicht, jeder Zeit die aus Versehen in ein unrichtiges Rügeverzeichniß gelangten Anzeigen mühelos auszuheben und umzulegen.

Art. 150. $\left(\frac{142}{149}\right)$

Von dem Amtsgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen, welche in der Regel nicht mehr als einen Monat betragen sollen, Sitzungstage für die Hauptverhandlungen festzusetzen.

(Vergl. hieher §§ 46 ff. der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2, sowie Note 1 zu Art. 151.)

Note 1. Wegen Hauptverhandlung betreffs eines als Diebstahl angezeigten, aber dann als Forstfrevel erkannten Falles vergl. Note 7 bei Art. 81.

Art. 151. $\left(\frac{143}{150}\right)$

In besonderen Fällen, namentlich in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen und bei Gewohnheitsfreveln, geschieht die Anzeige der Forstfrevel von den in Art. 122 bezeichneten Forstdienern durch besondere, nach Maßgabe des Art. 122 Ziff. 2—8 und Art. 124 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach Beifügung der geeigneten Anträge an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Hauptverhandlung außerhalb der in Art. 150 erwähnten Forstrügesitzungen anberaumt werden.

(Art. 151 erhielt seine jetzige Fassung durch Art. 38 des Ausf.Ges zur RStr.Pr.O. — Die Erwähnung der Gewohnheitsfrevel im jetzigen Abs. 1 war nöthig in Folge der Ueberweisung derselben zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Cfr. Note 1 bei Art. 116.)

Note 1. In den Motiven zu dem das Forstgesetz betreffenden Theile des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. ist (S. 378) gesagt: Die Beibehaltung regelmäßiger Forststrafsitzungen dürfte sich schon mit Rücksicht auf die Betheiligung der häufig nicht am Gerichtssitze wohnenden k. Forstmeister empfehlen.

Nachdem jedoch voraussichtlich nur in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Fällen Einspruch gegen die Strafbefehle erhoben werden wird, dürften diese regelmäßigen Forststrafsitzungen bei vielen Gerichten nur von sehr kurzer Dauer sein. Es wird sich deßhalb empfehlen, da, wo solche Verhältnisse bestehen, eine Vereinigung der Fälle des Art. 151 mit den ordentlichen Forststrafsitzungen zu ermöglichen und die bisherige gesetzliche Frist von einem Monate nicht ausnahmslos vorzuschreiben, weßhalb der Entwurf in den Art. 150 und 151 eine vom früheren Gesetzestexte etwas abweichende Fassung gewählt hat.

Art. 152. $\left(\frac{144}{151}\right)$[1])

Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstrügesachen wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Forstamtsassessor oder Forstamtsassistent bei.[2—4])

Die im Art. 115 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forstrügesitzung, wenn das Gericht oder die im Abs. 1 genannten Forstbediensteten ihr Erscheinen für nothwendig erachten.[5])

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Wird die zeugschaftliche Vernehmung einer der in Art. 115 genannten Personen in derselben Sitzung bezüglich mehrerer getrennt zu verhandelnder Straffälle erforderlich, so genügt eine einmalige Beeidigung des Zeugen, welcher in den nachfolgenden Fällen nur an den geleisteten Eid zu erinnern ist.

(Vergl. hieher § 48 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Abs. 1—3 des Art. 152 konnten, abgesehen von lediglich redaktioneller Aenderung des Abs. 1, anläßlich der Aenderungen in Folge der Einführung der RStr.Pr.O. im Wesentlichen unverändert belassen werden, obwohl im Allgemeinen die Hauptverhandlung in Forststrafsachen künftig nach Maßgabe der RStr.Pr.O. statthaben wird. (Vergl. Art. 188 des FG.)

Die Nothwendigkeit oder doch entschiedene Zweckmäßigkeit, den Abs. 4 beizusetzen, ergab sich aus den Verhandlungen der Justiz-Kommission des Reichstages zu Art. 56 des Entwurfes der RStr.Pr.O., welcher die Vernehmung von Beamten unter Berufung auf ihren Diensteid gestatten wollte. Bei Streichung des Artikels wurde allgemein das Bedürfniß der Erlassung entsprechender oder ähnlicher Bestimmungen für Forstrügesachen durch die Landesgesetzgebung anerkannt. Um jedoch den vielfachen und theilweise erheblichen Einwendungen gegen die Vernehmung auf Diensteid Rechnung zu tragen, glaubte sich der Entwurf für eine einmalige Vereidigung entscheiden zu sollen. (Vergl. Prot. der Just.Komm. des Reichstages, 40. Sitzung S. 59 ff., dann 144. Sitzung S. 825 ff., insbesondere Antrag Pfafferoth S. 826.)

Note 2. Ueber die durch Art. 152, 157, 160, 161, 163, 172 und 176 dem Forstmeister, bezw. dessen Stellvertreter zugewiesene Stellung vergl. Note 1 bei Art. 118, Note 1 u. 2 bei Art. 114, sowie untenstehende Note 4. — Auch ein Erk. des OAG. v. 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 243) wies darauf hin, daß diese Forstbeamten bei den Verhandlungen in Forstrügesachen I. Instanz die Funktion eines Staatsanwalts innehaben. Es ist dieß aus den Art. 118 mit 114, dann 143 u. ff., ferner 160, 161 und 172 zu ersehen, auch in den Motiven zum seinerzeitigen Entwurfe des Forstgesetzes ausdrücklich ausgesprochen. Ihre Anwesenheit ist als unbedingt nöthig zur Konstituirung und gehörigen Besetzung des Forstrügegerichts wiederholt durch oberstrichterliche Erkenntnisse erklärt worden. Eine deßbezügliche oberstrichterliche Entscheidung folgert dieß aus der Wichtigkeit der dem Forstmeister in den öffentlichen Forstrügesitzungen durch das Gesetz zugewiesenen Funktionen, wonach derselbe nicht nur die nöthigen Erläuterungen und erforderlichen Gutachten abzugeben hat, sondern auch in I. Instanz die Stelle des Staatsanwaltes übernimmt, und weil ferner auch in der II. Instanz nur ein Theil der dem Forstmeister in der I. Instanz zugewiesenen Funktionen auf den Staatsanwalt übergeht. Vergl. auch E. d. OAG. v. 22. März 1867 (Samml. wicht. Entsch. I S. 123).

Note 3. Bei den Verhandlungen der II. Instanz hat der beiwohnende Forstmeister oder dessen Stellvertreter zur (linken) Seite des Staatsanwaltes seinen Sitz zu nehmen. E. d. St.MM. d. Just. u. d. Fin. v. 19. März 1857 (Zeitschr. IV S. 12).

Note 4. Die Durchführung der Forstorganisation machte folgende Verfügung nothwendig:

Behufs Wahrnehmung der nach Art. 150 des Forstgesetzes den Forstämtern, dann nach Art. 152, 157, 160, 161, 163, 172 und 176 den Forstämtern bezw. deren Stellvertretern zukommenden Geschäfte

und Befugnisse wird für den Bezirk eines jeden Amtsgerichtes und Landgerichtes ein Forstmeister oder Forstamtsassessor und als dessen Stellvertreter ein Forstmeister, Forstamtsassessor oder Forstamtsassistent aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt durch die einschlägige Regierungs-finanzkammer (Regierungs-Forstabtheilung): § 2 der Allerh. Verordn. v. 2. Mai 1885, den Vollzug des § 17 des Finanzgesetzes v. 21. April 1884 betr.; Ges. u. VBl. 1885 S. 267. — Die Aufstellung der hie-nach mit der Wahrnehmung der in obengenannten Artikeln des FG. bezeichneten Geschäfte und Befugnisse betrauten Forstbeamten und deren Stellvertreter ist nach Ziff. VII der Bekanntmachung der k. St.MM. der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 20. Juni 1885 Nr. 9359 (Fin.MBl. 1885 S. 550) jeweils in den einschlägigen Kreisamtsblättern unter gleichzeitiger Verständigung der Oberstaatsanwälte an den be-züglichen Oberlandesgerichten bekannt zu geben.

Note 5. Zu Art. 152 Abs. 2 und 3 ist hier eine auch jetzt in voller Wirksamkeit bleibende Entschl. d. St.M. d. Justiz v. 30. Mai 1853 (Samml. prinz. Erl. 1853 S. 150) folgenden Inhalts anzuführen:

Die Gerichte sollen von der Vorladung der Hilfspersonen, ins-besondere der Gendarmen nur in den dringendsten Fällen Gebrauch machen und, wenn das gleichzeitige Erscheinen mehrerer Gendarmen ein und derselben Station bei einer Sitzung mit ihrem Dienste nicht vereinbar ist, einzelne Frevel zu einer nächsten Sitzung verweisen.

§ 48 der Allg. VV. weist auch die Forstämter an, von der ihnen durch diesen Artikel gewährten Befugniß nur ausnahmsweise Ge-brauch zu machen. Dieser § 48 ordnet an, daß die Vorladung der Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit mittels schriftlichen Auftrages durch die k. Forstmeister oder deren Stellvertreter zu erfolgen habe (Art. 152 Abs. 3). Doch kommen auch Ladungen durch die Gerichte vor und bezüglich dieser sei hier auf folgenden — unzweifelhaft auch jetzt noch zu Recht bestehenden — Erlaß hingewiesen:

Die Gerichte haben in Civil- und Strafsachen, und ebenso auch die Polizeibehörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden An-gelegenheiten, an die Oberförster (jetzt also an die Assessoren) und an das subalterne Forstpersonal in allen Fällen die Ladung zwar un-mittelbar zu erlassen, diesem vorgängig aber die vorgesetzten Be-hörden dieser Bediensteten, soweit dieß möglich ist, so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß noch ein Ersatz für den kürzer oder länger dauernden Abgang getroffen werden kann. Eine Ausnahme hievon ist nur in den dringendsten Fällen gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der betreffenden Behörde (also des Forst-amtes) zu erfolgen. Bekanntmachung der St.MM. d. Just., d. Inn., d. Fin. u. d. Handels v. 4. November 1867 (Reg.Bl. Nr. 62 S. 1161).

Für die Vorladung der Gendarmerie ist die gleiche Anordnung getroffen. Allerh. Verordn. v. 24. Juli 1868 § 41 (Reg.Bl. Nr. 50 S. 1410), bezw. neue Dienstes-Instruktion für die Gendarmerie vom 20. September 1879 (Amtsbl. des k. St.M. d. Inn. Nr. 30).

Art. 153. $\left(\frac{145}{152}\right)$

Auch die nach Art. 152 Abs. 2 vorgeladenen und erschienen Personen empfangen Zeugengebühren,[1]) wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden*) veranlaßt haben.

Note 1. Bezüglich der im Falle der Vorladung zum Erscheinen bei den Forstrügegerichten nach Art. 153 zu empfangenden Zeugengebühren ist hier auf nachstehende Entschließung zu verweisen:

Es erscheint nicht zulässig, den k. Forstbediensteten, wenn sie in Forstfrevelsachen als Zeugen zu den forststrafgerichtlichen Verhandlungen berufen werden, andere Gebühren als jene, welche nach der Allerh. Verordnung über die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen rc. den Zeugen zustehen, verabfolgen zu lassen. Nur in jenen Fällen, in welchen sie sich bei den Forststrafgerichten über Qualität und Quantität des Frevels zu äußern haben, sind sie nicht nur als Zeugen, sondern zugleich auch als Sachverständige zu betrachten, und sind ihnen die den Sachverständigen zustehenden Gebühren zu verabfolgen. E. d. St.MM. d. Fin. u. d. Just. v. 7. bezw. 12. April 1858 (Zeitschr. V S. 156).

Für die Anweisung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in Forststrafsachen haben nicht mehr die Bestimmungen der Allerh. Verordn. v. 5. Januar 1862, die Entschädigungen der Geschworenen, Zeugen und Sachverständigen betr., sondern jene der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 Anwendung zu finden (cfr. § 1 der k. Verordn. v. 22. September 1879, Ges. u. VBl. S. 1263). Gemäß § 14 dieser Gebührenordnung erhalten öffentliche Beamte (auch die Forstaufseher**) sind als solche im Sinne der Gebührenordnung zu erachten) unter gewissen Voraussetzungen an Stelle der sonstigen Vergütungen für Zeugen und Sachverständige Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften.

---

*) z. B. durch ungenaue oder fehlerhafte Konstatirung im Forstrügeverzeichniß bezw. Anzeigeprotokolle, wenn hiedurch zur genauen Feststellung der Thatsache und der ausschlaggebenden Momente für den Schuldbeweis die Vorladung verschuldet wird.

**) Durch ME. v. 14. Mai 1886 Nr. 6225 wurden auch die Forstaufseher unter lit. f des § 6 der Allerh. V. v. 11. Februar 1875 mit einem Tagegeld von 6 M. eingereiht.

Art. 154. ($\frac{146}{153}$)

Die Vorladung der Angeklagten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht auf Grund eines von dem Gerichtsschreiber für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.[1])

Das Verzeichniß muß enthalten:

1. Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2. eine kurze Bezeichnung der Forstrügesache;
3. die beantragte Strafe und Entschädigung;
4. Tag und Stunde der Verhandlung;
5. den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten (die civilverantwortliche Person) auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte derselben erscheinen, zur Hauptverhandlung geschritten würde;
6. eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7. eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.

(Vergl. hieher § 48 Abs. 1 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Bezüglich des durch Art. 154 vorgeschriebenen Ladungsformulars sagen die Motive zum Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. (S. 378): Dasselbe erscheint seinem Inhalte nach ausführlich genug, um bei den in der Regel sehr einfachen Reaten, welche hier in Frage kommen, die Anklageschrift des § 198 der RStr.Pr.O. zu ersetzen, — eine Vereinfachung des Verfahrens, welche die Landesgesetzgebung mit um so weniger Bedenken gestatten kann, als die RStr.Pr.O. selbst in § 211 für gewisse geringfügige Fälle ähnliche Bestimmungen enthält. Das Präjudiz in Ziff. 5 schien veranlaßt, um gegen den nicht erscheinenden Beschuldigten oder die civilverantwortliche Person zur Hauptverhandlung im Sinne des § 231 der RStr.Pr.O., d. h. mit derselben Wirkung, wie gegen einen Anwesenden, schreiten zu können. Da einem derartig Ausbleibenden nach Maßgabe der RStr.Pr.O. künftig nicht mehr, wie bisher, ein Einspruch gegen das Urtheil zusteht, wird er in dem seiner Zeit herzustellenden Formulare auch hierauf, sowie auf die Befugniß, sich vertreten zu lassen (§ 233 der RStr.Pr.O., Art. 38

Ziff. 12 des Ausf.Ges. hiezu, und Art. 169 des Forstgesetzes), hinzuweisen sein.

Art. 155. $\left(\frac{147}{154}\right)$

Das in Art. 154 erwähnte Verzeichniß ist dem mit der Zustellung Beauftragten wenigstens acht Tage vor der Sitzung zu übergeben, soferne nicht der Gerichtsschreiber die Post um Zustellung der Ladung ersucht.[1])

Die Zustellung hat wenigstens drei Tage*) vor der Sitzung durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der den Vorzuladenden betreffenden Stelle des Verzeichnisses zu geschehen.

Das Verzeichniß mit der Beurkundung der rechtzeitig geschehenen Vorladung ist dem Gerichtsschreiber zurückzugeben.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die im zweiten Absatz angegebene Frist von drei Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.[2])[3])

Note 1. Der Reg.Entw. zum Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. hatte hier und auch für Art. 154 als Organ für die Ladungen an Stelle des Gerichtsdieners nur den Gerichtsvollzieher benannt. Im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. wurde jedoch von Seite der Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß diese Bestimmung keine ausschließende sein solle, daß vielmehr (im Hinblick auf Art. 188 des FG.) nach den Regeln der Str.Pr.O. die Zustellung insbesondere auch durch die Post erfolgen könne. Um nun nicht an den Gerichtsvollzieher gebunden zu sein, wurde der Antrag, an Stelle des Gerichtsvollziehers „den mit der Zustellung Beauftragten" zu setzen, angenommen. Betont wurde bei den damaligen Verhandlungen im Gesetzgebungs-Ausschusse noch besonders, daß in dem häufigen Falle, wenn eine Reihe von Mitgliedern einer Gemeinde in eine Forstrügesitzung zu laden sei, immer die Ladung durch „den mit der Zustellung Beauftragten" der durch die Post vorzuziehen sei. (Vergl. v. Bomhard S. 484 und 485.)

Note 2. Zu Art. 155 und 156 sind noch hinsichtlich der Zustellung der Ladungen folgende Vorschriften zu verzeichnen:

---

*) Nach Art. 188 des FG. bezw. § 42 der RStr.Pr.O. wird der Tag der Zustellung nicht angerechnet. Ist die Frist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte nach Maßgabe des § 216 Abs. 2 der RStr.Pr.O. Aussetzung der Verhandlung verlangen, falls nicht obiger Abs. 4 des Art. 155 Platz greift.

a) § 28 der Bek. v. 25. September 1879 (Just.MBl. S. 1254) sagt: In Forstrügesachen sind für die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte die besonderen Vorschriften der (jetzigen) Art. 154—156 maßgebend. Hienach erhält der mit der Zustellung der Ladung beauftragte Gerichtsvollzieher von dem Gerichtsschreiber für jede Gemeinde, in welcher Ladungen zuzustellen sind, ein nach dem vorgeschriebenen Formulare angefertigtes Verzeichniß der in der Gemeinde zu ladenden Personen mit der erforderlichen Zahl unausgefüllter Formulare zu den bei der Zustellung zu übergebenden Auszügen. Die Zustellung hat wenigstens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Dieselbe geschieht durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der den Vorzuladenden betreffenden Stelle des Verzeichnisses und wird in der hiezu bestimmten Spalte des Verzeichnisses durch Angabe der Person, an welche zugestellt ist, sowie der Zeit und des Ortes der Zustellung beurkundet. Die Anfertigung und Beglaubigung der Auszüge obliegt dem Gerichtsvollzieher. Dieser hat die Zustellung selbst, ohne Mitwirkung der Post, auszuführen. Das Verzeichniß mit der Beurkundung der geschehenen Zustellung ist dem Gerichtsschreiber zurückzugeben.

Für die Zustellung durch Niederlegung (§ 8 der vorbemerkten Bek. v. 28. September 1879) gelten bei der Zustellung dieser Ladungen in Forstrügesachen Bestimmungen, welche in mehreren Punkten von den für die sonstigen Fälle der Zustellung durch Niederlegung abweichen. Die Zustellung durch Niederlegung findet nämlich

1. bei Gewerbtreibenden, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, nicht schon dann statt, wenn weder die Zustellung in der Wohnung, noch die Zustellung an den Hauswirth oder Vermiether ausführbar ist, sondern sie ist erst zulässig, wenn die Zustellung auch in dem besonderen Geschäftslokal nicht geschehen kann. Die Hinterlegung kann

2. nur bei dem Gemeindevorstande (dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter), nicht auch bei dem Polizeivorsteher oder der Postanstalt und auch nicht auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes erfolgen; bei dem Gemeindevorstande erfolgt sie aber ohne Rücksicht darauf, ob derselbe am Orte der Zustellung wohnt.

3. Die Bekanntmachung der Niederlegung durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen unterbleibt. Dagegen ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die bei ihm niedergelegte Abschrift möglichst bald an den Geladenen gelangen zu lassen, und der Gerichtsvollzieher soll ihn hierauf ausdrücklich aufmerksam machen.

Bei allen übrigen Zustellungen in Forstrügesachen, insbesondere bei der Zustellung von Strafbefehlen und Urtheilen und bei Zustel-

lung der Ladung zur Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz, kommen nicht die vorstehenden, sondern die allgemeinen Vorschriften über Zustellung in Anwendung.

b) Durch Bek. der k. St.MM. d. Justiz u. d. Fin. v. 28. Dezember 1880 Nr. 17729 wurde, um die Kosten der Zustellungen in Forstrügesachen auf das Maß des Nothwendigen zu beschränken, nachstehende Weisung erlassen:

1. Da in Forstrügesachen für das von dem Zustellungsbeamten an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung die gleiche Vergütung bewilligt ist, wie für die von demselben persönlich ausgeführten Zustellungen, bei den durch die Post bewirkten Zustellungen aber außer dieser Vergütung die Postgebühren in Ansatz kommen, wird den Zustellungsbeamten zur Pflicht gemacht, die Zustellungen, deren Bestimmungsort innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes liegt, in welchem sie aufgestellt sind, persönlich auszuführen, soferne nicht die Benützung der Post von der auftraggebenden Behörde ausdrücklich angeordnet und gestattet ist. Eine solche Anordnung oder Gestattung soll nur erfolgen, wenn sie durch besondere Umstände veranlaßt ist. Mit Zustellungen, welche in einem anderen Amtsgerichtsbezirke des Königreichs oder in einem anderen Bundesstaate zu bewirken sind, sollen die Zustellungsbeamten des Bezirkes, in welchem die Zustellung zu erfolgen hat, beauftragt werden, wenn bei der Ausführung der Zustellung durch diese die Kosten mit Einrechnung der Postgebühren geringer sind als im Falle der Bewirkung der Zustellung durch die Post.

2. Wenn gegen eine Person wegen mehrerer Forstrügesachen, deren sie beschuldigt oder für die sie civilverantwortlich ist, gleichzeitig getrennte Strafbefehle erlassen werden, so soll nur eine Zustellung stattfinden. Zu diesem Behufe hat der Gerichtsschreiber die mehreren Strafbefehle zusammenzuheften und die Schnur auf dem letzten Strafbefehle mit dem Dienstsiegel zu befestigen. Das Gleiche hat mit den bei der Zustellung zu übergebenden Abschriften zu geschehen. Die zusammengehefteten Abschriften werden von dem Zustellungsbeamten mittels einer einzigen Zustellungshandlung übergeben. Ueber die Zustellung wird nur eine Zustellungsurkunde aufgenommen, welche auf den letzten Strafbefehl gesetzt wird. In derselben ist die Zahl der zugestellten Strafbefehle anzugeben.

Ist die nämliche Person gleichzeitig zum Antritt mehrerer Strafen zu laden, so findet nur eine Ladung statt. Zu diesem Behufe sind die mehreren Strafen in dem Verzeichnisse der Personen, welche Strafen zu erstehen haben, unmittelbar untereinander vorzutragen. Der bei der Ladung zu übergebende Auszug hat sich auf die sämmtlichen Strafen zu erstrecken. In Spalte VI des Verzeichnisses erfolgt nun

eine gleichfalls die sämmtlichen Strafen umfassenden Beurkundung der Eröffnung der Ladung und der Uebergabe des Auszugs.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Person gleichzeitig wegen mehrerer Forstrügesachen zur nämlichen Forstrügesitzung geladen, oder wenn einer Person gleichzeitig wegen mehrerer Schuldigkeiten der rentamtliche Zahlungsbefehl zugestellt werden oder wenn an eine Person gleichzeitig die Zustellung mehrerer in der nämlichen Forstrügesitzung gegen sie in ihrer Abwesenheit erlassener Urtheile erfolgen soll. In letzterem Falle hat der Gerichtsschreiber die sämmtlichen Urtheile in einer Abschrift zusammenzufassen.

Auf die gleichzeitige Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie zum Strafantritte findet § 3 Abs. 3 der Allerh. V. v. 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (Ges. u. VBl. S. 1106), Anwendung.

c) Der ebengenannte § 3 der V. v. 6. September 1879 lautet:

Abs. 1. Die Gebühr für eine Zustellung in Forstrügesachen .... beträgt 20 ₰.

Abs. 2. Eine besondere Beglaubigungsgebühr (§ 3 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher) findet nicht statt.

Abs. 3. In Forstrügesachen gilt die Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie, wenn dieselben gleichzeitig geladen werden, als eine einzige Zustellung.

Note 3. Ergänzend zu Note 2 sei noch Folgendes angefügt:

Bezüglich der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte ist die Befugniß, die Post um Bewirkung derselben zu ersuchen, von dem Gesetze (Art. 155) nur dem Gerichtsschreiber eingeräumt, dem Gerichtsvollzieher dagegen die persönliche Ausführung der Zustellung zur Pflicht gemacht (vergl. § 28 der Bek. vom 25. September 1879, Just.M.Bl. S. 1254) und die Anordnung, daß auch die übrigen Zustellungen regelmäßig in dieser Weise zu erfolgen haben, wird zu keiner unbilligen Belastung der Gerichtsvollzieher führen, wenn, wie es dem Sinne des in der Bek. v. 28. Dezember 1880 gemachten Vorbehaltes entspricht, die Benützung der Post in den Fällen gestattet wird, in welchen der Gerichtsvollzieher wegen einzelner Zustellungen eine besondere weitere Dienstreise machen oder andere dringende Geschäfte zurückstellen müßte. Dem zuweilen gehörten Wunsche, die durch Nr. 1 der Bek. vom 29. August 1879 (Just.M.Bl. S. 555) auf Grund des § 39 der Strafprozeßordnung bestimmten einfacheren Formen für den Nachweis der Zustellung zuzulassen, kann für die Forstrügesachen bezüglich der Strafbefehle, der Ladungen zur Hauptverhandlung und der Urtheile wegen Mangels einer dazu ermächtigenden gesetzlichen Bestimmung nicht stattgegeben werden.

Uebrigens, wenn auch da und dort Schwierigkeiten sich ergeben, so liegt dieß häufig daran, daß die in Nr. 1 der Bek. v. 28. Dezember 1880 getroffene Anordnung nicht immer ihrer Absicht entsprechend vollzogen wird. Die Zustellungen in Forstrügesachen sind, insbesondere soweit sie Strafbefehle oder Ladungen zum Strafantritte zum Gegenstand haben, in der Regel nicht so dringend, daß zu ihrer Ausführung nicht eine Frist von einer oder auch zwei Wochen gegeben werden könnte, innerhalb welcher der Gerichtsvollzieher sie unter Verbindung mit anderen am Zustellungsorte oder in dessen Nähe auszuführenden Geschäften bewerkstelligen kann.

Machen besondere Umstände die unverzügliche Ausführung einzelner Zustellungen nothwendig, wegen derer ein längerer Weg zurückgelegt werden müßte, so kann Anlaß zu der für solche Fälle ausdrücklich vorbehaltenen Zustellung durch die Post gefunden werden, welche indeß bei den Ladungen zur Hauptverhandlung nach Art. 154 des FG. nicht vom Gerichtsvollzieher, sondern vom Gerichtsschreiber veranlaßt werden muß.

Art. 156. $\left(\frac{148}{155}\right)$

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die zu übergebende Abschrift bei dem Gemeindevorstande niedergelegt wird.[1])

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen.

(Art. 156 seiner Zeit geändert durch Art. 38 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O.)

Note 1. Nach dem Reg.Entw. des Ausf.G. zur RStr.Pr.O. sollte der frühere Art. 148 lediglich mit Rücksicht auf die Uebertragung der Vorladung an den Gerichtsvollzieher in Abs. 1 eine redaktionelle Aenderung finden, weil für Forststrafsachen die in § 37 d. RStr.Pr.O. für Zustellungen als anwendbar erklärten Vorschriften der CPr.O. zu complizirt erschienen (Mot. S. 378). In Folge der Verhandl. d. Gesetzg.Ausschusses d. K. d. Abg. erhielt der Artikel aber gleichwohl seine jetzige Fassung nach Maßgabe der §§ 166, 167 u. 186 Abs. 1 der CPr.O. unter Beschränkung der subsidiären Zustellung (§ 167 d. CPr.O.) auf die Niederlegung beim Gemeindevorstande, nachdem diese Art der Zustellung bei den in der Regel hier in Frage kommenden ländlichen Verhältnissen der zweckmäßigste, überdieß deren Erfolg durch den fortbestehenden bisherigen Abs. 2 des Art. 148 (jetzt Art. 156 Abs. 5) d. FG. möglichst sicher gestellt ist. Vergl. v. Bomhard S. 485. — Nähere Bestimmungen hiewegen trifft die Bek. d. St.MM. d. Just. u. d. Inn. v. 16. August 1879, den Vollzug der §§ 167, 678, 679 der RCPr.O. betr. (Ges. u. VBl. Nr. 53 S. 1002.)

Vergl. zu Art. 156 auch die Noten bei Art. 155.)

(Der alte Art. 149 der 1852er Fassung fiel aus, aufgehoben durch Art. 43 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O., weil nunmehr das gesammte Verfahren gegen Abwesende nach den Bestimmungen der §§ 318 u. ff. der RStr.Pr.O. zur Anwendung kommt. Vergl. Art. 169.)

Art. 157. $\left(\frac{150}{156}\right)$

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart des Amtsrichters, des Forstmeisters oder seines Stellvertreters und des Gerichtsschreibers.[1])

Der Angeklagte und die civilverantwortlichen Personen können sich in der Hauptverhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.[2])

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.[3])

Note 1. Art. 157 wurde an Stelle der durch Art. 38 bezw. 43 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. aufgehobenen seitherigen Art. 150 und 151 der 1852er Textirung eingestellt. Diese enthielten die Vorschrift der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Regelung der Sitzungspolizei. Es erschien angemessen, von einer Wiederholung dieser allgemeinen Grundregel jedes modernen Strafverfahrens abzusehen und nach Maßgabe des Vorbehaltes im jetzigen Art. 188 des Forstgesetzes die einschlägigen Vorschriften des RGVG. (§§ 170, 177, 178) stillschweigend an die Stelle treten zu lassen; dagegen war nicht

zu umgehen, die von der Vorschrift des § 225 der RStr.Pr.O. abweichende Zusammensetzung des Gerichtes hier ausdrücklich aufzunehmen und hiedurch nebenbei den auf das Hauptverfahren bezüglichen Art. 158 u. 159 an Stelle des früheren Art. 150 einen entsprechend einleitenden Artikel voranzustellen.

Abs. 2 u. 3 wurden, nachdem es sich um Bestimmungen handelt, welche für jede Hauptverhandlung gelten, aus dem Art. 162 der 1852er Textirung ausgehoben und hier untergebracht. Mot. S. 378.

Note 2. Hieher bezüglich vergleiche die Noten 2—5 bei Art. 169, welche, obgleich theilweise zu obigem Abs. 2 u. 3 gehörig, dortselbst belassen wurden, nachdem die treffenden Entscheidungen zu dem früheren Art. 162 ergangen sind, dessen Inhalt nunmehr in den beiden neuen Art. 157 u. 169 vertheilt untergebracht erscheint. S. auch Note 3 bei Art. 161.

Note 3. Zu Art. 157 Abs. 2 u. Art. 174, dann zu RStr.Pr.O. §§ 388 u. ff. erging nachstehendes Erkenntniß:

In einer Forststrafsache kann auch der Bevollmächtigte, welcher den Angeklagten oder eine civilverantwortliche Person in der Hauptverhandlung vertreten hat, Rechtsmittel für die von ihm vertretene Person rechtswirksam einlegen, wenn die demselben ertheilte Vollmacht die Ermächtigung zur Einlegung von Rechtsmitteln enthält. Beschl. d. OLG. München v. 20. Juli 1881 (Samml. I S. 540).

Art. 158. $\left(\frac{152}{157}\right)$

Die auf eigene Wahrnehmung[2])[3]) gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter*) Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 159. $\left(\frac{153}{158}\right)$ [1])

Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Art. 141 bezeichneten Protokollen zukommt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.[4])[5])

Note 1. Die Art. 158 u. 159 wurden bei Einf. der RStr.Pr.O. unverändert in der seitherigen Fassung belassen, obwohl dieselben eine Art von Beweisregeln enthalten, welche mit dem in § 260 der RStr.Pr.O. aufgestellten Grundsatze der freien Beweiswürdigung nicht im vollen Einklange zu stehen scheinen.

---

*) Cfr. Note 3 bei Art. 121.

Dasselbe war jedoch auch bisher angesichts der gleichen Bestimmungen in Art. 171 Ziff. 1 und 323 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 der Fall, obwohl das Forstgesetz erst nach der erwähnten Prozeßnovelle erlassen wurde. Es sprachen daher die damals maßgebenden Gründe überwiegender Zweckmäßigkeit (vergl. die Motive zu Art. 142 u. 143 des Entwurfes zum Forstgesetze von 1852) auch jetzt für Beibehaltung des Art. 152 (jetzt 158), zu welchem Art. 153 (jetzt 159) nur den auf die Hauptregel zurückgreifenden Gegensatz bildet.

Die Zulässigkeit des Gegenbeweises, der sowohl gegen den technischen als thatsächlichen Inhalt der Anzeigen gerichtet werden kann, und dessen Gelingen oder Mißlingen gemäß Art. 159 vom Richter nach freiem Ermessen zu würdigen ist, schützte bisher erfahrungsgemäß gegen Mißbrauch. (Vergl. Mot. zum Ausf.G. zur RStr.Pr.O. S. 378.)

Note 2. Da es nach Art. 158 für die Aburtheilung von größter Erheblichkeit ist, daß Gewißheit darüber bestehe, ob die in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit auf eigener Wahrnehmung beruhen oder nicht, so haben die Forststrafgerichte Bedacht darauf zu nehmen, daß jede desfallsige Ungewißheit noch vor oder doch in der Verhandlung beseitigt werde. Vergl. sub II, 4 der E. d. St.Min. d. Just. v. 2. Juni 1860 Nr. 9033 (Zeitschr. VII S. 171). Cfr. Schlußsatz von Note 5.

Note 3. Wenn aus dem Forstrügeverzeichnisse nicht ersichtlich ist, ob die Anzeige einer Hilfsperson der Forststrafgerichtsbarkeit sich auf eigene Wahrnehmung des Anzeigers gründe oder nicht, hat das Forststrafgericht diesen Umstand näher zu erheben und darf nicht sofort von Anwendung des Art. 158 des FG. Umgang nehmen. E. d. OAG. v. 6. Oktober 1857 (Zeitschr. IV S. 486).

Note 4. Die Bestimmung des Art. 158 findet bei ihrer allgemeinen Fassung nicht bloß auf die den Thatbestand der Uebertretung ausmachenden, sondern auch auf solche Thatsachen Anwendung, welche sich auf die Schuldfrage beziehen, und die Forststrafgerichte sind gehalten, jene Thatsachen, welche von einer der in Art. 119 bezw. 115 des FG. bezeichneten Personen auf dem Grunde eigener Wahrnehmung bekundet sind, als vollbewiesen ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen, insoferne sie nicht Gegenbeweis für erbracht erachten, in welchem Falle in den Gründen zu erörtern ist, daß und wodurch der Gegenbeweis begründet sei. E. d. OAG. v. 30. Oktober 1858 (Zeitschr. V S. 471).

Note 5. Gegenbeweis gegen die Angaben eines verpflichteten Forstbediensteten kann auch durch den Nachweis von Thatsachen ge-

führt werden, welche dessen Glaubwürdigkeit aufheben oder zu schwächen geeignet sind. E. d. OAG. v. 2. Juli 1857 (Zeitschr. IV S. 371).

Dieses Erkenntniß und die vorausgehenden sind eine Mahnung, fortgesetzt die Forstschutzbediensteten in dringendster Weise dahin zu verhalten, bei allen Anzeigen in den Rügeverzeichnissen bezw. Anzeigeprotokollen jeweils ausdrücklich durch passende Ueberschrift der einzelnen Anzeigen zu bestätigen, ob und daß sie **„auf eigene Wahrnehmung"** sich gründen, sei es nun auf eigene Wahrnehmung des das Rügeverzeichniß Führenden oder auf eigene Wahrnehmung jener Hilfsperson, die jenem die Anzeige vorbringt und sich dazu bekennt. Nur solchen Anzeigen kommt die im Art. 158 erwähnte volle Beweiskraft zu. Diese wird aber auch durch jede Abweichung von der durch Art. 122—126 vorgeschriebenen Konstatirung beeinträchtigt. Sorgfältiger Vortrag der thatsächlichen Verhältnisse, Vermerk über eigene Wahrnehmung und bestimmteste Angabe über die sonstigen Beweismittel ist somit dringlichst anzuempfehlen; cfr. § 27 u. ff. der Allg. VV. vom Jahre 1879 Anhang Ziff. IV, 2.

Art. **160.** $\left(\frac{154}{159}\right)$

Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Art. 152) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen.[1])

Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hiezu das Wort erhalten hat.

Art. **161.** $\left(\frac{155}{160}\right)$

Am Schlusse der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Art. 142 erwähnten Anträge nöthigen Falls näher begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.[2])

Der Angeklagte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören.[3])

Note **1.** Ueber die durch Art. 160 u. 161 dem Forstmeister bezw. dessen Stellvertreter zugewiesene Stellung vergl. Note 1 bei Art. 118 und Note 2, 3 u. 4 zu Art. 152 bezw. 153.

Zu Art. 160 vergl. ferner auch § 49 der Allg. VV. vom Jahre 1879.

Note **2.** Unter Nr. II, 1 einer Entschl. des St.Min. d. Just. vom 2. Juni 1860 ist darauf hingewiesen, daß bei Berechnung und Ausmessung der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes den forstamtlichen Anträgen nicht ohne vorgängige Prüfung ihrer vollen Ueber-

einstimmung mit den gesetzlichen Strafbestimmungen stattzugeben sei (Zeitschr. VII S. 171).

Note 3. Selbstredend schließt auch das persönliche Erscheinen des Angeklagten nicht aus, daß er sich in öffentlicher Sitzung eines Vertheidigers bediene. Im Uebrigen vergleiche wegen „Bevollmächtigten" und „Vertheidiger" die Noten bei Art. 169.

Art. 162. $\left(\frac{156}{161}\right)$

Das Ergebniß der Verhandlung, sowie das Urtheil des Amtsgerichtes wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle*) verkündet.[1])

An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils.[2])[3])

Note 1. Art. 162 erhielt seine jetzige Fassung durch Art. 38 des Ausf.G. zur RStr.Pr.O. — Während Abs. 1 zu keiner Aenderung Anlaß gab, konnte Abs. 2 nur insoweit fortbestehen, als derselbe die Zustellung an die „ausgebliebenen" Personen (Art. 169 Abs. 1) ausdrücklich anordnet, während § 234 der RStr.Pr.O. solche beim Verfahren gegen ausgebliebene Angeklagte als selbstverständlich voraussetzt. (Vergl. § 35 Abs. 2 der RStr.Pr.O.) Die Vorschrift des Schlußsatzes im seitherigen Art. 156 Abs. 2 über Zustellung im Falle des nunmehr aufgehobenen Art. 149 der Textirung vom Jahre 1852 (s. Note nach Art. 156) mußte mit diesem hinwegfallen, nachdem sie durch den dermaligen Art. 169 Abs. 3 ersetzt ist.

Note 2. Es dürfte wohl aus mehrfachen Gründen am Platze sein, hier zwei auf den frühereren Art. 156 (jetzt 162) bezügliche Entschließungen des St.Min. der Justiz betreffs Abfassung und Eintrag der Urtheile anzufügen:

Nachdem eine Entschl. d. St.M. d. Just. vom 31. Oktober 1853 (Forstl. M. XII S. 181) darauf hingewiesen hatte, die Einträge der Urtheile in das Forstrügeverzeichniß mit thunlichster Kürze zu bethätigen, wobei die Entscheidungsgründe der verurtheilenden Erkenntnisse nur summarisch die Art der Ueberführung und die Bezeichnung der angewandten Gesetzesstellen enthalten solle, geschah hierin des Guten etwas zu viel und dieß gab Anlaß, daß durch E. vom 2. Juni 1860 (Zeitschr. VII S. 169—171, wieder abgedruckt im Just.-Min.Bl. 1866 S. 210 ff.) nachstehende Anordnung erging, deren In-

---

*) Vertagung des Urtheils ist unbedingt ausgeschlossen.

halt auch bei den derzeitigen Gesetzesbestimmungen aufrecht zu erhalten ist und sinngemäße Anwendung auch bei Ausfertigung der Strafbefehle zu finden hat:

Bei der Abfassung und Eintragung forststrafgerichtlicher Erkenntnisse dürfen die wesentlichen Momente eines richterlichen Urtheiles nicht fehlen; zu diesen gehören nach Maßgabe der (jetzigen) Art. 162 und 188:

1) das Ergebniß der Verhandlung,
2) der richterliche Ausspruch und
3) die Gründe für diesen Ausspruch.

Zu 1) ist jedenfalls unerläßlich, daß in dem Falle einer in der Forststrafsitzung sich ergebenden Abweichung von den in dem forstamtlichen Eintrage enthaltenen Thatumständen diese Abweichung konstatirt, ferner daß in jedem Falle aktenmäßig gemacht werde, ob der Beschuldigte persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erschienen sei, ob derselbe die Anzeige zugestanden oder welche Einwendungen er hiegegen erhoben habe, endlich daß der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen ꝛc. aufgenommen werde.

Zu 2) a. In denjenigen Frevelfällen, in welchen nur eine Person als betheiligt erscheint, und die Uebertretung, deren dieselbe als überführt erachtet wird, dieselben thatsächlichen Momente umfaßt, welche in dem forstamtlichen Antrage enthalten sind, kann neben demjenigen, was in dem richterlichen Eintrage nach der obigen Bemerkung ad 1) zu erwähnen kommt, die Einsetzung der ausgesprochenen Strafe in die hiefür bestimmte Kolumne zur Vollständigkeit des richterlichen Ausspruches genügen; sind dagegen mehrere Mitbetheiligte vorhanden, so ist der für jeden Einzelnen derselben festgesetzte Strafbetrag einzeln in der Rubrik einzusetzen und durch Beisetzung des Namens der einzelnen Betheiligten dafür Sorge zu tragen, daß jede Unklarheit des Ausspruches vermieden werde; eine Zusammenrechnung dagegen der von mehreren Miturhebern verwirkten Geldstrafen in eine Summe ist unstatthaft und um so mehr zu vermeiden, als hiedurch der Vollzug des Urtheiles zu willkürlicher Belastung einzelner Verurtheilter führen könnte, wobei insbesondere hervorzuheben ist, daß nach ausdrücklicher Bestimmung des jetzigen Art. 56 des Forstgesetzes Mitschuldige nur für den Werth- und Schadenersatz, sowie für die Auslagen,*) nicht aber auch für die Strafen sammtverbindlich erklärt sind.

b. Die Haftbarkeit der civilverantwortlichen Personen muß, wenn solche begründet erachtet wird, im Erkenntnisse selbst ausdrück-

*) Der Ausdruck „Auslagen“ hier an Stelle „Kosten“ gesetzt. Vergl. Note bei Art. 56.

lich ausgesprochen werden, und es setzt ein solcher Ausspruch jedesmal die primäre Verurtheilung des oder der unmittelbar Verantwortlichen voraus (vergl. Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. II S. 178, 300); es ist daher gesetzlich unzulässig, mit Ueberspringung des Letzteren sofort die civilverantwortliche Person als die verurtheilte in das Forstrügeverzeichniß einzusetzen.

c. Ist ein Mitschuldiger aus einem der im jetzigen Art. 69 des FG. aufgeführten Gründe zugleich als civilverantwortlich für einen oder mehrere der Miturheber zu erklären, so ist seine Verurtheilung in die von ihm primär verwirkte Strafe von dem Ausspruche seiner Civilverantwortlichkeit zu trennen und hiebei genau anzuführen, für welche der Mitbetheiligten seine Haftbarkeit ausgesprochen werde.

Zu 3). Die Entscheidungsgründe haben sowohl den rechtlichen als den faktischen Theil zu umfassen.

Hinsichtlich des faktischen Theiles wird nun zwar in der Regel die forstamtliche Darstellung der Sache im Zusammenhalte mit dem richterlich konstatirten Ergebnisse der Verhandlung (vergl. oben zu 1) genügen, ohne daß eine desfallsige Wiederholung nöthig wäre; immerhin aber bleibt es nothwendig, die Art der Ueberführung des Beschuldigten — ob z. B. auf Grund des jetzigen Art. 158 oder der Zeugenaussagen ꝛc. — anzuführen.

Bezüglich des rechtlichen Theiles der Entscheidungsgründe dagegen ist **mindestens** die Allegation sämmtlicher zur Anwendung gebrachten Gesetzesartikel unerläßlich.

Besteht einer dieser Gesetzesartikel aus mehreren Absätzen oder Ziffern, so ist nicht nur der betreffende Artikel, sondern auch der einschlägige Absatz oder die einschlägige Ziffer desselben genau zu bezeichnen. Mag in einfachen Fällen die Bezugnahme auf die Allegation in dem forstamtlichen Antrage genügen, so kann dieselbe doch jedenfalls nur dann entsprechend erscheinen, wenn diese Allegation vollständig und erschöpfend, sowie vollkommen richtig befunden worden ist.

Kommt ein Rückfall in Frage, so ist auch das Datum der letzten Verurtheilung, durch welche die Rückfallsstrafe begründet wird, anzuführen.

Wir möchten zu den Ausführungen der in gegenwärtiger Note dargelegten Ministerialentschließung noch darauf hinweisen, daß der erschöpfenden Anführung sämmtlicher beim Urtheil zur Anwendung gebrachten Gesetzesartikel besondere Sorgfalt schon deßhalb zuzuwenden ist, weil ohne genaue Angabe der Artikel, auf Grund deren die bezügliche Rügesache entschieden wurde, in vielen Fällen, namentlich bei den zum Zweck des Erwerbes verübten Freveln (Art. 59 Ziff. 13), das Vorhandensein der Voraussetzung eines ausgezeichneten Rückfalles in ausschlaggebender Weise nicht festgestellt werden könnte, worauf auch

das E. d. ob. Gerichtsh. v. 9. Juni 1877 (Samml. VII S. 229, bereits in Note 5 bei Art. 101 citirt) aufmerksam gemacht hat. — Die bloße Angabe „rückfällig" oder „schon wiederholt wegen Forstfrevel bestraft" erscheint bei einem Antrage oder Urtheile zur Begründung eines ausgezeichneten Rückfalles nicht ausreichend. Vergl. hieher noch Note 1 bei Art. 163 bezw. § 53 der Allg. VB.

Note 3. Für die abschriftliche Zustellung gelten die einschlägigen prozessualen Bestimmungen. Die Zustellung im Sinne des Art. 162 Abs. 2 an eine andere als die gesetzliche hiezu bezeichnete Person ist wirkungslos; es beginnt nach der klaren Verfügung der Art. 170 und 173 des FG. auch der Lauf der Berufungsfrist erst vom Tage der Zustellung an. Das Formular für die Zustellung wurde durch § 44 Abs. 4 der Allg. VB. vom Jahre 1879 (Anhang Ziff. IV, 2) gegeben.

Ueber die Zustellung selbst vergl. auch Art. 155 u. 156.

Note 4. Wegen Aufbewahrung und Ausscheidung der Forstrügeakten cfr. Bek. d. Just.Min. vom 18. Juni 1889 (Just.Min.Bl. S. 115).

Art. 163. $\left(\frac{157}{162}\right)$

Die Amtsgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß[1]) nach Gemeinden anzulegen und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil oder der Strafbefehl erlassen wurde, sowie unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.[2])

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Amtsgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils oder Strafbefehls an das Amtsgericht des Wohnorts zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Amtsgericht des Wohnorts des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen.[3])

(Abs. 1 und 2 des Art. 163 erhielten ihre jetzige Fassung bezüglich Verurtheilung durch „Strafbefehle" durch Art. 38 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O.

Vergl. hieher auch die Noten 6 und 7 zu Art. 59 und Note 2 zu Art. 162, ferner § 53 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Das hiefür durch ebengenannten § 53 bestimmte Formular ist fast unverändert so, wie es bereits durch die früheren Orts schon allegirte E. d. St.Min. d. Just. v. 14. Januar 1853 vorgeschrieben war. Schon durch eine E. d. St.MM. d. Inn. u. d. Fin. v. 27. Dezember 1853 war die Verfügung getroffen worden, daß förmliche Strafvormerkungsregister auch von den Forstbehörden geführt werden sollen. Eine E. d. St.M. d. Fin. v. 30. Januar 1889 Nr. 1889 macht wiederholt auf die Unerläßlichkeit einer guten Führung der Strafvormerkungsregister aufmerksam.

Der vorzügliche Zweck dieser Vormerkungen ist, den Vollzug der Strafbestimmungen der Art. 101—105 und des Art. 59 Ziff. 12, sowie des Art. 60 zu sichern; dieselben haben daher unter allen Umständen die **wirklich erfolgten***) Verurtheilungen nachzuweisen. Fälle,

*) Wir möchten hinsichtlich des oben erwähnten Zweckes der Vormerkungsregister hier noch besonders anfügen, daß sie so zu führen sind, daß die Forstbehörden in ihren Anträgen jederzeit in verlässigster Weise auf das Vorhandensein eines Rückfalls und insbesondere eines ausgezeichneten Rückfalls hinzuweisen und die bereits **wirklich erfolgten** Verurtheilungen eines Beschuldigten **im Einzelnen** anzugeben vermögen, wodurch auch dem Richter die demselben obliegende selbständige Prüfung der für die Würdigung der Anzeigen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte darüber erleichtert ist, inwieweit Anlaß zur Annahme eines ausgezeichneten Rückfalls nach der in Art. 101 erwähnten Richtung gegeben ist (cfr. auch Erk. d. OAG. v. 30. Dezember 1869, Samml. III S. 468, bereits in Note 2 bei Art. 101 citirt). Zwar in den Fällen der Ziff. 1 des Art. 101 bringt es keinen Unterschied, ob die einzelnen Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen, aber hinsichtlich Ziff. 2 und 3 dieses Artikels ist dieß nicht zutreffend, indem in diesen beiden Fällen für Annahme des ausgezeichneten Rückfalls (cfr. Erk. d. OAG. v. 26. November 1870, Samml. IV S. 394, bereits in Note 3 bei Art. 101 citirt) nicht die **Anzahl** der innerhalb Jahresfrist vor Verübung der neu abzuurtheilenden Uebertretung des FG. begangenen Frevel, sondern die Zahl der in dieser Frist **wirklich erfolgten** Verurtheilungen des Beschuldigten — und zwar **zeitlich getrennter** Verurtheilungen — maßgebend erscheint, so daß, wenn mehrere, von demselben Beschuldigten verübte Forstfrevel in **derselben** Forststrafgerichtssitzung abgeurtheilt oder durch Strafbefehl **desselben Datums** erledigt worden sind, hiedurch für die Würdigung der Frage des Rückfalls im Sinne des Gesetzes nur **Eine** Verurtheilung gegeben erscheint. Vor der neuen Anzeige müssen also für Anwendung des Abs. 2 bezw. 3 des Art. 101 drei bezw. sechs **gesonderte** Aburtheilungen in vorerwähntem Sinne ausgesprochen sein. Ob die früheren Urtheile bereits vollzogen sind oder nicht, ist irrelevant.

Die sorgfältigste Führung der Strafvormerkungsregister erscheint daher gerade hinsichtlich Anwendung des Abs. 2 und 3 des Art. 101 geboten und soll schon der mit Führung eines Rügeverzeichnisses betraute Forstschutzbedienstete

in welchen Freisprechung erfolgte, sind nicht vorzutragen. Forstpolizeiübertretungen vorzutragen erscheint im Hinblick auf obengenannte Gesetzesartikel nicht erforderlich, doch bietet ihre Vormerkung in mancher Hinsicht nützliche Anhaltspunkte, weßhalb Abs. 2 des § 53 der Allg. VV. bezüglich der von den Forstbehörden geführten Vormerkungen hiewegen Vorsorge getroffen hat. Da sich bei Anlage der Verzeichnisse die Zahl der in demselben vorzumerkenden Frevelfälle nicht bemessen läßt, erfolgt die Anlage des Verzeichnisses am Zweckmäßigsten in losen Blättern, die für jede Gemeinde in besonderen Faszikeln zusammenzufassen sind, worin für jeweils neuzukommende Frevler neue Blätter eingefügt und zu etwa ausgefüllten Bogen ein Blatt beigegeben werden kann.

Die Bestimmung des Abs. 4 des vorgenannten § 53 gilt selbstredend auch für allfalls kürzlich in einen Bezirk übergesiedelte Frevler.

Note 2. Der Ansatz von Schreibgebühren für den Eintrag in das bei den Amtsgerichten nach Art. 163 zu führende Verzeichniß der in jeder Gemeinde bestraften Forstfrevler ist unzulässig. FME. vom 27. März 1884 Nr. 3945.

Note 3. Es möchte am Platze sein, an dieser Stelle auch den § 72 der Geschäftsanweisung für die k. Forstämter zu citiren:

„Das k. Forstamt hat alljährlich die sog. Forstfrevelthätigungsnachweisung auf Grund der monatlichen und besondern Uebersichten in bisheriger Weise aufzustellen und der Regierung (Forstabtheilung) terminsgemäß in Vorlage zu bringen."

„Das Forstamt hat ferner die jährliche Uebersicht der Ergebnisse des Forstrügeverfahrens bei den k. Amtsgerichten soweit der Forstamtsbezirk hiebei betheiligt ist, anzufertigen und an dem hiefür bestimmten Termine dem Staatsanwalte desjenigen Landgerichtes zu übersenden, zu dessen Sprengel die betr. Amtsgerichte gehören."

Hiezu sei ergänzend bemerkt:

a) Für die Anfertigung der jährlichen Forstfrevelthätigungsnachweisung — d. i. die Nachweisung über die Aburtheilung der im Laufe eines Jahres bei den Gerichten zur Anzeige gebrachten und abgewandelten Forstrügesachen und Diebstähle nach Art. 81 bezw. 83 Abs. 3 — sind die bezüglichen Anordnungen (nach Vorgang der Fin.ME. v. 6. Februar 1868, Fin.MBl. 1868 S. 27) durch Fin.ME. v. 19. August

---

bei Erstattung der Anzeige — jedenfalls aber das Forstamt bei Stellung seiner Anträge — darauf Bedacht nehmen, daß der Art. 101 zur sachdienlichen Wirkung komme, gebotenen Falls durch eine in kürzeren Zeitabschnitten erfolgende Abgabe der Rügeverzeichnisse an die Gerichte bezw. durch Antrag auf gesonderte Aburtheilung der einzelnen Frevel. Es liegt dieß unzweifelhaft im Sinne der bezüglichen Gesetzesbestimmungen. Vergl. auch Allg. VV. § 47 Abs. 3.

1880 Nr. 5950, Fin.MBl. S. 102, ertheilt. Behufs Uebertrags in die hiedurch angeordnete Nachweisung haben die k. Rentämter, sobald ihnen die quartalsweisen Uebersichten über den Anfall von Forststrafen ꝛc. (cfr. § 62 ff. der Allg. VB.) mit der definitiven Verrechnungseinweisung wieder zukommen, ungesäumt Auszüge aus dieser Uebersicht dem einschlägigen Forstamte zuzustellen.

Die im Monate Dezember angezeigten und im Monat Januar zur Aburtheilung kommenden Frevel gehen jeweils in die nächstjährige Nachweisung über. — Das für die Nachweisung bestimmte Formular ist im Fin.MBl. 1880 S. 104 und 105 ersichtlich.

b) Die jährlichen Uebersichten über die Ergebnisse des Forstrügeverfahrens bei den Amtsgerichten während des abgelaufenen Geschäftsjahres haben die Forstämter zufolge Anordnung der E. des k. St.M. d. Fin. v. 29. Dezember 1880 Nr. 18923 (Fin.MBl. 1881 S. 64) nach dem Schlusse eines jeden Geschäftsjahres getrennt nach Amtsbezirken und unter genauer Beachtung der zum aufgestellten Formulare (Fin.MBl. 1881 S. 67 und 68) gegebenen Vorschriften für den Zweck der Einfügung ihres Inhaltes unter die beim k. St.M. d. Justiz geführten Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege zu entwerfen und bis 15. Februar jeden Jahres an den Staatsanwalt jenes Landgerichtes, zu dessen Sprengel die betr. Amtsgerichtsbezirke gehören, zu übersenden. Die Vorstände der Staatsanwaltschaften sind vom k. St.M. der Justiz beauftragt, die an sie gelangenden Vorlagen einer genauen Prüfung zu unterstellen, nicht nur in Hinsicht der Beachtung der Vorschriften für Anfertigung der Tabelle selbst, sondern auch bezüglich der Wahrnehmungen, welche sich über die Handhabung der Strafrechtspflege entnehmen lassen und dafür Sorge zu tragen, Mißstände und Mängel, welche hiebei ersichtlich werden, der Abhilfe entgegen zu führen. Damit die Herstellung der Uebersicht in verlangter Weise und mit möglichst geringem Zeitaufwande erfolgen kann, erscheint es zweckmäßig, schon im Laufe des Geschäftsjahres für die Anfertigung der Tabelle besondere Vormerkung zu führen, in welche jeweils sofort nach Rücklauf der Rügeübersichten die Resultate eingetragen werden.

Art. 164. $\left(\frac{158}{163}\right)$

Die zur Hauptverhandlung verwiesenen Forstrügesachen sollen, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag oder auf die nächste regelmäßige Forstrügesitzung verlegt.

Den Betheiligten*) ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen,

1. daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben;**)
2. daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

(Abs. 1 des jetzigen Art. 164 wurde s. Z. durch Art. 38 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. lediglich redaktionell geändert.)

Art. 165. $\left(\frac{159}{164}\right)$

Hat der Angeklagte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe[1-3]) des Rechtstitels oder der Besitzhandlungen eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht oder in einer andern Weise***) strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist,[4-7]) der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt), und zwar, wenn dies möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, anderen Falls schriftlich durch das Amtsgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären.†)

---

*) i. e. die Angeklagten und bezw. die civilverantwortlichen Personen.

**) Dieß schließt selbstredend die etwa ex officio einzuleitenden amtlichen Erhebungen nicht aus, soferne das Amtsgericht solche für nöthig erachtet und darüber verfügt.

***) Z. B. bei einer Anschuldigung wegen Uebertretung nach Art. 85 u. 88 könnte, wenn der Nachweis einer Streu- und Weideberechtigung erbracht würde, noch eine Strafbarkeit nach Art. 90 und 89 gegeben sein.

†) Ist der bei der betr. Sitzung anwesende Forstbeamte Vorstand desjenigen Forstamtes, zu welchem fragliche Waldung gehört, so kann er eine verneinende Erklärung gewiß sofort mündlich abgeben, zumal ihm unbenommen ist, im Falle die Sachlage ihm einigermaßen zweifelhaft erscheinen sollte, nach der Vertagung noch näher sich zu informiren und in der folgenden Sitzung seine Erklärung zu modifiziren. Ist er aber nicht Vorstand des betr. Forstamts, so steht ihm wohl nicht zu, irgend eine Erklärung abzugeben, es muß vielmehr obenbemerkte Aufforderung erfolgen. Eine bejahende Erklärung sofort in der Sitzung abzugeben, wird der Vertreter der Forstbehörde, auch wenn er Vorstand des betheiligten Forstamts ist, nur selten in der Lage sein.

Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.[8])

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Angeklagte freizusprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen anderen Fällen*) steht dem Angeklagten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Amtsgerichte entweder sogleich oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums[9]) oder der behaupteten Berechtigung[10])[11]) befinden. Erachtet das Amtsgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Angeklagten freizusprechen,[12]) beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sei nicht nachgewiesen,[13]) so haben sich der Angeklagte und die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hierbei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigen Falls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde.[14—18]) Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lange ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechts-

---

*) Also erfolgt Freisprechung nur, wenn der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung anerkennt. In allen andern Fällen, also wenn der Waldbesitzer eine verneinende oder gar keine Erklärung abgibt, trifft den Angeschuldigten die Beweislast, — er hat einen Besitzstand nachzuweisen oder die Civilklage zu erheben, wofür ihm eine Frist zu eröffnen ist, auch wenn er aufstellt, daß der behauptete Anspruch bereits durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entschieden ist. Cfr. übrigens hieher nachfolgende Noten 9a und 12.

kräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen.

(Vergl. hieher § 50 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Die von keiner Angabe eines Rechtstitels oder einer bestimmten Besitzhandlung begleitete Behauptung einer Eigenthums- oder anderen Berechtigung kann keinen Anlaß geben, das im jetzigen Art. 165 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. E. d. OAG. v. 28. März 1854 (Zeitschr. I S. 157).

Note 2. Der bei einem Forststrafgerichte ohne bestimmte Angabe eines Rechtstitels oder einer Besitzhandlung vorgeschützte Einwand einer Berechtigung kann sofort wegen offenbarer Unrichtigkeit verworfen werden. E. d. OAG. v. 30. Mai 1864 (Zeitschr. XI S. 165). — Keineswegs für alle Fälle erscheint somit die Einleitung des Verfahrens nach Art. 165 bei Vorschützung von Berechtigungen geboten. Es wird hiewegen auch auf ein in Note 2b zu Art. 92 vorgetragenes E. d. OLG. München v. 28. Mai 1886 (Samml. IV S. 89) Bezug genommen.

Nicht nach den Bestimmungen des Art. 165 ist eine Forstrügesache zu beurtheilen, wenn vom Angeklagten zu seiner Entschuldigung ein Rechtsirrthum vorgeschützt wird, so z. B. in Fällen, welche Note 4 und 11 bei Art. 88 behandeln.

Note 3. Im Forststrafverfahren bedarf auch der unter Bezugnahme auf eine bereits angestellte Civilklage erhobene Einwand einer Berechtigung der bestimmten Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlung, soferne solche nicht in der angezogenen Civilklage angeführt sind. E. d. OAG. v. 19. Februar 1866 (Zeitschr. XIII S. 80).

Note 4. Wenn das Forststrafgericht den behaupteten Eigenthumsanspruch des Beschuldigten an dem fraglichen Walde für offenbar unbegründet erachtet, ist eine Aussetzung der Aburtheilung des Forstfrevels behufs Geltendmachung dieses Anspruchs bei dem Civilgerichte nicht veranlaßt. E. d. OAG. v. 2. Juni 1871 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. I S. 97).

Note 5. Der Einwand des eines Forstfrevels im Gemeindewalde Beschuldigten, daß der Wald Privateigenthum von ihm und anderen Genossen sei, kann nicht um deßwillen verworfen werden, weil die Aneignung des fraglichen Holzes wegen mangelnden Nachweises der Zustimmung der angeblichen Miteigenthümer immerhin als rechtswidrig erscheine. E. d. OAG. v. 16. September 1871 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. I S. 175).

Note 6. Wenn über das Bestehen und den Umfang einer Forstberechtigung bereits eine civilgerichtliche Entscheidung vorliegt, kann

die forststrafgerichtliche Aburtheilung einer Ueberschreitung nicht von einer wiederholten civilgerichtlichen Entscheidung darüber, ob die angezeigte Handlung innerhalb der Grenzen der Berechtigung liege, abhängig gemacht werden. E. d. OAG. v. 23. Mai 1866 (Zeitschr. XIII S. 60).

Note 7. a) Das Forststrafgericht ist, wenn dasselbe in Folge der vom Beschuldigten behaupteten Berechtigung die Aburtheilung in eine spätere Sitzung zum Zwecke des bis dahin vom Beschuldigten zu erbringenden Nachweises der Anerkennung seines civilrechtlichen Anspruches Seitens des Waldbesitzers oder aber der Anhängigmachung des bezüglichen Rechtsstreites verlangt hatte und der Beschuldigte die Anhängigmachung dieses Streites beim Civilrichter nachgewiesen hat, insolange nicht befugt, in der Forststrafsache ein Urtheil zu erlassen, als nicht eine rechtskräftige Entscheidung des Civilrichters über die streitige Berechtigung oder aber rechtsförmlicher Abstand vom Civilprozesse Seitens des Beschuldigten bezw. Klägers vorliegt.

b) Die bei der Berufungsanmeldung gegen das forststrafgerichtliche Urtheil der ersten Instanz vom Beschuldigten abgegebene Erklärung, daß er nicht wohl in der Lage sei, die Streitsache gegen den Waldbesitzer allein, nach Wegfall anderer Mitkläger bezw. Mitbeschuldigter in Folge Vergleiches derselben mit dem Waldbesitzer, durchzuführen, kann nicht als „Abstand vom Prozesse" gelten.

c) Der Beschuldigte, welcher nach bereits anhängig gemachter Civilklage bezw. nach der hiefür vertagten Forststrafsitzung neuerdings dieselbe That verübt, kann vom Forststrafgerichte nicht beauftragt werden, auch hiewegen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung seiner vermeintlichen Berechtigung den Rechtsstreit gegen den Waldbesitzer „anhängig zu machen", da der Ausgang des bereits wegen der frühern angeblichen Forstfrevel anhängigen Rechtsstreites auch für die neuerlichen Beschuldigungen bezw. Ansprüche maßgebend erscheint. Oberstr. Entsch. v. 27. Juni und 5. Juli 1879 (Samml. IX S. 327 u. 359), Art. 179, 496, 498 der Pr.O. v. 29. April 1869.

Note 8. Der Sachverhalt, daß der von den Inhabern eines Forstrechts behauptete Umfang vom Waldeigenthümer bestritten ist, und die Fälle, in denen trotz fortwährenden Protestes und Verbotes des Letztern solche Ausübung des Ersteren stattfand, vom Forststrafgerichte seit langer Zeit regelmäßig als Forstfrevel bestraft wurden, wenn auch in anderer Zeit in einzelnen Fällen Freisprechung erfolgte, schließt die Annahme eines Besitzstandes auf Seite der Berechtigten für den behaupteten Umfang, sowie eines bezüglichen guten Glaubens aus. E. d. OAG. v. 23. Januar 1874 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. IV S. 45).

Note 9. a) Wenn das Forststrafgericht annimmt, daß die Be-

schuldigten den auferlegten Nachweis der Anerkennung ihres behaupteten Eigenthums an dem betr. Walde von Seite des Waldbesitzers erbracht haben, kann nicht auf Aussetzung der Aburtheilung bis zur Beibringung einer den Besitz oder das Recht der Beschuldigten betreffenden rechtskräftigen Entscheidung erkannt werden.

b) Der Nachweis, daß eine Gemeinde das Eigenthum der angezeigten Forstfrevler an dem bisher als Gemeindeeigenthum behandelten Walde anerkannt habe, kann nur durch eine unter Zustimmung der Kuratelbehörde erfolgte Erklärung der Gemeindeverwaltung geliefert werden. E. d. OAG. v. 26. Mai 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 244).

Note 10. Das Forststrafgericht kann im Falle der Einwendung einer Berechtigung auf Widerspruch des Waldbesitzers zwar den Besitz der Berechtigung, nicht aber das Recht selbst als erwiesen erkennen. E. d. OAG. v. 3. Mai 1867 (Samml. wicht. Entsch. I S. 190).

Note 11. Die Forststrafgerichte sind nicht befugt, die civilrechtliche Frage, ob einem einer Uebertretung des Forstgesetzes Beschuldigten das von ihm beanspruchte Privateigenthum an einem Walde zusteht, zu entscheiden, sondern lediglich berechtigt, den Besitzstand des behaupteten Rechtes festzustellen. E. d. OAG. v. 21. September 1878 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VIII S. 497).

Note 12. Freisprechung auf Grund des jetzigen Art. 165 Abs. 2 des FG. ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Besitz der vom Angeschuldigten behaupteten Berechtigung sich zur Zeit der begangenen Zuwiderhandlung als ein ungestörter und fehlerfreier darstellt; die Annahme eines solchen ungestörten Besitzes ist ausgeschlossen, wenn feststeht, daß der Waldbesitzer ein Verbot, bezw. eine Protestation gegen die beanspruchte Berechtigung oder gegen den beanspruchten Umfang der Berechtigung erlassen hatte und dieser Umstand dem Angeschuldigten zur Zeit der That bekannt war (E. d. OAG. v. 19. Mai 1876, Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 231), oder wenn besondere Anordnungen des Waldbesitzers oder Waldordnungen den Rechtlern zugestellt oder bei der Hiebsanweisung bekannt gegeben worden sind, und demnach die Berechtigten und die von ihnen bestellten Arbeiter Kenntniß von der einschränkenden Vorschrift des Waldbesitzers hatten. Die einschränkende Vorschrift des Waldbesitzers hinsichtlich Art und Weise der Ausübung der Berechtigung und die Kenntniß der Forstberechtigten von derselben ist ausreichend, um den Inhaber der Berechtigung seines Quasibesitzes, soweit dieser den Umfang des Rechtes betrifft, zu entsetzen. Es bedarf hiezu nicht einer allenfalls gewaltsamen Verhinderung; auch wird für die

Strafbarkeit im Sinne des Art. 93 Ziff. 6 ein weitergehendes rechtswidriges Bewußtsein als eben die Kenntniß von der besonderen Vorschrift des Waldbesitzers nicht erfordert. Erk. d. OLG. München vom 22. Mai 1890 (Samml. VI S. 112). Cfr. Schluß der Note 12 bei Art. 93.

Note 13. Wenn der wegen Forstfrevels durch Holzentwendung Beschuldigte die Berechtigung zur Aneignung des Holzes unter Berufung auf einen bereits in dieser Beziehung anhängigen Civilrechtsstreit eingewendet hatte und in Folge dessen die Aburtheilung bis zur Erledigung des Rechtsstreites ausgesetzt worden war, dieser aber durch Vergleich erledigt ward, so besteht, wenn auch in letzterem das behauptete Recht des Beschuldigten nicht anerkannt wurde, für das Forststrafgericht kein Hinderniß, aus dem Inhalte des Vergleiches und dem Materiale des Civilprozesses Besitzstand und bezw. guten Glauben auf Seite des Beschuldigten zu folgern und daraufhin denselben freizusprechen. E. d. OAG. v. 8. November 1873 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. III S. 508).

Note 14. Wenn das Forststrafgericht in der Sitzung, in welcher die Beschuldigten den ihnen auferlegten Nachweis der Anhängigmachung eines Rechtsstreites über den behaupteten Anspruch liefern, sich von der Unerheblichkeit dieses Anspruches für die Strafbarkeit der in Frage stehenden That überzeugt, hat dasselbe sofort definitiv zu erkennen. E. d. OAG. v. 23. Februar 1869 (Samml. wicht. Entsch. III S. 54).

Note 15. Wenn von einem Forststrafgerichte dem Angeschuldigten zum Nachweise der Klagestellung wegen vorgeschützter Eigenthumsansprüche eine dreimonatliche Frist, — jedoch ohne ausdrückliche Bekanntmachung des bei deren vergeblichem Ablaufe bevorstehenden Rechtsnachtheiles — vorgesetzt worden war, kann derselbe in der neuerdings anberaumten Forststrafgerichtssitzung die Aburtheilung des Forstfrevels nur dadurch aufhalten, daß er seinen civilrechtlichen Anspruch erneuert und die Vorsetzung einer wiederholten Frist zum Nachweise der Klagestellung beantragt. E. d. OAG. v. 30. Mai 1864 (Zeitschr. XI S. 163).

Note 16. Die Aburtheilung einer Forststrafsache kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Civilgerichte über die von dem Beschuldigten geltend gemachte Berechtigung nur dann ausgesetzt werden, wenn dieser in der nach dem (jetzigen) Art. 165 des FG. anberaumten weiteren Sitzung den Nachweis liefert, daß er wegen der behaupteten Berechtigung Klage gestellt habe, und daß diese Klage vom Gerichte zur Verhandlung zugelassen worden ist. E. d. OAG. v. 9. Oktober 1858 (Zeitschr. V S. 446). Das Gleiche ist ausgesprochen im E. d. OAG. v. 20. April 1866 (Zeitschr. XIII S. 185).

Note 17. Wenn im Falle des jetzigen Art. 165 der Beschuldigte die ihm vom Forststrafgerichte I. Instanz zur Anhängigmachung des Civilrechtsstreites über die von ihm behauptete Berechtigung vorgestreckte Frist unbenutzt verstreichen ließ und demzufolge wegen des angeschuldigten Forstfrevels verurtheilt worden ist, so kann der vom Beschuldigten im II. Rechtszuge vorgebrachte Nachweis, daß er nach Erlassung des oberstrichterlichen Strafurtheils den betr. Rechtsstreit anhängig gemacht habe, keine Berücksichtigung finden. E. d. OAG. v. 20. November 1876 (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtsh. in Gegenst. d. Strafr. u. Strafpr. VI S. 551).

Note 18. In einer Revisionssache wurde durch Urth. d. OLG. München v. 21. Mai 1896 (Samml. IX S. 55) ausgesprochen, der Rüge einer Verletzung des Art. 165 des FG. durch Nichtaussetzung der Verhandlung bis nach endgültiger Entscheidung einer vom Beklagten gegen den Waldeigenthümer erhobenen Civilklage auf Feststellung seines Rechtes stehe der § 380 der RStr.Pr.O., welcher nach Art. 177 des FG. auch auf Forstrügesachen Anwendung findet, entgegen, indem die in Art. 165 des FG. enthaltenen Bestimmungen über Aussetzung der Aburtheilung lediglich prozessualer Natur seien. Auch ein früheres Erk. v. 2. Januar 1890 (Samml. VI S. 1 ff.) spricht aus, daß Art. 165 nur Rechtsnormen über das Verfahren enthalte.

Art. 166. $\left(\frac{160}{165}\right)$

Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Amtsgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

(Vergl. hieher Note 10 und 11 bei Art. 165.)

Art. 167. $\left(\frac{161}{166}\right)$

Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Art. 165 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt.

(Vergl. hieher Note 7, 8, 17 und 18 bei Art. 165.)

Art. 168. ($\frac{*}{*}$)

Wird in einem Strafverfahren wegen Uebertretung der zum Zwecke der Erhaltung der Schutzwaldungen im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Vorschriften von dem Angeschuldigten der Einwand erhoben, daß dem betreffenden Walde die Eigenschaft einer Schutzwaldung nicht zukommt, so hat das Gericht, soferne die Schutzwaldeigenschaft nicht bereits durch die Forstpolizeibehörde nach Maßgabe des Art. 40 festgestellt ist, die Akten an die zuständige Forstpolizeibehörde zur Entscheidung der angeregten Vorfrage abzugeben.

Die Forstpolizeibehörde ist verpflichtet, die Entscheidung in Anwendung des Art. 40 Abs. 4 herbeizuführen und dieselbe nach eingetretener Rechtskraft zur Kenntniß des Gerichts zu bringen.

Die rechtskräftigen forstpolizeilichen Entscheidungen darüber, ob einem Walde die Schutzwaldeigenschaft zukommt oder nicht, sind dem richterlichen Urtheile zu Grunde zu legen.

Note 1. Zu diesem jetzigen Art. 168 (§ 16 des Entwurfes vom 26. Februar 1896 und § 24 der Gesetzesnovelle vom 17. Juni 1896) besagten die Motive S. 16 zum Entwurf, durch die vorgeschlagene Fassung des Abs. 1 im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 6 des Entwurfes — jetzt Art. 40 — wolle die Entscheidung darüber, ob ein Wald Schutzwald sei oder nicht, ausschließlich in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegeben und der strafrichterlichen Beurtheilung entrückt werden; es erscheine dieser Grundsatz durch die Natur der Sache gerechtfertigt und durch den § 14 des Entwurfes (jetzt Art. 110) geboten, da anderen Falls eine ungleiche Behandlung — bei den Amtsgerichten nach Maßgabe des Art. 116 des Forstgesetzes und bei den Forstpolizeibehörden unter Zuziehung von für den Zweck besonders gewählten Beisitzern — sich ergeben würde. Verh. d. K. d. Abg. 1896 S. 383 u. d. K. d. RR. 34. Prot. der Verh. 1896 S. 459.

Note 2. Wegen Unterbrechung der Verjährung durch das im Art. 168 bezeichnete Verfahren cfr. Abs. 3 des Art. 72 und Note 10 daselbst.

Art. 169. ($\frac{162}{167}$)

Wenn der Angeklagte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung weder persönlich noch durch

einen Bevollmächtigten (Art. 157) erschienen sind, so findet die Hauptverhandlung ungeachtet ihres Ausbleibens statt.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten, nicht aber das der civilverantwortlichen Person anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte*) richtet sich nach den §§ 318—326 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Note 1. Art. 169 (162 der 1852er Textirung) wurde geändert durch Art. 38 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. — Der neue Artikel regelt das Ungehorsamsverfahren. Hier ist zunächst vorauszuschicken, daß bis dahin ein Ungehorsamsverfahren im Sinne der bayerischen Prozeßgesetzgebung, welches gleichmäßig gegen alle vor Gericht nicht erschienenen Angeklagten, gleichviel, ob dieselben persönlich geladen und in ihrer Heimath waren und nur nicht erscheinen wollten, oder ob dieselben wirklich abwesend waren und nicht erscheinen konnten, nach der RStr.Pr.O. in so weiter Ausdehnung nicht mehr stattfindet. Die RStr.Pr.O. unterscheidet vor Allem zwischen den Fällen des ungehorsamen „Ausbleibens" und der „Abwesenheit" des Angeklagten.

In beiden Fällen begründet es einen weiteren Unterschied, ob ein höher strafbares oder nur ein geringfügiges Reat in Frage steht. Bei schwereren Reaten findet

a) im Falle des Ausbleibens gemäß § 229 eine Hauptverhandlung zunächst nicht statt, doch ist, wenn das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, die Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen; wogegen

b) im zweiten Falle, wenn der Angeklagte als abwesend zu erachten ist, was sich nach § 318 der RStr.Pr.O. bemißt, gemäß § 319 und 327 eine Hauptverhandlung gänzlich unterbleibt.

Nach beiden Richtungen sind aber Ausnahmen zugelassen und kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, und zwar beim „Ausbleiben des Angeklagten" bezüglich aller Reate, welche nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht sind (§ 231), im Falle der „Abwesenheit" nur dann, wenn die That mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist (§ 319).

Diese Vorschriften schienen sich im gleichen Umfange ihrer Anwendbarkeit, wie solche die RStr.Pr.O. nach Maßgabe der Straf-

---

*) also nur gegen die Angeklagten, nicht gegen civilverantwortliche Personen.

androhungen feststellt, zur Aufnahme in das Forstgesetz zu eignen, wodurch auch ihre Ausdehnung auf Zuerkennung von Werth- und Schadenersatz und auf ausgebliebene civilverantwortliche Personen gesichert werden kann.

Das jetzige Verfahren bietet gegenüber dem früheren die nicht zu unterschätzenden Vortheile, daß der gegen einen ausgebliebenen, wie gegebenen Falles gegen einen abwesenden Angeklagten gepflogenen Hauptverhandlung dieselbe Wirkung zukommt, wie im contradictorischen Verfahren, daß daher die bisher so häufigen, meist zur Verzögerung der Sache veranlaßten Einspruchsverhandlungen künftig wegfallen und daß außerdem gegen Abwesende im Sinne des § 318 die Vermögensbeschlagnahme gemäß §§ 325 u. 326 der RStr.Pr.O. zulässig sein wird.

In diesem Sinne wurde Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels bezüglich der „ausgebliebenen" Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen gefaßt.

Abs. 2 des ursprünglichen Art. 162 des Forstgesetzes (jetzt Art. 169) wurde gestrichen, weil bereits im Art. 157 neuer Fassung aufgenommen, und deßhalb hier nur durch Citirung dieses Artikels ersetzt.

Der damalige Abs. 2 möchte sich dem Angeklagten gegenüber gemäß Art. 42 Ziff. 4 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. (Art. 188 des Forstgesetzes) mit § 235 der RStr.Pr.O. von selbst verstehen, wenn der viel enger gefaßte Abs. 3 des bisherigen Art. 162 gestrichen worden wäre. Da es jedoch zu weit gehen würde, dem Gerichte die Befugnisse zur Vorführung und Verhaftung auch gegenüber civilverantwortlichen Personen einzuräumen, empfahl es sich im Interesse möglichster Klarheit, die Anwendbarkeit der sehr zweckmäßigen Bestimmung auf den Angeklagten einerseits und ihre Unzulässigkeit gegenüber den civilverantwortlichen Personen anderseits ausdrücklich zu betonen.

Das Verfahren gegen Abwesende im Sinne des § 318 der RStr.Pr.O. wird in Forststrafsachen nur selten vorkommen. Immerhin erschien dessen Vorbehalt zweckmäßig, schon um klar zu stellen, daß dasselbe auf civilverantwortliche Personen nicht ausgedehnt werden soll. Da nämlich der Hauptzweck dieses Verfahrens gegen Abwesende in der Vermögensbeschlagnahme (§§ 325 und 326 der RStr.Pr.O. liegt, eine derartige weitgehende Maßregel aber wegen eines bloßen Civilanspruches in dem hier construirten summarischen Verfahren nicht wohl gerechtfertigt werden könnte, so mußte von dem Verfahren gegen „Abwesende" auf Grund der bloßen Civilverantwortlichkeit überhaupt abgesehen werden.

Hienach ist der dermalige Abs. 3 des gegenwärtigen Art. 169 bemessen. (Mot. S. 379.)

Note 2. Auch ein von dem Beschuldigten gehörig bevollmächtigter Vertheidiger ist ein Bevollmächtigter im Sinne der jetzigen Art. 157 und 169, mit welchem im contradictorischen Verfahren zu verhandeln, und welchem das Urtheil lediglich in öffentlicher Sitzung zu verkünden ist. E. d. OAG. v. 25. September und 22. Dezember 1854 (Zeitschr. I S. 406 bezw. S. 527).

Note 3. In Forststrafsachen ist, wenn der Beschuldigte weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, ein nicht mit gehöriger Vollmacht versehener Vertheidiger nicht zuzulassen. E. d. OAG. v. 25. September 1854 (Zeitschr. I S. 406).

Note 4. Eine Note zum E. d. OAG. v. 26. Mai 1860 (Zeitschr. VII S. 216) bespricht das Verhältniß eines Vertreters zu einem bloßen Vertheidiger. Hienach ist dem Vertheidiger keine weitere Befugniß zugestanden, als die Stellung prozessualischer Anträge und die Rechtsausführung zu Gunsten des Angeklagten. Der Vertreter dagegen nimmt ganz und gar die Stelle des Angeklagten ein. Er ist an dessen Statt über die Thatsachen der Anschuldigung zu vernehmen und kann für den Angeklagten ein Schuldbekenntniß ablegen. Bei Uebertragung einer so tiefgreifenden Befugniß kann eine nur allgemein gehaltene Vollmacht nicht genügen. Deßhalb macht das eben genannte Erkenntniß und ebenso das E. d. OAG. vom 4. März 1861 (Zeitschr. VIII S. 30) die Zulassung einer Vertretung des Angeklagten davon abhängig, daß der Vertreter mit einer auf die betreffende Forstrügesache ausdrücklich sich beziehenden Vollmacht versehen sei.

Note 5. Die in einer Forststrafsache vom Angeschuldigten einem Andern ertheilte Vollmacht zur Vertretung kann von diesem, soferne ihm nicht ausdrücklich die Substitutionsbefugniß eingeräumt war, auf keinen Dritten übertragen werden. E. d. OAG. v. 8. November 1861 (Zeitschr. VIII S. 423).

Art. 170. $\left(\frac{163}{168}\right)$

Im Falle des Art. 169 Abs. 1 kann der Verurtheilte gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung*) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen Versäumung einer Frist (§§ 44 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung) nachsuchen.[1])

Note 1. (Zu Art. 170 u. 171.) Art. 170 (163 der 1852er Textirung) ward geändert durch Art. 38 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O.

---

*) Wegen Frist cfr. § 43 der RStr.Pr.O. und wegen Zustellung Art. 162 Abs. 2 des FG.

Nachdem mit Beseitigung des früher bestandenen Ungehorsamsverfahrens dem Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruchs entzogen wurde, mußte ihm selbstverständlich dafür wenigstens das in § 234 der RStr.Pr.O. gebotene Surrogat, nämlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, deren Voraussetzungen ohnehin nur in seltenen Fällen gegeben sein werden, offen bleiben.

Vorstehender Art. 170, dann der durch Art. 39 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. neu eingeschaltete, nachfolgende Art. 171 sind bestimmt, die Wiedereinsetzung ganz im Geiste der RStr.Pr.O. dem Forstrügeverfahren anzupassen. Die Zulassung der schriftlichen Anmeldung neben der zu Protokoll (Art. 170 Abs. 1) dürfte die Vergleichung mit §§ 355 und 381 gerechtfertigt erscheinen lassen. Daß das Urtheil nicht unbedingt — ohne Rücksicht auf das Wiederaufnahmsgesuch — vollstreckt werde, dürfte schon im Hinblick auf § 481 der RStr.Pr.O. geboten sein. (Motive zum Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. S. 370.) — Die Spezialbestimmung des Art. 148 Abs. 2, wonach gegen den Ablauf der Einspruchfrist bezüglich des Strafbefehls bereits Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt war, und nun nicht mehr gegen das Urtheil, welches gegen den trotzdem unentschuldigt Ausgebliebenen ergeht, wiederholt Wiedereinsetzung beansprucht werden kann, ist durch Art. 170 nicht berührt.

Art. 171. ($\frac{*}{169}$)

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht oder schriftlich eingereicht werden.

Die Anordnung, welche der Amtsrichter bezüglich des Aufschubs der Vollstreckung (§ 47 der Reichs-Strafprozeßordnung) trifft, sowie dessen Entscheidung über das Gesuch sind von dem Gerichtsschreiber am Rande des Urtheils einzutragen.

Wird das Gesuch verworfen, so ist die Entscheidung dem Gesuchsteller gemäß § 35 der Reichs-Strafprozeßordnung bekannt zu geben.

Gegen die verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde (§ 46 der Reichs-Strafprozeßordnung) statt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist unter Bezugnahme auf diese Entscheidung die Vorladung des Gesuchstellers nach Vorschrift der Art. 154—156 des gegenwärtigen Gesetzes in die nächste Forstrügesitzung zu bewirken.

In dieser Sitzung findet wiederholte Hauptverhandlung, selbst im Falle des Ausbleibens des Gesuchstellers statt.

(Vergl. hieher Note 1 Abs. 3 bei Art. 170, sowie § 50 Abs. 2—4 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Vorbemerkung zu den nachfolgenden Art. 172 bis 176.

Die Art. 172—176 der neuen Fassung des FG. regeln das Rechtsmittel der Berufung im Sinne der RStr.Pr.O.

Der seitherige Art. 164 (jetzt 172) war, nachdem die RStr.Pr.O. eine Berufung gegen Urtheile der landgerichtlichen Strafkammern als I. Instanz nicht kennt, bei Forstrügesachen in I. Instanz überhaupt nur mehr amtsrichterliche Urtheile vorkommen können, auf die Berufung gegen Urtheile der Amtsgerichte zu beschränken. — Art. 173, dann 174 und 175 wurden in den neuen Entwurf zunächst um deßwillen aufgenommen, weil die RStr.Pr.O. in § 355 ff. nur vom Angeklagten spricht, im Forstgesetze aber das Rechtsmittel der Berufung auch den civilverantwortlichen Personen eingeräumt werden mußte. Deßhalb wird in den angeführten Artikeln, wie in Art. 172, übereinstimmend mit der bisherigen Ausdrucksweise des Forstgesetzes, durchweg der den Angeklagten und die civilverantwortliche Person umfassende Ausdruck „Verurtheilter" gebraucht. Im Uebrigen entspricht der nunmehrige Art. 173 dem § 355 der RStr.Pr.O. und in Abs. 3 den Bestimmungen des bisherigen Art. 165. — Art. 174 überträgt die sehr zweckmäßige Bestimmung des § 360 der RStr.Pr.O. auf das Forstrügeverfahren und Art. 175 reproducirt den § 356 derselben.

Art. 176 stellt an die Spitze die an sich selbstverständliche Regel, daß das Verfahren in zweiter Instanz sich nach der Strafprozeßordnung richtet, enthält aber in den Abs. 2 u. 3 im Anschlusse an das bisherige Verfahren einige Modifikationen dieser Regel.

Ob eine landesgesetzliche Regelung des Verfahrens in zweiter Instanz überhaupt zulässig war, erschien im Hinblick auf die Fassung des § 3 Abs. 3 des Einf.Ges. zur RStr.Pr.O. nicht ganz unzweifelhaft; doch wurde die Frage, welche unten im Zusammenhange mit der weiteren, ob besondere Bestimmungen für den Strafvollzug zulässig seien, erörtert werden soll, in bejahendem Sinne entschieden.

Ein Gewicht war auf erstere Frage insoferne zu legen, als von deren Entscheidung abhing, ob die Beiziehung des Forstmeisters in der Hauptverhandlung zweiter Instanz zulässig erscheine. — Die Vorschrift des Art. 176 Abs. 4 rechtfertigt sich aus den bereits zu Art. 169 angeführten Gründen.

Der seitherige Art. 167 des Forstgesetzes wurde im Hinblick auf § 370 der RStr.Pr.O., welche ein Ungehorsamsverfahren im Sinne

des bisherigen bayerischen Rechts in der Berufungsinstanz nicht kennt, gestrichen. (Vergl. Motive zum Ausf.Ges. zur OStr.Pr.O. S. 380.)

Art. 172. $\left(\frac{164}{170}\right)$

Gegen ein freisprechendes Urtheil des Amtsgerichts kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister*) oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten**) die Berufung zu.

(Vergl. hieher § 51 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Es seien hier in Note 1, 2 u. 5 von den zum früheren Art. 164 ergangenen oberstrichterlichen Entscheidungen jene aufgeführt, welche weniger auf den nunmehr doch wesentlich veränderten prozessualen Standpunkt sich beziehen, vielmehr materiell-rechtlich für das Forstgesetz von Bedeutung sind. In Note 3 und 4 reihen sich neuere Erkenntnisse an:

Note 1. Die Mitverurtheilung einer nach Art. 69 civilverantwortlichen Person ist dadurch bedingt, daß der Beschuldigte selbst wegen Forstfrevels verurtheilt wurde, und es ist daher auf die von dem als civilverantwortlich Verurtheilten eingewendete Berufung, auch wenn das Erkenntniß in Ansehung des Forstfrevlers selbst die Rechtskraft beschritten hatte, auf eine Prüfung des gegen diesen erlassenen Schuld- und Strafausspruches einzugehen. E. d. OAG. v. 20. Juli 1855 (Zeitschr. II S. 300). Vergl. Note 2b bei Art. 69.

Note 2. In Folge des Rechtsmittels einer Person, welche im Forststrafverfahren als civilverantwortlich erklärt worden ist, hat das angerufene Gericht die Verurtheilung des Frevlers selbst, — wenn dieser auch das Urtheil seinerseits nicht angefochten, — zu prüfen, und muß, wenn es diese nicht begründet findet, den Ausspruch der Civilverantwortlichkeit beseitigen. E. d. OAG. vom 5. Oktober 1866 (Zeitschr. XIII S. 551).

---

*) Der Forstmeister kann auch zu Gunsten des Verurtheilten Berufung einlegen, wie im § 338 Abs. 2 der RStr.Pr.O. ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Gründe, weßhalb der Forstmeister Berufung einlegen zu müssen glaubt, sind seiner gewissenhaften Erwägung anheimgegeben, so daß unter Umständen zur Klarstellung einer zweifelhaften That- oder Rechtsfrage die Einlegung des Rechtsmittels veranlaßt ist.

**) „dem Verurtheilten" und zwar sowohl dem Angeklagten, wie den civilverantwortlich erklärten Personen. Vergl. Vorbemerkung zu Art. 172—176.

Note 3. In einer Forststrafsache kann auch der Bevollmächtigte, welcher den Angeklagten oder eine civilverantwortliche Person in der Hauptverhandlung vertreten hat, Rechtsmittel für die von ihm vertretene Person rechtswirksam einlegen, wenn die demselben zu dieser Vertretung ertheilte Vollmacht die Ermächtigung zur Einlegung von Rechtsmitteln enthält. RStr.Pr.O. § 338 ff. Erk. d. OLG. München v. 20. Juli 1881 (Samml. I S. 540).

Note 4. Die Civilverantwortlichkeit setzt ihrem Begriffe und Wesen nach die rechtskräftige Verurtheilung einer andern Person, an deren Stelle die als civilverantwortlich erklärte Person Ersatz für die Strafe und Kosten zu leisten hat, voraus und tritt daher außer Wirksamkeit, wenn die in erster Instanz erfolgte Verurtheilung einer Person in der Berufungsinstanz aufgehoben wird; ist es nun auch zweckmäßig, die Wirkung einer solchen Freisprechung im Urtheile der höhern Instanz hervorzuheben und hienach das amtsgerichtl. Urtheil abzuändern, so liegt doch darin, wenn dieß nicht geschehen, keine Gesetzesverletzung, — und durch die Freisprechung in der höheren Instanz cessirt oder mindert sich die civilrechtliche Haftbarkeit für die ursprünglich ausgesprochenen Geldstrafen und Kosten, wenn auch im erstrichterlichen Urtheil der Gesammtbetrag der einzelnen Geldstrafen ziffermäßig zusammengestellt wurde, von selbst um die entsprechende Summe und tritt diese Wirkung solchen civilverantwortlich erklärten Personen gegenüber auch dann ein, wenn sie keine Berufung eingelegt haben. Cfr. Erk. d. OLG. München v. 19. Oktober 1886 (Samml. IV S. 205). (Vergl. Note 6 bei Art. 69.)

Note 5. Dem Hirten, gegen welchen dem wegen eines Weidefrevels forststrafgerichtlich verurtheilten Vieheigenthümer nur der Rückgriff vorbehalten ist, steht das Rechtsmittel der Berufung nicht zu. E. d. OAG. v. 18. März 1859 (Zeitschr. VI S. 80).

Dem Erkenntnisse lag folgender Thatbestand zu Grunde:

Ein Schafeigenthümer und dessen Hirte waren wegen Weidefrevels zur Forstrügesitzung vorgeladen. Der erschienene Hirte wurde freigesprochen, der abwesende Bauer im Ungehorsamsverfahren vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten verurtheilt. Hiegegen erhob der Hirte die Berufung, während der Schafeigenthümer kein Rechtsmittel einlegte.

Note 6. Früher konnten Minderjährige in Forstrügesachen die Rechtsmittel gegen ihre Verurtheilung nur entweder selbst anmelden oder durch gehörig Bevollmächtigte anmelden lassen. Gemäß § 340 der RStr.Pr.O. aber können nunmehr auch die gesetzlichen Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist

selbstständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. (Vergl. Weiteres bei Art. 176 Note 1—6.)

Art. 173. ($\frac{165}{171}$)

Die Berufung muß binnen einer Woche*) nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt**) werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Verurtheilten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber längstens binnen vierzehn Tagen einen beglaubigten Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse, beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit der Urkunde über die eingelegte Berufung und den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem zuständigen Landgerichte einzusenden.

(Vergl. hieher § 51 der Allg. VV. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Durch die Bestimmung des Art. 173 Abs. 2 erlitt die Annahme des früheren bayer. Prozeßrechtes, daß ein Urtheil, welches in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet wird, dann, wenn derselbe der Hauptverhandlung angewohnt hatte, als ein contradiktorisches anzusehen und nicht zuzustellen sei, eine den Vorschriften der RStr.Pr.O. entsprechende Aenderung. (v. Bomhard S. 489.)

In einem Falle, in welchem von dem wegen Uebertretung einer forstpolizeilichen Vorschrift (in Anwesenheit) Verurtheilten die Berufung ergriffen worden war, wurde bezweifelt, ob demselben zu diesem Behufe das Urtheil zuzustellen sei. Es wollte dieß verneint werden mit dem Bemerken, es sei auch die Zustellung des Urtheils in Forststrafsachen nicht nöthig, weil das Forstgesetz diese Zustellung nicht ausdrücklich vorschreibt. — Diese Anschauung ist unzutreffend. In § 357 Abs. 2 der RStr.Pr.O. ist vorgeschrieben, daß, falls Berufung eingelegt ist, Abschrift des Urtheils dem Beschwerdeführer zugestellt werden muß. Diese Vorschrift findet selbstredend nach Art. 188 des FG. auch auf das Verfahren in Forstrügesachen Anwendung, weil das Forstgesetz eine deßfallsige **gegentheilige** Anordnung **nicht** getroffen hat. Dieselbe Rechtsanschauung war schon unter der Herrschaft des Forstgesetzes älterer Fassung (1879) maßgebend, dessen Art. 186 (jetzt 188) die Bestim-

---

*) Wegen Frist cfr. § 43 der RStr.Pr.O.

**) kann event. auch vom Bevollmächtigten eingelegt werden.

mungen der RStr.Pr.O. subsidiär anwendbar erklärte und da auch damals die hier angeregte Frage nicht abweichend entschieden ward; cfr. Beschl. d. OLG. München als Beschwerdeinstanz v. 4. November 1880 (Samml. I S. 256 Ziff. 1 u. 2). Uebrigens scheint auch der jetzige Art. 176 obige Anschauung zu rechtfertigen, weil hienach das Verfahren bei der Strafkammer des Landgerichts als Berufungsinstanz nach den Vorschriften der RStr.Pr.O. sich richtet und mit Einlegung der Berufung bereits die Zuständigkeit der Berufungsinstanz begründet sein wird, sohin die Zustellung der Urtheilsabschrift zum Verfahren der Berufungsinstanz gehört.

Note 2. Ein Erk. d. OLG. München vom 4. November 1880 (Samml. I. S. 256) sagt:

Auch im Forstrügeverfahren muß die Berufung bei dem Gerichte I. Instanz eingelegt werden.

Der Umstand, daß in einer Forstrügesache mehrere Personen zum Werth= und Schadenersatz unter gesammtverbindlicher Haftung verurtheilt worden sind, hat nicht die Wirkung, daß, wenn eine dieser Personen rechtzeitig die Berufung eingelegt hat, auch die verspätet eingereichten Berufungen der übrigen Personen für rechtzeitig eingelegt zu erachten sind. (RStr.Pr.O. § 355 u. Art. 188 d. FG.)

Note 3. Wenn die wegen eines Frevels als civilverantwortlich mitverurtheilte Person die Berufung eingelegt hat, so muß ungeachtet des Umstandes, daß die Verurtheilung der Frevler rechtskräftig ist, vom Berufungsgericht doch geprüft werden, ob die Verurtheilung der Frevler mit Recht erfolgt ist. Urth. d. OLG. München v. 5. Oktober 1882 (Samml. II S. 189).

Art. 174. $\left(\frac{*}{172}\right)$

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden. Die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hiedurch nicht gehemmt.

(Dieser Artikel ist wörtlich dem § 360 der RStr.Pr.O. nachgebildet.)

Art. 175. $\left(\frac{*}{173}\right)$

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben

des Verurtheilten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Verurtheilte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

(Dieser Artikel ist wörtlich dem § 356 der RStr.Pr.O. nachgebildet.)

Art. 176. $\left(\frac{166}{174}\right)$

Das Verfahren bei der Strafkammer des Landgerichts als Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der Art. 152 Abs. 1, 153, 160 und 161 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite*) des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, welche Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden.

(Der seitherige Art. 167 1852er Textirung aufgehoben durch Art. 43 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. Vergl. Vorbemerkung S. 366.)

Auch zu Art. 176 seien von den zum früheren Art. 166 ergangenen oberstrichterlichen Entscheidungen nur jene aufgeführt, welche nicht lediglich auf den nunmehr doch wesentlich veränderten prozessualen Standpunkt sich beziehen, vielmehr materiell-rechtlich mit Bezug auf die Bestimmungen des Forstgesetzes von Bedeutung sind:

Note 1. Wenn der Strafantrag gegen eine Gemeinde gestellt war und diese in I. Instanz zur Verantwortung gezogen und verurtheilt worden ist, können in II. Instanz nicht anstatt der Gemeinde die einzelnen bei dem Frevel betheiligten Gemeindeglieder verurtheilt werden. E. d. OAG. v. 13. Februar 1858 (Zeitschr. V S. 55).

---

*) Nach Just.- u. Fin.Min.Entschl. v. 19. März 1857 zur linken Seite.

Note 2. In Folge der allein vom Hirten wegen des gegen denselben vorbehaltenen Rückgriffes eingewendeten Berufung darf sich die Entscheidung des Forststrafgerichtes II. Instanz in keiner Beziehung, auch nicht hinsichtlich der Kompetenz des Untergerichts, auf die Verurtheilung des Vieheigenthümers erstrecken. E. d. OAG. v. 18. März 1859 (Zeitschr. VI S. 80).

Note 3. Wenn auf Berufung des Angeklagten gegen ein forststrafgerichtliches Urtheil I. Instanz wegen Weidefrevels in der II. Instanz zwar eine geringere Zahl des Weideviehes angenommen wird, dessenungeachtet aber wegen Ausübung der Weide an einem verhängten Orte und an einem Sonntage sich ein höheres als das erstrichterliche Maß der Strafe und Ersatzverbindlichkeit ergiebt, darf von diesen erschwerenden Thatsachen deßhalb, weil sie in I. Instanz zwar als erwiesen angenommen wurden, jedoch bei der Strafausmessung unberücksichtigt geblieben sind, nicht Umgang genommen und Strafe wie Schadenersatz nicht noch weiter herabgesetzt werden. E. d. OAG. v. 12. April 1861 (Zeitschr. VIII S. 92). Es dürfte hieran auch durch § 368 d. RStr.Pr.O. nichts geändert sein.

Note 4. Wenn Jemand nur wegen Kahlhiebs eines Schutzwaldes angezeigt und in I. Instanz verurtheilt worden ist, kann in II. Instanz die ausgesprochene Strafe nicht wegen Rodung als verwirkt erkannt werden. E. d. OAG. v. 22. Oktober 1866 (Zeitschr. XIII S. 565).

Note 5. Wenn sich bei der Verhandlung der Berufung der in I. Instanz wegen Forstfrevels Verurtheilten herausstellt, daß die als Forstfrevel abgeurtheilte That einen Diebstahl bildet, so hat das Forststrafgericht II. Instanz demungeachtet in der Hauptsache zu erkennen. E. d. OAG. v. 27. Januar 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 52).

Note 6. Wenn sich bei der vom Beschuldigten allein ergriffenen Berufung herausstellt, daß die in erster Instanz als Forstfrevel erachtete That eine Theilnahme an der widerrechtlichen Wegnahme eigener Sachen bildet, so muß die in erster Instanz erfolgte Verurtheilung zu Werth- und Schadenersatz aufgehoben, im Uebrigen aber die Berufung verworfen worden. E. d. OAG. v. 4. Dezember 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 477).

(Cfr. hieher bezüglich auch Note 1 u. 2 bei Art. 173 und Note 2 bei Art. 172).

Art. 177. $\left(\frac{168}{175}\right)$

Gegen die Urtheile der Landgerichte steht dem Verurtheilten*) und der Staatsanwaltschaft die Revision nach Maßgabe der Reichs-Strafprozeßordnung zu.[1–3])

---

*) und zwar sowohl dem zu Strafe, wie dem zu civilrechtlicher Haftung Verurtheilten.

Note 1. Der Art. 168 der 1852er Textirung wurde geändert durch Art. 42 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. — Dieser Artikel läßt an die Stelle der früheren Nichtigkeitsbeschwerde die Revision treten, bei welchem Rechtsmittel kein Grund vorhanden war, mit Ausnahme seiner Ausdehnung auf die civilverantwortliche Person, eine Abweichung von den Bestimmungen der RStr.Pr.O. vorzunehmen.

Zuständig zur Revision ist das nach Art. 32 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. an Stelle des früheren obersten Gerichtshofes getretene Oberlandesgericht in München.

Die leitenden Grundsätze, nach welchen das Rechtsmittel der Revision construirt ist, sind folgende: Die rein thatsächliche Würdigung ist ausgeschlossen. Das in I. Instanz bezw. vom Berufungsgerichte festgestellte thatsächliche Ergebniß, insoweit hiebei nicht ein gesetzwidriges Verfahren statthatte, ist für das Revisionsgericht maßgebend. Dessen Aufgabe besteht nur in der rechtlichen Beurtheilung der Sache, wobei wenig formale Grenzen gezogen sind. Der Revisionsrichter wird in der Regel*) das angefochtene Urtheil nur dann aufheben, wenn das Urtheil des Unterrichters auf der vorgefundenen Gesetzesverletzung beruht; das Revisionsgericht beschränkt sich aber dann nicht auf die Aufhebung, es hat vielmehr in der Sache selbst zu entscheiden, insoweit es hiebei nicht eines Hinübergreifens in das Gebiet thatsächlicher Würdigung bedarf. Hierin liegt der Unterschied zwischen der Revision und der früheren Nichtigkeitsbeschwerde. Mehr hierüber siehe v. Bomhard S. 271 und Motive zum Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. S. 211.

Note 2. Daß bei Einlegung der Revision, welche gemäß Art. 177 und 188 des FG. und § 381 der RStr.Pr.O. zu erfolgen hat, das Revisionsgericht benannt werden muß, ist nirgends vorgeschrieben und selbst eine unrichtige Bezeichnung wäre, wie aus § 388 der RStr.Pr.O. hervorgeht, unschädlich.

Note 3. Eine Beschwerde, daß das Berufungsgericht die von dem im Urtheile als maßgebend erklärten Sachverständigen-Gutachten abweichenden gutachtlichen Aeußerungen zweier andern Sachverständigen nicht berücksichtigt und bei dem Widerstreite der Gutachten nicht auf

*) Ausnahmen bestimmt § 377 der RStr.Pr.O.; dort ist unter anderm (in Ziff. 5 dieses Paragraphen) gesagt, daß ein Urtheil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen sei, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat, oder (Ziff. 6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, oder (Ziff. 7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält.

Freisprechung erkannt, eventuell — den Rechtsgrundsätzen über den Beweis von Thatsachen entgegen — unterlassen habe, weitere Erhebungen anzuordnen, ist unzulässig, da dieselbe lediglich die Verletzungen von Vorschriften über das Verfahren zum Gegenstande hat, während gegen die in Forstrügesachen (Art. 50 u. 116 des rev. FG.) von den Landgerichten in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile nach § 380 Str.Pr.O. in Verbindung mit Art. 177 des FG. die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf die (im treffenden Falle nicht in Frage kommende) Bestimmung des § 398 der Str.Pr.O. gestützt werden kann. Entsch. des OLG. München v. 10. Dezember 1884 (Samml. V S. 385).

Vorbemerkung zu den nachfolgenden Bestimmungen über den Vollzug der rechtskräftigen Urtheile.

Die Art. 178 u. ff. des FG. regeln den Vollzug der rechtskräftigen Urtheile, zu welchen im Hinblicke auf Art. 146 des FG. selbstverständlich nach Einführung der RStr.Pr.O. auch die rechtskräftigen Strafbefehle zu gehören hatten. Es erschien bei diesem Anlasse mit Rücksicht auf die erprobte Zweckmäßigkeit und Einfachheit dieser Vorschriften dringend wünschenswerth, dieselben beizubehalten. Nachdem dafür sich entschieden wurde, war im jetzigen Art. 179 gemäß Art. 32 Abs. 1 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. an Stelle der „Arreststrafen" zu setzen „Haftstrafen", während der bisherige Art. 171 (jetzt 180) die Modifikation zu erleiden hatte, daß an Stelle der in demselben erwähnten Nichtigkeitsbeschwerde die „Revision" trat.

Die Frage, ob die Beibehaltung dieser von den Bestimmungen der RStr.Pr.O. abweichenden Vorschriften zulässig sei, haben die Motive zum Reg.Entw. des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O. eingehend und in bejahendem Sinne besprochen, und im Verlaufe der Verhandlungen ist dieser Anschauung nicht entgegengetreten worden. Für diese Entscheidung spricht die ganze Entstehungsgeschichte des § 3 Abs. 3 des Einf.Ges. zur RStr.Pr.O., durch welche die Annahme, daß die Regelung des gesammten Verfahrens der Landesgesetzgebung anheim gestellt worden sei, gerechtfertigt ist. Es muß dieß gerade bezüglich des Vollzugs zutreffend sein, da, wenn dieser nicht der landesgesetzlichen Regelung hätte unterliegen können, der ganze Werth des § 3 Abs. 3 des Einf.Ges. zur RStr.Pr.O. ein sehr herabgedrückter sein würde. Denn die Art der Beitreibung von Geldstrafen im ordentlichen Verfahren, welche gemäß § 495 der RStr.Pr.O. nach den Vorschriften über Vollstreckung der Urtheile in Civilsachen erfolgen muß, dürfte für Forstsachen viel zu weitläufig und kostspielig sein und würde gegenüber der einfachen Art, wie die Geldstrafen bisher in Bayern durch die Rentämter beigetrieben wurden, einen wesent-

lichen Mehraufwand an Zeit, Geld und Arbeitskraft erfordern. Es muß daher entschieden als im Sinne des Gesetzes liegend erachtet werden, daß der Landesgesetzgebung auch bezüglich des Strafvollzuges freie Hand gelassen werden wollte. — Zu dieser Annahme nöthigt übrigens auch der Umstand, daß in Forststrafsachen Strafarten zugelassen sind, für deren Vollzug die Strafprozeßordnung (vergl. § 6 Abs. 2 des Einf.Ges. zum RStr.GB.) gar keine Bestimmungen enthält. (Vergl. Motive hiezu S. 380 u. 381.)

Als hieher einschlägig erscheint auch die Einführung der sog. bedingten Begnadigung durch die Allerh. Entschl. v. 15. Januar 1896 (Fin.Min.Bl. S. 48), durch welche das St.Min. d. Justiz beauftragt wurde:

I. Im Strafverfahren Verurtheilten, welche eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben und bezüglich deren mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse und die Umstände der Strafthat bei längerem Wohlverhalten der Erlaß oder eine Milderung der Strafe in Aussicht genommen werden kann, in widerruflicher Weise einen Aufschub der Strafvollstreckung zu bewilligen und nach Ablauf der Probefrist, wenn der Verurtheilte eine gute Führung gepflogen hat, wegen etwaiger Begnadigung desselben allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, von dieser Ermächtigung jedoch regelmäßig nur Gebrauch zu machen, wenn die erkannte Strafe drei Monate nicht übersteigt und der Verurtheilte bei Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, auch noch keine Freiheitsstrafe erlitten hatte,

II. die zum Vollzug gegenwärtiger Entschließung erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Ueber die hienach gemäß vorstehender Ziff. II getroffenen Vollzugsbestimmungen vergl. Bek. d. St.Min. d. Justiz v. 24. März 1896 Nr. 8486 (abgedruckt im Fin.Min.Bl. 1896 S. 49 ff.).

Art. 178. $\left(\frac{169}{176}\right)$

Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile*) wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen von Amtswegen betrieben.

(Vergl. hieher § 54 u. ff. der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Art. 179. $\left(\frac{170}{177}\right)$

Hinsichtlich der Haftstrafen steht der Vollzug den Amtsgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werth- und Schaden-

*) Selbstredend einschließlich der rechtskräftig gewordenen Strafbefehle.

ersatzes, sowie der Kosten den k. Rentämtern, — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den kgl. Forstämtern zu.

(Vergl. hieher § 55 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Art. 180. $\left(\frac{171}{178}\right)$

In Ansehung der durch die zuständigen Gerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil eingelegten Berufung oder Revision nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte, angeordnet wird.

(Art. 180 erhielt seine jetzige Fassung durch Art. 42 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O.)

Art. 181. $\left(\frac{172}{179}\right)$

Innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Amtsgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth-, Schadenersatz- und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß[1]) aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

(Zu Art. 181—187 vergl. §§ 54—70 der Allg. VB. vom Jahre 1879, Anhang Ziff. IV, 2.)

Note 1. Aus dem Wortlaute des Gesetzes und der §§ 55 u. 56 der Allg. VB. geht mit Bestimmtheit hervor, daß das Amtsgericht dem Rentamte, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthaltsort) hat, das Einzugsverzeichniß zum Zweck der Vernachrichtigung übersendet, daß aber dieses Verzeichniß nicht als „vollstreckbar" gelten kann, das Rentamt vielmehr auf Grund der empfangenen Mittheilung erst weitere Einleitung zur „Beitreibung" zu treffen hat.

Bestätigt ist die hier niedergelegte Anschauung durch die bezügliche Vorschrift für die Gerichtsschreiber (Just.Min.Bl. 1879 S. 776, 777), welchen — insoweit es sich um Geldstrafen u. s. f. handelt — nicht eine vorgängige Bestätigung der Vollstreckbarkeit zur Pflicht gemacht ist.

Art. 182. $\left(\frac{173}{180}\right)$

Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb acht Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehls zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren der kgl. Rentämter zur Anwendung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände*) vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Note 1. Der Zwangsverkauf von Immobilien der Restanten muß unter allen Umständen, zumal bei Beträgen geringen Belanges, auf's Aeußerste vermieden, dabei aber, wenn er durchaus nicht abzuwenden ist, mit größter Umsicht verfahren werden.

Es ist daher rathsam, daß die k. Rentämter, bevor sie eine Realexekution beantragen, sich erst um die Verhältnisse des Schuldners überhaupt, um den Werth des Exekutionsobjektes, dann um die darauf haftenden Hypotheken genau erkundigen.

Auf solche Weise wird es dem Rentamte möglich sein, das im Art. 54 des FG. vorgeschriebene Zeugniß zum Zwecke der Umwandlung der Geld- in Haftstrafe auszustellen. EE. d. St.MM. d. Fin. u. d. Just. v. 18. bezw. 26. Juni 1859 (Zeitschr. VI S. 150).

Note 2. Seither war gegen die Beschlüsse auf Umwandlung von Geldstrafen in Haft eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig; vergl. E. d. OAG. v. 6. Juni 1868 (Samml. wicht. Entsch. II S. 253); nach § 494 Abs. 4 der RStr.Pr.O. kann gegen die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen „sofortige Beschwerde" stattfinden.

Note 3. Gemäß § 59 Abs. 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878 darf in den Fällen, in welchen nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe oder nur auf Geldstrafe erkannt ist, die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Diese Norm hat nach Art. 36 u. 39 Abs. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen v. 18. August 1879 auch in Forstrügesachen entsprechende Anwendung zu finden, unter dem Vorbehalte der Einhaltung des Mindestbetrages.

Durch diese Vorschriften ist gegebenen Falles auch die in § 7 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen angeordnete Aufrundung der Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, auf den nächsthöheren durch 10 theilbaren Betrag ausgeschlossen, da diese generelle Regel nur insoweit Platz greifen kann, als derselben nicht besondere gesetzliche Vorschriften (Ausnahmebestimmungen) entgegenstehen. — Wenn also beispielsweise durch Strafbefehl auf Geldstrafe von 84 ₰. rechts-

---

*) gemäß Art. 131 und 138 des FG.

kräftig erkannt ist, so berechnet sich die Gebühr für diesen Strafbefehl nicht auf 90 ₰., sondern — dem Betrage der Geldstrafe gleich — nur auf 84 ₰. Bek. d. St.M. d. Fin. v. 31. Juli 1880 (Fin.MBl. 1880 S. 206).

Art. 183. $\left(\frac{174}{181}\right)$

In den durch Art. 134 und 136 bezeichneten Fällen sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth- und Schadenersatze, sowie den Kosten sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise aus dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben.

Art. 184. $\left(\frac{175}{182}\right)$

Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth-, sodann des Schadenersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 185. $\left(\frac{176}{183}\right)$

Gebührt der Betrag des Werth- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.*)

Art. 186. $\left(\frac{177}{184}\right)$

Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt worden, so sind die mit Beschlag belegten Gegenstände, insoferne dieselben nicht schon zufolge der Bestimmung des Art. 136 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen.

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schadensersatz erhoben.

*) Für sie gälte das Strafurtheil als Vollstreckungsbefehl, wie manche meinen. Es ist aber keine Vorschrift zu finden, wonach dieses Verfahren geregelt wäre (vergl. Bek. v. 14. September 1879 § 26 — Just.MBl. 1897 S. 777 und 778). Die Frage, in welcher Weise die Berechtigten beitreiben, möchte daher als eine offene zu bezeichnen sein.

Werth- und Schadenersatz sind von dem Amtsgerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen.

Art. 187. $\left(\frac{178}{185}\right)$

In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt, so fällt jener Rest nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, der Staatskasse zu.

Art. 188. $\left(\frac{179}{186}\right)$

Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, kommen bezüglich des Verfahrens in Forstrügesachen die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung zur Anwendung.

(Art. 188 wurde s. Z. geändert durch Art. 42 des Ausf.Ges. zur RStr.Pr.O., um der ergänzenden Wirksamkeit der RStr.Pr.O. und des RGVG. geeigneten Ausdruck zu geben. Cfr. auch die Noten zu Art. 173.)

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.*)

Art. 189. $\left(\frac{180}{187}\right)$

Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 31 Abs. 5, Art. 33 und Art. 42 Abs. 1 durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden.

---

*) Diese Schlußbestimmungen sind der Vollständigkeit halber unverändert abgedruckt. Bezüglich der für das Gesetz v. 17. Juni 1896 erlassenen besonderen Schlußbestimmungen vergl. §§ 24 mit 27 jenes Gesetzes, Anhang Ziff. I.

Art. 190. $\left(\frac{181}{188}\right)$

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze über Forstberechtigungen, dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei,[1]) sowie über die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel außer Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich jedoch der im Art. 44 erwähnten Alpen- und Weide-Ordnungen und der Bestimmungen der Art. 191 und 192, sowie unbeschadet der mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge.[2–5])

Note 1. Nur auf die in oben beregten Richtungen wirksamen frühern forstpolizeilichen Vorschriften ꝛc. erstreckt sich die derogirende Bestimmung des Art. 190, nicht aber auch auf Verordnungen und Gesetze, die aus anderen, dem Interesse der Forstwirthschaft fremden Beweggründen der Verwaltungsbehörden einen Eingriff in das freie Eigenthum gestatten.

Note 2. Diese Verträge, soweit sie mit deutschen Nachbarstaaten abgeschlossen waren, sind durch die neuen Reichsgesetze wesentlich alterirt und theilweise auch bereits förmlich gekündet, theilweise wurden sie als von selbst durch die Bestimmungen des RGVG. und der RStr.Pr.O. aufgehoben betrachtet. Es sei hiewegen insbesondere auf Note 1 bei Art. 117, Note 1 bei Art. 127 und Note 6 bei Art. 49 Bezug genommen, jedoch hier noch auf zwei Punkte hingewiesen.

Bei der nunmehrigen prozessualen Einheit des deutschen Reiches kann jedes Gericht die in seinem Gebiete frevelnden Personen ohne Rücksicht darauf, welchem Bundesstaate sie angehören, aburtheilen und bei der Verpflichtung der Behörden des andern Bundesstaates, Rechtshilfe zu leisten, auch den Vollzug seines Urtheils herbeiführen. Im bayer. Forstgesetze ist überdieß die Bestimmung des Art. 49 Abs. 4 vorgesehen, so daß hier — gleichwie in der RStr.Pr.O. — die konkurrirenden Gerichtsstände des Wohnsitzes und der begangenen That auch landesgesetzlich bestimmt sind.

Das Recht der Nacheile ist schon im § 30 des Reichsgesetzes über Gewährung der Rechtshilfe v. 21. Juni 1869 den beiderseitigen Organen eingeräumt; hiedurch, sowie durch § 168 des RGVG. und durch die RStr.Pr.O. ist nicht die selbständige Vornahme von Haussuchungen zugestanden, wohl aber können Sicherheitsbeamte des einen Staates im Gebiete des anderen Haussuchungen von zuständiger

Seite anregen und denselben assistiren. Vergl. Näheres hiewegen in Note 3.

Die zwischen Oesterreich und Bayern abgeschlossene, am 9. Sept. 1839 veröffentlichte und durch Bek. v. 16. April 1844 auf unbestimmte Zeit erneuerte Uebereinkunft zur Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel ist der einzige für das diess. Bayern im Sinne des Art. 190 noch fortbestehende Vertrag. Vergl. nachfolgende Noten 3 und 4.

Note 3. Ergänzend zu Note 2 sei bemerkt, daß von den früher mit deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen bezüglichen Verträgen nur folgende förmlich gekündigt wurden, nämlich: die zwischen Bayern und dem Großherzogthum Hessen bestandene Uebereinkunft v. 6. April bezw. 30. Juli 1828 (Reg.Bl. S. 732) durch Bek. v. 17. April 1879 (Ges. u. VBl. S. 590), dann die zwischen Bayern und Baden unterm 9. Dezember 1832 (Reg.Bl. 1833 S. 66) abgeschlossene Uebereinkunft durch Bek. v. 8. Juni 1879 (Ges. u. VBl. S. 659), endlich jene im Jahre 1826 (Reg.Bl. 1826 S. 745) mit Württemberg abgeschlossene Uebereinkunft durch Bek. v. 4. Juli 1880 (Ges. u. VBl. S. 506). Diese Kündigungen und bezw. das Aufhören der übrigen Verträge mit deutschen Bundesstaaten gab Anlaß zu nachstehender Bek. d. k. StMM. d. Inn., d. Just. u. d. Fin. v. 14. September 1880 Nr. 12883, die Verfolgung der Forstrügesachen in den Grenzwaldungen betr. (Fin.MBl. 1880 S. 318 und Just.MBl. S. 329):

Nachdem die mit den Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen wegen Bestrafung von Forstfreveln in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkommen aufgehoben sind (Ges. u. VBl. v. 1879 S. 590 u. 659, v. 1880 S. 506), werden die Beamten der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte, insbesondere die nach § 1 Ziff. 4 der Allerh. V. v. 31. August 1879 (Ges. u. VBl. S. 1057) bezüglich der Forstrügesachen als solche bezeichneten Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 115 u. 119) darauf hingewiesen:

1. daß das Recht der Nacheile auch in Forstrügesachen nach § 168 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sich bemißt, daher die treffenden Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates ermächtigt sind, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen, daß aber der Ergriffene unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern ist.

2. daß die bayerischen Hilfsbeamten der Forststrafgerichtsbarkeit zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen gemäß § 105 der Reichsstrafprozeßordnung auf dem Gebiete eines andern Bundesstaates nicht befugt, dagegen bei Gelegenheit der Nacheile ermächtigt sind, die zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden eines andern Bundesstaates zur Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu veranlassen und diesen beizuwohnen,

3. daß dagegen auch die in Bayern zu Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen befugten Behörden, Beamten und Bediensteten verpflichtet sind, bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen von diesen Befugnissen auch dann Gebrauch zu machen, wenn sie von Sicherheitsbeamten anderer Bundesstaaten, welche in Verfolgung von Forstrügesachen auf der Nacheile in Bayern begriffen sind, hiezu aufgefordert werden, wobei die betreffenden Beamten des Nachbarstaates auf ihr Verlangen auch zur Vornahme der beantragten Handlung beizuziehen sind.

Note 4. Die durch Bekanntmachung vom 16. April 1844 (Reg.Bl. S. 308—310) ausgeschriebene, mit Oesterreich im Jahre 1839 abgeschlossene und unterm 3./12. April 1844 durch wechselseitig ausgestellte Ministerialerklärungen erneuerte Uebereinkunft wegen wirksamer Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der Landesgrenze (Reg.Bl. 1839 S. 825) hat nachfolgende Bestimmungen zur gegenseitigen genauen Beobachtung und Handhabung aufgestellt:

1. Die k. b. Regierung verpflichtet sich, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf k. k. österr. Gebiete verüben, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu konstatiren und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen kompetent ist.

3. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Konstatirung der von Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

4. Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Kasse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel stattgefunden hat.

5. Den untersuchenden und strafenden Behörden in den beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen als es nur immer thunlich sein wird.

6. Die aburtheilenden Behörden sind verpflichtet, die in den ver-

schiedenen Instanzen erfolgenden Erkenntnisse denjenigen Behörden mitzutheilen, in deren Amtsbezirke der Frevel verübt worden ist.

7. Dieses Uebereinkommen hat auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben und für den Rücktritt von demselben wird eine vorgängige dreimonatliche Aufkündigung zur Bedingung gemacht.

Note 5. Es war öfter vorgekommen, daß österreichische Unterthanen, welche von ihren in Oesterreich gelegenen Wohnorten aus an der Landesgrenze auf bayerischem Gebiete Frevel verübt hatten, vor bayer. Gerichte geladen und von diesen abgeurtheilt wurden. Dieses Verfahren widerspricht der Intention der zwischen beiden Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft (cfr. Note 4), wonach jede der beiden Regierungen verpflichtet ist, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem Gebiete des andern Staates verübt haben möchten, im eigenen Lande nach denselben Gesetzen zu bestrafen als wären sie auch im Inlande verübt.

Wenn die Uebereinkunft in ihrer Ziff. 2 bestimmt, daß „die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu konstatiren und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen haben, welche über die Bestrafung zu erkennen kompetent ist", so geht schon hieraus, ganz abgesehen von den weiteren, die gleiche Anschauung bekundenden Bestimmungen der Konvention zur Genüge hervor, daß die Aburtheilung der Unterthanen eines jeden Staates durch seine eigenen zuständigen Behörden auf Grund der Gegenseitigkeit gesichert werden sollte.

Diese vertragsmäßigen Bestimmungen sind nicht nur durch Art. 190 des FG. vorbehalten, sondern es ist denselben auch in der geänderten Fassung des Art. 117 Abs. 3 des FG. ausdrücklich Rechnung getragen. Cfr. Note 1 daselbst.

Eine Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 31. März 1880 Nr. 4563 (Just.Min.Bl. S. 85 und Fin.Min.Bl. S. 95) traf zur Verhütung von solchen Verletzungen des vertragsmäßigen Uebereinkommens die Anordnung, daß die mit der Führung von Rügeverzeichnissen beauftragten Forstdiener auch bei den von österreichischen, in ihrem Heimathlande wohnenden Unterthanen in bayerischen Grenzwaldungen verübten Forstfreveln die Einträge in die Forstrügebogen den Bestimmungen des Forstgesetzes gemäß zu bewirken und die mit Eintrag versehenen Bogen — gegebenen Falles im Sinne der Art. 126, 137, 141 belegt — sofort dem vorgesetzten Oberförster — jetzt dem k. Forstamte bezw. Forstamtsassessor (§ 41 der Allg. VB.) — zu übergeben haben, von wo die Anzeigen in eine „Uebersicht der an die k. k. österreichischen

Behörden abzugebenden Forstrügesachen" übergetragen werden; diese Uebersicht, wozu nach angemessener Ueberschreibung das durch § 41 d. Allg. VV. gegebene Formular IIIa in Verwendung zu nehmen ist, wird vom Forstamte vorläufig zurückbehalten, wogegen es die Rügebögen und die Belege schleunigst an die k. k. österreichische Behörde zu übermitteln und auch die Uebersendung etwa gepfändeter*) Gegenstände einzuleiten hat. Die gemäß Ziff. 6 der Bek. v. 16. April 1844 von den k. k. österreichischen Behörden mitzutheilenden Erkenntnisse werden nach deren Eintreffen in der Uebersicht vorgemerkt.

Sollten gleichwohl aus Versehen oder Irrthum noch einzelne Forstfrevel, welche nach dem eben Dargelegten zur Zuständigkeit der österreichischen Behörden gehören, vor bayerische Gerichte gelangen und von solchen abgeurtheilt werden, so haben nach Ziff. 2 der vorangeführten Bekanntmachung vom 31. März 1880 die k. Forstmeister und Staatsanwälte von allen zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, um der Vereinbarung vom 16. April 1844 ihre volle Wirksamkeit zu sichern.

Art. 191. $\left(\frac{182}{189}\right)$

Insoferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

(Vergl. hieher § 27 der Forstgesetznovelle v. 17. Juni 1896, Anhang Ziff. I.)

Art. 192. $\left(\frac{183}{190}\right)$

In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

---

*) Der Ausdruck „gepfändeter" ist dem Wortlaute der Konvention mit Oesterreich entsprechend, der Ausdruck „beschlagnahmt" wäre weitergehend, da auch Holz als beschlagnahmter Gegenstand oft erscheint und solches doch nicht übersendet werden soll.

Anhang.

I.

Gesetz vom 17. Juni 1896,

die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben in Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (in der Fassung des Gesetzes vom 18. August 1879) nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Im Art. 3 ist nach den Worten: „Ihre Aufgabe ist es" einzuschalten: „unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechte".

§ 2.

Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Auch der Abgewährung von Nebennutzungen ist unbeschadet der Bestimmungen in Art. 2 und 3 entsprechend Bedacht zuzuwenden."

§ 3.

Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stif-

tungen durch Sachverständige herzustellen und für Waldungen von mehr als 10 Hektar Gesammtfläche der Genehmigung der Forstpolizeistelle, außerdem der Genehmigung der Forstpolizeibehörde zu unterwerfen."

In Abs. 4 ist zwischen den Worten „steht der" einzuschalten: „für Waldungen von 10 Hektar Gesammtfläche und darunter der Forstpolizeibehörde, außerdem".

§ 4.

Art. 21 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, dieselben auf Grund von Wirthschaftsplänen unter genügender technischer Leitung nachhaltig zu bewirthschaften und hierüber nach näherer Anordnung der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern."

§ 5.

An Stelle des Art. 29 Abs. 2 tritt folgende Bestimmung:

„Solche Geldleistungen können von den Verpflichteten mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage abgelöst werden, soweit nicht eine anderweitige Uebereinkunft vorliegt."

§ 6.

An Stelle der Art. 30 und 31 tritt folgende Bestimmung:*)

„Die Ablösung von Forstberechtigungen jeder Art ist lediglich im Wege der Uebereinkunft beider Theile statthaft.

Im Falle einer theilweisen Ablösung steht dem Besitzer des belasteten Waldes die Befugniß zu, diejenigen Nutzungen selbst zu beziehen, welche den Inhalt des abgelösten Rechtes bildeten".

§ 7.

Im Art. 32**) Abs. 4 ist statt des Wortes: „zwanzigfachen" zu setzen: „fünfundzwanzigfachen".

§ 8.

Art. 40***) erhält folgenden Wortlaut:

„In Schutzwaldungen ist der kahle Abtrieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung nur mit forstpolizei-

*) Nunmehr Art. 30; cfr. Note 1 daselbst.

**) Nunmehr Art. 31; cfr. Note 1 daselbst.

***) Nunmehr Art. 39; cfr. Note 1 u. 2 daselbst.

licher Genehmigung und unter den bei Ertheilung derselben festgesetzten Bedingungen zulässig.

Die Genehmigung ist wegen drohenden Eingangs von Sturmwinden nur dann zu versagen, wenn in Folge des Kahlhiebes oder der Lichthauung für Ortschaften, Gehöfte und Ortsfluren oder für angrenzende Waldungen ein unverhältnißmäßiger Nachtheil zu befürchten ist.

Die Genehmigung kann an die Einhaltung von Bedingungen zum Schutze der Gebäude, Ortsfluren und angrenzenden Waldungen geknüpft werden."

§ 9.

Nach Art. 40 wird folgender Art. 40a*) eingeschaltet:

„Waldbesitzer, welche im Zweifel sind, ob ihren Waldungen die Eigenschaft von Schutzwaldungen zukommt oder nicht, können jederzeit eine bezügliche Feststellung bei der Forstpolizeibehörde beantragen.

Derartige Anträge, sowie Gesuche um Ertheilung der nach Art. 40 erforderlichen Genehmigung zur Vornahme von Kahlhieben oder Lichthauungen in Schutzwaldungen sind, und zwar in der Regel durch Vermittlung der Gemeindebehörde, bei dem zuständigen Forstamte anzubringen, welches den Sachverhalt prüft und den Befund unter Beifügung seines Antrages der Forstpolizeibehörde mittheilt.

Erachtet die Forstpolizeibehörde weitere Verhandlungen nicht für nothwendig, so ist sie befugt, sofort Beschluß zu erlassen, welcher lediglich im Wege des Einspruches angefochten werden kann. Zur Erhebung des Einspruches sind das Forstamt und der Antragsteller, sowie dritte Personen, welche an der Erhaltung des betreffenden Waldes als Schutzwald unmittelbar interessirt sind, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen berechtigt.

Wird Einspruch erhoben oder ist eine förmliche Verhandlung ausdrücklich beantragt oder aus sonstigen Gründen veranlaßt, so hat die Forstpolizeibehörde dieselbe unter Zuziehung eines Ver-

*) Nunmehr Art. 40; cfr. Note 1 daselbst.

treters des Forstamtes, sowie des Waldbesitzers und etwaiger amtsbekannter dritter Personen, welche an der Erhaltung des betreffenden Waldes als Schutzwald unmittelbar interessirt sind, zu pflegen und hierauf Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung steht außer den Betheiligten auch dem Forstamte das Recht der Berufung an die Forstpolizeistelle zu.

Rechtskräftig gewordene Beschlüsse und Entscheidungen können wieder aufgehoben werden, wenn sich in den Voraussetzungen, auf Grund deren dieselben erlassen worden sind, wesentliche Veränderungen ergeben haben."

§ 10.

In Art. 49*) ist hinter Abs. 2 folgender neue Absatz einzuschalten:

„Wenn die Bewirthschaftung und wirthschaftliche Ausnützung eines Waldes ausschließlich dritten Personen zusteht, sind auch Handlungen der in den Art. 79—105 bezeichneten Art, welche der Eigenthümer des Grund und Bodens unter Verletzung jenes Rechtes vornimmt, als Forstfrevel nach den Bestimmungen der erwähnten Artikel zu bestrafen."

§ 11.

Im Art. 56**) Abs. 3 ist statt der Worte:

„bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren oder einen zweiräderigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen."

zu setzen:

„gemeinschaftlich einen Forstfrevel nach Art. 80, 84 oder 85 begehen."

§ 12.

Art. 57 erhält folgende Fassung:***)

„Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizeiübertretung begehen, sind sammtverbindlich

*) Cfr. Note 5 daselbst.
**) Cfr. Note 1 daselbst.
***) Cfr. Note 1 daselbst.

in die treffende Geldstrafe zu verurtheilen. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Waldbesitzer die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere Waldbesitzer, so darf dennoch die von den Einzelnen zu erstehende Haft zusammengerechnet die nach Art. 55 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten."

§ 13.

Art. 61 erhält folgende Fassung:*)

„Ist Jemand im Walde oder in dessen Nähe durch einen Unfall oder durch ein Naturereigniß erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb 24 Stunden einer der im Art. 114 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt."

§ 14.

Dem Art. 69 wird folgender Abs. 3 beigefügt:**)

„Von der Haftung für die erkannten Geldstrafen sind die als civilverantwortlich erklärten Personen frei, wenn sie aus Anlaß des betreffenden Frevels selbst auf Grund des § 361 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches bestraft werden."

§ 15.

Dem Art. 72 wird folgender Abs. 3 beigefügt:***)

„Wenn bei den im Art. 75 bezeichneten Forstpolizeiübertretungen in Schutzwaldungen der Aburtheilung das im Art. 166a bezeichnete Verfahren vorauszugehen hat, bleibt bis zur Mittheilung der forstpolizeilichen Entscheidung an das Gericht (Art. 166a Abs. 2) die Verjährung der forststrafgerichtlichen Verfolgung unterbrochen."

---

*) Cfr. Note 1 daselbst.

**) Cfr. Note 20 daselbst.

***) Cfr. Note 1 daselbst.

§ 16.

Art. 75 erhält folgende Fassung:*)

„Wer ohne forstpolizeiliche Genehmigung eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpenängern oder Alpenlichtungen oder in einem Schutzwalde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung unternimmt, oder wer den bei Ertheilung der forstpolizeilichen Genehmigung gemäß Art. 40 festgesetzten Bedingungen, oder wer dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche mit 200 ℳ. bis 3000 ℳ. für das Hektar der in Betracht kommenden Waldfläche zu bemessen ist. Beträgt die Waldfläche weniger als fünf Ar, so darf auf eine geringere Strafe als 10 ℳ. nicht erkannt werden.

Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten gleichmäßig gegenüber demjenigen, welchem die Holzgewinnung an dem betreffenden Waldtheil überlassen wurde, auch wenn er nicht als Waldbesitzer im Sinne des Art. 48 zu erachten ist.

Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des vorstehenden Abs. 2, so ist der Waldbesitzer als civilverantwortlich haftbar für die Geldstrafe mit zu verurtheilen, soferne er nicht nachweist, daß er außer Stande war, die Forstpolizeiübertretung zu verhindern. Von dem für haftbar erklärten Waldbesitzer ist jedoch die Geldstrafe nur dann einzuheben, wenn sie nicht von dem auf Grund des Abs. 2 Verurtheilten beigetrieben werden kann. Die Geldstrafe ist gegen letzteren in Haftstrafe umzuwandeln, wenn sie weder von diesem noch von dem für haftbar erklärten Waldbesitzer beigetrieben werden kann.

Die Bestimmungen des Abs. 3 finden keine Anwendung, wenn wegen der betreffenden Forstpolizeiübertretung auch der Waldbesitzer als Miturheber oder als Gehilfe bestraft wird. In diesem Falle sind der Waldbesitzer und der auf Grund des Abs. 2 zu Verurtheilende sammtverbindlich in Strafe und Kosten zu verfällen und ist im Urtheile auszusprechen, gegen wen die Umwand-

---

*) Cfr. Note 1 und 2 daselbst.

lung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann."

§ 17.

Art. 78 erhält folgende Fassung:*)

„In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpenängern und Alpenlichtungen oder des unerlaubten Kahlhiebes oder einer diesem in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung in Schutzwaldungen, ferner in den Fällen der Abschwendung kann von der Forstpolizeibehörde das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine solche Anordnung der Forstpolizeibehörde kann die nach Art. 75 auszusprechende Strafe bis zu 6000 M. für das Hektar der ganzen in Betracht kommenden Waldfläche bemessen werden.

Außerdem kann die Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge treffen."

§ 18.

Art. 88 erhält folgende Fassung:**)

„Derjenige, welcher unbefugt Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels folgende Strafen:

für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder eine Ziege sechzig Pfennig, für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, für ein Schwein in der Mastzeit fünfundvierzig Pfennig und außer der Mastzeit dreißig Pfennig.

Wurden mehrere Stücke Vieh oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zweiundzwanzig Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das Doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünfundvierzig Mark nicht übersteigen.

*) Cfr. Note 1 daselbst.

**) Cfr. Note 1 u. 2 daselbst.

Werden wegen eines und desselben Weidefrevels mehrere Personen gleichzeitig verurtheilt, so sind dieselben nur einmal, aber sammtverbindlich in die Strafe zu verfällen. Dieß gilt im Besondern auch dann, wenn Vieh von einer verschiedenen Eigenthümern gehörigen Heerde unbefugt zur Weide gekommen ist. Hiebei finden die Bestimmungen des Art. 56 Abs. 3 Satz 3 und 4 gleichmäßige Anwendung.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von drei Pfennig für jedes Stück belegt; jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von drei Mark sechzig Pfennig überschreiten. Gegebenen Falls haben die Bestimmungen des Abs. 4 gleichmäßige Anwendung zu finden.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes, und zwar in den Fällen des Abs. 4 und 5 sammtverbindlich, in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf."

§ 19.

Im Art. 95 Abs. 2 ist statt der Worte: „bis zu dem zehnten Theile herab" zu setzen: „bis zum zwanzigsten Theile herab".

§ 20.

Im Art. 97 Abs. 1 ist statt der Worte:

„neunzig Pfennig bis neun Mark oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über neun Mark beträgt."

zu setzen:

„fünfzig Pfennig bis zum vollen Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände."

§ 21.

Nach Art. 109 wird folgender Art. 109a eingeschaltet:*)

„In den Fällen der Art. 23, 25—28, 32 und 40a Abs. 4 erfolgt die Entscheidung der Forstpolizeibehörde durch eine Kommission, welche aus dem Vorstande der Forstpolizeibehörde oder

*) Nunmehr Art. 110; cfr. Note 1 daselbst.

dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Den Beisitzern steht das gleiche Stimmrecht wie dem Vorsitzenden zu. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Beisitzer, welche bei dem Gegenstande der forstpolizeilichen Verhandlung betheiligt sind, können bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Von jedem der in einem Distriktspolizeibezirk bestehenden Distriktsräthe, erstmals von den betreffenden Distriktsrathsausschüssen, werden und zwar vorzugsweise aus den im Distrikte mit land- oder forstwirthschaftlichem Grundbesitz ansässigen Personen mehrere Beisitzer und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern gewählt. Die gewählten Beisitzer und Ersatzmänner gelten für den ganzen Distriktspolizeibezirk bestellt.

Die Wahlen erfolgen erstmals auf die Dauer der Funktion der beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gewählten Distriktsausschüsse und sodann je auf die Dauer von drei Jahren. Wenn erforderlich, haben für die Dauer der betreffenden Wahlperiode Ersatzwahlen stattzufinden.

Die Wahl zum Amte eines Beisitzers darf nur von den in § 35 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 aufgeführten Personen abgelehnt werden. Die Bestimmungen in den §§ 32, 33 und 52 Abs. 2 des angeführten Gesetzes finden auf die Beisitzer sinngemäße Anwendung.

Aus der Mitte der gewählten Beisitzer werden in einer auf die Dauer der Wahlperiode von der Forstpolizeibehörde im Voraus festzusetzenden Reihenfolge jeweils zwei Beisitzer zur Mitwirkung bei der Entscheidung der im Abs. 1 bezeichneten Fälle berufen.

Die Beisitzer werden bei ihrer ersten Dienstleistung vereidigt. Dieselben erhalten Vergütung der Reisekosten. Im Falle des unentschuldigten Ausbleibens von einer Sitzung der Kommission können die Beisitzer von der Forstpolizeibehörde in eine Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ und in die Kosten der durch das Ausbleiben vereitelten Tagfahrt verurtheilt werden. Gegen die Verurtheilung steht dem Verurtheilten innerhalb 14 Tagen die Beschwerde zur Forstpolizeistelle offen.

Alle sonstigen zum Vollzuge dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der in jedem Distrikte zu wählenden Beisitzer, über das bei der Wahl zu beobachtende Verfahren, über die Einberufung der Beisitzer zur Dienstleistung, über die Art der Vereidigung und über die Höhe der Vergütungssätze, sowie über das Verfahren in Fällen, in denen die Mitwirkung von Beisitzern vorgeschrieben ist, werden im Verordnungswege*) getroffen."

§ 22.

Art. 111**) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den in Art. 109a Abs. 1 aufgeführten Fällen unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen. In diesen Fällen sind die Parteien berechtigt, die Zuziehung von Auskunftspersonen sowie die Einvernahme von Sachverständigen auch dann zu beantragen, wenn nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Entscheidung sich nicht auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen hat. Die Bestimmung der Zahl der Auskunftspersonen und der Sachverständigen und die Beeidigung der letzteren erfolgt durch die Forstpolizeibehörde."

§ 23.

Im Art. 122***) ist an Stelle der Worte: „numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Amtsgerichts versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist" zu setzen: „zu numeriren sind".

§ 24.

Nach Art. 166 wird folgender Art. 166a†) eingeschaltet:

„Wird in einem Strafverfahren wegen Uebertretung der zum Zwecke der Erhaltung der Schutzwaldungen im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Vorschriften von dem Angeschuldigten der

---

*) Cfr. K. Allerh. Verordnung, betr. den Vollzug des Forstgesetzes vom 17. Juni 1896 die Revision des Forstgesetzes betr. vom 5. Juli 1896.

**) Nunmehr Art. 112; cfr. Note 1 daselbst.

***) Nunmehr Art. 123.

†) Nunmehr Art. 168; cfr. Note 1 daselbst.

Einwand erhoben, daß dem betreffenden Walde die Eigenschaft einer Schutzwaldung nicht zukommt, so hat das Gericht, soferne die Schutzwaldeigenschaft nicht bereits durch die Forstpolizeibehörde nach Maßgabe des Art. 40a festgestellt ist, die Akten an die zuständige Forstpolizeibehörde zur Entscheidung der angeregten Vorfrage abzugeben.

Die Forstpolizeibehörde ist verpflichtet, die Entscheidung in Anwendung des Art. 40a Abs. 4 herbeizuführen und dieselbe nach eingetretener Rechtskraft zur Kenntniß des Gerichts zu bringen.

Die rechtskräftigen forstpolizeilichen Entscheidungen darüber, ob einem Walde die Schutzwaldeigenschaft zukommt oder nicht, sind dem richterlichen Urtheile zu Grunde zu legen."

Schlußbestimmungen.

§ 25.

Die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 23 und 27 dieses Gesetzes treten mit der Verkündigung desselben, die Bestimmungen in den übrigen Paragraphen dieses Gesetzes treten vier Wochen nach dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Forstgesetzes vom 28. März 1852, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Numerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate vorzunehmen.

§ 26.

Die Bestimmungen in den §§ 21 und 24 finden keine Anwendung auf Gegenstände, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei einer Forstpolizeibehörde oder bei einem Forststrafgerichte anhängig sind.

§ 27.

Insoferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind als die des früheren Gesetzes, finden dieselben auch auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche

zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

Gegeben zu München, 17. Juni 1896.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. von Crailsheim. Dr. Frhr. von Riedel. Frhr. von Feilitzsch.
Dr. Frhr. von Leonrod. Frhr. von Asch. von Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern
Dr. Proebst.

II.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 17. Juni 1896, die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des § 21 Abs. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1896, die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der von jedem Distriktsrathe, erstmals von jedem Distriktsrathsausschusse, zu wählenden Beisitzer (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1896) wird auf vier festgesetzt.

Die k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, für Bezirke, in welchen eine häufigere Beiziehung von Beisitzern zu Entscheidungen der Forstpolizeibehörden zu erwarten ist, die Zahl der von jedem Distriktsrathe und beziehungsweise Distriktsrathsausschusse zu wählenden Beisitzer bis zu acht zu erhöhen.

Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl wie Beisitzer zu wählen.

§ 2.

Die Wahl der Beisitzer und der Ersatzmänner erfolgt in gesonderten Wahlgängen schriftlich nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll zu errichten. In demselben ist insbesondere die Zahl der auf jeden Gewählten gefallenen Stimmen zu verzeichnen.

§ 3.

Sobald die Wahl in sämmtlichen zu einem Distriktspolizeibezirke gehörigen Distrikten vollzogen ist, hat die Forstpolizeibehörde die Reihenfolge der Beisitzer für die Einberufung zur Dienstleistung in alphabetischer Ordnung der Namen der Gewählten festzusetzen und jedem Beisitzer und Ersatzmann von der auf ihn gefallenen Wahl Kenntniß zu geben.

Die festgesetzte Reihenfolge ist in dem der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen.

§ 4.

Die Einberufung der Beisitzer zur Dienstleistung erfolgt durch die Forstpolizeibehörde und ist den Einzuberufenden in der Regel mindestens drei Tage vor dem Tage, auf welchen die Einberufung lautet, zuzustellen.

§ 5.

Die Forstpolizeibehörde kann einen Beisitzer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an einem bestimmten Tage entbinden.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 6.

Hat ein Beisitzer die Wahl in rechtsgiltiger Weise abgelehnt (§ 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1896), oder ist im Laufe einer Wahlperiode ein Beisitzer gestorben oder unfähig geworden, das Amt eines Beisitzers zu bekleiden, so tritt an dessen Stelle der in dem betreffenden Distrikte gewählte Ersatzmann, auf welchen bei der Wahl die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Eintritt eines Ersatzmannes in die Zahl der Beisitzer ist unter Bezeichnung desjenigen Beisitzers, an dessen Stelle der Ersatzmann tritt, in dem der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte bekannt zu geben.

§ 7.

Außer in dem Falle des § 6 kann die Einberufung eines Ersatzmannes zur Dienstleistung nur dann stattfinden, wenn

a) die für die Verhandlung eines Gegenstandes erforderliche Zahl von Beisitzern wegen Betheiligung (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1896) oder Krankheit einzelner Beisitzer nicht vorhanden ist, oder

b) einer der zur Dienstleistung einberufenen Beisitzer am Erscheinen verhindert oder ausgeblieben ist und die Einberufung des in der Reihenfolge nächsten Beisitzers sich bis zum Zeitpunkte der Verhandlung nicht mehr ermöglichen läßt.

In solchen Fällen kann die Forstpolizeibehörde einen der zunächst wohnhaften Ersatzmänner zur Dienstleistung einberufen.

§ 8.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung. Sie gilt für die Zeit, auf welche der Beisitzer gewählt ist.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

In der gleichen Weise hat die Beeidigung der zur Dienstleistung einberufenen Ersatzmänner stattzufinden.

§ 9.

Die Vorbereitung von Gegenständen, welche von der Forstpolizeibehörde unter Beiziehung von Beisitzern zu entscheiden sind,

für die mündliche Verhandlung erfolgt durch die Forstpolizeibehörde. Erachtet dieselbe vor der Verhandlung die Einnahme eines Augenscheins für erforderlich, so hat sie diejenigen Beisitzer, welche zur Entscheidung des Gegenstandes beizuziehen sind, zur Betheiligung an der Augenscheins-Einnahme einzuladen.

§ 10.

Die Beisitzer sind berechtigt, von den Akten der Forstpolizeibehörde über den Gegenstand, bei dessen Entscheidung sie mitzuwirken haben, Einsicht zu nehmen und bei der Verhandlung an die Parteien, sowie an die etwa vorhandenen Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen Fragen zu richten.

§ 11.

Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist. Die Ausfertigung des Beschlusses erfolgt durch die Forstpolizeibehörde.

§ 12.

Sind zur Erledigung eines Gegenstandes mehrere Verhandlungen erforderlich, so sind diejenigen Beisitzer, welche zu der ersten Verhandlung zugezogen waren, soweit als möglich auch zu den späteren Verhandlungen beizuziehen. Ein im Laufe des Verfahrens eintretender Wechsel in der Person der Beisitzer ist auf den Gang des Verfahrens ohne Einfluß.

§ 13.

Die Forstpolizeibehörden sind befugt, mehreren im gleichen Interesse Betheiligten die Bestellung eines oder mehrerer Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle diese Bestellung von Amtswegen auf Kosten der Säumigen vorzunehmen.

§ 14.

Die Beisitzer erhalten aus der Staatskasse eine Vergütung von fünf Mark für jeden Tag ihrer Dienstleistung. Außerdem kann denselben in besonderen Fällen der Ersatz ihrer baaren Reiseauslagen gewährt werden.

§ 15.

Hinsichtlich des Ansatzes von Gebühren für die unter Zuziehung von Beisitzern getroffenen Entscheidungen der Forstpolizeibehörden hat

es bei der Bestimmung in Art. 3 Ziff. 1 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 sein Bewenden. Die auf die Beiziehung von Beisitzern zu den mündlichen Verhandlungen erwachsenden Kosten fallen stets der Staatskasse zur Last.

§ 16.

Alle sonstigen zum Vollzuge des § 21 des Gesetzes vom 17. Juni 1896 erforderlichen Anordnungen werden von den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen getroffen.

§ 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig*) mit § 21 des Gesetzes vom 17. Juni 1896 in Wirksamkeit.

München, den 5. Juli 1896.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

---

*) Aus diesem Grunde verfügte eine Entschl. d. k. St.Min. d. Inn. v. 9. Juli 1896 Nr. 13266 die unverzügliche Einleitung der Wahl der Beisitzer bei den Forstpolizeibehörden durch die Distriktsrathsausschüsse, wobei für jeden Distrikt vier Beisitzer zu wählen seien; für einzelne Bezirke mit zahlreichen Forstrechten wurden sechs Beisitzer genehmigt. Zugleich war verfügt, den Distriktsrathsausschüssen nahezulegen, wenigstens einen Ersatzmann aus der Zahl der am Sitze der Distriktsverwaltungsbehörde oder in deren nächster Nähe ansässigen, für die Wahl von Beisitzern in Betracht kommenden Personen zu wählen.

Diese Bekanntmachung, welche im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35 vom Jahre 1896 dem Abdrucke des neutextirten Forstgesetzes vorausgestellt ist, wird hier der Vollständigkeit wegen zum Abdruck gebracht.

III.

Bekanntmachung,

die Redaktion des Forstgesetzes betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Auf Grund der im § 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1896, die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffend, enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des Forstgesetzes vom $\frac{\text{28. März 1852}}{\text{18. August 1879}}$, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hiemit bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Numerirung der Gesetzesartikel wird bemerkt, daß neben der neuen Artikel-Nummer auch die älteren, und zwar letztere in Bruchform angeschrieben, in Klammern beigefügt sind, wobei die Ziffer des Zählers*) die Artikel-Nummer des Gesetzes vom 28. März 1852 und die Ziffer des Nenners die Artikel-Nummer der Textirung des Gesetzes vom Jahre 1879 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1879 S. 1314 ff.) bedeutet.

Die Schlußbestimmungen in Art. 189—192 $\left(\frac{180}{187}\ \frac{183}{190}\right)$ sind der Vollständigkeit wegen unverändert zum Abdruck gelangt.

---

*) Steht im Bruch statt einer Zahl ein *, so bestund der Artikel im betreffenden Gesetze nicht.

Bezüglich der für das Gesetz vom 17. Juni 1896 erlassenen besonderen Schlußbestimmungen wird auf die §§ 25 bis 27 jenes Gesetzes verwiesen.

München, den 4. Juli 1896.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

IV.

Allgemeine Vollzugsvorschriften zum Forstgesetz,

theils neu, theils abgeändert in Veranlassung des Gesetzes vom 17. Juni 1896, die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffend, und zwar:

IV, 1.

Bekanntmachung

der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Juli 1896 Nr. 14 384, den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bezw. 17. Juni 1896 betreffend.

(Finanzministerialblatt Nr. 13.)

Zum Vollzuge der Art. 2–5, 23–28, 30, 39, 40, 110 und 112 des Forstgesetzes neuer Textirung ergehen folgende Vollzugsvorschriften:

I.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen in Ansehung der Staatswaldungen.

§ 1.

(Art. 2—5.) Die Artikel 2—5 geben die allgemeinen leitenden Verwaltungsgrundsätze für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen.

Der Natur und Zweckbestimmung der Staatswaldungen entsprechend hat die lebende Generation nur den jährlichen Fruchtgenuß aus diesen Waldungen zu beanspruchen. Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen muß daher die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz befolgen und es ist derselben, dem Hauptzwecke der Forstwirthschaft entsprechend, die höchstmögliche Holzproduktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten unter Berücksichtigung der vorhandenen Forstberechtigungen zur Aufgabe gestellt.

Ohne die Erreichung dieses Grundzieles zu beeinträchtigen, hat die staatliche Forstwirthschaft aber auch zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen der auf den Bezug von Forstnebennutzungen verschiedener Art berechtigten oder angewiesenen Bevölkerungskreise der Abgewährung von Nebennutzungen entsprechend Bedacht zuzuwenden und ohne Gefährdung der Interessen der Ge-

sammtheit der Staatsangehörigen, insbesondere auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und Gewerbe möglichste Rücksicht zu nehmen.

Soweit nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, wird Sorge zu tragen sein, daß außer der auf Grund der periodischen Betriebspläne zulässigen Streuabgabe zur Unterstützung streubedürftiger Landwirthe, insbesondere der Kleinbesitzer, Laub-, Moos- und Nadelstreu auf Flächen angewiesen werde, welche durch Saat in Wiederbestockung gebracht werden, oder welche bei bevorstehendem Samenjahre zum Zwecke der Aufnahme der natürlichen Besamung verwendet werden sollen, — ferner, daß die auf Altwegen, in Wegegräben, Schneußen und Geräumten auflagernde Laub-, Moos- und Nadelstreu, sowie in Klingen und tiefeingeschnittenen Mulden zuweilen im Uebermaße eingewehte Laubstreu zur Abgabe gelange.

Auch auf die Abgabe von Grasstreu und Haidestreu dort, wo die Gewinnung dieser Streu im Interesse des Gedeihens von Kulturen liegt und die Nutzung verlässigen Personen anvertraut oder überhaupt in unschädlicher Weise vorgenommen werden kann, insbesondere auf die Abgabe von Besenpfriemen-, Schilf-, Binsen- und Torfstreu 2c. ist möglichst Bedacht zu nehmen.

Das vorsichtige Aussicheln von Haide aus geschlossenen Föhrenstangenhölzern soll im Interesse der Bodenpflege nicht ausgeschlossen sein.

Zur Waldkultur, zur Gewinnung von Torf oder Torfstreu oder zur Futtergrasnutzung nicht geeignete Moor- und Moosflächen sind vornehmlich zur Grasstreugewinnung zu benützen.

Nicht minder ist Sorge zu tragen, daß vorzugsweise den kleineren Landwirthen die möglichste Unterstützung zu Theil werde durch Abgabe von Futtergras, insbesondere durch Verpachtung der Grasnutzung auf den mit Waldpflanzen nicht bestockten Flächen oder von Waldwiesen, deren Aufforstung vorerst nicht thunlich oder nicht dringend erscheint, sowie durch Verpachtung der Grasnutzung auf Wegböschungen, Altwegen, Schneußen und Geräumten.

In Gegenden, welche mit zureichenden Wiesgründen nicht versehen sind, soll darauf Bedacht genommen werden, daß bereits vorhandene Waldwiesen, sowie andere holzleere Stellen von einiger Ausdehnung, welche ihrer Lage, der Terrainbeschaffenheit, der Untergrunds- und Feuchtigkeitsverhältnisse halber zur landwirthschaftlichen Fortbenutzung geeignet erscheinen, insbesondere von den jeweils zur Arrondirung erworbenen Grundstücken jene, welche mit geringen Kosten verbessert werden können, dauernd für die Grasnutzung erhalten und hergerichtet werden.

Zulässig ist ferner die Ertheilung von sog. Grasrupfscheinen an Unbemittelte zur Gewinnung von Gras in Altbeständen oder in Oertlichkeiten vorbemerkter Art, welche wegen geringer Ausdehnung und zerstreuter Lage zur Verpachtung nicht geeignet sind, dann behufs Gewinnung von Gras in Pflanzungen oder auf den zwischen Saatriefen liegenden Streifen 2c., vorausgesetzt, daß diese Gewinnung mit der nöthigen Sorgfalt zur Verhütung von Beschädigungen an den Kulturen bethätigt wird.

Bei Entscheidung der Frage, ob Weideflächen, insbesondere Alpen, welche sich im Besitze des Staates bereits befinden oder von demselben neu erworben werden, aufgeforstet werden sollen oder nicht, sind die landwirthschaftlichen Bedürfnisse der Gegendbewohner vorwiegend in Rücksicht zu ziehen.

II.

Forstberechtigungen und Forstrechtsablösungen.

§ 2.

Bestand und Umfang der Forstberechtigungen stehen unter dem Schutze der Gerichte.

Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, sowie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Dagegen ist der Waldbesitzer verpflichtet, in diesen Grenzen bei der Bewirthschaftung und Nutzung des belasteten Waldes alles zu unterlassen, was den Bestand der Forstberechtigungen gefährdet oder der ungeschmälerten gesetzmäßigen Ausübung derselben hinderlich ist.

Insbesondere ist das Forstamt bei der A b g e w ä h r u n g v o n a u f S t a a t s w a l d u n g e n l a s t e n d e n F o r s t r e c h t e n verpflichtet, den Forstberechtigten die ihnen nach Maßgabe des Berechtigungstitels, besonderer Verträge, richterlicher oder administrativer Entscheidungen gebührenden Bezüge nach Maß, Quantität und Qualität stets unverkürzt und soweit thunlich auf die wenigst belästigende Art bezüglich der Gewinnung und Ausfuhr zukommen zu lassen, wobei selbstverständlich auch der Rechtsstandpunkt und das berechtigte Interesse des Aerars vollkommen zu wahren ist.

Billige Wünsche sind stets sorgfältig zu würdigen.

In jenen Fällen, in welchen nach der Sachlage zur Wahrung der Interessen des Aerars eine gänzliche oder theilweise Ablehnung der vorgebrachten Wünsche unerläßlich erscheint, sind die Betheiligten in wohlwollender Weise über den Sachverhalt und die für die getroffene Bescheidung maßgebenden Gründe aufzuklären, um so mit Vermeidung jeglicher Härte einerseits den Rechtsstandpunkt zu wahren, anderseits ein freundliches Verhältniß zur Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Werden von Seiten der Forstberechtigten Ansprüche erhoben, welche über den Umfang der Berechtigung und die hieraus sich ergebenden Befugnisse der Berechtigten hinausgehen, so hat das Forstamt die Berechtigten aufzuklären und denselben insbesondere die Einsichtnahme der über den Bestand und den Umfang der Rechte vorhandenen Kataster und etwa vorliegender Urkunden zu gestatten.

Sollten in einzelnen Fällen für das Forstamt Zweifel bestehen über die Grenze, wie weit es bei Abgewährung des Forstrechtes gehen dürfe, so ist

unter eingehender Darlegung der gegebenen Sachlage und unter Antragstellung Entschließung der vorgesetzten Stelle zu erholen.

Beantragen die Berechtigten die Erholung einer solchen Entschließung, so ist der Antrag sofort zu instruiren. Im Falle der Abweisung bleibt den Berechtigten die Verfolgung ihrer Ansprüche auf dem im Gesetze vorgeschriebenen Wege vorbehalten.

Wenn Streitigkeiten entstehen über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung, wenn es sich um die Ermäßigung von Forstrechtsbezügen handelt, welche die nachhaltige Bewirthschaftung eines Waldes beeinträchtigen, oder um die Abänderung der Holz- oder Betriebsart, in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, oder wenn wegen der Art und Weise der Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene eine freie Uebereinkunft der Betheiligten nicht erzielt werden kann, oder wenn wegen des Bedarfs bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, Streitigkeiten entstehen, so entscheidet, gleichviel, ob die Forstberechtigungen auf Staats- oder Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, oder auf Privatwaldungen lasten, die Forstpolizeibehörde durch die im Art. 110 bezeichnete Kommission und in dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1896, den Vollzug des Gesetzes vom 17. Juni 1896, die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffend, geregelten Verfahren, vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges durch die Parteien in den Fällen der Art. 23 Abs. 2, 25 Abs. 4, 26 Abs. 1, 27 Abs. 4 und 28 Abs. 2.

§ 3.

(Art. 24, 25 und 26.) Eine einseitige Ermäßigung der Forstberechtigungen durch den Waldeigenthümer ist nach dem Gesetze ebensowenig statthaft, wie eine einseitige Abänderung der Holz- oder Betriebsarten, wenn in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann.

Wird in Staatswaldungen die Ermäßigung für nöthig oder die Abänderung für geboten erachtet, so ist durch das betreffende Forstamt nach vorheriger Anfrage bei der Regierung, K. d. F., Forstabtheilung, der Antrag bei der Forstpolizeibehörde zu stellen.

In beiden Fällen ist zunächst eine Vereinbarung mit den Berechtigten im Wege gütlichen Uebereinkommens anzustreben und es haben die Forstpolizeibehörden stets vor Einleitung des im Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens die gütliche Ausgleichung beider Theile zu versuchen.

Wo diese erfolglos bleibt, hat die Forstpolizeibehörde förmliche Entscheidung zu treffen. Zu diesem Zwecke wird das Gutachten von forsttechnisch gebildeten Sachverständigen zu erholen und jede der Parteien zur Benennung von Sachverständigen zu veranlassen sein, wenn die Parteien nicht ohnehin schon die Einvernahme von Sachverständigen beantragt haben.

Bei Beurtheilung eines Antrages auf Ermäßigung der Forstrechte werden die Sachverständigen die Momente zur Begründung ihres Gutachtens wohl hauptsächlich in der sorgfältigen Prüfung der von dem Waldeigenthümer vorzulegenden, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und Regeln bearbeiteten Waldertragsermittlung und des etwa vorhandenen Wirthschaftsplanes finden.

Bei dieser Gelegenheit haben die Sachverständigen zu ermitteln und darzulegen, ob und aus welchen Ursachen die Ertragskräfte des Waldes soweit herabgesunken sind, daß die volle Befriedigung der Forstrechte nicht mehr möglich ist.

Bei der streitigen Frage der Umwandlung in eine andere Holz- oder Betriebsart werden als entscheidende Momente von den Sachverständigen festzustellen sein:

a) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse mit Entwicklung der Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten;

b) die allenfalls wahrnehmbaren Veränderungen, welche im örtlichen Klima eingetreten sein mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald;

c) die praktische Ableitung der Folgen für den Wald und die Berechtigung, wenn die beantragte Umwandlung unterbleiben würde.

§ 4.

(Art. 30.) Die Ablösung von Forstberechtigungen jeder Art ist lediglich im Wege der Uebereinkunft beider Theile statthaft.

Die Ablösung von auf Staatswaldungen lastenden Forstrechten ist nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durch das Forstamt zu instruiren und die Ablösungsverhandlung mit gutachtlichem Berichte durch die Regierung, K. d. F., Forstabtheilung, dem Staatsministerium der Finanzen (Ministerialforstabtheilung) zur Genehmigung vorzulegen. Hiebei ist der Grundsatz strengstens zu beachten, daß durch die Ablösung der Forstrechte Niemand verkürzt wird, und daß bei allen Forstrechtsablösungen den Berechtigten die volle Freiwilligkeit gewahrt bleibt, Niemand also weder direkt noch indirekt veranlaßt wird, sein Forstrecht zur Ablösung zu bringen.

Forstrechtsablösungen in Staatswaldungen sind ferner nur in wirthschaftlich begründeten Fällen — dies betrachtet sowohl aus dem Standpunkte des Aerars, wie aus dem Standpunkte des wirthschaftlichen Interesses der ihre Rechte zur Ablösung anbietenden Berechtigten — zu bethätigen.

Im Falle thatsächliche Zweifel über die Zulässigkeit der Ablösung vom Standpunkte des wirthschaftlichen Interesses des Forstberechtigten bestehen, ist ein Gutachten derjenigen Gemeindebehörde zu erholen, in deren Bezirk das forstberechtigte Anwesen gelegen ist, und dasselbe bei der Bescheidung des Falles zu würdigen.

Die Ablösung kann ebenso die ganze Berechtigung, wie einzelne Theile derselben umfassen.

Wenn nach den Bestimmungen der Bauordnung der Massivbau einzutreten hat, können Besitzer solcher Anwesen, mit welchen Bauholzberechtigungen nach Bedarf in Staatswaldungen verbunden sind, bei künftigen Bauvornahmen (Neubauten oder Reparaturen) für den Entgang der bezüglichen Forstrechtsnutzung entschädigt werden. Nachdem jedoch in einem solchen Falle der Berechtigte den Bedarf von Bauholz nicht zu begründen vermag und ebensowenig die Verwendung des empfangenen Bauholzes nachzuweisen in der Lage ist, so wäre die Berechtigung für die massiv aufzuführenden Theile als ruhend zu erachten, und es ist daher eine Entschädigung nur in der Voraussetzung zulässig, daß der Berechtigte auf die Einlösung des Bauholzrechtes für den treffenden Gebäudetheil einzugehen bereit ist und hierauf Antrag stellt.

Wenn einzelne Gebäudetheile oder Konstruktionstheile, deren Herstellung aus Holz im Falle ihrer Erneuerung durch die Bauordnung nicht verboten ist, oder Werkeinrichtungen vom Berechtigten freiwillig aus dauerhafterem Materiale als Holz, z. B. von Cement, Stein oder Eisen hergestellt worden sind, so unterliegt es keinem Anstande, das zu diesen Ersatzbauten oder Werkeinrichtungen auf Grund des Rechtstitels schuldige Holz zur beliebigen Verwendung an den Berechtigten abzugeben, oder den Werth dieses Holzes in Geld zu vergüten, — ohne daß hiedurch der Rechtsanspruch auf Abgabe von Holz in Fällen späterer wiederholt nöthiger Reparatur oder Erneuerung der betreffenden Theile erlöschen würde.

Der Forstberechtigte hat jedoch vor Ausführung der betr. Ersatzbauten oder Werkeinrichtungen dem Forstamte von dem Vorhaben Anzeige zu erstatten und den Antrag über die Art und Weise der gewünschten Entschädigung zu stellen.

Das Forstamt hat solche Anträge der vorgesetzten Stelle zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Nach Bereinigung der Angelegenheit hat das Forstamt in den Forstrechtskatastern und Forstrechtspartikularen des Erforderliche vorzumerken.

Zulässig ist ferner die jeweilige Gewährung einer Geldentschädigung statt der Naturalabgabe

a) von Forstrechtsbrennholz, welches auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt ist,

b) von sogen. Lichtholz oder Feuerholz (Spahnholz, Spahnföhre, Spahnbuche, Feuerstorn ꝛc.), welches nach bestimmtem Raummaß, Kubik- oder Klaftermaß, oder nach einer bestimmten Anzahl von Stämmen an Berechtigte abzugewähren ist.

Die bezüglichen Anträge der Berechtigten sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der Jahreshiebe behufs weiterer Instruirung an das Forstamt zu bringen.

III.

Schutzwaldungen.

§ 5.

(Art. 39 Abs. 1.) Zur Sicherung der örtlich gebotenen Schutzwirkung des Waldes unterliegt die Benützung von Schutzwaldungen gewissen Beschränkungen.

In Schutzwaldungen ist der kahle Abtrieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung nur mit forstpolizeilicher Genehmigung und unter den bei Ertheilung derselben festgesetzten Bedingungen zulässig.

Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen können in vielen Fällen in Schutzwaldungen Anwendung finden, insbesondere auch im Hochgebirge, woselbst bei Anwendung anderer Wirthschaftsformen durch periodische Fällungen und durch die Ausbringung des Materials häufig der Fortbestand der auf natürlichem oder künstlichem Wege erzielten jungen Bestockung in Frage gestellt wird. Kahlhiebe oder Lichthauungen beeinträchtigen aber nur dann die Schutzwirkung des Waldes nicht, wenn sie in bemessener, nicht zu großer Ausdehnung geführt werden und wenn die Fortsetzung der Schläge erst nach genügender und entsprechend geförderter Wiederverjüngung der zuletzt abgeholzten Flächen erfolgt.

Dagegen sind Kahlhiebe und denselben in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen nicht statthaft, wenn sie — auch im Falle der Anwendung auf beschränkter Fläche — den örtlichen Zweck des Schutzwaldes gefährden. Unter solchen Verhältnissen ist aber die forstwirthschaftliche Benützung des Schutzwaldes nicht ausgeschlossen. Sie kann je nach der Ortslage und sonstigen Umständen und, soweit die Natur der den Bestand bildenden Holzarten es gestattet, im plänterweisen Betriebe mit Verschonung des jüngeren Holzes, ferner durch allmähliche schlagweise Verjüngung unter Schirmstand (Fehmelschlagverfahren), oder im Wege langsamer Absäumung (Abrändlung) stattfinden.

Wird die Benützung von Schutzwaldungen durch Kahlhiebe oder Lichthauungen als zulässig befunden, so ist bei der Festsetzung der Bedingungen daran festzuhalten, daß der Waldbesitzer (oder derjenige, welchem die Holzgewinnung im Schutzwalde überlassen worden ist (Art. 75 Abs. 2) in seiner Nutzungsbefugniß nicht weiter beschränkt wird, als für die Erreichung des Zweckes geboten ist, und daß die Bedingungen selbst in kurzer, leichtverständlicher Fassung dasjenige enthalten, was derselbe zu beobachten verpflichtet ist. Jede Weitschweifigkeit ist ebenso zu vermeiden, wie die Auflegung von Bedingungen, deren Ausführung über das Maß des technischen Könnens des Waldbesitzers hinausgeht oder diesen zu kostspieligen Aufwendungen veranlassen würde.

Bei Festsetzung der Bedingungen werden vorzugsweise die Hiebsrichtung, das Maß der räumlichen Ausdehnung und der zeitlichen Folge der Schläge in Betracht kommen.

Die Beschaffenheit der Oertlichkeit und des Holzbestandes, die Exposition und die Flächenform des zur Nutzung bestimmten Schutzwaldes, Holzart und Alter der angrenzenden Waldbestände, Rücksichten auf besondere örtliche Gefahren u. s. w. werden für die Hiebsrichtung und die räumliche Ausdehnung der einzelnen Schläge bestimmend sein.

Die zeitliche Aufeinanderfolge der Schläge hat sich nach den die Entwicklung des Jungwuchses fördernden oder hemmenden standörtlichen Verhältnissen und dem speziellen Schutzzwecke zu richten. Ein bestimmtes Zeitmaß wird sich nicht immer angeben lassen, in solchen Fällen daher die Fortsetzung der Schläge davon abhängig zu machen sein, daß ein neuer Schlag keinesfalls eher an den vorausgegangenen angereiht wird, bis letzterer in einem den örtlichen Verhältnissen genügenden Maße wiederbestockt ist. Besonders dort, wo durch die Bewaldung der Abschwemmung und Abrutschung des Bodens entgegengewirkt werden soll, wie an steilen Bergwänden, Gehängen und sogen. Leiten, oder wo der Wald zur Verhütung von Sandschollen berufen ist, wird die Anreihung eines neuen Schlages nicht eher geschehen dürfen, als bis auf dem vorausgegangenen der junge Wald die Fähigkeit, als Schutzwald zu dienen, in genügendem Maße erlangt hat. Dabei wird aber immer zu beachten sein, daß in diesen Ortslagen die Gefahr der Bodenabschwemmung oder Abrutschung eine sehr verschiedene sein kann. Gründigkeit und Bindigkeit des Bodens, Steinbeimengung, Art der Steineinlagerung und Vertheilung derselben im Boden, das Vorhandensein mehr oder minder zahlreicher, durch abfließendes Regen- und Schneewasser entstandener Rinnen und Runsen, die Schichtenstellung des Grundgesteines u. s. w. steigern und mindern die Gefahr und erheischen eine mehr oder minder starke Bodendurchwurzlung des jungen Waldes vor der Anreihung eines neuen Schlages.

§ 6.

(Art. 39 Abs. 2 und 3.) Wo die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes wegen drohenden Eingangs von Sturmwinden im Falle der Abholzung in Anspruch genommen werden kann (Art. 35 Ziff. 2), ein anderer Schutzzweck des Waldes aber nicht, oder höchstens in untergeordnetem Maße in Frage steht, sind Kahlhiebe oder Lichthauungen nur dann zu untersagen, wenn in Folge derselben für Ortschaften, Gehöfte und Ortsfluren oder für angrenzende Waldungen ein unverhältnißmäßiger Nachtheil zu befürchten ist (Art. 39 Abs. 2).

Die Frage, ob ein unverhältnißmäßiger Nachtheil zu befürchten sei, ist nach allen Richtungen zu prüfen: vom Standpunkte des Waldbesitzers, wenn diesem die Ausführung eines Kahlhiebes oder einer Lichthauung versagt würde, und vom Standpunkt des gefährdeten Nachbars (Ortschaft, Gehöfte, Ortsflur, angrenzende Waldung) und des öffentlichen Interesses, falls Kahlhiebe und Lichthauungen zugelassen würden.

Ist ein unverhältnißmäßiger Nachtheil für den Nachbar (Ortschaft, Gehöfte, Ortsflur, angrenzende Waldung) nicht erweisbar und demnach die

Genehmigung des kahlen Abtriebs oder der Lichthauung zu ertheilen, so kann jene gleichwohl noch an die Einhaltung von Bedingungen zum Schutze der gefährdeten, nachbarlichen Objekte geknüpft werden (Art. 39 Abs. 3).

Diese letztere Bestimmung ist, insbesondere wenn Zweifel über den Eintritt eines unverhältnißmäßigen Nachtheils nicht ausgeschlossen sind, geeignet, die widerstreitenden Interessen beider Theile ausgleichend zu schützen.

In letzterem Sinne wird bei Festsetzung der Bedingungen häufig schon die Anordnung genügen, daß ein entsprechend breiter Streifen des Holzbestandes an der Grenze des gefährdeten Objektes als Windmantel zu belassen und dieser solange vom Hiebe zu verschonen ist, bis entweder der zu schützende, nachbarliche Wald selbst zur Abholzung gelangt, oder der neu entstandene Jungwald die gefährdeten Objekte gegen Sturmwinde zu decken vermag.

Kleinere Schäden, welche durch die Abholzung des in der herrschenden Windrichtung vorliegenden Waldes dem hinterliegenden Nachbarwalde zugehen könnten, kommen selbstverständlich nicht in Betracht.

§ 7.

(Art. 40 Abs. 1 und 2.) Anträge wegen Feststellung der Schutzwaldeigenschaft eines Waldes oder Gesuche um Ertheilung der forstpolizeilichen Bewilligung zur Vornahme von Kahlhieben oder Lichthauungen in Schutzwaldungen können nur vom Waldbesitzer oder demjenigen gestellt werden, welchem die Holzgewinnung in einem Schutzwalde überlassen worden ist (Art. 75 Abs. 2).

Diese Anträge sind unter Angabe der Steuergemeinde und der Plannummer der betreffenden Waldung in der Regel durch Vermittlung der Gemeindebehörde beim zuständigen Forstamte anzubringen, können aber auch durch die Gesuchsteller direkt schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Zuständig ist dasjenige Forstamt, in dessen Bezirk die betreffende Waldung gelegen ist.

Die Gemeindebehörde hat dem Forstamte bei Uebermittlung der Anträge zu berichten, ob durch dieselben gemeindliche Interessen berührt werden, oder ob ihr Personen bekannt sind, welche an der Erhaltung des betreffenden Waldes als Schutzwald ein unmittelbares Interesse haben.

Einer öffentlichen, amtlichen Bekanntgabe der bei der Gemeindebehörde, dem Forstamte oder der Forstpolizeibehörde eingelaufenen Anträge oder Gesuche mit dem Zwecke dritte, an der Schutzwaldeigenschaft etwa interessirte — physische oder juristische — Personen zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu veranlassen (Ediktalcitation) bedarf es nicht, nachdem letztere Personen durch die Bestimmungen des Art. 40 Abs. 3, 4 und 6 ohnehin in die Lage versetzt sind, ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

Wenn es sich um Gesuche wegen Ertheilung der forstpolizeilichen Bewilligung

zur Vornahme von Kahlhieben oder Lichthauungen in Schutzwaldungen handelt, sind die Bedingungen für die Benützung des ganzen in Frage stehenden Schutzwaldes festzusetzen, damit nicht der Schutzwaldbesitzer oder derjenige, welchem die Holzgewinnung im Schutzwalde überlassen wurde, nach Ausführung des bewilligten Kahlhiebes oder der bewilligten Lichthauung wiederholt um die forstpolizeiliche Genehmigung zur Ausführung eines weiteren Kahlhiebes oder einer weiteren Lichthauung auf dem gleichen Besitzobjekte nachzusuchen veranlaßt ist.

Auch ist, wenn größere Schutzwaldungen auf Grund von Wirthschaftsplänen bewirthschaftet werden, dem Waldbesitzer gestattet, den Wirthschaftsplan bei seiner ersten Aufstellung sowohl, als bei der periodischen Erneuerung desselben, in Bezug auf die Art der Hiebsführung in sämmtlichen als Schutzwaldungen bezeichneten Beständen der forstpolizeilichen Genehmigung zu unterstellen.

Vom Forstamte, welches sich hienach bei Stellung seiner Anträge zu richten hat, sind bei Uebergabe derselben an die Forstpolizeihörde (Art. 40 Abs. 2) auch die ihm etwa selbst bekannten oder durch die Gesuchsteller und bezw. durch die Gemeindebehörden bekannt gewordenen, an der Schutzwaldeigenschaft interessirten Personen, soweit möglich unter kurzer Darlegung der die Interessen derselben berührenden Verhältnisse, zu benennen.

Erstatten dritte, an der Schutzwaldeigenschaft eines Waldes interessirte Personen der Forstpolizeibehörde oder dem Forstamte Anzeige, daß der Waldbesitzer oder derjenige, welchem die Holzgewinnung im betreffenden Walde überlassen wurde (Art. 75 Abs. 2) einen unerlaubten Kahlhieb oder eine unerlaubte, diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt, oder wird ein solches verbotwidriges Verfahren sonstwie zur Kenntniß der genannten Behörden gebracht, so sind sofort die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, veranlaßten Falles in Anwendung der Bestimmungen des Art. 78 die als verbotwidrig erkannten Hauungen einzustellen und die Feststellung der Schutzwaldeigenschaft der in Frage stehenden Waldung nach Maßgabe des Art. 40 von Amtswegen zu veranlassen.

§ 8.

(Art. 40 Abs. 3 und 4.) Nach Art. 40 Abs. 3 und 4 hat die Forstpolizeibehörde Anträge wegen Feststellung der Schutzwaldeigenschaft eines Waldes, oder Gesuche um Ertheilung der forstpolizeilichen Bewilligung zur Vornahme von Kahlhieben oder Lichthauungen in Schutzwaldungen entweder im Wege der Beschlußfassung oder im Wege förmlicher Verhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 110 und der hiezu ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1896 zu bescheiden.

Zur Erledigung im Wege der förmlichen Verhandlung werden, außer dem Falle des Einspruches (Art. 40 Abs. 3) oder, wenn förmliche Verhandlung ausdrücklich beantragt worden ist (Art. 40 Abs. 4), im Allgemeinen jene Fälle sich eignen, bei welchen letztere wegen der besonderen Wichtigkeit der Sache oder bei Voraussicht von Einsprüchen angezeigt erscheint. Da-

gegen wird die sofortige Beschlußfassung der Forstpolizeibehörde veranlaßt sein, wenn z. B. die Schutzwaldeigenschaft als eine notorische zu erachten ist, oder das Forstamt sich gegen das Vorhandensein der Schutzwaldeigenschaft ausgesprochen hat, oder wenn die forstamtlichen Anträge mit jenen des Waldbesitzers sich decken oder mit von der Forstpolizeibehörde früher entschiedenen, gleichgelagerten Fällen im Wesentlichen übereinstimmen.

Will die Forstpolizeibehörde die Anträge oder Gesuche im Wege der Beschlußfassung erledigen, aber in wesentlichen Punkten von den Anträgen des Forstamtes abweichen, so ist letzteres hievon zu verständigen. Schließt sich das Forstamt der Ansicht der Forstpolizeibehörde an, so hat es die Akten unverweilt an dieselbe zurückzuleiten. Beharrt dagegen das Forstamt auf seinen Anträgen, so ist die Sache zur Verhandlung zu bringen.

Die forstpolizeilichen Beschlüsse und Entscheidungen haben jedesmal eine Eröffnung über das Einspruchs- oder Berufungsrecht und über die Einspruchs- oder Berufungsfrist zu enthalten und sind außer den Betheiligten auch dem Forstamte mitzutheilen.

Ist gegen forstpolizeiliche Beschlüsse Einspruch erhoben worden, so ist das Forstamt hievon zu verständigen und sind demselben die Akten zur weiteren Veranlassung zu übermitteln, falls eine etwaige Begründung des Einspruches oder sonstige Umstände wiederholte Würdigung der Sache durch das Forstamt angezeigt erscheinen lassen.

§ 9.

(Art. 40 Abs. 5.) Ueber Berufungen gegen Entscheidungen der Forstpolizeibehörde hat die Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme der Regierungsfinanzkammer, Forstabtheilung, Beschluß zu fassen.

Sind ausnahmsweise in besonders wichtigen Fällen zur Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse weitere Erhebungen für die Beschlußfassung nothwendig, so ist die entsprechende Verfügung durch die Regierung, Kammer des Innern, zu treffen und gegebenen Falls die Entsendung eines Mitgliedes der Forstabtheilung zu veranlassen.

Beschlüsse der Forstpolizeistelle sind durch das Bezirksamt, außer den Betheiligten, auch dem Forstamte mitzutheilen.

§ 10.

(Art. 40 Abs. 6.) Rechtskräftig gewordene Beschlüsse und Entscheidungen können wieder aufgehoben werden (Art. 40 Abs. 6), wenn sich wesentliche Veränderungen in den hinsichtlich der Schutzwaldeigenschaft eines Waldes in Betracht kommenden Thatsachen ergeben haben, oder wenn von Interessenten nachträglich belangvolle Thatsachen zur Kenntniß der zuständigen Behörde gebracht werden, welche bei der ersten Beschlußfassung oder der Entscheidung nicht in Würdigung gezogen wurden und die Voraussetzungen, unter welchen diese Beschlüsse und Entscheidungen ergingen, nicht mehr als zutreffend erscheinen lassen.

Solche Veränderungen können sich z. B. im Falle des § 6 ergeben, wenn der zu schützende Nachbarwald in solchem Maße abgeholzt wird, daß auch die Entfernung des vorliegenden Schutzwaldes keinen unverhältnißmäßigen Schaden mehr verursacht, oder wenn der Nachbarwald durch Naturereignisse (Sturmwind, Schneedruck, Insektenbeschädigungen) oder durch die Art seiner Benutzung in eine Verfassung gebracht worden ist, daß der vorliegende Wald eine Schutzwirkung nicht mehr zu äußern vermag, oder wenn die Schutzwirkung überhaupt aufgehoben wird, wie z. B. wenn breite Eisenbahnlichtungen durch die Waldung hindurchgelegt worden sind.

Anträge auf Aufhebung rechtskräftig gewordener Beschlüsse oder Entscheidungen sind auf dem im Art. 40 Abs. 2 bezeichneten Wege einzubringen und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen im Abs. 3–5 zu erledigen.

§ 11.

Um den Ueberblick über die vorhandenen Schutzwaldungen zu erleichtern, sowie zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen und förderlichen Behandlung der in Bezug auf Schutzwaldungen einkommenden Anträge und Gesuche (Art. 40 Abs. 2) haben die Forstämter in einem besonders anzulegenden Verzeichnisse diejenigen nicht ärarialischen Waldungen vorzumerken, über deren Schutzwaldeigenschaft durch rechtskräftig gewordene Beschlüsse oder Entscheidungen der Forstpolizeibehörde oder der Forstpolizeistelle entschieden worden ist.

Die Verzeichnisse sind getrennt nach Gemeindebezirken unter Vortrag der Plannummer und Flächengröße der einzelnen Waldungen in der Weise anzulegen und evident zu halten, daß sofort ersehen werden kann, welchen derselben Schutzwaldeigenschaft zukommt und welchen diese Eigenschaft nicht zuerkannt worden ist, in beiden Fällen unter kurzer Angabe der für die Zu- oder Aberkennung der Schutzwald-Eigenschaft nach den forstpolizeilichen Beschlüssen oder Entscheidungen maßgebend gewesenen Verhältnisse und unter entsprechender Allegation der forstpolizeilichen Beschlüsse oder Entscheidungen. Bei den Schutzwaldungen sind überdieß die etwaigen besonderen Bedingungen vorzumerken, unter welchen die forstpolizeiliche Genehmigung zur Vornahme von Kahlhieben oder Lichthauungen erfolgt ist.

Die Verzeichnisse werden, insbesondere in Forstamtsbezirken, in welchen Schutzwaldungen zahlreicher vorkommen, brauchbare Anhaltspunkte für die Beurtheilung gleichgelagerter Fälle ergeben, so daß allmählich aus denselben förmliche Schutzwaldkataster hergestellt werden können.

§ 12.

Es ist in der Sache gelegen, daß, im Falle die Benützung von Schutzwaldungen an gewisse Bedingungen geknüpft worden ist, der Einsicht des Waldbesitzers überlassen werden muß, seine Handlungen im Einzelnen richtig zu bemessen.

Bei diesem Umstande erscheint es als besondere Obliegenheit der Forst-

behörde, durch ihre Organe, gelegentlich der Ausübung des Dienstes, nach Thunlichkeit den Vollzug der forstpolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die Benützung von Schutzwaldungen zu überwachen, die Schutzwaldbesitzer mit Rath zu unterstützen und im Falle von Zuwiderhandlungen, welche den Zweck des Schutzwaldes gefährden, einzuschreiten.

Ein besonderes Augenmerk wird darauf zu richten sein, daß, wo nach erfolgtem Holzschlage im Schutzwalde die natürliche oder künstliche Wiederbestockung unvollständig geblieben ist, die kulturfähigen Schlagblößen aufgeforstet werden.

Die Ausführung solcher Kulturen ist auf dem im Art. 42 Abs. 2 bezeichneten Wege zu sichern.

IV.

Zuständigkeit und Verfahren.

§ 13.

(Art. 110.) Die Fälle, in welchen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde unter Mitwirkung von Beisitzern zu treffen ist, sind im Art. 110 Abs. 1 erschöpfend aufgezählt. In allen hier nicht ausdrücklich aufgezählten Fällen erfolgt die Entscheidung der Forstpolizeibehörde ohne Mitwirkung von Beisitzern.

Die Sachinstruktion ist auch in denjenigen Fällen, in welchen bei der Entscheidung der Forstpolizeibehörde Beisitzer mitzuwirken haben, Aufgabe der Forstpolizeibehörde. Dieselbe hat die Gegenstände, über welche Entscheidung zu treffen ist, vor der mündlichen Verhandlung so eingehend zu instruiren, daß in der Regel auf Grund der mündlichen Verhandlung sofort Entscheidung getroffen werden kann.

Zu diesem Behufe sind die bei der Forstpolizeibehörde einkommenden Anträge zunächst dem einschlägigen Forstamte zur Antragstellung und zur Abgabe des amtlichen Gutachtens zu übermitteln. (Art. 114.)

Anträge, welche von in Staatswaldungen Nutzungsberechtigten ausgegangen und dem Forstamte zugeleitet worden sind, sind von letzterem sofort unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes mit entsprechendem Antrage an die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer, Forstabtheilung, zu bringen, welche, falls ein gütlicher Ausgleich mit den betheiligten Berechtigten nicht herbeigeführt werden kann, das Forstamt mit den erforderlichen Weisungen zu versehen hat.

Sind für die bei der Forstpolizeibehörde eingekommenen Anträge mehrere Forstämter einschlägig, so obliegt die Antragstellung und das amtliche Gutachten dem von der Forstpolizeibehörde angegangenen Forstamte, wenn der Gegenstand der Entscheidung sich auf Verhältnisse in nicht ärarialischen Waldungen bezieht — z. B. im Falle der Ermäßigung einer Forstberechtigung, welche auf einem über den Bezirk mehrerer Forstämter sich erstreckenden Privatwaldkomplexe lastet. Handelt es sich dagegen um Forstberechtigungen in Staatswaldungen — wie etwa bei Streitigkeiten über die Art und Weise

der Ausübung einer über die Bezirke mehrerer Forstämter sich erstreckenden Berechtigung — so sind die bezüglichen Anträge von der Forstpolizeibehörde sogleich der Regierungsfinanzkammer, Forstabtheilung, in Vorlage zu bringen. Dieselbe hat alsdann einem der einschlägigen Forstämter die Antragstellung und das amtliche Gutachten zu übertragen, sowie der Forstpolizeibehörde hierüber Mittheilung zu machen.

Soweit die Antragstellung und das amtliche Gutachten des Forstamtes auf Gegenstände sich bezieht, welche Verhältnisse in nicht ärarialischen Waldungen betreffen, hat dasselbe die für eine erschöpfende Sachinstruktion etwa noch erforderlichen Erhebungen bei der Forstpolizeibehörde zu beantragen, veranlaßten Falls örtliche Augenscheinseinnahme zu pflegen und, wenn möglich und zur Aufklärung der Sachlage erforderlich, mit den Parteien sich in mündliches Benehmen zu setzen.

Nach Eintreffen des forstamtlichen Gutachtens und beziehungsweise Antrages hat die Forstpolizeibehörde die etwa vom Forstamte oder den Parteien beantragten, dann die ihm selbst erforderlich scheinenden weiteren Erhebungen zu pflegen. Die hierüber erlaufenden Akten sind dem treffenden Forstamte vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme und allenfallsigen Abänderung seines Antrages mitzutheilen. Zu einer Augenscheinseinnahme, zu welcher gemäß § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1896 die zur Mitwirkung bei der Entscheidung zu berufenden Besitzer eingeladen worden sind, ist auch das treffende Forstamt einzuladen, welches der Augenscheinseinnahme beizuwohnen hat.

§ 14.

(Art. 110.) Nach beendigter Sachinstruktion hat die Forstpolizeibehörde Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Zu diesem Termine sind das treffende Forstamt, die Parteien, veranlaßten Falls die vorgeschlagenen Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, dann die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Beisitzer zu laden.

Für die Berufung der Beisitzer ist die nach Maßgabe des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1896 festgesetzte Reihenfolge maßgebend. Erscheint indessen einer der hienach einzuberufenden Beisitzer bei dem Gegenstande der Sache betheiligt, d. h. ist mit Grund anzunehmen, daß derselbe an der Art der Entscheidung unmittelbar interessirt ist, so ist an seiner Stelle der in der Reihenfolge nächste Beisitzer und, wenn wegen Betheiligung oder Erkrankung oder bei sonstigen Verhinderungsursachen nicht mehr die erforderliche Anzahl von Beisitzern vorhanden wäre, einer der Ersatzmänner einzuberufen.

Die Prüfung der Frage, ob ein Beisitzer als betheiligt zu erachten ist, hat die Forstpolizeibehörde von Amtswegen vorzunehmen.

§ 15.

(Art. 110.) Die Forstamtsvorstände haben den Verhandlungen bei der Forstpolizeibehörde in der Regel selbst beizuwohnen.

Im Falle der Verhinderung haben sie den für sie aufgestellten Vertreter unter Angabe des Grundes der Verhinderung und Uebersendung des gesammten für die betreffende Verhandlung erforderlichen Aktenmateriales rechtzeitig zu verständigen.

Die Regierungsfinanzkammern, Forstabtheilungen, haben gemeinschaftlich mit den Regierungen, Kammern des Innern, sofort ein Verzeichniß derjenigen Stellvertreter aufzustellen und den Forstpolizeibehörden bekannt zu geben, welche im Falle der Verhinderung der zuständigen Forstamtsvorstände die Funktionen derselben in der öffentlichen Verhandlung wahrzunehmen haben.

Als Stellvertreter sind thunlichst die dem Sitze der Forstpolizeibehörde zunächst wohnenden Forstmeister oder Forstamtsassessoren zu bestellen. Die Verzeichnisse sind nach Bedarf einer Revision zu unterstellen.

§ 16.

(Art. 110.) Die Leitung der mündlichen Verhandlungen obliegt dem Vorstande der Forstpolizeibehörde oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden. Im Uebrigen haben die Beisitzer in der mündlichen Verhandlung die gleichen Rechte, wie der Vorsitzende und nehmen auch an allen im Laufe der mündlichen Verhandlung zu treffenden Entscheidungen Theil, wie z. B. bei Entscheidungen über die im Laufe einer mündlichen Verhandlung gestellten Anträge auf Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, auf Vornahme eines Augenscheines ꝛc.

Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende mit den beiden Beisitzern über die zu treffende Entscheidung Berathung zu pflegen.

Die getroffene Entscheidung kann sofort den Parteien mündlich eröffnet werden, ist denselben jedoch unter allen Umständen schriftlich zuzustellen.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und hat auch einen Ausspruch im Kostenpunkte zu enthalten.

Bezüglich des Ansatzes von Gebühren ist zu beachten, daß für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden, Gebühren nicht erhoben werden.

Im Uebrigen finden für die Verpflichtung zur Tragung und beziehungsweise zur Erstattung der der Gegenpartei erwachsenden Kosten die allgemeinen gesetzlichen Normen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kosten für die Beiziehung von Beisitzern zur mündlichen Verhandlung stets von der Staatskasse getragen werden.

§ 17.

(Art. 112 Abs. 1.) Hat sich nach den Bestimmungen des Forstgesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so bemißt sich deren Zahl und Wahl nach den Bestimmungen des Art. 113.

Wird dagegen von den Parteien in den im Art. 112 Abs. 1 bezeichneten Fällen die Einvernahme von Sachverständigen auch dann beantragt, wenn im

Forstgesetze die Vernehmung von Sachverständigen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so ist deren Zahl von der Forstpolizeibehörde zu bestimmen (Art. 112 Abs. 1), während die Wahl ganz den Parteien überlassen ist.

In diesem Falle wird für die Regel genügen, wenn für jede Partei die Wahl je eines Sachverständigen zugelassen wird.

Erscheint die Staatsforstverwaltung als Partei, so hat die Aufstellung des Sachverständigen für das Aerar, sofern ein solcher für nothwendig erachtet wird, durch die Regierungsfinanzkammer, Forstabtheilung, zu erfolgen.

Im Art. 112 Abs. 1 ist den Parteien das Recht eingeräumt, die Zuziehung von Auskunftspersonen zu beantragen, deren Zahl von der Forstpolizeibehörde bestimmt wird.

Diese Vorschrift gründet sich auf die Erwägung, daß es für die Parteien wünschenswerth sein kann, wenn außer den von ihnen vorgeschlagenen Sachverständigen und Zeugen eine Persönlichkeit bei den Verhandlungen gehört wird, welche vermöge ihrer besonderen Kenntniß der örtlichen Verhältnisse zur Klärung des Sachverhaltes beitragen kann.

Da diese Auskunftspersonen weder Sachverständige noch Zeugen sind, so hat auch eine Beeidigung derselben zu unterbleiben.

Bei der Berathung des Gesetzes wurde namentlich darauf Gewicht gelegt, daß Vertreter jener Gemeinden, von welchen Angehörige als Forstberechtigte oder Schutzwaldbesitzer bei den den Gegenstand der forstpolizeilichen Entscheidung bildenden Verhandlungen betheiligt sind, zugezogen werden können.

Es wird in der Regel die Zulassung einer solchen Auskunftsperson genügen; in besonders wichtigen Fällen, wenn Berechtigte mehrerer Gemeinden betheiligt sind, kann die Zahl der Auskunftspersonen entsprechend erhöht werden.

§ 18.

(Art. 112 Abs. 2 und 3.) Gegen die Entscheidungen der Forstpolizeibehörde steht den Betheiligten das Recht der Berufung an die Regierung, Kammer des Innern, innerhalb der im Art. 112 Abs. 2 und 3 bezeichneten Fristen zu.

Dieselbe hat über die eingekommenen Berufungen nach den Bestimmungen des § 9 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften Beschluß zu fassen.

§ 19.

Die auf die Beiziehung von Beisitzern zu den mündlichen Verhandlungen der Forstpolizeibehörde erwachsenen Kosten (§§ 14 und 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1896, den Vollzug des Gesetzes vom 17. Juni 1896, die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.) sind auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern, Ziff. XI Kap. 6 „Uebrige Ausgaben auf die innere Verwaltung“ unter dem neu zu eröffnenden § 7 „Kosten auf den Vollzug des Art. 110 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bezw. 17. Juni 1896“ zu verrechnen.

Die Festsetzung der liquidirten Beträge hat durch das Bezirksamt zu erfolgen.

Bezüglich der Ausbezahlung, der Verrechnung und Einweisung derselben haben die einschlägigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. September 1879 Nr. 13 760, das Kostenwesen in richterlichen Strafsachen betreffend, sinngemäße Anwendung zu finden.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Die §§ 1, 4, 7, 10, 11 und 14 der revidirten Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 10. Oktober 1879) sind aufgehoben.

IV, 2.

Revidirte Vorschriften

zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852,

festgestellt durch **Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen** vom 10. Oktober 1879 (Finanz-Minist.-Bl. Nr. 23), und ergänzt durch die in Folge Durchführung der Forstorganisation getroffenen Bestimmungen der **Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen** vom 20. Juni 1885, die Reorganisation der Staatsforstverwaltung, hier den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (neue Textirung vom Jahre 1879) betr. (Finanz-Minist.-Bl. 1885 Nr. 17).

Im Texte dieser Allgemeinen Vollzugsvorschriften sind die Verfügungen der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 (cfr. § 20 derselben, Seite 421) berücksichtigt und die Artikelcitate nach dem jetzigen neutextirten Gesetze berichtigt.

(Die **Formularien** sind, um den Umfang des Buches nicht über Gebühr zu erweitern, nicht abgedruckt. Wer sich dafür interessirt, wolle in unserer kleinen Handausgabe nachsehen.)

I.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

§ 1.

Gestrichen durch § 20 der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Juli 1896 Nr. 14384 (Finanz-Minist.-Bl. Nr. 13 v. J. 1896).

(Vergl. auch § 1 der ebengenannten Bekanntmachung.

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§ 2.

(Art. 6—18.) Zum Vollzuge der Art. 6—18 des Forstgesetzes sind besondere Vorschriften erlassen worden, auf welche sich hier bezogen wird.

3. In Ansehung der Privatwaldungen.

§ 3.

(Art. 20.) Im Art. 20 will das Gesetz den forstwirthschaftlichen Nachtheilen begegnen, welche dem Walde durch allzugroße Zerstückelung in einzelne Theile zugehen, und darum wird die Zustimmung der Forstpolizeistelle in die Vertheilung vorbehalten.

Damit aber auch in dieser Beziehung dem Eigenthumsrechte der Privatwaldbesitzer keine zu enge Grenze gezogen werde, so bestimmt der zweite Absatz des Artikels, daß diese Zustimmung nicht verweigert werden dürfe, wenn die einzelnen Theile noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind. Diese letztere Frage ist mehr von der Lage und der Betriebsart des Waldes, als von seiner Flächengröße abhängig, daher hat das Gesetz kein Flächenminimum festgesetzt.

II.

Forstberechtigungen.

§ 4.

Gestrichen durch § 20 der Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Juli 1896 Nr. 14384 (Finanz-Minist.-Bl. v. J. 1896 S. 163 ff.).

Vergl. hieher §§ 2, 3 und 4 der ebengenannten Bekanntmachung.

§ 5.

(Art. 27.) Die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes (Art. 27 Ziff. 1) findet nach den im Gesetze vorgeschriebenen Modalitäten bei mehreren der wichtigsten Berechtigungen, z. B. bei der Berechtigung auf Brennholz, auf Waldstreu, Ausübung der Weidenschaft in Wäldern rc. rc., keine besondere Schwierigkeit.

Mehr Vorsicht ist bei Fixirung der unter Ziff. 2 des Art. 27 zu subsumirenden Forstberechtigungen erforderlich, damit der Umfang des Rechtes so begrenzt werde, daß weder der Pflichtige, noch der Berechtigte willkürliche Abweichungen vornehmen kann; so z. B. wird in der Hauptsache:

a) bei der Bauholzberechtigung nach dem Bedarfe die Fixirung durch Feststellung der Dimensionen der berechtigten Gebäude zu geschehen haben;
b) das Recht auf die Mastnutzung wird sich durch Feststellung der Zahl der Mastschweine, der Zeit des Einschlagens und der Dauer der Mast auf ein bestimmtes Maß bringen lassen;

c) das Recht auf die Benützung des Leseholzes wird zu seiner Fixirung die Feststellung der Zahl der Leseholzberechtigten, der Tage, an welchem das Recht ausgeübt werden kann, und der Anzahl von Personen erfordern, mit welchen entweder die berechtigte Gemeinde oder der einzelne Berechtigte das Recht ausüben darf.

In ähnlicher Weise wird bei Fixirung der Berechtigungen auf Harzgewinnung, Steinbrechen, Thongraben, Sandgewinnung ꝛc. ꝛc. zu verfahren sein.

Immerhin bleibt es räthlich, die Abgabe auf ein bestimmtes jährliches Maß zurückzuführen, wo die Natur der Berechtigung solches gestattet.

Wo sich bei den Forstrechts-Fixirungen die forstpolizeiliche Entschließung auf das Gutachten von Sachverständigen gründet, muß dieses Gutachten die Motive, auf welche sich dasselbe stützt, vollständig enthalten.

§ 6.

(Art. 28.) Der genügende Nachweis des wirklichen Bedarfs an Bauholz zu den berechtigten Gebäuden, Brücken ꝛc. geschieht, wenn der Verpflichtete solches für nöthig findet, durch die vom Berechtigten beizuschaffenden ordentlichen Ueberschläge anerkannter Bauverständiger, Bau- oder Zimmermeister ꝛc. ꝛc.

Dem Verpflichteten steht nicht bloß das Recht, den Nachweis der wirklichen Verwendung von dem Berechtigten zu verlangen, sondern auch die Ausübung der Kontrolle über die wirkliche Verwendung des abgegebenen Bauholzes zu, und er kann im Falle einer nur theilweisen Verwendung oder, wenn das Holz in der gesetzlich bestimmten Zeit seinem Zwecke gemäß nicht zur Verwendung gekommen sein sollte, seine Entschädigungsansprüche vor dem Civilrichter anhängig machen.

Ist das Holz veräußert worden, so treten die Bestimmungen des Art. 97 über den Frevel in Kraft, und der Beschädigte hat gemäß Art. 64 die Wahl, seine Entschädigungsklage bei dem Civilgericht anhängig zu machen oder die Entscheidung darüber dem Amtsgerichte als Forstrügegerichte zu überlassen.

Bezüglich der Waldungen des Staates, der Gemeinden und Stiftungen sind die Entschädigungsansprüche in dem eben erwähnten Falle jedes Mal gleichzeitig mit dem Strafantrage an die Forstrügegerichte zu bringen.

§ 7.

Gestrichen (vergl. Notiz bei § 4).

§ 8.

(Art. 32.) Im zweiten Absatze des Art. 32 ist festgesetzt, daß die Betretung des Rechtsweges keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirke.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß diese Bestimmung die Befugniß des Gerichts nicht ausschließt, nachdem dasselbe einmal mit der Sache befaßt ist, jede Verfügung zu erlassen, welche es den Sachverhältnissen für angemessen erachtet, ohne hierin durch die vorhergegangene Anordnung

der Polizeibehörde behindert zu sein. Der Sinn des Gesetzes ist bloß der: daß durch die Thatsache der Einreichung der Klage bei dem Civilrichter und durch die Verhandlung vor demselben an und für sich kein Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirkt wird.

III.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

§ 9.

(Art. 34—37.) Die königlichen Forstämter, welchen die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zusteht (Art. 114), haben sich mit Beihilfe ihrer Untergebenen von den in ihrem Amtsbezirke befindlichen nicht ärarialischen Waldungen, deren Lage und übrigen Verhältnissen, nach und nach möglichst verlässige Kenntniß zu verschaffen, und in besonders anzulegenden Verzeichnissen diejenigen Privatwaldungen vorzumerken, welche nach amtlicher Ansicht

a) auf unbedingtem Waldboden stocken, der sich zur besseren Kultur nicht eignet, und den äußeren Wahrnehmungen nach nur im Waldertrage die höchste Rente liefert (Art. 34 Ziff. 1); besonderes Augenmerk ist hier auf die Gebirgswaldungen zu richten;
b) die Waldungen, die in die Kategorie des Art. 34 Ziff. 2 und, in seiner näheren Erläuterung, des Art. 35 fallen; endlich
c) die Waldungen, auf welchen Forstrechte lasten (Art. 34 Ziff. 3).

Je umsichtiger die königlichen Forstämter in der Herstellung dieser Verzeichnisse verfahren, je mehr werden sie bei den ihnen zu machenden Anzeigen von dem Vorhaben der Rodung in der Lage sein, die amtlichen Anträge, ohne Veranlassung von weitläufigen Vorerhebungen, an die Forstpolizeibehörden gelangen zu lassen (Art. 36). In den meisten Fällen finden sie die nöthigen Anhaltspunkte in den amtlichen Vormerkungen. Dienstreisen an Ort und Stelle von Seiten des Forstmeisters oder seines Stellvertreters werden daher selten eintreten und können überhaupt mehr auf die wichtigeren Fälle beschränkt bleiben; oder es kann, wenn mit der Rodung nicht geeilt werden will, die allenfalls nöthige Einsichtsnahme gelegenheitlich anderer in der Gegend vorzunehmender Dienstgeschäfte geschehen. Ueberhaupt ist auf Vermeidung von Kosten der möglichste Bedacht zu nehmen. Wo dem ungeachtet solche Kosten erlaufen, sind sie von dem Waldbesitzer, welcher die Rodung angemeldet hat, zu tragen, und die königlichen Forstämter haben die Liquidation sogleich dem amtlichen Antrage anzulegen, damit die Forstpolizeibehörde das Weitere verfügen kann.

Mit der Bewilligungsertheilung zur Rodung haben die Forstpolizeibehörden die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Kultur als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese ꝛc. nach der Abholzung vollzogen sein muß (Art. 76).

§ 10 und 11.

Gestrichen durch § 20 der Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Juli 1896 Nr. 14384 (Fin.MBl. v. J. 1896 S. 163 ff.).

Vergl. hieher § 5 ff. dieser Bekanntmachung.

§ 12.

(Art. 41.) Der Grundsatz, welcher im Art. 1 an der Spitze des Forstgesetzes steht, gestattet nicht, dem Privatwaldbesitzer forstwirthschaftlich vorzuschreiben, wie und in welchem Maße er den Wald benützen soll; daher verlangt das Gesetz von ihm keinen Etat und Wirthschaftsplan, setzt kein Abtriebsalter fest und überläßt es seiner eigenen Konvenienz, in welchem Alter und in welchem Maße er den Abtrieb führen will, wenn nur keine Rechte Dritter gekränkt, Abschwendung vermieden und der Wald in Produktivität, beziehungsweise in Bestockung, erhalten wird. Daß demnach die Einbringung der Haupt- und Nebennutzungen, wenn sie auch das Maß der Leistungsfähigkeit momentan überschreitet, und ebensowenig die ordnungsmäßige Fällung im jüngern Holze keine Abschwendung sei, sagt das Gesetz im zweiten Absatze des Art. 41, welcher den Begriff der Abschwendung auf die verwüstende, das Fortbestehen des Waldes unmittelbar gefährdende Handlung begrenzt. Wer z. B. die Junghölzer unregelmäßig durchlöchert und dadurch Schneedruck und Insekten herbeiführt, — wer Wege und Gassen in die Junghölzer haut, um einen alten zurückgebliebenen Stamm herauszuschleifen 2c., der verwüstet den Wald; wer die Erde auf Haufen schlägt und den Waldboden wegführt, der gefährdet unmittelbar den Fortbestand des Waldes.

Die königlichen Forstämter haben Sorge zu tragen, daß die Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei (Art. 115) über den Begriff der Waldabschwendung gehörig informirt werden.

§ 13.

(Art. 42.) Der Art. 42 verpflichtet die Waldbesitzer zwar nur zur Aufforstung derjenigen Waldblößen, welche nach der Verkündigung des Forstgesetzes entstehen; dadurch ist aber nicht ausgesprochen, daß die älteren Waldblößen nicht mehr als Wald kultivirt werden sollen; vielmehr ist es sehr wünschenswerth, wenn die königlichen Forstämter und das Hilfspersonal die Waldbesitzer auch zur Aufforstung dieser Waldblößen zu vermögen suchen und ihnen bei diesem Geschäfte thätig an die Hand gehen, um im Interesse des Nationalwohlstandes die Urproduktion an Forstprodukten zu erhöhen.

Mit der Antragstellung wegen Aufforstung der neu entstandenen Waldblößen und der Lücken in den Junghölzern haben sich die königlichen Forstämter zugleich über die zu diesem Geschäfte erforderliche Zeit zu äußern, damit die Forstpolizeibehörden die nöthige Frist bestimmen können, bis zu welcher die Forstkultur vollzogen sein muß.

Ausgebaute Steinbrüche und verlassene Sand- und Kiesgruben in

Waldungen sind wie Waldblößen zu behandeln und in Kultur zu setzen, sobald der Boden hiefür empfänglich geworden ist.

Ordnet wegen Nichtbefolgung dieser forstpolizeilichen Verfügung das Amtsgericht als Forstrügegericht neben Zuerkennung der Strafe die Ausführung der Kulturen durch das Forstamt an (zweiter Absatz des Art. 42), so hat letzteres mit gehöriger Rücksichtsnahme auf ökonomische Behandlung die Kulturarbeiten in der nächst günstigen Jahreszeit herstellen zu lassen und die Rechnung, mit Beifügung der Liquidation etwa veranlaßter Taggebühren und Beaufsichtigungskosten, dem Amtsgerichte zur Bewirkung der sofortigen Bezahlung zu überreichen.

Letzteres wird ebenso, im Falle des Bedürfens, für Geldvorschüsse sorgen, welche dem Forstamte zur Bestreitung der Taglöhnungen, des Samen- oder Pflanzenankaufes ꝛc. zur Verfügung zu stellen sind.

§ 14.

Gestrichen. Vergl. Notiz bei §§ 10 und 11.

§ 15.

(Art. 44.) Die für Alpenweide bestehenden besondern Bestimmungen und Alpenordnungen, ebenso die Weideordnungen für Waldungen, in welchen ähnliche Rechtsverhältnisse über Weidenschaft, wie in den Alpen, hergebracht sind, sollen von den königlichen Forstämtern sorgfältig gesammelt und wegen forstpolizeilicher Ueberwachung das Nöthige angeordnet werden.

IV.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

(Art. 48 und 49.) Die königlichen Forstmeister und Forstamtsassessoren haben nach Thunlichkeit die sämmtlichen Forstschutzdiener über die Unterscheidung von Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel, sowie über den Thatbestand der nunmehr zu den Forstrügesachen gehörigen Uebertretungen des § 361 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches geeignet zu verständigen und in den Landesgrenzbezirken sie darauf hinzuweisen, daß bezüglich der Forstrügesachen (mit Ausnahme der Forstpolizeiübertretungen) auch dann Bestrafung der bayer. Staatsangehörigen erfolgen kann, wenn die Verfehlung außerhalb des bayer. Staatsgebietes begangen wurde.

§ 17.

(Art. 65.) Bevor das Forstgesetz in Vollzug tritt, und nachher alle drei Jahre, hat die königliche Kreisregierung, Kammer der Finanzen, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, Werthbestimmungstabellen nach Art. 65 des Forstgesetzes aufzustellen und gehörig bekannt machen zu lassen. Jedem Forstschutzdiener ist eine solche Tabelle zuzustellen.

Die zu bestimmenden Werthe haben sich auf die Markt- und Lokalpreise, weniger auf die Forsttaxen zu gründen.

Die Werthe aller vorkommenden Kleinnutzhölzer sind per Stück, Bund oder Hundert, jene der Kommerzial-, Bau-, Nutz- und Werkhölzer in Kubikmetern und die der Brennhölzer in Steren (Raummetern) und Wellenhunderten, aber auch in Traglasten anzugeben.

Die Forstnebennutzungen werden nach Fuhren, Lasten, Kubik- bezw. Raummetern, Hektolitern oder Litern, Kilogrammen, Pfunden ꝛc. veranschlagt.

Wo größere zusammenhängende Waldmassen mit gleichen Absatzlagen in verschiedene Regierungsbezirke einschlagen, haben die betreffenden Regierungen die Werthbestimmungstabellen gegenseitig sich mitzutheilen und von deren Veröffentlichung eine Uebereinstimmung zu erzielen.

B. Besondere Bestimmungen.

Forstfrevel.

§ 18.

(Art. 81 und 83.) Auf die Bestimmungen der Art. 81 und 83, letzter Absatz, ist durch besondere Hinweisung in den Intelligenz-(Kreis-Amts-)blättern und Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

§ 19.

(Art. 97—100.) Bei der Anwendung der Art. 97—100, welche die Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten bestraft wissen wollen, insoferne die rechtliche Ueberzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seien mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, wird erfordert, daß von dem Anzeiger zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, sowie die Umstände, aus welchen erhellet, daß die eine oder die andere dieser Eigenschaften dem Käufer bekannt sein mußte oder mit aller Wahrscheinlichkeit bekannt sein konnte, wie dies bei Mitgliedern aus den eigenen oder benachbarten Gemeinden bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerkes der Fall ist, — insbesondere, wenn berüchtigte, wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse herauszuheben, welche die Beziehungen des Käufers zu dem Verkäufer klar machen und darthun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten, bei Personen, die im Orte selbst ansässig sind, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus anderen Ortschaften ꝛc. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle übrigen Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte rechtliche Ueberzeugung gewähren oder verstärken konnten, wie dies der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben werden, oder wenn

andere Gründe bestehen, aus welchen der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, woher die Forstprodukte zum Verkaufe gebracht wurden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jedem derselben bekannt sein soll.

§ 20.

(Art. 101 und 104.) Die königlichen Forstämter haben bei der Antragstellung auf die unter die Art. 101 und 104 zu subsumirenden Frevel entsprechende Rücksicht zu nehmen und deßhalb mit Beachtung der Bestimmung im letzten Absatz des Art. 163 ihre Vormerkungen in Ordnung zu halten.

§ 21.

(Art. 106.) Im Falle der Anwendung des Art. 106 haben die Anträge auf Erlassung der erforderlichen königlichen Verordnung von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich auszugehen und sind an das kgl. Staatsministerium des Innern zu richten.

V.

Zuständigkeit und Verfahren.

A. In Ansehung der Forstpolizeibehörde.

§ 22.

(Art. 114.) Die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden steht nur den königlichen Forstämtern zu. Die von den Gemeinden, Stiftungen oder größeren Privatwaldbesitzern zur Leitung ihres Forstbetriebes und zur Ueberwachung ihrer Forstbediensteten etwa aufgestellten höheren Forstbediensteten sind jedoch berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht von den Forstrügeverzeichnissen ihrer Untergebenen zu nehmen. Letztere haben ihnen zu dem Behufe die gedachten Verzeichnisse vorzulegen, welche sie sodann, mit ihren Erinnerungen und Anträgen begleitet, in der festgesetzten Zeit an die königlichen Forstämter zu übersenden haben.

Es ist diesen höheren Forstbediensteten von den königlichen Forstämtern jede verlangte Aufklärung alsbald zu geben und die nöthige Unterstützung ohne Verzug zu gewähren.

B. In Ansehung der Forstrügegerichte.

§ 23.

(Art. 118.) Den königlichen Forstämtern steht, wie bei den Forstpolizeibehörden, so auch bei den Amtsgerichten als Forstrügegerichten, die Antragstellung und das amtliche Gutachten zu.

§ 24.

(Art. 120.) Zu Forstschutzdienern des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten können nur Leute aufgestellt werden, welche einen ganz

ungetrübten Leumund und die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche körperliche Beschaffenheit und, wenn sie zur Führung des Forstrügeverzeichnisses und Aufnahme von Anzeigeprotokollen verwendet werden sollen, auch die nöthige Befähigung hierzu haben.

§ 25.

(Art. 122.) Die königlichen Forstämter, welchen nach Art. 122 die Befugniß zusteht, diejenigen Forstdiener zu bezeichnen und auszuwählen, welche ein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, werden, im Falle es sich von Dienstindividuen der Gemeinden, Stiftungen oder Privatwaldbesitzer handelt, nicht unterlassen, mit diesen oder mit den von ihnen aufgestellten höheren Forstbediensteten über die Auswahl und den zu ertheilenden Auftrag das entsprechende Benehmen zu pflegen.

§ 26.

(Art. 123.) Die königlichen Forstämter haben rechtzeitig und nach den Bestimmungen des Art. 123 des Forstgesetzes jedem mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener eine gehörige Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbogen zuzustellen, welche auf die Dauer eines Etatsjahres von dem Forstamte für jeden Forstdiener fortlaufend zu numeriren sind.*)

Ueber die abgegebenen Forstrügeverzeichnißbogen haben die königlichen Forstämter eine besondere, fortlaufend evident zu haltende Vormerkung zu führen, woraus zu ersehen ist, zu welcher Zeit und in welcher Zahl Rügebogen den einzelnen Forstschutzbediensteten zugestellt wurden, und welche Nummern dieser Rügebogen, mit Anzeigen ausgefüllt, an den verschiedenen Terminen zur Einfügung in das Forstrügeverzeichniß abgegeben worden sind.

Deßgleichen hat jeder Forstschutzdiener selbst eine Vormerkung über die empfangenen und an das königliche Forstamt wieder abgegebenen Rügebogen zu führen. Die aus irgend einem Grunde unbrauchbar gewordenen Rügebogen sind am Schlusse des Jahres dem Forstamte abzuliefern, welches in seiner Vormerkung entsprechenden Eintrag zu bewirken hat.

§ 27.

Allen Forstbediensteten, Forstaufsehern und Waldhütern wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das Forstgesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden, persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen genau anzugeben, welche in das nach den Bestimmungen der Art. 122, 124 und 126 des Forstgesetzes zu führende Forstrügeverzeichniß — Formular Nr. 1 — täglich einzutragen sind.

Ueber die Forstpolizeiübertretungen wird ein Protokoll nach Vorschrift der Art. 125 und 126 aufgenommen.

---

*) Geändert zufolge § 23 des Gesetzes vom 17. Juni 1896, die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

In den Fällen des Art. 151 sind besondere Anzeigeprotokolle sofort aufzunehmen und mit den erforderlichen Belegen zu versehen.

§ 28.

Die Forstrügeverzeichnisse, sowie die durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Protokolle, haben die betreffenden Forstbediensteten, Forstaufseher und Waldhüter ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist.

§ 29.

(Art. 124.) Es ist verboten, die Einträge in den Forstrügeverzeichnissen nach der Hand, es sei zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder gar Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Factum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr in's Klare zu setzen oder Irrungen zu berichtigen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der hiefür bestimmten Rubrik, mit Angabe des späteren Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§ 30.

In der Regel soll jeder Forstrügebogen nur eine Anzeige aufnehmen, mag diese wegen einer und derselben Forstrügesache nur gegen eine oder gegen mehrere Personen gerichtet sein. Nur wenn mehrere ganz gleichgeartete Frevel gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig wahrgenommen werden, wie dieß insbesondere bei Streu- und Weidefreveln häufig vorkommt, dürfen sie — soweit der Raum reicht — auf ein Blatt gestellt werden.

Bei Ausfüllung der Rügebogen ist unmittelbar unter dem Tabellenkopfe ersichtlich zu machen, von wem die Anzeige ausgeht. Hienach ist entweder beizufügen: „Die Anzeige erfolgt auf Grund meiner eigenen Wahrnehmung (bezw. auf Grund der von mir gepflogenen Erhebungen)," — oder es ist bei Aufnahme von Anzeigen einer anderen Hilfsperson der Forststrafgerichtsbarkeit der Vortrag zu überschreiben: „Die Anzeige erfolgt auf Grund mündlich bei mir vorgebrachter Anzeige des N. N.," — oder es ist zu überschreiben: „Die Anzeige erfolgt auf Grund schriftlich bei mir eingereichter, hier beiliegender Anzeige des N. N." —

Bei Beobachtung dieser Maßregel genügt die nunmehr auf dem Formulare beigedruckte kürzere Bestätigungsformel, und hat jene durch Entschließung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. Juli 1853 aufgestellte erweiterte Schlußformel außer Kraft zu treten.

Der im Rügebogen beigedruckten Formel ist lediglich Datum und Unterschrift beizusetzen.

Die mündlichen Anzeigen von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit

an den mit Führung eines Rügeverzeichnisses Beauftragten sind durch diesen jedes Mal sofort in einen Rügebogen einzutragen, und es hat der Anzeiger seine Unterschrift neben jene des Forstbediensteten, welcher das Rügeverzeichniß führt, zu setzen.

Vom Schluß der Anzeige bis zur Eidesformel ist ein Strich zu ziehen.

Die Anzeige wird selten den Raum der hiefür bestimmten zweiten Seite des Rügebogens überschreiten. Sollte dies bei einzelnen verwickelteren Fällen vorkommen, so ist die gedruckte Bestätigungsformel zu durchstreichen, der Vortrag der Anzeige selbst auf die vierte Seite des Bogens überzuführen, und am Schlusse der Anzeige die Bestätigungsformel neu zu schreiben.

Die dritte Seite des Rügebogens hat unter allen Umständen für die Antragstellung und den Eintrag der richterlichen Entscheidung frei zu bleiben.

§ 31.

Der Anzeiger hat den Werth des gefrevelten oder beschädigten Waldproduktes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl nach der ihm eingehändigten Werthbestimmungstabelle genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Werth- und Schadenansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

Bei Beschädigungen und anderen Gefährden, welche die Werthbestimmungstabelle etwa nicht enthält, hat der Anzeiger den Werth und Schaden pflichtmäßig und bestimmt anzugeben.

§ 32.

Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Ueberschreitungen ihrer Berechtigung oder, bei Ausübung derselben, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Darstellung derjenigen Handlungen, welche als Ueberschreitungen und als den Forstgesetzen zuwiderlaufend angesehen werden wollen.

Dergleichen Anzeigen sind von Seiten der königlichen Forstämter einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und nachdem dieselben nöthigen Falls noch ergänzt und vervollständigt oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deßhalb zu stellen.

§ 33.

Besonders gefährlich und strafbar sind diejenigen Frevler, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen oder denselben als Erwerbsmittel benützen. (Art. 99 und 101 Ziff. 3.)

Die sämmtlichen Forstschutzdiener und königlichen Forstdienstbeamten haben daher dieser Klasse der Forstfrevler ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermuthung begründen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im

eigenen Gebrauche des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder theilweise zur Veräußerung oder zum Gewerbsbetriebe bestimmt seien.

Diese Vermuthung kann auf mancherlei Sach- und Personalverhältnisse gestützt werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand, und einer der Landwirthschaft fremden Kultur- oder Gewerbsart, wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschließend dienen, aus dem Betrieb von Handwerken und Industriezweigen ꝛc. ꝛc. fließen. Solche Umstände sollen daher vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Forstrügeverzeichnissen sogleich oder in den Spalten für die Nachträge verlässig angegeben werden. Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem jeden derselben bekannt sein soll.

§ 34.

Der Art. 88 verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, und es finden die Bestimmungen dieses Artikels nach Art. 89 auch Anwendung auf die Eigenthümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher, erforderlichen Falles unter Anwendung des Art. 127 des Forstgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand anordnet, jedes Mal auszumitteln. Auch können nöthigen Falls die zu Schaden gehenden Thiere hinweggeführt oder bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo sie zu Stall gehen, um solche dem Gemeindevorstand zu überliefern, wenn sich die Hirten oder Eigenthümer inzwischen nicht melden.

§ 35.

Da der Art. 69 Ziff. 7 des Forstgesetzes die Civilverantwortlichkeit der Dienstherrn wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter ausspricht, so ist es erforderlich, neben den Letzteren jedes Mal auch die Ersteren auszumitteln, in den Forstrügeverzeichnissen zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen.

§ 36.

Die richtige Anwendung des Art. 95 ist von besonderer Bedeutung, theils weil dieselbe für Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselben in einigen Gegenden besonders viel zu leiden hatten, wichtig ist — theils weil dieser Artikel empfindliche Schadenersatzleistungen und Strafen verhängt, welche nothwendig dem Maße des Frevels genau entsprechen müssen.

Wenn daher nach Art. 95 gegen solche Beschädigungsfrevel Anzeigen gemacht werden, so muß von dem Anzeiger der Werth der ganzen Stämme oder Stangen pflichtmäßig angegeben werden, und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Zehntheilen oder mit dem ganzen Betrage des Geldwerthes der Stämme oder Stangen veranschlagt werde müsse.

Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachsthum mehr oder weniger gestört worden, oder ob sie ganz zu Grunde gehen müssen.

Die königlichen Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadenveranschlagungen der Forstschutzdiener einer besonderen Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken, überhaupt aber die sämmtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadenersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruiren.

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung, z. B. an Astholz, an Kien 2c. verbunden ist, so hat der Anzeiger auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objekte anzugeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, ebenso auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Zeuge Kenntniß haben soll.

§ 37.

(Art. 131 und 138.) Bei der gesetzlich zulässigen Beschlagnahme der gefrevelten, sowie bei der Pfändung der bei Ausübung des Frevels gebrauchten Gegenstände müssen die Forstschutzdiener mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen. Insbesondere darf zur Wegnahme von Thieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden, wenn die im Art. 127 Abs. 2 bezeichneten Zwecke solches durchaus erfordern.

§ 38.

(Art. 138.) Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind, und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Hiebei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Forstschutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen anempfohlen.

§ 39.

Jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die dazu gehörige Vollzugsinstruktion enthält, damit dieselben sich hiernach richten und die Erfordernisse zur vollständigen Konstatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

§ 40.

Bei Personalveränderungen müssen diese Handbücher, sowie die Forstrügeverzeichnisse der Forstschutzdiener nebst allen noch nicht verwendeten Forstrügebogen amtlich extradirt werden.

§ 41.

Sämmtliche mit Führung von Forstrügeverzeichnissen (Rügebogen) betraute königliche Forstschutzbedienstete haben mindestens am Schlusse eines jeden Monats, — wo aber die Verhältnisse es erwünscht oder geboten erscheinen lassen, nach Anordnung des königlichen Forstamts auch in kürzeren Terminen — die ausgefüllten Rügebogen mit den zugehörigen Belegen versehen dem vorgesetzten königlichen Forstamte, insoferne diese Personen aber einem Forstamtsassessor beigegeben sind, dem Letzteren abzuliefern, welcher die Rügebogen mit gutachtlicher Aeußerung darüber, ob dieselben zur Erledigung mittelst Strafbefehls geeignet oder zur Hauptverhandlung zu beantragen sind, unverzüglich dem königlichen Forstamte vorzulegen hat.

Bei sehr bedeutenden und mit besondererer Gewalt verübten Forstfreveln, dann bei Verhaftungen und ausgezeichneten Rückfällen ist dem königlichen Forstamte, bezw. Forstamtsassessor unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Das königliche Forstamt hat die hienach, sowie die gemäß der Bestimmungen im § 52 bei ihm einlaufenden, dann die ihm von Nachbarämtern übermittelten Rügebogen zu sammeln und nach vorgängiger Prüfung sammt Beilagen — ausgeschieden nach Amtsgerichten — in das eigentliche Forstrügeverzeichniß zusammenzufassen; Forstrügebogen, welche Anzeigen über Forstfrevel zum Gegenstande haben, die im Bezirke eines anderen Forstamts verübt wurden, sind ohne Verzug dem einschlägigen Forstamte zu übermitteln.

Bei der Anlage der Forstrügeverzeichnisse sind diejenigen Fälle, welche sich nach der Ansicht des Forstamtes zur Behandlung mittelst Erlaß von Strafbefehlen eignen (Art. 143 Abs. 2 des Forstgesetzes), auszuscheiden, mit laufenden Nummern versehen unter den Umschlagebogen „Forstrügeverzeichniß" (Formular IIa) zu bringen, und ist hiezu eine, die Fälle in der nämlichen Reihenfolge umfassende „Uebersicht" (Formular IIIa) zu fertigen.

Diejenigen Fälle, bezüglich deren das Forstamt die Anberaumung der Hauptverhandlung für erforderlich erachtet, sind unter fortlaufender Nummerirung der Rügebogen unter den Umschlagebogen „Forstrügeverzeichniß" (Formular IIb) zusammenzufassen; auch hiezu ist eine Uebersicht nach Formular IIIb zu fertigen.

Besondere Anzeigeprotokolle im Sinne des Art. 151 des Forstgesetzes sind ebenfalls mit einer nach Formular IIIa bezw. IIIb gefertigten Uebersicht zu versehen.

Seitens des Forstamtes ist sorgfältig darauf zu achten, daß zur Hauptverhandlung nur diejenigen Forstrügesachen gelangen, bei welchen dies wegen ihrer Wichtigkeit oder bei Voraussicht von Einreden angezeigt erscheint.

Die Nummernzahl der in jedem Umschlage enthaltenen Forstrügebogen und die Zahl der in ihnen enthaltenen Frevelfälle ist auf der Außenseite des Umschlagebogens zu bezeichnen.

Die über Forstpolizeiübertretungen aufgenommenen besonderen Anzeigeprotokolle sind unverzüglich dem königlichen Forstamte vorzulegen, welches dieselben, je nachdem sie sich zur Behandlung mittelst Erlaß von Strafbefehlen zu eignen scheinen oder zur Hauptverhandlung zu bringen sind, unter einem

besonderen Umschlagebogen nach Formular IIa, bezw. IIb zusammenzufassen und mit einer besonderen Uebersicht nach Formular IIIa, bezw. IIIb zu versehen hat. Auf letzteren ist mit rother Tinte, in leicht ersichtlicher Weise beizusetzen:

„für Forstpolizeiübertretungen.“

Es ist den Forstämtern jedoch auch gestattet, solche besondere Anzeigeprotokolle, anstatt dieselben in einem besonderen Umschlagebogen zusammenzufassen, mit einer doppelt ausgefertigten Uebersicht zu versehen, von welcher sodann das eine Exemplar (Original) als Forstrügeverzeichniß zu behandeln ist; in Spalte 6 sind die besonderen Anzeigeprotokolle als Beilagen anzuführen.

§ 42.

Die Forstämter haben die Rügeverzeichnisse und in gleicher Weise auch die hiezu gehörigen Uebersichten für jedes Jahr und für jedes Amtsgericht mit durch das ganze Jahr laufenden Nummern zu versehen.

§ 43.

Die Forstrügebogen über diejenigen Fälle, welche sich nach der Ansicht des Forstamts zur Behandlung mittelst Strafbefehls eignen, sind von jedem Forstamt mit den entsprechenden Strafanträgen zu versehen und unter Fertigung durch das Forstamt auf jedem einzelnen Forstrügebogen und unter Beisetzung des Amtssiegels sammt den hiezu gehörigen Forstrügeverzeichnissen und Uebersichten (Formular IIa und IIIa) an das zuständige Amtsgericht (Art. 117) zu übergeben.

In gleicher Weise ist auch mit den zur Behandlung mittelst Strafbefehls geeigneten besonderen Anzeigeprotokollen zu verfahren.

Die gestellten Strafanträge sind in die Uebersichten gleichfalls einzutragen, und letztere am Schlusse mit der Fertigung des Forstamts unter Beisetzung des Amtssiegels zu versehen.

§ 44.

Bezüglich *Erlassung von Strafbefehlen* hat das Amtsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 144 und 145 des Forstgesetzes unter Verwendung der Formulare*) IVa bei Haftstrafen, IVb bei Geldstrafen, IVc für die Festsetzung der Civilverantwortlichkeit, ferner IVcc für Geldstrafen in Verbindung mit Festsetzung der Civilverantwortlichkeit zu verfahren.

Die Verfügung des Amtsgerichts ist durch den Gerichtsschreiber in den Forstrügeverzeichnissen und Uebersichten einzutragen und die Richtigkeit der

---

*) Die für die Ausfertigung der Strafbefehle und deren Zustellung, ferner für die Vorladung zur Hauptverhandlung, sowie bei Verurtheilung in Abwesenheit zu verwendenden Formulare mußten in wenigstens viererlei Form entworfen werden, um der Eigenthümlichkeit des Forstrügeverfahrens entsprechend auch die Fälle der Civilverantwortlichkeit und der mit Strafe gleichzeitig zusammenfallenden civilverantwortlichen Haftung zu decken. Diese Trennung war erforderlich, um den Amtsgerichten thunlichste Geschäftserleichterung zu schaffen.

Wegen Formular IVd (neu) vergl. die Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 19. Juli 1896.

Einträge zu bescheinigen. Hiebei ist in den Forstrügeverzeichnißbogen die im Tabellenkopfe enthaltene Alternative „Urtheil" zu durchstreichen.

Für Zustellung des Strafbefehls, bezw. dessen Abschrift dienen je nach Art der Zustellung bei Haftstrafen die Formulare Va und Vb, bei Geldstrafen die Formulare VIa und VIb, ferner für die Zustellung an die civilverantwortlichen Personen die Formulare VIIa und b, dann VIIaa und VIIbb für die Zustellung an letztere, wenn gleichzeitig gegen sie selbst Strafe festgesetzt wird.

Sämmtliche Uebersichten bleiben bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (Art. 145) bei dem Amtsgerichte aufbewahrt, welches die eingelegten Einsprüche in den Uebersichten vorzumerken und letztere binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Frist unter Beisetzung des Tages der erfolgten Zustellung der Strafbefehle in Spalte XI den Forstämtern zurückzustellen hat.

Die Forstrügeverzeichnisse und deren Beilagen, sowie die besonderen Anzeigeprotokolle verbleiben beim Amtsgerichte.

§ 45.

Findet das Amtsgericht Bedenken, den Anträgen des Forstamtes ohne Hauptverhandlung stattzugeben, so hat das Amtsgericht hievon in der Uebersicht geeignete Vormerkung zu machen.

Will das Amtsgericht bezüglich der Höhe der Strafe, des Werth- und Schadenersatzes oder des Betrages, für welche die Civilverantwortung einzutreten hat, von den Anträgen des Forstamtes abweichen (Art. 144 Abs. 2), so ist hievon das Forstamt unter Rückgabe der Uebersicht zu verständigen. Schließt sich das Forstamt der Ansicht des Amtsgerichts an, so hat das Forstamt die berichtigte Uebersicht unverweilt dem Amtsgerichte zurückzustellen. Beharrt das Forstamt auf seinen Anträgen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Das Forstamt hat die deßfallsigen Anträge in der dem Amtsgerichte zurückzustellenden Uebersicht vorzumerken und bezüglich der weiteren Verfolgung der Sache nach den Bestimmungen in § 46 zu verfahren.

§ 46.

Die Forstrügebogen über diejenigen Fälle, bezüglich deren das Forstamt die Anberaumung der Hauptverhandlung für erforderlich erachtet, sind nebst der hiezu gehörigen Uebersicht mit den entsprechenden Strafanträgen versehen und unter Bezeichnung etwaiger besonderer Beweismittel gefertigt und gesiegelt in der Regel bis zum 10. eines jeden Monats demjenigen Forstmeister oder Forstamtsassessor zu übersenden, welchem gemäß § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1885, den Vollzug des § 17 des Finanzgesetzes vom 21. April 1884 betr., die Wahrnehmung der dortselbst bezeichneten Geschäfte übertragen ist (Vertreter der Forstbehörde).

Ueber diejenigen Fälle, in welchen dem Antrage des Forstamtes auf Erlassung eines Strafbefehls nicht stattgegeben worden ist (§ 45), oder in welchen gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben worden ist, sind von den Forstämtern besondere Uebersichten nach Formular IIIb in duplo zu fertigen und in der

in Abs. 1 vorgeschriebenen Weise gleichfalls an den Vertreter der Forstbehörde zu übersenden. Diese Uebersichten sind in rother Tinte mit der Ueberschrift zu versehen: „Unerledigte Fälle aus dem Forstrügeverzeichniß Nr. . . . vom Monat . . . ."

Sind im Laufe eines Monats bei einem königlichen Forstamte keine Fälle angefallen, bezüglich deren die Anberaumung der Hauptverhandlung erforderlich ist, so hat das Forstamt den Vertreter der Forstbehörde geeignet zu verständigen.

Selbstverständlich ist es den Forstämtern unbenommen, besonders wichtige oder dringende Fälle auch außerhalb des in Abs. 1 bezeichneten regelmäßigen Termines dem Vertreter der Forstbehörde mitzutheilen.

§ 47.

Der Vertreter der Forstbehörde hat sämmtliche bei ihm eingelaufene Forstrügeverzeichnisse, besondere Anzeigeprotokolle und Uebersichten einer nochmaligen Durchsicht zu unterziehen, etwaige Unrichtigkeiten oder Irrthümer so weit thunlich im Benehmen mit dem veranlassenden Forstamte zu berichtigen und dieselben sodann dem Amtsgerichte zu übergeben.

Hinsichtlich der Anberaumung der Sitzungstage hat der Vertreter der Forstbehörde mit dem Amtsgerichte in das geeignete Benehmen zu treten (Art. 150). Insoweit erforderlich, sind für die Hauptverhandlungen regelmäßige Sitzungstage anzuberaumen, welche der Vertreter der Forstbehörde den Forstämtern bekannt zu geben hat. Der Vertreter der Forstbehörde hat die in Abs. 1 vorgesehene Uebergabe der Forstrügeverzeichnisse ꝛc. ꝛc. mindestens 14 Tage vor der regelmäßigen Forstrügesitzung zu bethätigen.

In besonders wichtigen oder dringenden Fällen, namentlich wenn eine Verschiebung der Hauptverhandlung bis zum nächsten regelmäßigen Sitzungstage die Anwendung des Art. 101 ausschließen würde, dann bei sehr bedeutenden oder mit Gewalt verübten Forstfreveln, ferner bei exzessiven Forstpolizeiübertretungen, bei welchen Gefahr auf Verzug besteht, wird der Vertreter der Forstbehörde die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung beantragen. Das Amtsgericht ist verbunden, diesen Anträgen zu entsprechen. Die Amtsgerichte haben die Uebersichten an den Vertreter der Forstbehörde rechtzeitig zurückzuleiten (Formular IIIb).

§ 48.

Die Vorladung der Angeklagten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 154 des Forstgesetzes unter Anwendung von Formular VIII und IX.

Die Vorladung der Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit nach Art. 152 Abs. 3 des Forstgesetzes geschieht bei Staatsforstbediensteten auf Requisition des Vertreters der Forstbehörde mittels schriftlichen Auftrages durch das einschlägige Forstamt, bei Forstbediensteten von Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzern unmittelbar durch den Vertreter der Forstbehörde, welcher

gegebenen Falles der vorgesetzten Dienstbehörde des Vorzuladenden nach Maßgabe der Bestimmung in § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 (Ges.- u. VBl. S. 1293) Mittheilung zu machen hat.

Von der Befugniß, die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, ist übrigens nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Ueberführung des Angeklagten unbedingt erforderlich ist.

Ist über einen Frevel außer der Forstrügesitzung eine Erhebung von Beweismitteln von dem Amtsgerichte als Forstrügegericht gepflogen worden, so hat dieses nach Vollendung derselben die Akten dem Vertreter der Forstbehörde mitzutheilen, welcher dieselben dem einschlägigen Forstamte zur Stellung etwaiger Anträge zu übersenden hat. Nach Rückempfang der Akten Seitens des Forstamts hat der Vertreter der Forstbehörde dieselben zeitig vor der zur Aburtheilung bestimmten Sitzung dem Gerichte zurückzustellen.

§ 49.

Der Vertreter der Forstbehörde hat den Forstrügesitzungen selbst beizuwohnen. Im Falle seiner Verhinderung hat er den für ihn aufgestellten Vertreter unter Angabe des Grundes der Verhinderung und Uebersendung des gesammten für die betreffende Sitzung erforderlichen Materials rechtzeitig zu verständigen.

Bei der Stellung der Strafanträge in der Hauptverhandlung wird sich der Vertreter der Forstbehörde in der Regel an die in den Uebersichten niedergelegten Anträge der Forstämter halten. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, von diesen Anträgen abzuweichen, falls das Ergebniß der Verhandlung den Fall rechtlich oder thatsächlich in einem andern Lichte erscheinen läßt.

Die dem Amtsgerichte mit den Forstrügeverzeichnissen übergebenen und von demselben zurückgeleiteten Uebersichten (Formular III b) hat der Vertreter der Forstbehörde während der Verhandlung auszufüllen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Beim Eintrag der richterlichen Entscheidung in den Forstrügebogen ist die im Tabellenkopfe enthaltene Alternative „Strafbefehl" zu durchstreichen.

Die sämmtlichen Uebersichten bleiben bis zum Ablaufe der Berufungsfrist (Art. 173) bei dem Amtsgerichte aufbewahrt, welches die erhobenen Berufungen darin vorzumerken und dann binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Frist die Uebersichten dem Vertreter der Forstbehörde zurückzustellen hat. Der Letztere hat dieselben sodann unverzüglich den veranlassenden Forstämtern zurückzusenden.

Die Forstrügeverzeichnisse und deren Beilagen, sowie die besonderen Anzeigeprotokolle verbleiben beim Amtsgerichte.

Bei Zustellung der richterlichen Entscheidung an die bei der Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit abgeurtheilten Angeklagten und civilverantwortlichen Personen ist Formular X mit XI in Verwendung zu nehmen.

§ 50.

In denjenigen Fällen, in welchen das Verfahren auf Grund des Art. 165 des Forstgesetzes ausgesetzt wird, sowie bei sonstigen Vertagungen hat der Vertreter der Forstbehörde in den betreffenden Uebersichten geeignete Vormerkung zu machen. Das einschlägige Forstamt hat von solchen Fällen gesonderte Uebersichten in duplo zu fertigen und dieselben dem Vertreter der Forstbehörde zur weitern Veranlassung zu übersenden.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 171) sind durch das Amtsgericht dem Forstamte, bezw. dem Vertreter der Forstbehörde zur Stellung der entsprechenden Anträge ungesäumt mitzutheilen.

Wird Seitens des Amtsgerichts einem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben, und ist demzufolge die Vorladung des Gesuchstellers in die nächste Forstrügesitzung zu bewirken, so hat das einschlägige königliche Forstamt, welches hievon durch den Vertreter der Forstbehörde rechtzeitig zu verständigen ist, den betreffenden Fall in eine Uebersicht nach Formular IIIb einzutragen.

Diese Uebersicht ist in duplo auszufertigen und an den Vertreter der Forstbehörde behufs Vorlage an das Amtsgericht zu übersenden.

§ 51.

Die nach den Bestimmungen des Art. 172 und 173 des Forstgesetzes gestattete Berufung ist sowohl im Betreffe der Hauptsache, als geeigneten Falles im Betreffe des Kostenpunktes von dem Vertreter der Forstbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche anzumelden. Von der erfolgten Einlegung der Berufung hat der Vertreter der Forstbehörde das einschlägige Forstamt zu verständigen.

Der Vertreter der Forstbehörde hat die zur Begründung der Berufung erforderlichen Materialien im Benehmen mit dem einschlägigen Forstamte zu sammeln und sodann an denjenigen Forstbeamten zu übersenden, welchem gemäß § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1885 die Vertretung der Forstbehörde vor dem Berufungsgerichte übertragen ist.

In gleicher Weise ist auch in denjenigen Fällen, in welchen Seitens des Angeklagten Berufung ergriffen worden ist, für Mittheilung des Materials an den genannten Vertreter der Forstbehörde Sorge zu tragen.

In allen Forstrügesachen, welche in Folge der Einlegung eines Rechtsmittels Gegenstand der Entscheidung durch ein höheres Gericht werden, ist von demselben das Endergebniß des Verfahrens in der höheren Instanz unter Mittheilung einer Abschrift der ober-, bezw. oberstrichterlichen Entscheidung an das Untergericht gelangen zu lassen, welches diese Abschrift dem Vertreter der Forstbehörde mittheilt. Letzterer hat dieselbe behufs Eintragung in die Uebersicht an das einschlägige Forstamt gelangen zu lassen.

In gleicher Weise ist Mittheilung zu machen, wenn ein eingelegtes Rechtsmittel rechtzeitig zurückgenommen wurde.

§ 52.

Die höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben die Forstrügebogen und gesonderten Anzeigeprotokolle ihrer Untergebenen, sowie ihre eigenen Forstrügebogen und Anzeigeprotokolle, je nachdem sich dieselben nach ihrer Ansicht zur Erledigung mittelst Strafbefehls oder zur Anberaumung der Hauptverhandlung eignen, auszuscheiden und bis längstens den 5. jeden Monats mit den entsprechenden Uebersichten dem einschlägigen Forstamte zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen zu übersenden. Das Forstamt hat den Inhalt dieser Uebersichten in die von ihm selbst hergestellten Uebersichten zu übertragen und erstere bis auf Weiteres zurückzubehalten.

Wo solche höhere Forstbedienstete nicht aufgestellt sind, geschieht die Vorlage von den mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdienern der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer am Schlusse eines jeden Monats an das königliche Forstamt. Soferne die Bewirthschaftung eines Gemeinde- oder Stiftungswaldes einem Forstamts-Assessor übertragen ist, haben die Forstbediensteten ihre Anzeigen zunächst bei diesem einzureichen, welcher dieselben sodann bei dem Forstamte in Vorlage zu bringen hat.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Forstdiener zu kontrolliren.

Die Forstämter sind verpflichtet, nach erfolgter Erledigung die ihnen von den höheren Forstbediensteten der Gemeinden ꝛc. zugekommenen Uebersichten zu ergänzen und an dieselben zurückgelangen zu lassen.

Von später eintreffenden Entscheidungen ist den höheren Forstbediensteten der Gemeinden ꝛc. zum Zwecke der Ergänzung der Uebersichten Kenntniß zu geben.

§ 53.

Die Forstämter sind gehalten, alphabetische Verzeichnisse über alle in ihrem Bezirke wohnenden, wegen Forstfrevels oder Forstpolizeiübertretung bestraften Personen nach Gemeinden zu führen (Formular XVII).

Behufs Evidenthaltung dieser Verzeichnisse haben die Forstämter von allen in ihrem Bezirke verübten Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen, hinsichtlich deren eine Verurtheilung erfolgt ist, demjenigen Forstamte, in dessen Bezirk der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, Mittheilung zu machen.

Bei Vorlage der Forstrügeverzeichnisse oder der besonderen Anzeigeprotokolle ist auf etwaige maßgebende Vorstrafen der in denselben zur Anzeige gebrachten Personen speziell hinzuweisen.

Handelt es sich um Personen, welche außerhalb des Forstamtsbezirkes ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, so hat das Forstamt bezüglich dieser Personen von dem einschlägigen Forstamte — veranlaßten Falles unter Anwendung des Formulares XVII — Aufschlüsse über etwaige maßgebende Vorstrafen zu erholen.

§ 54.

Die Forstämter sind verpflichtet, den königlichen Rentämtern jede zulässige Unterstützung in Bezug auf die Beitreibung der erkannten Forststrafen zu gewähren und haben insbesondere auf Grund der Uebersichten den Rentämtern jene Personen zu bezeichnen, welchen ihre Schuldigkeit von den durch Waldarbeit verdienten Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

Ueberhaupt werden sämmtliche Behörden vereint dahin zu wirken suchen, daß die Umwandlung der Geldstrafen in Haft so viel als nur immer möglich vermieden wird, und es ist deßhalb der gesetzlich zulässige Abzug an Löhnen für alle öffentlichen Arbeiten den königlichen Rentämtern Seitens der betreffenden Behörden möglichst zu erleichtern.

§ 55.

(Art. 179 und 181.) Sogleich nach eingetretener Rechtskraft haben die Amtsgerichte den Vollzug der erkannten Freiheitsstrafen einzuleiten.

Ueber die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth- und Schadenersätze, dann Kostenbeträge haben die Gerichtsschreiber innerhalb der in Art. 181 bestimmten 14tägigen Frist ein Einzugsregister Formular XII herzustellen und an das betreffende Rentamt zu übersenden, so daß diesem in der Regel für jeden Monat je zwei Einzugsregister zukommen werden.

§ 56.

Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugsregister die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Art. 182 bis 187 des Forstgesetzes zu bewirken oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen und in dem Einzugsregister, welches zugleich auch als Heberegister dient, die erhobenen Beträge vorzumerken.

Die Beitreibung ist mit aller Umsicht und Energie in Vollzug zu setzen; wie dies geschehen, haben die Visitationskommissäre streng zu überwachen.

Werden zum Vollzuge vollstreckbar gewordener Strafbefehle (Art. 146) Zahlungen beim Rentamte geleistet, ehe demselben das die bezüglichen Sollbeträge ausweisende Einzugsregister zugekommen ist, so haben die Vorschriften in § 33 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, „das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend“ (FMBl. Nr. 19) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 57.

Jene Frevler, von welchen die schuldigen Geldstrafen*) nicht beigetrieben werden konnten, sind von dem königlichen Rentamte ohne Verzug, spätestens aber zwei Monate nach Empfang der Einzugsregister in ein Verzeichniß Formular XIII zusammenzustellen, welches sammt dem zur Rückleitung bestimmten Verzeichnisse Formular XIV dem einschlägigen Amtsgerichte mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe nach Art. 54 u. ff. des Forstgesetzes zu übersenden ist.

---

*) Vgl. Art. 54 des Gesetzes.

Die Strafumwandlungsverzeichnisse haben in der Regel nur die in Einem Monate angefallenen Geldstrafen, jedenfalls aber nur Anfälle aus jenen Quartalen zu enthalten, für welche die Verrechnung stattfindet.

Die dem Verzeichnisse Formular XIV gegebene Einrichtung gestattet, dasselbe zugleich als Verzeichniß über sämmtliche uneinbringliche Forstrüge-einnahmen zu verwenden, indem (eventuell erst nach erfolgter Strafumwandlung) auch die uneinbringlichen Werth- und Schadenersätze sammt Kostenbeträgen dort eingestellt werden können. Die Summen dieser einzelnen Verzeichnisse sind dementsprechend auf dem letzten für das betreffende Quartal angefertigten Verzeichnisse zusammenzustellen und dessen Endsummen in die summarische Quartalsübersicht aufzunehmen. Das Verzeichniß Formular XIV ist mit den Uneinbringlichkeitsnachweisen und den Ueberweisungsbescheinigungen (§ 61) zu belegen.

§ 58.

Wenn eine Geldstrafe, welche bereits in das Verzeichniß Formular XIII aufgenommen wurde, zur Abwendung der Haftstrafe nachträglich ganz oder theilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegt werden will, so hat der Gerichts-schreiber den bezüglichen Betrag für Rechnung des Rentamtes anzunehmen, im treffenden Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Bezahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.

§ 59.

Ist bei dem Rentamte die Zahlungsunfähigkeit eines in das Einzugs-register eingestellten Verurtheilten und der als civilverantwortlich erklärten Personen notorisch und besteht auch für die Einbringung der Schuldigkeit durch Abzug an Arbeitslöhnen keine Aussicht, so ist dem Rentamte gestattet, von einem Beitreibungsversuche (§ 56) Abstand zu nehmen.

Solche Schuldner sind, wenn auf Geldstrafe erkannt ist, sofort in das Verzeichniß Formular XIII — jedoch ausgeschieden von den übrigen Schuldnern — einzutragen.

Sind nur Werth- und Schadenersätze des Aerars, dann Kosten in Frage, so hat das Rentamt diese Beträge in das gemäß § 57 Abs. 3 anzufertigende Verzeichniß Formular XIV unter Abtheilung A einzustellen und dasselbe, ver-sehen mit der rentamtlichen Bestätigung der amtsbekannten Zahlungsunfähigkeit der dort aufgeführten Personen, den nach § 57 (Schlußsatz) vorzulegenden Belegen über die Uneinbringlichkeit anzureihen.

(Der frühere Abs. 4 dieses Paragraphen, wonach die Vorschriften in § 59 Abs. 1, 2 und 3 keine Anwendung finden sollen, wenn das Urtheil auch Schadenersätze betrifft, bezüglich welcher Gemeinden, Stiftungen oder Private als Bezugsberechtigte erscheinen, wurde durch Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 30. November 1882 Nr. 16078 aufgehoben. Vergl. Fin.Min.Bl. 1882 S. 326.)

§ 60.

Die Amtsgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Haft nach dem Empfange des Umwandlungsverzeichnisses Formular XIII ohne Verzug

vorzunehmen, das Uneinbringlichkeitsverzeichniß Formular XIV aber dem Rentamt mit der nöthigen Bescheinigung versehen zurückzugeben, ohne daß darin die Hafterstehung vorgemerkt wird.

Der Vollzug der Haftstrafen ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten, und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegentreten, in längstens zwei Monaten vom Tage der Mittheilung dieser Verzeichnisse an zu bewirken.

Das Umwandlungsverzeichniß ist von dem Amtsgericht zum Nachweis über die vollzogenen Freiheitsstrafen zu benützen.

Für den Vollzug der Haftstrafen überhaupt dienen die Formulare XV und XIV.

Im Uebrigen sind die im V. Abschnitt der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen über den Vollzug der Freiheitsstrafen getroffenen Bestimmungen auch hier entsprechend anzuwenden und im Besonderen in die Vormerkungsliste und in das Tagebuch über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Formular XLVI und XLVII jener Vorschriften) auch die wegen Forstrügesachen zu vollziehenden Strafen aufzunehmen. Ebenso hat der gemäß § 98 der obigen Vorschriften vierteljährig zu fertigende Auszug aus der Vormerkungsliste auch die unerledigten Forstrügesachen zu enthalten.

§ 61.

Spätestens zwei Monate*) nach Empfang des Einzugsregisters sind die eingegangenen durchlaufenden Gelder, wozu auch die Werth- und Schadenersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten gehören, an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten und die nach Formular XVIII zu erholenden Quittungen dem betreffenden Einzugsregister als Belege beizuziffern.

Die uneinbringlich gebliebenen Werth- und Schadenersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten (vergl. § 59, letzter Absatz) sind unter Hinausgabe eines nach Formular XIX herzustellenden Verzeichnisses gegen Bescheinigung auf den Duplikaten den Empfangsberechtigten zur eigenen Beitreibung (Art. 185) zu überweisen.

§ 62.

Die königlichen Rentämter haben mit Schluß des Quartals summarische Uebersichten nach Formular XX an die Regierungsfinanzkammern vorzulegen, woselbst solche mit allen Belegen geprüft und die für das Aerar erhobenen Beträge unter Rückgabe der Belege zur definitiven Verrechnung eingewiesen werden.**)

---

*) Dieser Termin wurde durch Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1880 bis zu dem für die Vorlage der betreffenden Quartalsübersichten bestimmten Termine (§ 62 und § 63 a. a. O.) erweitert. (Vergl. Fin.Min.Bl. 1881 S. 18.)

**) Ueber die sodann den Rentämtern obliegende Aufgabe der Zustellung von Auszügen an die Forstämter cfr. Note 3a bei Art. 163.

Bei Herstellung der summarischen Uebersicht ist die Exemplifikation in Formular XII zu § 37 der Instruktion vom 24. September 1879, „das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend", zu beachten.

§ 63.

In diese summarischen Uebersichten ist für den Eintrag der Gesammtbeträge Eines Einzugsregisters und bezw. Eines Forstamtes nur je Eine Zeile zu bestimmen und es kommen in der Uebersicht pro I. Quartal die dem Rentamte für die Monate Oktober, November und Dezember des zunächst vorhergegangenen Jahres von den Amtsgerichten mitgetheilten Einzugsregister in Vortrag, so daß die Uebersicht pro IV. Quartal jene Beträge aufnimmt, welche die dem Rentamte für die Monate Juli, August und September des laufenden Jahres zugekommenen Einzugsregister enthalten.

Die Vorlage dieser Uebersichten an die Regierungsfinanzkammern hat am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres zu geschehen.

§ 64.

Da hiedurch den königlichen Rentämtern zur Erhebung der von den Amtsgerichten eingewiesenen Beträge ein Vierteljahr Zeit gegeben ist, so sollten Rückstände an noch baar zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorkommen. In den seltenen Fällen jedoch, wo die königlichen Kreisregierungen bei bedeutenden Strafbeträgen etwa längere Fristenzahlungen bewilligen, oder wo noch der Abzug an den Löhnen für angewiesene Waldarbeit zuläßig erscheint, ist ein Rückstandsverzeichniß anzufertigen und dieses der summarischen Uebersicht beizufügen.

Zu diesem Rückstandsverzeichniß, welches zugleich auch als Heberegister zu dienen hat, ist unter Modifikation der Ueberschrift das Formular XII zu benützen.

§ 65.

Die in einem Quartal hienach verbleibenden Rückstände werden in die summarische Uebersicht des nächstfolgenden Quartals unter Anschluß des gehörig belegten Heberegisters für Außenstände summarisch übertragen, so daß also nur die baar eingegangenen Beträge zur Verrechnung eingewiesen werden, Rückstände und Nachlässe aber in den Rechnungen nicht erscheinen.

§ 66.

Was die Behandlung der Kosten für die Verpflegung der Verurtheilten anbelangt, so behält es bei dem vorgeschriebenen Verfahren vorerst sein Bewenden.

§ 67.

Die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des Forststrafgesetzes erforderlichen Druckformulare sind vom königlichen Aerar zu bestreiten.

Die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher für die

Anschaffung dieser Formulare sorgen und solche nach Bedarf an die königlichen Forst- und Rentämter, sowie an die Amtsgerichte abgeben zu lassen.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind nach erfolgter revisorischer Festsetzung bei einem königlichen Rentamte zur Zahlung einzuweisen und auf „sächliche Ausgaben des Etats für Gebühren und Strafen“ zu verrechnen.

Schlußbestimmungen.

§ 68.

Im Hinblicke auf die in §§ 62 und 63 in Bezug auf die Vorlagetermine für die summarischen Uebersichten getroffenen Abänderungen wird zur Vermittlung des Ueberganges bestimmt, daß in die am 1. Januar 1880 vorzulegende Uebersicht pro II. Semester 1879 die dem Rentamte für die Monate Januar mit September 1879 zugekommenen Einzugsverzeichnisse aufzunehmen sind.

Bei Herstellung der Verzeichnisse über die aus dem II. Semester 1879 in das I. Quartal 1880 übergehenden Rückstände ist das Formular XII (Einzugsregister) zu benützen (§ 64).

§ 69.

Die in Forstrügesachen vom Staate vorzuschießenden Auslagen (Zeugengebühren, Verpflegungskosten, Gerichtsvollzieher- und andere Gebühren) sind wie die in Strafsachen anfallenden Auslagen nach den Vorschriften in Theil II, Abth. I der Instruktion vom 24. September 1879, „das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend“, zu behandeln, sohin durch die dort vorgeschriebenen monatlichen Hauptverzeichnisse und beziehungsweise durch die Nebenrechnung XXXIX der Staatsfondsrechnung (§ 44 der angeführten Instruktion) zu verrechnen.

Die vorallegirte Instruktion hat überhaupt in allen den Fällen entsprechende Anwendung zu finden, welche in den über die Behandlung des Kostenwesens in Forstrügesachen gegebenen besonderen Vorschriften nicht vorgesehen erscheinen.

§ 70.

Mit Beginn des Monats Oktober sind für die Behandlung aller Forstrügesachen, für welche vom Forstamte die Anträge zu stellen sind, nach Maßgabe der neuen Bestimmungen die denselben entsprechend geänderten Formularien durchgängig in Verwendung zu nehmen. Ausgenommen sind für die Zeit, bis zu welcher das Forstpersonal mit den neuen Forstrügeverzeichnißbogen versehen ist, die Forstrügeverzeichnisse, für welche zwar die neuen Umschlagbogen Formular IIa, bezw. IIb zu verwenden sind, jedoch unter Einlegung der bereits ausgefüllten Originalforstrügebogen älteren Musters. Die königlichen Forstämter haben Sorge zu tragen, daß in diesem älteren Formulare die Rubriken für den Eintrag der richterlichen Entscheidung angemessen ergänzt und auch statt der ersten Kolumne des älteren Formulares die Kolumnen I und II des neuen Formulares eingeschrieben werden.

Nachdem die Forstrügeverzeichnisse der bisherigen Form geschlossene Hefte bildeten, wird es, da wohl überall für die weit überwiegende Anzahl der Forstrügesachen Antrag auf Erlassung von Strafbefehlen gestellt werden wird, sich empfehlen, die von den Oberförstern mit Anfang Oktobers einkommenden Rügeverzeichnisse unverändert den neuen Umschlagbogen Formular IIa unter Fertigung einer Uebersicht nach Formular IIIa einzuverleiben, dagegen jene Fälle, für welche vom Forstamte Hauptverhandlung beantragt werden will, auszuziehen, sodann diesen Auszug in einen Umschlagbogen Formular IIb zu bringen und für die so gestalteten Forstrügeverzeichnisse zum Zwecke der Weiterbehandlung Uebersichten nach Formular IIIb zu fertigen.

IV, 3.

Bekanntmachung vom 12. Mai 1897,

betreffend

Besondere Vorschriften

zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bezw. 17. Juni 1896

in Ansehung der

Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Königliche Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, und der Finanzen.

(Fin.-Min.-Blatt 1897 Nr. 11 S. 79 ff.)

An Stelle der durch die Entschließung der Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, und der Finanzen vom 12. August 1888 aufgestellten besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (in der Textirung vom Jahre 1879) in Ansehung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie jener Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, werden, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen hinsichtlich der Waldungen der k. Universitäten, nachstehende Vorschriften erlassen.

I.

Umfang und Ausübung der staatlichen Oberaufsicht.

§ 1.

Bei dem Vollzuge der Bestimmungen des Forstgesetzes über die Gemeindewaldungen ist stets im Auge zu behalten, daß die Gemeinden zur ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockes sowie zur Beobachtung eines ordnungsmäßigen Verfahrens bei dem Bezuge der Früchte des Gemeindevermögens verpflichtet sind, in diesen Grenzen aber an einer ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Benutzung und Bewirthschaftung derselben nicht gehindert werden können.

Der Schwerpunkt der staatlichen Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen liegt daher in der Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Gemeinden keine der Nachhaltigkeit der Waldnutzung schädliche Uebergriffe machen und keine den Fortbestand des Waldes gefährdende unpflegliche Behandlung desselben eintreten lassen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

Die Behörden werden demnach in allen auf die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen Bezug habenden Angelegenheiten den Betheiligten allenthalben mit Wohlwollen entgegenkommen und etwaige Zweifel und Streitfragen auf dem einfachsten Wege, wo möglich durch mündliches Benehmen, zu beheben suchen.

§ 2.

Die im vorstehenden § 1 erwähnte Oberaufsicht wird zunächst von den Forstämtern ausgeübt (Art. 14 des Forstgesetzes und § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1885, den Vollzug des § 17 des Finanzgesetzes vom 21. April 1884 betreffend).

Zu diesem Zwecke haben sich die Forstamtsvorstände die genaueste örtliche Kenntniß über alle dem Amtsbezirke einverleibten Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, sowie über deren wirthschaftliche Verhältnisse zu verschaffen. Sie haben darüber zu wachen, daß den Bestimmungen des Forstgesetzes entsprechend Wirthschaftspläne über jene Waldungen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, aufgestellt, bezw. rechtzeitig periodisch revidirt oder erneuert werden, daß der Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen erfolge und stets Sachverständige zur Führung des Betriebes, sowie das zum Schutze der Waldungen erforderliche Personal aufgestellt und nöthigen Falls geeignete Stellvertreter rechtzeitig berufen werden.

Der Forstamtsvorstand oder dessen Stellvertreter ist verbunden, in den seinem Amtsbezirke einverleibten Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften nach Erforderniß, und zwar soweit Wirthschaftspläne bestehen, mindestens einmal des Jahres Nachsicht zu pflegen und sich von der Führung der Wirthschaft und der Handhabung des Forstschutzes Ueberzeugung und Kenntniß zu verschaffen. Diejenigen Wahrnehmungen, welche besondere Verfügungen oder abhelfende Maßnahmen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, sind den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, bezw. den Vertretern der Körperschaften in Form amtlicher Erinnerungen mit den nöthigen Aufforderungen zu übersenden, und wenn letztere erfolglos bleiben, in angemessener Frist dem Bezirksamte oder, wenn die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung der Kreisregierung unmittelbar unterstellt ist, dieser zur Anzeige zu bringen.

Findet der Forstmeister oder dessen Stellvertreter, daß zur Verhinderung fehlerhafter Ausführung der Fällungen oder der Forstkulturen oder zum Schutze des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden augenblickliche Abhilfe erforder-

lich ist, so ist er in dem in Art. 14 Abs. 2 des Forstgesetzes erwähnten Falle ermächtigt, die nöthigen provisorischen Verfügungen auf der Stelle zu treffen; er hat aber die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. die Vertreter der Körperschaft, alsbald davon in Kenntniß zu setzen und erforderlichen Falles bei der einschlägigen Forstpolizeibehörde oder Forstpolizeistelle das Weitere zu veranlassen.

Auch die Inspektionsbeamten der Regierungsforstabtheilungen haben von Zeit zu Zeit Nachsicht zu pflegen und sich zu überzeugen, ob die Forstämter in Ausübung der staatlichen Oberaufsicht ihren Verpflichtungen nachkommen.

II.

Die Aufstellung von Wirthschaftsplänen.

§ 3.

Die Forstwirthschaft in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein.

Durch die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 des Forstgesetzes ist den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften ein Recht auf die vorzugsweise Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse eingeräumt.

Bewirthschaftung und Wirthschaftsplan müssen daher letzteren Rechnung tragen, jedoch mit der Maßgabe, daß Wirthschafts- und Nutzungsbetrieb sich in den Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen und die Abgewährung von Nebennutzungen unbeschadet der Erhaltung der Produktionsfähigkeit des Waldes erfolgt.

Soweit die Nachhaltigkeit nicht leidet, ist daher den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften volle Berücksichtigung zuzuwenden.

§ 4.

Die Wahl der Sachverständigen, welchen die Herstellung oder Revision der Wirthschaftspläne übertragen werden will, hat nach Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes durch die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft zu geschehen; sie unterliegt der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde.

Da es für die waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften von großer Bedeutung ist, daß für solche Arbeiten nur tüchtige Sachverständige gewählt werden, welche ihre Befähigung für dieses Geschäft in theoretischer wie auch in praktischer Beziehung bewährt haben, so kann die Forstpolizeibehörde — nach vorherigem Einvernehmen mit dem einschlägigen Forstamte — der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft einen oder mehrere befähigte Sachverständige vor der Wahl bezeichnen.

Der getroffenen Wahl ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Anzeige die Bestätigung zu ertheilen, wenn gegen die Wahl kein Bedenken besteht.

Sollte die Verwaltung mit der Wahl eines Sachverständigen zögern,

so hat die Forstpolizeibehörde derselben eine Frist zu bestimmen und nach deren fruchtlosem Ablauf eine geeignete Persönlichkeit selbst auszuwählen.

Die Festsetzung des Honorars für Herstellung des Wirthschaftsplanes ist Sache der freien Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem von ihr zu wählenden Sachverständigen. Es ist jedoch den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften unbenommen, wegen der Höhe des Betrages, der dem Sachverständigen für die Herstellung des Wirthschaftsplanes bewilligt werden will oder von diesem beansprucht wird, sich an das Bezirksamt zu wenden, welches im Benehmen mit dem Forstamte auf eine entsprechende Bemessung des Honorars möglichst hinzuwirken hat. Es wird im Interesse der Verwaltungen gelegen sein, in dieser Vereinbarung eine Vorsehung zu treffen, durch welche der Sachverständige zur Lieferung der übernommenen Arbeit innerhalb einer bestimmten Frist verbindlich bleibt, wenn er selbst an der Vollendung der Arbeit aus irgend einer Ursache gehindert wäre.

§ 5.

Für die Anfertigung und die Erneuerung der Wirthschaftspläne für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen wird das bisherige Verfahren empfohlen. Es bleibt selbstverständlich unverwehrt, sich auch an ein anderes Forsteinrichtungsverfahren anzuschließen, wenn solches den Verhältnissen angemessen erachtet werden kann und der mit dem Forsteinrichtungsgeschäfte beauftragte Sachverständige hierin eine Erleichterung finden würde.

Läuft der Zeitabschnitt ab, für welchen ein Betriebsplan aufgestellt ist, so ist in Erwägung zu ziehen, ob eine Erneuerung oder lediglich eine Ergänzung desselben unter Verlängerung des laufenden Zeitabschnittes nothwendig ist.

Ist die Erneuerung für nothwendig befunden, so hat die Erwägung zu folgen, ob der neue Betriebsplan für eine kürzere oder für eine längere Zeitperiode aufzustellen ist.

Holz- und Betriebsarten, die speciellen Waldstandsverhältnisse, insbesondere aber die Größe des Waldbesitzes und das Interesse, den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften stets den vollen bei zunehmender Verbesserung der Waldungen sich ergebenden Nutzungsgenuß zu sichern, werden im wesentlichen das Zeitmaß für die Giltigkeit des Betriebsplanes bestimmen.

Bei größeren Waldungen wird die Aufstellung des Betriebsplanes für einen nicht allzu ausgedehnten Zeitraum nothwendig und allen Interessen am förderlichsten sein, bei kleineren Waldungen dagegen meist eine längere Giltigkeit desselben in Aussicht genommen werden können.

Ist eine bloße Ergänzung des Betriebsplanes für nothwendig befunden worden, so hat diese durch den betriebführenden Sachverständigen im Einvernehmen mit der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zu erfolgen. Der ergänzte Betriebsplan ist — sofern die Betriebsausführung nicht ohnehin durch die Staatsforstverwaltung erfolgt — dem Forstamte vorzulegen, welches nach Prüfung desselben und Behebung etwaiger Erinnerungen die forstpolizeiliche

Genehmigung — nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 7 Abs. 2 des Forstgesetzes — mit gutachtlicher Antragstellung zu erwirken hat.

§ 6.

Von der Nothwendigkeit der Erneuerung oder der Ergänzung eines Wirthschaftsplanes (cfr. § 5) hat das Forstamt zu Anfang des Jahres, in welchem der Betriebsplan abläuft, der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft Mittheilung zu machen. Da letzteren durch Art. 7 Abs. 1 ein Recht auf vorzugsweise Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse eingeräumt ist, so sind dieselben in solchen Fällen zugleich zu veranlassen, etwaige bezügliche Anträge oder Wünsche auf Grund eines gesetzmäßig ausgeführten Beschlusses darzulegen.

Die Forstamtsvorstände werden — wenn erforderlich und möglich — vor dieser Beschlußfassung mit den betreffenden Verwaltungen sich in mündliches Benehmen setzen, um schon auf diesem Wege eine vorläufige Verständigung über die in Betracht kommenden Fragen und Verhältnisse herbeizuführen und durch unmittelbares Benehmen und sachgemäße Aufklärung weitwendigen Verhandlungen nach Möglichkeit im voraus zu begegnen.

Bei wichtigerem Waldbesitze wird es sich auch empfehlen, wenn zu den im vorstehenden Absatze erwähnten mündlichen Besprechungen, sofern die Anfertigung des Wirthschaftsplanes und die Ausführung des jährlichen Betriebes nicht durch den Forstamtsvorstand selbst erfolgt, nach Thunlichkeit der Operatfertiger sowie der betriebführende Sachverständige beigezogen werden und wenn alsdann die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft ihren Beschlüssen über die künftige Bewirthschaftung und Nutzung des Waldes ein Gutachten unterlegt, welches von dem mit der Anfertigung des Wirthschaftsplanes betrauten Sachverständigen (etwa in der Form eines Grundlagenprotokolls) hergestellt worden ist.

Die Anträge selbst sind, mit dem Nachweise über den erwähnten Beschluß und etwaigen sonstigen Belegen versehen, beim einschlägigen Forstamte einzureichen, und zwar, wenn es sich um Revision oder Erneuerung eines bestehenden Wirthschaftsplanes handelt, jeweils längstens 1. Juni desjenigen Jahres, mit welchem der Wirthschaftsplan abläuft.

Hat die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft besondere Anträge und Wünsche zu dem vorbemerkten Termine nicht eingebracht, so setzt das Forstamt den gewählten Sachverständigen hievon in Kenntniß, damit derselbe unverweilt in die Bearbeitung des Operates eintreten kann.

Hiebei wird bestimmt, daß in jenen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, für welche reguläre Etats aufgestellt werden, diese nach Haupt- und Zwischennutzungen gesondert auszuscheiden und abzugleichen sind.

§ 7.

Liegen besondere Anträge vor, so sind dieselben zunächst der förmlichen Genehmigung zu unterstellen, damit nicht die Aufstellung des Wirthschaftsplanes auf einer Grundlage erfolgt, die den gesetzlichen Erfordernissen in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-

waldungen nicht entspricht, und damit nicht die betreffenden Verwaltungen in solchen Fällen zu einer wiederholten, mit neuem Kostenaufwande verbundenen Aufstellung des Wirthschaftsplanes veranlaßt werden müssen.

Die eingekommenen Anträge und Wünsche sind vom Forstamte — soweit erforderlich unter Einvernahme des betriebführenden Sachverständigen — zu prüfen, mit seiner Zustimmung oder mit etwaigen Erinnerungen zu versehen und sodann sammt allen Belegen der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zurückzustellen.

Sofern forstamtliche Erinnerungen gegen die gemachten Anträge und Wünsche nicht erhoben worden sind, oder die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft mit den forstamtlichen Erinnerungen einverstanden ist, übergibt sie die betreffenden Aktenstücke dem gewählten Sachverständigen.

Handelt es sich jedoch um Anträge auf Aenderung der Holzart oder Betriebsart oder Umtriebszeit, so hat zunächst eine Vorlage an die Forstpolizeibehörde zu erfolgen, welche den forstpolizeilichen Bescheid zu erlassen resp. herbeizuführen (Art. 7 Abs. 2) und sodann die Akten an die betr. Verwaltung zur Aushändigung an den Sachverständigen zurückzugeben hat.

Der letztere hat hierauf die Ausarbeitung des Wirthschaftsplanes, bezw. die Waldstandsrevision alsbald in Angriff zu nehmen und — gegebenen Falles im Anhalte an vorerwähnte Feststellungen — förderlichst durchzuführen, so daß, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, das fertig gestellte Operat spätestens im Juli des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes der zuständigen Forstpolizeibehörde oder Stelle (Art. 7 Abs. 2) zur Genehmigung in Vorlage gebracht werden kann.

§ 8.

Ist die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft mit den vom Forstamte gegen ihre Erklärungen, bezw. Anträge erhobenen Erinnerungen nicht einverstanden, so hat sie unter Wiedervorlage der Akten ihre Gegenerinnerungen binnen 14 Tagen beim Forstamte einzureichen.

Können diese Gegenerinnerungen nicht von kurzer Hand behoben werden, so hat das Forstamt die erlaufenen Akten mit gutachtlicher Aeußerung der Forstpolizeibehörde zu übergeben.

Die Forstpolizeibehörde hat sodann die Anträge, falls es sich um Waldungen handelt, bezüglich derer sie zur Genehmigung des Wirthschaftsplanes zuständig ist (Art. 7 Abs. 2), und zwar in wichtigeren Fällen nach Einvernahme der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zu bescheiden.

Kann bei dieser Einvernahme eine Einigung nicht erzielt werden, so hat die Forstpolizeibehörde der betreffenden Verwaltung zu eröffnen, daß es ihr frei stehe, binnen 14 Tagen ausschließender Frist Antrag auf Erhebung von Sachverständigen-Gutachten einzubringen. Bezüglich dieser Sachverständigen und der von ihnen abzugebenden Gutachten haben die Bestimmungen des folgenden § 9 Abs. 7—10 Anwendung zu finden.

Nach Einlauf der Gutachten, oder wenn die betr. Verwaltung innerhalb der erwähnten Frist von 14 Tagen Antrag auf Erhebung von Sachverständigen-Gutachten nicht gestellt hat, entscheidet die Forstpolizeibehörde — veranlaßten Falls nach Einvernahme des Forstamtes.

Handelt es sich dagegen um Waldungen, bezüglich welcher die Forstpolizeistelle zur Genehmigung des Wirthschaftsplanes zuständig ist (Art. 7 Abs. 2), so sind die vom Forstamte eingekommenen Akten (Abs. 2) von der Forstpolizeibehörde, wenn geboten nach Einvernahme der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, mit gutachtlicher Aeußerung der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Verbescheidung vorzulegen, welche diese nach den Bestimmungen des folgenden § 9 zu bethätigen hat.

§ 9.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, wird in wichtigeren Fällen, besonders aber dann, wenn erhebliche Erinnerungen des Forstamts gegen die Anträge der Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften bestehen, die Abordnung des einschlägigen Bezirksinspektionsbeamten und des Sachreferenten der Regierungsforstabtheilung zur Prüfung der Angelegenheit und zur Begleichung der Differenzpunkte an Ort und Stelle veranlassen.

Die bezügliche Verfügung wird die königliche Regierung, Kammer des Innern, der Forstpolizeibehörde mit dem Auftrage eröffnen, auch die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft anzuweisen, einen oder zwei Vertreter aus ihrer Mitte zur genannten Kommission zu bestellen.

In besonders wichtigen Fällen kann die Regierung, Kammer des Innern, auch anordnen, daß ein Vertreter des Bezirksamts der Kommission anzuwohnen habe.

Die kommissionellen Verhandlungen werden vom Sachreferenten der Regierungsforstabtheilung geleitet. Die Resultate sind in einem von sämmtlichen Betheiligten zu unterzeichnenden Protokolle niederzulegen, welches vom Sachreferenten auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an die Kammer des Innern gebracht wird.

Die Kammer des Innern wird, soferne bei den kommissionellen Verhandlungen Einigung erzielt worden ist, die Vorlage — eventuell nach eingeholtem Gutachten der Regierungsforstabtheilung (§ 38 Abs. 1 und 2 der Gesch.-Anw. vom 2. Mai 1885 bezüglich Behandlung des Forst-, Jagd- und Triftwesens bei den Kreisregierungen) — verbescheiden.

Kann bei den kommissionellen Verhandlungen ein Ausgleich nicht herbeigeführt werden, so hat der Vorsitzende der Kommission den Vertretern der Gemeinde oder Stiftung, bezw. Körperschaft zu Protokoll zu eröffnen, daß es der Gemeinde ꝛc. frei stehe, binnen 14 Tagen ausschließender Frist durch die Forstpolizeibehörde bei der königlichen Regierung, Kammer des Innern, Antrag auf Erhebung von Sachverständigen-Gutachten einzubringen. Gleichzeitig giebt der Vorsitzende der Kommission hierüber Mittheilung an die Forstpolizeibehörde.

Die Sachverständigen dürfen nicht aus der Reihe der Interessenten gewählt werden.

In einfachen Fällen wird das Gutachten eines — von der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft vorzuschlagenden — Sachverständigen genügen. Wenn in besonders wichtigen Fällen die Anhörung mehrerer (aber höchstens dreier) Sachverständigen angezeigt erscheint und dies auch ausdrücklich von der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft beantragt wird, so ist der erste Sachverständige von der betreffenden Verwaltung, bezw. Körperschaft, der zweite vom Bezirksamte, der dritte vom einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirksausschuß vorzuschlagen.

Die Entschädigung der Sachverständigen obliegt unter allen Umständen der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, bezw. dem Nutznießer des Waldes.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten in der ihnen von der Forstpolizeibehörde vorgesteckten Zeit schriftlich abzugeben, wonach diese Behörde die Gutachten nebst den Vorakten ungesäumt an die königliche Regierung, Kammer des Innern, einbefördert.

Dieselbe verbescheidet sodann die eingekommene Vorlage auf Grund kollegialer Berathung und Beschlußfassung (§ 13 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1885).

Hat die betreffende Verwaltung, bezw. Körperschaft, innerhalb der gewährten Frist von 14 Tagen (Abs. 6) einen Antrag auf Erhebung eines Sachverständigen-Gutachtens nicht an das Bezirksamt gebracht, so hat dasselbe die Akten unverzüglich der königlichen Regierung, Kammer des Innern, zur Beschlußfassung — wie vorbemerkt — vorzulegen.

§ 10.

Von dem Bescheide, welchen die Forstpolizeibehörde in eigener Zuständigkeit (vorstehender § 8 Abs. 3 bis 5) gegeben hat oder welcher von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, auf die nach § 6 bis 9 abgegebenen und behandelten Erklärungen und Anträge der Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften ergangen ist, hat die Forstpolizeibehörde die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. die Körperschaft, sowie das einschlägige königliche Forstamt und den Operatfertiger unter Mittheilung einer Abschrift des Bescheides zu verständigen.

Der Bescheid hat die Grundlage des neuen Wirthschaftsplanes zu bilden.

Bei der sodann nach Maßgabe der Bestimmung in den §§ 6 u. 7 in Angriff zu nehmenden Bearbeitung der neuen Wirthschaftspläne und bezw. Waldstandsrevisionen ist unter strengster Beachtung der in den Grundlagen niedergelegten Vereinbarungen und Bestimmungen mit aller Gründlichkeit und Genauigkeit vorzugehen, so daß Erinnerungen gegen die Wirthschaftspläne möglichst vorgebeugt wird.

§ 11.

Die fertig gestellten Operate, welche in der Regel aus Fällungs-, Kultur-, Wegbau- und Streunutzungsplan nebst einer Wirthschaftskarte und der erörternden Darstellung bestehen, sind vorerst der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft mitzutheilen, welche sodann — binnen 14 Tagen — diejenigen Operate, welche vom Forstamtsvorstande selbst hergestellt sind und der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zu einer Erinnerung keinen Anlaß geben, unmittelbar der Forstpolizeibehörde, alle übrigen aber, mit Zustimmung oder Erinnerung versehen, dem königlichen Forstamte vorzulegen hat.

Das königliche Forstamt hat die bei ihm eingekommenen Operate — sofern sie nicht vom Forstamtsvorstande selbst aufgestellt sind — nach erfolgter Prüfung mit seinen etwaigen Erinnerungen versehen, an die Gemeinde, Stiftung, bezw. Körperschaft zurückzuleiten, welche sodann die vollständigen Operate mit etwaigen Gegenerinnerungen längstens binnen weiteren 14 Tagen der Forstpolizeibehörde in Vorlage zu bringen hat.

Ist die Forstpolizeibehörde zur Genehmigung des Operates zuständig (Art. 7 Abs. 2) und waren Erinnerungen erhoben, die nicht ausgeglichen worden sind, so hat die Forstpolizeibehörde in wichtigeren Fällen die Genehmigung erst nach Einvernahme der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zu ertheilen. Kann auch bei einer solchen Einvernahme eine Einigung nicht erzielt werden, so wird die Forstpolizeibehörde, wenn nach den Verhältnissen möglich, Erhebung an Ort und Stelle anordnen, welcher je ein Vertreter der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft, des Forstamts und der Forstpolizeibehörde beizuwohnen hat und sodann die Entscheidung treffen.

Ist dagegen die Forstpolizeistelle zur Genehmigung des Operates zuständig (Art. 7 Abs. 2), so ist dasselbe von der Forstpolizeibehörde — veranlaßten Falles nach wiederholter Einvernahme der Gemeinde rc. — der k. Regierung, Kammer des Innern, mit gutachtlichem Antrage in Vorlage zu bringen.

Diese Stelle wird das Operat — nach gutachtlicher Aeußerung und bezw. Prüfung durch die Regierungsforstabtheilung — verbescheiden.

Gegebenen Falles ist Erhebung an Ort und Stelle durch die Bezirks- und Sachreferenten der Regierungsforstabtheilung — soweit erforderlich, unter Zuziehung von Vertretern der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft — anzuordnen.

Ueber Einwände, welche durch die hiebei stattgehabten Verhandlungen nicht gehoben werden konnten, hat die Regierung, Kammer des Innern, auf Grund kollegialen Beschlusses zu entscheiden.

§ 12.

Das von der Forstpolizeibehörde und bezw. Forstpolizeistelle genehmigte Operat geht mit Entschließung resp. sachdienlicher Eröffnung — bei

gleichzeitiger Verständigung des Forstamtes über die erfolgte Genehmigung — an die betreffende Verwaltung oder Körperschaft mit dem Auftrage, dasselbe dem Verfertiger zuzustellen, welcher sodann eine Abschrift (Duplikat) nebst Copie der Wirthschaftskarte für die betreffende Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft herzustellen hat, während das Original dem technischen Betriebsleiter, bezw. dem Forstamte verbleibt, falls die Betriebsausführung von der Staatsforstverwaltung übernommen ist. Eine weitere Abschrift (Triplikat) ist nur dann zu fertigen und dem Forstamte zu übergeben, wenn die Betriebsausführung nicht durch die Staatsforstverwaltung erfolgt.

Liegen die zur Betriebsausführung von der Staatsforstverwaltung übernommenen Waldungen in einem Assessorenbezirke, so wird das für das Forstamt bestimmte Original des Operates dem Assessor zugestellt, welcher dasselbe jeweils mit den jährlichen Betriebsanträgen und Nachweisungen dem Forstamte vorzulegen hat. Dem Forstamte bleibt übrigens unbenommen, zu seinen Akten eine Abschrift des Operates oder einen Auszug aus demselben nebst Copie der Karten herzustellen.

Die Wirthschaftspläne sind nach Vorschrift in sämmtlichen Ausfertigungen stets mit den etwa erforderlichen Nachträgen und Vormerkungen zu versehen.

§ 13.

Mit der forstpolizeilichen Genehmigung treten die Wirthschaftspläne in Vollzug und es bleibt jedwede Abweichung von denselben ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Forstpolizeibehörde oder Stelle (Art. 7 Abs. 2) untersagt.

Den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, bezw. Körperschaften ist (bei Eintreten besonderer Umstände) die Antragstellung zur theilweisen oder gänzlichen Abänderung eines Wirthschaftsplanes vorbehalten.

Die Bescheidung eines derartigen Antrages hat durch die nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 2 des Forstgesetzes zur Genehmigung des Wirthschaftsplanes für die betreffende Waldung zuständige Forstpolizeibehörde bezw. Forstpolizeistelle im Benehmen mit dem betreffenden Forstamte bezw. der betreffenden Regierungsforstabtheilung zu erfolgen.

Wird der Antrag für zulässig erachtet, so ist die Abänderung des Wirthschaftsplanes nach vorgängiger erschöpfender Instruktion der Genehmigung der zuständigen Forstpolizeibehörde bezw. -Stelle, gleichwie bei neuen Wirthschaftsplänen zu unterstellen.

Betrifft ein Antrag nur eine Abweichung vom festgesetzten Jahresetat und kann dieselbe unter Einhaltung des Wirthschaftsplanes und innerhalb der nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden, so fällt die Genehmigung derselben — nach eingeholtem Gutachten des königlichen Forstamts — dem Wirkungskreise der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde anheim (cfr. § 22).

Bei solchen außergewöhnlichen, den Abgabesatz vorübergehend überschreitenden Holzfällungen ist Sorge zu tragen, daß der Vorgriff in den nächsten Jahren wieder eingespart werde.

Treten besondere Ereignisse, wie Sturmwind, Schneebruch, Waldbrand, Insektenschaden u. s. w. ein, welche zwar eine Abänderung des Wirthschaftsplanes nicht zur Folge haben, aber einen erheblichen Eingriff in die Waldsubstanz bedeuten, so sind die von solchen Ereignissen betroffenen Waldorte, welche mit einem Hauptnutzungshiebe in den Wirthschaftsplan des laufenden Zeitabschnittes nicht aufgenommen sind und deren Materialergebnisse deßhalb unter gewöhnlichen Umständen als Zwischennutzungen zu verbuchen wären, nach erfolgter forstpolizeilicher Genehmigung (Art. 7 Abs. 2 des Forstgesetzes) unter dem Titel einer den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Hauptnutzungshiebsart im speziellen Wirthschaftsplane nachzutragen und sofort die betreffenden Materialanfälle — ihrer Natur entsprechend — als Hauptnutzung zu verbuchen.

§ 14.

Die durch Art. 7 Abs. 4 des Forstgesetzes den Forstpolizeibehörden und bezw. -Stellen zur Entscheidung anheimgegebenen Fälle, in welchen von Aufstellung der Wirthschaftspläne Umgang genommen werden darf, sind von der Erörterung der Vorfrage abhängig, ob der betreffende Wald oder das Waldgrundstück einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig ist oder nicht. Die Merkmale, welche zur Erledigung dieser Frage dienen können, müssen deßhalb jedesmal dargestellt werden. Hiebei kommt hauptsächlich in Betracht:

a) die Größe, Lage und Figur des Grundstückes, die Kultur seiner nächsten Umgebung;
b) die dermaligen Bestandesverhältnisse und die Benutzungsart;
c) die Frage, ob das Waldgrundstück mit anderen Waldungen derselben Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft in einen Wirthschaftskomplex vereinigt werden kann.

Waldungen von geringem Flächeninhalte oder von geringen jährlichen Erträgen können, wenn eine plänterweise Benutzung nach Standort und Holzart nicht zulässig erscheint oder nicht gewünscht wird, im aussetzenden Betriebe bewirthschaftet werden, wenn die Waldnutzungen nicht vorzugsweise und regelmäßig zur jährlichen Befriedigung von Beholzungsrechten, von Besoldungsholzempfängern (Pfarrer, Lehrer rc.) oder der Bedürfnisse von gemeindlichen Anstalten (Schulen, Amtslokale rc.) dienen oder — wie bei manchen Stiftungswaldungen — zum ausschließlichen Genusse einer Person (des Inhabers einer Pfarrpfründe, Schulstelle rc.) bestimmt sind. Würde aber in den bezeichneten Fällen die Beschaffenheit des Waldbestandes dessen baldige Abnutzung erheischen, so kann diese auf Antrag des Waldbesitzers oder Waldnutznießers und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise auch im aussetzenden Betriebe erfolgen.

In Waldungen, für welche die Aufstellung von Wirthschaftsplänen erlassen worden ist (Abs. 1), oder die im aussetzenden Betriebe bewirthschaftet werden (Abs. 2), ist die Waldbenutzung als eine nachhaltige dann anzusehen, wenn Grund und Boden und Holzbestand pfleglich behandelt werden, bis der

Abtrieb des letzteren in nutzbarem Zustande erfolgen kann, und wenn dem Abtriebe die ordnungsmäßige Wiederaufforstung folgt.

Für diese Waldungen (Abs. 1 und 2) ist der Wirthschaftsplan durch eine generelle Beschreibung (Wirthschaftsgutachten) zu ersetzen, worin in kurzen Umrissen die Besitz- und Flächenverhältnisse, Betriebsart und Umtriebszeit, der beiläufige Ertrag an Holz und Nebennutzungen, sowie die Benutzungsweise zu erörtern sind.

Für Beschreibungen solcher Art genügen sodann bei etwaigen Waldstandsrevisionen einfache Zusätze.

Durch die Erlassung der Aufstellung ordentlicher Wirthschaftspläne wird die Verpflichtung zur Bestellung einer Betriebsleitung an sich nicht aufgehoben. Die Forstpolizeistelle kann jedoch auf Ansuchen des Waldbesitzers genehmigen, daß die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereinigt werde (cfr. § 20 gegenwärtiger Vollzugsvorschriften).

§ 15.

Die den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen haben ihre Erklärungen und Anträge bezüglich der Grundlagen zu den Wirthschaftsplänen, ferner ihre Anträge auf Bestätigung der für Anfertigung neuer Wirthschaftspläne oder Waldstandsrevisionen gewählten Sachverständigen, dann die Anträge auf Genehmigung der Wirthschaftspläne oder Erinnerungen gegen dieselben, endlich etwaige Anträge auf Ergänzung oder Abänderung bestehender Wirthschaftspläne oder auf außerordentliche Holzhiebe, sowie auf Erholung des Gutachtens von Sachverständigen unmittelbar bei der k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

In allen diesen Fällen ist der Vorlage die mit dem einschlägigen Forstamte vorher gepflogene Korrespondenz anzufügen.

In jenen besonderen Fällen, in welchen die Einvernahme mehrerer Sachverständigen (bis zu drei) vorgeschlagen werden kann, ist der erste vom betreffenden Magistrate, der zweite von der Regierung, Kammer des Innern, der dritte vom einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirksausschuß zu benennen.

III.

Betriebsausführung und Forstschutz im Allgemeinen.

§ 16.

Die Betriebsausführung in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen obliegt den Forstämtern nur insoweit, als dieselbe nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes von der Staatsforstverwaltung übernommen wurde oder zu bethätigen ist.

Den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften ist die Wahl der Sachverständigen, welchen sie die Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen übertragen wollen, vorbehaltlich der Bestätigung der Forstpolizeistelle, anheimgegeben. Die Gewählten — seien sie nun eigene Forstbeamte der Ge-

meinde, Stiftung oder Körperschaft, oder seien sie benachbarte, in anderen Diensten stehende Sachverständige — müssen ihre Befähigung durch das erfolgreiche Bestehen der Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst nachgewiesen haben.

Die in Art. 8 Abs. 2 des Forstgesetzes enthaltene Ausnahmebestimmung verliert ihre Giltigkeit mit dem Zeitpunkte, an welchem solche Sachverständige nicht mehr vorhanden sind, welche die Staatskonkursprüfung zwar nicht bestanden haben, dagegen bei Einführung des Forstgesetzes (1. Januar 1853) schon als Förster im Forstdienste gestanden sind und dabei ihre Befähigung praktisch bewährt haben.

Steht der gewählte Sachverständige im Dienste des Staates, so ist vor Ertheilung der Bestätigung die Zustimmung der betreffenden k. Regierung, Kammer der Finanzen, Forstabtheilung, zu erholen; steht er aber im Dienste von Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privaten, so ist der Nachweis über Zustimmung der betreffenden Waldbesitzer bei Erholung der Bestätigung der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

§ 17.

Ziehen die waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften vor, wegen Uebernahme der Betriebsausführung in ihren Waldungen gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag mit der Staatsforstverwaltung ein Uebereinkommen zu treffen (Art. 9 des Forstgesetzes), so ist Antrag hierauf bei dem einschlägigen k. Forstamte zu stellen. Das Forstamt schließt unter Vorbehalt der Genehmigung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, Forstabtheilung, mit der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft einen Vertrag ab, in welchem die Forstbehörde, welche die Betriebsausführung zunächst zu übernehmen hätte, sowie der zu vereinbarende Besoldungsbeitrag, dann der Zahlungs- und Kündigungstermin speziell zu bezeichnen sind, und legt das getroffene Uebereinkommen der Regierungsforstabtheilung vor. Der letzteren steht nach vorherigem Benehmen mit der k. Regierung, Kammer des Innern, die Vertragsgenehmigung zu. In dem Falle aber, daß das Vertragsverhältniß in der einen oder anderen Hinsicht eine erhebliche Rückwirkung auf die dienstlichen Verhältnisse des mit der Betriebsausführung zu betrauenden Forstamts äußern würde, hat die Regierungsfinanzkammer, Forstabtheilung, sich vom k. Staatsministerium der Finanzen die Ermächtigung zum Abschluß des Vertrags zu erholen.

§ 18.

Hat die Staatsforstverwaltung die Betriebsausführung in Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschaftswaldungen übernommen, so ist in allen Angelegenheiten, welche die Benutzung und Bewirthschaftung dieser Waldungen betreffen, auf die Förderung der Interessen und die Befriedigung der Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften möglichst Bedacht zu nehmen.

Zu diesem Zwecke haben die mit der Betriebsausführung betrauten Beamten sich mit den einschlägigen Verwaltungen thunlichst in unmittelbares Benehmen zu setzen und im mündlichen Verkehre sich über ihre Bedürfnisse genau zu unterrichten, sowie die Verwaltungen über die zweckmäßigste Art der Befriedigung derselben, oder über hinderlich im Wege stehende Umstände und Verhältnisse aufzuklären.

Bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten über Benutzung und Bewirthschaftung der Waldungen, über die Befriedigung bestehender Bedürfnisse, über Aufwendungen für forstwirthschaftliche Zwecke u. s. w., sind weitwendige schriftliche Verhandlungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden, und ist in solchen Fällen -- insbesondere im Verkehre mit kleineren Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften — die Verständigung möglichst auf mündlichem Wege zu suchen.

Ist die Betriebsausführung in Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen von der Staatsforstverwaltung übernommen und dem einschlägigen Forstamte übertragen, so treten die dem Forstamte beigegebenen Forstamtsassessoren und Förster (n. O.) bezüglich der Betriebsausführung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen zum Forstamte in dasselbe Verhältniß wie hinsichtlich der Staatswaldungen.

Ergeben sich Bedenken über das Verhalten der Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften gegenüber den bestehenden Betriebsbestimmungen, so haben die Forstamtsassessoren und Förster Bericht an das k. Forstamt zu erstatten.

Die Inspektionsbeamten der Regierungsforstabtheilungen haben die Visitation derjenigen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, deren Bewirthschaftung auf Grund des Art. 8 des Forstgesetzes von Staatsforstbeamten oder nach Art. 9 bezw. 13 Abs. 2 und Art. 16 desselben Gesetzes von der Staatsforstverwaltung geführt wird, in gleicher Weise zu vollziehen, wie für die Staatswaldungen ihres Bezirkes.

Zu den Inspektionen sind die betreffenden Wirthschaftsführer und die einschlägigen Schutzbediensteten beizuziehen, sofern es deren Dienst gestattet und nicht besondere Gründe für die Unterlassung ihrer Beiziehung obwalten; auch den Wünschen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften auf Beiziehung von Vertretern derselben zu der Inspektion ihrer Waldungen ist Rechnung zu tragen. Hiebei werden die Inspektionsbeamten alle auf die Bewirthschaftung der betreffenden Waldungen bezüglichen Verhältnisse sachdienlich besprechen, Wünsche und Anträge der Betheiligten entgegennehmen und etwa bestehende Differenzpunkte auszugleichen suchen.

§ 19.

Bei Ausübung des Bestätigungsrechtes der Forstpolizeibehörden bezüglich des aufzustellenden Forstschutzpersonales (Art. 10 und 13 des Forstgesetzes) ist auf die Bestimmungen der Art. 115, 119 und 120 des Forstgesetzes und, wenn die aufzustellenden Schutzbediensteten nach

Art. 122 des Forstgesetzes ein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihnen die hiezu erforderliche Befähigung zur Seite steht.

Den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften bleibt unbenommen, mit anderen Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften gemeinsam für den Forstschutz Sorge zu tragen, oder auch mit der Staatsforstverwaltung eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß der Schutz durch Forstschutzorgane der Staatsforstverwaltung übernommen werde.

§ 20.

Art. 11 des Forstgesetzes bezweckt, Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften mit kleinem Waldbesitze von geringem Ertrage, oder im Besitze von Waldungen, die einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, eine wesentliche Erleichterung im Kostenaufwande für den Betrieb und den Schutz ihrer Waldungen zu ermöglichen. Zur Verwirklichung dieses Zweckes ist Gesuchen, die auf eine Vereinigung der Betriebsausführung mit dem Forstschutze gerichtet sind, möglichst entgegenzukommen und ist unter den im Art. 11 bezeichneten Voraussetzungen die Genehmigung nicht zu versagen, wenn eine pflegliche Behandlung sonst genügend gesichert erscheint.

Ist die Vereinigung der Betriebsausführung mit dem Forstschutze als zulässig erkannt worden, so hat dies zur Folge, daß zwar kurze generelle Beschreibungen für die Waldungen hergestellt und soweit erforderlich periodisch revidirt werden (cfr. § 14 Abs. 4—6), daß jedoch jährliche oder periodische Betriebsanträge und Nachweisungen nicht aufzustellen sind.

IV.

Ausführung des jährlichen Betriebes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Die Ausführung des jährlichen Betriebes hat nach Maßgabe des forstpolizeilich genehmigten Wirthschaftsplanes und in den Grenzen desselben, unter möglichster Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Bedürfnisse der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften — und im Falle die Betriebsausführung von der Staatsforstverwaltung übernommen ist, unter genauer Beachtung der Bestimmungen im § 18 gegenwärtiger Vorschriften zu erfolgen.

Behufs der Einleitung und Führung des laufenden Betriebes hat der betriebführende Sachverständige Jahresvorschläge (Betriebsvorschläge, Betriebsanträge) für die ihm unterstellten Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen über das zu gewinnende Holzmaterial (Hiebsrepartition), sowie über die anfallenden Forstnebennutzungen, dann über die nothwendigen Verbesserungen (als Forstkulturen, Holzabfuhrwege und sonstige Verbesserungen)

zum bestimmten Termine (§ 25) zu entwerfen und sodann in doppelter Ausfertigung der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft zu übermitteln.

Ist die Betriebsausführung von der Staatsforstverwaltung übernommen und einem Forstamtsassessor übertragen, so hat dieser die von ihm aufgestellten Anträge zunächst dem Forstamte vorzulegen, welches dieselben nach erfolgter Prüfung und Festsetzung der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft übermittelt.

Die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft hat die ihr zukommenden Betriebsanträge, mit ihrer Zustimmung oder ihren eventuellen Erinnerungen versehen, dem einschlägigen Forstamte vorzulegen, bezw. zurückzustellen.

Die Betriebsvorschläge für Waldungen, in welchen die Betriebsausführung nicht von der Staatsforstverwaltung übernommen ist oder bethätigt wird, werden vom Forstamte unter Würdigung der von den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften etwa erhobenen Erinnerungen geprüft und bestätigt, oder soweit nöthig abgeändert.

Waren gegen Betriebsanträge für Waldungen, in welchen die Betriebsausführung durch die Staatsforstverwaltung erfolgt, Erinnerungen erhoben, so sind letztere — veranlaßten Falles im wiederholten Benehmen mit der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft — gleichfalls zu würdigen und die Betriebsanträge, wenn den Erinnerungen stattgegeben werden kann, entsprechend abzuändern.

Die in den vorstehenden Absätzen 5 und 6 bezeichneten Betriebsanträge sind hierauf vom Forstamte der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft zuzustellen, welche, sofern sie weitere Erinnerungen dagegen nicht zu erheben hat, das Original dem betriebführenden Sachverständigen, bezw. dem Forstamte, zum Vollzuge behändigt, das Duplikat aber bei ihren Akten behält.

Bestehen zwischen der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft einerseits und dem Forstamte anderseits in Bezug auf die forstamtliche Feststellung der Betriebsanträge Meinungsverschiedenheiten, welche im Wege gütlicher Verständigung nicht ausgeglichen werden konnten, so sind die Akten der Regierungsfinanzkammer, Forstabtheilung, zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen.

Erachten sich die Betheiligten durch diese Beschlußfassung für beschwert, so bleibt ihnen unbenommen, die Entscheidung der zuständigen Forstpolizeibehörde, bezw. Forstpolizeistelle anzurufen, welche hiebei in wichtigeren Fällen nach § 11 Abs. 3 ff. bezw. § 9 Abs. 1—4 zu verfahren hat. Von der getroffenen Entscheidung ist der betriebführende Sachverständige in Kenntniß zu setzen.

Durch das nach Abs. 8 oder 9 eingeleitete Verfahren erleidet jedoch der Vollzug der nicht beanstandeten Positionen der Betriebsanträge keinen Aufschub.

Sind Waldungen einer der Kreisregierung unmittelbar unterstellten Gemeinde oder Stiftung, für welche ein eigener Betriebsbeamter aufgestellt ist, in mehreren Forstamtsbezirken gelegen, so sind die jährlichen Betriebs-

anträge durch die Magistrate, bezw. unmittelbaren Stiftungsverwaltungen, der einschlägigen k. Regierung, K. d. Fin., Forstabtheilung, in Vorlage zu bringen, welche dieselben prüft und bestätigt, oder soweit nothwendig abändert. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinde oder Stiftung einerseits und der Regierungsforstabtheilung anderseits, so bleibt die Entscheidung nach Maßgabe des obigen Abs. 9 vorbehalten.

§ 22.

Wenn eine Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft durch außerordentliche Bedürfnisse veranlaßt sein sollte, an die Erträgnisse ihres Waldes außeretatsmäßige — jedoch zu einer Aenderung des Wirthschaftsplanes nicht Anlaß gebende — Ansprüche (§ 13 Abs. 5 und 6 gegenwärtiger Vorschriften) zu erheben, so hat sie das bezügliche Gesuch rechtzeitig vor Aufstellung der jährlichen Betriebsanträge unmittelbar bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen.

Diese Behörde hat das Gesuch insbesondere in Bezug auf die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Bedürfnisses, sowie auf die wirthschaftliche Lage der gesuchstellenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft im Benehmen mit dem Forstamte eingehend zu prüfen und sodann zu verbescheiden, dem Forstamte aber eine beglaubigte Abschrift des an die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft ergangenen Beschlusses mitzutheilen.

Der betriebführende Sachverständige wird, zum Zwecke entsprechender Rücksichtnahme bei Aufstellung der Hiebsrepartition — sofern nicht die Betriebsausführung durch die Staatsforstverwaltung erfolgt — durch die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft, andern Falls durch das Forstamt von dem Beschlusse der Forstpolizeibehörde in Kenntniß gesetzt.

Treten außerordentliche Bedürfnisse vorbemerkter Art erst im Laufe des Betriebsjahres nach bereits erfolgter Genehmigung der jährlichen Fällungsvorschläge ein, so sind die bezüglichen Gesuche nach Vorschrift des vorstehenden Abs. 2 zu behandeln. Im Falle der Genehmigung solcher Gesuche durch die Forstpolizeibehörde hat der betriebführende Sachverständige einen Nachtrag zur Hiebsrepartition aufzustellen und dessen vorschriftsmäßige Genehmigung herbeizuführen.

Ergiebt sich bei der Prüfung der in vorstehendem Abs. 1 und 4 erwähnten Gesuche, daß deren Genehmigung zu einer theilweisen oder gänzlichen Abänderung des genehmigten Wirthschaftsplanes führen müßte, so ist, wenn die hievon verständigte Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft darauf Antrag stellt, im Sinne des § 13 weiter zu verfahren.

Hinsichtlich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind die Bestimmungen des § 15 zu beachten.

§ 23.

Nach Beendigung des jährlichen Betriebes (§ 21 und 22) erholt der betriebführende Sachverständige von den einzelnen Gemeinde- und Stiftungs-

verwaltungen, bezw. Körperschaften die bei denselben befindlichen Duplikate der Betriebsanträge, fertigt im Original und Duplikat die Nachweisungen und übergibt sodann diese Nachweisungen in duplo der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft zur Anerkennung oder etwaigen Erinnerung.

Nach vollzogener Anerkennung, bzw. der Behebung etwaiger Erinnerungen hat die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft die Originale an den betriebführenden Sachverständigen zurückzuleiten; die Duplikate haben Belege zur Gemeinde- 2c. Rechnung zu bilden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Kapitel.

Holznutzung.

§ 24.

Der Anfertigung des Betriebsvorschlages (§ 21) hat in Ansehung der Holznutzungen die Aufstellung einer Holzbedarfsliste vorauszugehen. Diese Liste ist in der Regel im Monat Juni jeden Jahres, wenn die Holzfällung im folgenden Winter, dann im Monat Oktober, wenn die Holzfällung im kommenden Sommer stattfindet, von der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft — wenn geboten, nach Einvernahme der Nutzungsberechtigten — anzufertigen und dem betriebführenden Sachverständigen mitzutheilen.

Die Holzbedarfsliste hat alles Holz, welches im treffenden Etatsjahre zur Nutzung gezogen werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1. das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte;
2. das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
3. das zulässige Gabholz der Einwohnerschaft oder Korporationstheilhaber;
4. das Holz für Bedürfnisse der Gemeinden, bezw. Stiftungen zu Bauten und zur Feuerung, zur Unterstützung der Armen u. s. w.;
5. das zum Verkauf bestimmte Holz.

Ist die Bedarfsgröße mehr ständiger Art, so genügt eine jeweilige Bezugnahme auf die vorjährige, bezw. auf die für längeren Zeitraum aufgestellte Holzbedarfsliste.

§ 25.

Nach Empfang der in § 24 erwähnten Holzbedarfslisten fertigt der mit der Betriebsausführung betraute Sachverständige nach Maßgabe des jährlichen Abgabesatzes — jedoch unter Rücksichtnahme auf allfallsige Mehr- oder Minderfällung der Vorjahre und entsprechende Ausgleichung derselben — innerhalb der Grenzen des periodischen Wirthschaftsplanes, bezw. nach Maßgabe des Standes des Verjüngungsbetriebes, sowie unter thunlichster Rücksichtnahme auf gleichmäßige Vertheilung der Materialanfälle in den einzelnen Jahren und

unter Bedachtnahme auf die besonderen Bedürfnisse der waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften die jährliche Hiebsrepartition (Formular Anlage A), an deren Schluß stets eine Abgleichung mit dem Materialetat, bei Mittel- und Niederwaldungen auch mit dem Flächenetat, anzufügen ist.

Die Hiebsrepartition ist längstens am 1. September jeden Jahres, wenn die Fällung im Winter, und am 1. Januar, wenn dieselbe im Sommer stattfindet, der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft zu übergeben und weiter nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des § 21 zu behandeln.

§ 26.

Vor Beginn der Fällungen werden die Schlagauszeichnungen nach Maßgabe der geprüften und genehmigten Vorschläge durch den betriebführenden Sachverständigen unter Zuziehung und Beihilfe des einschlägigen Schutzpersonals vorgenommen.

Die Schlagauszeichnungen sind zeitlich so zu bethätigen, daß die Fällungen in der den Bedürfnissen oder besonderen Wünschen der Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften entsprechenden Zeit in Vollzug gesetzt werden können.

In denjenigen Waldungen, für welche die Betriebsausführung vom Staate übernommen worden ist, obliegt die Auszeichnung der Hiebe im Spezialbezirke dem Forstamtsvorstande, die Auszeichnung derselben im Bezirke des Assessors diesem Beamten.

Die königlichen Förster n. O. können zur Betriebsführung in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, deren Bewirthschaftung von der Staatsforstverwaltung übernommen worden ist, unter der Anleitung und principalen Verantwortung des Forstmeisters verwendet werden.

Die bei Vornahme der Schlagauszeichnung erforderlichen Arbeitskräfte hat die betreffende Gemeinde, Stiftung oder Korporation zu stellen.

Der betriebführende Sachverständige hat für den entsprechenden Vollzug des Fällungsbetriebes Sorge zu tragen.

§ 27.

Nach den Anordnungen des betriebführenden Sachverständigen hat die rechtzeitige Einstellung der Holzhauer in die Arbeit, die Fällung und Sortirung des Materials zu geschehen, wobei den bezüglichen Wünschen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die specielle Aufsicht über die Holzarbeit hat der für die betreffende Waldung aufgestellte Forstschutzbedienstete genauestens nach der ihm ertheilten Unterweisung zu besorgen.

Sollte die seitens einer Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft beabsichtigte Verwendung des Materialanfalles, bezw. eines Theiles desselben eine Aenderung der bisher üblichen Herrichtungsweise erfordern und durch die betreffende Verwaltung oder Körperschaft dem betriebführenden Sachverständigen hierüber rechtzeitige Mittheilung zugehen, so hat derselbe hierauf entsprechend Bedacht zu nehmen.

Bezüglich der Aufeinanderfolge der einzelnen Gehaue soll neben den wirthschaftlichen Rücksichten auch die Rücksicht auf die günstige Verwerthung des Materialanfalles maßgebend sein.

§ 28.

Die Fällung und Aufbereitung des Holzes soll in der Regel, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung erfordern, nicht durch die Empfänger, sondern durch taugliche Holzhauer geschehen, welche ihren Lohn auf Grund des vom betriebführenden Sachverständigen ausgestellten Verdienstscheines zu empfangen haben.

Bei einigermaßen ausgedehntem Fällungsbetrieb ist den Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften zu empfehlen, alljährlich oder periodisch förmliche Hauerlohnsaccorde abzuschließen; sind solche nicht abgeschlossen, so hat der betriebführende Sachverständige die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft um Bekanntgabe der zu bewilligenden Löhne anzugehen.

Die zur Holzarbeit qualificirten Angehörigen der betreffenden Gemeinden oder Körperschaften sind zu den Fällungen zuzulassen. Diejenigen, welche sich indessen während des Arbeitsverlaufes als unbrauchbar erweisen, sich den festgesetzten Bedingungen nicht unterziehen wollen, bösen Willen zeigen oder zu Freveln und sonstigen Unordnungen Veranlassung geben, sind sogleich aus der Arbeit zu weisen.

§ 29.

In der Regel ist sämmtliches Stamm-, Nutz-, Geschirr- und Werkholz vor der Abgabe oder Verwerthung zu fällen und das anfallende Brennholz von den eingestellten Holzhauern aufzubereiten.

Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder eine Abgabe von Stämmen auf dem Stocke stattfinden, so sind solche vorher von dem betriebführenden Sachverständigen fortlaufend zu numeriren und mit ihrem Massengehalte genau aufzunehmen.

Während die Fällung und Aufarbeitung im Gange ist und bis zu deren gänzlicher Vollendung, bezw. bis zur Abzählung des Materials sollen — besonders dringliche Fälle ausgenommen — Abgaben und Ueberweisungen von Hölzern aus einem Schlage nicht stattfinden.

§ 30.

Sogleich nach Fertigstellung eines Schlages — eventuell eines Theiles desselben, z. B. des Stammholzes, wenn dieses getrennt vom Schichtholze verwerthet wird, oder des Winterfällungsergebnisses im Schälwalde u. dergl. — ist die Abzählung (Aufnahme) des Materials vorzunehmen.

Erfolgte hienach die Abzählung (Aufnahme) durch den für die betr. Waldungen aufgestellten Schutzbediensteten oder durch eine andere von der betr. Verwaltung oder Körperschaft hiezu besonders bestimmte Person, so haben diese Personen die abgeschlossenen, mit dem Datum der Abzählung und mit ihrer Unterschrift versehenen Aufnahmelisten (Nummerbücher) dem betriebführenden

Sachverständigen vorzulegen, worauf dieser sobald als möglich die Revision der Abzählung in Bezug auf die Masse und die Klassifikation des Materiales vorzunehmen hat.

Dieser Revision hat ein Vertreter der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft beizuwohnen, hiebei zugleich das abgezählte Material zu übernehmen und die richtige Uebernahme durch Mitunterzeichnnng des Nummerbuches zu bestätigen.

Nimmt dagegen der betriebführende Sachverständige, bezw. in den vom Staate zur Betriebsausführung übernommenen Waldungen der zuständige Beamte der Staatsforstverwaltung — Forstmeister, Forstamtsassessor oder Förster u. O. — die Abzählung (Aufnahme) vor, so hat diesem Geschäfte sofort ein Vertreter der einschlägigen Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft anzuwohnen, zugleich das Material zu übernehmen und zur Bestätigung der richtigen Uebernahme das Nummerbuch mit zu unterzeichnen.

Nach dem in solcher Weise hergestellten und abgeschlossenen Nummerbuche fertigt der betriebführende Sachverständige sodann unverweilt das Looseintheilungsverzeichniß (nach Formular Anlage B oder nach dem bei der Staatsforstverwaltung vorgeschriebenen Schlagregisterformular) und übergibt dasselbe der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft zum weiteren Gebrauche.

In einfach gelagerten Fällen kann von einer förmlichen Revision der Abzählung Umgang genommen und auf Grund der vorgelegten Aufnahmelisten (Abs. 2) vom betriebführenden Sachverständigen sofort das Looseintheilungsverzeichniß nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes hergestellt werden. In diesem Falle hat das Looseintheilungsverzeichniß am Schluße den Vermerk zu tragen: Hergestellt auf Grund der von der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft N. übergebenen Abzählungsliste.

Die zur Betriebsführung in Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen verwendeten k. Förster u. O. haben das von ihnen zu fertigende und mitzuunterzeichnende Looseintheilungsverzeichniß sammt dem abgeschlossenen Nummerbuche unverweilt dem Forstamte vorzulegen, welches das Looseintheilungsverzeichniß nach vollzogener Prüfung und amtlicher Fertigung der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft übergibt, das Nummerbuch aber — nach vollzogener Vormerkung des Hiebergebnisses in der Fällungsnachweisung — an den Förster zurückleitet.

In dem Looseintheilungsverzeichnisse sind, soweit bei größeren Waldungen nicht besondere Preistarife bestehen oder jene der nächst gelegenen Staatswaldungen Anwendung finden können, für sämmtliche Holzanfälle, bezw. für besondere, in den Preistarifen nicht enthaltene Sortimente die beim Verkaufe oder zum Zwecke der Nachweisung anzuwendenden Forsttaxen gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Auf Grund der Looseintheilungsverzeichnisse ist sodann von der einschlägigen Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft die Ver-

werthung, Vertheilung oder sonstige Verwendung des gewonnenen Materiales zu vollziehen.

§ 31.

Gleichzeitig mit dem Looseintheilungsverzeichniß theilt der betriebführende Sachverständige der betr. Verwaltung oder Körperschaft auch die etwaigen forsttechnischen Bedingungen mit, unter welchen die Abgabe und Verwerthung zu vollziehen ist und welche dem Abgabe- oder Verkaufsprotokolle zu Grunde zu legen sind.

Die Bestimmung über Verwendung oder Verwerthung des Materialanfalles ist zunächst Sache der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft.

Die Vertheilungslisten oder Verkaufsprotokolle, als welche auch die Looseintheilungsverzeichnisse (Schlagregister) dienen können, sind sogleich nach vollzogenem Akte abzuschließen und die Gesammtsummen der Erlöse und der Materialerträge mit Worten einzutragen, sodann von den mit der Vertheilung oder mit dem Verkaufe beauftragten Vertretern der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft zu unterzeichnen.

Wird bei einem Verkaufe die vorgeschlagene Taxe nicht erreicht, so kann die betreffende Verwaltung oder Körperschaft den betriebführenden Sachverständigen um ein Gutachten darüber angehen, ob gleichwohl den gelegten Angeboten der Zuschlag zu ertheilen sei. Diesem Ansuchen ist zu entsprechen.

Die vorbemerkten Protokolle und Gutachten nebst den Looseintheilungsverzeichnissen haben den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen als Rechnungsbelege zu dienen.

Die Kontrole über die Verwendung und Verrechnung der Forstprodukte wird von der Staatsaufsichtsbehörde vorzugsweise bei Revision der Rechnung geübt.

§ 32.

Den Käufern oder sonstigen Bezugsberechtigten sind bei der Ueberweisung Abfuhrscheine zu Handen zu stellen.

§ 33.

Sobald die Fällungsgeschäfte des laufenden Betriebsjahres vollständig durchgeführt sind, erholt der betriebführende Sachverständige von den einzelnen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, bezw. Körperschaften rechtzeitig die Duplikate der Hiebsrepartition und fertigt — im Originale und Duplikate — die (im Formulare mit der Hiebsrepartition verbundene) Fällungsnachweisung, an deren Schluß eine Zusammenstellung der etwaigen Anfälle an zufälligen Ergebnissen nach Ab- und Unterabtheilungen, bezw. nach Haupt- und Zwischennutzung, sowie eine Abgleichung der Gesammtanfälle mit dem Etat anzufügen und jede erhebliche Differenz zwischen Antrag und Ergebniß zu motiviren ist. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des § 23 maßgebend.

II. Kapitel.

Forstnebennutzungen.

§ 34.

Ueber die im Laufe eines Betriebsjahres zu gewinnenden Forstnebennutzungen sind jährliche Anträge im Anhalte an den Wirthschaftsplan und

bezw. Streunutzungsplan — nach Einvernahme der betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, bezw. Körperschaften — nebst einer Veranschlagung der muthmaßlichen Einnahmen und Kosten aufzustellen und in der durch § 21 und 23 angeordneten Weise zur Genehmigung und seinerzeitigen Nachweisung zu bringen.

Für alle Forstnebennutzungen, welche zu einer Geldeinnahme oder Geldausgabe Veranlassung geben, sind vom betriebführenden Sachverständigen Forstnebennutzungsregister auf Grund der vom einschlägigen Forstschutzdiener, bezw. der sonst von der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft beauftragten Persönlichkeit angefertigten und bestätigten Aufschreibungen herzustellen. Für deren Behandlung haben die bei der Holznutzung gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 35.

Waldstreunutzung. Die Regelung der Waldstreunutzung geschieht durch Aufstellung periodischer Nutzungspläne (§ 3 u. ff.) für alle jene Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, in welchen eine nachhaltige Streunutzung zulässig und Bedürfniß ist.

Im Anhalte an diesen periodischen Nutzungsplan ist das jährliche Streunutzungsquantum (bezw. die Nutzungsfläche) im Forstnebennutzungsantrage mit Bedachtnahme auf Ansammlung von Reserven für besondere Nothjahre und unter thunlichster Berücksichtigung des etwa durch das Stroh- und Futterergebniß des laufenden Jahres bedingten momentanen Bedürfnißgrades zu bemessen.

Machen außerordentliche dringende Streubedürfnisse eine Abweichung vom Streunutzungsplane überhaupt oder vom bezüglichen jährlichen genehmigten Antrage erforderlich, so ist das Geeignete im Sinne der Bestimmungen des § 22 einzuleiten und bei der Bescheidung solcher Anträge möglichst entgegenzukommen.

Auf Grund der genehmigten Forstnebennutzungsanträge hat der betriebführende Sachverständige unter Zuziehung des für die betr. Waldungen aufgestellten Schutzbediensteten die der Streunutzung zu öffnenden Waldorte den Vertretern der betr. Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft an Ort und Stelle genau und so rechtzeitig vorzuweisen, daß die Streugewinnung in einem den Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen (Arbeitskräfte) entsprechenden Zeitraume und der für die Streugewinnung günstigen Jahreszeit erfolgen kann.

Mit Vorweisung der Streunutzungsflächen kann — regelmäßig — auch der zur Betriebsausführung verwendete k. Förster und — ausnahmsweise in minder wichtigen Fällen — auch der einschlägige Forstschutzbedienstete betraut werden. Zur thunlichsten Verminderung schädlicher Rechstreuabgaben ist der Verwendung anderweitigen Streuwerks möglichst Vorschub zu leisten.

Zur Verminderung schädlicher Bodenstreugewinnung wird die Nutzung der bei Fällung der Nadelhölzer sich ergebenden Ast- oder Hackstreu zur erweiterten Einführung sich empfehlen, auch die Heide bietet oft ein ausgiebiges

Ersatzmittel für Rechstreu. Tritt die Heide in erheblichem Maße auf, so hat die Nutzung derselben — sofern in Vorhege liegende ältere, oder Mittel- und geschlossene Jungholzbestände hiebei in Frage stehen oder dort, wo die Nutzung als kulturförderlich betrachtet werden kann — einen besonderen Gegenstand der Aufnahme in den Streunutzungsplan zu bilden.

Als nutzungswürdig sind ferner die Besenpfriemen, Farrenkräuter, Gras, Schilf, Torf u. s. w. zur Deckung des Streubedarfs beizuziehen.

Die Ueberwachung der Streunutzung obliegt — unbeschadet einer Kontrole seitens des betriebführenden Sachverständigen — dem für die betreffende Waldung bestellten Forstschutzdiener oder einer anderen von der einschlägigen Verwaltung oder Körperschaft bestimmten Persönlichkeit; letztere Personen haben über die Mengen des gewonnenen Streuwerks genaue Aufschreibung zu führen und solche dem betriebführenden Sachverständigen behufs Anfertigung der Nachweisung, welche auf Nutzungsfläche und Material sich zu erstrecken hat, zu übergeben.

§ 36.

Lohrindennutzung. In den Mittel- und Niederwaldungen, in welchen zur Eichenlohrindengewinnung geeignete Eichenholzsortimente gewonnen werden können und ein angemessener Preis für die Lohrinde erzielt werden kann, ist auf Benutzung derselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Der betriebführende Sachverständige hat die Schälschläge gleichwie die übrigen Hauungen anzuweisen und die rechtzeitige Einstellung der Arbeiter, sowie die angemessene Ueberwachung der Schälarbeiter zu veranlassen.

Dem Abwiegen oder Abzählen der Rinde hat der für die betreffende Waldung bestellte Forstbedienstete oder sonst eine von der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft bestimmte Persönlichkeit anzuwohnen und darüber genaue Aufschreibung zu führen.

Vom Abwägungs-, bezw. Abzählungsverzeichnisse ist dem betriebführenden Sachverständigen eine Abschrift zuzustellen, damit derselbe hierüber Vormerkung in der Forstbenutzungsnachweisung bewirken kann.

§ 37.

Leseholznutzung. Wo durch die waldbesitzende Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft gestattet ist, Leseholz zu sammeln, hat dieses nur innerhalb der forstpolizeilichen Schranken und nur an den hiezu festgesetzten Tagen zu geschehen.

§ 38.

Weide- und Grasnutzung. Der betriebführende Sachverständige hat die nach Maßgabe etwaiger Nutzungsberechtigungen, des Herkommens und der gesetzlichen Bestimmungen für die Weide zu öffnenden Waldtheile der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft speciell zu bezeichnen und — vorbehaltlich gelegentlicher Kontrole — zu veranlassen, daß rechtzeitig im Frühjahr die von der Weide auszuschließenden Waldorte verhängt oder nach sonst üblichem Gebrauche im Walde bezeichnet und die Hirten sachdienlich instruirt werden.

Ebenso sind den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften jene Waldorte zu bezeichnen, welche einer unschädlichen Grasnutzung geöffnet werden können.

§ 39.

Steingewinnung. Die Eröffnung neuer oder die Erweiterung bestehender Steinbrüche und Erdgruben im Walde ist, sobald zu diesem Zweck ein Holzbestand oder ein erheblicher Theil desselben entfernt werden muß, als Alterirung des Wirthschaftsplanes zu betrachten und demnach von der forstpolizeilichen Genehmigung (Art. 7 Abs. 2 des Forstgesetzes) abhängig.

Die waldunschädliche Abgabe von Steinen und Erde aus bereits eröffneten Brüchen und Gruben, sowie von Lesesteinen und Findlingen aus hiezu geöffneten Waldorten kann wohl in den meisten Fällen der betreffenden Verwaltung, bezw. Körperschaft überlassen bleiben, doch wird über den Vollzug solcher Nutzungen der betriebführende Sachverständige jeweils in Kenntniß zu setzen sein.

Der für die Waldung bestellte Forstschutzdiener hat die Ausübung der Nutzung zu überwachen.

§ 40.

Torfnutzung. Wo Torfnutzung in Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschaftswaldungen vorkommt, hat bezüglich der Geschäftsbehandlung ein ähnliches Verfahren wie bei der Holznutzung Platz zu greifen, sofern die auf Torf zu benutzende Fläche in den Wirthschaftsplan mit einbezogen worden ist.

§ 41.

Sonstige Nebennutzungen. Wo anderweitige Nebennutzungen, wie Benutzung der Mast, Gewinnung von Gras- und Holzsämereien 2c., üblich sind, haben die bezüglichen forstpolizeilichen Rücksichten sachdienliche Beachtung zu finden.

III. Kapitel.

Forstkulturen, Waldwegbauten und sonstige Verbesserungen.

§ 42.

Der Jahresvorschlag für die Forstverbesserungen, als Forstkulturen, Holzabfuhrwege u. s. w. wird durch den betriebführenden Sachverständigen unter Verwendung des Formulars Anlage C mit Rücksicht auf das jeweilige Bedürfniß im Anhalte an den periodischen Betriebsplan oder die vorliegende generelle Beschreibung nach vorherigem Benehmen mit der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft über die zu verwendende Summe und die etwa erforderlichen und resp. vorräthigen Samen- und Pflanzenquantitäten aufgestellt.

Bei Stellung der Anträge ist darauf zu achten, daß zweifelhafte und kostspielige Versuche unterlassen und nothwendige, aber nicht vordringliche Verbesserungen, welche mit großen Kosten verbunden sind, auf mehrere Jahre entsprechend vertheilt werden.

Für die geschäftliche Behandlung der Anträge sind die Bestimmungen des § 21 maßgebend.

§ 43.

Die Ausführung der Forstkulturen, Wegbauten und sonstigen Verbesserungen geschieht auf Grund des genehmigten jährlichen Forstkultur- und Wegbauvorschlags, sowie der allgemeinen Bestimmungen des Wirthschaftsplanes auf Anweisung des betriebführenden Sachverständigen.

Auf Grund der hiebei getroffenen Anordnung obliegt in der Regel dem für die betreffende Waldung bestellten Forstschutzbediensteten die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten. Sollte bei belangvolleren Arbeiten die Bestellung einer zeitweiligen Aushilfe im Forstschutze erforderlich werden, so ist dies vom betriebführenden Sachverständigen zu beantragen.

Erscheint aber die Verwendung des Forstschutzbediensteten zur Beaufsichtigung der Arbeiten aus irgend einem Grunde nicht zulässig, dann ist im Benehmen mit der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft die Aufstellung eines geeigneten Vorarbeiters als Arbeitsaufseher zu veranlassen. Das Erforderliche hiewegen ist in der Regel schon bei Aufstellung der Voranschläge vorzusehen.

§ 44.

Können die zu den Kulturen nöthigen Sämereien und Pflänzlinge nicht von Seite der waldbesitzenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft selbst gewonnen oder aus ihren Waldungen bezogen werden, so hat der betriebführende Sachverständige zum Ankaufe die nöthige Anleitung zu geben, die Prüfung des bezogenen Saamens vor der Aussaat vorzunehmen und über die beste Aufbewahrungsart bis zum Gebrauche das Sachdienliche zu veranlassen.

Die k. Forstämter haben den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, bezw. Körperschaften auf Verlangen über die Preise und die Bezugsorte der für die Staatswaldungen angeschafften Sämereien Mittheilung zu machen.

§ 45.

Wo für Gemeinden und Körperschaften baare Mittel flüssig gemacht werden können, liegt es im Interesse einer guten Ausführung der Forstkulturen und sonstigen Forstverbesserungen, zu denselben möglichst nur tüchtige Taglöhner zu verwenden.

Manche Kultur- und Wegbau-Arbeiten können mittels Minderversteigerung oder Accord an den Wenigstnehmenden vergeben werden, wofür der betriebführende Sachverständige die technischen Bedingungen vorzuschlagen hat.

Die Regelung des Verfahrens geschieht auf Antragstellung im jährlichen Forstkulturvoranschlag durch dessen Genehmigung. Etwaige Wünsche der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften sind hiebei thunlichst zu berücksichtigen.

Alle hinsichtlich ihrer Ausführung an bestimmte Jahresperioden nicht gebundenen Arbeiten sollen möglichst auf Zeitpunkte verlegt werden, in denen es gewöhnlich an anderen örtlichen Arbeitsgelegenheiten zu fehlen pflegt.

Erfolgt die Ausführung der Kulturen u. s. w. im Taglohn, so sind die nöthigen Kulturarbeiter von der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft einzustellen.

Im Einverständniß mit der Verwaltung oder Körperschaft kann jedoch die Einstellung der Arbeiter auch durch den betriebführenden Sachverständigen erfolgen, insbesondere für die Ausführung solcher Kulturen, zu welchen nur ganz besonders geübte Arbeiter befähigt sind. Zu solchen Arbeiten können ausnahmsweise Arbeiter aus benachbarten Gemeinden beigezogen werden; doch soll — bei größerem Waldbesitze wenigstens — darauf hingewirkt werden, daß wo möglich unter den Gemeindeangehörigen selbst derartige Arbeiter fortgesetzt herangebildet werden.

Werden von Gemeindegliedern Naturaldienste geleistet, so sind diese möglichst auf solche Arbeiten zu beschränken, welche ohne besondere Vorkenntnisse oder technische Fertigkeit ausgeführt werden können.

Im Falle die Leistung von Naturaldiensten beabsichtigt ist, hat die betreffende Verwaltung oder Körperschaft möglichst schon vor Aufstellung des Jahresvorschlages das Erforderliche mit dem betriebführenden Beamten zu vereinbaren, damit bei Aufstellung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages auch dieser Punkt entsprechende Würdigung finde.

§ 46.

Läßt es eine Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft an der Anschaffung des benöthigten Kulturmaterials oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen, so hat der betriebführende Sachverständige der einschlägigen Forstpolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche sodann die Ausführung des genehmigten Kulturvorschlages auf Kosten der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft verfügen wird.

Ist in den Fällen des vorstehenden Abs. 1 die Anzeige von einem k. Forstamtsassessor oder k. Förster u. O. veranlaßt, oder ist dieselbe gegen unmittelbare Gemeinden und Stiftungen gerichtet, so ist deren Vorlage zur Forstpolizeibehörde, bezw. zur Forstpolizeistelle durch das k. Forstamt zu bewirken.

§ 47.

Die für Forstverbesserungen in einem Jahre festgesetzte Geldsumme soll nicht überschritten werden. Kleine Nachbesserungen, welche wegen Unbedeutendheit nicht in den Jahresvorschlag aufgenommen wurden, oder erst später sich als nothwendig dargestellt haben, sollen möglichst aus Erübrigungen bei anderen Positionen gedeckt werden. Andernfalls ist durch einen Nachtrag zum Kultur-, Wegbau- rc. Voranschlag die Genehmigung des bezüglichen Antrages und die Flüssigmachung der Geldmittel zu bewirken.

Behufs Auslohnung der im Taglohn verwendeten Arbeiter und der Accordanten wird von den für die betreffenden Waldungen bestellten Forstschutzdienern, bezw. von den mit der Aufsicht über die Arbeiter betrauten Personen auf Grund ihrer Aufschreibungen — unter Bestätigung der Arbeitsleistung — der Verdienstschein hergestellt und an die einschlägige Kasse zum Vollzuge der Auslohnung abgegeben, dem betriebführenden Sachverständigen aber behufs des Uebertrages in die betreffende Nachweisung die erforderliche Mittheilung gemacht.

Auf Ansuchen der Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften haben übrigens die betriebführenden Sachverständigen die Zahlungsanweisungen auf Grund der vorbemerkten Aufschreibungen vorzunehmen, wo immer dies als möglich und nützlich sich erweisen sollte; unter allen Umständen obliegt ihnen die Anweisung der Verdienstscheine, wenn von ihnen (nach § 45 Abs. 6) im Einverständniß mit der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft die Einstellung der Arbeiter erfolgt.

Auf den vom betriebführenden Sachverständigen ausgestellten Zahlungsanweisungen hat diejenige Persönlichkeit, auf Grund deren Aufschreibungen die Anweisung erfolgt, die richtig vollzogene Arbeitsleistung durch Unterschrift zu bestätigen.

Nach Beendigung der sämmtlichen Arbeiten hat der betriebführende Sachverständige die Nachweisungen unter Summirung der Kostenbeträge abzuschließen, sodann in den von der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft zurückzufordernden Duplikaten der Anträge ebenfalls die Nachweisung zu fertigen und deren Weiterbehandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 gegenwärtiger Vollzugsvorschriften zu veranlassen.

Nachschlage-Register.

a. V. = allgemeine Vollzugsvorschriften.
b. V. = besondere Vollzugsvorschriften.
Allh. V. = Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1896.

Aufseher = Forstdiener

G.

L.

R.

T.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck
in München.

Verzeichnis
von Ausgaben
Deutscher Reichs- und Bayerischer Landesgesetze.

Juristische
Lehr- und Handbücher.

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze

vom 18. August 1896.

Textausgabe

mit Sachregister.

666 Seiten. Taschenformat.

In rotem Leinwandband gebunden 2 M. 50 ₰.

Sorgfältig redigierte Textausgabe in sehr gefälliger Ausstattung.

Die „**Allgemeine Zeitung**“ urteilt über dieselbe: „Von den verschiedenen Textausgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich wird wohl die in der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München erschienene am meisten Anklang finden. Sie bietet den Text des Gesetzes wie des Einführungsgesetzes in gutem Druck und übersichtlicher Anordnung, ist trotz des großen Materials nicht zu umfangreich, in bequemem Format gehalten und mit einem kurzen, für die Hauptfälle genügenden Register versehen.“

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze

vom 18. August 1896.

Handausgabe

mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister

in Verbindung mit

Eugen Ebert, Amtsgerichtsrat und Hilfsrichter am OLG. zu Breslau, und **Heinrich Schneider,** Reg.-Rat im k. b. Staatsminist. d. Justiz zu München,

herausgegeben

von

Dr. Otto Fischer, ord. Prof. der Rechte zu Breslau, und **Wilhelm Henle,** Reg.-Rat im k. b. Staatsminist. d. Justiz zu München.

XXVIII, 1142 S. 8°. In eleg. Leinwandbde 6 *M.* 50 *₰.*

Geh.Ob.Just.Rat Dr. **Küntzel** fällt in einer eingehenden Besprechung in den „Beiträgen zur Erläuterung des deutschen und preuß. Rechts" über Fischer-Henle's Handausgabe das nachfolgende Urteil: „Fast jeder Paragraph, vielfach auch die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte sind mit Erläuterungen versehen. Diese sollen zwar, wie im Vorworte hervorgehoben ist, einen wissenschaftlichen Kommentar in keiner Weise ersetzen und sich auf das Nächstliegende und Grundsätzliche beschränken; es ist aber rückhaltlos anzuerkennen, daß die Verfasser es verstanden haben, in den meist kurz gefaßten Noten ein sehr reichhaltiges Material zu verarbeiten und mit praktischem Blicke auf die zum richtigen Verständnisse des Gesetzes dienlichen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen. .... Die Erläuterungen zeugen von vollständiger Beherrschung des Gegenstandes. Die Uebersicht wird durch Ueberschriften, die den einzelnen Vorschriften beigefügt sind, erleichtert. ... Hienach darf die vorliegende Ausgabe als ein treffliches Hilfsmittel bei dem ja zunächst in Betracht kommenden Studium des Gesetzbuchs empfohlen werden."

In Vorbereitung befindet sich:

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896

bearbeitet von

Dr. Eduard Hölder,
ord. Prof. der Rechte in Leipzig.
(Einleitung und Allgemeiner Teil)

Dr. Friedrich Schollmeyer,
Geh. Justizrat u. ord. Prof. in Würzburg,
(Recht der Schuldverhältnisse)

Dr. Otto Fischer,
ord. Prof. d. Rechte in Breslau,
(Sachenrecht)

Dr. Ernst Mayer,
ord. Prof. d. Rechte in Würzburg,
(Familienrecht)

Dr. Alfred Schultze,
ao. Prof. d. Rechte in Breslau,
(Erbrecht).

☞ In dem Kommentare zum bürgerlichen Gesetzbuch der Professoren Hölder. Schollmeyer. Fischer, Ernst Mayer und Alfred Schultze bieten wir ein Werk von wissenschaftlichem Charakter, dessen Zweck jedoch ist, der Praxis zu dienen. Es soll mit der Eigenschaft eines Kommentars die Vorzüge einer systematischen Bearbeitung möglichst verbinden.

Die Auslegung will im besonderen den Sinn der einzelnen §§ ergründen sowohl für sich als durch ihren Zusammenhang mit dem übrigen Rechte, d. h. also mit anderen Bestimmungen nicht nur des BGB., sondern des gesamten Rechts, vor allem aber mit dem Leben, und diesem letzteren in den Vordergrund tretenden Gesichtspunkt gemäß namentlich den praktischen Zweck und die praktische Durchführbarkeit der Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs untersuchen und feststellen. Dem Zusammenhang mit dem bisher geltenden Recht sowohl als mit der bisherigen Rechtstheorie soll dabei stetige Aufmerksamkeit zugewendet werden. Einer bloßen Materialienreproduktion wird sich dieser Kommentar, so wenig auch der Benützung der Materialien, auch der nicht publizierten, eine Schranke gezogen sein soll, prinzipiell enthalten. Er legt vielmehr den Nachdruck in die Selbständigkeit der wissenschaftlichen Durchdringung des neuen Gesetzbuchs und hofft eben damit am besten den Bedürfnissen sowohl des Studiums als der Praxis zu dienen.

Bd. I: (Einleitung und allgemeiner Teil) von Prof. Dr. Ed Hölder wird im Frühjahr 1898 erscheinen; unmittelbar darauf, ev. gleichzeitig, wird die 1. Hälfte des II. und III. Bandes (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht) zur Ausgabe gelangen.

In **7. umgearbeiteter Auflage** liegt vor:

Kommentar

zur

Civilprozeßordnung

für das Deutsche Reich

und zum Einführungsgesetze

vom 30. Januar 1877.

Von

Dr. Lothar Seuffert,

o. ö. Professor zu Würzburg.

71 Bog. Lex.-8°. Geh. 22 *M.* In Halbfranz geb. 24 *M.* 50 *₰.*

„Der Verfasser that in dem Vorwort zur ersten Auflage den in dieser Allgemeinheit kühnen Ausspruch: ‚Deutschlands Juristen sind nicht gewöhnt, Theorie und Praxis als unvereinbare Gegensätze zu betrachten, und sollen sich nicht daran gewöhnen'. Jetzt kann er mit gerechtem Stolze darauf hinweisen, daß **6** Auflagen innerhalb 14 Jahren, zu denen übrigens auch die gute Ausstattung und die Rührigkeit des Verlegers das ihrige thaten, seine Zuversicht gerechtfertigt haben. Möge es so bleiben." Professor Dr. O. **Fischer** in Breslau **(Deutsche Litteraturzeitung.)**

Lehrbuch
des
Deutschen Civilprozessrechts
von
Julius Wilhelm Planck.
Vollständig in 2 Bänden.
35 u. 55 Bog. Lex.-8°. Geh. 28 ℳ In Halbfranzbände geb. 32 ℳ

Inhalt: Bd. I: *Allgemeiner Teil.* X u. 547 S. Geh. 10 ℳ In Halbfranz geb. 12 ℳ Bd. II: *Besonderer Teil* (mit alphabet. Sachregister über das ganze Werk, Quellen-Register u. Register der citierten Reichsgerichts-Entscheidungen.) X u. 861 S. Geh. 17 ℳ 50 ₰. In Halbfranz geb. 20 ℳ

„Das Lehrbuch von Planck darf wohl nicht nur für das deutsche Civilprozess-Recht, sondern für die Darstellung des auf moderner Kodifikation beruhenden Rechtes überhaupt als eine mustergültige Arbeit bezeichnet werden." (Professor Dr. **Gaupp** (Tübingen im **Centralblatt f. Rechtswissenschaft**.)

Lehrbuch
des
Deutschen Strafprozessrechts
von
Emanuel Ullmann,
ord. Professor der Rechte an der Universität in München.
43 Bogen. gr. 8°. Preis geh. 10 ℳ 50 ₰. In Halbfranz geb. 12 ℳ 50 ₰.

Prof. Dr. Fr. Ötker (Rostock) urteilt im „Centralblatt für Rechtswissenschaft":

„Ullmann hat nicht nur den **Lernenden** ein treffliches Hifsmittel geboten. Als lehrreiche Entwickelung des Wesens und Zusammenhanges der Disziplin wird das Buch auch dem **Praktiker** eine sehr willkommene Gabe sein."

Der „Gerichtssaal" schreibt:

„Auf 676 Seiten engen Drucks, der jedoch durch vorzügliche Ausführung und gutes Papier nicht störend wirkt, behandelt das Buch alles vorhandene Material in einer Vollständigkeit, wie keines der übrigen Lehrbücher. ... Wir glauben allen Juristen das Buch als eine wahre Bereicherung der Wissenschaft und der Litteratur empfehlen zu sollen."

Soeben ist vollständig geworden:

Die

Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich

unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur

erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben

von

Dr. Robert von Landmann,

kgl. bayer. Staatsminister des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Dritte Auflage

unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet

von

Dr. Gustav Rohmer,

k. bayer. Bezirksamtsassessor.

Zwei Bände.

47 u. 54¼ Bog. gr. 8°. Geh. 18 M.; in 2 Leinwandbänden 20 M.

☞ *Der 3. Aufl. von Landmann's Kommentar liegt der Text der Gewerbeordnung zu Grunde, wie er dermalen gilt. Die Erläuterung der Handwerksnovelle, deren Text indessen im 2. Bande enthalten ist, muss, da z. Zt. die Vollzugsvorschriften etc. noch nicht erlassen sind, einem später zu veröffentlichenden Ergänzungsbande vorbehalten bleiben, der auch etwaige weitere Abänderungen der Gewerbeordnung berücksichtigen wird.*

„Das Buch gehört zu denjenigen, die sich eine feste Rangstellung in der Fachlitteratur erobert haben. Unter den Kommentaren zur Gewerbeordnung nimmt Landmann sicher die erste Stelle ein; im allgemeinen steht sein Werk durchweg auf einer Höhe, die in der privat-, straf- und prozeßrechtlichen Kommentarlitteratur oft, in der des Verwaltungsrechts aber leider noch sehr selten erreicht wird." Dr. G. Anschütz („Preuß. Verwaltungsblatt".).

Bayerische
Gemeindeordnung
für die Landesteile diesseits des Rheins,

erläutert

und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben

on

Dr. Gustav von Kahr,

Präsident des königl. Verwaltungsgerichtshofes.

Erster Band.

XII, 1000 Seiten. Gr. 8°. Geheftet 14 ℳ; in elegantem Halbfranzbande 16 ℳ 50 ₰.

☞ *Der nun vollständig vorliegende erste Band des Werks umfasst die Art. 1—153, d. i. den weitaus grössten Teil der Gemeindeordnung. Der zweite, bedeutend weniger umfangreiche Band (Art. 154—206) wird baldmöglichst zur Ausgabe gelangen.*

„Werke wie das vorgenannte sind geeignet, dem Namen Kommentar wieder zu der wissenschaftlichen Ansehnlichkeit zu verhelfen, die ihm vordem zukam. Das ist ernste und gediegene Arbeit...... Kahr's Werk ist in langsamer und sorgfältiger Arbeit gereift. Die bayerische Gemeindeordnung bietet der Auslegung nicht geringe Schwierigkeiten; sie ist kein Stoff, an dem Leute mit flüchtiger Feder ihre Behendigkeit zeigen können. Nur die reiche Erfahrung Kahr's, sein nie ermüdender Fleiß, der allen Einzelheiten gewissenhaft nachspürt, seine gründliche juristische Schulung konnten ein so mustergültiges Buch zu stande bringen. Es klingt wie ein nüchternes, aber es ist bei diesem Gegenstande ein hohes Lob, wenn man dem Werke absolute Selbständigkeit nachrühmt. — — Nirgends ist Unklarheit, nirgends ist die Form vernachlässigt." Prof. Dr. **M. v. Seydel** in der „Krit. Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege"

Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern

von

Dr. Wilhelm von Krais,
Direktor des königl. Verwaltungsgerichtshofes.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

☞ *Die 4. Auflage erscheint in 6 Lieferungen à 2 M. 50 ₰. = 3 Bänden (à 5 M. geh.; 6 M. gebunden). Der erste und der zweite Band liegen bereits fertig vor; der dritte (Schluss-)Band wird jedenfalls Anfang 1898 vollendet werden.*

„Die Vorzüge dieses Werkes sind allbekannt und bedürfen keiner weiteren Erörterung. Seit 20 Jahren befindet dasselbe sich auf dem Arbeitstisch jedes bayerischen Verwaltungsbeamten und hat sich für den Dienst der inneren Verwaltung geradezu als unentbehrlich erwiesen. Das Handbuch dient seiner ganzen Anlage nach nicht nur dem Verwaltungsbeamten im Staats- und Gemeindedienste als das bewährteste Hilfsmittel auf dem gesamten Gebiete des öffentlichen Rechtes, sondern erweist sich auch für Richter und sonstige öffentl. Beamten als die schätzbarste Fundgrube zur raschen Orientierung in den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Verhältnissen."

Deutsche Reichsgesetze.

Textausgaben mit Einleitung, kurzen Anmerkungen und Sachregister.

Taschenformat, rot kartonniert.

Abzahlungsgeschäfte. Reichsgesetz v. 16. Mai 1894. Erläutert von G. Schmitt, Amtsr. im k. b. Staatsm. d. Justiz. (1894.) 1 M. 20 ₰.

Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891. Von Dr. W. Zeller. (1891.) 1 M. 20 ₰.

Arbeiterversicherungsgesetze mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen. Erläuterte Gesamtausgabe von Prof. Dr. Piloty. 2 Bände. (1893.) 7 M. (Auch apart: Band I. Krankenversicherungsgesetz, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. 3 M. 50 ₰. Band II. Die Unfallversicherungsgesetze. 3 M. 50 ₰.)

„Eine ganz vortreffliche Leistung, von jener Klarheit, Knappheit, Uebersichtlichkeit, die nur demjenigen gelingt, der seinen Stoff völlig beherrscht." (Prof. Dr. Max v. Seydel.)

„Unter den fast zahllosen Schriften, welche diese Lehre behandeln, ist besonders hervorzuheben die Gesamtausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze des D. R. mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen und wertvollen Erläuterungen von Dr. R. Piloty." (Dr. Laband.)

Bauten-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, von Dr. W. Zeller. (1887.) 1 M. 20 ₰.

Börsengesetz vom 22. Juni 1896 von Dr. Jul. Kahn. (1897.) Roter Leinenband. 3 M.

Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe mit Register. 666 Seiten kl. 8°. In Ganzleinwand geb. 2 M. 50 ₰. (Handausgabe von Fischer-Henle s. S. 3.)

Civilprozeßordnung. Textausgabe von Prof. Dr. L. Seuffert. 6. Auflage. (1895.) 2 M. (Kommentar s. S. 11.)

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, erläutert von Dr. W. Zeller. 2. neubearb. Aufl. Mit Nachtrag enth. die Novelle vom 12. August 1896. 2 M. 80 ₰.

Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher rc., von Reg.-Rat Reisenegger. (1890.) 1 M. 40 ₰.

Gerichtsverfassungsgesetz von Ob.L.G.R. Koller. **2.** Aufl. (1886.) 1 M. 20 ₰.

Gewerbe-Ordnung in neuester Fassung (1896). Textausgabe. 80 ₰. (Kommentar s. S. 10.)

Gewerbegerichte. Reichsgesetz v. 29. Juli 1890. Von Dr. L. Hoffmann. (1890.) 1 M.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Reichsgesetz vom 20. April 1892, von Reg.Rat Dr. W. Zeller. (1892.) 1 M. 50 ₰.

Grundbuchordnung vom 24. März 1897, von Geh. Reg.Rat Dr. F. Krech. (1897.) Roter Leinenband. 1 M.

Handelsgesetzbuch von Prof. Dr. Gareis. **2.** Aufl. (1892.) 2 M. 80 ₰.

Handelsgesetzbuch (neues) vom 10. Mai 1897 nebst Einführungsgesetz Textausgabe mit Sachregister. (1897.) In Rotleinen geb. 1 M. 80 ₰. (Handausgabe s. S. 6.)

Hilfskassengesetz vom 1. Juni 1884 von Dr. W. Zeller. (1884.) 1 M.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, von Dr. W. Zeller. **2.** Auflage. (1891.) 1 M. 80 ₰.

Konkursordnung und **Anfechtungsgesetz** von Rechtsanwalt Dr. Harburger. **2.** vermehrte Aufl. (1894.) 1 M. 40 ₰.

Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, von Reg.-R. Dr. W. Zeller. **2.** völlig neubearbeitete Auflage. (1892.) 1 M. 80 ₰.

Landwirtschaftliches Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, von Dr. W. Zeller. (1886.) 1 M. 50 ₰.

Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 von Zinn-Haas. **2.** Aufl. (1885.) 2 M.

Preßgesetz, erläutert von Ob.L.G.R. Koller. (1888.) 3 M.

Reichsbankgesetz. Von Dr. M. Ströll. (1875.) 80 ₰.

Reichsgesetze vom 25. Juni, 5. u. 12. Juli 1887 über blei- und zinkhaltige Gegenstände, gesundheitsschädliche Farben, Ersatzmittel für Butter rc. erläutert von L.G.R. Haas. (1887.) 2 M.

Reichsstempelgesetz v. 27. April 1894 nebst Ausführungsvorschriften. Erläutert v. Ob.Reg.Rat A. Reisenegger. (1894.) 2 M.

Reichstagswahlgesetz u. **Wahlreglement,** v. Reg.Rat Rasp. 1 M. 20 ₰.

Sammlung von Staatsverträgen über Gegenstände der Rechtspflege, von Dr. J. v. Staudinger. **2.** Aufl. (1895. 2 Bände. kart. 8 M. 50 ₰.

Seerecht, von Prof. Dr. Gareis. (1889.) 3 M.

Strafgesetzbuch, von Dr. J. von Staudinger. **5.** Aufl. (1893.) 1 M.

Strafgesetzbuch. Handausgabe mit Erläuterungen von Ob.Reg.Rat W. Henle und L.G.Rat Dr. F. Schierlinger. 34 Bogen. 8°. In Leinwand gebunden 4 M. 50 ₰.

Strafprozeßordnung (nebst Gerichtsverfassungsgesetz), von Dr. J. von Staudinger. **3.** Aufl. (1893.) 2 M. (Kommentar s. S. 8.)

Unfallversicherungsgesetz der Arbeiter vom 6. Juli 1884, von Dr. W. Zeller. (1884.) 1 M. 50 ₰.

Urheberrecht, litterarisches und artistisches. Reichsgesetze 1. betr. Schriftwerke ꝛc., 2. betr. bildende Künste, 3. betr. Photographien, nebst den internationalen Verträgen erläutert von Prof. Dr. Allfeld. 29½ Bog. (1893.) 4 M. 40 ₰.

Urheberrecht, gewerbliches und **technisches (Marken-, Muster-, Patent- und Gebrauchsmustergesetz)** von R.-A. E. Davidsohn. 23½ Bog. (1891.) 3 M. 50 ₰.

Verfassung des Deutschen Reichs, von Dr. M. Pröbst. 2. Aufl. (1895.) 1 M. 80 ₰.

Schutz der Warenbezeichnungen. Reichsgesetz vom 12. Mai 1894. Erläutert von Prof. Dr. Allfeld. (1894.) 1 M. 80 ₰.

Wechselordnung u. Wechselstempelsteuer von Prof. Dr. Gareis. (1891.) 1 M. 20 ₰.

Wettbewerb, unlauterer. Reichsgesetz vom 27. Mai 1896, von A.G.R. Grünewald. 2. Aufl. (1896.) 60 ₰.

Wuchergesetze, erläutert von Wilh. Henle. (1894.) 1 M. 80 ₰.

Zwangsversteigerung und **Zwangsverwaltung.** Reichsgesetz vom 24. Mai 1897. Von Ob.Reg.Rat W. Henle. (1897.) Roter Leinenband 2 M.

Bayerische Justizgesetze.

Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister. Kartoniert.

Bayer. Ausführungsgesetze: zum **Gerichtsverfassungsgesetz** von Ob.L.-Ger.Rat **W. Koller.** 80 ₰; zur **Civilprozeß- und Konkursordnung** von Ob.Reg.Rat W. Henle. 2 ℳ; zur **Strafprozeßordnung** von Ob.L.G.Rat W. Koller. 80 ₰.

Die fragmentarischen civilrechtlichen Gesetze des Königreichs Bayern diess. d. Rhs. Von A. Bierling, Oberlandesgerichtsrat. **3.** Auflage (1894). 15 Bog. Kart. 2 ℳ 20 ₰.

Erbschaftssteuergesetz vom 18. August 1879. Von Herm. Pfaff. 8 Bog. (1889.) Kart. **1** ℳ 80 ₰.

Forstgesetz (neue Textierung v. J. 1896) nebst den revidierten Vollzugsvorschriften. Kommentar von A. von Ganghofer. **3.** Aufl. (1897). Kartoniert mit Leinwandrücken. — Handausgabe. 3. Aufl. (1897). Kart. 2 ℳ

Gebührengesetz nebst Novelle von 1892, von Herm. Pfaff. **3.** Aufl. (1896). Geb. 3 ℳ 60 ₰.

Hypothekengesetz nebst Instruktion und Vollzugsvorschriften, von Karl Gütl. **4.** Aufl. (1896). Kart. 2 ℳ 80 ₰.

Jagdgesetz vom 30. März 1850 nebst Wildschadensgesetz erl. von M. Pollwein. **3.** Aufl. (1895). 12½ Bog. Kart. 1 ℳ 60 ₰.

Inhaberpapiere. Gesetz vom 18. März 1896. Erl. von S. Merzbacher, Rechtsanwalt in Nürnberg. 15 Bog. kl. 8°. (1896.) Kart. 2 ℳ 25 ₰.

Notariatsgesetz vom 10. November 1861 nebst Instruktion, von Dr. Herm. Rehm. 15 Bog. 8°. **2.** Aufl. (1893). Kart. 2 ℳ 20 ₰.

Notariat, das bayerische (für die Landesteile diess. d. Rh.) auf Grundlage der Reichs- und Landesgesetzgebung. Bearb. von H. Stahl 8°. (1880.) Geh. 7 ℳ.

Polizeistrafgesetzbuch, Dr. Frhr. v. Riedels Kommentar in 5. Aufl. bearb. von Reg.Rat Dr. Max Proebst. (1894.) Geh. 5 ℳ; in Leinwandband 6 ℳ. — Textausgabe von Dr. von Staudinger. 3. umgearb. Auflage (1892.) Kart. 1 ℳ 20 ₰.

Richterdisziplinargesetz vom 26. Mai 1881, von Dr. M. Th. Mayer, K. Ob.LG.R. Kart. 2 ℳ.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Handausgabe m. Erläut., unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayerische Gesetzgebung u. Rechtspflege, von W. Henle, Ob.Reg.Rat und Dr. Frz. Schierlinger, k. L.Ger.Rat. 34 Bog. 8°. (1895.) In Leinwandband 4 ℳ 50 ₰.

Subhastationsordnung nebst Novelle vom 29. Mai 1886. Kommentar von Dr. J. Ortenau; 3. Aufl. bearb. von Ob.Reg.Rat W. Henle. IX, 621 S. gr. 8°. (1896.) Geh. 11 ℳ; in Halbfranzband 12 ℳ 80 ₰. — Textausgabe von W. Henle. **3.** Aufl. (1897). Eleg. kart. 2 ℳ 80 ₰.

Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 samt Vollzugsinstruktion. Mit Anmerkungen von E. Frhr. von Sartor. (1891.) Kart. 1 ℳ.

Verjährungsgesetze. (1886.) 31 S. Kart. 40 ₰.

Viehgewährleistungsgesetz. Erläut. von F. Kuby, k. Oberlandesgerichtsrat. **4.** Aufl. (1892.) Kart. 1 ℳ 20 ₰.

Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 nebst Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. Erl. von M. Pollwein. 11 Bog. kl. 8°. (1889.) Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Militär- und Civilstrafgerichten. Von Reg.Auditeur Dr. Weigel. (1893.) Kart. 1 ℳ 60 ₰.

Zwangsenteignungs-(Expropriations-)Gesetz vom 17. November 1837, erläutert von W. Henle. (1890.) 2 ℳ 80 ₰.

Bayerische Verwaltungsgesetze.

Armengesetz. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar in **4.** Auflage bearbeitet von Julius Henle, Bez.Amts=Aff. ca. 4 M. [Erscheint Ostern 1898.] — Handausgabe mit Erl. von Ob.=Reg.Rat Rasp. (1893.) Mit der Novelle vom 17. VI. 96. 10 Bog. Kart. 1 M. 60 ₰.

Bauordnung vom 31. Juli 1890. Erl. von J. von Herrmann, Min.=Rat im k. Staatsmin. d. J. **4.** Aufl. (1894.) Kart. 1 M. 40 ₰.

Bauordnung der k. Haupt= und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895. Erläutert von Wilhelm v. Borscht, I. Bürgermeister in München. (1896.) Eleg. geb. 6 M. 50 ₰.

Beurkundungs= und Civilehegesetz erläutert von Ob.Reg.Rat Dr. L. A. v. Müller. 2. Aufl. (1882.) Kart. 2 M. 25 ₰.

Brandversicherungsgesetze erl. von v. Hauck, Oberstaatsanwalt am k. Verwaltungsger. 2. Aufl. (1890.) Geh. 3 M. 60 ₰. Geb. 4 M. 80 ₰.

Bundes= und Staatsangehörigkeitsgesetz und Freizügigkeitsgesetz erläutert von Grill. (1893.) Kart. 2 M.

Dampfkessel und Dampfgefäße. Sämtl. Bestimmungen erl. u. hrsg. von Fr. Brettreich. (1894.) Kart. 2 M. 50 ₰.

Distriktsratsgesetz erläutert von Lermann, Regierungsdirektor. (1895.) Geh. 3 M. 50 ₰. Geb. 4 M. 50 ₰.

Erbschaftssteuergesetz erläutert von Hermann v. Pfaff, Min.=Rat im Staatsmin. d. Fin. (1889.) Kart. 1 M. 80 ₰.

Fischereigesetze. Erl. von Sen.Präs. Dr. v. Staudinger. I. Bändchen: Landesfischereiordnung. Kart. 2 M. II. Bändchen: Die Kreisfischereiordnungen. 2. Aufl. (1894.) Kart. 1 M. 40 ₰.

Flurbereinigungsgesetz erläutert von H. v. Haag. Kart. 2 M.

Forstgesetz in der Fassung des Jahres 1896. Kommentar von Min.=Rat v. Ganghofer. 3. Aufl. (1897.) Geb. 6 M. — Handausgabe. 3. Aufl. (1897.) Kart. 2 M.

Gebührenwesen erläutert von Min.Rat v. Pfaff. **3.** Aufl. (1896.) 24 Bog. 8⁰. Kart. 3 M. 60 ₰.

Gemeindeordnung. Kommentar von Dr. G. v. Kahr, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Bd. I. 64 Bog. gr. 8⁰. Geh. 14 M.; in Halbfranz geb. 16 M. 50 ₰. — Handausgabe mit Erl. von K. Weber, k. Rat am Verwaltungsgerichtshof. Fünfte Auflage. (1894.) Mit der königl. Deklaration vom 17. VI. 96. Kart. 2 M.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. Kommentar von Fr. X. Pröbst. (1890.) 28 Bog. Geh. 7 *M.*; geb. 8 *M.*

Gewerbeordnung. Handausgabe mit den bayer. Vollzugsv. von Reg.-Rat R. Schreiber. (1892.) 20 Bog. Kart. 2 *M.* 80 *₰.* — Kommentar v. Landmann s. S. 10.

Hagelversicherungsgesetz erl. von Min.Rat v. Haag. 2. Aufl. 80 *₰.*

Heimat- und Verehelichungsgesetz. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar, in 7. Auflage bearb. von Ob.-Reg.Rat Dr. Max Proebst. 1897. In Leinwandband 6 *M.* — Handausgabe von Ob.-Reg.-Rat Dr. Max Proebst. 3. Aufl. (1897.) 14 Bog. Kart. 2 *M.*

Jagdgesetz erläutert von M. Pollwein, k. Landgerichtsrat. **3.** Aufl. (1895.) 12¾ Bog. kl. 8°. Kart. 1 *M.* 60 *₰.*

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Kommentar von Rob. v. Landmann, Ob.Reg.Rat u. Karl Rasp Reg.Rat im k. bayer. Staatsminist. d. J. (1891.) 52 Bog. 8°. Geh. 8 *M.* 50 *₰.*; geb. 9 *M.* 50 *₰.*

Kirche, protestantische. Die in der bayerischen protestantischen Landeskirche diess. d. Rh. gegenwärtig giltigen Gesetze und Verordnungen, herausg. von Kraußold. 2. Aufl. (1893.) 22¼ Bog. 8°. Geb. 3 *M.* 60 *₰.*

Kompetenzkonflikt zw. d. Gerichten u. Verwaltungsbehörden. Gesetz v. 18. August 1879, von Dr. C. L. H. Matthäus. Geh. 1 *M.*

Krankenversicherungsgesetz erl. von K. Rasp, Oberreg.Rat. 26 Bog. (1893.) Geh. 4 *M.* 80 *₰.*; geb. 5 *M.* 80 *₰.*

Landeskultur-Rentenanstalt. Gesetz v. 21. April 1884, von Min.Rat v. Haag. Kart. 1 *M.* 20 *₰.*

Landtagswahlgesetz. Erläutert von Dr. L. A. v. Müller, k. Staatsminister. 2. Aufl. (1887.) Kart. 1 *M.* 40 *₰.*

Malzaufschlaggesetz vom 31. Oktober 1879, von S. Feßmann. Kart. 1 *M.* 20 *₰.*

Pferdezucht. Die Bestimmungen über Pferdezucht erl. von Min.Rat v. Haag. 2. Aufl. (1891.) Kart. 1 *M.* 80 *₰.*

Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern v. 26. Dezember 1871. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar, in **5.** Auflage bearbeitet von Dr. Max Proebst, k. Reg.Rat. (1894.) Geh. 5 *M.*; eleg. geb. 6 *M.* — Textausgabe von Dr. v. Staudinger. **3.** Aufl. (1892.) 1 *M.* 20 *₰.*

Prüfungsvorschriften f. d. höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern. Mit erl. Anm. (1893.) 9 Bog. Kart. 1 M. 20 ₰.

Rang- und Uniformsverhältnisse im Königreich Bayern (Sep.-Abdr. aus Webers Ges.- u. Verordg.-Sammlg). (1894.) Kart. 2 M.

Rentamtsbotendienst von J. Krapp, k. Reg.Rat. (1894.) Kart. 1 M. 20 ₰.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie. Kommentar von Ob.Reg.Rat Rauck. (1895.) Kart. 1 M. 60 ₰.

Stolgebühren nach bayer. Staatskirchenrecht. Von Dr. Leo Benario. (1894.) Kart. 2 M. 50 ₰.

Steuergesetze v. 19. Mai 1881 nebst Vollzugsvorschriften. Hrsgg. von A. Seißer, Min Rat im Staatsmin. d. Fin. I. Band: Grund- und Haussteuergesetz, Einkommensteuergesetz und Kapitalrentensteuergesetz. 2. Aufl. (1885.) 26 Bog. II. Band Gewerbsteuergesetz. 2. Aufl. (1885.) 25 1/8 Bog. Geb. à 4 M. 40 ₰.

Unfallversicherungsgesetz für industrielle Arbeiter. Kommentar von R. v. Landmann. (1887.) Geh. 5 M. 50 ₰.; geb. 6 M. 50 ₰.

Unfall- und Krankenversicherung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nebst dem bayer. Ausführungsgesetz erl. von Reg.-Rat Rasp. 30 1/4 Bog. (1889.) Geh. 5 M.; geb. 6 M. — **Grundzüge** d. land- u. forstwirtsch. Unfallversicherung von A. Reger, k. Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe. Kart. 1 M. 20 ₰.

Vereinsgesetz. Erläutert von E. Frhr. v. Sartor. (1891.) Kart. 1 M.

Verfassungsurkunde für Bayern nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen. Herausg. von Prof. Dr. R. Piloty. (1895.) 18 Bog. Kart. 2 M. 50 ₰.

Verwaltungsgerichtshof. Bayer. Gesetz v. 8. Aug. 1876 mit systematischer Einschaltung der in Band I—X der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs veröffentlichten Rechtsgrundsätze rc. rc. Herausgeg. von Max Müller, Rat am kgl. b. Verwaltungsgerichtshof. (1891.) 22 1/2 Bog. Geh. 4 M. 20 ₰.; in Leinwand geb. 5 M. 20 ₰.

Viehseuchengesetze erläutert von Ph. Göring, Ob.Reg.Rat im Staatsmin. d. J. 2. Aufl. (1895.) 17 1/2 Bog. Kart. 2 M. 80 ₰.

Viehversicherungsanstalt. Gesetz vom 11. Mai 1896, von Min.Rat Fr. v. Thelemann. (1896.) Kart. 2 M. 25 ₰.

Vogelschutz in Bayern. Nach d. neuesten Stande d. Gesetzgebung von Fr. Heinz, k. Forstamtsassessor. (1890.) Kart. 1 M.

Wassergesetze. Erläutert von M. Pollwein. (1890.) Kart. 1 M. 80 ₰.

Wehrordnung und Heerordnung erläutert von J. v. Zenetti, Min.-Rat. (1889.) 37 Bog. Geh. 6 M.

Zuchtstierkörordnung erläutert von Ob.Reg.Rat Göring. 3. Aufl. (1893.) Kart. 1 M. 20 ₰.

Zwangsenteignungsgesetz. Erläut. von W. Henle, Landgerichtsrat im k. Staatsmin. d. Justiz. 12 Bog. (1891.) Kart. 2 M. 80 ₰.

Zeitschriften.

Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege. Begründet von Dr. Karl Brater, fortgesetzt von Aug. Luthardt, Oberreg.Rat, seit 1895 unter Redaktion von Prof. Dr. Max v. Seydel und Reg.Rat K. Krazeisen. 47. Band. Jahrg. 1897.

☞ Erscheint seit dem Jahre 1851; jeder Jahrgang besteht aus 26 Nummern und einem Register und kostet 6 M.

Blätter für das bayerische Finanzwesen. Ein Organ für die Interessen der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, sowie für die mit der Gebührenbewertung betrauten Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Herausgegeben von J. Krapp, k. Regierungs- und Fiskalrat in Speier. Jährlich 20 Nummern. Preis pro Jahrgang 6 M. (Erscheint seit 1893.)

Deutsche Notariatszeitung. Organ des Deutschen Notariats-Vereins, im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Justizrat Dr. jur. Friedrich Weber, k. b. Notar in München. Jahrgang 26 (1897). Jährlich 12 Nummern. Preis pro Jahrgang 3 M.

Bayerische Notariatszeitung und **Zeitschrift für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern,** herausgegeben von Justizrat Dr. Friedrich Weber, k. Notar in München, unter ständiger Mitwirkung des k. b. Oberregierungsrates Wilhelm Henle in München. 34. Jahrgang. 1897. Jährlich 12 Nummern. Preis des Jahrgangs 4 M.

Sonstige neuere Erscheinungen:

Berolzheimer, Dr. S., **Die Intestaterbfolge nach Nürnberger Recht.** (1895.) IX, 153 S. Kart. 2 ℳ 20 ₰.

Engelmann, Th., Die custodiae praestatio nach römischem Recht. Gekrönte Preisschrift. (1887.) IV, 109 S. Geh. 3 ℳ.

Henle, W., Das Gefängniswesen in Bayern. Ein Hand- und Hilfsbuch für alle mit dem Gefängniswesen befaßten Stellen, Behörden und Personen. (1887.) XV u. 302 S 8⁰. Geh. 3 ℳ 60 ₰.

Kaiser, Dr. J., **Die civilrechtliche Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrathes der Aktiengesellschaften und Genossenschaften.** Auf Grund des dermalen geltenden Rechtes unter Mitberücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches systematisch dargestellt. Mit Sachregister. (1897.) 106 S. gr. 8⁰. Geh. 1 ℳ 80 ₰.

Koppmann, Clemens, Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Mit Kommentar herausgegeben. 2. Auflage. (1885.) XXVI u 610 S Geh. 11 ℳ.

Muntsch, C., Miete und Pacht, Gesinde- und Arbeitsvertrag nach gemeinem Rechte im Königreich Bayern unter Berücksichtigung sämtl. einschlägigen Reichs- und Landesgesetze, sowie der durch die Gewohnheit und Rechtsprechung geltend gewordenen Rechtsgrundsätze für Juristen und Laien bearbeitet. (1893.) VI u. 97 S. Kart. 1 ℳ 20 ₰.

Rohmer, Dr. **Gustav, Die rechtliche Natur des standesherrlichen Steuervorrechts** und sein Umfang nach dem Staatsrechte Bayerns. (1893.) 59 S. 8⁰. Geh. 1 ℳ 20 ₰.

Sartorius, Dr. **C., Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** Mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen und Hessischen Gesetzgebung. (1891.) X, 150 S. 8⁰. Geh. 3 ℳ.

— — **Die religiöse Erziehung** der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht. (1887.) IV, 92 S. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Wagner, Jos., Handbuch des amtsgerichtlichen Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege für das Königreich Bayern. 2., vermehrte u. verb. Aufl. (1895.) XI u. 304 S. gr. 8⁰. Geh. 4 ℳ; in Leinwandband 4 ℳ 80 ₰.

Wagner, Ludwig, Überschau über das gemeine und bayerische protestantische Kirchenrecht. (1892.) X u. 262 S. 8⁰. Geh. 3 ℳ 60 ₰.

30 IV

Das Forstgesetz für das Königreich Bayern (neue Textierung vom Jahre 1896. 06. 17) Nebst den hiezu gegebenen Vollzugsvorschriften

München 1898